

BETH

DAS  
RECHT  
DER  
FRAU



407 204 - 62

√ Bin 10-





# Das Recht der Frau

Dr. Das Recht der Frau



---

Wien 1931

Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei



# Das Recht der Frau

Vorwort.

Von

Dr. jur. et phil. Marianne Beth

Rechtsanwältin



---

Wien 1931

Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Das Recht der Frau

von

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten



Wien 1931

Bund und Verlag der österr. Staatsdruckerei 4100 30

## Vorwort.

Die Frau von heute ist in das Rechtsleben ihrer Zeit vielfältig verflochten. Als Gattin und Mutter, als Dienstgeberin und Dienstnehmerin, als Staatsbürgerin und Steuerzahlende erfährt sie täglich, daß sich ihr Verhalten den mannigfaltigen geltenden Regeln und Vorschriften anpassen muß. Manche von diesen sind zwingender Natur; wer zwingendes Recht übertritt oder meint, daß er es durch Verabredung abdingen könnte, erleidet empfindlichen Schaden. In anderen Fällen handelt es sich wieder um nachgiebiges Recht, bei dem man durch Vereinbarung mit dem Vertragspartner die geeignetsten Formen finden kann. Manchmal bedarf es einer bestimmten Erklärung oder Form, um seine Rechte zu wahren. Ansprüche gehen verloren, wenn die vom Gesetze vorgesehenen Fristen nicht gewahrt werden. Unkenntnis der Gesetze schützt nicht, ist leitender Grundsatz der Rechtspflege in Osterreich.

Daher gibt es für die vorsichtige Frau keine Wahl: sie muß sich für das Rechtsleben ihrer Zeit interessieren, sie muß über die leitenden Gesichtspunkte Bescheid wissen, um sich vor Nachteilen behüten und ihren Vorteil wahren zu können. Bevor sie eine Ehe schließt, bevor sie eine Hausgehilfin anstellt, bevor sie ein Testament verfaßt, bei jeder Kündigung und Entlassung braucht sie dieses Wissen.

Dieses Buch soll die Frau wegweisend durch die gebräuchlichsten Erlebnisse und Zwischenfälle des Alltags begleiten. Geburt und Kindheit, Verlobung und Eheschließung, Auflösung der Ehe durch Richterspruch oder Tod in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge werden zuerst betrachtet. Dann folgt die Problematik der berufstätigen Frau. Und zuletzt werden Probleme des Vertragsrechtes und des Steuerrechtes gezeigt.

Damit soll der Frau in Fragen, welche, je mehr eine jede selbständig verantwortlich ihre Rechte ausübt und je mehr das Rechtsleben auch in das Privatleben eingreift, täglich mehr an Bedeutung gewinnen, die Sicherheit der Wissenden gegeben werden. Es gab eine Zeit, da jeder Vollbürger um das Recht seines Volkes Bescheid wissen mußte. Nur ein solcher Wissender wird die Grenzen wahren und dem Ganzen in rechter Weise dienen.

Wien, den 12. Februar 1931.

Dr. Marianne Beth.

Dieser gibt es für die vorrichtige Frau kein Recht: sie muß für das Recht leben ihrer Zeit interressieren, sie muß über die letzten Geschickswerte Bescheid wissen, um sich vor Wank zu stellen und ihren Worten wehren zu können. Bevor sie eine Sache schiebt, bevor sie eine Forderung stellt, bevor sie ein Testament verfaßt, bei jeder Kündigung und Verlassung braucht sie dieses Wissen.

Dieses Recht soll die Frau erwerben durch die gedächtnisreichen Wissenschaften und Wissenschaften der Klugheit besitzen. Gedacht und Kündigt, Verlobung und Verschließung, Kündigung der Ehe durch Wissenschaft oder Tod in ihrer zeitlichen Zusammenhänge werden zuerst betrachtet. Dann folgt die Problematik der beruflichen Frau und zuletzt werden Probleme des Ertragsrechtes und des Erbschaftsrechtes betrachtet.

# Inhaltsangabe.

Einführung . . . . .	Seite 1
----------------------	------------

## I. Kapitel.

### Mutter und Kind in Familie und Gesellschaft.

§ 1. Der Schutz der Ungeborenen . . . . .	9
Recht und Gesetz. — Gleichheit. — Schutz der Schwachen. — Mutterchutz. — Abtreibung.	
§ 2. Der Schutz der Neugeborenen . . . . .	13
Mutterchutz. — Sozialversicherung. — Hebamme. — Ammenwesen. — Strafrechtlicher Schutz der Neugeborenen. — Kindesmord.	
§ 3. Eheliche Kinder und ihre Eltern . . . . .	18
Ehelichkeit der Kinder. — Rechte und Pflichten. — Erziehung und Unterricht. — Vater und Mutter in der Erziehung. — Unterhalt. — Ausstattung. — Ausstattung und Aussteuer des Sohnes. — Heiratsgut der Tochter. — Höhe des Heiratsgutes. — Erbrecht der Kinder. — Gesetzliche Erbfolge. — Anrechnung bei der gesetzlichen Erbfolge. — Pflichtteil. — Anrechnung beim Pflichtteil. — Enterbungsgründe. — Form der Enterbung. — Erziehungsrrecht. — Was tut ein Fremder? — Züchtigung. — Kindermißhandlung. — Vermögen und Einkommen des Kindes. — Unterhalt dürftiger Eltern. — Können Minderjährige ein Testament machen? — Gesetzliches Erbrecht der Eltern. — Eltern als Noterden. — Erbunwürdigkeit und Erbunfähigkeit der Eltern. — Väterliche Gewalt. — Väterliche Erziehung. — Verwalter des Kindesvermögens. — Erlöschung der väterlichen Gewalt. — Die mütterlichen Rechte. — Die Mutter als Vormund.	
§ 4. Uneheliche Kinder und ihre Eltern . . . . .	33
Welches Kind ist unehelich? — Die Lage und Verwandtschaftsverhältnisse des unehelichen Kindes. — Name des Kindes. — Nennung des Kindesvaters. — Gültige Anerkennung der Vaterschaft. — Vermutung der unehelichen Vaterschaft. — Unehelichkeitserklärung eines Kindes. — Der Vater hat das Kind zu versorgen und zu versorgen. — Der Dritte zahlt statt des Vaters. — Schutz des Unterhalts. — Exekution zur Sicherstellung. — Abfindung des Kindes. — Gerichtlicher Erlag vor der Geburt. — Ausmaß der Ansprüche. — Kind und Mutter. — Versorgung und Heiratsgut. — Erbfolge und Pflichtteilsrecht der Mutter. — Legitimierung durch Behebung eines Ehehindernisses. — Legitimierung durch Verehelichung der Eltern. — Legitimation durch Begünstigung. — Wirkungen der Legitimation. — Namengebung durch den Ehemann der Mutter.	

- § 5. **Wahl- und Pflegekinder** . . . . . 43  
 Wer kann adoptieren? — Wirkungen der Adoption. — Kindes-  
 annahmevertrag. — Aufhebung der Adoption. — Pflegekind. —  
 Bedingungen bei Übernahme von Kost- und Pflegekindern unter  
 14 Jahren. — Ältere Pflegekinder.
- § 6. **Das Kind in Staat, Kirche und Schule** . . . . . 47  
 Staat und Staatszugehörigkeit. — Das Religionsbekenntnis  
 der Kinder bis zum 7. Lebensjahr. — Kinder zwischen 7 und  
 14 Jahren. — Nach vollendetem 14. Lebensjahr. — Form des  
 Austrittes aus einer Religionsgemeinschaft. — Schulunterricht.
- § 7. **Kinder und Jugendliche vor Gericht** . . . . . 52  
 Das Pflegschaftsgericht. — Zuchtmittel des Gerichtes. — Gefahr  
 der Verwahrlosung. — Pflicht der Beaufsichtigung und Schadener-  
 ersatz. — Schadenersatz. — Der jugendliche Rechtsbrecher. —  
 Stufen der Strafmündigkeit. — Strafen für Jugendliche. —  
 Jugendgericht.

## II. Kapitel.

### Die Frau und die Ehe.

#### A. Vorbereitung zur Eheschließung.

- § 8. **Das Verlöbniß und seine Auflösung** . . . . . 61  
 Verlobung als Vorbereitung für die Ehe. — Einverständliche  
 Entlobung. — Einseitiger Rücktritt. — Fristen. — Verführung  
 unter Zusage der Ehe. — Rücktritt wegen eigener Unfähigkeit. —  
 Gültigkeit des Verlöbnißes.

#### B. Ehehindernisse und Eheverbote.

- § 9. **Ehehindernisse und ihre Behebung** . . . . . 66  
 Ehehindernisse einst und jetzt. — Erfordernisse gültiger Ehe-  
 schließung. — Absolute und relative Ehehindernisse. — Öffentliche  
 und private Ehehindernisse. — Eheverbote. — Dispensable und  
 indispensable Ehehindernisse. — Konfessionelle und territoriale  
 Vorschriften. — Eheunfähigkeit. — Voll Handlungsfähige. —  
 Beschränkt Handlungsfähige. — Weihe oder Gelübde. — Im-  
 potenz. — Verhehlung. — Katholizismus. — Furcht oder  
 Zwang. — Entführung. — Irrtum in der Person, Schwän-  
 gerung. — Verwandtschaft und Schwägerschaft. — Religions-  
 verschiedenheit. — Ehebruch. — Gattenmord. — Verhezung. —  
 Form der Eheschließung. — Vermischung des Blutes. — Waffen-  
 dienst.
- § 10. **Nachsichterteilung von Ehehindernissen** . . . . . 75  
 Dispens. — Gerichtliche Einwilligung.

#### C. Eheschließung.

- § 11. **Aufgebot und Trauung** . . . . . 77  
 Ausweis-papiere beim Aufgebot. — Aufgebot. — Nachsicht vom  
 Aufgebot. — Feierliche Erklärung der Einwilligung. — Putativ-  
 ehelente. — Wiederholung der Trauung.

## D. Die Frau in der Ehe.

- § 12. Vom Wesen der Ehe . . . . . 82  
 Ehe als feste staatliche Einrichtung. — Unabänderbar durch private Abmachungen. — Ehe als Vertrag. — Inhalt des Ehevertrages. — Unzertrennliche Gemeinschaft. — Eheliche Pflicht. — Beistandspflicht. — Ehe als Dyarchie. — Treue und Vertrauen. — Gemeinsamkeit und Einzelpersönlichkeit.
- § 13. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten . . . . . 87  
 Arbeitsteilung. — Leitung des Haushaltes. — Hausrecht des Mannes. — Wohnsitz und Wohnung. — Der standesgemäße Rahmen des Haushaltes. — Unterhaltspflicht. — Taschengeld. — Wirtschaftsgeld. — Gesetzliche Bevollmächtigung. — Folgepflicht. — Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. — Beistand in Haushalt und Erwerb. — Berufstätige Frauen. — Entmündigung.
- § 14. Güterstand und Ehepatte . . . . . 94  
 Eltern und Heiratsgut. — Aussteuer und Widerlage. — Freies Vermögen. — Heiratsgut. — Widerlage. — Morgengabe. — Zusage der Verwaltung des freien Vermögens. — Witwengehalt. — Gütergemeinschaft. — Allgemeine Gütergemeinschaft unter Lebenden. — Beschränkte Gütergemeinschaft. — Gütergemeinschaft auf den Todesfall. — Erbvertrag. — Wechselseitiges Testament.
- § 15. Vorsichtsmaßnahmen in vermögensrechtlichen Fragen . . . . . 103  
 Vorteile und Nachteile des gesetzlichen Güterstandes. — Rechtliche und praktische Auswirkungen bei Einräumung eines Heiratsgutes. — Sicherstellung. — Konkurs des Mannes. — Auswirkungen der Gütergemeinschaft. — Vergleichende Wertung. — Wohnungsfragen.
- § 16. Schlüsselgewalt der Frau . . . . . 110  
 Aufgabenkreis der Frau. — Umfang der Schlüsselgewalt.

## E. Auflösung der Ehe.

- § 17. Ungültigkeitserklärung und Anfechtung der Ehe . . . . . 112  
 Ungültige und anfechtbare Ehe. — Ungültigkeit. — Gerichtsverfahren bei Ungültigkeitserklärung. — Anfechtung der Ehe. — Verfahren bei Anfechtung einer Ehe. — Beweisführung. — Zwang. — Impotenz. — Irrtum in der Person. — Eheband. — Folgen der Auflösung der Ehe. — Bigamie.
- § 18. Scheidung von Tisch und Bett . . . . . 119  
 Ehescheidung. — Gründe der Ehescheidung. — Einverständliche Scheidung. — Verfahren. — Versöhnungsversuch. — Scheidungstagsetzung. — Scheidung ohne Einverständnis. — Scheidungsgründe. — Ehebruch. — Verbrechen. — Boshaftes Verlassen. — Unordentlicher Lebenswandel. — Gefährliche Nachstellungen. — Schwere Mißhandlungen. — Empfindliche, wiederholte Kränkungen. — Leibesgebrecben. — Verfahren bei Scheidungen ohne Einverständnis. — Bewilligung eines abgeordneten Wohnortes. — Alimentationsanspruch und Scheidung. — Folgen der Scheidung. — Vermögensrechtliche Folgen.

- § 19. **Trennung der Ehe** . . . . . 136  
 Osterreich und Burgenland. — Trennung nichtkatholischer christlicher Religionsverwandter. — Verfahren. — Verfahren bei einverständlicher Trennung. — Judenehen. — Folgen der Ehetrennung. — Burgenländisches Recht.
- F. Die Wittve.**
- § 20. **Tod und Todeserklärung** . . . . . 143  
 Die Wittve und die eheliche Gemeinschaft. — Tod oder Verschollenheit. — Todeserklärung. — Todeserklärung von Teilnehmern am Weltkrieg. — Antrag auf Todeserklärung.
- § 21. **Nachlassabhandlung** . . . . . 148  
 Die Verlassenschaft. — Verlassenschaftsabhandlung. — Letzter Wille. — Das eigenhändige Testament. — Das allographe Testament. — Zeugen des letzten Willens. — Schriftliches Testament vor Gericht. — Mündliches Testament. — Mündliches Testament vor Gericht. — Erbserklärung. — Inventarerrichtung von Gesetzes wegen. — Gesetzliche Erbfolge. — Wittve als Erbin nach dem Gesetz. — Wie sichert die Frau ihre Zukunft? — Schenkung und Noterben. — Anfechtung des Testaments. — Formfehler. — Mangel der Besonnenheit. — Irrtum. — Erbfähigkeit, Erbunwürdigkeit. — Bedingungen bei einer Erbeinsetzung. — Erbschaftsklage. — Tagsetzung zur Erbserklärung. — Verjährung. — Nachlassverwaltung und Einantwortung. — Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger. — Endausweis und Einantwortung. — Wittve als Vormünderin. — Anspruch der Wittve auf anständigen Unterhalt.
- § 22. **WitwenkonzeSSION** . . . . . 164  
 Die Unternehmung in der Verlassenschaft. — WitwenkonzeSSION.
- § 23. **Die pensionsberechtigzte Wittve** . . . . . 166  
 Grundsätzliches vom Versorgungsgeuß der Wittve. — Wittve des Arbeiters. — Wittve des Privatbediensteten. — Ansprüche der Kinder. — Verehelichung der Wittve eines Privatangestellten. — Rentenbezüge und Abfertigung. — Waisenrenten. — Wiederverehelichung. — Verschollenheit des Ehemannes. — Abfertigung vom Dienstgeber. — Begräbnisgeld. — Bundesangestellte. — Landesangestellte.

### III. Kapitel.

#### Die berufstätige Frau.

- § 24. **Kinderarbeit** . . . . . 176  
 Erwerbsarbeit der Kinder. — Eigene Kinder. — Fremde Kinder.
- § 25. **Arbeitende Jugendliche** . . . . . 178  
 Jugendliche Hilfsarbeiter. — Urlaub. — Lehrlingsausbildung. — Pflichten des Lehrherrn. — Entgelt und Versicherung der Lehrlinge. — Vorzeitige Auflösung und Kündigung des Lehrverhältnisses. — Lehrzeugnis, Gesellenprüfung und Lehrbrief. — Gewerbeschulen. — Freie Berufe. — Das Einkommen des Jugendlichen.

- § 26. Die gewerbliche Hilfsarbeiterin . . . . . 185  
 Dienstvertrag und Kollektivvertrag. — Arbeitszeit. — Mindest-  
 ruhezzeit. — Sonntagsruhe. — Urlaub. — Kündigung und Ent-  
 lassung. — Betriebsrätegesetz. — Rücksicht auf die Sittlichkeit. —  
 Krankenversicherung. — Mutterhilfe. — Arbeitslosenfürsorge.
- § 27. Die Hausgehilfin . . . . . 192  
 Wer ist Hausgehilfin? — Dienstkarte. — Krankenversicherung. —  
 Hauspersonalabgabe. — Dienstvertrag. — Höhe des Lohnes. —  
 Unterkunft. — Kost. — Arbeitszeit. — Urlaub. — Dienstver-  
 hinderung. — Kündigungsfrist. — Außerordentliches Entgelt. —  
 Auf Probe. — Vorzeitiger sofortiger Austritt. — Vorzeitige  
 Entlassung. — Nachfrage und Auskünfte. — Diebstahl. —  
 Altersfürsorgerechten.
- § 28. Die Angestellte . . . . . 202  
 Angestellte. — Angestelltengesetz und Angestelltenversicherungs-  
 gesetz. — Dienstvertrag. — Entgelt. — Urlaub. — Arbeits-  
 zeit. — Behinderung in der Dienstleistung. — Erkrankung der  
 Angestellten. — Folgen verspäteter Anmeldung. — Kranken-  
 versicherung. — Krankenfürsorge nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. —  
 Schwangerschaft. — Unfallversicherung. — Verjährung  
 der Leistungen. — Pensionsversicherung. — Verjährung von  
 Ansprüchen. — Probezeit. — Kündigung. — Abfertigung. —  
 Vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses. — Folgen der vor-  
 zeitigen Lösung des Dienstverhältnisses. — Arbeitslosenver-  
 sicherung. — Tod der Angestellten. — Zeugnis.
- § 29. Die Bühnenkünstlerin . . . . . 216  
 Wer untersteht dem „Schauspielergesetz“? — Bühnendienst-  
 vertrag. — Keine Probezeit. — Entgelt. — Recht auf Beschäf-  
 tigung. — Krankheit und Unfall. — Schwangerschaft. — Kün-  
 digung. — Verhehlung der Künstlerin. — Vorzeitige Auf-  
 lösung des Vertrages. — Vertragsstrafen und Ordnungs-  
 strafen. — Garderobe. — Haftung für Kleider und Schmuck. —  
 Verjährung.
- § 30. Die Journalistin . . . . . 222  
 Wer ist Journalist? — Besitzwechsel bei einer Zeitungsunter-  
 nehmung. — Wechsel der politischen Richtung.
- § 31. Die öffentliche Angestellte . . . . . 224  
 Wer ist öffentliche Angestellte? — Vertragsangestellte des  
 Bundes. — Vorzeitige Lösung. — Bundesbeamtin. — Auf-  
 nahme. — Angestellengruppen. — Allgemeine Verwaltung;  
 Einteilung und Aufstieg. — Dienstklassen. — Anstellung durch  
 Ernennung. — Zeitvorrückung und freie Beförderung. — Fami-  
 lienzulagen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse. — Beamten-  
 pflicht. — Disziplinarverfahren. — Urlaub. — Krankheit und  
 Dienstverhinderung. — Zeitlicher Ruhestand und dauernder  
 Ruhestand. — Pensionsberechtigte — Familienstand — Ver-  
 ehelichung und Abbau. — Landesangestellte. — Volks- und  
 Hauptschullehrerin. — Handarbeitslehrerin. — Zölibat der

Lehrerin. — Waisenversorgung. — Verehelichung der Lehrerinnen in Wien. — Verehelichung der Lehrerinnen im Burgenlande. — Verehelichung der Lehrerinnen in Kärnten. — Verehelichung der Lehrerinnen in Steiermark. — Verehelichung der Lehrerinnen in Vorarlberg. — Verehelichung der Lehrerinnen in Oberösterreich.

§ 32. Die Handelsagentin . . . . . 237

Wer ist eine Handelsagentin? — Befugnisse der Handelsagentin. — Die Provisionen der Agentin. — Vorschuß. — Die Kontrollrechte der Agentin. — Dauer des Vertrages und Kündigung. — Vorzeitige Auflösung des Vertrages. — Verjährung. — Zurückbehaltungsrecht.

§ 33. Die Frau in Gewerbe, Handel und freien Berufen . . . . . 241

Gewerbe. — Freie Gewerbe. — Handwerksmäßige Gewerbe. — Konzessionierte Gewerbe. — Befugnis zum Betriebe eines freien Gewerbes. — Befugnis zum Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes. — Fabrikmäßige Unternehmungen. — Betriebsanlagen. — Konzessionierte Gewerbe. — Freier Beruf und Nebenberuf. — Literatur und schöne Künste. — Hausindustrie und Heimarbeit. — Hausnäherin und Hausfriseurin. — Gewerbetreibende und Handelsfrau. — Handelsgeschäfte. — Die Handelsfrau.

IV. Kapitel.

Ans dem täglichen Leben.

§ 34. Geheimnisse des Einkaufes . . . . . 252

Kaufvertrag. — Vertrag. — Rücktritt von einem Vertrag. — Stillschweigende Annahme eines Antrages. — Umtausch, Gewährleistung. — Ordentlicher Gebrauch, wahre Einwilligung. — Haftung bei Gewährleistung. — In die Augen fallende Mängel. — Hebbare Mängel. — Nachtrag des Fehlenden. — Behebung des Mangels. — Geltendmachung der Gewährleistung. — Verborgene Mängel. — Erlöschung der Gewährleistung. — Vertragmäßige Verlängerung der Gewährleistungsfrist. — Bedingungen beim Vertrag. — Fixgeschäft. — Kaufvertrag: Sache und Preis. — Bestimmbare Sache, bestimmbarer Preis. — Preise im Schaufenster. — Preistarif. — Frist für die Annahme eines Antrages. Kreditkauf und Verzinsung. — Eigentumsvorbehalt. — Veruntreuung. — Ratengeschäfte.

§ 35. Zölle, Steuern und Gebühren . . . . . 268

Monopole und Bundesbetriebe. — Zölle und Ausfuhrabgaben. — Verbrauchsteuern. — Erwerbsteuer. — Ausnahmen. — Bekenntnis. — Verfahren bei Einschätzung und Vorschreibung der Steuer. — Körperschaftsteuer. — Rentensteuer. — Einkommensteuer. — Einkommen der Haushaltsangehörigen. — Steuer von Dienst- und Lohnbezügen. — Gebühren.

Schlagwörterverzeichnis . . . . . 283

## Abkürzungsverzeichnis.

- ABGB. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811).
- AngG. = Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. 292.
- AngVG. 1928 = Angestelltenversicherungsgesetz vom 29. Dezember 1926, BGBl. 388, in der Fassung der Textverordnung vom 22. August 1928, BGBl. 232.
- BGBl. = Bundesgesetzblatt.
- B.-VG. = Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, BGBl. 1, in der Fassung von 1929 laut Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930, BGBl. 1.
- Entsch. = Entscheidung.
- GewD. = Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. 227, in seiner derzeitigen Fassung).
- GGZtg. = Sammlung der Entscheidungen der Gewerbegerichte, derzeit herausgegeben als Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter vom Bundeskanzleramt.
- HG. = Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, RGBl. 1/1863.
- JN. = Jurisdiktionsnorm, Gesetz vom 1. August 1895, RGBl. 111.
- LGBl. = Landesgesetzblatt.
- OG. = Oberster Gerichtshof.
- RGBl. = Reichsgesetzblatt.
- StG. = Strafgesetz 1852, RGBl. 117, in seiner derzeitigen Fassung.
- StGBl. = Staatsgesetzblatt.
- S. Z. = Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern.
- ZPD. = Zivilprozeßordnung, Gesetz vom 1. August 1895, RGBl. 113.



## Einführung.

Jedermann, insbesondere aber die im Wirtschaftsleben mehr als der Mann gefährdete Frau, soll die Grundlagen der Regeln und Ordnungen kennen, die den Staat und damit ihr eigenes Leben bestimmen. Nicht anders, wie sie die wichtigsten Regeln der Hygiene kennen muß. Wer die grundlegenden Gesetzhaltungen der Natur nicht kennt und sich ihnen nicht anpaßt, wird früher oder später Schaden an seiner Gesundheit nehmen. Es stände besser um unser Leben, wenn die Frauen beherzigt hätten, daß für das Gebiet des Rechtes dieselbe Notwendigkeit wissender Einordnung gilt, daß man seine Rechte kennen, wahren und ausüben muß.

Um- und Überschau über das weite Gebiet der Rechts- und sozialen Ordnung will dieses Buch der Frau von heute geben. Es soll ein Führer in dem weiten Reiche der Gesetze sein, es lehrt Nachteile vermeiden und sich der Vorteile versichern, die das Gesetz den Bürgern sichern will. Aber es ist kein „Rezeptbuch“, kein juristisches Konversationslexikon. Es enthält aus der ungeheuren Masse der Gesetze nur das für die Frau Wichtigste. Es soll nicht zur Winkerei anreizen. Im Gegenteil: wer die Kompliziertheit der Maschinerie des Rechtes kennengelernt hat, wird sich eher hüten, unvorsichtig in einen Stromkreis einzugreifen, der den Unerfahrenen nicht weniger schädigt als der elektrische Stromkreis den unbefugt Probierenden.

Deshalb sind nirgends Formulare für Klagen angegeben. Klagen zu verfassen ist eine schwierige Kunst, bei der ein kleines Übersehen schwere Folgen, oft den Verlust des Rechtes nach sich ziehen kann. Als Laie Klagen zu verfassen, ist aber zugleich eine ganz unnötige Eigenbrötelei. In allen Prozessen, für welche Anwaltzwang nicht vorgeschrieben ist, wird für die Rechtsuchenden die Klageschrift durch die Gerichtskanzlei verfaßt. Wo das Gesetz Vertretung durch einen Anwalt verlangt, wird für die arme Partei von der Rechtsanwaltskammer gegen Vorlage eines Armutszeugnisses ein Vertreter bestimmt (als Armenvertreter), der ihre Interessen sachmännisch wahrnimmt, ohne sie zu belasten. Es wurden, um die Orientierung zu erleichtern, bei den Marginalrubriken die wichtigsten, auf die Sache bezüglichen Gesetzesstellen vermerkt. Aber der Laie möge sich vor Augen halten, daß Vollständigkeit hierbei weder erstrebt wurde noch möglich wäre und daß andere Bestimmungen oft beschränkend oder ändernd einwirken.

Doch wurde an Beispielen gezeigt, wie man sich an die Gerichte in Angelegenheiten des sogenannten Verfahrens außer Streitsachen wendet, wie man an die politischen Behörden schreibt, wie man Zeugnisse ausstellt und Forderungen anmeldet. Denn bei diesen Angelegenheiten ist durch den Richter oder die Behörde ohne alle Rücksicht auf die Form der Eingabe dem richtigen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Sind solche Eingaben auch fehlerhaft oder gar in Hauptsachen mangelhaft, wird dies auf den erstrebten Zweck, falls dieser überhaupt nur ersichtlich ist, kaum einwirken. Zeigen sich im Laufe eines solchen Verfahrens besondere Schwierigkeiten, wird die Partei selbst sich noch rechtzeitig eine rechtsfreundliche Vertretung sichern können oder der Richter wird ihr den Rat geben, es zu tun.

Vor allem soll die Frau endlich Vertrauen zum Gerichte und den staatlichen Behörden gewinnen und sich der Handhaben bedienen, welche die öffentliche Ordnung jedem zur Verfügung stellt. Indem sie mit Recht und Gesetz vertraut wird, ihren Sinn erkennt, wird sie das Gefühl der Fremdheit gegenüber einer Welt verlieren, die man ihr mit Unrecht als unheimlich und gefährlich hingestellt hat. Denn es ist nicht unbedingt ein Lob, wenn man jemanden versichern hört, er habe noch nie mit dem Gericht zu tun gehabt. Ehrevoll ist dies nur dann, wenn man immer so vorsichtig und umsichtig war, daß niemals eine Verwicklung entstand, die der Schlichtung oder des Schutzes der Behörden bedurft hätte. Aber meistens deckt solcher Ausdruck sträfliche Schwäche, mit der man den Übergriffen anderer nachgegeben hat. Wo ein Volk nicht in jedem seiner Glieder bereit ist, den „Kampf ums Recht“ zu führen, schwinden am Ende Rechtsbewußtsein und Rechtsicherheit — und auch die lebendige Entwicklung des Rechtes gerät ins Stocken.

Daneben aber gilt es im Verkehr mit Behörden und Gerichten noch einige Regeln zu beobachten, welche rein menschlich (nicht juristisch) sind; Regeln, welche den Verkehr von Mensch zu Mensch regeln, hier aber, wo sich Unbekannte in kürzester Zeit über verwickelte Angelegenheiten verständigen müssen, doppelte Beachtung verdienen. Wer die Praxis kennt, weiß, wie oft gegen diese Binsenwahrheiten gesündigt wird. Darum mögen sie ausgesprochen und — als Selbstverständlichkeiten — beherzigt werden.

Erste Regel: Geniere dich nicht! Nicht vor der Behörde! Und noch weniger vor deinem Rechtsfreund! Deine Angelegenheit mag dir abstoßend und Beschämung erzeugend erscheinen; du magst unter der unsauberen Sensation knirschen, die darin liegt; du magst dir mit Recht ausmalen, wie Nachbarinnen und Freundinnen schlüpfrige Details genießen würden. Aber eine solche Auffassungsweise ist dem Juristen vollständig fremd. Nicht aus

höherer Moral so sehr: sondern weil er immer noch viel Ärgeres, viel Sensationelleres, viel Abstoßenderes erfahren hat als dein Fall voraussichtlich bietet. Er sieht nicht, wie der unbeteiligte Laie, die Pikanterie in der Sache, sondern ihre menschliche und juristische Schwierigkeit, die für ihn eine „Aufgabe“ ist. Mach deshalb keine langen Umschweife, sondern nenne vor Gericht und vor dir selbst einen Spaten einen Spaten und eine Ohrfeige, ob du sie nun ausgeteilt oder empfangen hast, eine Ohrfeige.

Zweite Regel: Versuche nicht, dich interessant zu machen! Spekuliere nicht auf Mitleid! Dein Anwalt steht sowieso auf deiner Seite. Der Richter muß sowieso Objektivität wahren. Deine Sache muß für dich sprechen. Dann ist dir der Sieg im Rechtsstreit sicher, und darauf kommt es an, nicht ob du so bedauernswert bist und der Richter dich „blutenden“ Herzens verurteilen muß. Bei Gericht kommt es immer auf die Sache an und nicht auf Personen.

Dritte Regel (folgt daraus): Sage sogleich die volle Wahrheit, ob du nun deinen Anwalt informierst oder in der Gerichtskanzlei eine Klage zu Protokoll gibst. Es ist gescheiter, du erfährst sofort, daß dein Prozeß nicht zu gewinnen ist, als daß dein Gegner bei der soundsovielten Verhandlung die von dir geheimgehaltenen Einzelheiten vorbringt und du dann den Prozeß verlierst. Sei versichert: es wird keinen dir unangenehmen Umstand geben, den dein Gegner nicht hervorkramen wird!

Vierte Regel: Mache deine Angaben genauest. Genau heißt: konkret und sachlich. Sprich nicht in Allgemeinheiten, wie „Sie hat mich schwer beleidigt“, sondern sage sofort: „Sie sagte zu mir, ‚du freches Ding, du unmordentliche Person‘“, denn es interessiert nur, was sie gesagt hat. Ob diese oder ähnliche Worte eine Beleidigung sind, darüber hast nicht du zu befinden, sondern das wird Sache des Urteils sein. Sage nie: „Alles hat zugehört“, sondern sage: „Zugehört haben Frau Ludmilla Hoffmann, Wien, VII., Lachnergasse 5, Tür 8, und ihre Tochter Anna.“ Sage nicht: „Das weiß das ganze Haus“, sondern sage: „Das weiß Herr Philipp Mehr, Schneider in Krems Nr. 2014“ u. a. m. Ein Zeuge, dessen Name und Adresse genannt ist, kann den Prozeß für dich entscheiden; ein Dutzend Zeugen, die du wohl in pectore hast, aber nicht namhaft machtest, nützen gar nichts. Hab auch keine falsche Scheu, jemanden mit einer Zeugenaussage zu behelligen; es ist keine Gefälligkeit dir gegenüber, sondern seine verdammte Menschenpflicht (Staatsbürgerpflicht, auf deren Nichterfüllung Strafe steht),

vor Gericht und den Behörden als Zeuge die Wahrheit zu sagen. Denke daran, wie viele Stunden dieselbe Person im Laufe eines Jahres an weniger wichtige Dinge verwendet, wieviel Zeit sie wohl übrig hätte, deinen Fall zu beschwären; und dann laß deine falsche Scham — und nenne einen Tatzengen einen Zeugen.

Der Gang jedes Verfahrens ist auf dem Beweise aufgebaut. Der Rechtsstreit beginnt damit, daß der Kläger (Anzeiger) zu einem Gericht (Behörde) kommt. Die Behörde oder das Gericht nimmt seine Angaben entgegen. Aber: sie hält damit diese Angaben zunächst weder für wahr noch für unwahr. Der Antragsteller selbst als Person ist ihr weder glaubwürdig noch unglaubwürdig. Seine Klage (Antrag, Beschwerde) ist zunächst nur die Münze, welche den Automatismus des Rechts in Bewegung setzt. Der zweite automatische Schritt der Rechtsmaschinerie ist sodann die Einholung der Gegenäußerung der beklagten (beschuldigten) Person. Der Gegner wird normalerweise zunächst alles bestreiten, vorsichtsweise oft im Anfang sogar Einwendungen vorbringen, von denen er selbst und die anderen wissen, daß sie unzutreffend sind.

Vor solchen Bestreitungen und Gegenäußerungen geraten Laien meist in helle Empörung. Sie fürchten, daß der gute Eindruck ihrer Klage auf das Gericht rettungslos zerstört sei, sie erwarten, daß der Anwalt flammenden Protest einlegt und womöglich verhindert, daß der Richter diese Gegenäußerung überhaupt zu Protokoll nimmt. Aber ihre Aufregung ist ganz unzeitgemäß. Denn für den Richter ist diese Gegenäußerung (Klagebeantwortung) an sich ebenso unmaßgeblich wie deine Äußerung (Klage) selbst.

Nach der Entgegnung des Gegners wird vom Gericht Beweisbeschluss gefaßt. Das heißt: bis zu diesem Augenblick konnten beide Teile das Blaue vom Himmel behaupten. Die Sanktion für mutwillig falsche Angaben bei einem Zivilprozeß ist darin gelegen, daß der Unterliegende seine und des Gegners Kosten zu bezahlen hat — und bei einer Anzeige an das Strafgericht liegt sie in der Ehrenbeleidigungsklage, die der Angezeigte einbringen kann (bzw. wenn der Anzeiger jemanden wesentlich fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt, kann sogar die Anzeige wegen Verbrechens der Verleumdung gegen ihn erstattet werden). Bei einem Zivilprozeß wird also nach Anhörung des Vorbringens beider Parteien das eigentliche Verfahren begonnen und zugehoben, wieviel von ihren beiderseitigen Behauptungen sich wird beweisen lassen. Nur was bewiesen werden kann, hat für das Gericht Wert.

Die Beweise sind vor allem durch Zeugen, Sachverständige und Urkunden zu führen. Sobald durch diese Mittel die Klärung der Sachlage nicht herbeigeführt werden kann, wird der Richter auch die Streitenden selbst zur „Parteienvernehmung“ heranziehen. Nur der Richter kann nach freiem Ermessen bestimmen, ob und welche Partei er zur Ablegung eines Eides zuläßt; und nach der „freien Beweiswürdigung“ steht es ihm ganz frei, welche Glaubwürdigkeit er einer Aussage beimißt. Im allgemeinen wird der Aussage eines unbeteiligten Zeugen mehr Wert beigelegt als der eines Beteiligten. Das ist der Preis, den Osterreich dafür zahlt, daß man hier nicht das Delikt des fahrlässigen Falscheides kennt. Man geht von der psychologisch richtigen Einsicht aus, daß ein Beteiligter unter so starkem psychologischen Druck stehe, daß Erinnerungsverzerrungen bei ihm leicht vorkommen können, und daß es ihm oft nicht zumuteten sei, das für seine Sache Ungünstige selbst vorzubringen.

Inr Strafprozeß wurde diese Maxime so weit gesteigert, daß ein als Beschuldigter Vernommener auch subjektiv nicht die Wahrheit zu sagen braucht: die Kehreite dieser Freiheit zu leugnen besteht freilich darin, daß die Aussage eines Beschuldigten durch das Strafgericht dahin geprüft wird, ob sie an sich glaubwürdig ist oder durch andere Umstände gestützt erscheint. Im übrigen: es obliegt nicht dem Angeklagten, seine Unschuld zu erweisen; sondern der öffentliche Ankläger (auch der Privatankläger) muß dessen Schuld beweisen. Ein Angeklagter kann also theoretisch ruhig sagen: Ich leugne. Dann kann er Stillschweigen beobachten und das Verfahren muß dennoch seinen Fortgang nehmen.

Im Zivilprozeß obliegt jeder der Parteien, zu beweisen, was sie behauptet hat. Der Gegner kann sich darauf beschränken zu sagen: Ich bestreite. In einzelnen Fällen, z. B. bei Vaterschaftsprozessen, sind die Beweisregeln von Gesetzes wegen geordnet. Aber jedenfalls: Du mußt beweisen und womöglich nicht durch dein eigenes Zeugnis, wenn du etwas für wahr gehalten haben willst.

Fünfte Regel: Erkundige dich um Namen, Beruf und Adresse deiner Zeugen, ehe du zu deinem Anwalt oder zu Gericht gehst. (Ist diese Erkundigung mit Mühe verbunden, so sage dir, daß diese Arbeit dir doch nicht erspart bleibt.) Kannst du sie nicht erheben, teile dies sogleich mit, damit man Schritte bei der Polizei unternimmt. Schreibe dir alle Ziffern und Daten auf. Es kommt auf Ziffern, Daten, Fakten an.

Werden Einzelheiten, Zeugen, Daten erst später vorgebracht, weil die Information der Partei unzulänglich war, so bedeutet das eine Verzögerung, Erschwerung, Verteuerung des Verfahrens und unter allen Umständen eine Gefährdung des Erfolges.

Anwälte werden meist die Geduld aufbringen, aus den wirren Erzählungen der Partei den maßgeblichen Kern herauszuschälen (es kostet ihre Zeit und das Geld der Partei). Der Gerichtsbeamte und der Richter selbst haben dazu weniger Muße. Je ärmer und unerfahrener die Partei, desto wichtiger ist also für sie die Beachtung unserer Regeln.

Sechste Regel: Rede klar und offen, mache keine Winkelzüge. Laß dich durch Winkelzüge der Gegenseite aber auch nicht aus dem Gleichgewicht bringen! Der Richter ist nicht so unerfahren, daß du hoffen kannst, ihn hineinzulegen; also wird er sich auch nicht von deinem Gegner hineinlegen lassen. Wenn du aber den Kopf verlierst, wird er nie erfahren, was sich gegen das Vorbringen des Gegners wirklich anbringen läßt. Verlier nicht vorzeitig die Nerven. Aber verbeiße dich auch nicht in undurchsehbare Forderungen. Es gibt Fälle, wo der Billigkeit nicht zum Siege verholfen werden kann.

Daraus folgt die siebente Regel: Besser vorher gesorgt, als nachher beklagt. In verwickelte Angelegenheiten läßt man sich ohne fachmännischen Rat nicht ein. Fachmännischen Rat erholt man sich in einer Gerichtskanzlei, bei den zuständigen

Behörden, bei einer öffentlichen Rechtsberatungsstelle, bei einem Anwalt oder Notar; niemals bei einer Nachbarin oder dem Winkelschreiber. Keine Ausrede! Es ist kein Dörfchen so klein, daß nicht ein Weg zum nächsten Bezirksgericht oder wenigstens zum Gendarmeriepostenkommando oder zum Gemeindeamt führte.

Achtens: Laß dein gutes Recht nicht einrosten. Nicht nur Seide wird vom Liegen brüchig. Die Geltendmachung von Ansprüchen ist an Fristen gebunden. Diese sind sehr verschieden: 3 Tage, 8 Tage, 14 Tage, 6 Wochen, 6 Monate, 3 Jahre, 30 Jahre. Bei einigen Fragen, wo sie eine besonders wichtige Rolle spielen, werden sie im folgenden angegeben werden. Aber nicht immer. Und auf jeden Fall: erforderliche Schritte tue sofort.

Bei gerichtlichen Bescheiden ist im Bordruck meist die Zeit angegeben, innerhalb deren man ein Rechtsmittel erheben kann. Lies daher jede Zustellung von Anfang bis zu Ende. Es ist kein überflüssiges Wort drin. Laß aber deine Antwort nicht auf den letzten Tag. Kommst du am letzten oder vorletzten Tag in eine Anwaltskanzlei und verlangst die Fertigstellung einer Berufungs- oder Rekurschrift, kann es dir geschehen, daß wichtige Unterlagen nicht mehr beigebracht und eingesehen werden können. Und glaubst du, daß juristische „Postarbeit“ besser ausfällt, als wenn der Anwalt Muße und Überlegung darauf hätte verwenden können?

Neuntens: Sprich vor Gericht kurz, zur Sache und langsam. Der Richter kennt die Sachlage nicht so gut wie du. Er muß sich erst hineindenken. Deine Nervosität macht ihn nervös. Deine Klarheit ermöglicht ihm, deinen Standpunkt zu verstehen und jene Sympathie zu fassen, die wahrem Verständnis für eine gerechte Sache entspringt.

Letzte Regel: Interessiere dich für das Rechtsleben deiner Zeit.

Aus der lebendigen und verständnisvollen Anteilnahme am Rechtsleben wird sich für jeden einzelnen erhöhter Rechtsschutz und für das Ganze erhöhte Rechtssicherheit ergeben; und nur so werden wir wiedergewinnen, was die Vergangenheit besaß, uns aber lange verloren schien: eine lebendige, von den Kräften und dem verstehenden Willen des Volkes getragene Rechtsbildung. Das Recht der Zukunft zu schaffen, ist Aufgabe unserer Generation, unserer Frauen. Dazu müssen sie das Recht der Gegenwart kennen und ein wenig auch vom Recht der Vergangenheit wissen.

Wenn du inniger in das Rechtsdenken eindringst, wird es dir leichter werden, ein juristisches Buch oder ein Gesetz zu lesen.

Dies aber muß man, wenn man irgendwann und irgendwie praktisch eine Rechtsfrage beurteilen will. Jeder Kommentar und jede Einführung setzt das Gesetz und seinen Wortlaut voraus. (Diese erste Einführung in ganz besonderem Maße, die in vielen Fällen bewußt darauf verzichtete, die mannigfaltigen Eingrenzungen und Einschränkungen des Gesetzes nachzuzeichnen, um nicht durch die Fülle des Materials die allgemeinen Grundzüge zu verwischen, auf deren Einprägung es ankam.)

Dieser Wortlaut aber ist praktisch entscheidend. Was der Wortlaut nicht deckt, nicht ausdrücklich sagt, ist nicht Recht und nicht Gesetz, auch wenn es noch so billig und gerecht wäre. Man muß daher diesen Wortlaut stets zur Hand nehmen, wenn man sich in eine Frage vertiefen will.

Zugleich ist aber leider der Gesetzestext nicht immer leicht zu lesen. Um ihn zu verstehen, muß man eine allgemeine Ahnung haben, worauf er hinaus will — deshalb wurde im folgenden womöglich nicht die juristische Terminologie angewendet oder der Wortlaut der Gesetze wiederholt, wie es sonst (vorsichtige) Gepflogenheit der Kommentatoren ist. Hat man sich aber einmal diese allgemeine Übersicht angeeignet, unterlasse man es nicht, in jedem Fall den Text ganz genau, ganz langsam, Wort für Wort, unter genauer Beachtung aller Verweisungen auf andere Paragraphen desselben Gesetzes und anderer Gesetze zu lesen und durchzudenken. Kein Wort ist überflüssig. Erscheint einem eines fehl am Platz, so ist dies ein Warnungszeichen zu verdoppelter Aufmerksamkeit.

Wurde eben hervorgehoben, daß der Text von Gesetzen nicht ohne weiteres zu verstehen sei und daß sich der Laie eines guten Führers versichern möge, um nicht für Mißverständnisse Lehrgeld zu bezahlen, muß man sich andererseits von dem Wahne freimachen, daß sich nur ein Fachgelehrter hier zurechtfinden könnte. Es gibt Gesetze, die jeder nicht nur gelesen haben, sondern selbst besitzen sollte, um jederzeit nachsehen zu können. Besitzen, werden da manche seufzen, wohl, aber wie bekommen? Ist das nicht unbeschreiblich teuer? Nein.

Man kann ein beliebiges Gesetz unter Angabe seiner Nummer und des Jahres seiner Kundmachung bei der Staatsdruckerei, Wien, I., Seilerstätte, beziehen. Um dies zu erleichtern, wurde bei den wichtigsten erörterten Gesetzen und Verordnungen ihr

Name und die Nummer (am Rande bei der Marginalrubrik) angegeben. Steht dort z. B. „Schauspielergesetz BGBl. 441/1922“, so bedeutet dies, daß das betreffende Gesetz im Bundesgesetzblatt, dem offiziellen Organ des Bundes (in der Monarchie hieß das Kundmachungsorgan „Reichsgesetzblatt“ [RGBl.], in den ersten Jahren der Republik „Staatsgesetzblatt“ [StGBL.]), in welchem alle Gesetze „kundgemacht“ werden, als Nr. 441 des Jahrganges 1922 erschien und daß man, wenn man dieses Blatt verlangt, sagen muß „Nr. 441 von 1922, Schauspielergesetz“.

Für einzelne Gesetze bringt die „Tagblatt-Bibliothek“ billige, mit Erklärungen und Beispielen und Hinweisen auf die Praxis versehene Ausgaben, die recht empfehlenswert sind.

Wer sich für juristische Fragen wirklich interessiert, scheue sich nicht, die umfangreicheren, aber dafür auch unendlich reichhaltigeren Ausgaben zu kaufen, wie sie die „Staatsdruckerei“ oder der Verlag „Manz“ herausbringt.

Aus der Literatur sei für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes hier beispielsweise auf das „System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes“ von Armin Ehrenzweig (Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung) und den im Verlag der Staatsdruckerei von Heinrich Klang herausgegebenen außerordentlich umfangreichen „Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch“ verwiesen. Für das Arbeitsrecht besitzen wir die vorzüglichen Werke von Grünberg, Adler und Max Lederer. In manchen Fällen gibt es Textausgaben, die so reichhaltig sind, daß sie einen Kommentar ersetzen, z. B. die Bearbeitung des „Jugendgerichtsgesetzes“ von Ludwig Altmann (Staatsdruckerei).

Alle diese Namen sind nur als Beispiel genannt oder als Fundquelle, die zum Weitereindringen hilft.

Wer sich in dies Studium vertieft, wird bald bemerken, wie viele tausend Jahre lang schon die besten Köpfe, feine Gewissen und gute Herzen darum gerungen haben, den Menschen ebenere Wege durch das Gestrüpp des sozialen Lebens zu bereiten, wie viele Richtungen einander schon ablösten, wie vieles man schon versuchte und wie vieles schon mißglückte, und wie doch nur nimmermüder Enthusiasmus das Gesetz lebendig erhalten kann als die wenn auch kleine, beschränkte, relativierte Spiegelung dessen, was in unseren Herzen als das Streben nach Gerechtigkeit wohnt.

## I. Kapitel.

### Mutter und Kind in Familie und Gesellschaft.

#### § 1. Der Schutz der Ungeborenen.

Nicht mit unserem kleinen Ich, das wie eine Blume aufblüht und wie ein Gras am Abend verwelkt, entsteht die Welt und verschwindet die Welt. Nicht unser Wille, mag er sich auch in prometheischem Trotz zum Himmel erheben, bestimmt den Gang des Lebens, sondern in eiserner Ordnung herrschen Gesetze: Gesetze der Natur, Gesetze des sozialen Lebens. Sie bereiten uns Wesensart, Tod und Schicksal, vielleicht schon Anfalligkeit für Krankheiten oder Gesundheit und Langlebigkeit, ehe wir den ersten Schrei getan. Und wenn die Seele den Leib verlassen, zerfällt er wieder nach Gesetzen, die wir nicht gemacht, nicht gewollt und nicht einmal recht ahnen. Und doch: nicht nur passiv lebt das Lebendige. Anders wird die Welt durch jedes Lebewesen. Ist das ewige Gesetz unentrinnbar wie die Atmosphäre, in der man sich bewegt, so ist die Wirkung auch des bescheidenen Korallentierchens ewig und unverlierbar. Zwang und Freiheit sind im Kosmos in wunderbarer Weise vereint. Durch Anerkennung der Naturgesetze wurde der Mensch zum Herrn der Erde. Gehorsam hat ihn von Knechtschaft, Angst und Unterdrückung freigemacht.

Recht und Gesetz.

So umfassen ihn auch Gesetzmäßigkeit, Recht und Ordnung, bevor er geboren ist. Und Recht und Ordnung lassen ihn, seine Willkürlichkeit zugleich beschränkend, über das Grab hinaus als rechtliche Person dauern. Nicht Willkür hat diese Ordnung erfunden, sondern korallenriffartig ist sie aus dem Niederschlag der Erfahrung von Jahrtausenden entstanden, die das Überleben des Geeignetesten sicherte. Das will nicht heißen, daß die Entwicklung des Rechtes abgeschlossen sei — niemals hat Lebendiges ein Ende. Aber es bedeutet, daß es sich hier um kosmische Zusammenhänge handelt, die man durch Einordnung beherrschen lernt.

Was ist der Zweck der Gesetze? Ordnung. Gesetz ist die Begriff gewordene Ordnung. Aber der Zweck der Ordnung ist

Schutz. Die Gesetze sollen schützen und sichern. Sie sichern den Bürger gegen seinen Feind. Sie sichern ihn gegen seine eigenen bösen Triebe. Das ist der innere Sinn des Strafrechtes. Sie sichern ihm sein bürgerliches Recht, Eigentum und Erwerb, den Zusammenhalt des Familienverbandes und die Freiheit der Bergesellschaftung zu erlaubten Zwecken. Das ist der Zweck des bürgerlichen (Privat-) Rechts. Sie sichern seine Stellung innerhalb des Staatsgefüges, innerhalb der öffentlichen Ordnung und innerhalb der Ordnung der Völker. Das ist der Sinn des öffentlichen Rechts und des Völkerrechts.

Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Das ist der oberste in unserer Verfassung verankerte Grundsatz. „Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

Aber dennoch herrscht in unserer Gesetzgebung ein Grundsatz, der die Tatsache ins Auge faßt, daß nicht alle Menschen gleich geeignet sind, sich des allgemeinen Schutzes der Gesetze mit gleichem Vorteil zu erfreuen. Deshalb scheidet das Gesetz zwischen den Starken, Vollverpflichteten und Vollberechtigten, denen zuzumuten ist, daß sie sich um ihre Rechte selbst kümmern (denn ein Recht muß wahrgenommen werden, Rechte sind für die Wachsamten da, sagte der Lateiner), und jenen, welche dies noch nicht oder nicht mehr können, den Unmündigen, Minderjährigen, Geisteskranken, Abwesenden u. a. m. Der Schwache steht unter dem besonderen Schutz des Gesetzes.<sup>1)</sup>

Es gab eine Zeit, wo dieser Gesichtspunkt tief in das Leben der Frau eingriff. Die Frau galt als die Schwache, als die im besonderen Maße Schutzbedürftige. Sie stand unter dem besonderen Schutze des Königs; es war Ritterpflicht, die Damen zu schützen. Wenn sie ein Verbrechen beging, wurden besondere Strafarten über sie verhängt — daß sie nach unseren Begriffen milder gewesen wären, läßt sich nicht sagen. Zugleich wurde sie, unter Berufung auf ihre Unfähigkeit, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, unter „Geschlechtsvormundschaft“ gestellt. Während sonst nur Minderjährige oder Geisteschwache unter Vormund-

<sup>1)</sup> Mancher wird meinen, daß dieser Schutz problematisch sei, daß er in der Praxis oft an der falschen Stelle einsetze, daß der Schutz der Starken wichtiger sei als der der Schwachen, der der Lebenden wichtiger als der der Ungeborenen. Das alles sind Fragen, welche für die Weiterentwicklung des Rechtes von Bedeutung sind. Hier können sie nicht behandelt werden.

Hier handelt es sich darum, das bestehende Recht in seinen Tendenzen und in seiner Praxis aufzuzeigen und verständlich zu machen.

schaft standen, folgte bei der Frau auf die Vormundschaft des Vaters die des Mannes und zuletzt die des Sohnes. Sie konnte nicht im eigenen Namen klagen und nicht geklagt werden. Und vieles andere.

Diese Anschauung ist allmählich im Verschwinden. In Österreich besaß die Frau seit mehr als einem Jahrhundert Freiheiten, um die man im angelsächsischen und französischen Rechtskreis heute noch kämpft. Die Frau wird nicht mehr von Geschlechts wegen als schwaches und schutzbedürftiges Wesen betrachtet. Aber die Frau als Mutter steht noch immer unter einer Sondergesetzgebung. Man schützt durch soziale Maßnahmen das Kind, das immer unter besonderem Schutze stand, in der Mutter. Kinderschutz und Mutterschutz ist nicht zu trennen. Freilich bedingt dieser soziale Schutz auch eine Beeinträchtigung der Frau im Erwerbsleben.

Der Schutz der Gesetze beginnt mit dem Augenblick der Empfängnis. Er dauert im allgemeinen nach dem Tode des Geschützten bis zur Einantwortung seiner Verlassenschaft an die Erben.

Dem Embryo wird ein doppelter Schutz gewährt: die Erhaltung der ihm einst zukommenden bürgerlichen Rechte (Eigentum und Familienstand im besonderen) und der Schutz für seine Gesundheit und Leben.

Der Embryo wird, wo es sich um seine Rechte handelt, vom bürgerlichen Gesetzbuch so betrachtet, als wäre er bereits geboren. Im Schoße der Witve gilt er schon als des vorverstorbenen Vaters Erbe. Schenkungen eines Kinderlosen sind vorläufig bedingt durch die spätere Geburt eines gesetzlichen Erben. Wichtiger noch war die Rolle der Nachkommenschaft, wo es sich um Fideikommissse handelte.

Praktisch wichtiger ist die Sorgfalt, die der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Leibesfrucht zugewendet wird. In erster Linie ist dies Aufgabe der Mutter. Doch bedarf gerade die werdende Mutter selbst — das Kind in ihr und sie selbst, geschwächt und in ihrer Erwerbstätigkeit gehemmt, wie sie durch die Schwangerschaft ist, der besonderen Fürsorge und Hilfe — besonderer sozialer Maßnahmen.

Diese bezwecken zum Teil „Aufklärung“ über die Funktionen der Mutterschaft. In den meisten Städten und auch an vielen Orten auf dem Lande sind „Schwangerenberatungsstellen“, Mütterberatungsschulen und dann ähnliche Institutionen gegründet worden.

Es gibt Fürsorgerinnen oder Gemeindegewerkschaften, die zur Beratung von Schwangeren verpflichtet sind.

Weiters soll der Schwangeren in der letzten Zeit vor der Entbindung die Berufstätigkeit erspart werden. Die Krankenversicherungen sehen daher vor, daß jenen unmittelbar versicherten Schwangeren, welche sich während der Zeit von sechs Wochen vor der Entbindung der Arbeit enthalten, eine Unterstützung gewährt wird.<sup>1)</sup>

Weibliche Angestellte dürfen bei Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses über den Stand ihrer Schwangerschaft sechs Wochen vor der Entbindung ihre Dienstleistungen einstellen; bei Schauspielerinnen kann dieses Fernbleiben vom Dienst bis zu zwölf Wochen dauern. Nach den meisten Landarbeiterordnungen ist Schwangeren Schonung zu erweisen.

Das Strafgesetz schützt das Leben des Embryos. Daher wird Abtreibung derzeit als „Verbrechen“ bestraft.

Abtreibung,  
§ 144 StG.

Abtreibung im Sinne des Strafgesetzes ist jede Handlung, durch welche ein lebensfähiger Embryo getötet wird, sei es, daß es sich um eine vorzeitige Herbeiführung der Ausstoßung des Keimes oder um eine Entbindung handelt, bei der die Tötung des Kindes bewirkt wird.

Sie wird an der Mutter und an jedem, der ihr hierbei Hilfe leistet (Medikamente verschafft) bestraft; über den mitschuldigen Vater ist die Strafe mit Verschärfung zu verhängen. Noch strenger wird der bestraft, der wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt, zumal wenn die Mutter dadurch Schaden leidet (schweren Kerker bis zu zehn Jahren).

Es wird oft gefragt, ob auch jene Frau sich strafbar mache, welche sich unter Zwang zu einer Abtreibung versteht. Dies ist zu verneinen. Wer eine Frau unter Anwendung von wirklicher Gewalt oder unter Androhung eines Übels, das begründete Besorgnis einzulösen geeignet ist, dazu antreibt, sich einer Abtreibung zu unterziehen, begeht seinerseits das Verbrechen der Abtreibung und auch das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung an dieser Frau. Die Frau, die sich unter seinem Druck zu einer ihrer Absicht zuwiderlaufenden Tat entschlossen hat, ist straffrei. Allerdings muß die Drohung mit gegenwärtiger, anders als durch die Handlung nicht abzuwehrender Gefahr verbunden sein.

Das neue Strafgesetz wird wahrscheinlich bedeutend mildere Strafen vorsehen. Doch geht der Kampf, der von verschiedenen Gesichtspunkten gegen den „§ 144“ geführt wird, um mehr als eine Milderung des Strafmaßes. Vielmehr tritt man dafür ein, es solle der Mutter freigestellt werden, ob sie ihr Kind austragen will, oder es soll ihr und dem Arzt wenigstens ein beschränkter Spielraum der Entscheidung freibleiben. Nach bester Übung blieb Abtreibung strafflos, wenn sie nachweislich wegen einer das Leben der Mutter unmittelbar bedrohenden Gefahr vorgenommen wurde. Es wird nun vorgeschlagen, daß, wenn man schon der Mutter die Entscheidung nicht ganz frei überlassen wolle, neben dieser sogenannten „medizinischen“ Indi-

<sup>1)</sup> Näheres hierüber bei den einzelnen Berufsgruppen.

fation auch die Beachtung der „eugenetischen“ (Vernichtung eines Keimes, der voraussichtlich ein gesundheitlich oder geistig minderwertiges Individuum werden würde) und der „sozialen“ (Vernichtung eines Keimes, für den nach seiner Geburt angesichts der sozialen Stellung seiner Familie nicht gesorgt ist, der vielmehr das Lebensniveau der bereits Lebenden noch mehr herabdrücken würde) Indikation Ärzten oder sonst zuständigen Personen freigegeben werde. Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf hat sich, mit der Begründung, daß u. a. auch ein ungehemmtes Anwachsen der Bevölkerung nicht wünschenswert sei, auf diesen Standpunkt gestellt.

## § 2. Der Schutz der Neugeborenen.

Schutz der Neugeborenen ist praktisch am besten durch Schutz Mutterchutz.  
der Mütter zu erreichen. Deshalb versuchte man den Wöchnerinnenschutz in den letzten Jahren umfassender zu gestalten. Den gebärenden Müttern sollte gute und sachgemäße ärztliche und Hebammenhilfe zur Verfügung stehen; sie sollten von schwerer Arbeit entlastet werden; man propagierte das Selbststillen und unterstützte es durch Beratung und finanzielle Unterstützung der Mütter u. a. m.

Ein sehr großer Teil der Bevölkerung Österreichs, gewerbliche Hilfsarbeiter, Hausgehilfen und Landarbeiter, Heimarbeiter, Hausbesorger, Angestellte, Bundesangestellte und Gemeindeangestellte und auch so manche Selbständige, z. B. kleine Landwirte und Pächter, gehören zu einer oder der anderen obligatorischen oder freiwilligen Krankenversicherung, welche auch den Mutter- und Wöchnerinnenschutz zu ihren Aufgaben zählt, und zwar sowohl für die „unmittelbar Versicherten“, die im Erwerbsleben Stehenden selbst, wie für ihre Angehörigen, die „mittelbar Versicherten“, sei es auch nur als sachungsmäßige Mehrleistung, wie z. B. die Arbeiter- und Landarbeiterversicherung. Sozialversicherung.

Bedürftige Mütter, die weder unmittelbar noch mittelbar die Wohltaten einer Krankenversicherung genießen, müssen, wenn sie niederkommen, von der Gemeinde ihres jeweiligen Aufenthaltsortes unterstützt werden. Sie haben Anspruch auf geburtshilflichen Beistand durch Hebamme und Arzt und auf Befriedigung ihrer dringendsten Bedürfnisse. Es ist dann Sache der Gemeinde, ob sie sich bei jenen Personen, welche zum Unterhalt von Mutter und Kind in dieser Zeit verpflichtet sind, oder bei der Gemeinde, in welcher die Mutter zuständig ist, später Ersatz für ihre Ausgaben holen kann. Jedenfalls muß sie zunächst eingreifen. Die Mutter hat sich daher ohne Scheu an die Gemeinde (magistratisches Bezirksamt in Wien) oder an ein Krankenhaus, wenn ihr Zustand dies erfordert, oder an den Amtsarzt und die

Hebamme ihres Sprengels wegen Versorgung zu wenden (immer unter Mitnahme ihrer Papiere!! und nicht erst im letzten Augenblick vor der Entbindung).

Zu den „Angehörigen“, welche mittelbar versichert sind und welche auch die Unterstützung der Kasse bei ihrer Entbindung genießen, gehören vor allem die Ehegattin (auch nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Gatten, wenn die Ehescheidung nur nicht aus ihrem Verschulden erfolgte, erfolgen die Leistungen der Kasse, wenn das Kind innerhalb von neun Monaten geboren wurde) und bisweilen die Wirtschaftsführerin<sup>1)</sup> (Lebensgefährtin); überdies sind auch Kinder, Wahlkinder und Stiefkinder, ferner in manchen Fällen Eltern (Großeltern), mittelbar versichert, immer unter der Bedingung, daß sie mit dem Versicherten ständig im gemeinsamen Haushalte leben, von ihm wesentlich versorgt werden und nicht selbst in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen oder freiwillig versichert sind. Der Kreis der mittelbar versicherten Angehörigen ist nicht ganz gleich bei allen Kategorien von Versicherten. Auch die Leistungen der verschiedenen Kassen sind nicht gleich. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß schon nach den zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften für eine oder die andere Kategorie verschieden gesorgt ist — entweder deshalb, weil die Bedürfnisse verschieden sind oder mit Rücksicht auf die höheren Leistungen einer Kategorie von Versicherten —, zum Teil hängt es aber auch davon ab, wiefern die einzelne Kasse ihre Leistungen innerhalb des satzungsmäßigen Rahmens ausdehnt. Man muß sich also immer bei seiner Kasse erkundigen, welche Leistungen gewährt werden.

Bei den der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen erhalten die unmittelbar Versicherten selbst dieselben Leistungen wie die Ehefrauen von unmittelbar Versicherten; nämlich Krankenhilfe und Krankenpflege (geburtsärztlichen und Hebammenbeistand, Medikamente, Heilbehandlung, eventuell Unterbringung in einer Gebär- oder Krankenanstalt), daneben während der ersten sechs Wochen nach der Entbindung eine Wochenhilfe in bar, weiters eine Stillprämie und schließlich eine einmalige Aushilfe.

Die Kassen, welche dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz gemäß aufgebaut sind, gewähren ihren unmittelbar versicherten Mitgliedern bei einer den statutenmäßigen Bestimmungen entsprechenden Dauer der Versicherung dieselben Vorteile (Krankenhilfe, Wochenhilfe, Stillprämie), wenn auch in entsprechend einfacherem Ausmaße, aber nicht die Geldaushilfe. Bei mittelbar Versicherten erstreckt sich die Mutterhilfe bei der Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien z. B.

<sup>1)</sup> Nach dem AngVG. 1928 ist die Wirtschaftsführerin „Angehörige“, wenn eine mit dem männlichen Versicherten im gemeinsamen Haushalte lebende, arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist (bei weiblichen unmittelbar Versicherten, wenn und solange diese versicherungspflichtig sind oder Hilfslofenzuschuß beziehen), nachdem sie durch eine bestimmte Zeit im Haushalt ununterbrochen gelebt und unentgeltlich die Wirtschaft geführt hat.

anfänglich nur auf Hebammenentschädigung und Stillprämie. Ist der Ehegatte durch längere Zeit versichert gewesen, erhöhen sich die Leistungen. Übersteigt die Mitgliedschaft die Dauer eines Jahres, wird die Ehegattin (schuldlos Geschiedene, Witwe bei einer Niederkunft binnen neun Monaten, Lebensgefährtin bei einem gemeinsamen Haushalt von mehr als acht Wochen) kostenlos in einem Entbindungsheim der Kasse untergebracht; sie bezieht dann die Stillprämien durch 26 Wochen.

Zur ärztlichen Behandlung der in offener Armenpflege Stehenden ist in erster Linie der Amtsarzt (Gemeindefeuerarzt) berufen. Er hat auch die Tätigkeit der Hebammen seines Sprengels zu überwachen. Die Hebammen unterstehen der Sanitätsbehörde, die ihnen die Niederlassungsbewilligung erteilen und wieder entziehen kann. Sie müssen an einer inländischen Hebammenlehranstalt ein Diplom erworben haben. Um sich die letzten Errungenschaften ärztlicher Forschung anzueignen, müssen sie sich regelmäßigen Wiederholungskursen unterziehen.

Hebammen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Man kann ihnen gegenüber daher ebenso offen sprechen wie gegenüber einem Arzt oder Anwalt. Doch sind sie verpflichtet, bei gewissen Krankheiten, z. B. Wochenbettfieber, eine Anzeige zu erstatten, und müssen auch dort, wo ein Generalvormund bestellt ist, diesen binnen 24 Stunden von der Geburt jedes unehelichen Kindes verständigen.

Ist eine Hebamme für einen bestimmten Sprengel bestellt. Dringenden Beistand darf eine Hebamme aber nirgends ohne triftigen Grund verweigern. In dringenden Fällen, wo die rechtzeitige Zuziehung einer befugten Hebamme nicht möglich ist, dürfen auch Laien geburtshilflichen Beistand leisten. Wer solchen Beistand aber unbefugterweise gewerbsmäßig leistet, macht sich strafbar.

Es ist Aufgabe der Hebammen, dahin zu wirken, daß Mütter ihre Kinder selbst und durch möglichst lange Zeit stillen. Ihnen dies zu ermöglichen, sind nicht nur die Stillprämien eingeführt worden, sondern es ist durch das Gesetz vorgesehen, daß z. B. weiblichen Angestellten in solchen Fällen täglich zweimal je eine halbe Stunde zum Stillen freigegeben wird.

Vergleich für Einzelheiten über die Leistungen der Kassen die betreffenden Abschnitte des III. Kapitels.

Syphilitische Kinder, bei denen die natürliche Ernährung besonders wichtig ist, können nur durch die Mutter selbst gestillt werden. Denn es ist bei Strafe verboten, Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, einer Amme zu übergeben, weil diese durch sie infiziert werden könnte.

Will man eine Amme einstellen, muß sie ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter ist als ein Monat, beibringen, das bescheinigt, daß sie an keiner übertragbaren Krankheit leidet. Auch das Kind muß ein gleiches Zeugnis erhalten. Wer ohne solches

Hebammen,  
Hebammen-  
gesetz, BGBI.  
214/1925.

Ammen-  
wesen,  
BGBI.  
71/1926.  
§ 379 StG.

Zeugnis eine Amme einstellt oder ein neugeborenes Kind ohne Zeugnis zum Stillen annimmt oder übergibt, wird von der politischen Behörde mit Geldstrafe oder Arrest bestraft. Früher bestanden nur strafrechtliche Vorschriften, wonach Frauen bestraft werden, die als Ammen Dienst nehmen, obgleich sie wissen, daß sie an einer ansteckenden oder Geschlechtskrankheit leiden (§ 379 StG., respektive die des § 393 StG., wonach derjenige, der eine Handlung oder Unterlassung begeht, von der er einzusehen vermöchte, daß sie die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit herbeizuführen geeignet ist, also z. B. die Mutter eines syphilitischen Kindes, die wissentlich mit Verschweigung dieses Umstandes dem Kind eine Amme aufnahm).

Erkrankt ein Neugeborenes, so genießt es, auch abgesehen von dem Schutze, den die soziale Gesetzgebung seiner Mutter angedeihen läßt, aus eigenem alle Rechte. Ist einer der Elternteile versichert, ist es „Angehöriger“; ist keiner versichert und mittellos oder leben die Eltern nicht mehr, hat das Kind Anspruch auf Armenversorgung und Unterbringung in einer Anstalt oder Familie; zur besonderen Wahrung seiner Rechte ist das Pflegschafts-, bzw. Vormundschaftsgericht berufen. Selbstverständlich genießt es den vollen strafrechtlichen Schutz, wie er den Erwachsenen zusteht.

Daneben gibt es aber noch einige besondere Bestimmungen des Strafgesetzes, welche sich mit dem Schutze des Neugeborenen beschäftigen — und zwar solche, die das Neugeborene gegen seine eigene Mutter zu schützen bestimmt sind.

Erfahrungsgemäß ist das Kind gerade im Zeitpunkt seiner Geburt — und nur zu dieser Zeit — durch die Mutter und gerade durch sie — die im ganzen späteren Leben seine festeste Stütze und Verteidigerin sein wird — bedroht. Die Aufregung und Schmerzen des Geburtsvorganges mögen dazu beitragen, ihr die bevorstehenden Schwierigkeiten übermäßig groß erscheinen zu lassen. Der physiologische Vorgang der Schwangerschaft an sich bringt für die Frau eine Umstimmung ihres ganzen Wesens mit sich, die sich bis zu einer Art geminderter Zurechnungsfähigkeit steigern kann — und durch die Geburt kann diese Herabsetzung der moralischen Widerstandsfähigkeit noch steigen.

Es scheint auch, daß sich die vollen mütterlichen Liebesgefühle nicht sogleich mit der Geburt einstellen, sondern erst nach einiger Zeit, insbesondere nachdem das Kind die Mutterbrust genommen hat. Deshalb legt man in Gebäranstalten und Wöchnerinnenheimen so viel Wert darauf, daß die Mütter selbst stillen; denn dadurch wird nicht nur die Lebensfähigkeit des Kindes gesteigert, sondern auch ein engeres Band zwischen Mutter und Kind geknüpft.

Diese psychologischen Erfahrungen scheinen sich mit einer alten deutschen Rechtsregel zu berühren, wonach ein neugeborenes Kind getötet werden

Strafrechtlicher Schutz des Neugeborenen, §§ 139, 149 ff., 339, 340 StG.

durfte, solange es nicht irdische Speisen genommen hatte. Allerdings oblag es nicht der Mutter selbst, einen solchen Tötungsbefehl zu erlassen, sondern es war Sache der Schwiegermutter oder des Vaters. Doch enthält gerade die Stammlegende der Welfen den Zug, daß sich die eigene Mutter ihrer Kinder entledigen wollte. Sie hatte nämlich sieben Knaben zur Welt gebracht. Und Mehrlingsgeburten galten früher entweder als böses Vorzeichen oder als ein Beweis dafür, daß die Mutter Ehebruch getrieben hatte. Sie ersuchte daher eine Magd, sie auszusetzen. Als diese aber über den Hof ging, begegnete ihr der Herzog und fragte sie, was sie so verdeckt in der Schürze trage. Sie erwiderte in ihrer Verlegenheit: „Welpen“ (junge Hunde). Der Herzog gab sich mit dieser Auskunft aber nicht zufrieden und ließ dann, nachdem er die Wahrheit festgestellt hatte, die Kinder aufziehen. Seither aber führte sein Geschlecht den Namen „Welfen“.

Die Kirche trat stets energisch gegen diesen Brauch ein — und aus Abschreckungsgründen wurden ganz besonders harte Strafen auf die Tötung und Aussetzung von Kindern gelegt, insbesondere gegen die Mutter.

Heute wird Kindesmord an der Mutter, „die ihr Kind bei der Geburt tötet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt“, als Verbrechen bestraft. Falls der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, kann lebenslänglicher schwerer Kerker verhängt werden. Wurde ein uneheliches Kind getötet, ist die Strafe milder (10 bis 20 Jahre schwerer Kerker); denn man billigt dann von vornherein eine gewisse Notlage zu; insbesondere gilt es als mildernd, wenn sich die uneheliche Mutter nur Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes zuschulden kommen ließ. Kindesweglegung, das Aussetzen eines hilflosen Kindes, „um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen“, wird als Verbrechen bestraft, „was immer für eine Ursache den Täter dazu bewogen habe“. Die Strafe ist schwerer, wenn das Kind an einem abgelegenen Orte ausgesetzt wurde.

Kindesmord,  
§ 139 StG.

Kindesweg-  
legung,  
§§ 149 bis  
151 StG.

Eben darum wird aber auch angeordnet: „Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistand rufen. Wäre sie von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden und sie hätte entweder eine Fehlgeburt getan oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das tote Kind vorzuzeigen.“ (§ 339 S. G.) Als „obrigkeitliche Person“ kommen hier Polizei, Gendarmerie,

Bürgermeisteramt, Bezirksgericht, eventuell auch die Fürsorgerin in Betracht.

Überdies muß die uneheliche Mutter ihr Kind innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Entbindung dem Ziehkinderarzt (siehe § 5) zeigen. Mütter, welche für ihre Kinder eine Unterstützung beziehen, sind verpflichtet, diese in regelmäßigen Zwischenräumen zur Unterstützung zu bringen.

### § 3. Eheliche Kinder und ihre Eltern.

Einst waren Kinder gleichsam Eigentum ihrer Eltern, im besonderen ihres ehelichen Vaters und dessen Stellvertreters. Die „väterliche Gewalt“ diente den Interessen der Familie. Aber allmählich veränderte sich die Einstellung. Und heute dienen alle Rechte, welche das Gesetz Eltern über ihre Kinder einräumt, nur dem Zwecke, das Wohl der Kinder sicherzustellen.

1. Ehelichkeit des Kindes wird bei Kindern, welche von einer Ehefrau 180 Tage nach Abschluß oder innerhalb eines Zeitraumes von 10 Monaten nach Auflösung oder Scheidung der Ehe geboren werden, „vermutet“. Sie werden mit dem Familiennamen des Ehegatten der Mutter in die Geburtsmatriken eingetragen. Wird von dem Vater (seinem Beistand, Erben) nicht innerhalb einer bestimmten Frist — sie beginnt für den Vater mit dem Tage, an welchem er von der Geburt des Kindes Kenntnis erhielt und dauert 3 Monate — die Ehelichkeit widersprochen, kann niemand in Zukunft die Ehelichkeit der Geburt des Kindes anfechten; sie ist, mag es auch nicht von dem Ehemanne gezeugt worden sein, unanfechtbar geworden. (Näheres siehe § 4.)

Die prozessuale Lage ist verschieden, je nachdem das Kind vor dem 180. Tage nach Abschluß der Ehe oder später geboren wurde (Näheres vgl. § 4).

2. Die Rechte der ehelichen Kinder gegenüber ihren Eltern umfassen den ganzen Komplex der Lebensnotwendigkeiten. Sie sind beiden Eltern gegenüber hierbei grundsätzlich gleich berechtigt und gleich verpflichtet.

a) Jedes Kind hat das Recht auf Erziehung. Unter Erziehung versteht das Gesetz die geistige und seelische Ausrüstung des Kindes zum Lebenskampf. Die Eltern haben „für Leben und Gesundheit der Kinder zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen“.

Ehelichkeit  
der Kinder,  
§§ 138, 155 bis  
159 a ABGB.

Rechte und  
Pflichten,  
§§ 138—151  
ABGB.

Erziehung  
und Unter-  
richt, § 139  
ABGB.

Das heißt, die Eltern haben auf ihre Kosten in standesgemäßer Weise die Kinder zu bequartieren, zu pflegen, zu ernähren und ihnen alle jene moralische und intellektuelle Unterweisung ebenso wie körperliche Erziehung zu verschaffen, die notwendig und erschwänglich ist. Die Grenze für die Aufwendungen der Eltern ist nämlich durch Stand und Vermögen der Eltern gegeben. Der Sohn eines reichen Diplomaten wird eine andere Erziehung verlangen dürfen als der eines gleichvermögenden Gewerbetreibenden oder Landwirts.

Vorzugsweise hat der Vater für die materiellen Leistungen aufzukommen, und nur wenn er mittellos und erwerbsunfähig ist, hat die Mutter für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Der Mutter obliegt vorwiegend die körperliche Pflege des Kindes.

Vater und Mutter in der Erziehung, §§ 141—146 BGB.

Kann auch die Mutter nicht den Unterhalt des Kindes bestreiten, müssen die väterlichen Großeltern dafür aufkommen; sind auch diese Großeltern nicht dazu imstande, so müssen ihn die mütterlichen Großeltern bestreiten.

Dann erst greift die Armenpflege ein. Doch werden minderbemittelten Eltern und Großeltern oft Unterstützungen von der Gemeinde zugewiesen. Diese ändern aber nichts an der grundsätzlichen Pflicht, die Kinder (Enkel) ganz zu erhalten.

Die Eltern stehen, was die Erziehung betrifft, dem Kinde gleichberechtigt gegenüber. Was einem der Elternteile mitgeteilt wurde, gilt als den Eltern mitgeteilt. Was einer der Elternteile angeordnet hat, muß das Kind befolgen. Das Kind kann auch gegen beide Elternteile sein Recht auf Unterhalt geltend machen; die obige Regel gilt nur für die Ordnung zwischen den Eltern.

Doch obliegt die eigentliche Leitung der Erziehung dem Vater. Er entscheidet kraft väterlicher Gewalt über die Berufswahl der Kinder und als „Haupt der Familie“ auch über die täglichen Einzelheiten ihres Unterrichtsganges und ihrer sonstigen Erziehung. Allerdings soll er dabei das Einvernehmen mit der Mutter suchen.

Die Rolle der Mutter ist nicht ganz einfach. Sie hat, wie gesagt, weder das Recht noch die Pflicht, die entsprechende Standeswahl oder andere diesfällige Maßnahmen des Vaters zu hindern. Auf der anderen Seite aber ist es ihre Pflicht, alles abzuwenden, was das Wohl des Kindes gefährden könnte.

Sie kann dies nur dadurch tun, daß sie sich in ernsteren Fragen an das Vormundschaftsgericht wendet und unter Darlegung ihrer Gründe dieses zum Einschreiten auffordert. Hierbei muß sie sich allerdings vor Augen halten, daß das Gericht nur bei Vorliegen ernsthafter Mißstände eingreift. Doch muß der Richter den Beschwerden jedenfalls nachgehen und die An gelegenheit erörtern. Es empfiehlt sich aus vielen Gründen, ein solches Anliegen schriftlich vorzubringen.

Jedes Kind muß von seinen Eltern mindestens zum Besuch der öffentlichen Schulen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre angehalten werden. Daran hat sich bei entsprechender Standes- und Vermögenslage die weitere Ausbildung für einen Beruf anzuschließen. Hierbei ist auf Talente und Neigungen des Kindes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Ist das Kind mit der vom Vater getroffenen Berufswahl nicht einverstanden, kann es sich, sobald es das 14. Lebensjahr erreicht hat, selbst an das PflEGschaftsgericht (vgl. § 7) wenden; dieses muß die Gelegenheit untersuchen und trifft sodann die Entscheidung. Der Vater kann verpflichtet werden, die Ausbildung seines Kindes auch noch über die Großjährigkeit hinaus zu bestreiten.

Unterhalt,  
§ 141 BGB.

b) Unterhaltsgewährung bedeutet, daß der Vater für die Kosten aller durch Stand und Vermögenslage gerechtfertigten Bedürfnisse des Kindes aufzukommen hat. Dazu gehören Nahrung und Wohnung, ärztliche und Apothekerhilfe, Erholung und Vergnügen im weitesten Ausmaße, aber immer in objektiven Grenzen, die durch die „Erziehungszwecke“ und das wahre, dauernde Wohl des Kindes bestimmt sind. Verschwenderischen Neigungen braucht auch ein sehr reicher Vater nicht Rechnung zu tragen; aber ein armer Vater muß seine Kräfte anspannen, um seinem Kinde wenigstens das Existenzminimum bieten zu können.

Die reiche Frau eines armen Mannes wird neben dem Gatten auch herangezogen werden können, wenn der Vater dem Kinde zwar das Existenzminimum bieten kann — kann er dies nicht, wird sie ja von Gesetzes wegen unterhaltsverpflichtet —, aber nicht die standesgemäße Ausbildung und Verpflegung.

Besitzt ein Kind eigenes Vermögen, so wird für den Unterhalt zuerst der Ertrag dieses Vermögens verwendet, und die Eltern haben nur für den Rest aufzukommen.

Die Eltern müssen die Kinder so lange erhalten, als diese erwerbsunfähig sind. Tritt ein Kind ins Erwerbsleben und verliert es später seine Erwerbsfähigkeit oder seinen Erwerb, so müssen die Eltern sich seiner wieder annehmen. Ob Eltern großjährige Kinder noch im Hause behalten müssen, wird von der Lage der Dinge abhängen.

In Konflikten zwischen minderjährigen Kindern und Eltern ist das PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen zur Entscheidung berufen; bei großjährigen Kindern muß das ordentliche Gericht im streitigen Verfahren entscheiden.

Unter keinen Umständen, auch nicht, wenn sie sich gegen die Eltern unwürdig benommen haben, können bedürftige Kinder des notdürftigen Unterhaltes (normalerweise haben sie Anspruch auf den „anständigen“) verlustig werden.

c) Ausstattung ist jener „Aufwand, wodurch der Minderjährige (bzw. jedes auch großjährige Kind) in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt wird“. <sup>1)</sup> Wenn das Kind aber selbst Vermögen besitzt und dieses groß genug ist, um eine angemessene Ausstattung, eine angemessene Aussteuer usw. daraus zu sichern, so ist es zuerst heranzuziehen. In solchen Fällen darf auch bei Waisen der Vormund (mit Bewilligung des Gerichtes) das Kapital angreifen.

Ausstattung,  
§ 220 ABGB.

Die Art der Ausstattung, zu welcher die Eltern ihren Kindern gegenüber verpflichtet sind, ist verschieden, je nachdem es sich um einen Sohn oder eine Tochter handelt.

Bei einem Sohne wird eine Ausstattung nicht notwendig sein, wenn er für einen Beruf vorgebildet und in diesem versorgt ist, z. B. wenn er nach vollendetem Studium eine Anstellung als öffentlicher Angestellter gefunden hat. Freilich kann sich auch bei einem Sohn nachträglich herausstellen, daß er dennoch eine Ausstattung braucht, z. B. wenn er seine Stelle verlor und sich nun „selbständig machen“ muß. Außerdem hat ein Sohn Anspruch auf eine Ausstattung von seiten seiner Eltern, wenn er sich verheiratet. Doch handelt es sich hierbei nicht etwa um ein größeres Heiratsgut, nicht um einen Kapitalsbeitrag, der die Ehe fundieren soll, sondern um eine Art „Aussteuer“, d. h. um Gegenstände, welche die Etablierung des jungen Paares erleichtern, wie Wäsche, Kleider, Möbel.

Ausstattung  
und Aus-  
steuer des  
Sohnes,  
§ 1231  
ABGB.

Bei einer Tochter hingegen war vom Gesetze nur vorausgesehen, daß sie einer Ausstattung anlässlich ihrer Verheiratung bedürfe, eines „Heiratsgutes“. Deshalb werden die Eltern (Großeltern) ausdrücklich verpflichtet, einer sich verheiratenden Tochter ein Heiratsgut als Ausstattung zu geben. Daneben besteht unberührt die Verpflichtung der Eltern, ihren Töchtern eine standesgemäße Erziehung angedeihen zu lassen, was heute eine Ausbildung für einen Beruf und die elterliche Unterstützung bei Antritt des Berufes in sich schließt.

Heiratsgut  
der Tochter,  
§§ 1218—1229  
ABGB.

Auf das Heiratsgut hat nur die Tochter, nicht ihr künftiger Ehegatte Anspruch. Nur die Tochter, nicht ihr Bräutigam oder Gatte kann auf das Heiratsgut verzichten. (Vgl. §§ 13 und 14.)

<sup>1)</sup> Ehrenzweig § 456.

Das Heiratsgut, die Ausstattung der Tochter, soll so hoch sein, wie es ein Vater eben dieses Standes bei mittelmäßigem Vermögen zu geben pflegt. Mehr kann sie nicht verlangen. Sind die Vermögensverhältnisse des Vaters schlechter als dem Durchschnitt seines Standes entspricht, so müssen nach Kräften in erster Linie die Mutter und sodann die Großeltern beisteuern, bis das Heiratsgut die normale Höhe erreicht. Findet sich eine Tochter benachteiligt, kann sie oder ihr Bräutigam das Gericht anrufen, welches nach (jedoch nicht in Details eingehender) Untersuchung der Vermögensverhältnisse aller Teile die Höhe der Mitgift bestimmt.

Neben dem erwähnten Heiratsgut kann die Tochter nicht noch eine „Aussteuer“ verlangen. Sie kann aber das Heiratsgut zur Anschaffung ihrer Aussteuer verwenden; oder es kann in Form von Wäsche, Kleidern, Möbeln u. a. gegeben werden.

Ist das Heiratsgut einmal gegeben und dann verloren worden — z. B. der erste Gatte hat es als Mitgift (vgl. § 14) übernommen und verloren —, so kann bei einer neuerlichen Verheiratung von den Eltern nicht wieder ein Heiratsgut verlangt werden.

Auch ein Sohn kann eine zweite „Ausstattung“ nicht verlangen. Hat er in seinem ersten Erwerbe Schiffbruch gelitten, kann er von seinen Eltern nur „Unterhalt“ verlangen, aber nicht die Einrichtung eines zweiten Unternehmens.

d) Das Recht der Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern ist auch nach deren Tode durch das Gesetz sichergestellt. Kinder sind „gesetzliche Erben“ wie auch „Noterben“. Daher dürfen Eltern, welche eheliche Kinder haben, keine Wahlkinder annehmen, damit den Kindern das Mindestmaß an Rechten, welches sie durch das Noterbrecht haben, nicht auf diese Weise geschmälert werden können.

Stirbt ein Elternteil ohne Testament, tritt die sogenannte „gesetzliche Erbfolge“ ein; d. h. die Kinder erhalten alles, was er hinterließ, zu gleichen Teilen. Dem etwa überlebenden Gatten ist ein Viertel des reinen Nachlasses und von den zum ehelichen Haushalte gehörigen Sachen das zu seinem Bedarfe Notwendige vorwegzugeben. Ist ein Kind des Erblassers vor dessen Tode gestorben, hat aber selbst zur gesetzlichen Erbfolge berufene Kinder (Enkel des Erblassers) hinterlassen, so fällt der Anteil, welcher dem vorverstorbenen Kinde gebührt hätte, an seine Nachkommenchaft.

Die Anteile der Kinder sind bei der gesetzlichen Erbfolge gleich; das bedeutet nun aber nicht, daß aus dem Nachlaß jedem Kinde ziffer-

mäßig dasselbe ausgezahlt wird. Denn einzelne Kinder können schon zu Lebzeiten der Eltern größere Teile von deren Vermögen erhalten haben, ohne daß die Eltern die Absicht hatten (oder ohne daß man diese Absicht bei ihnen vermuten dürfte), ein Kind vor dem andern zu bevorzugen, was doch der Fall wäre, wenn dann aus dem Nachlaß der Unbegünstigte nicht mehr bekäme als der durch einen Vorausempfang Begünstigte.

Deshalb werden bei Berechnung der einzelnen Erbportionen jene Beträge in Anrechnung gebracht, welche „der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute; seinem Sohn oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritt eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben; oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat“. Wenn ein letzter Wille vorliegt, tritt nur über ausdrückliche Anordnung darin die Anrechnung ein. „Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge erlassen.“ Sonstige Zuwendungen werden bei der gesetzlichen Erbfolge nur dann in Anrechnung gebracht, wenn es der Gebende ausdrücklich verordnete.

Anrechnung  
bei der gesetz-  
lichen Erb-  
folge. §§ 788,  
790 bis 794  
ABGB.

Haben die Eltern einzelnen Kindern die Anrechnung erlassen, stellt sich bei der Nachlaßabhandlung aber heraus, daß die Erziehung und Versorgung anderer Kinder (Geschwister) nicht sichergestellt wäre, wenn der Nachlaß gleich geteilt wird; so müssen sie sich die Anrechnung trotzdem gefallen lassen, soweit es zur Erziehung und Versorgung für die Geschwister notwendig ist. Handlungsfähige Kinder können rechtskräftig auf ihr Erbteil verzichten.

1. Beispiel: Müller stirbt mit Hinterlassung eines reinen Nachlasses von 100.000 S. Seine Tochter Henriette hatte einst ein Heiratsgut von 15.000 S erhalten, Karl zur Einrichtung eines Geschäftes 10.000 S, für Fritz wurden 4000 S Schulden gezahlt und außerdem erhielt er zum Ankauf eines Luxusautomobils 3000 S, wobei ihn Müller aufmerksam machte, daß diese Summe in seinen Erbteil einzurechnen sein werde (wenn Müller das unterlassen hätte, wäre diese Schenkung nicht anzurechnen gewesen). Alfred hatte auf sein Erbrecht gegen Zahlung von 20.000 S verzichtet. Emma ist noch unverheiratet.

Von den fünf Kindern sind also nur noch vier erbberchtig. Ihr Erbrecht wird nun so ermittelt, daß jeder zunächst die höchste Zuwendung bekommt. Da Henriette 15.000 S bekam, bekommen zunächst Karl 5000 S, Fritz 8000 S auf ihre Zuwendungen aufgezahlt und Emma 15.000 S. Der Rest wird dann in vier gleiche Teile geteilt werden.

2. Beispiel: Maier hinterläßt einen Nachlaß von 60.000 S, in welchen sich zwei Töchter Frieda und Nora und die Enkel Adolf und Fritz nach einem vorverstorbenen Sohne teilen sollen. Dann bekommt jede der Töchter je 20.000 S und jedes der beiden Enkelkinder je 10.000 S.

Eltern, welche eheliche Kinder haben, können für die Zeit nach ihrem Tode nur über einen Teil ihres Besitzes durch einen letzten Willen verfügen. Den Kindern (als Noterben) muß der Pflichtteil unter allen Umständen gewahrt bleiben. Der Pflichtteil muß rein — ohne Belastung durch Aufträge und Legate — die Hälfte jenes Betrages erreichen, welchen das Kind bei der gesetzlichen Erbfolge, d. h. wenn kein Testament dagewesen wäre, erhalten<sup>1)</sup> hätte. Würde ein Kind im Testamente mit Stillschweigen übergangen, kann es nur den Pflichtteil verlangen; weist der Erbe aber nach, daß dieses Stillschweigen eine Enterbung bedeutete und diese Enterbung rechtmäßig begründet war (vgl. unten), geht der Pflichtteil an die zur gesetzlichen Erbfolge berufene Nachkommenschaft des enterbten Kindes. Hat es keine solchen Nachkommen, so erhält diese Linie nichts. Der Pflichtteilsanspruch ist kein „Erbrecht“, sondern eine „Forderung“, daran darf die Bezeichnung „Noterbe“ (§ 764) oder „Erbteil“ (§ 764 BGB.) nicht irremachen (Ehrenzweig § 528).

Hat der Erblasser nachweislich von der Existenz dieses Noterben nicht gewußt, ist also nicht zu vermuten, daß sein Stillschweigen beabsichtigt war, kann der Übergangene einen Erbteil verlangen, wie er für den am mindesten begünstigten Noterben ausgesetzt war. Manchmal hat ein Erblasser einen einzigen Noterben, den er irrtümlich mit Stillschweigen übergeht; oder ein kinderloser Erblasser macht einen letzten Willen und erhält erst später einen Noterben, für den keine Vorsorge getroffen ist: dann behalten nur jene Bestimmungen des Testaments ihre Kraft, welche Vermächtnisse an treue Diener, Wohltätigkeitsanstalten und ähnliches betreffen, und auch diese nur, soweit darin nicht über mehr als den vierten Teil des Nachlasses verfügt wird. Im übrigen tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Beispiel. Wenige Tage nach seiner Hochzeit setzt Schulze seine Frau zu seiner Universalerin testamentarisch ein und verordnet zugleich ein Legat von 50.000 S an die Rettungsgesellschaft, was die Hälfte des Nachlasses ausmacht. In der gesetzlichen Zeit wird dem Schulze ein Sohn geboren. Sein Nachlaß beträgt 100.000 S. Davon bekommt jetzt die Rettungsgesellschaft 25.000 S, die Witwe ihr gesetzliches Viertel und den Rest das Kind.

Ist ein Kind auf den Pflichtteil gesetzt, so wird in diesen alles eingerechnet, was es aus dem Nachlasse durch Legate oder sonstige Verfügungen erhält.

Beispiel. Müller hinterläßt zwei Söhne, Kurt und Walter. In seinem Testamente setzt er seinen Bruder zum Universalerben ein, die beiden

1) Es kommt aber faktisch nur darauf an, daß das Kind in irgendeiner Form, als Legat oder Vermächtnis oder als Erbteil, mit und ohne Bezeichnung „Pflichtteil“, in barem Geld oder in Sachen aus dem Nachlaß des verstorbenen Elternteiles einen bestimmten Wert erhält.

Kinder auf den Pflichtteil. Außerdem verfügt er, daß die Summe von 2500 S, die Kurt ihm schulde, als erlassen zu gelten habe, und daß Walter aus dem väterlichen Nachlaß die zwei Pferde erhalten solle, die er zu seinem Gewerbe brauche und die einen Wert von 5000 S haben. Als Pflichtteil fällt den beiden Söhnen der Wert der halben Erbschaft zu. Aber sowohl die Erlassung der Schulden wie der Wert der Pferde wird eingerechnet.

Bei Berechnung des Pflichtteiles wird der Wert des reinen Nachlasses (nach Abzug der Schulden) zugrunde gelegt; Vermächtnisse kommen nicht in Betracht. Diese vermindern den Anteil der Erben, nicht der Pflichtteilsberechtigten. Die von den Eltern bei Lebzeiten gemachten „anrechenbaren“ Zuwendungen werden hinzugezählt. Die Anrechnung (eines Heiratsgutes, einer Ausstattung, bezahlter Schulden) kann von den Eltern nicht erlassen werden, wenn ein Kind auf den Pflichtteil gesetzt ist. Hat der Erblasser bei Lebzeiten größere Schenkungen vorgenommen, können pflichtteilsberechtigte Kinder verlangen, daß jene Schenkungen, welche den Grundstock des Vermögens schmälerten und entweder an pflichtteilsberechtigte Personen oder an den Ehegatten oder an Fremde (in den letzten zwei Jahren vor dem Tode gemacht wurden), zur Pflichtteilerhöhung eingerechnet werden. Die Pflichtteilerhöhung ist zunächst aus dem Nachlasse zu decken. Wenn dieser nicht dazu ausreicht, kann der Pflichtteilsberechtigte vom Beschenkten „die Herausgabe des Geschenkes zur Deckung des Fehlbetrages verlangen. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des Fehlbetrages abwenden“ (§ 951 ABGB.). Nicht einrechenbar sind Schenkungen, die der Erblasser zu einer Zeit machte, da er noch keine pflichtteilsberechtigten Kinder hatte oder die zu gemeinnützigen Zwecken und aus Rücksichten von Pflicht und Anstand erfolgten, wie auch alle Schenkungen, die er aus seinem Einkommen deckte, endlich Schenkungen an Nichtpflichtteilsberechtigte, wenn sie mehr als zwei Jahre vor dem Tode des Erblassers gemacht wurden. Bei Schenkungen an Ehegatten beginnt diese Frist nicht vor der Scheidung oder Auflösung der Ehe. Man kann nicht verlangen, daß nur gewissen Personen gegenüber die Schenkungen in Anrechnung gebracht werden. Hat ein Noterbe verlangt, daß bei Bestimmung des Pflichtteiles Schenkungen in Anschlag zu bringen sind, so muß er selbst, wie alle anderen Noterben, sich die Schenkungen anrechnen lassen, die er vom Erblasser erhielt.

Als Schenkungen in diesem Sinne gelten auch offenbar übermäßige Zuwendungen an eine Tochter bei Bestimmung des Heiratsgutes; offenbar übermäßige Zuwendungen in den Ehepacten, handle es sich nun um die Widerlage oder den Witwengehalt u. dgl.

Anrechnung  
beim  
Pflichtteil.  
§§ 787, 789  
ABGB.

Da die Ehegatten gegeneinander nicht pflichtteilsberechtigt sind, können sie nicht verlangen, daß Schenkungen angerechnet werden; das ist nur ein Recht der Noterben.

Enterbungs-  
gründe  
und Erb-  
unsfähigkeit.  
§§ 768, 540  
bis 543, 770  
bis 773  
RBRB.

Seines Pflichtteilsrechtes kann ein Kind nur verlustig werden, wenn es sich grober Verfehlungen schuldig macht. Rechtmäßige Gründe, ein Kind zu enterben, sind: wenn es den Erblasser im Notstande hilflos gelassen hat; wenn es wegen eines Verbrechens zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde; wenn es eine gegen die öffentliche Sicherheit anstößige Lebensweise beharrlich führt (Gewohnheitsverbrecher, Prostituierte). Erbunfähig ist es, wenn es gegen den Erblasser ein Verbrechen begangen hat (z. B. ihm eine wenn auch leichte körperliche Beschädigung vorzüglich zugefügt hat); wenn es den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrügerischer Weise verleitet hat; wenn es ihn an der Erklärung des letzten Willens hinderte oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückte. Wer auf unrechtmäßige Weise in die Errichtung des letzten Willens eingriff, kann nicht nur enterbt werden; sondern er ist vom Erbrecht „ausgeschlossen“; die anderen Erben können seine Erbunwürdigkeit spontan geltend machen. Personen, welche der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrecht aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen. Bei einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Noterben kann der Erblasser ebenfalls die Enterbung aussprechen, aber statt des Kindes muß er dessen Nachkommenschaft, seine Enkel oder Urenkel, einsetzen.

Form der  
Enterbung.  
§§ 770, 771  
RBRB.

Eine Enterbung kann nur durch einen gültigen letzten Willen (siehe § 20) geschehen; entweder ausdrücklich oder stillschweigend, indem unter Übergehung dieses Noterben über den Nachlaß verfügt wird. Der Grund der Enterbung braucht im Testament nicht angegeben zu werden. Fügt sich der Enterbte, braucht niemand von seiner Hintansetzung oder ihren Gründen zu erfahren. Wenn er aber behauptet, daß kein rechtmäßiger Enterbungsgrund vorliege und auf seinem Erbrecht besteht, muß der Erbe den Grund angeben und beweisen.

§§ 795, 780  
RBRB.

Aber auch wenn ein Kind mit Recht enterbt wurde, können an seiner Statt dessen Kinder den Pflichtteil verlangen. Auf jeden Fall behält auch ein rechtmäßig enterbtes Kind gegen die Verlassenschaft der Eltern Anspruch auf den mangelnden notdürftigen Unterhalt.

3. Rechte der Eltern. Den Eltern steht das Recht zu, die Handlungen ihrer Kinder einverständlich zu leiten. Die Kinder sind ihnen Ehrfurcht<sup>1)</sup> und Gehorsam schuldig. Die Eltern sind berechtigt, Kinder, die sich ohne Erlaubnis aus dem Elternhause entfernen, aufzusuchen, sie jedem abzufordern, der sie ihnen widerrechtlich<sup>2)</sup> vorenthält, und sich zu diesem Zwecke der obrigkeitlichen Hilfe (Polizei, Gericht, Jugendamt) zu versichern.

Erziehungsrecht, § 144 ABGB.

Niemand hat das Recht, sich in die Erziehung einzumischen. Niemand darf die Kinder vor den Eltern verborgen halten. Wer Mißstände bemerkt, muß die zuständigen Behörden verständigen. Wo das Kind bedroht erscheint, wenn es noch länger unter der Macht der Eltern bleibt, wird man gut tun, es zu einem Polizeikommissariat, Bezirksgericht (in Wien in ein Jugendamt oder die Kinderübernahmestelle der Gemeinde Wien) zu bringen und sich dort, wenn anderweitige Unterkunft im Augenblick nicht zu verschaffen ist, den Auftrag erteilen zu lassen, das Kind bei sich zu behalten.

Was tut ein Fremder?

Kraft ihrer Erziehungspflicht dürfen die Eltern, ohne erst Gericht oder Polizei in Anspruch nehmen zu müssen, ihren Willen in der Erziehung direkt und eventuell durch Gewaltmaßnahmen durchsetzen. Unfittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende oder sonstwie der elterlichen Erziehung widerstrebende Kinder dürfen auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art gezüchtigt werden. Niemals darf aber die Züchtigung so weit getrieben werden, daß dadurch der Gezüchtigte am „Körper Schaden nimmt“.

Züchtigung, § 145 ABGB.

Nicht nur wenn dem Kinde ein bedeutender Schaden zugefügt wurde, sondern wenn die Züchtigung nur überhaupt sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen hat, und auch wenn sie in erziehlicher Absicht und wegen objektiv schwerer Verfehlungen des Kindes verhängt wurde, bildet sie die Übertretung der „Mißhandlung bei häuslicher Zucht“. Eine solche Übertretung unterliegt strafgerichtlicher Ahndung. Schon beim ersten Falle kann der Richter verfügen, daß das Kind den Eltern abgenommen wird; doch kann er ihnen das erste Mal auch nur die „Lieblosigkeit“ ihres Verhaltens vorhalten und auch beim zweiten Male nur einen Verweis erteilen und erst beim dritten Fall zu einem energischen Eingreifen sich bewegen fühlen.

Kindermißhandlung, §§ 414 bis 416 StG.

Wurde die Züchtigung in erziehlicher Absicht zugefügt, dem Kind aber eine schwere Verletzung zugefügt, ist sie nach § 335 StG. zu beurteilen, der

1) Tätliche Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern (Handgreiflichkeiten ohne weitere Folgen) bilden die Übertretung des § 521 StG. Sehen sich die Eltern bemüßigt, die Hilfe der Behörden in solchen Fällen anzurufen, so haben diese nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen für die wirksamste halten.

Haben Tätlichkeiten gegen die Eltern zu einer Körperverletzung geführt, liegt das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung vor.

2) Natürlich dürfen die Eltern ihre Kinder nicht jenen Personen oder Anstalten abnehmen, denen sie vom Gericht zur Erziehung anvertraut wurden.

einen Strafsatz von Arrest bis zu einem Jahr vorsieht. Abfichtliche Körperverletzungen der Kinder durch ihre Eltern werden ebenso wie die an Fremden begangenen bestraft (§§ 431 und 152 StG.).

**Vermögen und Einkommen des Kindes,**  
§§ 143 bis 151 ABGB.

Die Eltern haben kein Anrecht auf das Vermögen der Kinder; auch nicht auf das, was ein minderjähriges Kind verdient. Die Eltern können aber verlangen, daß dieser Verdienst zur Deckung des Unterhaltes des Kindes verwendet wird. Wenn das Kind in elterlicher Verpflegung steht (im Elternhaus lebt oder von den Eltern erhalten wird), darf es ohne elterliche Genehmigung nicht über seinen Verdienst verfügen und muß ihn so verwenden, wie es die Eltern vorschreiben.

**Unterhalt dürftiger Eltern,** § 154 ABGB.

Die Eltern können nicht verlangen, daß ihnen die Kinder den durch die Erziehung verursachten Aufwand ersetzen. Nur wenn die Eltern in Dürftigkeit verfallen, haben ihre Kinder sie anständig (standesgemäß) zu erhalten. Diese Verpflichtung obliegt auch den Enkeln. Selbst wenn die Eltern ihre Kinder ganz verwahrlost hätten, behalten sie den Anspruch auf notdürftigen Unterhalt. Mehrere Kinder haben ihre Eltern gemeinschaftlich und je nach ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. Verheiratete Töchter können nur mit ihrem freien Vermögen oder Arbeitsverdienst zur Unterstützung der Eltern herangezogen werden; niemals aber Schwiegerkinder, auch wenn diese ein Heiratsgut erhielten.

Ist von mehreren Kindern bedürftiger Eltern eines vermögend, die andern aber arm, muß der Reiche allein den ganzen Aufwand für die Eltern bestreiten. Sonst haben die Kinder sich die notwendigen Summen nach ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen.

**Können minderjährige ein Testament machen?**  
§ 569 ABGB.

Kinder unter 14 Jahren sind einen letzten Willen zu errichten nicht fähig. Und Kinder zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre können nur mündlich vor Gericht testieren, während Kinder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, ihren letzten Willen nach denselben Bestimmungen wie die Erwachsenen errichten können.

**Gesetzliches Erbrecht der Eltern.**  
§§ 735 bis 741 ABGB.

Stirbt ein Kind und hinterläßt es keine Nachkommen, die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt wären (bei Männern sind dies nur eheliche oder legitimierte Nachkommen oder Wahlkinder, bei Frauen auch uneheliche), so fällt sein Nachlaß an seine Eltern, bzw. an seine Geschwister oder deren Nachkommen.

Die Eltern teilen unter sich den Nachlaß. Ist aber ein Elternteil vorverstorben, so fällt sein Anteil an seine zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Kinder oder Kindeskinde, also die Geschwister oder Nefen des Erblassers. Ist ein Elternteil, z. B. die Mutter, ohne Nachkommen gestorben, erhält

der Vater das Ganze. Sind beide Eltern vorverstorben, so erben ihre Nachkommen den ganzen Nachlaß des Kindes.

Sind beide Eltern vorverstorben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, sind in gleicher Ordnung die Großeltern und deren Nachkommen zur Erbfolge nach dem Gesetz berufen.

Auch hier tritt an jedes vorverstorbenen Großelterntheiles Stelle seine Nachkommenschaft. Hinterließ er keine Nachkommenschaft, fällt sein Teil an seinen Ehegatten. Sind die Großeltern der einen (väterlichen oder mütterlichen) Seite ohne Nachkommenschaft vorverstorben, erbt den ganzen Nachlaß das Großelternpaar der anderen Seite.

Sind beide Großelternpaare vorverstorben und sind auch keine Nachkommen von ihnen vorhanden, fällt der Nachlaß an die Urgroßeltern.

Die Witwe (Witwer) ist neben Ascendenten bei der gesetzlichen Erbfolge zur Hälfte des Nachlasses berufen; als Vorausvermächtnis erhält sie die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (also mehr als neben Kindern). Sind (da Eltern und Nachkommen von Eltern fehlen) die Großeltern zur gesetzlichen Erbfolge berufen, so kann sich der Anteil der Witwe (des Witwers) noch erhöhen. Denn alle jene Erbteile, welche nicht an Großeltern direkt, sondern an Nachkommen von ihnen gefallen wären, kommen dem überlebenden Ehegatten zur Vermehrung seines Anteiles zu.

Ist also die Großmutter väterlicherseits ohne Nachkommen gestorben, so fällt ihr Achtel an den Großvater väterlicherseits. Hat sie aber einen Sohn hinterlassen, so fällt ihr Achtel nicht an diesen Sohn, sondern an den Ehegatten. Sind beide Großeltern väterlicherseits kinderlos gestorben, fällt ihr Viertel auch weiterhin an die Großeltern mütterlicherseits. Hinterließen sie Nachkommen, fällt ihr Viertel an den Ehegatten. Sind beide Großelternpaare gestorben, so sind die Urgroßeltern neben einem Ehegatten nicht mehr zur gesetzlichen Erbfolge berufen; der Ehegatte erbt den ganzen Nachlaß.

Eltern und Großeltern sind auch Noterben nach kinderlos verstorbenen Kindern. Ihr Pflichtteil beträgt ein Drittel dessen, was sie bei gesetzlicher Erbfolge erhalten hätten.

Aus denselben (oben aufgezählten) Gründen, aus denen erbunwürdigen Kindern von ihren Eltern der Pflichtteil in einem letzten Willen entzogen werden kann, können auch Kinder ihre Eltern enterben. Außerdem kann ein Kind seine Eltern auch enterben, wenn es von ihnen in der Erziehung ganz vernachlässigt wurde (§ 762 ABGB.).

Eltern, die ihren Kindern gegenüber ein Verbrechen begangen haben, sie an der Errichtung eines letzten Willens behinderten (§§ 540, 542, 543 ABGB.) u. a., sind erbunfähig; ebenso wie im analogen Falle die Kinder den Eltern gegenüber (i. o.).

Eltern als  
Noterben.  
§§ 762, 766,  
769 ABGB.

Erbun-  
würdigkeit  
und Erb-  
unfähigkeit  
der Eltern.

4. Die väterlichen Rechte (väterliche Gewalt). Der Vater nimmt dem Kinde gegenüber eine ganz eigenartige Stellung ein; es bestehen noch Andeutungen an jene Zeit, wo er unumschränkter Herr über das Kind war und der Schutz der Gesetze noch nicht bis in das Innere der Familie reichte.

Die väterliche Gewalt äußert sich darin, daß der Vater selbständig, ohne die Bewilligung des Gerichtes einholen zu müssen, über alle Erziehungsfragen seiner Kinder entscheiden kann. Jeder andere, auch die Mutter als Vormund, muß bei jeder wichtigen Wendung im Geschicke eines Kindes dem Gerichte berichten und seine Zustimmung einholen. Ebenso kann der Vater selbständig die Einwilligung zur Eheschließung eines minderjährigen Kindes erteilen oder verweigern.

Er ist der gesetzliche Vertreter der Kinder. Ohne seine Einwilligung kann ein Minderjähriger keine Verpflichtungen eingehen. Bei allen gerichtlichen Angelegenheiten muß er ihn vertreten.<sup>1)</sup> Ein Minderjähriger kann nicht klagen und nicht geklagt werden. Verträge, die der Vater nicht wenigstens stillschweigend billigt, sind für Minderjährige nicht verbindlich, wenn sich für sie Lasten daraus ergeben.

Ausnahme: Ein außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind kann sich selbständig zu Dienstleistungen verpflichten und selbständig über das verfügen, was es durch seinen Fleiß verdient. Doch kann der Vater das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen lösen. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bedürfen z. B. zum Abschluß eines Bühnendienstvertrages der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Und auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr können sie nur mit seiner Zustimmung hiebei eine sie treffende, die festen Bezüge eines Monats übersteigende Vertragsstrafe vereinbaren (zum Eintritt in die Gendarmerie, Finanzwache, in den Staatsdienst überhaupt wie in einen geistlichen Orden bedarf der Minderjährige der väterlichen Einwilligung).

Was ein minderjähriges Kind nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre zum Gebrauch übergeben erhält, darüber kann es verfügen, natürlich in den Grenzen der vom Vater gesetzten Bestimmung. Minderjährige können sich innerhalb ihrer monatlichen Zuschüsse verpflichten, dafür Wohnungen mieten u. a. m. und im Rahmen dieser Einkünfte klagen und geklagt werden. (Einem Minderjährigen über 18 Jahren kann der reine Überschuß seiner

<sup>1)</sup> Wenn im Zuge einer Scheidung oder Trennung die Pflege und Erziehung der Mutter überlassen wird, bedeutet das keineswegs, daß damit die väterliche Gewalt oder auch nur die vormundschaftliche Gewalt an sie übergegangen wäre. Sie kann z. B. dem Kinde keinen Anwalt bestellen; sie kann nicht eigenmächtig die Berufswahl für das Kind treffen; sie kann nicht die Einwilligung zur Eheschließung erteilen. Nur wenn der Vater nicht seine bezüglichen Pflichten erfüllt, kann sie das Gericht anrufen und beantragen, daß ein Kurator für die Kinder bestellt wird.

Einkünfte zur freien Verfügung überlassen werden, und dann kann er auch bezüglich dieser Summen im eigenen Namen vor Gericht erscheinen.)

Kraft seiner väterlichen Gewalt ist der Vater etwas freier in der Verwaltung des Vermögens seiner Kinder als ein Vormund. Im wesentlichen ist aber auch er nur Sachwalter des Kindes. Und über das Kapital, seine Anlage und Verwendung der Erträgnisse wie auch über die Art, wie ein etwaiger Überschuß angelegt wurde, hat er Bericht an das Pflégschaftsgericht zu erstatten. Er muß auch die Bewilligung des Pflégschaftsgerichtes einholen, wenn er seiner minderjährigen Tochter aus ihrem Vermögen ein Heiratsgut bestellen will. Wenn ein minderjähriges Kind sich einverständlich scheiden lassen will, braucht es zur Regelung der personenrechtlichen Fragen nicht die Bewilligung des Vaters (oder Vormundes). Sollen aber zugleich vermögensrechtliche Fragen geordnet werden, so ist nicht nur die Einwilligung des Vaters, sondern auch die des Pflégschaftsgerichtes erforderlich.

Die väterliche Gewalt endet mit der Großjährigkeit des Kindes, d. h. damit, daß es das 21. Lebensjahr erreicht oder daß es nach vollendetem 18. Lebensjahr von dem Gerichte über Antrag des Vaters für großjährig erklärt wird. Wenn eine minderjährige Tochter heiratet, bleibt der Vater Verwalter ihres Vermögens; bezüglich ihrer Person kommt sie aber unter die Gewalt ihres Mannes. Stirbt dieser während ihrer Minderjährigkeit, so lebt die väterliche Gewalt wieder auf. Doch kann der Vater, noch bevor ein Kind die natürliche Großjährigkeit erlangte, die Verlängerung der väterlichen Gewalt beantragen, wenn es wegen seiner Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit nicht geeignet ist, seine Geschäfte selbst zu besorgen.

Wenn ein Vater seine Gewalt mißbraucht (oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, durch welches das Kind betroffen wird), kann das Gericht in der ihm angemessen erscheinenden Weise die väterliche Gewalt beschränken, die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt anordnen, den Vater der gerichtlichen Aufsicht unterstellen u. a.

Die väterliche Gewalt ruht, wenn der Vater selbst entmündigt wird (z. B. wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht), wenn er wegen eines Verbrechens zu einer Kerkerstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wird; oder über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, bis das entgegenstehende Hindernis behoben ist.

Verwalter  
des Kindes-  
vermögens,  
§ 148 bis 150  
ABGB.

Erlöschen  
der väter-  
lichen  
Gewalt.  
§§ 172 bis  
178 a ABGB.

Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren ihre väterliche Gewalt auf immer.

Wenn ein Vater seine Gewalt mißbraucht oder seine Pflichten nicht erfüllt, kann das Pflégschaftsgericht (in manchen Fällen auch das Strafgericht) die väterliche Gewalt ihm aberkennen. Jedermann hat das Recht und die Pflicht, den zuständigen Behörden (Polizei, Gendarmerie, Jugendamt, Bezirksgericht) seine Beobachtungen über einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt zur Kenntnis zu bringen.

Dabei ist es gut, nicht allgemeine Verdächtigungen auszusprechen, wie „Frau Müller mißhandelt ihr Kind“ oder „Herr Müller vernachlässigt seine Pflichten“, sondern die konkreten Tatsachen mitzuteilen, wie „Marie Müller weint oftmals kläglich. Am 8. Mai zeigte ihr Gesicht blaue Flecken. Auf Befragen sagte sie, sie sei von ihrem Vater geschlagen worden. Ich bemerkte auch, daß sie in einer ungeheizten Kammer schlafen muß“.

Wird dem Vater die väterliche Gewalt aberkannt, muß dem minderjährigen Kinde ein Vormund bestellt werden. In seinem letzten Willen kann der Vater seinem Kinde einen Vormund ernennen und so die Mutter von der Vormundschaft ausschließen.

5. Das Recht der Mutter. Die Eltern sollen die Handlungen ihrer Kinder einverständlich leiten. Der Vater muß den Rat der Mutter anhören. Ist ein Einverständnis aber nicht zu erzielen, so kann die Mutter eine Sondermeinung bezüglich der Erziehung, Verehelichung und Pflege der Kinder nur dadurch durchsetzen, daß sie sich die Unterstützung des Gerichtes sichert.

Selbst wenn die väterliche Gewalt wegfällt, tritt sie keineswegs in die Rechte des Vaters. Sie kann nur zum Vormund ihrer Kinder bestellt werden; als solcher besitzt sie dann neben den allgemeinen elterlichen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Diese unterscheiden sich von jenen eines Vaters vor allem dadurch, daß der Vormund in allen jenen Fragen, wo der Vater regelmäßig das Recht der Entscheidung besitzt (einer Entscheidung, gegen die man nur allenfalls Beschwerde einlegen kann), erst an das Gericht berichten muß und an dessen Entscheidung gebunden ist. Das Gericht kann auch, nicht nur wenn der Vater es in einem letzten Willen verlangte, der mütterlichen Vormünderin einen Mitvormund begeben.

In manchen Fällen wird ein anderer (Verwandter) zum Vormund ernannt werden. Gesah dies nur, weil die Mutter selbst damals noch minderjährig war, kann sie nach erlangter Mündigkeit beantragen, daß man ihr nun die Vormundschaft überlasse. Doch ist, wenn nicht das Wohl der Kinder eine andere Regelung notwendig macht, ihr die Erziehung auch dann zu übertragen, wenn sie nicht Vormund ist.

Die  
mütterlichen  
Rechte.

Die Mutter  
als  
Vormund.  
§§ 195, 196,  
198, 200,  
205, 211 bis  
245 WGB.

Schließt die Mutter eine zweite Ehe, verliert sie dadurch weder die Vormundschaft über ihr Kind noch wird ihr Erziehungsrecht dadurch beeinträchtigt.

Einer pflichtvergeßenen Mutter gegenüber kann das Gericht ebenso wie gegen einen Vater verfügen, daß das Kind ihr abgenommen, in Erziehungsanstalten untergebracht werde und andere Verfügungen zum Schutz des Kindes treffen.

#### § 4. Uneheliche Kinder und ihre Eltern.

Als unehelich gilt ein Kind, welches von einer unverheirateten Frau<sup>1)</sup> oder von einer Ehefrau früher als am 180. oder später als am 300. Tage nach Auflösung ihrer Ehe geboren wird. Ueberdies kann auch ein Kind, welches von einer Ehefrau während des Bestehens der Ehe geboren wird, für unehelich erklärt werden, wenn der Ehemann der Mutter rechtzeitig die Ehelichkeit der Geburt bestreitet.

Welches Kind ist unehelich?  
§ 155 ABGB.

1. Die gesetzliche Lage der unehelichen Kinder zu ihren Eltern ist verschieden von der Lage der ehelichen. Es ist in Oesterreich nicht so, daß das uneheliche Kind — wie es in anderen Gesetzgebungen vorkommt, bzw. vorkam — nicht als verwandt zu seinen Eltern gelten würde. Vielmehr wird der unehelichen Blutsverwandtschaft sowohl nach Vaters wie nach der Mutter Seite Rechnung getragen. Aber zunächst erscheint nur zur Mutter ein familienrechtliches und verwandtschaftliches Verhältnis gegeben. Die Mutter ist immer sicher, sagt ein römischer Rechtspruch und fährt fort: Der Vater ist, d. h. als Vater wird rechtlich vermutet, wer Ehemann der Mutter ist, wenn die Mutter eben einen Ehemann hat. Lebt die Mutter aber nicht in einer Ehe, dann kann die Vermutung auf niemanden hinweisen und erst ein oft umständliches Verfahren wird die Streitfrage klären, wem Rechte und Pflichten eines unehelichen Vaters zukommen. Daher kann logischerweise zunächst von einer väterlichen Gewalt keine Rede sein. Und daher muß vor allem Vorsorge getroffen werden, daß von einer tatkräftigen und unabhängigen Stelle aus, der andere Hilfsmittel als der oft unerfahrenen Kindesmutter oder einem nicht viel gewandteren Vormund zur Verfügung stehen, die Vaterschaftsfrage gelöst werde. Und während das Gesetz bei ehelichen Kindern annimmt, daß es bei seinen Eltern und zumal bei seinem Vater eine solche Stütze findet, daß eine weitere Überwachung der Erziehung eines Kindes,

Die Lage und Verwandtschaftsverhältnisse des unehelichen Kindes,  
§§ 165 bis 171 ABGB.

<sup>1)</sup> Unehelich sind auch die Kinder, welche in einer „Nichtehe“, z. B. einer rituellen jüdischen oder einer sogenannten „Salzburger“ Ehe, gezeugt sind.

dem beide Eltern leben, durch die Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen nötig ist — hält es bei einem unehelichen Kinde für notwendig, es gegen seine Eltern, insbesondere gegen seinen Vater zu schützen.

Verordnung  
RGOBl.  
§ 165 1916

Zu diesem Zwecke wurde die Generalvormundschaft geschaffen. Binnen 24 Stunden ist dem Generalvormund von der Geburt jedes unehelichen Kindes zu berichten. Zugleich werden in kurzen Abständen die Bezirksgerichte von den in ihrem Sprengel vorkommenden unehelichen Geburten verständigt. Dem Generalvormund kann jeweils die Vormundschaft über alle oder über bestimmte Gruppen unehelicher Kinder in seinem Sprengel übertragen werden. Er hat die Einzelvormünder in Vormundschaftsachen tunlichst zu beraten und zu unterstützen.

Name des  
Kindes,  
§ 165 ABGB.

Das uneheliche Kind führt den Namen seiner Mutter, bei einer verheirateten Frau deren Mädchennamen; der Ehemann der Mutter kann ihm den seinen geben.

Nennung des  
Kindes-  
vaters.

Gewöhnlich wird die Mutter die Bemühungen der Generalvormundschaft, den Kindesvater zu erfahren, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, unterstützen, indem sie seinen Namen (wahrheitsgemäß) angibt. Weigert sich die Kindesmutter aber, dies zu tun, kann sie niemand dazu zwingen.

Gütliche An-  
erkennung  
der Vater-  
schaft,  
§ 16 der  
I. Teilnovelle  
zum ABGB.  
RGOBl.  
276/1914  
§ 164 ABGB.

Der Generalvormund wird zunächst im gütlichen Wege an den vermutlichen Kindesvater herantreten und ihn auffordern, seine Vaterschaft anzuerkennen. Diese Anerkennung kann auf mannigfache Weise geschehen: vor dem Pflégschaftsrichter, durch einen Vergleich vor dem Generalvormund oder, ohne Rechtswirkung, vor einem anderen Vormund, an die Kindesmutter, durch stillschweigende Erfüllung der väterlichen Pflichten; sie kann aber auch in feierlicher Weise statthaben, indem der Kindesvater mit Zustimmung der Kindesmutter und in Gegenwart des Paten vor dem Seelsorger seine Zustimmung erklärt, daß sein Name als der des Kindesvaters in das Tauf- oder Geburtsbuch eingetragen werde.

Diese feierliche Anerkennung — eine Eintragung des Namens des Kindesvaters in die Matrizen nur auf Angaben der Mutter hin ist ohne Beweiskraft, eine Eintragung ohne Einwilligung der Kindesmutter unstatthaft — bringt dem Kinde außer moralischen Vorteilen auch manche materiellen. Die spätere Legitimation ist erleichtert. Es genießt alle Vorteile aus der Krankenversicherung des Vaters wie dessen eheliche Kinder u. a. m.

Kommt der uneheliche Vater der Aufforderung zur Anerkennung der Vaterschaft nicht nach und ist es nicht möglich, ihn gütlich zur Erfüllung seiner Pflichten zu bewegen, muß die Vaterschaft im streitigen Verfahren festgestellt werden.

Als unehelicher Vater wird gesetzlich „vermutet“, wer zugibt, der Kindesmutter während des gesetzlichen Zeitraums beigewohnt zu haben oder dessen überwiesen wird, das ist zu einer Zeit, von welcher bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verflossen sind. Das Kind, bzw. dessen Vertreter, tritt als Kläger gegen den vermutlichen Vater auf und hat zu beweisen, daß eine solche Beiwohnung stattfand. Der als Vater Angegebene hat, wenn er dennoch nicht submittieren will, nun seinerseits nachzuweisen, daß trotz dieser Beiwohnung die Zeugung nicht durch ihn erfolgt sein konnte.

Dieser Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermutung der unehelichen Vaterchaft kann niemals dadurch geführt werden, daß behauptet oder nachgewiesen wird, die Kindesmutter habe in der kritischen Zeit auch mit anderen Männern Verkehr gepflogen. Vielmehr kann er nur dann gelingen, wenn der angebliche Vater nachweist, daß er selbst zeugungsunfähig sei, oder daß die Kindesmutter bereits schwanger war, als er ihr beiwohnte, u. a. m.

Die „Blutprobe“, die in letzter Zeit viel umstritten wurde, kann einen Beweis liefern, wenn das Kind einer Blutgruppe angehört, die sich weder bei der Mutter noch bei dem angeblichen Vater zeigt.

Saben während der kritischen Zeit mehrere Männer der Kindesmutter beigewohnt, kann der Vormund nach seiner Wahl einen von ihnen als Vater belangen. Ist dieser aber rechtskräftig als Vater erklärt, so kann ein anderer nicht mehr herangezogen werden.

Es kommt vor, daß Männer zuerst freiwillig die Vaterchaft anerkennen, dann aber diese Erklärung widerrufen, z. B. weil sie irrtümlich annahmen, daß sie Väter seien, später aber eines Besseren belehrt werden. Das steht ihnen frei. Dann aber müssen sie ihrerseits beweisen, daß sie der Vater nicht sein können.

Ein Kind, welches von einer Ehefrau in dem gesetzlichen Zeitraume geboren wurde, gilt auch dann als ehelich, wenn die Ehe späterhin infolge eines Hindernisses für nichtig erklärt wurde, wenn nur bei der Eheschließung ein Teil der Ehegatten im guten Glauben an die Gültigkeit sich befand.

Es spielt aber eine Rolle, ob die Geburt durch eine Ehefrau vor dem 180. Tage nach der Eheschließung erfolgte oder später.

Bei einem Kinde, welches innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geboren wurde, muß der Ehemann durch Klage „Unmöglichkeit der Zeugung“ nachweisen; der Prozeß ist gegen einen Kurator, der fürs Kind vom Gerichte aufgestellt wird, zu führen (siehe § 3).

Bei einem Kinde, welches vor dem 180. Tage geboren wurde, muß der Ehemann nur eine Anzeige an das Gericht richten, in der er anführt und belegt, 1. daß das in das Geburts- oder Taufregister (vorläufig als eheliches unter seinem Namen) eingetragene Kind vor dem 180. Tage nach

Vermutung  
der unehelichen Vater-  
schaft.  
§ 163 ABGB.

§ 160 ABGB.

Unehelich-  
heitserklä-  
rung eines  
Kindes  
einer Ehe-  
frau.  
§§ 155 bis  
159 ABGB.

seiner Eheschließung geboren sei, 2. daß noch nicht drei Monate verfloßen seien, seit er von dieser Geburt Kenntnis erhalten habe, 3. daß er bei seiner Eheschließung von der Schwangerschaft seiner Braut keine Kenntnis hatte,<sup>1)</sup> und daß er hiemit Widerspruch gegen die eheliche Geburt erhebe. Über diesen Widerspruch wird das Gericht zunächst einen Verteidiger der ehelichen Geburt ernennen und untersuchen, ob die Angaben im Widerspruch stimmen und der Widerspruch zulässig ist. Bestehen die gesetzlichen Voraussetzungen, wird die Eintragung in dem Geburtsbuche berichtigt, das Kind für unehelich erklärt und ihm ein „Vormund“ bestellt.

Wurde ein Kind nach Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren und (unrichtigerweise) als ehelich in die Matrif eingetragen, so besteht doch keine Vermutung der ehelichen Geburt. Der frühere Ehemann der Mutter kann das Kind (nicht einen Kurator) auf Anerkennung der Unehelichkeit klagen, bzw. eine Richtigstellung der Matrif von Amts wegen veranlassen (§ 3. XI/247).

Bisweilen hat das Kind selbst ein Interesse daran, seine uneheliche Geburt feststellen zu lassen. Niemals kann es dies, wenn der Ehemann der Mutter die Bestreitungsfrist verstreichen ließ, ohne Widerspruch zu erheben. Nur wenn er seit Geburt des Kindes unbekanntem Aufenthaltes war oder vor Ablauf der Bestreitungsfrist gestorben ist, kann das Kind unter Zustimmung der Kindesmutter seine Ehelichkeit bestreiten. Das Klagerrecht erlischt ein Jahr nach Großjährigkeit.

2. Die Rechte der unehelichen Kinder gegenüber ihren Vätern sind weniger weitgehend als die Rechte ehelicher Kinder; aber es stehen dafür den Vätern auch nahezu keine Rechte gegen ihre Kinder zu.

Der uneheliche Vater ist vorzüglich (an erster Stelle) verbunden, nach seinem Vermögen für die Verpflegung und Versorgung seines Kindes aufzukommen. Die Summe, welche er zu leisten hat, wird vom Gerichte ausgemessen, wenn er nicht freiwillig seinen Pflichten in genügendem Maße nachkommt. Sie beträgt meist einen Prozentsatz seines monatlichen Einkommens und bewegt sich etwa zwischen 8 und 15 Prozent seiner reinen Einkünfte. Genügt die Leistung des Vaters nicht zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes, muß die Mutter (und eventuell die mütterlichen Großeltern) für die fehlenden Beträge aufkommen.

<sup>1)</sup> Wenn er bei der Eheschließung von der Schwangerschaft Kenntnis hatte, kann er nichtsdestoweniger die Vaterchaft bestreiten, wenn das Kind nicht von ihm erzeugt ist; doch muß er dann die Unmöglichkeit der Zeugung durch ihn erweisen (§ 3. XI/67). War er bei der Eheschließung irrtümlich des Glaubens, selbst der Schwängerer der Braut zu sein, genügt der Widerspruch im Sinne des § 156 (§ 3. X/135).

Der Vater hat das Kind zu verpflegen und zu versorgen, § 166 ABGB.

Bisweilen stoßen die Unterhaltszahlungen des Vaters, obgleich er nicht zahlungsunfähig ist, sondern aus anderen Gründen. Hat nun die Mutter des Kindes oder haben andere Personen während dieser Zeit den Aufwand für das Kind gedeckt, so können sie später vom Kindesvater den Ersatz ihres Aufwandes verlangen, wenn nur ersichtlich ist, daß sie von vornherein die Absicht hatten, sich an ihm schadlos zu halten.

Der Dritte  
zahlt statt  
des Vaters,  
§§ 1042, 1479  
ABGB.

Diese Absicht zu erweisen, wird der Kindesmutter oder der dritten Person nicht immer ganz leicht fallen. Am ehesten wird sie sich ergeben, wenn die Kindesmutter sogleich einem Lieferanten oder sonst jemandem gegenüber sich geäußert hat, daß sie den Unterhalt des Kindes jetzt vorstrecke, sich ihn aber beim Vater holen werde (sobald dieser etwa von der Reise ins Ausland zurückgekehrt sei), oder aus ähnlichen Bemerkungen. Die Kindesmutter oder die anderen Personen, welche den Aufwand machten, sollen daher auch nicht lange zögern, ihre Ansprüche vorzubringen. Tun sie es erst später, im Verlaufe einer anderen Auseinandersetzung, kann zu leicht die Vermutung entstehen, daß sie ursprünglich nicht Ersatz verlangen wollten und nun durch ihre Forderung einen Druck ausüben möchten.

Die Kindesmutter kann aber keinen Ersatz für Aufwendungen verlangen, die sie zu einer Zeit für das Kind machte, wo der Vater zu seiner Verpflegung nicht imstande war, auch dann nicht, wenn der Vater später zu Vermögen kommt.

Es geschah oft, daß sich Väter ihren Verpflichtungen gegen ihre Kinder dadurch entzogen, daß sie sich bei Verwandten, Bekannten, Lebensgefährtinnen gegen vollen Unterhalt anstellen ließen, ohne einen Gehalt zu beziehen, so daß sowohl die Ausmessung des Unterhaltes als seine Hereinbringung auf beträchtliche Schwierigkeiten stießen. Dem ist durch das Gesetz über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches vom 4. Februar 1925 (lex Rudel-Beynek) eine Schranke gesetzt.

Schutz des  
Unterhaltes,  
BGBL.  
69/1925

Der Unterhaltsverpflichtete selbst, der sich seiner Pflicht zur Unterhaltsleistung absichtlich entzieht, der z. B. absichtlich seinem Erwerbe nicht nachgeht, so daß dadurch der Unterhaltsberechtigte der Not oder Verwahrlosung ausgesetzt ist, macht sich strafbar. Jene Dritten, welche ihn der Notwendigkeit entheben, einem Erwerbe nachzugehen, damit der Unterhalt nicht einbringlich werde, haften dem Unterhaltsberechtigten für die während dieser Hilfeleistung fällig werdenden Zahlungen, so daß man sie direkt gegen diese Personen einklagen kann. Leistet er aber bei seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder seinem Ehegatten regelmäßigen Dienst, so gilt vom Tage an, da diese von seiner Unterhaltspflicht Kenntnis erhalten hatten, der ortsübliche Lohn als verabredet; man braucht diesen nahen Angehörigen gegenüber also nicht zu beweisen, daß sie ihm absichtlich keinen Gehalt zahlen, sondern kann sogleich Exekution auf einen Lohn in ortsüblichem Ausmaße führen.

Exekution  
zur Sicher-  
stellung,  
§§ 289 a bis e,  
372 E.D.

Abfindung  
des Kindes,  
§ 170 A.B.G.B.

Gerichtlicher  
Erlaß vor  
der Geburt,  
§§ 167, 168  
A.B.G.B.

Um die Hereinbringung der Unterhaltsansprüche zu erleichtern — sie ist oft sehr schwer, obgleich bei Exekutionen Unterhaltsrechte weitgehend begünstigt sind —, kann für jeweils ein Jahr im voraus die Pfändung der Bezüge des Unterhaltsverpflichteten erfolgen, wenn gegen ihn schon einmal Exekution zur Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten geführt werden mußte.

Der Kindesvater kann seine Verpflichtungen zur Zahlung von regelmäßigen Unterhaltsbeträgen dadurch abbürden, daß er entweder mit der Kindesmutter oder mit dem Kinde selbst einen Abfindungsvertrag schließt. Vergleicht er sich nur mit der Mutter, so ist weder die Einwilligung des Vormundes noch des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Allerdings ist durch eine solche Abfindung nur die Mutter verpflichtet, von nun an allein für die Verpflegung und Versorgung des Kindes gehörig zu sorgen. Die Rechte des Kindes sind direkt nicht berührt. (Einen solchen Vertrag zu schließen wird sich manches Mal empfehlen. Wenn der uneheliche Vater der Kindesmutter durch Gewährung einer einmaligen größeren Geldsumme ermöglicht, sich eine auskömmliche Existenz zu schaffen, wird damit in der Regel ihr und dem Kinde besser gedient sein als durch monatliche Unterhaltszahlungen, mit denen nichts Rechtes anzufangen ist. Gelingt es der Kindesmutter aber nicht, sich einen für sie und das Kind ausreichenden Lebensunterhalt zu schaffen, dann wird der Vormund ohne Rücksicht auf diese Zahlungen den Vater im vollen Umfange wieder zu Unterhaltszahlungen heranziehen; denn den Rechten des Kindes kann ohne Zustimmung des Gerichtes nicht Abbruch geschehen.) Will der Vater das Kind endgültig abfinden, dann muß unter Zustimmung des Vormundes und mit Bewilligung des Gerichtes ein Vertrag geschlossen werden. Trotz eines solchen Abfindungsvertrages kann das Kind aber jederzeit, wenn es in Not kommt, wieder den notdürftigen Unterhalt von seinem Vater verlangen.

Das Recht des Kindes auf Unterhalt beginnt mit der Geburt. Aber nur, wenn die Väter gewillt sind, ihre Pflichten zu erfüllen, ist damit auch schon gegeben, daß vom Augenblick der Geburt an die Unterhaltsbeiträge regelmäßig einlaufen; oft ist ein recht langwieriges Verfahren notwendig, ehe die Vaterschaft festgestellt und dann die Unterhaltsraten bestimmt sind. Deshalb kann eine bedürftige Mutter schon vor der Geburt des Kindes im Verfahren außer Streitsachen verlangen, daß der Unterhaltsbeitrag für das erwartete Kind für drei Monate im voraus bei Gericht erlegt werde. Und sie kann mit dieser

Forderung das Verlangen verbinden, daß auch die ihr gegen den unehelichen Vater zustehenden Forderungen (nämlich auf Ersatz der Kosten der Entbindung und ihres Unterhaltes während sechs Wochen nach der Entbindung bei Gericht) im voraus erlegt werden. Sie muß nur „glaublich“ machen, daß sie schwanger und bedürftig sei und daß ihr der in Anspruch genommene Mann innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes vor der vermutlich zu erwartenden Geburt beigewohnt habe.

Beispiel: An das Bezirksgericht Kremsmünster. Albertine Wandel, Arbeitslose in Kremsmünster 28, stellt Antrag wegen Vorsorge insolge Schwangerschaft.

Laut Auskunft des Primarius Müller vom hiesigen Krankenhause bin ich im siebenten Monate schwanger.

Ich habe in der Zeit vom August 1928 bis Jänner 1929 mit dem Gemischtwarenhändler Matthias Grün, Kremsmünster Nr. 1014, geschlechtlich verkehrt, also innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes.

Ich bin ohne eigenes Vermögen und seit einem Jahre arbeitslos. Über meine Notlage kann Hermine Maurer, hier Nr. 28, Auskunft geben.

Matthias Grün ist vermögend. Nach seiner eigenen Angabe gegenüber Frau Maurer besitzt er ein monatliches reines Einkommen von 600 S. Er hat für niemanden zu sorgen.

Laut Auskunft der Krankenanstalt werden die Kosten meiner Entbindung voraussichtlich 100 S betragen. Die Kosten meines Unterhaltes während der sechs Wochen nach meiner Entbindung veranschlage ich mit 250 S. Den zu bemessenden Unterhalt meines Kindes beziffere ich mit 90 S monatlich, d. i. mit 15 Prozent des Einkommens des Kindesvaters. Zusammen sind daher 620 S zu bezahlen.

Es wird daher beantragt, Herrn Matthias Grün den Auftrag zu erteilen, die Summe von 620 S bei Gericht zu erlegen, mit der Bestimmung, sie sei mir auszufolgen, wenn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes die Geburt eines Kindes erfolge.

Albertine Wandel m. p.

Der so Belangte kann einwenden, daß die Schwangere einen unzüchtigen Lebenswandel geführt habe, daß er ihr innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes nicht beigewohnt habe oder daß ihre Angaben über die Schwangerschaft oder Bedürftigkeit nicht stimmen.

Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters endet erst, wenn das Kind sich selbst erhalten kann.

Ausmaß der Ansprüche, §§ 166, 171 ABGB.

Welche Ansprüche ein Kind an seinen Vater stellen kann und wann es als selbsterhaltungsfähig gelten soll, wird von der Vermögensstellung des Vaters abhängen. Einem vermögenden Vater wird man mehr zumuten als einem, der selbst mit der Armut kämpft. Jedenfalls muß das Kind auf einen Weg geleitet werden, auf dem es imstande ist, sich selbst sein Brot zu verdienen. Dies wird in der Regel dadurch geschehen, daß es ein Handwerk oder Gewerbe erlernt oder für einen andern Beruf

ausgebildet wird. Welche Ausbildung es zu erhalten hat, entscheidet die Mutter, der Vormund und das Vormundschaftsgericht (selbstverständlich unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes), nicht der Vater, der für die Kosten dieser Ausbildung vorzüglich aufzukommen hat. In besonderen Fällen kann das Gericht auch einen Beruf auswählen, bei dem das Kind auch mit 18 Jahren noch nicht selbsterhaltungsfähig ist. Auch nach erlangter Großjährigkeit noch kann das Kind einen „Ausstattungsbeitrag“, eine „Versorgung“ verlangen, wenn es Unlaß und Bedürfnis nachweist; aber nur zur Ergreifung eines Gewerbes, nicht anläßlich einer Verhehlung.

Wird ein Kind, das schon selbsterhaltungsfähig war, wieder erwerbsunfähig, lebt die schon erloschene Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters wieder auf, wenn es keinen näheren unterhaltspflichtigen Verwandten (Gatten oder Kinder) hat.

Nach dem Tode des unehelichen Vaters geht seine Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde „wie eine Schuld“ auf die Erben über. Uneheliche Kinder haben kein gesetzliches Erbrecht gegen ihre Väter;<sup>1)</sup> doch kann der Nachlaß allenfalls durch diese gesetzliche Verpflichtung, ihnen weiterhin den angemessenen Unterhalt zu gewähren, aufgezehrt werden.

Ansprüche unehelicher Kinder können aber nicht die Erziehung und Versorgung unverforgter ehelicher Kinder gefährden. Uneheliche Kinder sind auch im besten Falle (wenn sie zu Lebzeiten des Vaters in dessen Hause versorgt und erzogen wurden) nicht besser zu stellen als eheliche. Ist der uneheliche Vater nicht imstande, den Unterhalt des Kindes zu bestreiten, muß es die Mutter erhalten. Ist auch die Mutter mittellos, trifft die Unterhaltspflicht die Großeltern mütterlicherseits.

Kind und  
Mutter,  
§§ 169, 754  
A.B.G.B.

3. Seiner Mutter gegenüber hat das uneheliche Kind eine Stellung, die der eines ehelichen ziemlich gleich ist.

Es ist ihr und ihren Verwandten gegenüber zur gesetzlichen Erbfolge berufen und pflichtteilsberechtigt (siehe § 3). Es ist ihr gegenüber zu Ehrfurcht und Gehorsam verpflichtet. Die Mutter ist verpflichtet, ihr Kind zu erziehen. Der unehelichen Mutter kann die Vormundschaft über ihr Kind übertragen werden; wenn das Gericht sie zum Vormund beruft, muß sie diese Vormundschaft annehmen und kann sich nicht damit entschuldigen, daß sie eine Frau sei; sie bedarf zur Übernahme der Vormundschaft auch nicht der Zustimmung ihres Ehemannes.<sup>2)</sup>

1) Uneheliche Väter haben auch kein gesetzliches Erbrecht gegen ihre Kinder.

2) Von anderen Vormundschaften als von denen über ihre Kinder und Enkel, die das Gericht ihnen zuweist, können sich Frauen entschuldigen; die Zustimmung des Ehegatten zur Übernahme einer Vormundschaft ist auch für die Großmutter erforderlich.

Während aber die großjährige eheliche Mutter vor allen anderen Personen und Verwandten zur Vormundschaft über ihre Kinder zu berufen ist, wird sich bei einer unehelichen Mutter das Vormundschaftsgericht dazu nur in Ausnahmefällen verstehen. Die Verhältnisse sind so verschieden, ihre Aufgaben so viel schwieriger als die einer doch meist in geordneten Verhältnissen lebenden ehelichen Mutter, daß man durch das Institut der Generalvormundschaft der Initiative der Mutter genug Raum in allen Erziehungsfragen läßt und in gerichtlichen Angelegenheiten und ähnlichem ihr und dem Kinde zu Hilfe kommt.

Bemerkt der uneheliche Vater aber, daß das Wohl des Kindes und seine Erziehung bei der Mutter gefährdet ist, so darf und muß er eingreifen und für eine anderweitige Unterbringung Sorge tragen; nicht etwa in der Weise, daß er das Kind der Mutter einfach abnimmt oder daß er etwa die Alimentationszahlung an die Mutter einstellt, sondern indem er an das Vormundschaftsgericht (das Bezirksgericht am Wohnsitz der Mutter) die entsprechenden Anträge stellt. Er kann vorschlagen, das Kind dritten Personen in Pflege zu geben; er kann in einem solchen Falle aber auch ersuchen, das Kind ihm zu überlassen, wenn er nachweist, daß es bei ihm gut aufgehoben wäre. Die Entscheidung steht ausschließlich dem Gerichte zu.

Die Mutter hat dem Kinde eine Versorgung zu bieten. Eine Tochter kann von der Mutter auch ein Heiratsgut (nicht nur eine Versorgung zur Antretung eines Berufes), der Sohn auch eine Aussteuer verlangen.

Versorgung  
und  
Heiratsgut,  
§ 1220  
ABGB.

Die uneheliche Mutter und ihre Verwandten sind ihrem Kinde gegenüber zur gesetzlichen Erbfolge berufen nach derselben Ordnung wie bei ehelichen Kindern; die uneheliche Mutter (Großeltern mütterlicherseits) ist auch Noterbe, wenn das Kind ohne zur gesetzlichen Erbfolge berechnigte Nachkommen stirbt. Wenn die Mutter im späteren Leben in Dürftigkeit gerät, ist das Kind verpflichtet, sie anständig zu erhalten (den Vater muß es nicht unterstützen).

Erbfolge und  
Pflichtteil-  
recht der  
Mutter,  
§ 1220  
ABGB.

4. Legitimation unehelicher Kinder wird vom Gesetz nach Kräften erleichtert. Doch ist die Behandlung legitimerter Kinder nicht ganz gleich der Behandlung von Kindern, welche von Anfang an ehelich geboren waren. Auch obwalten zwischen den verschiedenen Arten von legitimierten Kindern Unterschiede.

Legitima-  
tion.

Es wurde oben gesagt, daß Kinder nichtiger Ehen (z. B. nichtiger erklärter Dispensehen) auch dann als von Anfang an ehelich gelten, wenn im Zeitpunkte der Eheschließung sich auch nur ein Elternteil in schuldloser Unwissenheit über die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe befand. Sonst sind Kinder ungültiger Ehen (und auch der „Nichtehen“, jener Ehen, welche vor einem offenbar

Legitimie-  
rung durch  
Behebung  
eines Ehe-  
hindernisses,  
§ 160 ABGB.

unbefugten Organ geschlossen wurden) unehelich. Wird aber in der Folge das Ehehindernis gehoben, so werden sie behandelt, als ob sie von Anfang an ehelich gewesen wären.

Kinder, welche außer der Ehe geboren waren, werden mit dem Zeitpunkt, wo ihre Eltern heiraten, ehelich. Damit erlangen sie die Rechte der ehelichen Kinder und verlieren die Rechte der unehelichen Kinder; nur können sie ehelichen Kindern ihrer Eltern aus einer früheren Ehe schon erworbene Rechte nicht streitig machen; das Kind der früheren Ehe behält die Rechte der „Erstgeburt“, auch wenn es an Jahren jünger ist als das legitimierte Kind. Die Legitimation tritt mit der Heirat selbst ein, ob sie im Taufbuch, wie es Vorschrift ist, angemerkt wurde oder nicht. Es schadet dem Kinde an seinen Rechten nicht, wenn diese Form vernachlässigt wurde. Eine Legitimation durch nachfolgende Verehelichung der Eltern wirkt auch zwischen dem Kind und den Verwandten des Vaters; und sie erstreckt sich auch auf die Nachkommen des Kindes.

Will ein Kind im späteren Leben ein Dokument haben, das diese Vorgeschichte der elterlichen Ehe nicht zeigt, kann es ein „Taufzeugnis“ sich ausstellen lassen, in welchem keine Bemerkung über die eheliche oder uneheliche Geburt enthalten ist.

Können oder wollen die Eltern aus triftigen Gründen im späteren Leben einander nicht heiraten, kann der Vater sein uneheliches Kind durch „Begünstigung des Staatsoberhauptes“ (Bundespräsidenten) für ehelich erklären lassen.

Der Vater hat zu diesem Zweck ein Gesuch, das am besten gleich auch die Erklärung der Zustimmung des Kindes (seines Vormundes, wenn es minderjährig ist) und der Kindesmutter enthält, an das Bezirksgericht seines Gerichtsstandes zu richten. Zugleich soll in diesem Gesuche bemerkt sein, ob das legitimierte Kind seinem Vater gegenüber dieselben Erbrechte besitzen sollte wie die ehelichen. Wurde dies nämlich nicht ausdrücklich bewilligt, so erhält das Kind zwar den Namen des Vaters, aber es wird nicht gesetzlicher und Noterbe.

Nach dem Tode des Vaters kann die Mutter oder das Kind selbst ein Gesuch um Legitimierung einreichen, wenn sie nachweisen können, daß der Vater vor seinem Tode dies wünschte und nur durch sein Hinscheiden verhindert wurde, um Legitimierung anzusuchen. Nach dem Tode der Mutter kann um Legitimierung überhaupt nicht eingekommen werden — eine wenig vernünftige Einrichtung, da ein Hinscheiden der Mutter im Wochenbett u. ä. oft die beabsichtigte Legitimierung durch nachfolgende Ehe vereitelte und doch nicht das Kind darunter leiden sollte.

Das Vormundschaftsgericht wird im Zuge des über ein solches Legitimierungsgesuch eröffneten Verfahrens das Kind und seinen Vormund einvernehmen. Ebenso andere Personen. Das Gesuch wird mit der Äußerung des Gerichtes (Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes) dem Oberlandes-

Legitimierung durch Verehelichung der Eltern, § 161 ABGB., Art. XVI Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm.

Legitimation durch Begünstigung, § 162 ABGB., § 263 AußStreitG., § 113 ZN.

gericht und durch das Justizministerium dem Bundespräsidenten vorgelegt. Die Gewährung der Legitimation ist ein Gnadenakt.

Ein so legitimiertes Kind kommt sogleich unter die väterliche Gewalt seines Vaters, wenn im Gesuch (Entscheid) nichts anderes bestimmt ist. Die früheren Bestimmungen über Vormundschaft und Unterhalt werden hinfällig. Die Erziehungsgewalt der Mutter erlischt, soweit sie über die einer ehelichen Mutter hinausging. Das Kind muß den legitimierenden Vater unterhalten, wenn er in Notstand gerät. Indes erlangt es bei Legitimation durch Begünstigung keineswegs ein gesetzliches Erbrecht gegen Großeltern oder Geschwister; wohl aber bei Legitimation durch Hebung des Ehehindernisses, schuldlose Unwissenheit der Ehegatten oder nachfolgende Eheschließung der Eltern, soweit nicht Familienordnungen das Vermögen der „ehelichen Abstammung“ vorbehalten oder Rechte der Erstgeburt zu berücksichtigen sind.

Wirkungen der Legitimation, §§ 160 bis 162, 752, 753.

Der Ehegatte der Mutter kann dem Kinde seinen Namen geben, auch wenn er nicht der Vater dieses Kindes ist; d. i. aber keine „Legitimation“, obgleich es einer solchen äußerlich sehr ähnlich sieht. Denn der Namensvater erhält damit keinerlei Gewalt über das Kind, ist nicht verpflichtet, es zu verpflegen oder zu versorgen, es entsteht kein wechselseitiges Erbrecht usw. Die Erziehung des Kindes wird weiterhin von der Ziehkinderaufsichtsstelle überwacht. Nur jene moralischen Schäden sollen durch diese Namengebung behoben werden, die in Schule und Gesellschaft dadurch entstehen, daß das uneheliche Kind einen anderen Namen führt als die Geschwister, mit denen es aufwächst.

Namengebung durch den Ehemann der Mutter, § 165/2 ABGB.

Zu einer solchen Namengebung muß der Ehemann der Mutter eine notarielle oder beglaubigte Erklärung abgeben, ferner die Mutter und das Kind (für ein minderjähriges Kind der Vormund) die Zustimmung erklären und das Gericht die Bewilligung erteilen.

## § 5. Wahl- und Pflegekinder.

1. Wahl(Adoptiv)kinder können Männer und Frauen annehmen, wenn sie a) das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, b) keine eigenen ehelichen Kinder besitzen, c) nicht den ehelosen Stand gelobt haben und d) das Wahlkind wenigstens 18 Jahre jünger ist als sie.

Wer kann adoptieren? § 179, 180, 181 ABGB.

Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen oder an Kindes Statt angenommen werden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ehegatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

Durch die Adoption erwirbt der Adoptierende (Wahlvater oder Wahlmutter) gegenüber dem Wahlkinde Rechte und Pflichten, die im wesentlichen denen ehelicher Eltern ähnlich sind. Der Wahlvater übt (unter Ausschließung des natürlichen Vaters) die väterliche Gewalt. Der Wahlmutter steht die elterliche Gewalt zu, soweit eine Mutter sie üben kann. Das Wahlkind führt den Namen des Adoptierenden — manchmal über besondere Vereinbarung in Verbindung mit seinem eigenen. Ist die Wahlmutter verheiratet, führt das Kind ihren Mädchennamen. Wahlkatern und Wahlkinder sind einander zum anständigen Unterhalte verpflichtet. Wahlkatern müssen ihre Wahlkinder versorgen, ihnen eine Ausstattung, den Töchtern ein Heiratsgut geben. Sind sie aber dazu nicht imstande, kann das Wahlkind das Heiratsgut von seinen natürlichen Eltern verlangen. Wahlkinder besitzen ihren Wahlkatern gegenüber das Erbrecht aus der gesetzlichen Erbfolge und Pflichtteilsrecht. Ihren eigenen Eltern gegenüber behalten sie alle Erbrechte. Den Nachlaß von Wahlkindern erben die natürlichen Verwandten.

Den Verwandten des Adoptierenden gegenüber, seinen Eltern, Geschwistern, Ehegatten bleibt das Wahlkind ein Fremder. Daran ändert es nichts, daß der Ehegatte seine Zustimmung erteilt hat. Es können aber beide Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind adoptieren und dann gemeinsam die Wahlkaternrechte ausüben.

Beispiel: Franz Müller wird von Heinrich Zille adoptiert. Er heißt von nun an Franz Zille. Heinrich Zille übt die väterliche Gewalt; seine Frau Franziska Zille steht in keinem Verhältnis zu Franz; daher kann sie z. B. ein flüchtiges Wahlkind während der Abwesenheit ihres Gatten Heinrich nicht zurückbringen lassen, sie darf es nicht züchtigen, außer über Auftrag des Wahlvaters, sie kann der Schule gegenüber keine Erklärungen abgeben u. a. m.

Beim Tode von Heinrich Zille erbt Franz drei Viertel von dessen Vermögen, wenn kein Testament vorhanden war. Das übrige geht an die Witwe. Denn er ist gesetzlicher Erbe seines Wahlvaters wie ein eheliches Kind. Heinrich Zille kann aber auch ein Testament machen und Franz auf den Pflichtteil setzen, dann muß er ihm zumindest aber drei Sechstel seines Vermögens hinterlassen, denn Franz ist auch Noterbe.

Stirbt Franz Zille, ohne ein Testament hinterlassen zu haben und kinderlos, ist die Familie Müller zur gesetzlichen Erbfolge und die Eltern Müller zum Noterbrecht berufen.

Hat Heinrich Zille eheliche Kinder, nachdem der Adoptionsvertrag mit Franz schon vollzogen war, erbt das Wahlkind ebenso wie die ehelichen Kinder nach seinem Wahlvater. Es erbt aber auch nach seinem ehelichen Vater und nach seiner natürlichen Mutter.

Haben beide Eheleute Zille das Kind adoptiert, steht beiden die elterliche Gewalt zu, es erbt nach beiden und muß beide unterhalten, wenn sie im Alter in Dürftigkeit geraten, unbeschadet seinen Rechten und Pflichten seinen Eltern, respektive seiner Mutter gegenüber.

Der Annahmevertrag muß schriftlich oder gerichtlich geschlossen werden; das Bezirksgericht, bei dem Annehmender seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, bestätigt ihn, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein eigenberechtigtes Wahlkind schließt den Vertrag im eigenen Namen; ist es verheiratet, muß sein Ehegatte zustimmen; lebt noch sein ehelicher Vater, muß dieser ebenfalls seine Zustimmung erklären; steht das Wahlkind unter väterlicher Gewalt, schließt der Vater den Vertrag als sein gesetzlicher Vertreter; weder die Mutter noch das Kind sind dann einspruchsberechtigt; nur wenn ein Mißstand gegeben erscheint, kann in der gewöhnlichen Weise die Abhilfe beim Pflégschaftsgericht des Kindes gesucht werden, sei es, daß der Vater mißbräuchlich die Einwilligung zur Annahme erteilte oder verweigerte. Steht das Wahlkind unter Vormundschaft, haben der Vormund, die Mutter und das Vormundschaftsgericht die Bewilligung zu erteilen. Es können in diesen Verträge die oben dargelegten gewöhnlichen Folgen einer Wahlkindschaft abgedungen oder erweitert werden, z. B. daß sich die Wirkungen der Kindesannahme nicht auch auf die Kinder des Adoptierten erstrecken sollen, doch kann niemals bedungen werden, daß das Wahlkind den Namen des Adoptierenden nicht führen soll.<sup>1)</sup>

Wahlvater und Wahltochter, Wahlmutter und Wahlsohn können einander heiraten;<sup>2)</sup> es tritt an Stelle des Verhältnisses der Wahlkindschaft das ganz andere Rechte und Verbindlichkeiten begründende der ehelichen Gemeinschaft. Im Burgenlande ist die Eheschließung verboten, insolange die Adoption nicht aufgelöst ist: a) zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten, ebenso zwischen dem Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden; b) zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierenden und des Adoptierten sowie dem gewesenen Ehegatten desselben; c) ebenso zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden.

Die Wahlkindschaft kann nämlich einverständlich wieder rückgängig gemacht werden. Ein großjähriges Wahlkind kann die Aufhebung des Vertrages selbständig durchführen; das Gericht merkt das Erlöschen des Wahlkindschaftsvertrages nur in seinen Akten an. Ist das Wahlkind minderjährig, bedarf es zur Auf-

Kindes-  
annahme-  
vertrag,  
§ 181 ABGB.,  
§§ 257 bis 262,  
Verfahren  
außer Streit-  
sachen, RGVl.  
208/1854,  
§ 113 ZN.

Aufhebung  
der Adop-  
tion,  
§ 185 ABGB.

<sup>1)</sup> Wird eine verheiratete Frau als Wahlkind angenommen, führt sie den Namen des Adoptierenden als Doppelnamen neben dem ihres Mannes. Wird ein verheirateter Mann adoptiert, übernimmt seine Frau den neuen Namen wie er.

<sup>2)</sup> Ehrenzweig § 426<sup>51</sup>.

hebung der Wahlkindenschaft der Zustimmung des Gerichtes und der Mitwirkung des ehelichen Vaters, respektive der unehelichen Mutter oder eines Kurators.

2. Die Annahme als Pflegekind bewirkt kein Verwandtschaftsverhältnis wie die Annahme an Kindes Statt; aber dann, wenn die Annahme unentgeltlich erfolgte, wird doch ein engeres und freundschaftliches Verhältnis vorausgesetzt, so daß z. B. Pflegekindern von Kriegsbeschädigten eine Hinterbliebenenrente zukommt, daß Pflegekinder und Pflegeeltern im Zivilprozeßverfahren sich gegenseitig des Zeugnisses gegeneinander entschlagen können, daß sie im Konkurse als nahe Anverwandte gelten u. a. Soll aber ein Pflegerschaftsvertrag abgeschlossen werden, durch welchen etwa die väterliche Gewalt beschränkt würde, bedarf dieser der gerichtlichen Genehmigung.

Von dem unentgeltlich in die Pflege übernommenen Pflegekind, bei dem den Pflegeeltern insbesondere in der Erziehung freiere Hand zu lassen ist, ist wohl zu unterscheiden das gegen Entgelt übernommene Kostkind. Unmündige Pflege- wie Kostkinder werden gleichmäßig als Ziehkinder betrachtet. Ziehkinder sind „eheliche oder uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei anderen Personen als Vater oder Mutter in entgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege befinden.“ (Denselben Schutz wie Ziehkinder genießen uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.)

Wer ein Kind unter 14 Jahren als Pflege- oder Kostkind übernehmen will (es sei denn, daß es sich um die leiblichen Enkel handle), bedarf der Bewilligung der Ziehkinderaufsichtsstelle. Jedermann darf theoretisch Pflegekinder halten. Aber diese allgemeine Erlaubnis des bürgerlichen Rechtes ist dadurch beschränkt, daß heute dazu die ausdrückliche Bewilligung eines Ausschusses notwendig ist, dem ein Arzt, eine Lehrperson, eine Fürsorgeperson, eventuell ein Berufsvormund und auf jeden Fall eine Frau angehören muß. Eine Bewilligung, Ziehkinder (Pflegekinder oder Kostkinder) zu halten, wird nur erteilt, wenn gewisse Bedingungen von den Pflegeeltern erfüllt sind; insbesondere wird Einzelpersonen in der Regel die Bewilligung nicht für mehr als zwei Ziehkinder erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich zeigt, daß das Wohl des Kindes bei den Zieheltern gefährdet ist oder die anderen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Insbesondere erlischt sie bei jedem Wohnungswechsel. Jedes Ziehkind (übrigens auch jedes uneheliche Kind) untersteht der dauernden Überwachung der Ziehkinderstelle; wenn

Pflegekind,  
§ 186 ABGB.  
§ 321/1 BPD.

Bedingungen bei  
übernahme  
von Kost-  
und Pflege-  
kindern  
unter  
14 Jahren.  
Ziehkinder-  
gesetz StGBI.  
76/1919.  
Ziehkinder-  
verordnung  
StGBI. 90  
v. 1919,  
StGBI.  
442/1919,  
StGBI.  
534/1921.

es sich aber in der Verpflegung der eigenen unehelichen Mutter, naher Verwandter, des Vormundes u. dgl. Personen befindet, kann die Ziehkinderstelle von der Ausübung ihres Überwachungsrechtes absehen.

Wer Ziehkinder in Pflege übernimmt, ohne schon vorher die Bewilligung dazu erhalten zu haben, muß binnen drei Tagen dies der Ziehkinderaufsichtsstelle mündlich oder schriftlich anzeigen und nachträglich um die Bewilligung ansuchen. Das in Pflege übernommene Kind ist dem Ziehkinderarzt tunlichst schnell vorzustellen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Ziehkinderaufsichtsstelle sind binnen 14 Tagen einzubringen, und zwar bei dieser Stelle selbst, welche sie dann an die politische Bezirksbehörde weiterleitet.

Ein Kind über 14 Jahren kann, solange es noch erziehungsbedürftig ist, jedermann unentgeltlich in Pflege übernehmen.

Pflegekinder dürfen im Haushalte der Pflegeeltern schon im Alter unter 14 Jahren (wie eigene) zur Leistung erlaubter Arbeiten herangezogen werden. Leisten sie nach vollendetem 14. Lebensjahre in der Wirtschaft der Pflegeeltern Dienste, so wird während einer angemessenen Zeit angenommen, daß sie dadurch für die Kosten ihrer Erziehung Entgelt leisten wollen und sie können nachträglich keinen Lohn erwarten.

Ältere  
Pflege-  
kinder.

## § 6. Das Kind in Staat, Kirche und Schule.

1. Die staatliche Zugehörigkeit ist in Krieg und Frieden von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn auch in den wichtigsten Grundsätzen der Fremde dem Bürger des eigenen Staates gleichgehalten wird, wenn beide sich der Segnungen der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Gesetze erfreuen dürfen, gibt es doch Ämter und Würden, Funktionen und Arten des Eigentumsbesitzes, welche überall dem eigenen Staatsbürger vorbehalten sind, oder Einrichtungen (z. B. die öffentlichen Schulen), welche zwar auch dem Fremden, aber nicht zu den gleichen Bedingungen wie dem bevorzugten Einheimischen offenstehen u. a. m.

Die Einordnung in einen Staatsverband, der Besitz der Staatsbürgerschaft in einem bestimmten Staatsgebiete, ist etwas anderes als die Einordnung in die menschliche Gesellschaft. In die menschliche Gesellschaft ist jeder von Natur eingeordnet; Robinson Crusoe, der „Einzige“, ist eine Romanfigur. In einen bestimmten Staat aber wird man nur kraft juristischer Fiktion,

Staat und  
Staatszuge-  
hörigkeit.

kraft sehr komplizierter und verschiedener Gesetze eingeordnet; und es kann geschehen und geschah in Kriegs- und Nachkriegszeit nur zu oft, daß so mancher zu seinem Schrecken entdeckte, daß er gar keinem Staate rechtlich angehöre, überall Ausländer war. Diese Lage konnte sich zur Katastrophe gestalten, wenn der „Staatenlose“ einen Paß brauchte oder wenn er aus dem Lande seines zufälligen Aufenthaltes polizeilich abgeschafft werden sollte und nun in keinem andern Lande Aufnahme fand.

Eheliche Kinder eines Österreicher werden durch die Geburt Österreicher. Uneheliche Kinder einer Österreicherin sind ebenfalls durch die Geburt Österreicher. Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt; sie werden also auch Österreicher (§ 6 Heimatrechtsgesetz RGBl. 105/1863).

Von einer „Staatsbürgerschaft“ im eigentlichen Sinne, wie dieser Ausdruck in älteren Gesetzen gebraucht wurde und in anderen Staaten auch noch heute üblich ist, sollte man in Österreich nicht sprechen. Der Österreicher ist „Landesbürger“ und „mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben“ (Art. 6 BBG.).

Wenn die Kinder eines Österreicher (Österreicherin) ihren Eltern also in der Bundesbürgerschaft folgen, tun sie es insofern, als sie durch die Geburt die Landesbürgerschaft der Eltern erwerben. „Im Falle der Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer folgen nur diejenigen Kinder dem Vater oder der unehelichen Mutter, auf die sich die Verleihung ausdrücklich erstreckt“ (§ 5/2, BGBl. 285/1925). Die Bundesbürgerschaft erlischt durch Verlust der Landesbürgerschaft, wenn nicht gleichzeitig eine andere Landesbürgerschaft erworben wird.

Man ist Landesbürger jenes Landes, in dem die Gemeinde liegt, wo man heimatberechtigt (zuständig) ist. Die Landesbürgerschaft verleiht keine besonderen Pflichten und Rechte. Denn „jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.“ Das Heimatrecht aber hat beträchtliche praktische Bedeutung. „Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und der Armenversorgung.“ Man kann aus seiner Heimatgemeinde nicht durch polizeiliches oder gerichtliches Erkenntnis „abgeschafft“ werden.

Minderjährige eheliche oder legitimierte Kinder folgen ihrem Vater bei jeder Veränderung in seinem Heimatrecht. Erwirbt der Vater aber eine fremde Staatsbürgerschaft, so verlieren die Kinder die österreichische Bundesbürgerschaft nur dann, wenn sie entweder in die Bescheinigung über den Austritt des Vaters aus der österreichischen Bundesbürgerschaft aufgenommen sind und tatsächlich mit ihrem Vater ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben; oder wenn sie faktisch durch ihren Vater die Staatsbürgerschaft im Auslande erwerben.

Denn so unangenehm die Staatenlosigkeit ist, kann auch doppelte Staatsbürgerschaft unangenehme Folgen nach sich ziehen. Die Staaten selbst suchen sie zu vermeiden; schon damit keine Gewissenskonflikte entstehen, die insbesondere durch die Wehrpflicht hervorgerufen würden.

Stirbt der Vater ehelicher Kinder während ihrer Minderjährigkeit, behalten diese die Heimatberechtigung in jener Gemeinde, wo sie der Vater bei seinem Tode besaß. Eine Änderung in ihrer Zuständigkeit kann nur mit Zustimmung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes herbeigeführt werden. Änderungen in der Heimatberechtigung ihrer verwitweten Mutter folgen sie nicht.

Uneheliche Kinder folgen der Heimatberechtigung ihrer unehelichen Mutter und auch dem Wechsel in ihrer Staatsangehörigkeit unter denselben Bedingungen, wie eheliche Kinder ihrem Vater folgen. Heiratet die Mutter aber einen Mann, der nicht der Kindesvater ist, und ändert sich dadurch ihre Heimatzugehörigkeit oder Staatsbürgerschaft, so folgt ihr das Kind in dieser Änderung nicht. Es behält das Heimatrecht in jener Gemeinde, wo die Mutter zur Zeit ihrer Verehelichung heimatberechtigt war.

Ein großjähriges Kind wird von den Schicksalen seiner Eltern nicht mehr berührt. Es kann seine Staatsbürgerschaft und Heimatzugehörigkeit nur selbständig erwerben oder aufgeben. Jene Zeiten, welche es an einem Orte als Minderjähriger zubrachte, werden ihm dabei in die gesetzlichen Fristen nicht eingerechnet.

Ist man nicht von Geburt Österreicher, so kann man die Bundesbürgerschaft nur erwerben: 1. indem eine Ausländerin einen österreichischen Bundesbürger heiratet oder 2. indem ein Ausländer einen öffentlichen Dienst antritt oder 3. indem ein Österreicher sein ausländisches uneheliches Kind legitimiert oder 4. indem man die Ausnahme in den österreichischen Bundesverband erwirbt.

Zur Verleihung der Landesbürgerschaft sind die Landesregierungen berufen; der Aufnahmewerber hat den Nachweis zu erbringen, 1. daß er nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatstaates handlungsfähig ist

(eventuell die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters besitze), 2. daß ihm die Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde für den Fall der Erwerbung der Landesbürgerschaft zugesichert wurde, 3. daß er, im Falle er die angestrebte Landesbürgerschaft erwerbe, aus seiner bisherigen Staatsbürgerschaft ausscheidet, 4. seit mindestens vier Jahren im österreichischen Bundesgebiete seinen ordentlichen Wohnsitz habe. Von dem Erfordernis vierjährigen Aufenthaltes kann auf Wunsch der Bundesregierung Abstand genommen werden. Doch ist die Verleihung der Landesbürgerschaft zugleich vollkommen in das freie Ermessen der Behörde gestellt. (Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.)

Eigenberechtigte bleiben in jener Gemeinde heimatberechtigt (dort Landesbürger), wo sie es zur Zeit der Erreichung der Großjährigkeit (Großjährigkeitserklärung) waren.

Haben sie die Landesbürgerschaft eines bestimmten Landes besessen und während der Minderjährigkeit verloren, so wird ihnen die Wiedererlangung erleichtert. Sind sie österreichische Bundesbürger geblieben, müssen sie nur binnen zwei Jahren nach erlangter Großjährigkeit um die Wiedererlangung ansuchen. Waren sie Ausländer geworden, müssen sie mit dem binnen der gleichen Frist von zwei Jahren anzubringenden Ansuchen den Nachweis verbinden, daß sie im Falle der Wiedererlangung der Landesbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren und daß ihnen für diesen Fall die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde des betreffenden Landes zugesichert wurde (§ 11/1 BVB. 285/1925).

2. Die Religionszugehörigkeit eines Kindes bleibt in anderen Ländern weitgehend der einverständlichen Bestimmung und dem Abereinkommen der Eltern überlassen. In Österreich sind feste gesetzliche Bestimmungen gegeben, die den Eltern nur dann einen (beschränkten) Spielraum lassen, wenn diese verschiedenen Religionen angehören.

Gehören die Eltern derselben Konfession an, so folgen die ehelichen oder vor dem 7. Lebensjahre legitimierten Kinder beiderlei Geschlechtes dem Bekenntnisse der Eltern. Andern beide Elternteile ihr Bekenntnis, bevor ihre Kinder das 7. Lebensjahr erreicht haben, folgen ihnen die Kinder in die neue Religion. Ebenso folgen sie in diesem Alter automatisch dem Bekenntnis des überlebenden Elternteiles, wenn der andere gestorben ist.

Bei gemischten Ehen können die Eltern vor oder nach Abschluß der Ehe (aber nicht später, als bis ihr Kind das 7. Lebensjahr erreicht hat) einverständlich bestimmen, in welcher der beiden Konfessionen der Eltern die Kinder erzogen werden sollen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgemeinschaft oder an andere Personen, in welchem Religionsbekenntnis die Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Nach dem Gesetze

Das Reli-  
gionsbe-  
kenntnis der  
Kinder bis  
zum 7. Le-  
bensjahr,  
§ 140,  
ABGB,  
Art. 1 bis 6  
RWB. 49/b.  
1868.

folgen bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter, wenn die Eltern sich nicht über eine andere Ordnung einigen.

Uneheliche Kinder folgen bis zu ihrem 7. Lebensjahr der Religion der Mutter.

Bei Findelkindern bestimmt der Erziehungsberechtigte die Religion der Kinder.

Mit der Erreichung des 7. Lebensjahres tritt in religiöser Beziehung eine wichtige Periode im Leben des Kindes ein. Es kann nämlich in der Zeit zwischen dem 7. und vollendeten 14. Lebensjahre sein Religionsbekenntnis nicht ändern, weder selbständig noch im Zusammenhang mit einem Konfessionswechsel der Eltern.

Kinder zwischen 7 und 14 Jahren.

Die dritte bedeutsame Periode tritt ein, sobald das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser Wahl nötigenfalls durch die Behörde zu schützen. Das mündige Kind ist also in dieser Hinsicht dem Großjährigen gleichgestellt.

Nach vollendetem 14. Lebensjahr.

Wer aus einer Religionsgemeinschaft austreten will, muß bei der politischen Behörde seinen Austritt anmelden, z. B.:

Form des Austrittes aus einer Religionsgemeinschaft.

An die

Bezirkshauptmannschaft in Baden.

Ich wurde am 3. Juni 1870 in Konstanz geboren und bin mohammedanischer Konfession. Meinen ordentlichen Wohnsitz habe ich seit vier Jahren in Baden, Hauptplatz 5. Ich trete aus der mohammedanischen Religionsgemeinschaft aus.

Mohammed Adwarian m. p.

Diese Mitteilung wird von der Bezirkshauptmannschaft an die zuständige Gemeinde weitergeleitet. Mit der Erstattung der Meldung ist aber der Austritt vollzogen (Durchschlag!! eingeschriebener Brief!). Die Rechte und Pflichten des Eintretenden aus seiner früheren Religionszugehörigkeit haben ihr Ende genommen.

Will Mohammed Adwarian nun in eine andere Religionsgemeinschaft eintreten, hat er sich bei dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger zu melden und diesem persönlich eine entsprechende Erklärung abzugeben. Der Vorsteher oder Seelsorger wird ihn in das neue Religionsbekenntnis aufnehmen oder auch ihm die Aufnahme verweigern.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es erscheint auffallend, daß der Austritt durch Meldung bei der politischen Behörde geschieht, der Eintritt in eine andere Konfession aber nicht über diese politische Behörde geht. Durch diese Ordnung sollte aber erreicht werden, daß dem Austretenden ein Konflikt mit dem Vorsteher

Man kann auch aus einer Religionsgemeinschaft austreten, ohne in eine andere einzutreten. Man wird dann „konfessionslos“. Kinder, welche von konfessionslosen Eltern geboren werden, sind von Geburt konfessionslos; sie folgen den Eltern auch unter denselben Bedingungen wie in irgendeine Konfession in die Konfessionslosigkeit.

3. In der Schule wird den Kindern je nach ihrem Bekenntnisse von den betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilt. Konfessionslose Kinder genießen keinen Religionsunterricht; sonst ist dieser aber Pflichtgegenstand.

Im übrigen ist nach dem Gesetz der Unterricht in den staatlichen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche und Religionsgenossenschaft. Die Schulpflicht besteht für Kinder aller Konfessionen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Während der letzten beiden Schuljahre kann in berücksichtigungswerten Fällen Befreiung oder Erleichterung im Schulbesuch gewährt werden. Die Eltern und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Es ist nicht als gerechtfertigter Entschuldigungsgrund vom Schulbesuch anzusehen, wenn das Kind bei häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten gebraucht wurde. Werden die Kinder durch längere Zeit oder in auffallender Weise vom Schulbesuch abgehalten, sollen die Lehrer die Hilfe der Pflégschaftsgerichte gegen die pflichtvergeffenen Eltern oder deren Stellvertreter in Anspruch nehmen.

An die öffentliche Schulpflicht und die ihr gewidmeten Schultypen schließen sich andere Schultypen an, welche der Fortbildung gewidmet sind. Deren Besuch ist zum Teil freiwillig, zum Teil aber auch obligatorisch. Besonders die Lehrlinge sind von ihren Meistern zum regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschulen anzuhalten.

## § 7. Kinder und Jugendliche vor Gericht.

1. In allen Beziehungen zwischen Kindern und Eltern, Kindern und Vormündern oder Kuratoren haben die betroffenen Kinder selbst das Recht, die Behörden und insbesondere ihr Pflégschafts-

seiner bisherigen Konfession erspart werde, zum wenigsten einige unangenehme Auseinandersetzungen, denn keine Religionsgemeinschaft soll ein widerstrebendes Mitglied festhalten dürfen; während man es keiner Religionsgemeinschaft zumuten kann, ein Glied aufzunehmen, wenn sie nicht will und es sich nicht gehörig zum Eintritte vorbereitet hat.

Schulunter-  
richt.

§§ 20, 21  
Reichsvolls-  
schulgesetz in  
der Fassung  
des Gesetzes  
RGBl.

53/1883;  
§§ 20 ff.,  
63 ff., RGBl.  
159/1905.

Das Pflég-  
schafts-  
gericht.

gericht anzurufen, sobald die Erzieher des Kindes ihre Pflicht in schuldhafter Weise vernachlässigen oder sobald sie zwar guten Willens, aber nicht fähig sind, Zweckentsprechendes zu tun. Das Gericht ist und bleibt immer die eigentlich entscheidende Instanz; die Instanz, vor der alle tiefergehenden Meinungsverschiedenheiten zur Entscheidung zu bringen sind.

Hier herrschen nun manche Unklarheiten. Es wurde schon in den vorhergehenden Kapiteln das Wichtigste gesagt. Hier sei hervorgehoben, daß die Rechte des Kindes weitergehen als die irgendeiner dritten Person, auch der Mutter. Das mündige eheliche Kind (über 14 Jahre alt) kann das Pflsgerichtsgericht anrufen, wenn der Vater ihm ein unerwünschtes Studium aufdrängen möchte (wenn es Medizin studieren möchte und Jus studieren soll) oder wenn er die Einwilligung zu einer Ehe versagt, auch wenn an sich seine Maßregeln den Verhältnissen entsprechen (das Kind ist zu hören und ihm zu helfen, auch wenn es sich nur um subjektive Beschwerden handelt); dritte Personen werden vom Gericht wohl nur dann ein Eingreifen in die väterliche Gewalt durchsetzen, wenn der Vater eine objektiv verkehrte Erziehungsmaßregel oder eine offenbare Vernachlässigung seiner Pflichten sich zuschulden kommen ließ.

Wenn z. B. ein Vater aus Haß gegen sein Kind oder aus mißverständener Liebe — auf das Motiv kommt es erst in zweiter Linie an — einwilligt, daß das Kind nach Vollendung seiner Schulpflicht keinen Beruf erlerne oder wenn er in eine Verhehlung des Kindes mit einer Person von notorischen schlechten Sitten einwilligt; oder wenn er dringenden ärztlichen Ratschlägen nicht nachkommt; wenn er eine Erziehungsmethode hat, welche in auffallender Weise der modernen Pädagogik widerspricht und bei der eine Schädigung des Kindes zu befürchten ist, z. B. er verlangt, daß das Kind übermäßig lange Musik übt, er überanstrengt es sportlich u. a.: erfüllt er nicht seine väterlichen Pflichten. Dann muß die Mutter oder die anderen Verwandten das Vormundschaftsgericht anrufen. Und dieses wird die geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen.<sup>2)</sup>

Aber auch wenn der Richter in einem solchen Falle die beschwerdeführende Mutter abweist, weil er meint, der Vater sei im Rechte oder der Gegenstand der Beschwerde nicht bedeutend genug, um einen immerhin mißlichen Eingriff ins Privatleben zu unternehmen: kann die Mutter doch verlangen, daß ein Protokoll über ihr Vorbringen aufgenommen wird. Denn oft setzen sich die Erziehungsmißstände aus vielen an sich ungefährlichen Einzelheiten zusammen, bei denen der Richter erst den richtigen Eindruck gewinnt, wenn ihm sein Alt allmählich das Gesamtbild zeigt.

Gegen einen abweislichen Bescheid des Pflsgerichtsrichters kann die Mutter die höhere Instanz anrufen.

<sup>2)</sup> Bartsch in Klang, Kommentar, I, 843.

Doch ist eigentlich der Sinn der Einrichtung des Pflégschaftsgerichtes verkannt, wenn man es als eine Stelle betrachtet, vor der Mann und Frau, Eltern und Kinder ihre Zänkereien austragen wollen. Vor allem sollen hier vielmehr in allen Fragen, die sie nicht sogleich einverständlich lösen können, alle Teile sich an einen unbeteiligten und erfahrenen Menschen wenden können, der sie berät und ihnen zeigt, wie die Streitfrage von einem objektiven Standpunkt aus beleuchtet aussieht. Man ver-  
 gesse auch nicht (nicht als Vater und nicht als Mutter), daß jeder Mensch nur aus seiner Natur heraus erziehen kann. Der Jähzornige wird auch als Erzieher jähzornig bleiben; der Sanftmütige wird nicht die oft wünschenswerte Strenge aufbringen. Es nützt nicht viel, wenn man ihm da Vorstellungen macht. Und diese subjektive Verschiedenheit schadet auch meist bei gutgearteten Kindern nicht so viel, als manche besonders gewissenhafte Mutter glaubt, wenn sie nur — denn das bleibt die Hauptsache — von einer starken und lebendigen Liebe zum Kinde getragen wird. Diese Liebe fühlt das Kind; diese Liebe braucht das Kind; diese Liebe zu vermindern, wäre der schlechteste Dienst, den man einem Kinde erweisen kann. Daher beschuldige man den Richter nicht gleich der Vernachlässigung seiner Pflichten, wenn er zögert und es in Güte mit dem Vater versucht, ehe er zu drastischen Maßnahmen greift. Aber man lasse sich dadurch auch nicht abschrecken, sondern informiere ihn immer wieder, wenn man glaubt, daß es notwendig ist, und verliere weder Geduld noch Energie.

Die Pflégschaftsgerichte sollen auch den Eltern helfen, wenn diese mit den gewöhnlichen Erziehungs- und Zuchtmitteln einem Kinde gegenüber nicht auslangen. Die Eltern können beim Gericht beantragen, daß ihre Kinder in Anstaltserziehung abgegeben werden. Das Gericht kann auch anordnen, daß das Kind in einem Jugendheim untergebracht werde. Da es sehr häufig vorkommt, daß gerade verwöhnte Kinder sich in einem solchen Heime zu Anfang sehr unglücklich fühlen, versuchen oft die zärtlichen Eltern es nach kurzer Zeit wieder herauszunehmen, ehe der Zweck der Anstaltserziehung erreicht sein kann. Deshalb kann das Gericht auch bei Übergabe in die Anstaltserziehung oder späterhin anordnen, daß die Eltern das Kind nicht ohne gerichtliche Bewilligung aus der Anstalt nehmen dürfen. Hier handelt es sich um eine Beschränkung der elterlichen Gewalt, die aber keineswegs nur gegenüber schlechten Eltern angewendet wird, sondern gerade bei „guten“, d. i. zu schwachen oder inkonsequenten Eltern am Platze ist. In Wien ist zur Ausübung der Vormund-

Zuchtmittel  
 des Ge-  
 richtes,  
 § 16/2,  
 RGSBl.  
 90/1885.  
 Justizmini-  
 steriumsver-  
 ordnungs-  
 blatt 1903,  
 SS. 14.  
 § 178 a  
 RGSBl.  
 § 2, RGSBl.  
 234/1928.

schaftsgerichtsbarkeit über „Personen, die zu Beginn des Verfahrens noch nicht 18 Jahre alt sind und denen es an der nötigen Erziehung fehlt“, bei denen also ein Erziehungsnotstand zutage trat, was aber nicht heißt, daß sie eine strafbare Handlung begangen haben müssen, das Jugendgericht (Rüdengasse) berufen (§ 115 Jugendgerichtsgesetz, BVB. 234/1928).

Hat ein Vater einen Erziehungsnotstand schuldhaft herbeigeführt, kann die väterliche Gewalt vom Gericht beschränkt oder entzogen werden. Ein Vormund, der sein Amt pflichtwidrig verwaltet oder sich als unfähig erweist, wird entlassen.

Eltern, welche die Hilfe des PflEGschaftsgerichtes suchen, haben aber auch in Wien nicht das Jugendgericht, sondern das Bezirksgericht ihres allgemeinen Gerichtsstandes aufzusuchen, es sei denn, daß die PflEGschaftssachen an ein anderes Bezirksgericht schon früher delegiert worden seien, was vorkommen kann.

Es liegt im Interesse der Kinder wie der Eltern, daß das Gericht, wo Gefahr der Verwahrlosung vorliegt, rechtzeitig angerufen wird und rechtzeitig durchgreifende Maßregeln anwendet; sonst setzen sich die Eltern dem manchmal unverschuldeten Vorwurf aus, daß sie an der Verwahrlosung ihrer Kinder schuld sind.

Bei „Verwahrlosung“ denkt man gewöhnlich nur an zerlumpte und unterernährte Kinder. Aber in Wirklichkeit ist nackte Not nur recht selten alleinige Ursache der Verwahrlosung. Oft hat ein verwahrlostes Kind krankhafte Anlagen, die nur durch eine streng sachmäßige Erziehung und Behandlung behoben werden können. Meist liegen der Verwahrlosung Erziehungsfehler zugrunde. Übermäßige Strenge kann sie ebenso sehr veranlassen wie übermäßige Nachgiebigkeit. Die Eltern selbst werden da selten erkennen, wo ihr Fehler liegt.

Zeigen Kinder also besondere Widerspenstigkeit, so soll vorerst der Arzt zu Rate gezogen werden. Findet dieser keine Krankheit, wird vielleicht der PflEGschaftsrichter mit seinen Machtmitteln noch etwas ausrichten, ehe es zu spät ist.

Eltern dürfen auch nie vergessen, daß sie für das Verhalten ihrer Kinder sowohl dritten Personen gegenüber wie auch strafrechtlich verantwortlich sind, wenn sie nicht alle Maßnahmen und Vorsichtsmaßregeln treffen, damit weder dritte Personen noch die Kinder selbst Schaden nehmen. Denn zur Erziehungs-pflicht der Eltern gehört auch ihre Pflicht, die Kinder zu beaufsichtigen.

Im allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder über-nommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, welche sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unternommenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getötet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der

Gefahr der Verwahrlosung, § 178 BVB.

Pflicht der Beaufsichtigung und Schaden-ersatz, §§ 376 bis 378, 360 StG.; §§ 1308 bis 1310 BVB.

erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, so zu bestrafen, wie jedermann, der eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, wenn auch ohne böse Absicht, von der er einsehen konnte oder mußte, daß daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit eines Menschen entstehen konnte.

Gleiche Verabjäumung der Pflichten wird darin erblickt, wenn Kinder durch Verabreichung von Mohnabsud zu Schaden kommen.

Hat man Kinder sich selbst an einem für Kinder gefährlichen Orte überlassen, macht man sich strafbar, wenn sie dadurch getötet oder körperlich schwer beschädigt wurden. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde geschehene Verunglückung verheimlicht wird.

Mit Arrest bis zu sechs Monaten sind auch Eltern zu bestrafen, welche Kindern es an dem „notwendigen medizinischen Beistande“ mangeln ließen, wo solcher zu verschaffen war.

Wenn die Eltern ihre Kinder unbeaufsichtigt lassen und diese eine Fenster Scheibe einschleßen oder einen Spielkameraden verletzen, müssen die Eltern für den Schaden aufkommen. Doch kann den Eltern nur das übliche Maß an Vorsicht und Voraussicht zugemutet werden. Wenn eine Mutter ihrem noch nicht 18 Jahre alten Kind — Kinder unter 18 Jahren dürfen Kraftfahrzeuge nicht öffentlich benutzen — ein Motorrad schenkt, haftet sie für den Schaden, den es dabei anrichtet.

Die Mutter ist schuldlos, wenn sie ihr Kind, das auf der ruhigen Dorfstraße spielt, aus dem Fenster beaufsichtigt und ein plötzlich wild gewordener Stier tötet es. Sie wäre verantwortlich, wenn sie ein kleines Kind allein aufs Feld laufen ließe, wo es in seinem Unverstand zu nahe an den Stier herangeht. In einem anderen Falle war ein als schlimm bekannter Junge, der aber nur die gewöhnlichen Knabenstreiche begangen hatte, mit Kameraden auf den Dorfanger gegangen. Ein Altersgenosse ließ ihm eine Armbrust und sagte ihm, er solle doch auch einmal versuchen, mit ihr zu schießen; dabei schoß er aus Unvorsichtigkeit einem andern Knaben ein Auge aus. Die Eltern des Verletzten verlangten von den Eltern des Kindes Schadenersatz. Sie wurden abgewiesen, weil in ländlichen Verhältnissen keine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht darin erblickt werden kann, daß man ein Kind allein auf den Dorfsplatz schießt. Hätte aber der Knabe schon öfter gewalttätige Triebe gezeigt, dann wären die Eltern zu einer außergewöhnlich strengen Beaufsichtigung verpflichtet gewesen, zu einer so strengen, wie sie sich im bürgerlichen Haushalt oft gar nicht durchführen läßt.

Wenn Unmündige (wie übrigens auch Wahn- oder Blödsinnige, welche ebenfalls grundsätzlich weder strafrechtlich noch zivilrechtlich für ihre Handlungen verantwortlich sind) jemanden beschädigen, der durch irgendein Verschulden hiezu selbst Veranlassung gegeben hat, z. B. indem er sie neckte, kann kein Ersatz für den durch sie zugefügten Schaden verlangt werden. Sonst aber gebührte dem Verletzten Ersatz seines Schadens von jenen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufsicht beigemessen werden kann. Wenn solche Personen vermögenslos sind, der Unmündige oder Geistesranke selbst aber Vermögen

besitzt, kann der Richter nach Billigkeit anordnen, daß dem Verletzten ein Teil seines Schadens oder der ganze ersetzt werde, obgleich grundsätzlich ein Unmündiger oder Geisteskranker nicht für seine Handlungen verantwortlich ist. Minderjährige über 14 Jahre haften für Schaden, den sie anrichten, mit ihrem ganzen Vermögen. Genügt dieses nicht, um ihn zu decken, haften neben ihnen noch die Eltern mit ihrem Vermögen, wenn eben der Schaden entstanden ist, weil sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigten.

2. Abgesehen von dieser zivilrechtlichen Haftung, in die er sich mit seinen Eltern teilt, ist der jugendliche Rechtsbrecher persönlich Gegenstand gerichtlicher Maßnahmen, die entweder vom Strafrichter oder vom Pflegschaftsrichter ausgehen können. Das moderne Strafrecht unterscheidet drei Altersstufen, nach denen die Höhe der sittlichen und geistigen Reife eines jungen Menschen beurteilt wird, von der die Reaktion der Gesellschaft auf seine Handlungsweise abhängen soll.

Der jugendliche Rechtsbrecher.

Die erste Stufe umfaßt heute das Alter bis zu 14 Jahren (früher nur bis zu 10 Jahren), „Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar“. Haben Kinder unter 14 Jahren eine Tat begangen, die sich objektiv als Tatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung darstellt, kann der Richter keine Strafe verhängen, sondern nur Erziehungsmaßnahmen anwenden.

Stufen der Strafmündigkeit.

Die zweite Stufe umfaßt das Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Auch hier wird der Rechtsbrecher nicht nach denselben Grundsätzen behandelt wie ein Erwachsener, der die gleiche Tat begangen hätte. Das Jugendgerichtsgesetz geht von der Ansicht aus, daß die meisten Straftaten Jugendlicher auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen seien und es darauf ankomme, durch das Gericht jene Erziehungsmängel ausgleichen zu lassen. Man nimmt an, daß die bösen Neigungen, welche in der strafbaren Handlung sich zeigten, durch verfehlte Erziehung hervorgerufen und durch bessere Erziehung zu beheben wären, weil sie bei Jugendlichen noch weniger tief eingewurzelt sein dürften als bei älteren Übeltätern. Deshalb ist als Strafgericht über Jugendliche vorzugsweise jenes Gericht berufen, welches gleichzeitig Vormundschaftsgericht ist. Deshalb kann der Strafrichter sowohl im Strafurteil wie im Vorverfahren auch dann, wenn er nicht Vormundschaftsrichter ist, pflegschaftliche Verfügungen aller Art treffen.

Es ist daher bei Unmündigen zur Erzielung ihrer Besserung stets von Verhängung einer Strafe abzusehen. Und es wird auch bei Jugendlichen keine Strafe verhängt, wenn das Gericht zur

Strafen für Jugendliche.

Überzeugung kommt, daß sie aus besonderen Gründen (Krankheit, angeborene Defekte u. a.) nicht fähig waren, einzusehen, daß ihre Tat gesetzwidrig war, oder nicht Kraft genug hatten, um dem Anreiz zur Tat zu widerstehen. In besonders leichten Fällen kann auch, wenn diese Entschuldigungsgründe außerordentlicher Art nicht vorliegen, das Gericht als einzige Strafe nur eine „Ermahnung“<sup>1)</sup> aussprechen; oder der Jugendliche wird auch nur der Zucht der Erziehungsberechtigten übergeben.

Infolge dieser Neuerungen kann das Gericht auf die geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen weitgehend Rücksicht nehmen und sie auch so weit beeinflussen, als der Mensch eben Erziehungseinflüssen zugänglich ist. Muß aber doch auf Strafe erkannt werden, wird bei ihrer Verhängung und Bemessung immer mit der Wahrscheinlichkeit der Besserung des Jugendlichen gerechnet; weder die „Abschreckung“ als Strafzweck noch die „Sicherung der Gesellschaft“ vor dem Rechtsbrecher darf der Jugendrichter sich vor Augen halten. Die längste Strafe, welche über einen Jugendlichen verhängt werden kann, sind zehn Jahre strenger Arrest. Das Höchstmaß aller zeitigen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt. Bei Jugendlichen wird selbstverständlich nach Möglichkeit eine jede Verurteilung nur „bedingt“ ausgesprochen, d. h. die Strafe wird zwar verhängt und bemessen, aber zugleich ausgesprochen, daß der Verurteilte sie nur antreten muß, wenn er innerhalb einer bestimmten „Probezeit“ sich neuerlich einer strafbaren Handlung schuldig machte oder sonst durch sein Verhalten Anlaß gab, die bedingte Verurteilung zu widerrufen. (Die Wohlthat der bedingten Verurteilung kann auch Erwachsenen zuteil werden, wenn sie auch von Anfang vorwiegend für Jugendliche gedacht war.) Doch hat der Jugendrichter ein noch darüber hinausgehendes Mittel, die moralische Widerstandskraft des Jugendlichen gegen einen Rückfall zu stärken, indem er zwar ausspricht, der Jugendliche habe eine bestimmte strafbare Handlung begangen, den Ausspruch über die Strafe, die Ausmessung der Strafart und Strafdauer aber für eine Probezeit aufschiebt (Aufschub der Straf bemessung), wenn anzunehmen ist, daß die Verkündung und Vollstreckung der Strafe vielleicht nicht notwendig sein wird. Dies bietet den pädagogischen Vorteil, daß der Jugendliche nicht mit einer bestimmten Strafdauer rechnen

1) Eine solche „Ermahnung“ ist aber eine Strafe und setzt einen Schuldspruch voraus.

kann, einer Dauer, die vielleicht so kurz ist, daß sie ihm keinen besonderen Schrecken einflößt, und daß das Gericht, wenn es dann zur Ausmessung der Strafe doch kommt, nicht mehr unter dem (falschen) günstigen Eindruck der Verhandlung stehend, die Entwicklung des Jugendlichen weiter überblickt und nach seiner gegenwärtigen umfassenderen Einsicht in dessen Charakter die geeignet erscheinenden Besserungsmittel verfügt. Eine zweite Neueinführung des Jugendgerichtsgesetzes, eine Strafart, die auf Erwachsene in Österreich noch nicht angewendet wurde, ist die „unbestimmte Verurteilung“. „Läßt sich die zur Wandlung seiner Gemütsart und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer nicht einmal annäherungsweise vorher bestimmen, kann das Gericht anordnen, daß die Strafe innerhalb eines zu bestimmenden Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern habe, bis der Strafzweck erreicht ist. Das Mindest- und das Höchstmaß dürfen den durch das außerordentliche Milderungsrecht erweiterten Strafrahmen nicht überschreiten.“

Das Hauptgewicht wird aber auf die Erziehungsmaßregeln gelegt, von denen die „Strafe“ in ihren verschiedenen Formen eben nur eine mehr, und zwar die letzte ist. Das Strafgericht kann, ganz abgesehen davon, ob über den Rechtsbrecher eine Strafe verhängt wird, alle Erziehungsmaßnahmen in Anwendung bringen, über die ein Vormundschaftsgericht verfügt; nämlich Unterbringung in einem Jugendheim, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Außerdem kann es ihn auch unter Erziehungsaufsicht stellen und in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige verweisen. Bevor das Gericht über eine solche Maßnahme entscheidet, hat es sich mit dem „Jugendamt“ — in Tirol und Vorarlberg sind noch keine Jugendämter errichtet — oder mit der „Jugendgerichtshilfe“,<sup>1)</sup> in deren Tätigkeitsgebiet das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ins Einvernehmen zu setzen. Diese Organe können auch die Aufsicht oder Fürsorge übernehmen.

---

1) Die „Jugendgerichtshilfe“ ist ebenso Pflégschafts- und Vormundschaftsgerichtshilfe wie Strafgerichtshilfe. Die Gerichte können sich ihrer aber nur für Personen unter 18 Jahren bedienen. Sie wird von Einzelpersonen, Jugendfürsorgevereinen, wie z. B. dem „Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg“, Kinderschützvereinen oder besonderen Zweckverbänden von Vereinen ausgeübt. Die „Wiener Jugendgerichtshilfe“ ist ein Zweckverband von ungefähr 40 privaten Jugendfürsorgevereinen, der eine besondere Geschäftsstelle beim Jugendgerichtshof Wien hat und durch seinen „Arbeits-

Wichtig für Eltern von Jugendlichen ist es, zu wissen, daß man bei Verurteilung wegen eines Verbrechens schon nach fünf Jahren, bei Verurteilung wegen Vergehens und Übertretung schon nach drei Jahren um Tilgung einkommen kann, wenn inzwischen keine andere strafbare Handlung begangen wurde. Rechts- und Ehrenfolgen treten bei Jugendlichen überhaupt nicht ein. Verurteilungen, wo das Gericht nur eine Ermahnung als Strafe ausgesprochen hat, sind nur an Gerichte und Sicherheitsbehörden bekanntzugeben.

Um eine Strafe „tilgen“ zu lassen — bei Jugendlichen wird die Tilgung bisweilen von Amts wegen durchgeführt —, richtet man an das Strafgericht ein Gesuch, in welchem angegeben ist, wann die Verurteilung geschah und daß seither keine neue Verurteilung den Gesuchsteller betraf. „Getilgte“ Strafen braucht man auch dann nicht mehr anzugeben, wenn man bei Gericht nach seinem Leumund befragt wird.

gend-  
gericht.

Derzeit besteht in Österreich ein einziger Jugendgerichtshof, nämlich das „Jugendgericht“ in Wien. In Wien und dem weiteren ihm zugewiesenen Sprengel urteilt das Jugendgericht sowohl über die leichteren Verfehlungen von Jugendlichen, wie sie sonst zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehören, wie über Verbrechen und Vergehen, die in anderen Bundesländern von den auch für Erwachsene bestimmten Landes- und Kreisgerichten abgeurteilt werden. In den anderen Bundesländern soll der Strafrichter aber womöglich Vormundschaftsrichter über den jugendlichen Rechtsbrecher sein, und es sollen zu Jugendsachen nur Richter herangezogen werden, die in Jugendsachen besondere Erfahrung besitzen und womöglich in Psychologie, Psychiatrie oder Pädagogik vorgebildet sind. Wenn Schöffen an der Verhandlung und Urteilsfällung mitzuwirken haben — bei Jugendlichen kommen auch jene Verbrechen und Vergehen, die sonst der Rechtsprechung der Geschworenen vorbehalten sind, vor den aus zwei gelehrten und zwei Laienrichtern bestehenden Schöffensenat, bei dem Laien und gelehrte Richter zusammen beraten und gemeinsam sowohl über Schuld als Strafe urteilen —, muß einer der Schöffen eine im Lehrberuf stehende Person sein und der andere soll in der Jugendfürsorge tätig sein oder gewesen sein. Ist ein Mädchen angeklagt, soll dem Schöffengericht eine Frau angehören.

---

auschuß“ die Verbindung mit den Fürsorgeanstalten u. a. pflegt. Vgl. Suchanek, Das Jugendgerichts-gesetz; Suchanek und Böhr, Die Jugendgerichtshilfe und ihre praktische Arbeit. Flugschriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge.

## II. Kapitel.

### Die Frau und die Ehe.

#### A. Vorbereitungen zur Eheschließung.

##### § 8. Das Verlöbniß und seine Auflösung.

Jede Eheschließung bedarf gewisser Vorbereitungen. Dokumente zur Ausweisleistung müssen beschafft, Heiratsgut bestimmt und flüssiggemacht, Sicherheiten gegeben, die künftige Verwendung des Heiratsgutes in der Ehe besprochen und geregelt, Ehehindernisse in manchen Fällen beseitigt, das Aufgebot bestellt, die Trauung geordnet werden und noch vieles andere, was oft viel Zeit und Mühe erfordert. Dazu braucht man eine Vorbereitungszeit, in der die Ehe noch nicht geschlossen, aber doch schon beschlossen ist. Diese Vorbereitungszeit ist der „Brautstand“. Er wird durch das „Verlöbniß“ begründet.

Verlobung als Vorbereitung für die Ehe, §§ 45, 46 BGB.

Verlöbniß ist die gegenseitige Zusage eines Mannes und einer Frau, zu einem späteren Zeitpunkte die Ehe miteinander einzugehen.

Diese Zusage wird in manchen Fällen nur bedingt gegeben werden (wenn mein Vater einverstanden ist; wenn ich die Anstellung bei der Firma X erhalte; wenn du die Bühnenlaufbahn aufgibst); sie kann auch befristet erfolgen, und zwar unter Nennung einer bestimmten Frist (nach drei Jahren; bis ich genug verdiene, um eine Familie zu erhalten) oder ohne Nennung einer bestimmten Zeit (aber dann darf der andere Teil nicht endlos hingehalten werden; wird die Eheschließung grundlos verzögert, ist dies ein schuldhaftes Verhalten, auf das hin der andere die Verlobung seinerseits lösen kann): aber immer muß sie auf Eheschließung lauten. Jedes andere Verhältnis zwischen Mann und Frau kann eine „Lebensgefährtschaft“ oder eine „Liebschaft“ oder eine „Freundschaft“ bilden, aber ein Verlöbniß ist es nicht, mag auch in mißbräuchlichem Euphemismus der Name „Braut“ oder „Bräutigam“ gebraucht werden. Auch Lebensgefährten haben Rechte gegeneinander; auch aus einer Liebschaft können Verbindlichkeiten entstehen; aber es sind eben andere Rechte und Verbindlichkeiten als bei einem Verlöbniß.

Der „Brautstand“ bildet heute eine eigentümliche Zwischenstellung zwischen Freiheit und Gebundenheit. Man ist einerseits nicht verheiratet und es ist verboten, einander durch Konventionalstrafen, Reugeld oder dergleichen, die man im vorhinein verspricht oder sich versprechen läßt, den Rücktritt vom Verlöbniß zu erschweren. Man darf sich den Rücktritt nicht abkaufen lassen (der Abkaufende könnte später das Geld zurückfordern) und man darf ihn auch nicht abkaufen. Andererseits ist diese Freiheit, sich zu verloben und zu entloben, keine unbefchränkte. Denn es ist doch

der Zweck des Brautstandes, daß die Brautleute sich in jeder Hinsicht für die künftige Ehe vorbereiten. Diese Vorbereitungen kosten Geld, berühren materielle Interessen aller Art. Braut oder Bräutigam werden etwa eine Stellung aufgeben, Aussteuer wird angeschafft werden; eine Wohnung wird gemietet; Verträge werden geschlossen. Wenn nun die Ehe nicht zustande kommt, wäre geschädigt, wer sich auf diese (pflichtgemäßen) Aufwendungen einließ.

Deshalb mußte eine Regelung für diesen Fall getroffen werden, die zwar nicht die „persönliche“ Freiheit beeinträchtigt, aber dem Aufgegebenen doch wenigstens nicht noch finanzielle Opfer aufbürdet. Daher wurde zwischen dem Schuldtragenden und dem Unschuldigen unterschieden, zwischen einverständlicher und einseitiger Aufhebung des Verlöbnisses.

Wird ein Verlöbniß einverständlich aufgelöst, braucht einer dem andern seine Aufwendungen nicht zu ersetzen — denn beide zeigen durch ihr Einverständnis, daß sie ihre Wahl bereuen und ein Interesse daran haben, der beabsichtigten Ehe zu entgehen, und hat deshalb jeder seinen Schaden selbst zu tragen — die „Verlobungsgegenstände“ sind gegenseitig zurückzustellen.

„Verlobungsgegenstand“ ist nicht jedes Blumensträußchen, das der Bräutigam der Braut gibt, nicht das Weihnachts-, nicht das Geburtstagsgeschenk, nicht Geschenke, wie sie auch sonst zwischen guten Bekannten getauscht werden. Solche Geschenke, die gewissermaßen in Befolgung sozialer Regeln gegeben sind, haben das Schicksal aller Geschenke; sie brauchen nicht zurückgegeben zu werden, außer in ganz bestimmten Fällen. „Verlobungsgegenstände“ sind jene Geschenke, die im Hinblick auf die Verlobung gemacht wurden: also die Ringe, der Brautschmuck, Teile des Familienbesitzes, Andenken, Ausstattungsgegenstände. Diese müssen zurückgestellt werden.<sup>1)</sup> Ebenso müssen auch Briefe zurückgegeben werden.

Sind die Verlobten über die Auflösung nicht einverstanden und will nur ein Teil einseitig das Verlöbniß lösen, wird untersucht, ob eine „Ursache“ für dieses Vorgehen besteht und wer sie gab.

In manchen Fällen wird sich zeigen, daß eine „gegründete Ursache“ für die Lösung des Verlöbnisses besteht. Hat sich z. B. ein vorher unbekanntes, schwer behebbares oder subjektiv anstößiges Ehehindernis ergeben, sind körperliche Defekte oder Krankheiten hervorgetreten, hat ein Teil Untreue oder liebloses

1) Wenn „ein verlobter Teil dem andern oder auch ein Dritter dem einen oder andern Teile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenkt, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden“ (§ 1247 ABGB.).

Verhalten betätigt oder grundlos die Eheschließung immer wieder verzögert: dann hat der Teil gegründete Ursache zum Rücktritt gegeben, in dessen Person sich diese unliebsamen Erscheinungen zeigten. Er ist der schuldige Teil. Er muß dem Rücktretenden die Verlobungsgeschenke zurückgeben, die er von ihm erhielt, während dieser, der Unschuldige, die seinen behält. Außerdem muß der schuldige Teil dem unschuldigen den verlorenen Aufwand und die verlorenen Vermögenswerte ersetzen; aber nur jenen Schaden, den er wirklich, ziffermäßig nachweisbar, an materiellen Gütern erlitten hat. Weder der moralische Schaden noch entgangener Gewinn (z. B. weil eine vorteilhafte Heirat ausgeschlagen wurde) wird ersetzt.

Beispiel: Fräulein Müller erfährt, daß ihr Verlobter mit Fräulein Lang ein Liebesverhältnis unterhalte. Darauf löst sie ihr Verlöbniß. Die Ursache für die Lösung gibt sie nicht an, braucht sie nicht anzugeben; wenn sie sie nur späterhin erforderlichenfalls vor dem Richter erweisen kann. Doch will sie ihren Schaden ersetzt erhalten. Sie schreibt also folgenden Brief:

Herrn Artur Fischer

Wien.

Da Sie mir gegründete Ursache zum Rücktritt vom Verlöbniß gegeben haben, trete ich hiemit von der mit Ihnen eingegangenen Verlobung zurück.

Wollen Sie dem Überbringer dieses Briefes meine Verlobungsgeschenke ausfolgen, d. i.: Uhr, Ring, Briefftasche, meine an Sie gerichteten Briefe und meine Lichtbilder. Zugleich schicke ich Ihnen Ihre Briefe und Ihre Bilder.

Weiters haben Sie mir folgenden Aufwand zu ersetzen:

Zahlung eines Abstandsgeldes an den Möbeldändler für die zur Einrichtung unserer Wohnung bestellten und nun für mich unverwendbaren Möbel <sup>1)</sup> . . . . .	200 S
Angabe bei Miete unserer Wohnung, welche von meinem Vater über mein Ersuchen ausgelegt wurde <sup>2)</sup> . . . . .	600 S
Entgangener Verdienst durch Aufgeben meines Dienstpostens anlässlich der Verlobung, vom 1. Februar bis heute, 1. Mai (vier Monate à 200 S) . . . . .	800 S
insgesamt . . . . .	1600 S

<sup>1)</sup> Die Braut kann nicht etwa die Möbel behalten und verlangen, daß ihr der Kaufpreis ersetzt wird. Sie kann nicht Ersatz für ihre Aufwendungen für Wäsche verlangen, wenn sie die Wäsche auch ohne Eheschließung benutzen kann. Aber die Kosten des unbrauchbaren Brautkleides, wenn sie es nicht zurückgeben kann, werden ersetzt. Ebenso die Kosten jener Wäsche, die sie ohne Eheschließung nicht brauchen kann (Bettwäsche, Luxuswäsche), soweit sich der Kauf nicht rückgängig machen läßt. Deshalb muß sie Abstandsgeld zahlen und kann nur dieses einfordern, wo man die Anschaffungen zurückgeben kann.

<sup>2)</sup> Nur die Verlobte kann den Aufwand zurückfordern, den der Vater oder irgendein Dritter anlässlich des Brautstandes machte.

Wenn die erwähnte Summe nicht bis 15. Mai in meinen Händen ist, wird mein Anwalt Klage erheben.<sup>1)</sup>

Die von meinen und Ihren Verwandten und Freunden schon an mich gesandten Hochzeitsgeschenke stelle ich gleichzeitig den Schenkern zurück.

Hedwig Müller.

Fristen.

Ersatzforderungen für erwachsenen Schaden sind binnen drei Jahren, gerechnet von der Auflösung des Verlöbnisses an, einzuklagen. Die Verlobungsgeschenke kann man 30 Jahre lang zurückfordern — vorausgesetzt, daß sie noch vorhanden sind.

Verführung  
unter Zusage  
der Ehe,  
506 StG.  
1328.  
WGB.

Hat ein Verlobter seine Braut unter „Zusage der Ehe“ verführt, fälschlich „qualifiziertes Verlöbniß“ genannt, treten für ihn zunächst strafrechtliche Folgen ein, sobald feststeht, daß er sich ungerechtfertigterweise weigert, sein Versprechen zu erfüllen (Strafe: strenger Arrest von einem bis drei Monaten). Daneben steht der „Entehrten“ (nicht nur eine Jungfrau kann entehrt werden, sondern jede nach den Anschauungen ihres Standes unbescholtene Frauensperson) volle Genugtuung zu, d. i. Ersatz des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes. Insbesondere hat auch eine Frau, welche nicht mehr Jungfrau war, Anspruch auf Ersatz des ihr durch Minderung der Heiratsaussichten entstehenden Schadens.<sup>2)</sup> Die Aufregungen und Kränkungen, die die Braut erlitt, werden nicht ersetzt.

Ein „qualifiziertes“ Verlöbniß besteht aber nicht, wenn der Mann nach stattgehabtem Geschlechtsverkehr aus welchen Gründen immer der Frau verspricht, sie zu heiraten, selbst wenn die Frau mit Grund annehmen konnte, er werde sie wirklich ehelichen und deshalb die geschlechtliche Beziehung fortsetze.

Oft fragen Mädchen, ob denn nichts gegen gewissenlose Verführer geschehen könne, die Mädchen an sich locken, ohne das verhängliche Eheversprechen ausdrücklich abzugeben, nur eben durchblicken lassen, daß eine dauernde Vereinigung ihnen höchstes Glück bedeute, so daß man annehmen kann, diese Beteuerungen sollten eine „Zusage“ späterer Ehe bedeuten, und die dann die Frau im Stiche lassen, wenn das „Malheur“ geschehen ist. Diesen Fragerinnen muß man antworten: „Leider nichts.“ Unser Gesetz schützt nur das uneheliche Kind, nicht die uneheliche Mutter. Die Mutter muß der Vater nur so weit unterstützen, als es für die Erhaltung des Kindes für das Wochenbett notwendig ist. Wenn das „qualifizierte“ Verlöbniß bestraft wird, wird gleichsam der Betrug dabei bestraft, aber nicht der Beischlaf, nicht die sinnliche Lockung. Das Mädchen muß sich selbst wahren.

1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gehören vor den Gerichtshof I. Instanz, sobald der Vermögenswert den Betrag von 1500 S übersteigt.

2) Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2. Februar 1927, Sammlung IX/47.

„Nur mit dem Ring am Finger“ oder wenigstens nach Abgabe eines ausdrücklichen und unverklausulierten Heiratsversprechens. Sonst bleibt sie schußlos!

Tritt ein Verlobter aus einer in seiner Person gelegenen wichtigen Ursache zurück, z. B. weil ihm der Arzt eröffnete, er leide an einer Krankheit, die eine Ehe untunlich mache, werden die Verlobungsgeschenke wechselseitig zurückgestellt. Den gemachten Aufwand hat er dem anderen (unschuldigen) Teile aber zu ersetzen, d. h. die gemachten Ausgaben und den effektiven Schaden (z. B. bei Aufgeben einer Stellung).

Rücktritt  
wegen  
eigener Un-  
fähigkeit.

Stirbt ein Verlobter vor Abschluß der Ehe, können seine Erben gegen Rückstellung der von dem anderen Teile gegebenen Verlobungsgeschenke verlangen, daß ihnen die Verlobungsgeschenke ausgehändigt werden, die der Verstorbene seinem Verlobten gemacht hat. Hingegen sind aus der Verlassenschaft dem Hinterbliebenen die gemachten Aufwendungen zu ersetzen. (Lenhoff.)

Wird ein „qualifiziertes“ Verlöbniß durch unverschuldete Krankheit oder durch den Tod gelöst, besteht kein Anspruch auf „volle Genugtuung“, der sich ja nur auf die Strafbarkeit der Handlung, auf die präsumierte böse „verführerische“ Absicht des später grundlos Zurücktretenden gründet.

In solchen Fällen wird es oft wichtig sein, zu entscheiden, ob ein „gültiges“ Verlöbniß vorliegt. Ein solches kann nur eingehen, wer handlungsfähig ist. Also nicht ein Kind unter 14 Jahren oder ein Wahnsinniger. Er muß Geschenke zurückstellen, aber nur, soweit sie noch da sind, weil er durch die ungültige Verlobung nicht bereichert sein darf. Ersatz für Aufwand hat er nur zu leisten, wenn angenommen werden kann, daß ihn im Sinne des § 1310 „ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle“ dennoch ein Verschulden trifft und die Billigkeit dafür spricht (z. B. ein reicher Mann verlobt sich mit einem armen Mädchen. Später stellt sich heraus, er ist wahnsinnig und eheunfähig; dann wird der Richter in billigen Grenzen dafür sorgen, daß dem Mädchen der Schaden ersetzt wird).

Gültigkeit  
des Verlob-  
nisses.

Ein beschränkt Handlungsfähiger kann sich mit Zustimmung seines Vertreters verloben. Ein Minderjähriger kann zwar, soweit es die materiellen Verpflichtungen betrifft, allein kein gültiges Verlöbniß schließen, doch läßt ihn das Gesetz so weit als „Verlobten“ gelten, daß er das Gericht zur Erteilung der vom Vater verweigerten Einwilligung anrufen kann. Hat sich ein Minderjähriger über 18 Jahre als großjährig ausgegeben, hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen wie ein Großjähriger.

Ein Verlöbniß ist nicht ungültig, weil der Verheirathung ein Ehehinderniß entgegensteht, nicht einmal immer dann, wenn einer der Verlobten noch in einer Ehe gebunden ist; wenn nur eine Möglichkeit besteht, die entgegenstehenden Hindernisse auf gesetzmäßige Weise zu überwinden. Zwei Verlöbniße gleichzeitig wären sinnwidrig. Kann aber angenommen werden, daß beabsichtigt war, das eine zu lösen, als das zweite geschlossen wurde, besteht das zweite zu Recht.

## B. Ehehindernisse und Eheverbote.

### § 9. Ehehindernisse und ihre Behebung.

Ehehindernisse einst und jetzt.

Es ist ein weit verbreiteter Irrthum, daß einst jeder jeden heiraten konnte. Vielmehr: je primitiver ein Volk, desto zahlreicher die Ehehindernisse, desto genauer vorgeschrieben, wer als Ehegatte für einen andern in Betracht kommt, so daß oft für das Individuum nur eine ganz beschränkte Wahl übrigbleibt.

Heute gibt es nur mehr wenige Vorschriften, welche die Eheschließung mit bestimmten Personen hindern. Sie vor der Eheschließung genau zu prüfen, ist um so empfehlenswerter, als die meisten Hindernisse in berücksichtigungswürdigen Fällen durch „Nachsicht“ (Dispens) gehoben werden können, wenn man sich darum bemüht. Allerdings können sie auch noch nach der Eheschließung manchmal gehoben werden. Aber in diesem späteren Zeitpunkte nur mit Zustimmung des andern Ehegatten. Ob dieser dann noch wird zustimmen wollen, ist fraglich. Jedenfalls sollte man sich niemals den Gefahren einer ungültigen oder anfechtbaren Ehe aussetzen, zumal um der Kinder willen nicht, welche als unehelich erklärt werden, wenn beide Eltern bei der Eheschließung von dem Bestehen dieses Hindernisses gewußt hatten (siehe § 4).

Erfordernisse gültiger Eheschließung.

Wie für jedes andere Rechtsgeschäft ist für eine gültige Eheschließung erforderlich im allgemeinen: 1. Fähigkeit zum Rechtsgeschäftsabschlusse, 2. Freiheit und (in gewissem Umfange) Unbeirrtheit der Erklärung (der Einwilligung zur Eheschließung), 3. Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens in der vorgeschriebenen Form,<sup>1)</sup> 4. Erlaubtheit.

Unter einen dieser Gesichtspunkte fällt jedes der Ehehindernisse. Aus ihnen ergibt sich auch die Berechtigung und der Zweck derselben.

1) Venhoff in Klange's Kommentar I 409.

Anderer beachtenswerter Unterschied besteht darin, wie weit ein Ehehindernis wirkt. Es gibt absolute Ehehindernisse, bei denen eine bestimmte Person überhaupt nicht heiraten kann, niemanden. Trotz formell richtiger Eheschließung und Eintragung in die Matrik kommt überhaupt keine Ehe zustande (z. B. bei einem Kinde unter 14 Jahren und einem wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche voll Entmündigten), weil es der Person an der Handlungsfähigkeit, Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und damit an der Ehefähigkeit mangelt. Oder die Person ist zwar handlungsfähig, hat aber ihrer Ehefähigkeit entsagt (Weihe, Gelübde). Ein relatives Ehehindernis liegt dann vor, wenn eine Person zwar ehefähig ist, aber eine bestimmte andere Person, oder eine Klasse von Personen nicht heiraten darf (Verwandtenehen, Ehen zwischen Christen und Nichtchristen sind verboten).

Absolute und relative Ehehindernisse.

Von einem anderen Gesichtspunkt her muß man scheiden, ob es sich um öffentliche oder private Ehehindernisse handelt. In manchen Fällen betrachtet das Gesetz die eheliche Verbindung zwischen zwei Personen für so anstößig, daß der Staat einschreitet, wo sich der Verdacht erhebt, daß ein solches Ehehindernis gegeben ist. In anderen Fällen aber sind nur private Interessen berührt. Wenn z. B. eine Frau unter Zwang ihre Einwilligung zur Eheschließung erteilte, hält das Gesetz eine solche unrechtmäßige Ehe gegen ihren Willen nicht aufrecht; aber es bleibt ihrer eigenen Initiative überlassen, ob sie die Nichtigkeitserklärung der Ehe anstreben oder sich mit dem Geschehenen abfinden will. Und drittens gibt es Fälle, wo es zwar verboten ist, die betreffende Ehe zu schließen — ein Verbot, das sich sowohl an die Brautleute wie an das Trauungsorgan richtet — wobei aber trotzdem eine dem Verbot zuwider geschlossene Ehe Gültigkeit behält.

Öffentliche und private Ehehindernisse, §§ 94 bis 96 ABGB.

Eheverbote.

Diese dreifache Unterscheidung fällt aber nicht mit der Unterscheidung von „dispensablen“ und „indispensablen“ Hindernissen zusammen. Es gibt öffentliche Hindernisse, welche eine Ehe nichtig machen, z. B. Verwandtschaft entfernteren Grades, von denen regelmäßig Dispens erteilt wird, und es gibt private Hindernisse, von denen niemals Dispens erteilt würde. Von welchen Hindernissen Dispens erteilt werden kann, ist im Gesetz nicht ausdrücklich angeführt. Die Praxis schwankt. Die gegenwärtig herrschende Meinungsverschiedenheit der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird nur durch einen Akt der Gesetzgebung beigelegt werden können.

Dispensable und indispensable Ehehindernisse, §§ 83 bis 88 ABGB.

**Non-  
fessionelle  
und terri-  
toriale Vor-  
schriften,**  
§ 125 ABGB.  
§ 316  
v. 1922.

Daneben ist zu beachten, daß für Juden und Angehörige des Burgenlandes ein anderes Eherecht gilt, auch andere Ehehindernisse bestehen als für die übrigen österreichischen Staatsbürger. Dies hat seinen Grund darin, daß das Eherecht des bürgerlichen Rechtes im alten Österreich, das in wichtigen Anschauungen auf seinen josephinischen Vorläufer zurückgeht, zwar „staatliches“ Recht ist und sich grundsätzlich vom Kirchenrecht unterscheidet, aber doch eine Anlehnung an die religiösen Anschauungen und Grundsätze seiner Adressaten versuchte. Das Burgenland kam erst nach dem Weltkrieg zu Österreich. Es kam aus dem ungarischen Rechtsgebiet, wo gerade über die grundlegenden Fragen des Eherechtes — über die Trennbarkeit katholischer Ehen und ähnliches — andere Grundsätze herrschten. Es behielt bisher sein Eherecht bei, so daß auf dem Gebiet der Republik Österreich jetzt zwei fast entgegengesetzte Prinzipien herrschen, je nachdem man im Burgenlande geboren ist oder nicht.

In der Hauptsache ist das für die Nichtjuden der alten österreichischen Gebiete geltende Recht zur Grundlage der Darstellung gemacht. Auf die Abweichungen des für die jüdische und burgenländische Bevölkerung geltenden Rechtes wird — wenigstens in ihren wichtigsten Erscheinungen — jeweils kurz verwiesen. Genau darauf einzugehen, wäre deshalb verwirrend, weil nicht nur die eine oder andere Institution, sondern die ganze Grundanschauung im Burgenlande anders ist als in Österreich.

**Eheunfähig-  
keit.**

1. Absolut eheunfähig, das heißt nicht imstande mit wem immer eine gültige Ehe zu schließen, sind:

**Voll Hand-  
lungs-  
unfähige,**  
§ 48 ABGB.;  
§ 3 EntmD.

a) Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige (ob entmündigt oder nicht), voll Entmündigte, Kinder unter 14 Jahren (privates Hindernis).

Diese Personen sind überhaupt nicht imstande, Verträge zu schließen, einen rechtlich wirksamen Willen zu äußern.

Nach burgenländischem Recht kann nur eine „im entwickelten Alter“ stehende Person, d. h. eine Person männlichen Geschlechts nach Vollendung des achtzehnten Jahres, eine Person weiblichen Geschlechts nach Vollendung des sechzehnten Jahres, eine Ehe schließen. Dispens von dieser Grenze des „entwickelten Alters“ kann erwirkt werden.

**Beschränkt  
Handlungs-  
unfähige,**  
§ 49 ABGB.,  
§ 4 EntmD.

b) Minderjährige und beschränkt Entmündigte ohne die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Kuratoren (privates Hindernis).

Minderjährige, welche unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen zu einer Eheschließung nur der Einwilligung des Vaters; Minderjährige unter vormundschaftlicher Vertretung (auch wenn die Mutter selbst Vormund ist) bedürfen außer der Einwilligung des Vormundes der des Pflégschaftsgerichtes. Verweigert der Vater unrechtmäßigerweise die Einwilligung, können sich die Ehevererber (nicht nur der Minderjährige selbst, sondern auch der andere Teil) an das Pflégschaftsgericht wenden, welches nach Untersuchung die Einwilligung des Vaters supplieren kann. Rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen, sind beispielsweise: „Mangel an dem nötigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe geschlossen werden soll“ (§ 53 ABGB.). Liegen solche rechtmäßige Gründe vor, muß der Vater die Einwilligung verweigern. Ertheilt er dennoch seine Zustimmung, darf jedermann das Pflégschaftsgericht anrufen, damit es die väterliche Gewalt beschränke und dadurch die Eheschließung verhindere.

Im Burgenland ist zur Ehe eines Minderjährigen unter 20 Jahren die Einwilligung des Vaters (oder der Mutter, bzw. des Großvaters) erforderlich, wenn diese Personen seine gesetzlichen Vertreter sind. Sind die Eltern nicht gesetzliche Vertreter, so haben sie doch neben dem gesetzlichen Vertreter noch ihre Zustimmung zu erteilen. Bei elternlosen Kindern ist, wie in Österreich bei unter Vormundschaft stehenden Personen, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Vormundschaftsbehörde notwendig.

Bei entmündigten Personen muß der Beistand und das Pflégschaftsgericht seine Zustimmung erteilen.

c) Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben (öffentliches Hindernis). Weihe oder Gelübde, § 63 ABGB.

Es gibt einen Austritt aus geistlichen Orden unter „Entbindung von den Gelöbnissen“. In solchen Fällen ist die Eheunfähigkeit behoben.

Im Burgenlande bildet höhere Weihe und Gelübde der Ehelosigkeit nur ein „Eheverbot“. Die Ehe einer Österreicherin mit einem abgefallenen burgenländischen Priester wäre aber ungültig.

d) Personen, welche schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages für immer unfähig sind, die eheliche Pflicht zu leisten. Impotenz. Impotenz ist ein indispenables, aber privates Hindernis.

Weiß aber der andere Teil schon vor der Eheschließung von dieser Unfähigkeit, so ist die Ehe späterhin von ihm nicht anfechtbar. Besteht Impotenz nur in bezug auf bestimmte Personen, bildet sie auch nur ein relatives Ehehindernis.

e) Berehelichte Personen, solange die bestehende Ehe nicht vollständig dem Bande nach gelöst ist. Ver-ehelichung.

Dieses Ehehindernis wird zum erstenmal im § 62 ABGB. ausgesprochen. Dort heißt es: „Ein Mann darf nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit verehelicht sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, beweisen.“

Eigentlich handelt es sich hier teils um mehr, teils um weniger als ein Ehehindernis. Der erste Satz dieses Paragraphen spricht die Selbstverständlichkeit der monogamen (eingattigen) Ehe aus. Der zweite verlangt, daß das Trauungsorgan von einer Person, welche schon früher verheiratet war, den Nachweis verlange, daß die frühere Ehe aufgelöst ist. Also wieder eine Selbstverständlichkeit, die nur als Eheverbot wirkt. Denn wenn Personen getraut werden, deren frühere Ehe faktisch aufgelöst ist, wenn auch keine Urkunden darüber vorgelegt werden, ist die zweite Ehe gültig.

Seinen eigentlichen, spezifisch österreichischen Sinn gewinnt diese Anordnung durch § 111 ABGB., welcher die Überschrift trägt „gänzliche Trennung: bei Katholiken durch den Tod“ und lautet: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.“ Und wiederum heißt es im § 119 ABGB., nachdem zuvor auseinandergesetzt war, daß das Gesetz „nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten“ die Trennung der Ehe gestatte: „Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen . . .“ Also bloß Geschiedenen ist dies nicht gestattet.

Daß durch die Scheidung das Band der Ehe nicht gelöst wird, ergibt sich daraus, daß der Wiederverehelichung geschiedener Personen das „Hindernis des bestehenden Ehebandes“ entgegensteht.

Das Ehehindernis des „bestehenden Ehebandes“ ist zweifelsohne öffentlich. Ist es dispensabel?

Tatsächlich dispensieren die Verwaltungsbehörden so oft von diesem Ehehindernis, daß man vielfach den Ausdruck „Dispens“ oder „Dispensehe“, wenn er ohne weitere Beifügung gebraucht wird, nur von dem Dispens vom Hindernis des bestehenden Ehebandes und der auf Grund dieses Dispenses geschlossenen Ehe versteht. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet. Denn während die Verwaltungsbehörden auf dem Standpunkte stehen, daß das Gesetz ohne Beifügung von Einschränkungen es

ihr anheimstelle, von Ehehindernissen (wirksam) die Nachsicht zu erteilen und sie es daher auch mit der Wirksamkeit von diesem Ehehindernisse tun können, daß die daraufhin geschlossene Ehe gültig sei (eine Auffassung, der sich bis vor kurzem auch der Verfassungsgerichtshof angeschlossen hatte und die insbesondere auch Lenhoff vertreten hat), hatte der Oberste Gerichtshof immer die entgegengesetzte Anschauung festgehalten und jene Dispensehen, welche angefochten und daher seiner Überprüfung unterzogen wurden, für ungültig erklärt. Nach der neuesten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird die Befugnis des Obersten Gerichtshofes zur Überprüfung der Grundlagen der Ehe uneingeschränkt anerkannt. Derzeit werden also „Dispensehen“, wenn sie angefochten werden, für ungültig erklärt.

f) Das „Ehehindernis des Katholizismus“ verbietet einem getrennten Akatholiken<sup>1)</sup> sich mit einer (wenn auch bisher unverehelicht gewesenen) katholischen Person zu verehelichen, obgleich er eine akatholische Person heiraten kann; und es verbietet jenem Teile, der nach Schließung einer akatholischen Ehe katholisch geworden war, sich nach Trennung dieser Ehe mit wem immer zu verehelichen, solange der getrennte Gatte lebt und er selbst katholisch bleibt.<sup>2)</sup>

Katholizismus,  
Hofdekret  
26. August  
1814, JOE.  
1099; Hof-  
dekret 17. Juli  
1835, JOE.  
61.

Da die Trennung katholischer Ehen im Burgenlande gestattet ist, ergibt sich, daß das Ehehindernis des Katholizismus beschränkt ist auf das Hindernis der Verehelichung 1. eines ledigen oder ehegetrennten römisch-katholischen Oesterreichers mit einem in Oesterreich (außer Burgenland) getrennten Akatholiken oder katholisch gewordenen Akatholiken; 2. eines ledigen oder getrennten akatholischen Oesterreichers mit einem in Oesterreich (außer Burgenland) getrennten Katholiken (infolge § 111, auch nur bei Konversion des letzteren denkbar); 3. eines ausländischen ledigen oder getrennten Katholiken mit einem in Oesterreich (außer Burgenland) getrennten Akatholiken oder katholisch Gewordenen.

2. Die Einwilligung in die Ehe muß frei von Furcht und Zwang oder von einem das Wesentlichste der Eheschließung berührenden Irrtum erfolgen.

Furcht oder  
Zwang.

a) Die Ehe ist ungültig, wenn ein Ehepartner in Furcht oder unter Zwang das Jawort abgab, und bleibt es für die

<sup>1)</sup> Ein Jude, der später katholisch geworden war, kann, nachdem seine Judenehe aufgelöst ist, wen immer heiraten.

<sup>2)</sup> Der katholisch gewordene Teil kann die Trennung einer akatholisch geschlossenen Ehe nicht anstreben, wohl aber der akatholisch gebliebene.

Ungültigkeit der daraus folgenden Ehe gleichgültig, wer ihn in diese Furcht versetzte (privates Hindernis, Dispens sinngemäß unmöglich) (§ 55 ABGB.).

Es gibt keinen „gerechtfertigten“ Zwang zur Eheschließung. Wenn ein Vater seiner gefallenen Tochter droht, er werde sie in eine Besserungsanstalt bringen, falls sie nicht ihren Verführer eheliche (also eine gut gemeinte Erziehungsmaßregel zu einem objektiv richtigen Zweck anzudrohen scheint), ist die unter diesem Druck erfolgende Eheschließung doch ungültig.

Entführung.

Wurde eine Person (wider ihren Willen) entführt und die Ehe geschlossen, während sie sich noch an dem Orte befand, wohin sie bei der Entführung hingebacht wurde, liegt das Ehehindernis der Entführung vor (indispensabel, öffentlich) (§ 56 ABGB.).

Irrtum in der Person, Schwängerung.

b) Liegt ein Irrtum über die Person des Gatten oder darüber vor, ob die Gattin von einem andern geschwängert war, ist die Ehe ungültig (indispensabel, privat) (§§ 57, 58 ABGB.).

3. Die dritte Gruppe der Ehehindernisse schließt nicht gewisse Personengruppen von der Verhehlung aus; sie verbietet ihnen nur, bestimmte Personen zu heiraten.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

a) Das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft verbietet die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie (Eltern, Großeltern und Kinder); zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern (Voll- und Stiefgeschwistern); zwischen Geschwisterkindern (Neffen und Nichten); wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Nichte väterlicher und mütterlicher Seite; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehindernis, daß der Mann die obenerwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann (öffentlich) (§§ 65, 66 ABGB.).

Bei diesem Ehehindernis kommt es nur auf die Blutsverwandtschaft und nicht auf den bürgerlichen Status (Ehelichkeit—Unehelichkeit) an. Dispens wird nur dort erteilt, wo der Beischlaf, respektive sonstige Befriedigung des Geschlechtstriebes keine strafgesetzlich verpönte Handlung bilden würde.

§ 131 StG.

Das Strafgesetz bedroht mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

§ 501 StG.

Unzucht zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern oder mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Übertretung mit ein- bis dreimonatigem Arrest zu strafen. Nach vollendeter Strafzeit ist

von Amts wegen Vorfrage zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben wird. Das schließt aber nicht aus, daß nicht Dispens zur Verheiratung mit der Witwe des Bruders gegeben werden könnte u. ä.

Bei Judenhehen ist unter Seitenverwandten die Eheschließung nur mit Geschwistern und zwischen der Tante und ihrem Neffen oder Großneffen verboten. Das Ehehindernis der Schwägerschaft umfaßt nur Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen und deren Nachkommen (§ 125 ABGB.).

Im Burgenland besteht zwischen Geschwisterkindern kein „Ehehindernis“, sondern nur ein „Eheverbot“. Das Ehehindernis der Schwägerschaft erfaßt nur Schwiegereltern und Schwiegerkinder, nicht Schwäger. Andererseits entsteht nach burgenländischem Recht durch Adoption ein Eheverbot zwischen Wahlältern und Wahlkindern und den leiblichen Kindern beider, insoweit die Adoption nicht aufgelöst ist. Auch zwischen dem Vormund und seinen Kindern und dem Mündel besteht ein Eheverbot.

b) Christen können zwar Christen anderer Konfession, aber nicht Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, heiraten (öffentliches Hindernis, Dispens wird erteilt) (§ 64 ABGB.). Religions-  
verschieden-  
heit.

c) Personen, welche eines Ehebruches miteinander überwiesen wurden, können sich nicht ehelichen (öffentliches, dispensables Hindernis) (§ 67 ABGB.). Nach burgenländischem Recht ist die Eheschließung zwischen denjenigen verboten, welchen sie im Scheidungsurteil untersagt wurde. Ehebruch.

d) Wenn zwei Personen auch ohne vorhergegangenen Ehebruch sich zu ehelichen versprochen haben und wenn, um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht wurde, eine Ehe nicht geschlossen werden (§ 68 ABGB.). Gattenmord.

Burgenländisches Recht ist noch strenger; nicht nur Mord, sondern auch Totschlag bildet ein Ehehindernis (öffentlich).

e) Nach Trennung einer Ehe darf einer der Getrennten nicht denjenigen heiraten, der, laut bei der Trauung vorgelegenen Beweisen, durch Ehebruch, Verheirathungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorangegangene Trennung verursacht hat (§ 113 ABGB.). Verheirathung.

4. Der Mangel der gehörigen Form bei der Eheschließung bildet auch ein Ehehindernis, insofern dadurch das Zustande- Form-  
mängel,  
§§ 69 bis 82  
ABGB.

kommen einer gültigen Ehe verhindert wird. Ist die Einwilligung zur Eheschließung vor einem Organ erklärt, das überhaupt nicht die Eignung hat, Einwilligungen rechtsgültig entgegenzunehmen, entsteht eine „Nichtehe“, das ist eine Ehe, die weder ungültig erklärt noch angefochten werden kann wie eine trotz eines bestehenden Ehehindernisses geschlossene, sondern die eben keine Ehe ist (vgl. S. 42). Mangel des Aufgebotes ist ein privates Hindernis (dispensabel).

5. Eheverbote machen eine Ehe nicht ungültig, die trotzdem geschlossen wurde. Sie machen nur die Eheschließenden und das Trauungsorgan verwaltungsbehördlich strafbar und setzen sie gewissen Nachteilen aus.

Vermischung  
des Blutes.

a) Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch den Tod des Mannes aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und, wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des 180. Tages<sup>1)</sup> zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen dies nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate die Nachsicht angefordert werden (§§ 120 bis 121 ABGB.).

Heiratet eine Frau diesem Eheverbot zuwider, verliert sie die ihr vom vorigen Manne durch Ehepacten, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Abereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vorteile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm sonst zustehende Recht, die Ehe anzufechten, wenn sich erweist, daß die Ehegattin bei der Eheschließung mit ihm von einem andern schwanger war; und beide Teile werden von der politischen Behörde bestraft. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren und es ist zum wenigsten zweifelhaft, ob es nicht vom vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Kurator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen, der allenfalls die Ehelichkeit der Geburt aus der zweiten Ehe, auch ohne daß der Ehegatte der Mutter Widerspruch erheben müßte, bestreiten kann.

Waffen-  
dienst.

b) Militärische Vorschriften verbieten Unteroffizieren und Wehrmännern der Wehrmacht sowie den Angeworbenen, ohne militärbehördliche Bewilligung eine Ehe zu schließen. Auch Finanzwachmänner bedürfen der Zustimmung der Finanzlandesbehörde zur Verheiratung. Wehrmännern und Unteroffizieren erteilt nach dreijähriger Dienstleistung der Bundesminister für Heereswesen die Ehebewilligung (§ 28, StGBI. 122/1920).

1) Im Burgenland ist es der Frau verboten, eine neue Ehe vor Ablauf von 10 Monaten, von dem Aufhören oder der Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe an gerechnet, zu schließen.

## § 10. Nachsichterteilung von Ehehindernissen.

1. Zeigen sich während der Verlobungszeit dispensable Hindernisse, so hat jener Teil, in dessen Person sie liegen (z. B. bei einem katholisch Geschiedenen nur dieser) oder beide Teile (z. B. bei dem Ehehindernis der Verwandtschaft oder Religionsverschiedenheit) ein Ansuchen um Nachsicht vom jeweiligen Ehehindernisse an die zuständige Behörde zu richten. Dies ist der Landeshauptmann am Wohnsitz der Dispenswerber. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Bundesländern und bezieht sich das Hindernis auf beide, so ist von beiden je ein besonderes Gesuch an den Landeshauptmann des eigenen Bundeslandes einzubringen.

Handelt es sich z. B. um Dispens vom Hindernis des Ehebruches und die Braut wohnt in Linz, der Bräutigam in Wien, so ist unter Darlegung der wichtigen Gründe für die Erteilung der Nachsicht von der Braut ein Gesuch an den Landeshauptmann von Oberösterreich, von dem Bräutigam aber ein solches an den Landeshauptmann von Wien zu richten.

Da Nachsicht von einem Ehehindernis nur aus „wichtigen Gründen“ erteilt werden kann, sind diese im Gesuch ausführlich darzustellen. Es ist angezeigt, einen Rechtsfreund mit ihrer Abfassung zu betrauen oder vor Einbringung des Gesuches mit dem Referenten bei der Landesregierung über die subtile Angelegenheit Rücksprache zu nehmen. Bei Erteilung der Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes ist auch der geschiedene Ehegatte des Dispenswerbers zu hören und hat das Recht, Rechtsmittel zu ergreifen.

Beispiel: An den Landeshauptmann von Steiermark, Graz. Franz Müller, Schustergehilfe in Mürzzuschlag, Nr. 80, und Fanny Müller, Private in Mürzzuschlag, Nr. 81, bitten um Nachsicht des Ehehindernisses der Verwandtschaft. Gesuchsteller sind Geschwisterkinder. Franz Müller ist der eheliche Sohn des Ernst Müller, ehelichen Sohnes der Eheleute Ludwig Müller und Luise Müller geb. Maier. Fanny Müller ist die eheliche Tochter des Alois Müller, Sohnes der oben erwähnten Eheleute Ludwig und Luise Müller und Bruders des Ernst Müller. Beide gehören der römisch-katholischen Religion an. Beweis: Taufscheine des Franz Müller, der Fanny Müller, des Ernst Müller und des Alois Müller.

Die Ehevererber sind Nachbarkinder und lieben sich seit frühester Kindheit. Franz Müller hat das Gewerbe seines Oheims, seines künftigen Schwiegervaters erlernt. Dieser würde ihm gerne sein Geschäft und seine Landwirtschaft übergeben und wünscht seine Tochter Fanny durch die Eheschließung mit ihrem Vetter zu versorgen.

In der Familie sind niemals Geistes- oder ansteckende Krankheiten vorgekommen; die Ehevererber sind gesund und kräftig.

Beweis: Der Amtsarzt Dr. Stingel usw.

Es wird daher gebeten, die Nachsicht vom Ehehindernisse der Verwandtschaft zu gewähren.

Mürzzuschlag.

Franz Müller m. p., Fanny Müller m. p.

Dispens.  
§§ 83 bis 88  
ABGB.

Verweigert der Landeshauptmann die Erteilung der Nachsicht, steht den Bewerbern Rekurs an das Bundeskanzleramt und die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, falls ein Verfahrensmangel vorliegt. Der Landeshauptmann entscheidet nach freiem Ermessen, ob „wichtige“ Gründe vorliegen (daher schon mit Rücksicht auf die etwaige Notwendigkeit einer Beschwerde lückenlose und einleuchtende Darlegung der Gründe!).

Gericthliche  
Ein-  
willigung,  
§§ 52, 53  
ABGB.  
§§ 190, 191  
ROBl. Nr.  
208/1854.

2. Verweigert ein Vater einem minderjährigen Verlobten die Einwilligung zur Eheschließung, kann sowohl der Minderjährige selbst als sein Verlobter sich mündlich oder schriftlich an das Pflęgschaftsgericht um Erteilung der Zustimmung wenden. Weist das Gericht die Verlobten ab, können sie dagegen (wieder beim Pflęgschaftsgericht) eine „Vorstellung“ oder einen „Rekurs“ an das Obergericht oder eine beide Rechtsmittel verbindende Eingabe an die erste Instanz einbringen. Gegen eine abweichende Entscheidung der zweiten Instanz steht die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

Ähnlich steht auch einem unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen und dessen Verlobten zu, Rechtsmittel gegen jenen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes zu ergreifen, mit dem die Erteilung der Einwilligung zur Eheschließung verweigert wird. Ebenso kann der Vormund Rechtsmittel gegen eine seiner Ablehnung zuwider erteilte Einwilligung einbringen.

§ 51 ABGB.

Auch fremde Minderjährige (Ausländer), welche aus triftigen Gründen das geforderte Zeugnis der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Eheschließung nicht beibringen können, haben sich an das Gericht ihres Wohnsitzes zu wenden, damit es ihnen einen Vertreter bestelle, der die erforderliche (der Einwilligung des Gerichtes unterliegende) Erklärung abgibt.

Das Pflęgschaftsgericht kann seine Einwilligung zur Ehe auch „nachtragen“, wenn der Minderjährige sich ohne solche verehelicht hatte.

§§ 86 bis 88  
ABGB.

3. Von den vorgeschriebenen strengen Formen der Eheschließung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen ebenfalls Dispens bis zu einem gewissen Grade erteilt werden. Diese Hindernisse und die Art ihrer Beseitigung werden im Zusammenhange mit den Erfordernissen der Eheschließung dargestellt. Hier sei nur eingeschränkt, daß jeder Fehler in der Eheschließung die Gültigkeit der Ehe gefährdet und sogar Strafe nach sich ziehen kann, daß also jeder Verlobte auf genaueste Einhaltung der Vorschriften bedacht sein muß. Er soll sich auch nicht blind auf den andern Teil verlassen, wenn er nicht sicher weiß, daß dieser wirklich kundig und achtsam ist.

## C. Eheschließung.

### § 11. Aufgebot und Trauung.

Zur Setzung des Aktes einer Eheschließung sind eine Reihe von Ausweisen erforderlich. Dem Organe, welches das Aufgebot vorzunehmen hat, sind vorzulegen: 1. Geburts- oder Taufschein der Braut, 2. Heimatschein der Braut, 3. Geburts- oder Taufschein des Bräutigams, 4. Heimatschein des Bräutigams. Bei Ausländern ist noch der Ehesfähigkeitsnachweis durch die auswärtige Verwaltungsbehörde nötig.

Ausweis-  
papiere beim  
Aufgebot.

Steht einer der Eheswerber unter väterlicher Gewalt, so muß sein Vater persönlich vor zwei Zeugen vor dem Trauungsorgane seine Einwilligung erklären. Kann oder will er nicht persönlich erscheinen, ist seine Einwilligung in Form einer notariell beglaubigten, von Zeugen mitunterfertigten Urkunde beizubringen. Bei unter Vormundschaft stehenden Personen ist die bewilligende Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Ebenso bei unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, welche, entgegen der Weigerung des Vaters, die Zustimmung des Pfllegschaftsgerichtes erlangt hatten. Bei Entmündigten ist die Bewilligung des Pfllegschaftsgerichtes vorzulegen. (Rechtskraft abwarten!)

Lagen Eheshindernisse vor oder ergeben sie sich im Laufe des Aufgebotsverfahrens, so ist noch der Dispens des Landeshauptmannes beizubringen. Getrennte müssen das Trennungsurteil vorlegen, Verwitwete den Totenschein oder das Erkenntnis über die qualifizierte Todeserklärung.

In Oesterreich ist es nicht notwendig, ein Gesundheitszeugnis beizubringen. Dennoch kann nur dringendst geraten werden, daß beide Verlobte vor der Eheschließung einen Arzt aufsuchen oder sich an eine der bestehenden Beratungsstellen wenden, um sich über die eigene Gesundheit sowohl wie über die des Partners Auskunft zu holen. Die Beratung wird den Partnern ebensooft eingebilnete Besorgnisse zerstreuen, als man ihnen den Rat wird geben müssen, auf die Ehe zu verzichten oder sie wenigstens aufzuschieben.

Nachdem die Brautleute sich bei dem zuständigen Organe gemeldet haben (siehe unten), ist von diesem das dreimalige Aufgebot vorzunehmen. Das „Aufgebot“ besteht in der Verkündigung der beabsichtigten Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes der beiden Verlobten mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, es anzeigen solle. Diese Anzeige ist an den zur Trauung befugten Seelsorger zu richten, eventuell an den Seelsorger, der das Aufgebot verkündigt.

Aufgebot,  
§§ 70 bis 74  
RÖGB.;  
Art. II  
RÖGB.  
47/1868.

Es gibt ein kirchliches Aufgebot und ein Zivilaufgebot.

Gehören nämlich die Verlobten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an, ist das Aufgebot regelmäßig von einem zu Trauungen ermächtigten Seelsorger der Kirche der Ehemaliger vor der versammelten Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes<sup>1)</sup> an drei Sonn- und Feiertagen (bei Juden an drei aufeinanderfolgenden Sabbat- oder Feiertagen) vorzunehmen. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Pfarrbezirken, ist das Aufgebot in beiden Pfarrbezirken vorzunehmen.

Voraussetzung für die rechtsgültige Vornahme des Aufgebotes ist auch, daß die Brautleute irgendwo mindestens sechs Wochen gewohnt haben. Ist ein solcher Aufenthalt nicht von selbst gegeben, müssen sie eben zum Zwecke der Erlangung des Aufenthaltes irgendwo für sechs Wochen ihren Wohnsitz aufschlagen. „Wohnsitz“ ist hier aber nicht im strengen Sinne des Wortes, sondern nur als Niederlassung zu mehr als vorübergehendem Aufenthalt zu verstehen.

Aus wichtigen Gründen können die Brautleute bei der politischen Bezirksbehörde ihres Wohnsitzes (in Städten mit eigenem Statut bei der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde, dem „Magistrat“) ansuchen, die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen. Wohnen die Brautleute an verschiedenen Orten, ist an jede der beiden Bezirksbehörden ein Gesuch zu richten. Fehlte auch nur eine Nachsicht, ist ein Eheabschluß ohne diese Nachsicht verboten.

Ansehbar ist eine Ehe nur, wenn alle drei Aufgebote veräumt sind. Der Mangel des zweiten und dritten Aufgebotes bildet ein Eheverbot.

Bei Vorliegen dringender (nicht nur wichtiger) Gründe (Lebensgefahr, unmittelbar bevorstehende Entbindung) kann die politische Bezirksbehörde (im Burgenland immer der Landeshauptmann) das Aufgebot gänzlich erlassen. Im „Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr“ kann die politische Bezirks- bzw. Gemeindebehörde gestatten, eine Trauung auch ohne Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines vorzunehmen.

Will man die gänzliche Erlassung des Aufgebotes erreichen, ohne daß so dringende Gründe vorliegen, ist nur die Landesregierung zur Nachsicht berechtigt. Das Gesuch um Nachsicht vom Aufgebot ist also an diese, bzw. an beide Landesregierungen zu richten, wenn die Verlobten in verschiedenen Bundesländern wohnen.

Würde das Aufgebot gänzlich nachgesehen, müssen die Brautleute vor der Behörde oder einem von ihr bestimmten Organ

<sup>1)</sup> Die kirchliche Einteilung in Pfarrbezirke hat nichts mit der politischen Einteilung in Bezirke zu tun. Bei manchen Religionsgesellschaften umfassen die Pfarrbezirke viel weitere Gebiete.

beiden, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Ehehindernis bekannt sei.

Über die Bornahme des Aufgebotes wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche von den Brautleuten dem Seelsorger, der die Trauung vorzunehmen hat, vorgelegt werden muß.

Kirchliches Aufgebot, wie es hier beschrieben wurde, findet nur dort statt, wo ein „Seelsorger“ zur Trauung berufen ist, also bei Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft. Wenn aber die Brautleute (oder einer von ihnen) keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, wenn sie konfessionslos sind, oder wenn sich der zuständige Seelsorger weigert, eine nach dem Gesetze zulässige Ehe zu schließen, bzw. das Aufgebot dafür vorzunehmen, weil kirchliche Vorschriften ihr entgegenstehen: hat eine Zivilehe stattzufinden. (Im Burgenlande ist nicht nur, wie eben beschrieben, die „Notzivilehe“ für die durch kirchliche Organe nicht Versorgten, sondern die „obligatorische Zivilehe“ für jedermann eingeführt.) Bei einer Zivilehe findet auch ein Zivilaufgebot durch Anschlag an der Kundmachungstafel der politischen Bezirks(Gemeinde)behörde und an der Gemeindetafel des (oder der) Wohnsitzes der Brautleute statt. Im Burgenlande ist das Zivilaufgebot obligatorisch und geschieht durch Anschlag im Amtstokal des Matrifelführers und im Gemeindefaule.

Der Seelsorger hat über seine Weigerung, die Eheschließung von Angehörigen seiner Konfession, für die er örtlich zuständig wäre, zu vollziehen, ein schriftliches Zeugnis auszustellen, welches die Grundlage für das Zivilaufgebot bildet. Weigert er dieses Zeugnis, so ist seine Weigerung durch die Aussage von zwei ehrenhaften, im Amtsbezirke wohnhaften Männern nachzuweisen. Wird ein „solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Erklärung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen“ (bzw. die Erklärung der Ehe entgegennehmen) solle oder die entgegenstehenden Hindernisse „mittels ämtlicher Zuschrift“ anzeigen möge. Lehnt der Seelsorger nun ab, diese Aufforderung zu erfüllen, wobei er entweder keine Gründe für sein Verhalten angibt oder solche, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, anführt oder trifft innerhalb von acht Tagen überhaupt keine Antwort von ihm ein, so ist die Kompetenz der politischen Behörde zur Eheschließung gegeben.

Gegen die ungerechtfertigte Weigerung der Gemeinde des Wohnortes, den Anschlag des Aufgebotes vorzunehmen, steht den beschwerten Parteien die Beschwerde an die Landesregierung (eventuell an den Verwaltungsgerichtshof) offen.

Bei Judenehen hat das Aufgebot vor der zum regelmäßigen Gottesdienst versammelten Gemeinde in der Synagoge oder dem gemeinschaftlichen Bethause des Bezirkes des jeweiligen Wohn-

fißes der Brautleute zu erfolgen. Wo kein „Gemeindebethaus“ besteht, hat das Zivilaufgebot durch die Ortsobrigkeit zu erfolgen.

Die Eheschließung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Aufgebot vorzunehmen, widrigenfalls das Aufgebot wiederholt werden muß.

2. Das Wesentliche an der Eheschließung ist die „feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe“ durch die Brautleute.

Diese muß a) vor zwei Zeugen und b) vor dem staatlich dazu bestellten und befugten Trauungsorgan erfolgen.

In Osterreich ist regelmäßig der „ordentliche Seelsorger“ eines der Brautleute dazu befugt, wofern dieser nur einer anerkannten Religionsgesellschaft angehört.

„Ordentlicher Seelsorger“ ist der Pfarrvorsteher des Pfarrbezirkes, welchem der betreffende Verlobte angehört. Jeder Seelsorger darf Trauungen nur an jenem Orte vornehmen, für welchen er bestellt ist.

Marie ist Linzerin und gehört dem Pfarrbezirk des Pfarrers Martin an. Ihr Bräutigam ist in Krems wohnhaft. Sein ordentlicher Seelsorger ist Pfarrer Karl. Nun kann sich das Brautpaar ohne weiteres (nachdem es in Linz und Krems aufgebote wurde und die Bescheinigungen der beiden Pfarrer beibringen konnte) sowohl von Pfarrer Martin in Linz oder von Pfarrer Karl in Krems trauen lassen; nicht aber in Linz bei Pfarrer Karl oder in Krems bei Pfarrer Martin. Soll die Eheschließung aber an einem dritten Ort, etwa in Wien, erfolgen, muß Pfarrer Martin oder Pfarrer Karl einen Wiener Pfarrer „delegieren“. Der „ordentliche Seelsorger“ kann nämlich seinerseits einen Bevollmächtigten delegieren. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Bevollmächtigte zur Vornahme einer Trauung an sich und am Trauungsort berechtigt ist.

Man wird also nicht immer vom Pfarrvorsteher selbst, sondern gelegentlich auch von einem Kooperator getraut, wenn dieser zu Trauungen befugt ist. Delegiert kann nur ein Seelsorger der gleichen Konfession werden.

Im Burgenlande für jedermann, in Osterreich für Personen, welche eine Notzivilhehe schließen, ist die zu Eheschließungen befugte Person die politische Bezirksbehörde (in Städten mit eigenem Statut die Gemeindebehörde), in deren Amtssitz der die Trauung verweigernde Seelsorger seinen Sitz hat. Auch bei Ziviltrauungen kann Delegation von einer Behörde zur andern stattfinden; die Amtsperson selbst kann sich durch einen andern bei dieser Behörde angestellten Beamten vertreten lassen.

Zur Gültigkeit der Ehe kommt es, dies sei wiederholt, nur auf die Konsenserklärung vor dem zuständigen Organ und in Gegenwart der Zeugen an. Jede weitere Zeremonie („Einssegnung“, Ansprache des Beamten, Eintragung der Eheschließung in die Matriken) mag durch Brauch oder gesetzliche Vorschrift

geboden sein, sie hat aber keinen Einfluß auf die Gültigkeit. Die Einwilligung muß bedingungslos erklärt werden.

Das Trauungsorgan muß bei Strafe auf Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung und insbesondere auf Beibringung der ordentlichen Papiere bestehen. Erschleichung der Trauung durch falsche Vorspiegelungen, insbesondere durch falschen Eid, macht strafbar.

„Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Übertretung schuldig.“ Als Erschwerungsgrund erscheint es, wenn „einem Teile das Hindernis verheimlicht und dieser solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet wurde“.

Auf der andern Seite kommt die schuldlose Unwissenheit auch nur eines Elternteiles den Kindern zugute.

3. Streben Parteien eine Eheschließung an, von denen schon vorher (fälschlich) angenommen wurde, daß sie verheiratet seien, ist ihnen die Nachsicht vom Aufgebot zu gewähren. Nicht nur sie selbst, sondern auch ihr Seelsorger kann mit Verschweigung ihrer Namen bei der Landesregierung darum ansuchen. Sie legen dann in Gegenwart des Seelsorgers den vorgeschriebenen Eid ab, daß ihnen kein Ehehindernis bekannt sei.

4. Zeigt sich nach Abschluß einer Ehe, daß dieser ein Hindernis entgegenstehe, können die Getrauten Behebung dieses Ehehindernisses bei der zuständigen Stelle erstreben — in diesem Stadium nur mehr beide einverständlich. Die Behörden haben nach Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer Ehe beizutragen. Es wird daher von einem Pflegschaftsgerichte möglicherweise nachträglich noch zu einer Ehe die Einwilligung gegeben, zu der sie vor vollbrachter Eheschließung verweigert worden wäre. Denn nur, wenn „sehr wichtige“ (nicht bloß „rechtmäßige“) Gründe dazu auffordern, darf sie der Richter in dieser Lage verweigern.

In manchen Fällen konvalidiert die Ehe, wenn die Hindernisse wegfallen, durch faktische Fortsetzung des ehelichen Lebens, z. B. wenn der Gezwungene, nachdem der Zwang aufgehört, der Minderjährige nach Erreichung der Großjährigkeit, der Gatte der von einem anderen Geschwängerten, nachdem er davon erfahren, die Ehe fortsetzt. Eine neuerliche Eheschließung ist dann unnötig — ebenso wenn ein Minderjähriger nachträglich die Einwilligung des Pflegschaftsgerichtes erhält.

Putativ-  
eheliche,  
§ 87 ABGB.

Wieder-  
holung der  
Trauung,  
§ 88 ABGB.

Anders aber, wo der Ehe undispenziert ein „öffentliches“ Hinderniß entgegensteht. In solchem Falle muß die Trauung (ohne neuerliches Aufgebot) vor zwei Zeugen und dem zuständigen Seelsorger wiederholt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen.

Kinder aus einer ungültigen Ehe gelten als ehelich, wenn das Hinderniß später behoben wurde.

## D. Die Frau in der Ehe.

### § 12. Vom Wesen der Ehe.

Ehe als feste  
staatliche  
Einrichtung.

Die Ehe ist staatlich geregelt. Sie ist als Einrichtung von den Ehegatten so hinzunehmen, wie das Gesetz sie festlegt. Mit ihren Voraussetzungen und Wirkungen, mit ihren Rechten und Pflichten.

Unabänder-  
bar durch  
private Ab-  
machungen.

Freilich kann niemand die Ehegatten hindern, beliebige Abmachungen einzugehen. Man kann vereinbaren, daß man trotz der Ehe keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, nie die ehelichen Pflichten erfüllen wolle; man kann auch vereinbaren, sogleich nach der Eheschließung wieder einander zu verlassen und Kinderlegen auszuschließen, die Ehe nach bestimmter Zeit einverständlich wieder scheiden zu lassen u. a. m. Niemand kann die Ehegatten hindern, solche Vereinbarungen einzuhalten. Aber: wenn einer von den Ehegatten, der zuerst zu solchen Bedingungen und Einschränkungen zugestimmt hatte, etwa sogleich nach der Eheschließung oder später sich nicht mehr an die getroffenen Vereinbarungen halten will, sondern seine ehelichen Rechte beansprucht, dann ist alles Besprochene hinfällig und die Ehe besteht im vollen Umfange des staatlich vorgesehenen Rahmens: nun eben nicht mehr bloß nach außenhin, sondern auch gegen die Ehegatten selbst.

Ehe als  
Vertrag,  
§ 44 ABGB.

Für den Staat ist die Ehe ein Vertrag. Sie ist ihm kein Sakrament. Es kommt auf den Konsens an. Aber dieser Konsens kann nicht beliebigen Inhalt haben, wie sonst, wo Verträge, wenigstens in ziemlich weitem Rahmen, der Privatwillkür Raum geben (unbeschränkt auch da nicht, wo es nur um Geld und Geldeswert geht). Sondern der Inhalt ist gegeben, von den Vertragslustigen „anzunehmen“. Wollen sie nicht den Inhalt, müssen sie auf die Ehe verzichten. Dieser Inhalt lehnt sich in einigen Punkten, dort, wo es um die

Löslichkeit der geschlossenen Ehe geht, an die Religionsbegriffe der Eheleute an. In der Hauptsache ist er aber unabhängig von den verschiedenen Vorschriften der Kirchenrechte und für alle Konfessionen gleich.

(Zwingender) Inhalt jedes „Ehevertrages“ ist der gegenseitige Wille, „in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten“ (§ 44 ABGB.). Dazu kommt ergänzend die Vorschrift des § 90 ABGB.: „Vor allem haben beide Teile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.“

Inhalt des Ehevertrages, §§ 44, 90 ABGB.

1. Aus der Verpflichtung zur „unzertrennlichen Gemeinschaft“ ergibt sich, daß die Ehegatten die Ehe nicht einfach aufheben können. Praktisch können sie die eheliche Gemeinschaft zwar für längere oder kürzere Zeit aufheben; sie können aber nicht die Rechte und Pflichten der Ehe selbst damit aufheben. Sie können zwar einverständlich den Antrag auf Scheidung von Bett und Tisch bei Gericht einbringen, wenn sie die privatrechtlichen Fragen geregelt haben; aber sie haben kein Recht, getrennt zu leben.

Unzertrennliche Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft ist nicht nur „unzertrennlich“, nicht nur lebenslänglich, sie ist auch eine „Gemeinschaft des ganzen Lebens“, der Person in all ihren Aspekten.

2. Die Pflicht zur ehelichen Pflicht und zur Zeugung von Kindern hängen enge miteinander zusammen.

Eheliche Pflicht.

Die Ehegatten können auf Zeugung von Kindern verzichten. Wenn aber ein Ehegatte sich gegen den Willen des andern dagegen verschließt, liegt darin ein ehewidriges Vorgehen. Dieses Grundrecht der Ehe geht meist auch dann nicht verloren, wenn der andere Teil jahrelang mit der Verhütung der Konzeption einverstanden war. Allerdings wird sich fragen, ob bei der späteren Sinnesänderung nicht eine Unbilligkeit vorliegt, wenn z. B. die Frau inzwischen ein Lebensalter erreicht hat, wo jede Geburt zu einer ernstern Gefahr wird.

In der Verweigerung der ehelichen Pflicht ist kein ehewidriges Verhalten gelegen, wenn der andere Teil damit lange Zeit einverstanden war.<sup>1)</sup>

3. Die „gegenseitige Beistandspflicht“, die Folge der Unzertrennlichkeit und Totalität der ehelichen Gemeinschaft, ist die Grundlage der Ehe. Beistand, dieses umfassende Wort ist

Beistandspflicht.

<sup>1)</sup> Ehrenzweig § 432<sup>49a</sup>.

mit Bedacht gewählt. Denn Beistand ist jede Hilfeleistung, welche dem einen Teil notwendig und dem andern Teil möglich ist. Was der einzelne normalerweise zu leisten hat, wurde von dem Gesetzgeber näher geregelt (vgl. den folgenden Paragraphen), aber nur beispielsweise. Im Bedarfsfalle kann sich die Beistandspflicht viel weiter und auch auf ungewöhnliche Dienste erstrecken. Es ist daher richtig, daß der Oberste Gerichtshof, auf diese „Generalklausel“ gestützt, erklärte, daß auch die Frau einem mittellosen Ehemanne gegenüber ausnahmsweise zur Alimentation verpflichtet sei. Denn ihre Pflicht beschränkt sich zwar regelmäßig darauf, dem Manne den Haushalt zu führen und in seiner Haushaltung und Erwerbung beizustehen — aber (wenn dies das im Augenblicke Notwendige ist) muß sie ihm auch durch eine bare Unterstützung beispringen. Und der Mann muß der erkrankten Frau eventuell auch selbst Handleistungen machen, ihr in ihrer Erwerbung (Nachschau in ihrem Laden) beistehen u. a. m.

Ehe als  
Dyarchie.

4. Die Ehe ist eine Gemeinschaft zwischen Gleichen, eine „Dyarchie“. Nur „im Zweifel“, d. h. wenn sowohl die Ansicht der Frau, wie die des Mannes mit triftigen Gründen gestützt erscheint, so daß beide richtig sein können, steht dem Manne das Recht der Entscheidung zu.<sup>1)</sup> Ehe er aber seinen „Willen“ kundgibt, muß er versuchen, seine Frau zu seiner Meinung zu bekehren. Offenbar unbillige Forderungen braucht die Frau nicht zu befolgen. Es steht ihr auch frei, die Entscheidung des Gerichtes anzurufen, ob sie sich im konkreten Falle ihrem Manne fügen müsse.<sup>2)</sup>

Gegen diese Anschauung scheinen zwar einige Sätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzes zu streiten. Vor allem wird hier der erste Satz des § 91 angeführt, der besagt: „Der Mann ist das Haupt der Familie“; aber eben dieser Satz statuiert keine Gewalt über die Frau. Und er wird durch die folgenden Sätze, die zuerst davon sprechen, daß er „vorzüglich“ — also nicht allein — das Recht habe, das Haus-

1) Denhoff in Mangs Kommentar I, S. 570.

2) Allerdings kann in solchen Fällen der Richter die Intervention ablehnen. Das Gericht muß in nichtstreitigen Sachen nur dort vorgehen, wo es die Gesetze anordnen, z. B. bei Grenzerneuerung, Bestellung eines Verwalters für eine gemeinsame Sache, Anspruch eines Vaters auf Herausgabe seines ehelichen Kindes, Begehren eines Ehetheiles auf Rückkehr des andern in die eheliche Gemeinschaft u. a. m. In andern Fällen geschieht es nur üblicherweise.

weisen zu leiten, und daß ihm dagegen die Verbindlichkeit obliege, „der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Vorfällen zu vertreten“ noch weiter eingeschränkt. Es handelt sich hier offenbar um eine allgemein familienrechtliche Stellung, um ein Entscheidungsrecht in verzwifelten Fällen, wie es oben dargelegt wurde. Dennoch spricht das Gesetz an anderer Stelle von einer „Gewalt des Mannes“, indem es die erwähnten Stellen anzieht. Im § 175 heißt es: „Wenn eine minderjährige Tochter sich verhehelicht, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§ 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.“ Diese Stelle aber besagt im Grunde das gerade Gegenteil. Auch einer minderjährigen Frau gegenüber gewinnt der Mann keine größeren Rechte, als die sehr beschränkten gemäß den §§ 91, 92, wie sie oben erörtert wurden und im nächsten Paragraphen noch ausführlich besprochen werden. Die Vermögensverwaltung verbleibt in den Händen des Vaters oder Vormundes. Nur die Erziehungsgewalt des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen hat aufgehört. Ist sie an den Ehemann übergegangen? Das nicht. Denn seine Befugnisse der Frau gegenüber sind bei weitem nicht so umfassend wie die eines Vaters oder Vormundes. So ist die verheiratete Minderjährige, soweit es ihre Person betrifft, nicht mehr unter Vormundschaft und untersteht der Leitung des Mannes nur soweit es sich indirekt um die Ordnung des Haushaltes handelt.

Im § 1241, 2. Satz heißt es, der Ehemann sei „befugt, der unordentlichen Wirtschaft seiner Gattin Einhalt zu tun . . .“, dies aber keineswegs, indem er die Mittel ehelicher Zucht anwendet. Als ein Mann nicht einverstanden war, daß seine Frau ihren Schmuck verseze und ihr ihn zu diesem Zwecke fortnahm, erkannte der Oberste Gerichtshof, daß er damit eine Besitzstörung begangen habe. Selbstverständlich darf er noch weniger Gewalt anwenden, um sie zu gewissen Handlungen zu zwingen, oder sie von ihnen zurückzuhalten. Er darf sie, wie wiederholte Entscheidungen bestimmen, nicht einmal, wenn sie wahnsinnig ist und sich oder andere gefährdet, schlagen oder einsperren. Vielfach gab der §§ 413 ff. St.G. in dieser Hinsicht Anlaß zu Mißverständnissen. Er lautet: „Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind

dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen . . . als Übertretungen zu bestrafen.“ Daß es sich hier aber nicht etwa um ein einseitiges Recht des Gatten, um einen Ausfluß einer Art von ehemännlichen Gewalt handelt, zeigt der darauffolgende § 419, der anfängt: „Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem § 413 erwähnte Art mißhandelt“, woraus sich ergibt, daß diese Vorschrift auf Tätlichkeiten der Frau gegen ihren Mann ebenso Anwendung zu finden hat, wie auf Tätlichkeiten des Mannes gegen die Frau, also nicht mit einer Zuchtgewalt zusammenhängen kann. Ein sehr unglücklicher Ausdruck, eine ungeschickte Systematik hat hier einen psychologisch richtigen Versuch verdorben, im Verhältnis zwischen Ehegatten für den Richter die starren Bindungen zu lockern, von denen er früher, d. i. als unser Strafgesetz kodifiziert war, eingengt wurde. Bei solchen ehelichen Mißhandlungen sind nämlich beide Teile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Teil ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Teile „frei, eine Milde rung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzufuchen, worauf der Richter allzeit gehörige Rücksicht zu nehmen hat.“

Wie kann nun der Ehemann also eine unordentliche Wirtschaft abstellen? Soweit es sich um Fragen der Geldgebarung handelt, kann er den Antrag auf Entmündigung der Gattin stellen und sich allenfalls als ihren Kurator bestellen lassen. Handelt es sich aber um persönliche Angelegenheiten, bleibt ihm nur gütliche Einflußnahme, Überredung und Überzeugung übrig. Er kann auf die Frau so wenig einen Zwang ausüben, als die Frau den Mann zu einer Handlung oder Unterlassung zwingen kann.

Den Kindern gegenüber sind die Ehegatten gleichberechtigt.

5. Das „Recht auf Treue“ schließt jedes ehewidrige Verhalten des andern aus. Die Ehe beruht auf Vertrauen. „Jede Verletzung des Vertrauens, das ein Teil dem andern mit der Eheschließung entgegenbringt, ist daher schon ein Treubruch: Die grundlose Eifersucht ebenso, wie grundloses Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft.“ (Lenhoff a. a. D., S. 567.) Ebenso widersprechen ihm „Heimlichkeiten“.

Die Treuepflicht ist eine gegenseitige. Sie geht weiter, als der strafgesetzlich geschützte Anspruch auf Treue — und das

Strafgesetz straft nicht nur den Ehebruch, sondern auch andere Verletzungen der ehelichen Treue, wie auffallende, Argernis erregende öffentliche Zärtlichkeiten können Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens sein. Aber der zivilrechtliche Anspruch auf Treue umfaßt, weitergehend, das Recht, alles zu verlangen, was zur Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft und zur Wahrung des guten Rufes dient.

Daher hat z. B. kürzlich das Landesgericht in Wien das Besuchen von Bars durch die Ehegattin und das Tanzen mit Eintänzern ohne Wissen des Mannes und ähnliches Betragen als Verschuldensgrund der Ehegattin erklärt.

Im Einzelfall wird sich oft nur schwer der richtige Mittelweg finden lassen zwischen dem, was noch gemeinsame eheliche Gelegenheit, wo einer auf den andern Rücksicht nehmen muß und den guten Ruf beider Teile zu wahren hat, und was schon persönliches Privatleben ist, über das jeder der Ehegatten freier Herr ist und bleibt. Persönliche Angelegenheit der Ehefrau ist es, wie sie sich kleidet und trägt, wie sie ihre von den Pflichten der Ehegemeinschaft nicht ausgefüllte freie Zeit verwendet, mit wem sie verkehrt, ob sie sich politisch betätigen will, welchen Sport sie betreibt, ob sie Theater besucht, mit wem sie korrespondiert und welchen Inhalt ihre Korrespondenz hat. Freilich kommt hier manches auf den Einzelfall an. Die Frau des prominenten Politikers wird nicht so unabhängig bezüglich ihrer politischen Betätigung sein wie die eines Privatmannes; und freundschaftlicher Verkehr darf nur mit einwandfreien Individuen gepflogen werden.

Im wesentlichen soll eine Ehe das Aufbauen eines Lebens zu zweien sein; da darf nicht ein Teil den andern an seinen berechtigten Aspirationen hindern; aber diese Gemeinsamkeit soll nicht durch ein Aufgeben der Einzelpersönlichkeit erkauft werden. Das wußten schon die Gesetzgeber des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Rechnung zu tragen ist immer nur objektiven Notwendigkeiten, allgemein herrschenden sittlichen Anschauungen, nicht der subjektiven Laune.

### § 13. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten.

Das Gesetz umschreibt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gatten noch näher, u. zw. insbesondere im Hinblick auf jene Rechte und Pflichten, welche differenziert, nicht für beide Teile gleich, wie die eben besprochenen, sind.

„Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlich-

Gemeinsamkeit und Einzelpersönlichkeit.

Arbeits-  
teilung, §§ 91,  
92 ABGB.

keit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Vorfällen zu vertreten. Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Vorrechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen."

Leitung des Haushaltes.

1. Die Leitung des Haushaltes steht dem Manne nicht allein, sondern nur vorzugsweise zu. „Im Zweifel“ besitzt er in Haushaltangelegenheiten das Recht, die Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen, soweit sie die häusliche Ordnung betreffen, soweit sie in doppelter Hinsicht ordnungsmäßige Entscheidungen sind, muß die Frau respektieren und befolgen und muß die andern Haushaltsmitglieder dazu anhalten, sie zu befolgen. Lenhoff meint, daß sie auch dem Manne selbst gegenüber das Recht und die Pflicht habe, auf Einhaltung der einmal festgesetzten häuslichen Ordnung zu bestehen.

Hausrecht des Mannes.

Dieses Recht des Mannes umfaßt vor allem sein „Hausrecht“. Er kann bestimmen, wer in die Hausgemeinschaft aufgenommen wird oder nicht.

Er kann z. B., auch gegen den Willen seiner Frau, seine Mutter oder eine andere Person in die Hausgemeinschaft aufnehmen; und er kann, auch gegen den Willen der Frau, ein großjähriges (niemals ein minderjähriges) Kind aus der Hausgemeinschaft weisen. Er kann Gäste einladen und kann Gäste aus dem Hause weisen. Er kann der Frau aber nicht verbieten, Gäste einzuladen — denn das ist ihre Privatsache, solange es sich nicht um Personen von anstößigem Charakter handelt, mit denen zu verkehren, den guten Ruf des Hauses untergräbt. Aber er kann persönlich die Gäste seiner Frau aus dem Hause weisen. Darin liegt eine gewisse Gewähr, daß kein Mißbrauch seiner Rechte stattfindet; denn einen öffentlichen Skandal zu machen, überlegt man sich eher, als seiner Frau einen Umgang zu „verbieten“. Es kann aber in diesem „Hinausweisen der Gäste“ der Frau ein Vertrauensbruch liegen, der einen Scheidungsgrund aus Verschulden des Mannes bildet.

Wohnsitz und Wohnung, §§ 7, 11 R. O. Bl. 105/1863; § 3 R. O. Bl. 222/1896; §§ 70, 73 Jurisdiktionsnorm R. O. Bl. 111/1895.

Der Mann bestimmt den gemeinsamen Wohnsitz und die Wohnung. Er bestimmt den Zuschnitt und Aufbau des Haushaltes. Die Frau folgt ihm in Bundes- und Landesbürgerschaft, in Zuständigkeit und im Gerichtsstand.<sup>1)</sup> Er bestimmt die Ver-

<sup>1)</sup> Alle Klagen, für welche nicht ein besonderer Gerichtsstand bei einem andern Gerichte begründet ist, sind bei dem sachlich zuständigen Gerichte anzubringen, bei welchem der Beklagte seinen „allgemeinen Gerichtsstand“ hat. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch deren

teilung der häuslichen Arbeiten. Er verfügt über die Verwendung und Einteilung der der Familie zur Verfügung stehenden Substanzmittel u. a. m.

Diese Machtbefugnis ist aber schon dadurch beschränkt, daß die Frau nur an vernünftige, „Ordnung“ herstellende Befehle gebunden ist.

Wenn sich z. B. herausstellt, daß der Aufenthalt einer dritten Person im ehelichen Haushalte ehestörend ist, aus welchen objektiven Gründen immer, kann sie — zuerst im Verfahren außer Streitfachen Abhilfe suchen, dann aber, wenn dies nichts nützt, jenen Ausweg einschlagen, den das österreichische Gesetz für alle ernstlichen Bedrängnisse eröffnet hat — die Scheidung aus Verschulden des Mannes verlangen. Es wäre ein eheunwürdiges Verhalten des Mannes, wenn er seine Frau gegen Anfeindungen Dritter nicht schützen würde. Allerdings darf auch hier das Gericht mit Kleinigkeiten nicht be-  
helligt werden, wie etwa — Differenzen über Sommeraufenthalt, Anstellung oder Entlassung von Hausgehilfinnen und anderen kleinlichen Sachen, welche freilich manchmal den Parteien brennend genug erscheinen mögen. Man halte sich vor Augen, daß nur, wo eine Entscheidung des Mannes einschneidend und irreparabel wäre, z. B. eine unbegründete oder gar gefährliche Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, das Gericht Stellung nehmen würde.

Das österreichische Recht steht — ob mit Recht oder Unrecht, ist eine andere Frage — auf dem Standpunkt, daß in Ehesachen eine feste Norm gegeben werden kann, die als Leitschnur für das gegenseitige Verhalten dient; daß auch in der Beratung durch das Gericht außer Streitfachen den Eheleuten eine Anleitung zuteil werden soll; daß aber mit Zwang sich schwer etwas ausrichten läßt, so daß, wenn sich Eheleute nicht einigen wollen, die Scheidung der Ausweg ist, der Frieden schaffen könnte.

Eine Schranke für die Willkür des Mannes bei seinen Anordnungen zur Leitung des Haushaltes ist auch darin gelegen, daß sich die häusliche Ordnung im Rahmen des Standesgemäßen halten muß. Er kann zwar Wohnsitz und Wohnung bestimmen und den Haushalt „einteilen“; aber er muß dies so tun, wie es Brauch und Sitte bei seinen Standesgenossen entspricht. Und dabei ist nicht bloß an jenes Mindestmaß gedacht, bei dem man nur eben nicht „deklariert“ ist. Das Standesgemäße ist die oberste Grenze des Möglichen; es wird im Einzelfalle eingeschränkt durch das individuell Mögliche, nämlich durch das „Vermögen“ des Ehemannes, seine materielle Leistungsfähigkeit. Das Gesetz spricht deshalb auch von seiner Pflicht, der Frau

Der standes-  
gemäße Nah-  
men des  
Haushaltes.

Wohnsitz bestimmt. Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Ehefrau ist durch den Wohnsitz (die Wohnsitz) des Ehemannes bestimmt, solange die Ehe besteht, oder der Ehemann nicht ohne Gattin ins Ausland verzogen ist.

den „anständigen Unterhalt“ zu gewähren. Auch den Aufenthaltsort muß er unter billiger Rücksichtnahme auf das Standesgemäße, auf die Interessen der Frau, ihren Beruf und ihre Gesundheit wählen.

Unterhaltspflicht.

2. Diese Unterhaltspflicht für die Frau (und vorzugsweise auch für die Kinder) trifft den Ehemann einseitig. Die Frau ist prinzipiell nicht verpflichtet, irgend etwas aus ihren Einnahmen und ihrem Vermögen zum Haushalte oder auch nur für die Bedürfnisse ihrer eigenen Person beizusteuern. (Praktisch tut sie dies meist in irgendeiner Form.) Auch die Millionärin kann, solange der Mann nicht erwerbsunfähig ist, sich von ihm erhalten lassen und dadurch ihr Einkommen ansammeln oder für andere (erlaubte und vernünftige) Zwecke ausgeben.

Der Unterhaltsanspruch der Frau umfaßt alle lebenswichtigen Bedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, Bedienung, ärztliche Behandlung und jene standesmäßigen Ausgaben (nicht aber die Prozeßkostenvorschüsse für einen gegen den Ehemann erhobenen Prozeß), soweit der Mann sie nach seinem Vermögen bestreiten kann, daher auch Konzert- und Theaterbesuch u. dgl. in entsprechenden Grenzen.

Eine Prinzessin, welche einen Lehrer heiratet, muß sich mit dem Leben einer Lehrerin zufrieden geben; eine kleine Angestellte, die einen Prinzen heiratet, kann von ihm das Leben einer Prinzessin verlangen. Der Mann hat die „Kosten des Haushaltes überhaupt“ zu tragen, z. B. „die aller gesellschaftlichen Veranstaltungen, Urlaubsreisen, Verwandtenbesuche, üblichen Gelegenheitsgeschenke“ usw. Die Frau kann aber nicht von dem Manne verlangen, daß er „ihre“ standesgemäße Lebensweise teile. Denn das wäre ein Eingriff in seine persönliche Freiheit.

Taschengeld.

Der Unterhalt ist, solange die Ehe dauert,<sup>1)</sup> in der Regel im ehelichen Haushalte und in natura zu reichen. Ein „Taschengeld“ oder Toilettengeld zu verlangen, ist die Frau nicht berechtigt. Sie kann nur fordern, daß der Mann ihr dieses Kleid anschafft, für jene Theateraufführung Karten kauft u. dgl. Sie kann, wenn dies im Rahmen des Vermögens und Standes liegt, auch beträchtliche Luxusausgaben verlangen; aber keine bestimmte Summe zur rechnungsfreien Verwendung, falls dies nicht vom Manne selbst zugestanden wurde.

Legt eine Frau auf diese Art von Unabhängigkeit Wert, muß sie sich vor oder bei Eingehung der Ehe ausbedingen, daß ihr der Unterhalt in dieser Weise gereicht werde. Eine solche Abmachung ist gültig; betrifft sie doch

1) Die bei einem Scheidungsvergleiche übernommene Unterhaltspflicht ist eine höchst persönliche und geht auf die Erben des Zahlungspflichtigen nur dann über, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde (Entsch. Sg. XI, Nr. 102).

eine vermögensrechtliche Regelung. Notariatsaktes wird es praktisch nicht bedürfen; die moralische Wirkung wird genügen. Sobald es aber einmal „standesgemäß“ und „üblich“ geworden sein wird, seiner Frau ein Taschengeld zu gewähren, ist eine solche Übung, respektive ein solches Verlangen auch von dem bestehenden Gesetze gedeckt. Dann braucht es nicht mehr ausbedungen zu werden.

Die Frau hat auch keinen Anspruch auf ein „festes“ Wirtschaftsgeld — aber „Schlüsselgewalt“ (siehe § 15). Sie muß nicht unter allen Umständen mit dem Wirtschaftsgelde, das ihr der Mann gibt, auskommen, dann nämlich nicht, wenn das Wirtschaftsgeld niedriger ist, als es dem Vermögen des Mannes entspräche. Langt das Wirtschaftsgeld nicht einmal zur Bestreitung der notwendigen Bedürfnisse der Kinder, hat die Frau das Vormundschaftsgericht anzurufen, damit es den Unterhalt der Kinder ausmesse. Langt es zwar für die Kinder, aber nicht für ihre eigenen Bedürfnisse, muß sie den Mann auf Leistung einer angemessenen Summe in Geld klagen.

Wirtschaftsgeld, § 1029/2 ABGB.

Beispiele: 1 Frau Müller lebt mit ihrem Manne im gemeinsamen Haushalte, Herr Müller ist geizig; vor allem liebt er es aber, sich lange bitten zu lassen, bis er mit dem Gelde herausrückt. — In einem solchen Falle ist nichts zu machen. Denn zuletzt zahlt er doch alles Notwendige. Nur wenn seine „Zurückhaltung“ ein gewisses Maß übersteigt und in den wiederholten Bitten eine „Kränkung“ oder Demütigung der Frau liegt, wird sein Verhalten unter Umständen einen Scheidungsgrund bilden; denn der Unterhalt ist ein Recht der Frau, keine „Gnade“, welche ihr der Mann gewährt.

2. Frau Maier kann mit der Einrichtung ihres Haushaltes im großen Ganzen zufrieden sein. Nur auf Kleider langt das Wirtschaftsgeld nicht, welches sie erhält. — Sie wird also mit dem Geld die notwendigen und vom Manne gebilligten Ausgaben bestreiten und dann auf eine bestimmte Geldsumme klagen, mit der sie ihre Toilettenausgaben bestreiten kann; eine solche Klage wird sie auch einbringen, wenn der Gatte ihr ausdrücklich die Kleider verweigert.

3. Frau Schulze ist dem „Zauberberg“ verfallen. Sie will trotz ihrer Genesung nicht in den ehelichen Haushalt zurückkehren. Sie behauptet, daß sie die Mühen und Anstrengungen nicht mehr ertrage, während der Arzt das Gegenteil findet; sie behauptet, daß ihr der Mann „auf die Nerven gehe“, obgleich sie an ihm nichts eigentlich auszusetzen findet. In diesem Falle kann der Ehemann die Leistung eines Unterhaltes verweigern, bis die Gattin in die eheliche Gemeinschaft zurückkehrt.

4. Herr Schulze hält sich fern von seiner Familie auf. Frau Schulze kann die Leistung des anständigen Unterhaltes in einer Geldsumme verlangen.

3. Der Ehemann ist der „gesetzliche Bevollmächtigte“ seiner Frau. Ohne sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausweisen zu müssen, kann er für sie vor Gericht erscheinen, Verwaltungshandlungen von ihrem Vermögen vornehmen, z. B. Zinsen beheben, die Pacht- oder Mietzinse einfassieren, einen Pacht- oder Mietvertrag

Gesetzliche Bevollmächtigung § 1034 ABGB.

abschließen. Er darf aber nur regelmäßige Verwaltungshandlungen vornehmen, nicht etwa ein Haus oder Wertpapiere ohne ihre Zustimmung verkaufen.

Die Frau kann dem Ehemann untersagen, als ihr Bevollmächtigter aufzutreten.

Folgepflicht.

3. Die Folgepflicht der Frau besteht darin, daß sie dem Manne an den von diesem gewählten Wohnsitz, auch ins Ausland, und in die von ihm gemietete Wohnung zu folgen hat, sofern ihr dadurch nichts Unbilliges zugemutet wird. Der Mann muß ihr einen Wohnsitz, das ist einen stabilen Aufenthalt, und eine Wohnung, einen eigenen Haushalt bieten können; der gewählte Ort darf nicht für die Gesundheit der Frau schädlich sein. Es dürfen ihr dort keine Kränkungen von irgendwelcher Seite, insbesondere nicht von einer Konkubine des Mannes, bevorstehen. Zweifelhaft ist, ob sie dem Manne an einen andern Wohnort folgen muß, wenn sie zu diesem Zwecke einen Beruf aufgeben müßte, den sie mit Genehmigung des Mannes ergriffen hat. Die Frau muß aber dem Manne auch dann folgen, wenn sie sich deswegen von ihren Kindern erster Ehe trennen müßte.

Zweifelhaft ist auch, ob eine Frau, welche Gründe hat, die Folgepflicht und Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, die Scheidungsklage erheben muß oder den Unterhalt ohne Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft, zu welcher der Mann bereit wäre, und ohne Einbringung der Scheidungsklage beanspruchen kann. Der Oberste Gerichtshof hat am 15. April 1924, S. VI/151, entschieden, daß die Frau den Anspruch auf Gewährung des Unterhaltes in Geld nur dann erheben kann, wenn ihr der Zutritt zum ehelichen Haushalt verschlossen, bzw. wenn ihr ein abgegrenzter Wohnsitz bewilligt wurde — aber am 7. Juli 1922, S. IV/69, war gesagt worden, daß eine Frau, der „es durch unwürdige Behandlung unmöglich gemacht“ wurde, ihre Folgepflicht zu erfüllen, den Unterhalt in Geld verlangen könne, ohne die Scheidungsklage einreichen oder die Bewilligung eines einstweiligen Wohnortes verlangen zu müssen. In ähnlichem Sinne S. IX/290 und andere Entscheidungen.

Entfernt sich ein Ehegatte aus der ehelichen Wohnung, kann der andere ihn im Verfahren außer Streitfachen zur Wiederaufnahme des gemeinschaftlichen Haushaltes verhalten lassen. Wenn der Mann die Frau aus dem Hause weist und nicht wieder aufnehmen will, kann sie auch Antrag auf Wiederaufnahme in die eheliche Gemeinschaft stellen. Einem solchen Antrage kann entgegengehalten werden, daß die Rückkehr nicht möglich sei oder nicht zumutbar wäre, weil sie ihn vor Fremden beschimpfte und durch Skandale herabsetzte u. a. m. Ist aber dem Antrage stattgegeben worden, so kann auch Exekution verlangt werden. Welche Exekutionsmittel freilich hierbei anzuwenden wären, bleibt dem

Aufhebung  
der ehelichen  
Gemein-  
schaft.

Ermeßen des Richters überlassen — denn von Zwang zur Herstellung der ehelichen Liebe und des ehelichen Friedens erwartet man sich nicht viel. Dort aber, wo absichtlich und im Bewußtsein, Unrecht zu tun, die eheliche Gemeinschaft dauernd aufgegeben ist, z. B. der Entscheidung des Gerichtes nicht Folge geleistet wird, ist der Ehescheidungsgrund des böswilligen Verlassens gesetzt. Aus wichtigen Gründen aber kann ein Ehegatte auch ohne Einleitung eines Scheidungs- oder Trennungsverfahrens der ehelichen Gemeinschaft fernbleiben und kann einem vom andern Gatten gestellten Antrage auf Wiederaufnahme der Gemeinschaft nicht stattgegeben werden. (Entsch. Slg. XI, Nr. 114.),<sup>1)</sup>

4. Die Pflicht der Frau, ihrem Manne in Haushalt und Erwerb beizustehen, findet ihre Grenze in den „Kräften“ der Frau. Der Mann kann von ihr keine Anstrengung verlangen, der sie nicht gewachsen wäre. Er kann aber verlangen, daß sie sowohl im Haushalt wie im Erwerb ihm beistehe; standesgemäße Grenzen kennt hier das Gesetz nicht, jenseits deren es von der Frau nicht verlangt werden kann, daß sie im Berufe des Mannes mitwirkt.

Beistand in  
Haushalt  
und Erwerb.

Bei solcher Erwerbstätigkeit leistet die Frau keine „Dienste“. Sie ist keine „Angestellte“ ihres Mannes, daher auch nicht frankenversicherungspflichtig. Sie ist aber auch nicht „Gesellschafterin“ des Mannes. Sie kann kein Entgelt für ihre Tätigkeit verlangen, und auch wenn sie das Geschäft des Mannes ganz allein aufgebaut oder geleitet hätte, gehört der ganze Erwerb ihm. Auch sonst gilt die „Vermutung“, daß aller Erwerb vom Manne komme.

Nicht einmal, wenn sie sich von dem Manne alljährlich einen bestimmten Anteil am Gewinn auszahlen läßt und diesen auf ihren Namen anlegt, ist sie unter allen Umständen geschützt. Denn eine solche Zahlung gilt als „Geschenk“ und kann eventuell von Gläubigern oder Vorerben angefochten werden.

Diese Arbeit der Frau für ihren Mann ist als Äquivalent für die ihr zustehende Unterhaltsleistung aufgefaßt; beide Pflichten sind nach „Kräften“ zu erfüllen. Nun hat sich aber in jüngster Zeit die Lage der Frau insofern verändert, als sehr viele Frauen im eigenen außerhäuslichen Berufe tätig sind. Dieses Einkommen kommt uneingeschränkt der Frau zu. Der Mann hat kein Recht darauf. Auf der andern Seite wird in manchen Fällen der Mann finden, daß die häusliche Arbeitskraft der Frau durch ihre Berufstätigkeit behindert wird. Er darf die Frau nicht von

Berufstätige  
Frauen.

1) Anderer Ansicht Lenhoff in Klungs Kommentar S. 587.

einer außerhäuslichen Berufstätigkeit zurückhalten, wenn die Frau dort ihre Kräfte besser verwenden kann. Und doch ist ihm nicht wohl zuzumuten, daß er die etwaigen erhöhten Lasten für den Haushalt auf sich nimmt (z. B. weil die Frau in ihrem Bureau arbeitet, eine Hausgehilfin bezahlen soll), wenn ihm von dem Arbeitsverdienst der Frau nichts zufließt. So ist theoretisch der Mann der berufstätigen Frau in einer präferen Lage. In der Praxis überwiegt freilich das andere Extrem. Wenn die Frau in der Ehe selbständig berufstätig wird oder bleibt, wird sehr häufig vom Mann daraus der Schluß gezogen, daß sie nun auch für die Tragung der ehelichen Lasten oder zumindest für die Ausgaben für ihre eigene Person aufzukommen habe. Der Ehemann beschränkt sich darauf, einen Zuschuß zum Haushalt zu leisten; er betrachtet sich gleichsam als Pensionär im ehelichen Hause.

Beides ist gleich sinnwidrig. Eine billige Regelung läge darin, daß die ehelichen Lasten als gemeinsam betrachtet werden und beide Teile zum gemeinsamen Budget im Verhältnisse ihrer Einnahmen beitragen. Dabei können die allerpersönlichsten Bedürfnisse (Kleidung, Vergnügen, Kulturausgaben) außerhalb der gemeinsamen Rechnung bleiben und von jedem aus seinen Überschüssen gedeckt werden.

5. Auf Grund des ehelichen Verhältnisses hat auch jeder der beiden Teile das Recht (und die moralische Pflicht), den Entmündigungsantrag gegen den andern zu stellen, wenn dieser sich durch Verschwendung, Mißbrauch von Alkohol oder Rauschgiften oder durch Geisteskrankheit unfähig zeigt, seine Angelegenheiten entsprechend zu besorgen. Es kann auch die Frau als Kurator ihres Mannes eingesetzt werden. Ob dies im Einzelfalle ratsam ist, ob sie die notwendige Sicherheit und Autorität über ihn besitzen wird, ist nicht allgemein zu entscheiden. Auch der Mann kann die Frau, welche ihr Vermögen schlecht verwaltet, entmündigen und sich zu ihrem Kurator bestellen lassen. Ein anderes Mittel, auf die Verwaltung ihres freien Vermögens gegen ihren Willen Einfluß zu gewinnen, hat er nicht.

#### § 14. Güterstand und Ehepakte.

Die Verlobung berechtigt Braut und Bräutigam, sich an ihre Eltern zu wenden und von ihnen die Bestimmung des Heiratsgutes, das Besorgen einer Aussteuer zu verlangen. Es sei hier kurz wiederholt, daß die Eltern der Tochter ein Heiratsgut verweigern dürfen, wenn diese ohne ihr Wissen oder gegen ihren

Entmündigung, § 26  
EntmD.  
RGGl.  
207/1916.

Eltern und  
Heiratsgut,  
§ 1222  
RGGl.

(berechtigten) Willen sich verheiratet, daß sie das Heiratsgut aber nicht verweigern dürfen, wenn sich das Gericht für die Zulässigkeit der Eheschließung erklärt hat. Die Mutter hat zwar offiziell ihre Einwilligung zur Eheschließung bei einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde nicht zu erteilen oder zu verweigern; aber wenn sich ein Kind gegen ihre Zustimmung verhehlicht, kann sie, so weit sie neben dem Vater (siehe § 3) verpflichtet ist, ein Heiratsgut zu geben, dieses verweigern. Umgekehrt kann es das Kind von der zustimmenden Mutter verlangen, auch wenn es ihm der der Ehe abgeneigte Vater vorenthalten darf.

Die Aussteuer des Sohnes ist immer bescheidener beschaffen als das Heiratsgut der Tochter. Auch diese kann verweigert werden, wenn der Sohn sich entgegen berechtigten Wünschen der Eltern verhehlicht. Armut der Braut berechtigt diese aber nicht, ihre Zustimmung zu verweigern. Doch geschieht es oft, daß anlässlich seiner Verheiratung die Eltern ihm größere Summen geben, um sie der Braut als „Widerlage“, als „Morgengabe“ unter anderen auszusetzen. Auf dem Lande wird die Verhehlichung des Sohnes oder der Tochter öfter zum Anlaß genommen, den jungen Leuten die Wirtschaft zu übergeben. Nicht alle „anlässlich“ einer Eheschließung getroffenen Vereinbarungen sind aber „Ehepakte“, sondern nur jene, welche ausdrücklich „in Absicht auf die eheliche Verbindung“ gewissermaßen unter dieser Bedingung abgeschlossen wurden (§ 1217 ABGB.). Ehepakte regeln die vermögensrechtlichen Beziehungen, wie sie nach dem Willen der Ehegatten zwischen ihnen bestehen sollen. Für Ehepakte besteht Notariatszwang.<sup>1)</sup> Sie können zwischen Verlobten und Ehegatten jederzeit, auch noch nach der Scheidung, geschlossen werden. Ehegatten sind aber nicht verpflichtet, eine solche Regelung zu treffen.

Kauf- und Tauschverträge der Ehegatten mit dritten Personen, die auf die Erwerbung von Miteigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen gerichtet sind, sind an und für sich nicht als Ehepakte anzusehen. Auch Kauf und Übergabverträge zwischen Eltern und Kindern und den mit diesen die Ehe eingehenden Personen und derlei Verträge der Braut-

Aussteuer  
und Wider-  
lage,  
§§ 1230, 1231  
ABGB.

1) Nicht nur die Gültigkeit von Ehepakte, sondern auch die von zwischen Ehegatten geschlossenen Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträgen und von Schuldbekennnissen, welche von einem Ehegatten dem andern abgegeben werden, und von Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden, ist durch die Aufnahme eines Notariatsaktes über das betreffende Rechtsgeschäft bedingt.

leute mit anderen dritten Personen sind nicht schon deshalb als Ehepакten anzusehen, weil die Wirksamkeit des Vertrages durch das Zustandekommen der Ehe bedingt ist, oder weil die Eheschließung den Anlaß zum Vertrage bildete. Und sogar, wenn es die Brautleute selbst sind, welche Kauf- oder Tauschverträge miteinander abschließen, so sind diese Verträge nicht schon deshalb allein als Ehepакte anzusehen. Vielmehr muß bei diesen Geschäften aus sonstigen Bestimmungen des Vertrages oder aus anderen Begleitumständen erhellen, daß die wahre Absicht der Kontrahenten darauf hinausliefe, Ehepакte zu schließen.

Es kann diese subtil scheinende Unterscheidung praktisch oft große Wichtigkeit erlangen. Hatten die Eltern der Braut und ihrem Manne in einem gewöhnlichen Kaufgeschäft ihre Liegenschaft übergeben, so bleibt dieser Vertrag unberührt, wie immer das Schicksal der Ehe sich gestaltet. Gesah diese Übergabe aber zur Ordnung der ehегüterrechtlichen Verhältnisse, und die Ehe wird aufgelöst, so „zerfallen“ meist die Ehepакte (nur im Falle die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Gattin ausgesprochen war, kann der Mann wider ihren Willen ihre Aufrechterhaltung verlangen) und das Gut geht an die Eltern zurück; allerdings müssen sie dann auch die etwa erhaltene Entgeltsumme zurückzahlen.

Grundsätzlich hat der Bräutigam keinen Anspruch auf ein Heiratsgut oder auf irgendeinen Beistand zu den Kosten der Ehe, weder gegen die Braut noch gegen ihre Eltern. Ein Bräutigam kann daher von den Eltern der Braut ein Heiratsgut nicht verlangen. Er kann darauf aber auch nicht mit der Wirkung verzichten, daß die Eltern nun kein Heiratsgut ihrer Tochter zu geben brauchten. Forderung wie Verzicht steht nur der Braut selbst zu. Versprechen die Eltern der Braut, ihr ein Heiratsgut zu geben, so wird dieses Heiratsgut zunächst freies Vermögen der Frau und nicht „Mitgift“.

Wurde dem Bräutigam von dem Brautvater aber ausdrücklich ein Heiratsgut zugesagt, kann der Schwiegersohn nach Abschluß der Ehe auf Einhaltung dieses Versprechens klagen.

1. Wurde über das Vermögen keine besondere Vereinbarung getroffen, behält jeder Teil das Eigentum, welches er bei der Eheschließung besaß, und kann dieses frei (von dem andern Teil unkontrolliert) verwalten. Auf das, was der andere Teil während der Ehe wie immer erwirbt (Arbeitsverdienst der Frau, Erbschaft, Schenkung von einem Dritten) besteht kein Anspruch. Doch kommt es häufig vor, daß die Ehegattin freiwillig ihrem Manne die Verwaltung dieses ihres freien Vermögens überläßt. Früher war dies die Regel. Infolgedessen besteht die rechtliche „Vermutung“, daß der Ehemann als der „gesetzmäßige“ Vertreter der Frau berechtigt sei, Verwaltungsmaßnahmen für ihr freies Vermögen vorzunehmen. Das heißt, er darf die Wertpapiere seiner Frau nicht etwa ohne ihre Zustimmung verkaufen, aber er darf die Coupons erheben; er darf der Bank in ihrem Namen

Freies  
Vermögen  
§§ 1233,  
1237 bis 1241  
BGB.

Aufträge geben; er darf für ihre Felder einen Pachtvertrag schließen u. a. m. Er gilt auch als berechtigt, über die Einkünfte dieses freien Vermögens zu verfügen; er muß nicht Rechenschaft legen, wie er sie angewendet hat, und haftet der Frau nur für das Kapital.

Diese stillschweigende Vereinbarung, die das Gesetz vermutet, aber keineswegs vorschreibt, gilt nur, solange die Gattin ihr nicht „widerspricht“. Sobald die Gattin „widersprochen“ hat, muß ihr der Mann das Stammkapital ausfolgen und sich hinfür jeder Verwaltungshandlung enthalten. Für diesen „Widerspruch“ ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Dem Manne gegenüber genügt jede beliebige verständliche Äußerung.

Frau Marie will ihr Vermögen vom 1. Februar an selbst verwalten. Sie sagt daher zu ihrem Mann: „Du brauchst dich nicht länger um die Verwaltung meines Vermögens zu bemühen. Von nun an verwalte ich es selbst.“ Oder sie sagt: „Ich werde mir bei der Bank ein eigenes Konto eröffnen lassen. Überweise meine Papiere auf dieses Konto.“ Oder sie sagt: „Ich bitte dich, mir sogleich (morgen, in einer Woche, je nachdem) meine Papiere und anderen Vermögensstücke zu übergeben.“

Weigert sich der Mann, dieser Aufforderung in angemessener Zeit nachzukommen, wird ihn die Frau auf Herausgabe ihres Eigentums (Eigentumsklage) klagen. Läßt er sich einen Eingriff zuschulden kommen, kann die Frau eine einstweilige Verfügung erwirken, welche ihm weitere Behinderungen untersagt. Es kann auf Unterlassung weiterer Eingriffe geklagt werden.

Bisweilen wird die Frau ein Interesse daran haben, daß auch Fremde davon erfahren, sie habe die Verwaltung ihres Vermögens selbst übernommen. Denn wenn der Dritte von ihrem Widerspruch nichts wußte, haben die Verwaltungshandlungen des Mannes ihm gegenüber Wirksamkeit, auch wenn sie faktisch unbefugt waren. In solchen Fällen kann die Frau nach der herrschenden Praxis diese Personen durch das Gericht von ihrem Widerspruch verständigen lassen. Gründe braucht sie für ihren Entschluß nicht anzugeben.

Beispiel: An das Bezirksgericht Neubau, Wien. Anna Müller, Private, Burggasse 11, widerspricht der Verwaltung ihres freien Vermögens durch ihren Mann.

Mein Mann, Artur Müller, Privater, in Wien, hat seit dem Jahre 1911 mein freies Vermögen verwaltet.

Ich widerspreche hiemit der weiteren Verwaltung durch ihn.

Von diesem Widerspruche sind zu verständigen: die Länderbank in Wien, bei welcher ein Depot auf meinen Namen erliegt, und Herr Franz Huber, Pächter meines Gutes in Neulengbach.

Wien, 11. Mai 1940.

Anna Müller m. p.

(In diesem Falle in drei Exemplaren vorzulegen!!)

2. Es können durch Ehepakte verschiedene „Güterstände“ vereinbart werden. Ebenso wie die Ehe selbst eine feste Form ist, in die man sich bei der Eheschließung hineinfügen muß, widrigenfalls eben eine Ehe nicht zustande kommt, kann auch durch Ehepakte nur innerhalb eines gegebenen Rahmens und mit gewissen unabdingbaren Wirkungen ein Übereinkommen geschlossen werden. Vor allem hat man sich zu entscheiden, ob man „Gütertrennung“ oder „Gütergemeinschaft“ vereinbaren will.

1. Bei „Gütertrennung“ wird nur über bestimmte, ziffermäßig fixierte Vermögenswerte verfügt.

a) Durch Ehepakt<sup>1)</sup> kann sich der Ehemann ein Heiratsgut, eine „Mitgift“ ausbedingen, welche dem Gatten von der Braut aus ihrem eigenen Vermögen oder von einem Dritten (Eltern) für sie dem Gatten übergeben oder zugesichert wird. Ein solches Heiratsgut geht in die Verwaltung und Fruchtnießung des Mannes über. Soweit die Mitgift aus barem Geld, abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen besteht, geht sie in das Eigentum des Mannes über. Er kann die Gegenstände verkaufen, verpfänden, vernichten. „Besteht das Heiratsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrnissen, welche sich mit Schonung der Substanz verwerten lassen“ (z. B. in einem Grundstück oder Unternehmen, Fabrik oder Geschäft oder aus Maschinen od. dgl.), behält die Ehegattin das Eigentum, und dem Manne kommen alle Einkünfte (als Fruchtgenuß) zu. In diesem Falle kann er die das Heiratsgut bildenden Gegenstände nicht belasten, verkaufen oder vernichten ohne Zustimmung der Frau. Er kann aber bei im Grundbuche eingetragenen Liegenschaften sein Fruchtgenußrecht einverleiben lassen. Tut er das, so haben die Gläubiger der Frau, solange die Ehe dauert, keine Möglichkeit, sich aus dieser Liegenschaft bezahlt zu machen, wohl aber können die Gläubiger des Mannes den Ertrag sich sichern. Gläubiger der Frau können darauf nur mit dem Vorbehalt Exekution führen, daß die Bewertung der Liegenschaft nur vorbehaltlich der Rechte des Mannes oder erst nach Erlöschen seiner Rechte erfolge.

Auch bei Liegenschaften (Rechten, Fahrnissen, s. o.) kann der Mann durch die Ehepakte das volle Eigentumsrecht erhalten, wenn er das

1) Wird dem Manne ohne „Ehepakte“ ein Heiratsgut übergeben, hat er dieses nach Auflösung der Ehe nur zurückzustellen, soweit es noch in seinem Besitz ist. Hat er es verbraucht, ohne sich dadurch zu bereichern (für die eheliche Gemeinschaft z. B.), steht der Frau kein Rückforderungsanspruch zu. Sonst haftet er für das Kapital und hat er das verbrauchte Heiratsgut aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen.

unbewegliche Gut um einen „bestimmten Preis“ übernimmt. Bei Zurückstellung des Heiratsgutes muß er dann nur diese Summe bezahlen, nicht die Gegenstände selbst zurückgeben. Die Erträgnisse des Heiratsgutes gehören bis zur Auflösung der Ehe unter allen Umständen dem Mann. Er kann niemals zur Rechnungslegung verhalten werden.

Nach dem Gesetze fällt nach dem Tode des Mannes das Heiratsgut seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen sein, so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heiratsgut freiwillig bestellt, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle.

b) Als Gegengabe für die Fruchtnießung der Mitgift, „zur Vermehrung des Heiratsgutes“, kann der Bräutigam (oder ein Dritter für ihn) der Braut eine „Widerlage“ aussetzen. Die Widerlage muß nicht in einem bestimmten Verhältnis zum Heiratsgute stehen. Sie kann größer oder kleiner sein. Ist sie aber außer allem Verhältnis groß, so wird der Überschuß als Schenkung zu betrachten und demgemäß in einer eventuellen Verlassenschaft zu behandeln sein, wenn ein auf den Pflichtteil gesetztes Kind es verlangt.

Widerlage,  
§§ 1230, 1231  
ABGB.

Solange die Ehe dauert, hat die Frau an der „Widerlage“ weder Eigentum noch Nießung. Erst wenn sie den Mann überlebt oder wenn die Ehe aus seinem Verschulden aufgelöst wird, tritt sie in das freie Eigentum der ihr so verschriebenen Güter. Die Widerlage soll eben das Los der Witwe über das durch die gesetzliche Erbfolge vorgesehene Maß hinaus sichern.

c) Von der Widerlage zu unterscheiden ist die „Morgengabe“, welche auch in den Ehepacten vereinbart werden kann. Die Morgengabe ist ein Geschenk. Regelmäßig wird dieses Geschenk am ersten Morgen nach der Hochzeitsnacht überreicht. Behauptet die Frau, daß ihr binnen drei Jahren nach der Eheschließung die vereinbarte Morgengabe noch nicht überreicht sei, muß sie diese (unwahrscheinliche) Behauptung beweisen.

Morgengabe, § 1232  
ABGB.

d) Ein Mittelweg zwischen Bestellung eines dem Manne gehörigen Heiratsgutes und der widerruflichen Überlassung der Verwaltung des freien Vermögens der Frau kann eingeschlagen werden, indem die Frau in den Ehepacten dem Manne die Verwaltung ihres freien Vermögens ausdrücklich, allenfalls sogar „auf immer“, zusichert.

Zusicherung  
der Verwaltung  
des  
freien Ver-  
mögens,  
§ 1241  
ABGB.

In einem solchen Falle kann dem Manne die Verwaltung nur in „dringenden Fällen oder bei Gefahr eines Nachtheiles“ entzogen werden.

Auf ein solches Gut können die Gläubiger der Frau während des Bestehens der Ehe Exekution führen, nicht aber Gläubiger des Mannes.

Witwen-  
gehalt,  
§§ 1242 bis  
1244 ABGB.

e) Durch Aussetzung eines „Witwengehaltes“, einer bestimmten Summe für den Unterhalt der Frau während ihres Witwenstandes, wird ihr Status unabhängig von den Erbverhältnissen gemacht: das Kapital kommt an die Erben (Kinder), der Mutter wird aber eine gehobene Lebenshaltung gesichert.

B. Durch Übergabe einer Mitgift und Zusicherung einer Widerrlage ist der Güterstand der Gütertrennung noch immer gegeben, ebenso wie dort, wo die Frau ihr Vermögen frei behält, ob sie nun dem Manne die Verwaltung überläßt oder nicht. Denn erstens hat der Mann durch ein Heiratsgut nur ein gewisses Anrecht an das Vermögen seiner Frau erhalten, dem kein entsprechendes Recht der Frau an seinem Vermögen entspricht — und zum andern hat er auch nur Anrecht auf ein bestimmtes konkretes Vermögen („das“ ausdrücklich in den Ehepacten ziffernmäßig fixierte Heiratsgut) bekommen; was die Frau sonst erwirbt oder besitzt, gehört ihr, und sie kann über die Verwaltung befinden, wie sie will.

Güterge-  
meinschaft,  
§§ 1233 bis  
1236, 1177,  
1178 ABGB.

In der bäuerlichen Bevölkerung besonders ist man aber durch eine solche Regelung gewöhnlich nicht befriedigt, sondern es wird mit Vorliebe Gütergemeinschaft vereinbart.

Man muß hiebei unterscheiden, ob es sich um eine „allgemeine Gütergemeinschaft“ oder um eine „beschränkte Gütergemeinschaft“ handelt. Und weiters muß man unterscheiden, ob die Gütergemeinschaft, sie sei nun allgemein oder beschränkt, schon „unter Lebenden“ oder erst „auf den Todesfall“ ihre Wirkung äußern soll.

Soll eine Gütergemeinschaft „allgemein“ sein oder soll sie ihre Wirkung schon „unter Lebenden“ äußern, muß beides ausdrücklich in den Ehepacten vermerkt sein. Sonst wird die Erklärung des Inhaltes, daß das „ganze Vermögen“ als gemeinschaftliches zu gelten habe, als Vereinbarung einer „beschränkten Gütergemeinschaft“ verstanden, u. zw. nur so verstanden, daß das im Augenblicke des Vertragsabschlusses im Besitze der Ehegatten befindliche Vermögen gemeinsam sein soll. Was sie also nach der Berehelichung erben, geschenkt erhalten oder wie immer erwerben, bildet dann wieder freies Vermögen (für das, wenn es der Frau gehört, die „Vermutung“ der „gesetzmäßigen Verwaltung“ durch den Mann besteht). Die „Gütergemeinschaft“ kann aber auch so geschlossen werden, daß nur das zukünftige, durch Schenkung, Glückszufall oder Arbeit erworbene Vermögen gewissermaßen als „Errungenschaftsgemeinschaft“ gemeinsam sein soll; soll auch das

durch Erbschaft angefallene gemeinsam sein, muß dies wiederum ausdrücklich hinzugefügt werden.

a) Die Wirkung einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Lebenden ist die, daß beide Gatten an den beiderseitigen Vermögensstücken das Miteigentum erlangen. Alles gehört beiden gemeinsam. Dieses Miteigentum je zur Hälfte ist bei Liegenschaften und dinglichen Rechten bücherlich einzutragen. Alle anderen Sachen, sowohl jene, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses im Besitze eines der Gatten sind, wie jene, welche ein Ehegatte später wie immer erwirbt (siehe oben), gelten, bis zum Beweise des Gegenteiles, als gemeinsamer Besitz. Es wird angenommen, daß die Frau dem Manne die Verwaltung und Nutznießung dieses gemeinsamen Besitzes überlasse. Wenn sie aber seiner Verwaltung und Nutznießung widerspricht, steht beiden Verwaltung und Nutznießung im Einverständnis zu. Solange die Gütergemeinschaft besteht, kann keiner der Ehegatten Teilung verlangen oder seinen Teil ohne Zustimmung des andern veräußern. Hat er aber dennoch seinen Anteil verkauft, ist das Geschäft dem gutgläubigen Dritten gegenüber gültig. Die Beschränkung des Eigentums durch die Gütergemeinschaft kann im Grundbuche angemerkt werden.

Allgemeine  
Güter-  
gemeinschaft  
unter  
Lebenden.

Können sich die Ehegatten bei einer Gütergemeinschaft über einzelne Fragen der Verwaltung nicht einigen, gilt, daß kein Teilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Änderung vornehmen kann, wodurch über den Anteil des anderen verfügt würde. In wichtigen Fällen wird durch einen Schiedsmann, das Los oder (über Klage) durch einen Richter die Entscheidung herbeizuführen sein.

Für Schulden jedes der beiden Gatten und seien es auch höchstpersönliche Schulden, z. B. für einen durch ein Verschulden zugefügten Schaden, haftet das ganze gemeinsame Vermögen. Nur gewisse unübertragbare Güter bleiben auch bei dieser Art der Gütergemeinschaft Sondergut; überdies können gewisse Vermögensstücke als „Vorbehaltsgut“ von vornherein aus der Gütergemeinschaft ausgenommen werden. Sondergut und Vorbehaltsgut ist dem Zugriff der Gläubiger des anderen Gatten entzückt.

b) Bei einer Gütergemeinschaft unter Lebenden, welche nur einen Teil des Vermögens der beiden Gatten umfaßt, gelten für eben diesen Teil, was Verwaltung und Fruchtnießung betrifft, die gleichen Regeln wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Bezüglich des übrigen Vermögens besteht „Gütertrennung“. Auf das der Gemeinschaft unterliegende Vermögen können die Gläubiger beider Gatten greifen; aber eben nur

Beschränkte  
Güter-  
gemeinschaft.

auf dieses. Das beiderseitige Vermögen zur Zeit des Vertrags-  
abschlusses muß genau aufgenommen und aufgezeichnet werden.

Güter-  
gemeinschaft  
auf den  
Todesfall.

e) Bei der (häufigeren) Gütergemeinschaft auf den  
Todesfall ist, solange die Ehe dauert, keiner der beiden Gatten  
in der Verwaltung und Veräußerung seines Vermögens beschränkt.  
Die Frau kann ihr Vermögen — als ob der Güterstand der  
Gütertrennung bestände — der Verwaltung ihres Mannes  
überlassen oder dieser widersprechen; sie kann es veräußern oder  
verschenken. Gehören zur Gemeinschaft unbewegliche Güter, Hypo-  
theken od. dgl., kann das „Recht zur Gemeinschaft“ ins Grund-  
buch einverleibt werden. Oder es wird „die Beschränkung des  
Eigentumsrechtes“ (des Gatten) durch das (dem andern Gatten  
zustehende) Recht der Gütergemeinschaft einverleibt.

Die Gütergemeinschaft auf den Todesfall äußert ihre Wirkungen  
insbesondere bei dem Ableben eines der Gatten. Dann wird  
nach Bezahlung der beiderseitigen Schulden das beiderseits vor-  
handene Vermögen zusammengerechnet und sodann geteilt. Die  
eine Hälfte gehört dem überlebenden Ehegatten, die andere  
Hälfte bildet den Nachlaß.

Beispiel: Franz M. besaß ein Gut im Werte von 100.000 S. Seine  
Gattin Helene hat Wertpapiere im Werte von 10.000 S. Franz M. stirbt.  
Er hinterläßt Schulden im Betrage von 30.000 S. Helene M. hat 2000 S  
Schulden. Das gemeinsame reine Vermögen beträgt also 78.000 S.

Hievon erhält Helene auf Grund der Gütergemeinschaft die Hälfte, d. i.  
39.000 S. Die andere Hälfte bildet den Nachlaß. Von diesem steht dem  
überlebenden Ehegatten auch noch weiterhin das gesetzliche Erbrecht zu.  
Ist also Franz M. kinderlos, aber mit Hinterlassung von Eltern gestorben,  
erbt Helene noch weitere 19.500 S als gesetzliche Erbin.

Auch bei der Gütergemeinschaft auf den Todesfall kann aus-  
gemacht werden, daß gewisse Vermögensstücke ein Vorbehaltsgut  
bilden oder daß sie nur gewisse Vermögenskategorien  
umfaßt.

Erbvertrag,  
§§ 1249 bis  
1254 ABGB.

4. Zwischen Ehegatten kann auch (als „Ehepakt“) durch  
Notariatsakt ein Erbvertrag geschlossen werden. (In Tirol  
allein genügt es, wenn bei einem Erbvertrag die Form des  
schriftlichen Testamentes beobachtet wird.) Durch einen Erbvertrag  
können die Pflichtteilsansprüche der Noterben nicht beschränkt  
werden; darüber hinaus muß jedem Ehegatten noch „ein reiner  
Viertelteil, worauf weder der jemand gebührende Pflichtteil noch  
eine andere Schuld haften darf“, der freien testamentarischen  
Verfügung vorbehalten bleiben. Ein Erbvertrag kann nicht  
einseitig widerrufen werden; er kann nur durch Verein-  
barung der Ehegatten aufgehoben werden. Zerfallen die Ehe-

pakte, zerfällt auch ein Erbvertrag. Aber auch noch „geschiedene“ (nicht „getrennte“) Ehegatten können untereinander Erbverträge errichten.

5. Ehegatten können auch ein „gemeinschaftliches“ Testament machen. Dieses ist kein Erbvertrag. Es ist kein Ehepakt. Oft aber ergänzt es einen Erbvertrag. Jeder der beiden Gatten kann es einseitig jederzeit widerrufen. Es ist ein Testament wie jedes andere. Die einzige Begünstigung, bzw. Unterscheidung vor anderen besteht darin, daß beide Ehegatten auf demselben Blatt Papier ihren letzten Willen schreiben dürfen.<sup>1)</sup> Es müssen aber immer zwei unabhängige Testamente sein. Wenn sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen, heißt es „wechselseitiges“ Testament.

Wechsel-  
seitiges  
Testament,  
§ 1248  
W.B.G.B.

Beispiel: Wien, den 30. April 1930.

Ich Endesunterfertiger setze meine Kinder, bzw., wenn ich kinderlos sterben sollte, meine Eltern auf den Pflichtteil. Zur Universalerin setze ich meine Gattin Melanie ein.

(Darunter schreibt Melanie Rauter:) Ich Endesunterfertigte setze meine Kinder, bzw., wenn ich kinderlos sterben sollte, meine Eltern auf den Pflichtteil. Zum Universalerverben setze ich meinen Mann Franz ein.

Franz Rauter m. p.

Melanie Rauter m. p.

Das von einem Gatten geschriebene, vom andern unterschriebene Testament ist für beide Teile ungültig. Jeder Gatte muß das ganze auf ihn bezügliche Testament von „Ich Endesunterfertiger“ bis zur Unterschrift eigenhändig schreiben.

Oder die beiden Gatten können es durch einen Notar oder Anwalt gemeinsam aufnehmen lassen, der dann für Einhaltung der vorgeschriebenen Form sorgt.

Widerruft einer der Gatten sein Testament, z. B. indem er später ein anderes Testament mit anderem Inhalt abfaßt, so ist damit noch nicht das (zwar gleichzeitig, aber unabhängig verfaßte und für sich bestehende) Testament des andern Ehegatten entkräftet. Soll der Widerruf eines Testamentes auch das andere seiner Wirkung berauben, entkräften, muß ausdrücklich in der Urkunde erwähnt sein, daß die beiden Testamente „wechselseitig“ seien.

## § 15. Vorsichtsmaßnahmen in vermögensrechtlichen Fragen.

Es wird von der Eigenart des einzelnen Falles abhängen, ob es vorteilhafter ist, Ehepakte zu schließen oder es beim gesetzlichen Güterstande bewenden zu lassen. Jede der gesetzlichen Arten von Güterständen hat ihre Vor- und Nachteile.

<sup>1)</sup> Über die verschiedenen Testamentformen vgl. § 1120.

Bei dem gesetzlichen Güterstande (der Gütertrennung) besteht für die Frau der Vorteil, daß sie über die Verwaltung ihres Vermögens und die Verwendung der Einkünfte desselben frei verfügen kann. Denn selbst wenn der Mann die Verwaltung führt und wenn ihm die Verwendung der Einkünfte nach Gutdünken überlassen ist, so doch nur, weil die Frau es so will. Sobald sie mit seiner Verwaltung oder der Verwendung der Erträgnisse nicht einverstanden ist, kann sie das Geld wieder zurücknehmen. Es bleibt ihr unbeschränktes Eigentum. Die Gläubiger des Mannes haben kein Zugriffsrecht. Im Konkurse des Mannes ist die Frau Aussonderungsgläubigerin. Sie kann ihre Wertpapiere, ihre Liegenschaften, alle ihre Vermögensstücke, die der Mann als Verwalter in „Verwahrung“ hatte, einzeln aus der Masse herausziehen, so weit sie noch vorhanden sind. Bezüglich des Restes allerdings ist sie Gläubigerin.<sup>1)</sup> (Unter Umständen kann die unbefugte Veräußerung und die Nichtrückstellbarkeit von der Ehegattin gehörigen Gegenständen ein strafrechtliches Delikt des Mannes<sup>2)</sup> bilden.) Beläßt sie ihm die Zinsen oder verwendet sie einen Teil der Einkünfte einverständlich mit dem Ehemanne für den ehelichen Haushalt oder wird dem Ehemann gar die Verwaltung ausdrücklich eingeräumt, dann ist das Bedürfnis der Frau nach Sicherheit befriedigt wie nach Beteiligung an der Verwaltung ihres Vermögens — und zugleich auch der Wunsch des Mannes nach einem Beitrag zu den ehelichen Lasten.

Bei Einräumung eines Heiratsgutes hat der Ehemann den Vorteil, daß er, solange die Ehe dauert, über Kapital und Zinsen ungestört verfügen kann. Kein Gläubiger der Frau kann ihn darin beeinträchtigen. Und dies wird wichtig sein, wenn die Frau zur Verschwendung neigt. Auch die Frau kann ihn nicht

1) Wenn eine Frau ihrem Mann Bargeld mit der Bitte übergibt, ihr dafür Papiere zu kaufen, sei es, daß sie ihm die Papiere nennt, oder es seiner Wahl überläßt, welche er kauft, hat sie ihm noch nicht die „Verwaltung“ ihres Vermögens damit anvertraut, sondern ihm nur einen Auftrag erteilt, den er auszuführen hat. Etwas anderes ist es, wenn sie ihn bittet, ihr das Geld zu verwalten, anzulegen, zu kontrollieren und über die Zinsen zu verfügen.

2) § 525 St.G. erklärt Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten für ein Privatanklagedelikt, bei dem das Gericht weitgehende Freiheit in Bemessung der wirksamen Strafe hat; auch gegen das Familienhaupt kann der Beschädigte Anzeige erstatten. Ist die Tat durch den höheren Betrag als Verbrechen qualifiziert, so bleibt sie Verbrechen. (E. v. G. IV. 1923, Os IV 136/23, S. St. III/15.)

stören. Das wird vorteilhaft sein, wenn die Frau launenhaft oder verschwenderisch ist. Nach außenhin vermehrt das Frauenvermögen nicht nur seinen Kredit, sondern auch sein Betriebskapital. Dem entspricht für die Frau der Nachteil, daß ihre Mitgift durch geschäftliche Verluste des Mannes gefährdet werden kann und sie keine Möglichkeit hat, auf die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Einkünfte Einfluß zu nehmen, solange die Ehe dauert.

Allerdings kann sowohl die Braut selbst als jener, welcher für sie ein Heiratsgut bestellt, bei Übergabe „Sicherstellung“ verlangen. Bei minderjährigen Bräuten muß sogar der Vater dem Manne, wenn er aus ihrem Vermögen ein Heiratsgut bestellt, die Genehmigung des Gerichtes einholen, und es ist regelmäßig Sicherstellung des Heiratsgutes zu veranlassen. Diese Sicherstellung kann nur mit Genehmigung des Gerichtes erlassen werden. Auch nachträglich noch kann, wenn in der Folge Gefahr eintritt, die Sicherstellung des Heiratsgutes verlangt werden. Eine solche nachträglich verlangte und erhaltene Sicherstellung des Heiratsgutes kann aber von den Gläubigern angefochten werden, wenn binnen zweier Jahre nach der Sicherstellung Zahlungsunfähigkeit des Gatten eintritt. Damit ist aber ihr Zweck meist illusorisch. Denn, wo Gefährdung so offenbar ist, daß die Sicherstellung erlangt werden kann, dort ist die Zahlungsunfähigkeit regelmäßig nicht mehr weit.

Gerät der Mann in Konkurs, kann die Ehegattin ihr Recht auf ihr Heiratsgut nur als Gläubigerin der dritten Klasse anmelden, soweit es sich nicht um aussonderungsberechtigte Güter handelt; sie erhält dann nur den prozentuellen Anteil wie die Gläubiger dritter Klasse; dieser Anteil wird ihr aber nicht etwa ausgezahlt; sie kann für ihn nur Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe verlangen. Es kann sogar geschehen, daß ihr dieser Anspruch streitig gemacht wird, wenn nicht bewiesen werden kann, daß der Ehemann die Mitgift wirklich ausgezahlt erhalten hat. Dazu ist eine in Form eines Notariatsaktes ausgestellte Bestätigung notwendig, ausgestellt vom Manne zur Zeit der Empfangnahme der Mitgift oder zumindest zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurses; doch ist der Beweis des Empfanges des Heiratsgutes durch andere Beweismittel, z. B. durch Zeugen, nicht ausgeschlossen.

Für die Ehegattin eines protokollierten Kaufmannes oder eines persönlich haftenden Gesellschafters einer in das Handelsregister eingetragenen Firma ist noch besonders zu beachten, daß die

Sicher-  
stellung,  
§ 1245  
ABGB.

Konkurs  
des Mannes,  
§§ 1260 bis  
1262 ABGB.

ihr durch die Ehepakte eingeräumten Vermögensrechte den Handelsgläubigern gegenüber erst von dem Tage an wirksam sind, an welchem ihre Eintragung in das Handelsregister bei demjenigen Handelsgerichte stattfand, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung des Gatten ihren Sitz hat. Gerät ein protokollierter Kaufmann in Konkurs, wird für alle Gläubiger, deren Forderungen schon vor dem Tage der Eintragung der Ehepakte begründet waren, die Quote so berechnet, als beständen die Ehepakte nicht. „Die Ehefrau ist berechtigt, die Eintragung der Ehepakte zu verlangen und zu diesem Zwecke, sofern dieselben noch nicht notariell oder gerichtlich beglaubigt wären, den Mann hiezu zu verhalten.“

Auswirkungen der Gütergemeinschaft.

Durch den Güterstand der Gütergemeinschaft ist das Frauenvermögen noch mehr gefährdet, wenn der Mann im Vermögensverfall gerät, wie wenn es ihm als Mitgift zugebracht worden wäre. Denn das Heiratsgut kann bei Auflösung der Ehe zurückverlangt werden und ist vom Manne zur Gänze zurückzustellen, sollte auch sein eigenes Vermögen darüber erschöpft werden; er „haftet für das Kapital“, und dieses ist sicher, solange er nur eben nicht in Konkurs verfällt. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft aber belasten alle Schulden (freilich auch die Schulden, welche die Frau macht) das gemeinsame Gut. Sie werden vor der Teilung (nicht aber wenn die Ehepakte infolge Trennung oder Ungültigkeit der Ehe zerfallen) abgerechnet und nur der Rest geteilt — ohne Rücksicht, wieviel der eine oder andere in die Gemeinschaft eingebracht hatte.

Gütergemeinschaft wird sich daher nur in bestimmten Fällen empfehlen. Wo die beiden Teile annähernd gleich reich sind oder wo der bei weitem reichere Teil vermutlich vor dem anderen sterben wird; wo die Gefahr gering ist, daß einer der beiden Gatten das gemeinsame Vermögen durch Schuldenwirtschaft oder schlechte Verwaltung gefährdet; wo zu erwarten ist, daß das von der Frau eingebrachte Vermögen sich vermehren wird, und wo die Vermutung, daß der Erwerb vom Manne herrührt, durch die sie sonst um den Ertrag ihrer Arbeit in der Familie und im Geschäfte ihres Mannes wie um die Erträgnisse ihres eigenen Vermögens gebracht würde, widerlegt werden soll; wo wirklich eine Gemeinschaft des Eigentums (z. B. durch Verbindung zweier Bauerngüter zu einer Wirtschaftseinheit, an der beide aktiv beteiligt sind) entsteht: dort ist sie am Platze.

Die beschränkte Gütergemeinschaft vermindert das Risiko. Beschränkte Gütergemeinschaft unter Lebenden kommt in ihrer

Wirkung einem Gesellschaftsverhältnis manchmal ziemlich nahe. Nur sind die Kontrollrechte des Gesellschafters klarer geregelt und leichter durchzuführen als die eines Miteigentümers. Ein Gesellschaftsverhältnis bleibt aber bei Auflösung der Ehe unberührt. War die Frau schuldlos, so muß sie z. B. den schuldigen Mann weiterhin als Teilhaber ihres Betriebes belassen, wenn sie ihn zu ihrem Gesellschafter machte.

Bei der Gütergemeinschaft auf den Todesfall ist die Lage etwas anders. Bei Lebzeiten können beide Teile ihr Eigentum selbständig behalten, verwalten, vermehren, wie sie es wollen. Sie vermeiden also die Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, die mit einer Gemeinschaft des Eigentums verbunden sind. Aber man hat dann auch nicht jenen Vorteil, der in einer gemeinsamen Verwaltung liegt; sie haben keine wirkliche Gemeinschaft.

Wann sind also die verschiedenen Güterstände zu wählen? Trennung des Eigentums ist dort am Platze, wo Mann und Frau ziemlich gleich alt und von gleichem Vermögen sind, wo man nicht sagen kann, daß nach menschlichem Ermessen der eine oder andere früher hinscheiden wird, wo die beiden Ehegatten ziemlich unabhängig voneinander ihrem Berufe und Erwerbe nachgehen, wo weder Absicht noch Notwendigkeit besteht, der Frau nach dem Tode des Mannes einen besonders großen Erbteil zu sichern,<sup>1)</sup> wo das Vermögen des Gatten gefährdet ist, sei es, daß er in einem Konjunkturberufe steht, sei es, daß er es in riskanten Unternehmungen anlegen muß. Um sich der Vorteile dieses Güterstandes aber wirklich zu versichern, sollte die Frau die Verwaltung ihres Vermögens nicht einfach stillschweigend und ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung ihrem Manne überlassen, sondern sie selbst führen, freilich in beständiger Fühlungnahme und Beratung mit ihrem Manne und regelmäßig ihm die erforderlichen Beiträge für den Haushalt zuwendend. Jedenfalls sollte sie auf regelmäßiger und genauer Rechnungslegung über Anlage des Kapitals, Verwaltungsmaßnahmen und Verwendung der Einnahmen bestehen.

Ver-  
gleichende  
Wertung.

<sup>1)</sup> In ländlichen Verhältnissen ist es wichtig, daß den Abgeschicketen nicht zu große Abfindungsbeträge gezahlt werden müssen, daher muß der Hof möglichst in Händen der Kinder oder in Händen der Frau bleiben können, ohne allzusehr belastet zu werden. Daher auch aus diesem Grunde die Notwendigkeit der Gütergemeinschaft, welche die Erbrechte der Kinder beschränkt.

Eine Mitgift wird dort am Platze sein, wo der Mann zur Bestreitung des Haushaltes oder zur Verbesserung seiner sozialen Lage, Begründung einer Existenz auf einen Kapitalzuschuß angewiesen ist. Der Kaufmann wird es zur Anlage in seinem Geschäfte brauchen; der Offizier brauchte es einst zur Kaution; der Beamte wird es zur teilweisen Bestreitung des Haushaltes benötigen. Eltern werden auch gerne ein Heiratsgut aussetzen, wenn sie zu den finanziellen Fähigkeiten ihres Schwiegerjohnes mehr Vertrauen haben als zu denen ihrer Tochter. Über die Gefahren, welche die Frau im Konkurse des Gatten hiebei läuft, wurde schon gesprochen. Die Gefahren eines solchen Konkurses können auch vermindert oder vermieden werden, wenn die Frau rechtzeitig auf Sicherstellung der Mitgift und auf Bestätigung, daß sie ausgezahlt wurde, besteht. „Sicherstellung“ kann in der Weise erfolgen, daß die Frau in der Höhe ihrer Mitgift ein Pfandrecht auf Liegenschaften des Gatten oder eines Dritten intabuliert erhält oder daß Wertpapiere zu ihren Gunsten gesperrt bei einer Bank erlegt werden oder daß ihr Forderungen zediert werden (letztere Form ist die unsicherste).

Beim Hinscheiden des Mannes bekommt die Frau ihre Mitgift zurück. Das Vermögen des Mannes, ob groß oder klein, bildet den Nachlaß. Ebenso ist es beim Hinscheiden der Frau. Die Mitgift fällt in ihren Nachlaß, wenn sich nicht jene Personen, welche sie freiwillig aussetzten, bedungen haben, daß beim Tode des Mannes oder der Frau die Mitgift an sie oder bestimmte andere Personen zurückfalle; und im übrigen gelten die erbrechtlichen Bestimmungen. Diese „Richtigkeit“ der Vermögenslage beider Teile beim Nachlaß ist oft vorteilhaft. Denn wenn ein älterer reicher Mann eine junge arme Frau heiratet und Gütergemeinschaft vereinbart wird, um ihr vor den Kindern erster Ehe einen größeren Anteil am Nachlaß zu sichern, führt solche Klugheit manchmal dazu, daß der Mann, wenn die Frau wider Erwarten doch früher stirbt, für einen großen Teil seines eigenen Vermögens Nachlaßsteuern zahlen muß.

Die Übergabe des Vermögens als Mitgift schafft aber eine Härte für die Frau, wenn sie nicht auf andere Weise für die Bereicherung des Mannes durch das Heiratsgut (z. B. durch eine Widerlage) entschädigt wird. Denn sie hat keinen Anspruch auf das gemeinsam Erworbene. Die Vermutung streitet dafür, daß aller Erwerb vom Manne komme. Sie hat keinen Anspruch auf Entlohnung für ihre Dienste oder auch nur auf einen

Anteil an dem durch sie (wenn auch allein) im Betriebe ihres Mannes — z. B. während er im Felde war — Erworbenen. Der Mann hingegen kann die Erträgnisse des Heiratsgutes auch thesaurieren. Alles so Ersparte gehört ihm und seinen Erben. Diese Härte kann durch eine „Errungenschaftsgemeinschaft“ ausgeglichen werden, nämlich durch eine Vereinbarung der Gemeinschaft des nach der Eheschließung von beiden Gatten Erworbenen, wobei man diese Gemeinschaft auf die durch Arbeit erworbenen Güter einschränken kann. Diese letztere Form der Gütergemeinschaft, die gerechteste, sollte häufiger bedungen werden, als bisher geschah.

Eine andere Schwierigkeit erhebt sich, wenn die Braut eine eigene Wohnung hat. Der Mann verlangt gewöhnlich, manchmal aus Herrschaftsbedürfnis oder aus Rücksicht auf Dritte (manchmal sogar auf die „Hausbesorgerin“) manchmal aber auch aus nicht ganz einwandfreien Gründen, daß ihm von der Frau die Hauptmiete übertragen werde. Eine solche Übertragung geschieht in der Weise, daß von der Frau dem Hauseigentümer bekanntgegeben wird, daß von nun an ihr Mann Hauptmieter sei und den Zins zu bezahlen habe. Der Hausbesitzer muß seine Zustimmung zu dieser Übertragung der Mietrechte erklären. Eine bloße Anmeldung bei der Polizei durch Meldezetteln hat keine Wirkung. Ist der Mann auf diese Weise Hauptmieter geworden, ist er nun für pünktliche Zinszahlung verantwortlich. Bleibt die Frau Hauptmieterin, muß sie dem Vermieter den Zins bezahlen, allenfalls muß der Mann ihn ihr beistellen. Bei einer etwaigen Scheidung kann die Ordnung der Wohnrechte eine große Rolle spielen. Ist die Frau Inhaberin der Wohnung, so wird bei Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen Bewilligung des einstweiligen abgeordneten Wohnortes dem Manne aufgetragen, die Wohnung zu verlassen; ist der Mann Inhaber der Wohnung, muß die Frau weichen. Bei der Scheidung auch aus ihrem Verschulden behält sie die Wohnung, wenn sie Hauptmieterin ist. Hat sie die Wohnung aber übertragen, so hat sie, selbst wenn der Mann als der schuldige Teil erklärt wurde, nur die Hoffnung, daß ihr die Rückübertragung bewilligt wird, wenn die Gatten zur Zeit der Scheidung noch in derselben Wohnung wohnen. Hat sie der Mann unterdessen aufgegeben oder getauscht, ist jede Hoffnung verloren. (Und man weiß, daß unter den heutigen Verhältnissen die Mietrechte einer Wohnung einen sehr wertvollen Vermögensbestandteil bilden. Diesen sich zu erhalten wird oft auch das Schicksal der Ehe sichern heißen.)

Wohnungs-  
fragen.

## § 16. Schlüsselgewalt der Frau.

Die Frau gilt von Gesetzes wegen als befugt, jene Geschäfte der ehelichen Gemeinschaft zu besorgen, welche in den Bereich der Frau fallen. Sie hat für die Nahrung zu sorgen, Kleider und Wäsche instand zu halten, Reparaturen zu besorgen, den Hausrat zu pflegen. Wieweit sie auch Neuanschaffungen für ihren Mann machen darf, wird von dem Zuschnitt des Haushaltes abhängen. Soweit aber im allgemeinen der standesgemäße Aufgabekreis der Hausfrau reicht, besteht die „Vermutung“, daß der Mann ihr Vollmacht gegeben habe, für ihn in seinem Namen und auf seine Rechnung — denn er hat ja den Haushalt zu bestreiten — alles Nötige vorzukehren und ihn zu „verpflichten“, soweit diese Aufgaben reichen. Sie kann also im Namen des Mannes Bestellungen machen, auf seinen Namen Käufe tätigen, und der Mann wird hiedurch zur Zahlung verpflichtet, auch wenn sie keine Vollmacht von ihm vorzeigt.

Der Unterschied zwischen einem solchen Kauf für den Mann und dem für einen Fremden liegt darin: Kommt Frau Müller in einen Laden und sagt: „Ich möchte für meine Freundin, Frau Schulz, drei Meter Seidenstoff“, hat der vorsichtige Geschäftsmann zu fragen, „wo haben Sie die Vollmacht von Frau Schulz?“ sonst ist Frau Schulz aus diesem Kaufe nicht verpflichtet und braucht nichts zu bezahlen. Und ob er sich bei Frau Müller schadlos halten kann, wird auch noch davon abhängen, was mit der Seide weiter geschieht.

Kommt aber Frau Müller zu ihm und kauft sechs Geschirrtücher und sagt: „Das zahlt mein Mann“ oder „Das kaufe ich für den Haushalt des Mannes“, braucht er nicht erst nach einer Vollmacht zu fragen oder beim Manne anzurufen, sondern kann die Faktura auf den Namen des Mannes ausstellen und Herr Müller muß zahlen. Denn kraft ihrer Schlüsselgewalt ist er durch seine Frau verpflichtet worden. Paßt ihm dies nicht, kann er der Frau die Schlüsselgewalt entziehen, indem er bekanntmacht, daß er für die Frau nichts zahlt. Freilich kann in einer ungerechtfertigten Entziehung der Schlüsselgewalt eine schwere Kränkung liegen; sie kann Scheidungsgrund sein.

Diese Schlüsselgewalt ist darauf beschränkt, daß die Frau alle jene Gegenstände für den ehelichen Haushalt anschaffen kann, welche für den laufenden Verbrauch im Rahmen der täglichen Bedürfnisse je nach seinem Umfange notwendig sind. Maschinen kaufen, größere Ausgaben machen, darf sie nicht. Eine arme Bäuerin darf nicht ohne Wissen ihres Mannes eine kostspielige Nähmaschine anschaffen. In einem größeren Haushalte wird die Hausfrau ohne weiteres Wäsche und Kleidungsstücke für ihre Kinder auf den Namen und die Rechnung des Mannes anschaffen können. In einem kleinen Haushalte ist nicht anzunehmen, daß

sie Wäsche oder Kleider in größerem Umfange oder etwa auf Raten kaufen dürfe.<sup>1)</sup> Sie kann auch nicht auf den Namen ihres Mannes eine Wohnung mieten u. dgl.

Die Anschaffung darf niemals den Rahmen des standesgemäßen Unterhaltes und das Ausmaß des für den Verbrauch Bestimmten übersteigen. Voraussetzung ist auch, daß die Faktura auf den Namen des Mannes lautet: daß die Frau also gleich beim Kauf sagte, daß ihr Mann und nicht sie selbst für die Bezahlung aufkommen werde. Der Oberste Gerichtshof hat weiters wiederholt erklärt, daß die Bestellung von Damenkleidern nicht in die Schlüsselgewalt der Frau falle. Der Schneider kann sich in solchem Falle nur in sehr beschränktem Maße an den Mann halten.

Derjenige, welcher einer Ehefrau, die von ihrem Manne nicht oder nicht ausreichend alimentiert wird, den notwendigen Unterhalt reicht, hat Anspruch auf Ersatz dieser Auslagen; denn er hat geleistet, was dem Gatten zugekommen wäre. Auch die Frau selbst hat Anspruch auf Ersatz, wenn sie aus ihrem eigenen Vermögen für ihren Mann die Alimentation für sich, in der Absicht, Ersatz zu verlangen, bestritten hat.

Herr Schneider ist auf Reisen und schickt kein Geld — oder ganz einfach, er zahlt keine Alimente, weil er nicht will —, ein ehelicher Haushalt besteht nicht, so daß die Frau nicht kraft ihrer Schlüsselgewalt Anschaffung machen kann; so kann doch die Frau Waren auf Kredit nehmen und der Kaufmann hat dann sowohl gegen die Frau selbst, wie gegen den Ehemann, aber nur im Rahmen seiner Unterhaltsverpflichtung, Anspruch auf Ersatz.

Wenn die Frau im Falle plötzlicher Erkrankung für sich und die Kinder einen Arzt beruft, muß ihn der Mann bezahlen. Wenn aber eine Frau, die in ärmlichen Verhältnissen lebt, für sich oder die Kinder eine übermäßig kostspielige Kur in Abwesenheit ihres Mannes verschreiben läßt, ist nur sie zur Zahlung verpflichtet. War der Mann aber anwesend und hat er von der Kur gewußt, so ist auch er verpflichtet, wenn er den Arzt nicht aufmerksam machte, daß er diese Aufwendungen nicht zahle.

Wenn aber der Mann die von seiner Frau in Überschreitung ihrer Schlüsselgewalt gemachten Anschaffungen genehmigt, wenn er z. B. die von der Frau gekaufte Maschine in Gebrauch nimmt, wenn er die von ihr gemietete Wohnung bezieht, wenn er die von ihr gekauften Lebensmittel verbrauchen läßt: dann muß er auch die Rechnungen bezahlen.

Keineswegs besagt die Schlüsselgewalt der Frau, daß alle ihre Einkäufe auf den Namen des Mannes gehen. Sie ist ja handlungsfähig, kann eigenes Vermögen haben. Kauft sie also im

1) Entscheidung vom 6. Dezember 1927, S. IX/260.

eigenen Namen, so verpflichtet sie sich nur selbst. Hat sich der Mann aber den Vorteil ihres Einkaufes zugewendet, ist er zur Erhaltung der Kinder oder des Mannes, für den Haushalt verwendet worden, dann ist neben der Frau noch der (bereicherte) Mann dem Kaufmanne verpflichtet.

## E. Auflösung der Ehe.

### § 17. Ungültigkeitserklärung und Aufsechtung der Ehe.

Ungültige  
und ansecht-  
bare Ehe,  
§§ 94 bis 96  
ABGB.

Wurde eine Ehe geschlossen, obgleich ihr ein Ehehindernis undispensiert entgegenstand, besteht sie zunächst doch aufrecht. Sie kann aber, bzw. wird durch gerichtliches Urteil für ungültig erklärt werden. Hierbei bildet es einen Unterschied, ob ein öffentliches Hindernis oder ein privates vorliegt.

Ungültigkeit.

Liegt ein öffentliches Hindernis<sup>1)</sup> vor, hat das Gericht eine Untersuchung einzuleiten und das Verfahren unter allen Umständen fortzusetzen, bis die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe geklärt erscheint, sobald es durch wen immer in Kenntniß des Vorgefallenen gelangt ist. Jeder der beiden Ehegatten, auch der, in dessen Person das Hindernis liegt und der es schuldhaft verschwieg, darf das Hindernis geltend machen. Denn das Gericht geht bei der Untersuchung eines öffentlichen Hindernisses „von Amtes wegen“ vor. Die beiden Ehegatten sind zwar Parteien und haben das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzubringen; sie können aber eine Anzeige, die sie einmal gemacht haben, nicht zurückziehen. Und außer ihnen kann jeder Beliebige das Gericht anrufen und das Verfahren in Gang bringen. Nach Auflösung der Ehe (durch Tod oder Trennung) wird aber auch wegen eines öffentlichen Ehehindernisses nur dann ein Ungültigkeitsverfahren eingeleitet, wenn entweder ein Privater (als berechtigter Interessent zwecks Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche) durch Klage (Feststellungsklage) wegen Ungültigkeit es verlangt oder wenn ein Strafgericht oder eine

§ 94 ABGB.

1) Öffentliche Hindernisse, bei denen die Ungültigkeit der Ehe von Amtes wegen zu untersuchen ist, sind folgende: Entführung, Eheband, Katholizismus, Weihen oder Gelübde, Religionsverschiedenheit, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch, Gattenmord, Mangel der Einwilligung und Verheugung zur Herbeiführung der Trennung. Doch wird von der Praxis derzeit die Untersuchung einer „Dispensese“ nur über Verlangen eines Berechtigten eingeleitet und wurde bis in die jüngste Zeit wieder eingestellt, wenn die Ehegatten, von denen einer den Antrag auf Ungültigkeitserklärung dieser Dispensese gestellt hatte, später sich wieder verjöhnten.

Verwaltungsbehörde die Untersuchung der Gültigkeit der Ehe anregt.

Die Mitteilung an das Gericht ist in Form eines „Ansuchens“ zu machen. Das heißt, jedermann kann ein Schreiben, für das keine besondere Form vorgeschrieben ist, an das Gericht richten und ihm die Tatsache des obschwebenden Hindernisses zur Kenntnis bringen. Man kann sein Anliegen auch in der Gerichtskanzlei zu Protokoll geben. Die Gatten können dieses „Ansuchen“ auch in Form einer Klage kleiden. Aber auch, wenn sie dies nicht tun, haben sie die Rechte „als Partei“, z. B. das wichtigste Parteienrecht, Rechtsmittel zu ergreifen.

**Gerichts-**  
**verfahren**  
**bei Un-**  
**gültigkeits-**  
**erklärung,**  
§§ 50, 76, 100  
**Juris-**  
**ditionsnorm,**  
RÖWL 111  
aus 1835,  
§§ 97 bis 99  
ABGB.,  
§ 13 ff. Hof-  
dekret, 30S.  
1595/1819.

Zuständig ist regelmäßig der Gerichtshof I. Instanz (Landes- oder Kreisgericht), in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Ist ein solcher Wohnsitz nicht begründet worden (etwa weil die Ehegatten nie im Inland gemeinsam lebten), so kann die klagende (Antrag stellende) Partei das Ansuchen bei dem Gerichtshofe anbringen, bei dem sie selbst ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat auch diese Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand in Osterreich, so kann die Ehe-sache eines österreichischen Staatsbürgers doch immer noch zur Entscheidung vor ein österreichisches Gericht gebracht werden, nämlich vor das Landesgericht in Wien.

Daraufhin wird von dem Gericht ein Anwalt als „Verteidiger des Ehebandes“ bestellt. Die Ehegatten werden zuerst informativ vernommen. Die „Vermutung“ streitet für die Gültigkeit der Ehe. Zeigt sich, daß von dem Ehehindernis Dispens erwirkt werden könnte, hat das Gericht auf die Ehegatten einzuwirken, damit diese nachträglich einverständlich um die Nachsicht ansuchen und so die Konvalidierung ihrer Ehe erreichen. Gezwungen können die Ehegatten dazu nicht werden. Ergibt es sich, daß sie nachträglich die „Nachsicht“ erwirkten und eine neue Eheschließung vornahmen, erübrigt sich die weitere Untersuchung im anhängigen Ungültigkeitsverfahren. Andernfalls wird das Verfahren durchgeführt und in öffentlicher Gerichtsverhandlung Beweis erhoben. Das Bestehen eines Ehehindernisses muß in „unzweifelhafter“ Weise dargetan werden. Es kann nicht allein durch die Aussage der Eheleute als Parteien erwiesen werden. Der „Verteidiger des Ehebandes“ muß alle Umstände anführen, welche irgend für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen. Soll eine zwischen Katholiken geschlossene Ehe für ungültig erkannt werden, muß der Verteidiger des Ehebandes

nicht nur Berufung an die zweite Instanz (Oberlandesgericht), sondern auch Revision an den Obersten Gerichtshof einlegen.

Anfechtung  
der Ehe.

Privathindernisse machen eine Ehe nicht „ungültig“, sondern „anfechtbar“. Nur die berechtigten Personen können solche Hindernisse geltend machen.

Es „muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernis geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden“ (§ 94, 2. Satz). Zur Anfechtung berechtigt ist also der Schuldlose, in seinen Rechten Gefränkte.

Das ist in dem Falle, wo Irrtum in der Person vorlag oder wo Zwang angewendet wurde, einmal derjenige, der in Irrtum geführt oder gezwungen wurde. Aber auch der andere Gatte, der von dem Irrtum oder der Furcht nichts gewußt hat, kann die Ehe anfechten.

Hat ein Minderjähriger die Ehe ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (oder ohne Aufgebot) geschlossen, ist während der Dauer seiner Minderjährigkeit der gesetzliche Vertreter zur Anfechtung der Ehe berufen. Das Pflsgericht kann die Anfechtung nicht ausüben. Im Gegenteil, das Pflsgericht kann, trotz der vom Vater oder Vormund erhobenen Anfechtung noch nachträglich die Zustimmung zur Eheschließung erteilen, wenn nicht „sehr wichtige Gründe“ dagegen sprechen. Der Minderjährige selbst kann auch sowohl während der Dauer seiner Minderjährigkeit als auch nach Erlangung seiner Eigenberechtigung die Ehe anfechten. Dieses Anfechtungsrecht kann der Minderjährige selbst aber nur dann ausüben, wenn er seinem Partner nicht wissentlich sein minderjähriges Alter verschwiegen hat oder wenn er nicht etwa gar vorgegeben hat, daß er die erforderliche Zustimmung besitze. Lenhoff meint, daß überdies „sehr wichtige Gründe“ obwalten müssen, wenn man die Auflösung einer Ehe dem Ansuchen des Minderjährigen gewähren soll. Außer dem Minderjährigen selbst hat auch sein Ehepartner das Recht der Anfechtung der Ehe, wenn er bei der Eheschließung nichts von der Minderjährigkeit desselben wußte.

In allen diesen Fällen ist es nicht notwendig, daß sogleich, nachdem das Ehehindernis zur Kenntnis gelangte, die Klage überreicht wird. Das österreichische Gesetz nennt keine Frist, innerhalb welcher man in Ehesachen gerichtliche Schritte unternehmen muß. Zögert ein Ehegatte unbillig lange, wird man darin vielleicht einen stillschweigenden „Verzicht“ auf Ausübung seines Anfechtungsrechtes erblicken — auch ein ausdrücklicher Verzicht ist

möglich, z. B. im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens durch Zurücknahme der Klage oder durch Erklärung. Nach bürgerlichem Rechte ist — unter anderen grundlegenden Verschiedenheiten — das Recht zur Anfechtung auf ein Jahr beschränkt. Diese Frist beginnt für die Vormundschaftsbehörde, die hier die Anfechtung ausübt oder sich die von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter) angemeldete binnen drei Monaten zu eigen machen muß, mit dem Zeitpunkt, da sie von dem Falle erfuh, für den Ehegenossen von dem Tage angefangen, an welchem er die Ehe geschlossen hat, es sei denn, daß er im unentwickelten Alter stand. Wird die Ehe wegen Zwangs oder Irrtums angefochten, beginnt die einjährige Frist, sobald der Ehegenosse von der Wirkung des Zwanges befreit wurde und den Irrtum oder die Täuschung erkannte.

Das Anfechtungsrecht kann nach österreichischem Recht nicht mehr ausgeübt werden, wenn der Anfechtungsberechtigte die Ehe (d. h. die fleischliche Beivohnung) fortsetzte, nachdem er von dem obwaltenden Ehehindernis sichere Kenntnis erhalten hatte.<sup>1)</sup>

Ist eine „anfechtbare“ Ehe durch gänzliche Trennung oder Tod aufgelöst, kann die Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Ehegatten haben auch dann die Stellung von „Parteien“ im Prozeß, wenn nicht sie selbst, sondern ein Dritter (Vater, Vormund) die Klage einbrachten. In den meisten Fällen aber werden sich Gatte und Gattin als Kläger und Beklagter gegenüberstehen.

Das Anfechtungsverfahren wird ebenfalls unter Bestellung eines Ehebandsverteidigers durchgeführt.

Die Klage ist bei dem Gerichtshof einzubringen, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben, bzw. bei den oben genannten Hilfs-Gerichtsständen. Es besteht kein Anwaltszwang — die Klage kann auch in der Gerichtskanzlei zu Protokoll gegeben werden —, und auch Minderjährige und beschränkt entmündigte Ehegatten können ohne, ja gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter sie einbringen. Trotzdem es den Parteien obliegt, das Verfahren einzuleiten,

Verfahren  
bei An-  
fechtung  
einer Ehe.

<sup>1)</sup> Der Ehemann, der den ersten Verdacht schöpft, seine Frau sei von einem andern geschwängert, muß nicht sogleich die eheliche Gemeinschaft aufgeben. Setzt er die Beivohnung aber fort, nachdem sein Verdacht Gewißheit geworden ist, so kann er die Ehe nicht mehr anfechten.

fortzusetzen oder einzustellen, hat das Gericht „die wahre Beschaffenheit der Sache . . . von Amts wegen zu erheben“. 1)

Auch in diesem Verfahren ist auf eine Ausöhnung der Ehegatten und Aufrechterhaltung der Ehe hinzuwirken; diese kann durch einfaches Zurückziehen der Klage und durch die Erklärung erfolgen, die Ehe miteinander fortsetzen zu wollen. Dadurch wird das geltend gemachte private Ehehindernis hinfällig und kann in einem späteren Verfahren nicht wieder vorgebracht werden. Auch hier muß der Ehebandsverteidiger, wenn das Urteil auf Ungültigkeit der Ehe lautete, stets an die zweite Instanz und bei Ehen, von denen auch nur ein Teil katholisch war, an den Obersten Gerichtshof Rechtsmittel einlegen.

**Beweisführung.**

Den vom Gesetz verlangten vollständigen Beweis für das Bestehen des Ehehindernisses zu führen, ist nicht immer leicht, besonders, wo es sich um den Nachweis psychischer oder physischer Abnormitäten handelt, weil selbst das übereinstimmende Geständnis der Ehegatten keinen solchen Beweis bildet.

**Zwang.**

Wird z. B. eingewendet, die Ehe sei unter Zwang geschlossen, muß bewiesen werden, daß der ausgeübte Druck geeignet war, nach Art und Veranlagung der bedrohten Person „begründete Besorgnisse“ zu erwecken. Wenn eine Mutter, die nicht in ihrer Verpflegung stehende Tochter bestürmt, einen bestimmten Mann zu ehelichen, und die Tochter endlich nachgibt, wird nicht angenommen, daß dieses Nachgeben „unter Zwang“ geschah.

**Impotenz,**  
§§ 100, 101  
R. O. B.

Das Ehehindernis der immerwährenden Unfähigkeit, die eheliche Pflicht zu leisten, 2) d. h. auf natürliche Art den Beischlaf zu vollziehen, ist durch Sachverständige zu erweisen. Es liegt vor, gleichgültig, ob die Unfähigkeit in einer physischen oder psychischen Hemmung begründet ist; ob der Mann aus Alter, angeborener Mißbildung oder aus schweren neurotischen Beschwerden impotent erscheint; ob die Frau Mißbildungen zeigt oder an Hysterie leidet; ob nur gerade die beiden nicht zusammenpassen; ob sie nur gegenüber dem betreffenden Ehegatten oder gegen jedermann wirkt. In jedem solchen Fall liegt das Ehehindernis der Impotenz vor.

1) Das Gericht kann selbständig Beweise erheben, Auskunftspersonen vernehmen oder Urkunden einsehen, ohne daß dies von einer der Parteien müßte beantragt werden. Sonst ist das Zivilgericht an die Parteienanträge gebunden.

2) Ein anderes ist es, wenn der Beischlaf wohl vollzogen werden könnte, wenn also keine natürlichen Hindernisse vorliegen, der eine Teil aber den Vollzug der Ehe verweigert. Dann entsteht aus dem Verschulden des sich Weigernden der Scheidungsgrund der Verweigerung der ehelichen Pflicht.

Es genügt aber zur Gültigkeit der Ehe, wenn der Beischlaf vollzogen werden kann. Zeugungsfähig muß der Mann nicht sein; und die Frau muß nicht gebärfähig sein. Ob eine durch eine verhältnismäßig einfache Operation zu behebende Unfähigkeit als ein solches „Hinderniß“ angesehen werden müsse, ist zweifelhaft. Denn schließlich ist eine solche Unfähigkeit eine nur infolge Eigensinns, aber nicht aus Naturzwang „immerwährende“. Nun kann im Eheungültigkeitsverfahren ein Ehegatte zwar bei Gericht vorgeführt werden, wenn er anders der Ladung keine Folge leistet. Es fehlt aber jedes Mittel, um einen Ehegatten gegen seinen Willen zu einer Operation zu verhalten; daher liegt das Ehehinderniß eben vor, wenn die Operation nicht erfolgte. Der Beweis muß dahin geführt werden, das das Ehehinderniß bereits vor Eingehung der Eheschließung bestand; und auf der andern Seite, daß es ein „immerwährendes“ sein werde. Ist durch das Gerichtsverfahren über die letztere Frage nicht volle Klarheit gebracht worden, kann das Gericht verordnen, daß die Gatten noch auf ein Jahr beisammen zu wohnen haben. Auch jener Gatte, der selbst immerwährend unfähig ist, die eheliche Pflicht zu leisten, kann sich in schuldloser Unwissenheit seines Zustandes befinden; dann kann er auch selbst dieses Ehehinderniß geltend machen.

Ein sehr frommer und zurückhaltender Mann heiratete, ohne je zuvor den Versuch eines Beischlages unternommen zu haben. In der Ehe stellte sich heraus, daß er impotent war. Er suchte daraufhin die Ehe an. Das Gericht erkannte, daß er sich in „schuldloser Unwissenheit“ seines Körperzustandes befunden habe und ihm nicht zuzumuten gewesen wäre, sich über seinen Zustand zuvor Gewißheit zu verschaffen.

Irrtum in der Person liegt nach österreichischem Recht nicht schon dann vor, wenn man über die moralischen oder persönlichen Eigenschaften des Ehegatten, auch nicht dann, wenn man über seine bürgerliche Persönlichkeit getäuscht wurde. Sondern es wird vorausgesetzt, daß einer wirklich eine „Rahel“ heiraten wollte und sich dann als Ehegatten einer „Lea“ entbedete. Nur die eine persönliche Eigenschaft berechtigt zur Anfechtung: Schwängerung der Braut durch einen Fremden. Bewiesen muß hier werden: a) die Schwangerschaft, b) daß sie nicht vom Ehemann her stammt, c) daß dieser bei der Eheschließung nichts von ihr wußte. Hat die Braut ihrem Bräutigam ein Geständnis abgelegt, kann er später die Ehe nicht anfechten.

Das burgenländische Recht ist weitherziger, ähnlich dem deutschen. Wenn ein Ehegenosse vom andern wesentlich über wesentliche persönliche Eigenschaften desselben getäuscht wurde (oder dieser von der durch einen Dritten verursachten Täuschung wußte), kann er die Ehe anfechten, es sei denn, daß begründeterweise vorausgesetzt werden kann, er hätte die Ehe auch ohne Täuschung geschlossen.

3. Bei Geltendmachung des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes, welche gegenwärtig besonders häufig erfolgt,

Irrtum in der Person.

Eheband.

ergeben sich gewisse Eigentümlichkeiten des Verfahrens. Die Schwierigkeit liegt darin, daß hier offenbar zwar ein Ehehindernis vorliegt, sogar eine Doppelehe (eigentlich der strafbare Tatbestand der Bigamie),<sup>1)</sup> aber ebenso offenbar auch eine von der zuständigen und zur Erteilung von Dispensen berechtigten Landesstelle erteilte „Hindernisnachsicht“. Auf der einen Seite weiß dermalen jedermann, daß der Oberste Gerichtshof die Dispense für ungültig erachtet — es könnte also logischerweise keine schuldlöse Unwissenheit geben, auf der anderen Seite muß das Vertrauen auf die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde doch geschützt werden, so daß auch im Falle der Ungültigkeitserklärung der Ehe angenommen wird, daß den Ehegatten die schuldlöse Unwissenheit zugute komme. Die Praxis gestand lange die Anfechtung der Ehe den Dispensehegatten und den privatrechtlich Interessierten, insbesondere den früheren Ehegatten zu; das Verfahren wurde aber eingestellt, wenn die Anfechtenden daraufhin einen Antrag stellen. Die Gerichte wurden aber angewiesen, die Verfahrensgrundsätze, welche für die Behandlung „nichtiger“ Ehen gelten, auch hier anzuwenden, d. h. den Charakter des öffentlichen Hindernisses zu wahren.

Stets muß das Gericht in seinem Urteile aussprechen, ob beide Teile, keinen derselben oder welchen von ihnen die Schuld an der Ungültigkeit der Ehe trifft. Das ist für die Folgen wichtig. Denn sobald die Ungültigkeit der Ehe erklärt ist, sind die Ehepacten aufgelöst, die Gütergemeinschaft zerfällt, das Vermögen kehrt, soweit dies noch möglich ist, in den früheren Stand zurück, als wäre die Ehe nie gewesen, die beiden Teile haben gegeneinander keine familienrechtlichen Ansprüche: aber der schuldige Teil muß dem schuldlösen den ihm entstandenen Schaden ersetzen. Lenhoff (bei Klang 1, 674) meint, der schuldlöse Teil habe demnach zu erhalten, was ihm bei Gültigkeit der Ehe zugekommen wäre. D. h., der schuldlösen Frau stehe bis zu ihrem oder des Mannes Tode oder ihrer Wiederverheiratung der anständige Unterhalt zu; dem schuldlösen Mann gebühre im entsprechenden Falle von der schuldigen Frau Ersatz für den ihm entgehenden Genuß des Heiratsgutes unter Abzug dessen, was er durch Aufhebung der Ehe erspart. Stets gebührt der Ersatz für den Aufwand der Heirat und die durch die Heirat

<sup>1)</sup> Wenn eine verheiratete Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verheiratete Person heiratet.

aufgegebenen Vorteile; der Mann kann einen Ersatz verlangen für die Alimentation der Frau,<sup>1)</sup> wenn sie der schuldige Teil ist, muß sich dann aber aufrechnen lassen, was sie für ihn durch ihre Arbeit verdiente und ersparte. (Vgl. Entsch. OGH. 26. Februar 1930, 2 Ob 161/30.)

## § 18. Scheidung von Tisch und Bett.

Die Ehe ist die Gemeinschaft des ganzen Lebens; Ehescheidung ist „Scheidung von Tisch und Bett“, das ist: Aufhebung dieser Gemeinschaft, soweit sie das tägliche Leben betrifft. Sie löst die Ehe nicht auf, sondern suspendiert, bei Aufrechterhaltung ihres Bandes nur gewisse, aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebende Rechte und Pflichten, insbesondere vermögensrechtlicher Natur. Das folgt schon aus dem Gegensatz der Marginalrubriken des bürgerlichen Gesetzbuches zu §§ 103 und 111 („zeitliche Scheidung“ — „gänzliche Trennung“), aus der Möglichkeit der jederzeitigen Wiedervereinigung der geschiedenen Ehegatten u. a. m. (siehe unten).

Ehescheidung.  
§§ 103 bis  
110 ABGB.

Durch Ehescheidung können Angehörige aller Konfessionen und auch Konfessionslose — u. zw. ziemlich auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen ihre Ehe lösen; während die „Trennung“, die völlige Auflösung des Ehebandes, nur Katholiken freisteht, welche ihre Ehe grundsätzlich nicht mit der Voraussetzung unbedingter Untrennbarkeit geschlossen haben.

Eigentlich hat Ehescheidung immer nur einen Grund: Zerrüttung der Ehe. Was das Gesetz „Ehescheidungsgründe“ nennt, sind die Ursachen, aus denen heraus die Zerrüttung entstand oder jene schweren Verfehlungen, derentwegen ein Dritter erfahrungsgemäß auf das Bestehen einer Zerrüttung schließen zu dürfen glaubt. In Wirklichkeit ist solches Schließen immer sehr gefährlich. Die eine Frau lacht, wenn man ihr von Seitensprüngen des Gatten erzählt, die zweite findet sich selbst mit Brutalitäten ab

Gründe der  
Ehescheidung.

<sup>1)</sup> Der Mann kann die Alimentation der Frau nicht deshalb verweigern, weil bereits das Ungültigkeitsverfahren anhängig ist. Handle es sich um ein Ungültigkeits-, Trennungs- oder Scheidungsverfahren: der Frau gebührt bis zur Rechtskraft des Urteils, mit dem das Gericht in der Sache entscheidet, die Alimentation durch ihren Gatten. Während aber der Mann keinerlei Erjahansprüche für den Aufwand, den er während der Dauer der Ehe für die Alimentation gemacht hatte, geltend machen kann, wenn die Ehe geschieden oder getrennt wurde, meinen einige Juristen, daß dies bei Ungültigkeitserklärung der Ehe unter Umständen, wenn es sich um einen ganz unverhältnismäßigen Aufwand gehandelt habe, der Fall sein könne.

und bei der Dritten ist die Ehe durch ein rauhes Wort unheilbar zerrüttet. Solche subtile psychische Empfindungen in ein juristisches Netz einfangen zu wollen, ist eigentlich aussichtslos, und dessen waren sich die österreichischen Gesetzgeber auch bewußt. Deshalb zählten sie die „Gründe“, derentwegen Scheidung verlangt werden darf, nur beispielsweise auf und verzichteten bei einer einverständlichen Scheidung überhaupt, sie vor Gericht formulieren zu lassen.

Zerrüttung der Ehe äußert sich in dem Wunsche, die Ehe zu lösen. Nicht jeder oberflächlichen und unberechtigten Motiven entspringende einseitige Wunsch darf aber genügen, um einen so ernststen und folgenschweren Vertrag, wie die Ehe, aufzuheben. Deshalb unterscheidet das Gesetz zwischen jenen Fällen, wo beide Gatten in dem Wunsche nach Auflösung der Ehe übereinstimmen und sich diese Übereinstimmung auch auf die materiellen Folgen der Lösung der Ehe erstreckt, und jenen Fällen, wo nur einer der Gatten seine Bande lösen möchte.

Die gegenseitige Übereinstimmung erscheint schon äußerlich als genügendes Zeichen für die Ernsthaftigkeit der Zerrüttung des Ehelebens. Wo nur einer der Teile die Lösung anstrebt, muß er zeigen, daß er einen „wichtigen“ Grund für seine Unzufriedenheit hat und muß diesen Grund vor Gericht erweisen. Nicht aber muß das „Verschulden“ eines Teiles oder gar einseitiges Verschulden erwiesen werden. Denn es kommt nicht auf das Verschulden, sondern auf die Zerrüttung an, damit eine Ehe unhaltbar werde. Indes kann nur jener Teil, der nicht der Alleinschuldige ist, Auflösung der Ehe fordern.

Daher sind Voraussetzungen und Verfahren bei einer einverständlichen und einer nicht einverständlichen Scheidung verschieden.

I. Die „einverständliche“ Scheidung setzt, wie ihr Name besagt, ein Einverständnis der Ehegatten voraus. Sie wird daher auch im „außerstreitigen“ Verfahren erledigt. Das Einverständnis der Ehegatten soll umfassen: 1. die Ehescheidung an und für sich, 2. die vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe und 3. die Regelung der Pflege, Versorgung und Erziehung der Kinder.

1. Die Tatsache, daß sich die Ehegatten über die Ehescheidung einig sind, ergibt sich schon daraus, daß sie vor Gericht einverständlich die Scheidung verlangen. Der Richter darf sie nicht über die Gründe befragen, welche sie dazu führen. Selbst Minderjährige und beschränkt entmündigte Ehegatten dürfen ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die personenrechtlichen Fragen regeln, die sich aus einer Ehescheidung ergeben.

2. Die vermögensrechtlichen Fragen sollen vor Einbringung des Gesuches geregelt sein. Der Richter hat die Gatten über die Art der Regelung nicht zu befragen und hat sich mit ihrer Versicherung, daß alles in Ordnung sei, zufrieden zu geben, selbst wenn ihm eine unrichtige Auskunft gegeben würde. Es liegt aber im Interesse beider Ehegatten, hier genaue Vereinbarungen zu treffen und diese in nur einigermaßen komplizierteren Fällen schriftlich niederzulegen. Einst war dazu Notariatsakt erforderlich. Heute genügt jede Form. Doch können auch geschiedene Ehegatten noch Ehepatte eingehen.

Minderjährige Ehegatten können zwar die Scheidung allein verlangen, aber vermögensrechtliche Vereinbarungen nicht ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des Gerichtes treffen. Hat eine minderjährige Frau ohne diese Bewilligung auf ihren Unterhaltsanspruch gegen den Mann verzichtet, so ist dieser Verzicht ungültig; ihr gesetzlicher Vertreter (und nach erlangter Volljährigkeit sie selbst) kann Bestimmung des Unterhaltes verlangen. Allerdings muß sie sich dann auch eventuell eine Untersuchung gefallen lassen, ob sie nicht der alleinschuldige Teil sei.

3. Die Vereinbarung der Ehegatten über Pflege und Erziehung der Kinder unterliegt der Bewilligung des Vormundschaftsgerichtes. Sie muß diesem daher bekanntgegeben werden und wird bei gerichtlichen Vergleichen immer nur „vorbehaltlich der Bewilligung des Vormundschaftsgerichtes“ geschlossen. Hierbei ist noch festzuhalten, daß auch durch Erteilung dieser Bewilligung immer nur eine „vorläufige“ Regelung geschaffen wird.

Wenn bei Scheidung oder Trennung der Ehe die Ehegatten nicht mit Zustimmung des Gerichtes eine Vereinbarung über die Pflege und Erziehung der Kinder getroffen haben, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen der Kinder, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der Scheidung oder Trennung zu entscheiden, ob alle oder welche Kinder dem Vater oder der Mutter zu überlassen sind. Der andere Ehegatte behält dessenungeachtet die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Gericht kann den Verkehr näher regeln. Die Kosten der Erziehung sind vom Vater zu tragen.<sup>1)</sup> § 142 ABGB.

Bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen oder die Vereinbarungen der Ehegatten die im Interesse der Kinder notwendigen neuen Anordnungen treffen.

1) Der Vater behält aber die väterliche Gewalt und bleibt gesetzlicher Vertreter des Kindes, auch wenn dieses der Pflege und Erziehung der Mutter anvertraut wird.

Die Ehegatten können die Regelung über Pflege und Erziehung der Kinder auch einem späteren Übereinkommen, eventuell richterlicher Entscheidung vorbehalten. Verjagt das Gericht einer solchen Vereinbarung der Ehegatten seine Zustimmung und war sie für das Zustandekommen der Scheidung wesentlich, so zerfällt die ganze Scheidung (Ehrenzweig). Alle Vereinbarungen, sowohl die vermögensrechtlichen wie die die Kinder betreffenden, sind unwiderruflich.

Haben sich die Ehegatten also außergerichtlich über alle wichtigen Punkte geeinigt, so können sie sich entweder an ihren Seelsorger wenden, damit dieser mit ihnen die vorgeschriebenen drei Versöhnungsversuche mache; oder sie können sogleich ein Gesuch bei Gericht anbringen und sich dem (einzig) Versöhnungsversuche vor dem Richter unterziehen, je nachdem, was ihnen sympathischer ist. Zuständig ist das Bezirksgericht, wo der Ehemann seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Beispiel: An das Bezirksgericht Margarethen.

Anna Müller, Schneiderin in Krems Nr. 1000,1)

Mois Müller, Malergehilfe, Wien, V., Schönbrunnerstraße 111.

#### Scheidungs-gesuch.

Wir haben am 2. Jänner 1928 in Wien in der Pfarre St. Ulrich nach römisch-katholischem Ritus die Ehe geschlossen.

·/1 Beweis: Trauschein,2) welcher ·/1 beiliegt.

Dieser Ehe ist ein Kind Anna entsprossen.

·/2 Beweis: Tausschein, welcher ·/2 beiliegt.

Wir sind entschlossen, uns von Tisch und Bett scheiden zu lassen. Wir haben uns über alle vermögensrechtlichen Fragen und auch dahin geeinigt, daß vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung unser Kind Anna bei meiner Gattin bleibe und ich für das Kind einen monatlichen Unterhaltsbeitrag, bestehend aus 25 Prozent meines jeweiligen monatlichen Einkommens, bezahle. (Eventuell: Meiner Frau werde ich monatlich im vorhinein am 2. eines jeden Monats ab ... 35 Prozent meines jeweiligen reinen Monatsgehältes als Unterhalt bezahlen.)

Wir beantragen daher, uns die einverständliche Scheidung zu bewilligen.

Anna Müller m. p.

Mois Müller m. p.

War die Bescheinigung des Seelsorgers, daß durch ihn die Versöhnungsversuche vorgenommen worden sind, dem Scheidungs-gesuche nicht schon beigelegt, so hat nun das Gericht eine Tag-

1) Die Ehegatten hatten schon einverständlich den gemeinsamen Wohnsitz aufgehoben.

2) Nur eine gültige Ehe kann geschieden oder getrennt werden. Daher muß zunächst das Bestehen und die Gültigkeit der Ehe bewiesen werden.

jaßung zu „einem“ Versöhnungsversuch auszusprechen. Bei diesem Versöhnungsversuche müssen beide Ehegatten persönlich erscheinen (sie können sich nicht durch Anwälte vertreten lassen), weil sie der Richter persönlich an ihr Treugelöbniß bei der Eheschließung erinnern muß. Bleibt einer von ihnen aus, gilt das einverständliche Gesuch als zurückgenommen. Wohnen sie aber an verschiedenen Orten, so kann der Versöhnungsversuch auch abgesondert, mit jedem an seinem Wohnort, vorgenommen werden.

Für frühestens acht Tage nach dem Versöhnungsversuche wird eine „Scheidungsstagsjaßung“ ausgeschrieben, bei welcher die Ehegatten nochmals vor Gericht (persönlich oder jetzt durch einen Anwalt vertreten) erklären müssen, daß sie „über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt miteinander einverstanden“ seien. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jeder der Gatten noch sein Einverständnis zurückziehen. Ist diese letzte Erklärung erfolgt, muß das Gericht, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung des Übereinkommens bezüglich eventueller Kinder, die angesuchte Scheidung bewilligen.

Scheidungsstagsjaßung.

II. Die streitige Scheidung beginnt mit einer Klage, die bei dem Gerichtshofe des letzten gemeinsamen Wohnsitzes<sup>1)</sup> schriftlich oder zu Protokoll in der Gerichtskanzlei eingebracht werden kann. Trotzdem die nichteinverständliche Scheidung vor einem „Gerichtshofe“ verhandelt wird, besteht kein Anwaltszwang,<sup>2)</sup> wie überhaupt im Eheverfahren in I. Instanz keiner besteht. Die Frau kann mit der Scheidungsklage auch die Klage auf Unterhaltsleistung und auf Ordnung aller anderen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen verbinden. Dann ist für diese Angelegenheiten der Gerichtshof zuständig, bei dem der Ehestreit verhandelt wird. Würden die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen aber nicht mit dem Scheidungsverfahren verbunden, was oft rätlich ist, gehören sie vor das Bezirksgericht.

Scheidung ohne Einverständnis, §§ 107 ff. ABGB.; Verordnung über streitigen Eheangelegenheiten“, RWSt. 283/1897; §§ 7 a, 49, 50, 76 100 BR., § 382/8 EO.

Im Scheidungsverfahren wird sich oft das Bedürfnis geltend machen, die Gemeinsamkeit des Haushaltes aufzuheben. Die Frau

1) Bestand im Inland kein gemeinsamer Wohnsitz, kann beim Gerichtshof des allgemeinen Gerichtsstandes des Klägers, in Ermanglung auch eines solchen beim Landesgericht Wien, die Scheidungsklage eingebracht werden.

2) Trotzdem ist gerade Frauen sowohl als Klägerinnen wie als Beklagten im Scheidungsprozeß zu raten, sich der Hilfe eines Anwaltes, nötigenfalls eines Armenanwaltes, zu versichern. Es geschieht gerade in Prozessen, welche familienrechtliche Fragen berühren, nur zu leicht, daß Frauen die Nerven verlieren und übereilte Vergleiche schließen oder daß sie unrichtiges Material vorbringen und ihre Lage dadurch verschlimmern.

wird auch noch vor der Ehescheidung bisweilen die Ausmessung des einstweiligen Unterhaltes brauchen. Sie kann zu diesem Zwecke Antrag auf Erlassung einer „einstweiligen Verfügung“ stellen. Ist die Scheidung bereits anhängig, so ist dieser Antrag beim Gerichtshof einzubringen. Vor Anhängigkeit der Scheidung (oder wenn die Frau gesondert auf Unterhaltsleistung klagt) ist das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Beklagten zuständig (vgl. S. 119, Anm. 1, und S. 130).

Die Ehescheidungsklage muß ganz genaue Einzelheiten für die Verfehlungen enthalten, die die Frau dem Manne vorwirft und sie muß Beweise für ihre Behauptungen anbieten. Zeugen sind zu nennen, allenfalls Korrespondenz vorzulegen; Verwandte soll man nur namhaft machen, wenn keine anderen Zeugen da sind; Kinder nur im äußersten Notfall.

Als wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung geklagt werden kann, gibt das Gesetz beispielsweise an: wenn der Beklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten böshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Gatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gebracht wurden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

Dadurch, daß das Gesetz die erwähnten Scheidungsgründe nur beispielhaft aufzählt, soll angedeutet werden, daß nicht nur diese Ehescheidungsgründe, sondern auch andere von ähnlich großem Gewichte berechtigen, die Scheidung zu verlangen; deshalb spricht das Gesetz allgemein von „rechtmäßigen Gründen“ zur Scheidung. Im allgemeinen wird von der Praxis keine allzu strenge Interpretation dessen, was als rechtmäßig gelten soll, geübt.

Im einzelnen muß man aber doch fragen, was die einzelnen Ausdrücke umfassen, was damit gemeint ist, und was die Praxis darunter versteht.

„Ehebruch“ z. B. ist der „normale Beischlaf“ des Mannes mit einer andern Frau. Jeder andere sexuelle Verkehr des Mannes bildet nicht den Ehescheidungsgrund des Ehebruches.

Allerdings bildet aber nicht nur Ehebruch im engeren Sinne, sondern auch andere sexuelle Verfehlungen, wie schwere „Verletzungen der ehelichen Treue“, ein „Geschpuzi“, wenn es auch nicht bis zum äußersten gekommen ist, widernatürliche Veranlagung

Scheidungs-  
gründe.  
§ 109 A.B.G.B.

Ehebruch.

und ihre Betätigung, ein Anstoß erweckender, vertraulicher, wenngleich nicht ehebrecherischer Verkehr mit anderen Frauen, beharrliche und unmotivirte Verweigerung der ehelichen Pflicht u. a. m., einen Scheidungsgrund; nur eben nicht den Scheidungsgrund des Ehebruchs, sondern den des unordentlichen Lebenswandels. Das macht in der Praxis schon einen größeren Unterschied, als man es auf den ersten Blick glauben möchte. Denn hat der Mann einen Ehebruch begangen, kann sich die Frau auf die erste Tat hin scheiden lassen; hat er sich aber zu einer anderen Frau nur anstoßerregend zärtlich benommen, so ist ein solches einmaliges Vorkommniß noch nicht genug, um daraufhin die Scheidung zu erlangen. Vielmehr müßte daraus eine Art „Lebenswandel“ werden; er müßte in diesen Verfehlungen Beharrlichkeit zeigen, ehe sie einen „rechtmäßigen Grund“ zur Scheidung bilden würden.

Der Ehebruch muß aber nicht etwa vor Einbringung der Klage durch strafgerichtliches Urtheil nachgewiesen sein. Es genügt, wenn das Verfahren vor dem Zivilgericht ergibt, daß er vorgekommen ist. Man kann diesen Beweis auch durch „Geständniß“ des Mannes führen. Der Richter kann dann in freier Beweiswürdigung entscheiden, ob er diesem Geständniß glaubt oder nicht.

Wurde Ehebruch zwischen zwei Personen vor dem Ableben derselben gerichtlich (muß nicht strafgerichtlich sein) nachgewiesen, entsteht dadurch Erbunfähigkeit zwischen den beiden.

Verbrechen (nicht etwa Vergehen oder Übertretung) bildet nur dann einen Scheidungsgrund, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte. Kenntniß schon vor der Verheirathung begangener Verbrechen schließt das Scheidungsbegehren nicht aus, wenn der Mann später wiederum ein Verbrechen begangen hat. Hat ihm aber die Frau vor der Verurteilung diese Tat verziehen gehabt, so kann sie sich nicht scheiden lassen, weil er dann „verurteilt“ wurde. Die „Tat“, nicht die „Verurteilung“ ist Scheidungsgrund.

Verbrechen.

„Boshaftes Verlassen“ liegt vor, wenn der eine Ehegatte den anderen ohne Nötigung und ohne Einverständnis mit der Absicht verlassen hat, nicht wieder zu ihm zurückzukehren. Verstoßung oder Verweigerung der Wiederaufnahme der Gattin steht dem Verlassen gleich. Die Frau hat den Mann nicht „boshaft verlassen“, wenn ihr zeitweise oder dauernd nicht zugemutet werden kann, dem Manne zu folgen; und der Mann hat sie nicht boshaft verlassen, wenn er sie zeitweise oder dauernd nicht aufnehmen kann. Beim boshaften Verlassen muß die Absicht

Boshaftes Verlassen.

vorliegen, Unrecht zuzufügen. Glaubt die Frau — wenn auch in einem Rechtsirrtum befangen —, daß ihr die Folgepflicht nicht zugemutet werden könne, oder weist der Mann im guten Glauben die Frau aus dem Hause, weil ihm durch ihre Zanksucht, ihren sittenwidrigen Verkehr u. a. das Zusammenleben unerträglich gemacht wird: dann ist durch solches Vorgehen auch dann nicht der Scheidungsgrund des böshaften Verlassens gegeben, wenn das Gericht späterhin findet, daß diese Ansicht nicht zutrifft. Vorübergehendes Sichentfernen aus dem ehelichen Haushalt ist kein Scheidungsgrund. Wenn sich z. B. die Frau ohne Zustimmung ihres Mannes zu ihren Eltern auf Besuch begibt und ihm sogleich mitteilt, daß und wann sie zurückkommen werde, wenn sie nach einem Streit aus dem Hause läuft und erst nach einiger Zeit wiederkommt oder wenn der Mann insgeheim auf eine Reise geht oder wenn er einmal im Streite sagt: „Jetzt geh' ich fort, und du siehst mich nicht mehr wieder“, aber nach kürzerer Zeit doch wieder kommt: dann ist noch kein „böshaftes“ Verlassen gegeben. Denn in der Erregung gesprochene Worte, zumal zwischen Ehegatten, beweisen allein noch nicht, daß so Gesagtes wirklich ernstlich gemeint war und nicht nur auf den Ehepartner einen tieferen Eindruck machen sollte. Hat aber einmal die Absicht bestanden, nicht wieder zum Ehegatten zurückzukehren, dann nützt es nichts, wenn der Schuldige sich später eines Besseren besinnt und wieder Aufnahme in den ehelichen Haushalt sucht. Die Frau muß ihm diese Aufnahme nicht gewähren.

Unordentlicher Lebenswandel muß entweder einen beträchtlichen Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie gefährden. Leidenschaftliches Börsen- oder Kartenspiel eines Mannes, wenn dieser nicht etwa berufsmäßiger Börsenbesucher ist, bildet einen unordentlichen Lebenswandel. Sonst ist es kein Scheidungsgrund, wenn ein Mann oder eine Frau ihr eigenes Vermögen verschwenden, ohne das des anderen zu gefährden — wohl aber kann dann der andere Ehegatte bei Gericht auf Entmündigung antragen.

Ein „unordentlicher Lebenswandel“ liegt nicht vor, wenn jemand einen einmaligen, wenn auch schweren Exzeß begeht. Er setzt ein dauerndes (habituelles) Verhalten voraus. Er setzt auch voraus, daß das Verhalten des Ehegatten nicht dem Standesüblichen und dem den Vermögensverhältnissen Entsprechenden gemäß ist. Kartenspiel, Teilnahme an Rennen, Reisen und luxuriöse Vergnügungen können bei einem armen Angestellten einen „unordentlichen Lebenswandel“ bilden, während sie bei einem

Unordentlicher  
Lebenswandel.

reichen Mann es nicht sind. Die „Bernachlässigung des Haushaltes“ wird bei der Frau eines Arbeiters in anderen Verfehlungen bestehen als bei der Frau eines hohen Beamten. Auch Kindererziehung und Kinderpflege ist nicht gleich. (In jedem Stande kann aber der Mann verlangen, daß die Mutter Pflege und Erziehung der Kinder persönlich überwache, wenn auch die reiche Frau sich hierbei bezahlter Hilfskräfte bedienen kann, welche der armen nicht zur Verfügung stehen — denn dazu ist sie schon nach dem Gesetze den Kindern gegenüber ausdrücklich verpflichtet.) Die logische Grenze liegt immer darin, daß die Frau, normale Verhältnisse, also Gesundheit aller Teilnehmer, regelmäßige Unterhaltsleistungen des Mannes usw. vorausgesetzt, den standesgemäßen Haushalt in Ordnung zu halten hat. Der Mann wieder hat ebenso wie die Frau die Pflicht, dafür zu sorgen, daß den Kindern kein schlechtes Beispiel gegeben werde, daß er durch seinen Lebenswandel nicht die Standes- und Ehrbegriffe seiner Gesellschaftsschichte verlege und auch nicht die Subsistenzmittel der Familie gefährde; insbesondere hat die Frau das Recht, vom Manne den „regelmäßigen Unterhalt“ zu verlangen. Sorgt er nicht für die materiellen Bedürfnisse seiner Familie, obgleich ihm dies möglich wäre, begründet dieses Verhalten „unordentlichen Lebenswandel“.

Gefährliche Nachstellungen sind Handlungen aller Art, durch welche ein Ehegatte vom anderen in „Gefahr“ gebracht wird. Diese Gefahr braucht nicht gerade einen strafbaren Tatbestand zu bilden.

Gefährliche Nachstellungen.

Wenn Frau Müller z. B. gehört hat, man könne einen Menschen mit großen Mengen Speisefoda vergiften, und nun dieses unschädliche Mittel ihrem Gatten ins Essen mischt, ist das keine strafbare Handlung, aber ein Ehescheidungsgrund. Ebenso ist es ein Ehescheidungsgrund, wenn Herr Müller seine Frau zu einem Spaziergang einlädt, um sie dabei in einen Abgrund zu stürzen, es dann aber nicht einmal zu einem Versuche kommt, etwa weil auf dem gewählten Wege kein Abgrund war oder weil Bekannte sich den Ehegatten anschlossen. Die bloße Drohung, dem andern etwas „anzutun“, mag sie auch ernstlich gemeint sein, bildet nicht diesen Scheidungsgrund.

Schwere Mißhandlungen sind Tätlichkeiten, die wenigstens körperliche Merkmale hinterlassen haben müssen. Strafgesetzlich zu ahndende Mißhandlungen bilden regelmäßig einen Scheidungsgrund. Aber auch geringere Mißhandlungen, z. B. ein Ausreißen der Haare, genügen für einen solchen, wenn dadurch auch der Mißhandelte nicht gerade am Körper „Schaden“ nimmt.

Schwere Mißhandlungen.

Der Mißhandelnde mußte nur die Absicht haben, sich am anderen zu vergreifen und ihm ein Ubel zuzufügen.

Wenn also Herr Müller in der Trunkenheit auf seine Frau losgeht und diese ihn im Abwehrkampf schlägt, liegt auf ihrer Seite keine Mißhandlung vor. Herr Müller aber kann sich nicht damit verantworten, daß er durch die Volltrunkenheit in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gewesen wäre, denn auch Mißhandlungen durch einen Unzurechnungsfähigen genügen. Wenn aber Herr Müller seine Frau (weil sie sich an den Kindern vergreift) an den Händen packt, festhält und ihr dabei unabsichtlich den Knöchel verrenkt, ist das kein Scheidungsgrund.

Schon eine einzige schwere Mißhandlung kann als Scheidungsgrund gewertet werden; in anderen Fällen wird eine einzige Ausschreitung, zumal wenn sie aus dem ganzen sonstigen Verhalten des Ehegatten herausfällt, so daß man in ihr nicht den Ausdruck einer dauernd feindseligen Gesinnung erblicken kann, nicht als genügend erscheinen, um darauf eine Ehescheidung zu gründen.

Niemals aber besitzt einer der Ehegatten dem anderen gegenüber das Recht, die körperliche Integrität durch Wort oder Tat anzutasten. Es gibt kein Recht der ehelichen Zucht zwischen Mann und Frau. Jedes Handanlegen ist eine Verletzung der ehelichen Pflicht der gegenseitigen anständigen Begegnung. Freilich ist nicht jedes „Handanlegen“ eine strafbare Handlung. Eine strafbare Handlung liegt dadurch nur dann vor, wenn der Verletzte am Körper Schaden leidet; ein Ehescheidungsgrund bei einem vereinzelt Fall nur dann, wenn es sich dabei um eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten handelt. Aber auch eine leichtere Mißhandlung, die sich wiederholt, wird als ein Verschulden angesehen, das zur Auflösung der Ehe berechtigt. Man sieht es den Ehegatten nach, wenn sie im gerechten Zorn, vom anderen provoziert, sich zu Schmähungen hinreißen lassen, aber keine Provokation entschuldigt Mißhandlungen; mag Provokation und berechtigter Zorn auch als Milderungsgrund erscheinen, so daß eventuell trotz der Tätlichkeit des Mannes der Richter auf beiderseitiges Verschulden befinden kann, wenn die Frau etwa zuerst ihn grundlos schwer beschimpft hat.

Empfindliche, wiederholte Kränkungen.

Empfindliche, wiederholte Kränkungen setzen eine seelische Verletzung voraus. Der Ehegatte muß sie empfinden können. Beschimpfungen, Herabsetzung vor anderen, Ehrenbeleidigungen, Kränkungen vor anderen, sie alle gehören hieher. Bei diesem Scheidungsgrund kommt es nicht so sehr darauf an, daß eine einmalige schwere Verletzung erfolgt sei, sondern daß die Verletzungen sich wiederholten. Eine schwere Ehrenbeleidigung bildet, auch ungerechtfertigt, keinen Ehescheidungsgrund; hingegen bildet einen solchen andauerndes „Nichtsprechen“ mit dem anderen.

Die grundlose Verweigerung der ehelichen Pflicht bildet den Ehescheidungsgrund der empfindlichen wiederholten Kränkung; aber sie ist nicht grundlos, wenn der andere Teil die Erfüllung in abnormer Weise oder abnorm häufig verlangt. Im Gegenteil, ein solches Verlangen selbst würde einen Scheidungsgrund bilden.

Anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibes-  
Leibes- gebrochen.  
brechen berechtigen zur Scheidung, wenn auch nur die „Möglichkeit“ einer Ansteckung besteht. Aber auch andere Krankheiten bilden unter Umständen einen Scheidungsgrund, so z. B. Epilepsie; eine durch Verschulden zugezogene Impotenz, unter Umständen auch unverschuldete immerwährende Impotenz; Wahnsinn bildet regelmäßig keinen Scheidungsgrund, wohl aber dann, wenn durch ihn der andere Teil gefährdet wird, so daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Anderere schwere Verfehlungen, wie z. B. Diebstahl oder Betrug eines Gatten an dem anderen, die Auflassung eines Gewerbes, können einen Scheidungsgrund bilden.

Die Scheidungsgründe müssen, wie gesagt, in der Klage an-  
geführt werden.

Aber diese Klage wird zunächst ein Versöhnungsversuch ange-  
ordnet,<sup>1)</sup> bei dem der Kläger persönlich erscheinen muß, sonst gilt die Klage als zurückgenommen. Nach dem Versöhnungsversuch findet eine „Tagesatzung“ statt. Bei dieser wird sich der Richter bemühen, die Eheleute zu bewegen, sich zu einer einverständlichen Scheidung zu vergleichen, wenn sie sich schon nicht zu einer Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft verstehen wollen. Er hat diese Bemühungen um Herstellung eines Einverständnisses durch das ganze Verfahren fortzusetzen (§ 204 Zivilprozeßordnung, § 3 RGVl. 283/1897). Gelingen sie ihm nicht, so wird dem Beklagten eine Frist zur Klagebeantwortung gegeben.

Verfahren  
bei Scheidungen ohne  
Einverständnis, RGVl.  
283/1897.

Wenn eine der Parteien von der ersten Tagesatzung ausbleibt, kann die Gegenseite, wenn sie erschienen ist, beantragen, „Versäumnisurteil“ zu erlassen. Nur wenn der Ausgebliebene beweisen kann, daß er durch ein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ dringlichster Art am Erscheinen gehindert wurde, kann er hoffen, daß ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde bewilligt werden.

Bei einem Versäumnisurteil — im Eheungültigkeitsverfahren und im Ehetrennungsverfahren gibt es kein Versäumnisurteil — hat der Richter beim Ausbleiben des Beklagten so zu urteilen, als wäre die Richtigkeit aller Angaben der Klage erwiesen; blieb der Kläger aus, so hat er die Klage abzuweisen. Unter Umständen kann man aber dennoch mit Erfolg gegen ein der Klage statt-

<sup>1)</sup> Die Ehegatten können auch statt dessen drei Versöhnungsversuche vor ihrem „ordentlichen“ Seelsorger vornehmen lassen.

gebendes Urteil berufen. Wenn der Kläger z. B. Scheidung verlangt, weil seine Frau nicht tanzen kann, so müßte der Richter auch dann die Klage abweisen, wenn der Beklagte ausbleibt. Also in solchem Falle rechtsfreundlichen Rat einholen!

Aber auch wenn die Klagebeantwortung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingebracht wird, kann der Kläger Schöpfung eines Verjümmisurtheiles verlangen.

Daher Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit!

Während dieser Zeit wird über die Bewilligung des abge-sonderten Wohnortes und den Alimentationsanspruch, wenn ein solcher verlangt wurde, verhandelt. Ein einstweiliger abgesonderter Wohnort wird bewilligt, wenn eine Gefährdung des Ansuchenden durch den anderen Ehegatten durch Mißhandlung, ansteckende Krankheit, Sitten gefährdendes Verhalten u. dgl. vorliegt. Gehört die Wohnung der Frau, so wird dem Mann aufgetragen, sie zu verlassen; sonst kann die Frau die Wohnung verlassen und muß vom Manne außerhalb des ehelichen Domizils alimentiert werden. Diese provisorische Verfügung ist, unabhängig von der Schuldfrage, für die Zeit bis zur Rechtskraft des Urtheiles zu erlassen.

In der Klagebeantwortung kann der beklagte Teil verschiedene Standpunkte einnehmen. Er kann, wenn er die Aufrechterhaltung der Ehe will, die Angaben der Klage bestreiten und beantragen, die Klage sei abzuweisen; er kann, wenn er mit der Scheidung einverstanden ist, aber nicht als der schuldige Teil erscheinen will, die Angaben der Klage bestreiten und einredeweise vorbringen, der Kläger habe sich selbst Ehescheidungsgründe zuschulden kommen lassen, und es sei die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden des Klägers auszusprechen; er kann einwenden, daß der Kläger die Ehescheidungsgründe, welche tatsächlich zugegeben werden, verziehen und daher das Recht zur Scheidungsklage verloren habe; oder, er gebe sein Verschulden zu, doch sei die Ehe aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden, weil auch der Kläger sich gegen die Ehe vergangen habe; oder er kann einwenden, Kläger habe sein Verhalten veranlaßt (z. B. den Ehebruch durch Rupperei).

Eine solche Verzeihung erscheint nicht schon dadurch gegeben, daß die Ehe „fortgesetzt“ wurde. Eine solche Fortsetzung kann von dem Wunsche diktiert gewesen sein, zu versuchen, ob nicht eine Besserung des anderen möglich wäre. Hat sich der Schuldige aber neuerdings Ehescheidungsgründe zuschulden kommen lassen, so kann auch auf die früheren, verziehenen, wieder zurückgegriffen werden. Eine Präklusivfrist für Einbringung der Klage ist nach österreichischem Recht nicht gegeben, wohl aber nach burgenländischem (sechs Monate nach Kenntniznahme des Scheidungsgrundes).

Bewilligung  
eines abge-  
sonderten  
Wohnortes,  
§ 382/8 Exe-  
cutions-  
ordnung,  
RÖBl.  
79/1896.

Über Klage und Klagebeantwortung wird dann Beweis erhoben und das Bestehen von Ehescheidungsgründen kann auch durch Geständnis der Ehegatten erwiesen werden. Zuletzt wird mit Urteil ausgesprochen, ob die Ehescheidung bewilligt wird oder nicht und wer von beiden Teilen oder ob beide Teile oder ob kein Teil schuldig ist.

Der Anspruch auf Alimentation kann mit der Scheidungsklage zugleich oder auch erst später gesondert erhoben werden. Die Frau kann auch ausdrücklich oder „stillschweigend“ auf Alimentation verzichten. Aber ein solcher „stillschweigender Verzicht“ ist nicht schon dann anzunehmen, wenn sie nicht sogleich das Verlangen nach Bestimmung des Unterhaltes stellt, sondern es muß aus den Umständen klar hervorgehen, daß sie auf immer verzichten wollte. Hat sie aber einmal verzichtet, kann sie sich später nicht eines andern besinnen.

Alimentationsanspruch und Scheidung.

B. Infolge ihres eigentümlichen Charakters hebt die Scheidung nur gewisse Rechte und Pflichten der Ehe auf.

Folgen der Scheidung

Bei geschiedenen Ehegatten hört die „Folgepflicht“ der Frau auf. Damit ist die Frau nicht nur nicht mehr verpflichtet, dem Manne an seinen Wohnsitz und in seine Wohnung zu folgen, sondern sie kann von nun an auch einen eigenen „Wohnsitz“ im rechtlichen Sinne begründen, d. h. an anderen Orten, als an denen ihr Mann seinen „ordentlichen Gerichtsstand“ hat; sie kann selbständig eine andere Landesbürgerschaft und eine andere Staatsbürgerschaft erwerben als jene war, welche ihr Mann im Zeitpunkte der Scheidung besaß, wenn sie diese auch bis auf weiteres behält; von Veränderungen in der Landes- oder Staatszugehörigkeit ihres Mannes wird sie nach der Scheidung nicht betroffen; sie nimmt an Namensänderungen des Mannes nicht teil, ob sie nun auf eine Adoption des Mannes oder auf eine gesetzlich bewilligte Änderung zurückgehen; sie hat nicht mehr das Recht, Aufnahme in die eheliche Gemeinschaft zu verlangen; sie hat keine „Schlüsselgewalt“; sie braucht Anordnungen ihres Mannes nicht mehr Folge zu leisten; Verjährungsfristen, insbesondere jene, welche Geschenke zwischen Ehegatten betreffen, beginnen zu laufen u. a. m.

Was nun den Ehemann betrifft, so hört nicht nur das „Leitungsrecht“, sondern auch seine „gesetzliche Unterhaltspflicht“ auf. Zwar hat der schuldige Ehegatte seiner Frau, solange er lebt, den anständigen Unterhalt zu reichen, und die schuldlos geschiedene Frau behält auch gegen die Verlassenschaft des Ehegatten den Anspruch auf

den Unterhalt. Aber nur deswegen, weil es entweder in einer Vereinbarung mit dem Ehegatten (bei einverständlicher Scheidung) so geordnet wurde oder weil der Richter im Sinne des Gesetzes die Verpflichtung des Ehegatten erst prinzipiell und dann auch der Höhe nach feststellte.

Geschiedene Ehegatten sind einander nicht zur Beistandsleistung verpflichtet. Arbeitet die geschiedene Frau im Geschäfte ihres Mannes weiter, so kann sie Gehalt verlangen, respektive wird angenommen, daß ihr der ortsübliche Gehalt (Lohn) zukomme. Die Vertretungspflicht des Mannes hört auf. Er behält auch nicht mehr das Recht, das freie Vermögen seiner Frau zu verwalten; es besteht keine „Vermutung“ mehr zu seinen Gunsten. Er hat — ganz unabhängig davon, wer als der schuldige Teil erklärt wurde — das ihm zur Verwaltung überlassene freie Vermögen herauszugeben und vom Tage der Rechtskraft des Scheidungserkenntnisses an über dessen Einkünfte wie jeder andere Verwalter Rechenschaft zu legen.

Es verbleibt aber, wie oben ausgeführt, das „Eheband“. Daraus folgt, daß bloß „geschiedene“ Ehegatten sich mit anderen Personen nicht wieder verehelichen dürfen. Hingegen dürfen sie ohne weitere Zeremonie (insbesondere ohne neuerliche Trauung) das eheliche Zusammenleben miteinander wieder aufnehmen; allerdings ist ordnungshalber diese Veröhnung dem Gerichte (dem für die Scheidung zuständig gewesenen Gerichtshof I. Instanz) anzuzeigen. Infolgedessen behält auch die schuldlos geschiedene Gattin den Pensionsanspruch nach ihrem Manne, das gesetzliche Erbrecht, Anspruch auf Unterhalt gegenüber den Erben; sie gilt der Krankenversicherung gegenüber als „Angehörige“. Anspruch auf Mutterhilfe, Stillprämie usw. hat sie aber nur, wenn sie binnen 300 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteiles ein Kind bekommt.

Es kann gar nicht dringend genug empfohlen werden, die Ordnungsvorschrift der Anzeige der Wiedervereinigung an das Gericht zu befolgen. Denn durch die Wiedervereinigung erlöschen alle Maßnahmen des Scheidungsprozesses (Ausmessung des Unterhaltes, Bestimmungen über Pflege und Erziehung der Kinder u. a.). Durch die „rechtswirksame Wiedervereinigung“ erhält die geschiedene Frau wieder die Landesbürgerchaft ihres Mannes.

Wird nachgewiesen, daß der Erzeuger eines von einer geschiedenen Frau (auch nach dem 300. Tage nach der Scheidung) geborenen Kindes der Ehemann ist, so gilt dieses Kind als „ehelich“.

Besteht auch die Treuepflicht noch weiter? Bis vor einigen Jahren hat Praxis und Lehre diese Frage bejaht. Als eine

geschiedene akatholische Frau einen Ehebruch beging, wurde daraufhin die Ehe aus ihrem, so nach der Scheidung begangenen Verschulden getrennt. In letzter Zeit wurde die Praxis schwankend. Es kam vor, daß die Strafgerichte Ehebrüche der geschiedenen Ehegatten nicht verfolgbar erklärten. Hingegen entschied der Oberste Gerichtshof, daß die Unterhaltspflicht des Ehegatten ruhe, solange die geschiedene Frau mit einem Lebensgefährten in Gemeinschaft lebt. Aber sie verliert diesen Anspruch nicht deshalb, weil jetzt ein anderer für ihren Lebensunterhalt aufzukommen hat, wie es der Fall wäre, wenn sie eine zweite Ehe schließen würde, sondern sie verliert ihn, weil (und wohl auch so lange?) „sie sich ihre Lebensführung auf eine Art und Weise einrichtet, daß ihr Verhalten bei vollem Bestande der Ehe einen Ehescheidungsgrund bilden würde, der sie des Unterhaltsanspruches gegen ihren Ehegatten verlustig werden ließe“ (Entscheidung vom 13. April 1926, S. VIII/117).

Die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung sind verschieden, je nachdem, wie die Verschuldensfrage entschieden wurde. Deshalb muß auch der Ausspruch darüber in das Urteil aufgenommen werden.

Wurde die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Mannes geschieden, so kann die Frau, je nachdem, was für sie günstiger ist, verlangen, daß die Ehepakte aufgehoben werden oder aufrecht bleiben. Werden sie aufgehoben, so ist das Vermögen in den früheren Stand zurückzusetzen, soweit es noch da ist. Hat der Mann ein Heiratsgut empfangen, so muß er es zurückstellen. Die Frau verliert damit aber auch den Anspruch auf eine etwa ausbedungenen Widerlage oder den Witwengehalt. Über die bezogenen Nutzungen braucht der Mann keine Rechenschaft abzulegen. Für Aufwendungen, die er — über die Erträgnisse des Frauengutes hinaus — aus seinem eigenen Vermögen zur Verbesserung und Wertvermehrung an das Frauengut gewendet hat, kann er Ersatz verlangen, muß dann aber auch Rechnung legen. Bestand Gütergemeinschaft, so ist nicht etwa nun das bisher gemeinsame Vermögen zu teilen. Dann könnte ja der ärmere Teil die Ehescheidung durch sein Verschulden provozieren, um bei Aufhebung der Ehepakte einen Teil des Vermögens des schuldlosen Gatten davonzutragen! Vielmehr erhält jeder Teil das von ihm in die Gemeinschaft Eingebrachte zurück und nur der inzwischen entstandene Gewinn oder Verlust wird gleichmäßig geteilt. Die Befugnis des Mannes, das freie Vermögen seiner Frau zu verwalten, ist erloschen; Verwaltungs-

Vermögens-  
rechtliche  
Folgen,  
§ 1264  
ABGB.

handlungen, die er nach der Scheidung unternimmt, sind wirkungslos. Außerdem kann die schuldlose Frau — trotzdem es im § 1264 ABGB. heißt: „Ist ein Teil schuldlos, so steht demselben frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepatte oder, nach Umständen, den angemessenen Unterhalt zu verlangen“ — den anständigen Unterhalt bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung verlangen. Mit dem Tode des zur Unterhaltsleistung verpflichteten Mannes erlischt dieser ihr Anspruch. Aber sie kann, wie jede andere Witwe, ihren Anspruch auf anständigen Unterhalt gegen die Verlassenschaft des Mannes geltend machen. Faktisch wird dies nicht ganz auf das gleiche herauskommen. Denn zu Lebzeiten des Mannes war regelmäßig mit größeren Einnahmen aus seiner Arbeitstätigkeit zu rechnen. Dieser Grundlage entsprechend wurde die Alimentation ausgemessen. Nach seinem Tode ist das vorhandene Nachlaßvermögen die Basis. Dieses kann bei einem Manne von hohem persönlichem Einkommen sehr gering sein. Aber er kann es nicht durch Einsetzung anderer Personen als Erben oder durch Legate so verringern, daß er die Rechte der Frau auf Unterhalt hinfällig macht. Ihr Recht ist vielmehr das Recht eines „Gläubigers“ an den Nachlaß, ein Recht, das vor den Rechten der Erben oder Legatäre zu befriedigen ist; nur die Rechte erziehungsbedürftiger oder unverforgter Kinder konkurrieren mit den ihren.

Die schuldlose Frau genießt die Vorteile der Pflichtversicherung des Mannes; sie ist erbberechtigt, während der schuldige Teil sein gesetzliches Erbrecht verliert; sie istwitwenbezugsberechtigt.

Schwierig ist die Wohnungsfrage. Selbstverständlich umfaßt der Anspruch auf Gewährung des anständigen Unterhaltes auch den Anspruch auf angemessene Befriedigung des Wohnbedarfes. Diese Befriedigung kann nun aber in der Regel nicht dadurch verlangt werden, daß die geschiedene Gattin nun auch weiterhin in der ehelichen Wohnung zu verbleiben habe. Sie war (nicht als Mieterin und nicht als Untermieterin, sondern) auf Grund ihrer ehelichen Rechte in der ehelichen Wohnung gewesen — und eben diese ehelichen Rechte werden durch die Scheidung beendet. Sie müßte also ohne „Titel“ dort verbleiben. Auf der anderen Seite ist der Mann bei der derzeitigen Wohnungsnot und Wirtschaftskrise häufig nicht in der Lage, seine geschiedene Gattin so hoch zu alimentieren, daß sie sich eine angemessene Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses hiedurch verschaffen könnte. Mit Rücksicht auf diese Zwangslage hat nun der Oberste Gerichtshof in einigen Entscheidungen (ausnahms-

weise) verfügt, daß die Frau auch nach der Scheidung noch für einige Zeit in der Wohnung ihres Mannes verbleiben dürfe.

Diese Entscheidungen dürfen aber nicht verallgemeinert werden. Es wäre gefährlich, wollten sich Frauen, die eine Ehescheidung erwägen, der Frage verschließen, daß sie dadurch ihr Heim verlieren, wenn die Wohnung ihrem Manne gehört.

Geht die Wohnung der Frau, muß der Mann ausziehen.

Wurde im Scheidungsurteil ausgesprochen, daß die Frau der allein schuldige Teil sei (der Mann schuldlos), hat die Frau keinen weiteren Anspruch auf Alimente. Der Mann kann aber keineswegs verlangen, daß sie die bis zum Augenblicke der Rechtskraft des Urteiles bezogenen Unterhaltsbeträge zurückstelle oder ihm vergüte. Ob die Ehepacten aufzuheben seien oder weiter bestehen sollen, bestimmt in diesem Falle der Mann. Er kann also allenfalls verlangen, daß er im Genusse des Heiratsgutes bleibe. Doch verbleibt dann auch der Frau alles, was in den Ehepacten zu ihren Gunsten ausgemacht wurde.

Die aus ihrem Verschulden geschiedene Frau verliert die Rechte als mittelbar Versicherte aus dem Pflichtversicherungsverhältnis des Mannes (§ 3/2, Z. 1, AngVG. 1928, BGBI. 232/1928; § 3/2, Z. 1, BAVG. 1928, BGBI. 293/1928; § 9a ARVG., BGBI. 117/1929). Heiratet ein unmittelbar Versicherter, der im Scheidungsurteil als schuldlos erklärt worden war, neuerdings (Dispensehe), so genießt die Dispensehegattin die Vorteile einer „Angehörigen“. Die aus ihrem Verschulden geschiedene Ehegattin hat keinen Anspruch auf Witwenrente aus einer Pensions- oder Unfallversicherung des Gatten. Sie hat kein gesetzliches Erbrecht, keinen Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis (§ 759 ABGB.), keinen Anspruch auf eine Witwenpension, wenn ihr Gatte im öffentlichen Dienste stand.

Inwiefern die Schuld an der Scheidung bei der Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die Überlassung der Pflege und Erziehung der Kinder an die Mutter ins Gewicht fallen wird, läßt sich nicht allgemein vorherjagen. Das Vormundschaftsgericht soll sich bei seinen Erwägungen von der Rücksicht auf die Interessen der Kinder leiten lassen. Wenn es dabei auf die Ursachen der Scheidung zurückgeht, so nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Berücksichtigung von Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten. Zeigt sich aber, daß die Ursache der Scheidung ein unsittliches und das Wohl des Kindes gefährdendes Verhalten des einen Teiles war, so wird dies wohl auf die Entscheidung des Pflégschaftsgerichts Eindruck machen. Auf der andern Seite wird auch ins Gewicht fallen, ob der Vater das Kind alimentieren würde, wenn es nicht in seiner Verpflegung wäre, und ob die Mutter in einem solchen Falle es allein versorgen könnte. In einem Falle wurde das Kind dem Vater überlassen, obgleich dieser als an einer Geisteskrankheit leidender, zu Gewalttätigkeiten geneigter Mann,

der schon am Steinhof untergebracht war, erwiesen war, nur weil man befürchtete, die Alimantation des Kindes werde sonst nicht gesichert sein. Hier spielen also sehr viele Faktoren mit.

Jedem Teil verbleibt auf alle Fälle sein Eigentum, auch wenn er es in die eheliche Gemeinschaft eingebracht hätte. Eigentum der Frau ist alles, was sie in die Ehe mitbrachte, alles, was sie in der Ehe aus ihrem Arbeitsverdienst oder sonstigem Einkommen anschaffte,<sup>1)</sup> alles, was ihr geschenkt wurde oder sie geerbt hat, alles, was ihr ihr Mann tatsächlich oder, wenn er es ihr nicht einhändigte, durch Notariatsakt geschenkt hat,<sup>2)</sup> und alles, was sie sonst erworben hat. Selbstverständlich ihr ganzes freies Vermögen, ob es nun während der Ehe der Verwaltung des Mannes überlassen war oder nicht.

Sind beide Teile für schuldig oder beide Teile für schuldlos erklärt worden, so können beide die Aufhebung der Ehepakte verlangen. Diese bleiben also nur aufrecht, wenn beide Gatten es wünschen. Beide Gatten haben keine weiteren materiellen Ansprüche gegeneinander. Jeder Ehegatte kann nach Scheidung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden Schenkungen, die er dem andern Teil während der Brautzeit machte, selbstverständlich auch jene, welche während der Ehe gegeben wurden, wegen groben Undanks (z. B. Ehebruch) widerrufen (§ 3. IX/89).

Eine aus beiderseitigem Verschulden geschiedene Gattin kann aber doch um Bewilligung eines Unterhaltes ansuchen. Es bleibt dem Richter überlassen, ob er „mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe“ (nicht Rechtsgründe) den Mann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes verhalten wolle.

## § 19. Trennung der Ehe.

Trennung der Ehe ist ihre vollständige Auflösung dem Bande nach. Eine Ehe, bei welcher zur Zeit der Eheschließung auch nur ein Teil der katholischen Religion angehörte, kann in Oesterreich nur durch Tod oder Todeserklärung getrennt

<sup>1)</sup> Zu Verhältnisse der Ehegatten untereinander gibt es nicht die der Frau so gefährliche Vermutung, daß aller Erwerb vom Manne herrühre. Hier gibt es überhaupt keine Vermutung.

<sup>2)</sup> Auch Schenkungen zwischen Ehegatten können wegen groben Undanks widerrufen werden. Unter „grobem Undank wird eine Verletzung am Leibe, an Ehre, an Freiheit oder am Vermögen verstanden“, welche einen strafbaren Tatbestand bildet (§ 948 ABGB.), wenn sie zugleich Zeichen einer undankbaren „Gesinnung“ ist, was nicht etwa jede im Zorn ausgesprochene Ehrenbeleidigung sein muß.

werden. Ebenso kann jener Eheteil, der später katholisch wurde, nicht die Trennung seiner Ehe verlangen, solange er noch der katholischen Kirche angehört — es sei denn, daß es sich um eine „Judenhe“ handelt. Der andere Teil bleibt in seinen Rechten unbeeinträchtigt. Sind beide Teile während ihrer Ehe zu einer anderen Konfession übergetreten, gilt für sie das Recht der Konfession, der sie zur Zeit der Trennung angehören. Im Burgenlande allerdings kann aus den gesetzlichen Gründen die Trennung der Ehe ohne Unterschied der Konfession von jedermann verlangt werden. Burgenländisches Recht ist bei Beurteilung der Trennbarkeit oder Scheidbarkeit einer Ehe anzuwenden, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung burgenländischer Landesbürger war und diese Landesbürgerschaft schon vor dem 29. August 1929 oder (wann immer) durch Geburt erworben hatte (§ 9/2, BGVl. 135/1922; § 10, BGVl. 316/1922).

In Österreich ist weiters zu unterscheiden zwischen Ehen von „nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten“, denen die Ehen von Mohammedanern, Anglikanern, Konfessionslosen und anderen nichtkatholischen Konfessionen gleichgestellt werden, und den „Judenehen“.

Für nichtkatholische christliche Religionsverwandte zählt das Gesetz taxativ die Gründe auf, aus denen ihnen gestattet ist, ohne Einverständnis des anderen Teiles die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig macht; wenn ein Ehegatte den anderen böshaft verlassen und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen.

Die Gründe, aus denen die Trennung der Ehe gefordert werden kann, sind ähnlich jenen, aus welchen die Scheidung der Ehe verlangt werden kann. Nur wird in allen Fällen ein strengerer Maßstab angelegt. Ehebruch, nicht auch schon Verletzung der ehelichen Treue, ist erforderlich. Vor kurzer Zeit allerdings hat der Oberste Gerichtshof eine schwere, strafbare, sittliche Verfehlung dem Ehebruche gleichgestellt und die Trennung der Ehe daraufhin ausgesprochen — ein sehr begrüßenswertes Urteil, denn Schändung von Kindern verletzt noch tiefer das Gefüge der Ehe als normaler Beischlaf. Nicht jedes Verbrechen, sondern nur ein besonders schweres berechtigt zur Auflösung. Bei böshafte

Trennung  
nicht-  
katholischer  
christlicher  
Religions-  
verwandter.

Verlassen muß eine gerichtliche Ladung öffentlich durch ein Jahr erfolgen, wenn der Ehegatte unbekanntes Aufenthaltes ist, ehe das Urteil erfließen kann. Die zugefügten Mißhandlungen müssen auch wenn jede an sich „schwer“ ist, wiederholt worden sein.

Besonders eigenartig ist die Rechtslage, wenn die beiden Ehegatten sich in dem Wunsche nach Auflösung der Ehe einig sind. (Dieser gemeinsame Wunsch ist bei der Scheidung maßgebend; das Gericht darf seine Gründe nicht zu erforschen trachten.) Bei der Trennung fällt er (auch) schwer ins Gewicht, aber ausschlaggebend ist er allein noch nicht; vielmehr muß nachgewiesen werden, daß er auf eine „unüberwindliche“ Abneigung zurückgehe. Dieser Nachweis muß also zweierlei umfassen: die Abneigung und daß sie unüberwindlich sei.

Die Abneigung wird sich folgern lassen aus objektiven Merkmalen, wie Zwistigkeiten zwischen den Ehegatten, Beschimpfungen, langjährige Entfremdung (nicht sprechen, nicht verkehren, getrennt leben), aber auch aus Gründen im beiderseitigen Charakter, die ein harmonisches Zusammenleben erschweren. Wenn der eine Ehegatte lebenslustig, der andere von melancholisch-mystischer Veranlagung ist, wird es dem Gericht einleuchten, daß hier aus der Verschiedenheit der Lebensanschauungen ein Konflikt entspringen muß, ohne daß man dem einen oder andern Teil ein „Verschulden“ beimessen könnte. Aber der Konflikt muß tiefgehend sein und es muß die Hoffnung verschwunden sein, daß eine Wiederannäherung der Ehegatten möglich wäre. Daher muß in einem solchen Falle „die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, u. zw. nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen“, versucht werden.

Das Verfahren bei einer nicht einverständlichen Trennung wird durch eine Klage des einen Ehepartners eingeleitet, in welcher genau die Umstände anzuführen sind, welche einen Ehetrennungsgrund bilden, selbstverständlich mit allen Beweisen. Zuständig ist der Gerichtshof erster Instanz jenes Ortes, an welchem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Sind die Ehegatten österreichische Staatsbürger, hatten aber im Inlande niemals einen gemeinsamen Wohnsitz, ist die Klage entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Klägers (also an seinem Wohnsitz, nicht an dem des Beklagten) einzubringen — während sonst gilt, daß die Klage bei dem Gerichtsstand des Klägers einzubringen ist. — Hat auch der Kläger keinen Wohnsitz

Verfahren,  
R.G.Bl.  
283/1897;  
§§ 7a, 49, 50,  
76, 100 3R.

im Inlande, kann er die Klage auf Trennung (Scheidung, Ungültigkeitserklärung) der Ehe beim Landesgerichte in Wien als Hilfsgerichtsstande einbringen. Über diese Klage wird ein „Verteidiger des Ehebandes“ bestellt und dem Beklagten (bei der ersten Tagung) eine Klagebeantwortung aufgetragen. In dieser Klagebeantwortung kann nun entweder die Stichhaltigkeit der angeführten Ehetrennungsgründe bestritten werden; oder es kann gleichzeitig angeführt werden, daß der klagende Teil seinerseits sich eines Ehetrennungsgrundes schuldig gemacht habe, so daß die Trennung der Ehe aus dem Verschulden des klagenden Teiles erfolgen solle; oder es kann auf geteiltes Verschulden plädiert werden; oder es wird eingewendet, daß der klagende Teil auf die Ehetrennungsgründe verzichtet, bzw. sie verziehen habe.

Die Trennung der Ehe kann nur verlangen, wer schuldlos ist und wer ein Verschulden des anderen geltend macht, das er noch nicht „verziehen“ hat. Es kann also der Ehemann nur klagen, wenn er der Gattin vorwirft, daß sie ihn boshaft verlassen habe. Hat er die Frau aus noch so triftigen Gründen, wenn sie nur keine Ehetrennungsgründe sind, verlassen, z. B. wegen Zanksucht, so kann er die Trennung nicht verlangen. Hat der Verletzte seine Verzeihung ausgesprochen — oder hat er eine Klage, auf diesen Grund gestützt, eingebracht und dann zurückgezogen, womit er auf Geltendmachung dieses Trennungsgrundes „verzichtete“, so kann er diesen Trennungsgrund nicht mehr geltend machen. Anders ist es, wenn nachher ein neuerlicher Trennungsgrund gesetzt wird. Man kann bei Gericht nicht etwa kompensativ einwenden, daß der andere Teil auch einen Trennungsgrund gesetzt habe, daß man also gewissermaßen zu seinem Vorgehen berechtigt gewesen wäre. Allerdings fällt ein solches Verhalten des Klägers schwer ins Gewicht, selbst wenn sein Verhalten durch Verzeihung oder Verzicht getilgt erscheint. Aber eine „Kompensation“ der Ehetrennungsgründe gibt es nicht. Sind beide Teile schuldig geworden, wird das Gericht eben, von wem immer die Klage ausgegangen ist, die Trennung aus beiderseitigem Verschulden aussprechen (ebenso wie bei einer Scheidung).

Die behaupteten Tatsachen sind vom Gerichte von Amts wegen auf ihre objektive Richtigkeit zu untersuchen. Das Gericht kann seine Wahrheitsforschung auch auf Tatsachen ausdehnen, von denen es nicht aus den Anträgen der Parteien Kenntnis erhielt — und Beweise erheben, ohne daß es dazu eines Antrages

der Parteien bedürfte. Das Gericht kann aber auch die Parteien vernehmen — und ihre Aussage nach freiem Ermessen werten.

Nach durchgeführter Streitverhandlung ist das Urteil zu fällen, in welchem auszusprechen ist, wen das Verschulden an der Ehetrennung trifft. Ein Vergleich ist im Ehetrennungsprozeß nicht möglich, soweit die personenrechtlichen Fragen reichen. Das Gericht soll aber nach Tunlichkeit versuchen, einen Vergleich über alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten und auch über die Verpflegung und Versorgung der Kinder herbeizuführen.

Gegen ein Urteil erster Instanz muß der Ehebandverteidiger Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Zu einer Revisions-erhebung ist er nicht verpflichtet.

b) Bei einverständlicher Trennung wird das Verfahren in der Regel durch ein von beiden Ehegatten gefertigtes Gesuch eingeleitet. (Zuständigkeit ist dieselbe, wie bei einer nicht einverständlichen Trennung.)

Der Oberste Gerichtshof hat in letzter Zeit entschieden, daß eine in einem gerichtlichen Vergleich eingegangene Verpflichtung, ein einverständliches Trennungsgesuch einzubringen, bindend sei, und daß der eine Teil allein das Gesuch einbringen könne, wenn der andere sich nachträglich weigere.

Aber dieses Gesuch wird ebenfalls ein Ehebandverteidiger bestellt und eine Verhandlung angeordnet, in welcher die Beweise für die unüberwindliche gegenseitige Abneigung zu erheben sind. Beim Urteil entfällt der Ausspruch über die Schuld aber nicht.

2. Judenehen werden grundsätzlich nur „mit wechselseitiger freier Einwilligung“ der Ehegatten getrennt. Die Frau kann sich von ihrem Manne wider seinen Willen nicht trennen lassen, er mag ihr welches Leid immer zufügen; der Mann kann nur dann die Trennung von seiner Frau erlangen, wenn sie einen Ehebruch begangen hat.

Bei der einverständlichen Trennung haben die beiden Ehegatten vor dem ordnungsmäßig bestellten Rabbiner am Wohnsitz des Ehemannes Versöhnungsversuche vornehmen zu lassen. Der Rabbiner hat den Ehegatten ein Zeugnis auszustellen, daß die von ihm ordnungsmäßig vorgenommenen Versöhnungsversuche erfolglos geblieben waren. Sodann hat das Gericht sie zu hören und zu erforschen, ob noch „einige Hoffnung“ auf Wiedervereinigung vorhanden sei. In einem solchen Falle kann das Gericht das Gesuch der Ehegatten auf einige Monate zurückweisen. Während dieser Zeit kann noch jeder Ehegatte seine Einwilligung zurückziehen. Im Gegenteil, es obliegt dem Gerichte, zu erforschen, ob die Einwilligung in die Trennung auch „frei“

Verfahren  
bei einver-  
ständlicher  
Trennung.

Judenehen,  
§§ 133 bis  
136 ABGB.

erfolgt war. Bei der Verhandlung vor dem Gerichte müssen die Parteien persönlich erscheinen und vor dem Richter abermals (zum drittenmal) ihr Einverständnis erklären. Der Richter kann sodann sogleich die Übergabe des „Scheidbriefes“ gestatten. Es kommt aber nicht darauf an, ob diese symbolische Handlung vollzogen wurde, sondern, wenigstens steht Lenhoff auf diesem Standpunkte, die Ehe ist durch den Beschluß des Gerichtes aufgelöst, mit welchem dem Manne gestattet wird, seiner Frau den Scheidbrief einzuhändigen. Mit diesem Beschlusse ist die Ehetrennung perfekt geworden. Kein Teil kann jetzt mehr zurücktreten.

Verlangt der Mann die Ehetrennung wegen eines Ehebruches der Frau, hat er eine Klage auf Ehetrennung gegen sie einzubringen. (Kein Anwaltszwang in diesem Verfahren; aber die Klage kann doch nicht zu Protokoll gegeben werden.) Lenhoff steht auf dem Standpunkte, der sicherlich dem Sinne des Gesetzes am besten gerecht wird, daß auch hier durch das Urteil, das nach Untersuchung der vorgebrachten Thatsachen die Trennung aus Verschulden der Gattin ausspreche, die Ehe aufgelöst wird und die nachherige Übergabe des Trennungsbriefes durch den Ehegatten nur ein symbolischer Akt sei, der nicht rechtsbildend wirke. Die herrschende Praxis ist vielfach anderer Meinung.

3. Mit der Ehetrennung haben alle aus dem Wesen der Ehe entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen ein Ende. Es besteht keine Ehe mehr, folglich auch keine Unterhalts-, keine Treuepflicht, keine Ehepakte, kein Erbvertrag, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorsieht.

Folgen der  
Ehetren-  
nung, § 1266  
ABGB.

Ist also bei einer einverständlichen Trennung nicht vor Fällung des Urtheiles über die Versorgung der Frau ein Vertrag zustande gekommen, kann sie nachträglich nichts mehr verlangen. (Lenhoff meint, daß dies für Judenehen nicht gelte.) Die Art, wie das Erlöschen der Ehepakte sich bei Gütergemeinschaft auswirkt, wurde oben auseinandergesetzt.

Anderes ist es, wenn die Ehe wegen Verschuldens eines der beiden Ehegatten getrennt wurde. In einem solchen Falle gebührt dem schuldlosen Ehegatten „volle Genugtuung“, der Frau also bis zu ihrer Wiederverheiratung der anständige Unterhalt und daneben alles, was in den Ehepакten für den Fall des Todes zu ihren Gunsten bedungen ist, also Widerrlage und Witwengehalt, zugleich die Herausgabe ihres Heiratsgutes. „Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode geteilt, und das Recht aus einem Erbvertrag bleibt

dem Schuldlosen auf den Todesfall gewährt“ (§ 1266 ABGB.). Die gesetzliche Erbfolge kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen. Die getrennte Gattin ist keine Angehörige im Sinne der Versicherungsgesetze; sie hat keinen Pensionsanspruch.

3. Ehetrennungsgründe nach burgenländischem Rechte sind: Ehebruch oder Unzucht wider die Natur oder (bewußte) Bigamie; boshaftes Verlassen, wenn a) binnen sechs Monaten der Verlassene einen Beschluß auf Wiederaufnahme des gemeinsamen Lebens erwirkt und der Verpflichtete diesem Beschluß nicht nachkommt oder b) wenn er, unbekanntem Aufenthaltes, einer öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr nicht nachkommt; gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen; Verurteilung zu einer mindestens fünfjährigen Kerkerstrafe. Bei Vorliegen einer allgemeinen schweren Zerrüttung kann der Richter die Ehe auch trennen, wenn der Schuldige in anderer Hinsicht die Pflichten der Ehe schwer verletzte, wenn er ein zur Familie des Ehegenossen gehörendes Kind zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zum unmoralischen Lebenswandel veranlaßte oder zu veranlassen trachtete, einen unmoralischen Lebenswandel führt, nach Schließung der Ehe zu einer Kerkerstrafe von weniger als fünf Jahren oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer Übertretung zu strengem Arrest verurteilt wurde.

Außer bei dem Trennungsgrund des boshaften Verlassens ist hier die Trennungsklage aber nur innerhalb von sechs Monaten anzubringen, nachdem der Verletzte von der strafbaren Handlung erfuhr oder im Falle strafgerichtlicher Verurteilung das Urteil zu seiner Kenntnis gelangte. (Das österreichische Recht kennt keine Fristen, innerhalb welcher Trennungsgründe geltend gemacht werden müssen, solange nur nicht Verzeihung anzunehmen ist.)

Die schuldlose Frau kann von ihrem Manne die anständige Alimentation verlangen, insofern für einen derartigen Unterhalt das Einkommen der Frau ungenügend ist. Der schuldige Teil hat alle Geschenke dem schuldlosen zurückzustellen. Schenkungsversprechen verlieren ihre Gültigkeit. Die geschiedene schuldige Frau kann nicht den Namen ihres Gatten führen. Die nichtschuldige Frau kann jedoch den Namen ihres Mannes auch nach Lösung der Ehe beibehalten; sie muß diesen ihren Willen aber im Prozeß zum Ausdruck gebracht haben und der Richter muß dieses Recht der Frau in dem die Lösung der Ehe aussprechenden Urteil ersichtlich machen.

Das burgenländische Gesetz hat sich die Unterscheidung von absoluten und relativen Ehetrennungsgründen zu eigen gemacht. Bei relativen Ehescheidungsgründen (§ 80) hat der Richter stets (für nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als ein Jahr) zunächst die Trennung von Tisch und Bett anzuordnen. Wurde wegen Ehebruchs, Unzucht wider die Natur, gefährlicher Nachstellungen, schwerer körperlicher Mißhandlungen, Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe die Trennung (burgenländische Diktion schließt sich dem reichsdeutschen Sprachgebrauch an und gebraucht den Ausdruck „Scheidung“, wo wir von Trennung sprechen; der Einheitlichkeit wegen wurde hier dieser Unterschied aber nicht berücksichtigt) verlangt, so kann der Richter, wenn noch Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten zu bestehen scheint, zunächst die Trennung von Bett und Tisch anordnen.

## F. Die Witwe.

### § 20. Tod und Todeserklärung.

Der Tod des Gatten macht die Ehegattin zur Witwe. Beendet ist das eheliche Verhältnis. Beendet sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Ein Mensch, dem man „für das Leben“ verbunden war, ist aus dem Leben geschieden und diese Verbindung, welche eine Gemeinschaft des ganzen Lebens war, damit aufgehoben.

Die Witwe  
und die ehe-  
liche Ge-  
meinschaft.

Aber es wäre falsch, es widerspräche den Tatsachen des Lebens, wenn damit auch alle Wirkungen dieser Verbindungen als aufgehoben betrachtet würden. Unserem Gesetze liegt ja der Standpunkt fern, der primitives Recht — und vielleicht auch germanisches — in seinen Frühtagen beherrscht hatte, daß der Mann sein Weib über das Grab hinaus besitze und daß Gesetz oder Sitte von ihr fordere, daß sie ihm in den Tod folge. Jedermann kennt die Gestalt der Brünhilde, die sich mit Siegfried verbrennen ließ. Jedermann kennt die Pflicht der indischen Witwe, „sati“ zu begehen, d. h. dem Gatten auf den Scheiterhaufen zu folgen. Aber germanischer Brauch wendete sich — vielleicht unter dem Einfluß des römischen Rechtes — bald davon ab: im Gegenteil, die Volksrechte waren bestrebt, der Witwe die Wieder-  
verheiratung zu erleichtern, mochten auch die Verwandten solches Sichlösen aus dem Familienverbande des Ehemannes oft mit scheelen Augen ansehen; man versuchte sogar, ihre Selbständigkeit durch mancherlei Vorsichtsmaßregeln zu sichern, damit sie sich

den zweiten Gatten nach eigenem Geschmack wählen könne.<sup>1)</sup> Der Gatte schleift die Frau nicht als Anhängsel an seinem Leichnam mit sich fort. Sie war frei für ein neues Leben, eine neue Ehe.

Indes ist sie doch eine andere Persönlichkeit als eine unverheiratete Frau und in vieler Hinsicht beeinflusst durch ihre einstige Ehe, beeinflusst durch die Nachwirkungen der Rechtspersönlichkeit ihres Mannes, die ja keineswegs mit dem Augenblick verschwindet, da er seinen letzten Atemzug tat.

Schon hier ergibt sich oft eine nicht zu verkennende Schwierigkeit. Witwe ist eine Frau nach dem Hinscheiden ihres Ehemannes. Aber oft weiß man nicht sicher, wann und wie der Tod eintrat. Ist der Mann überhaupt gestorben? Er ist ins Ausland gewandert, in den Krieg gezogen, er ist nicht zurückgekommen, er hat keine Nachricht gegeben; aber kann er deswegen nicht doch noch leben? Darf man einen „Abwesenden“, der als solcher unter dem besonderen Schutz der Gesetze steht, seiner Rechte entkleiden? Auf der andern Seite: soll die Frau ihr Leben vertrauern, nur um der blassen Möglichkeit willen, daß der Abwesende einmal wieder auftaucht? Ein qualvolles Dilemma!

Die Gesetzgebung hat einen Mittelweg eingeschlagen. Dort, wo nicht die offensibaren Beweise des Todes eines Menschen vorliegen (also wenn er in Osterreich starb, die Todfallsaufnahme, der Totenschein oder wenn er im Auslande hingeschieden ist, die dortigen Dokumente), ist eine Todeserklärung notwendig, ehe ein Verschollener als tot behandelt werden kann. Diese ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die es zu verhüten versuchen, daß das „Enoch-Arden-Motiv“ traurige Wirklichkeit werde.

Für tot erklärt kann nur ein Mensch werden, von dem feststeht, daß er gelebt habe, von dem aber auch feststeht, daß seit einer Reihe von Jahren kein Lebenszeichen mehr eingetroffen sei. Er muß „abwesend“ oder vermißt sein und man muß nichts von ihm gehört haben. Handelt es sich um eine Person unter 30 Jahren, so kann eine Todeserklärung überhaupt nicht erfolgen; man nimmt an, daß ein so junger Mensch

<sup>1)</sup> Freilich mußte die Witwe, welche den Witwenstuhl verrückte, auf mancherlei pekuniäre Vorteile verzichten. Ihre Gemeinschaft mit den Kindern hörte auf (diese Institution besteht im österreichischen Recht überhaupt nicht); sie mußte der Sippe des Mannes einen Teil ihrer Habe überlassen. Der Aberglaube erwartete an manchen Orten, daß Unheil sie treffen werde. Aber sie war frei.

nicht viel Bedürfnis habe, den Kontakt mit der Familie aufrechtzuerhalten, daß er auch nicht immer geschickt genug sein werde, um etwaige Hindernisse in der Verständigung zu überbrücken. Ist der Abwesende schon älter als 30 Jahre und es sind seit dem Schlusse des letzten Jahres, wo ein Lebenszeichen von ihm eintraf, zehn Jahre verflossen, so kann die Todeserklärung verlangt werden. Nun gibt es aber eine Reihe von Fällen, wo diese normale Frist der zehnjährigen Verschollenheit gekürzt wurde, weil die Wahrscheinlichkeit des Todes aus natürlichen Gründen so groß ist, daß das Interesse des Lebenden das eines voraussichtlich Toten überwiegen muß. War der Abwesende über 70 Jahre alt, also der Grenze des menschlichen Lebens nahe, genügt, wenn fünf Jahre vergingen, seit dem Schlusse des Jahres, da er das letzte Lebenszeichen gab. Ebenso kann die Todeserklärung drei Jahre seit Schluß des Jahres der Beendigung eines Krieges verlangt werden, wenn jemand in diesem Kriege schwer verwundet oder vermißt wurde.

Für jene „Angehörigen der bewaffneten Macht“ und für jene Zivilpersonen, die, „ohne der bewaffneten Macht anzugehören, sich bei dieser im Felde aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder in die Gewalt des Feindes geraten sind oder sich zuletzt an einem Orte des Kriegsgebietes aufhielten, an dem damals besondere Kriegereignisse (Gefecht, Sprengung usw.) stattfanden“, die im Weltkriege vermißt wurden, gilt eine kürzere Frist. Sie können schon für tot erklärt werden, wenn seit der letzten Nachricht von ihrem Leben zwei Jahre, hievon ein Jahr seit dem Stichtage, dem 1. März 1918, verstrichen sind.

**Todeserklärung von Teilnehmern am Weltkriege.**  
RGGl.  
128/1918;  
RGGl.  
134/1918.

Außer für die Kriegsteilnehmer gilt auch die kürzere Verschollenheitsfrist von drei Jahren für alle Personen, welche entweder in „Seenot“, auf einem untergegangenen Schiffe, bzw. auf einem Schiffe sich befanden, das seinen Bestimmungsort nicht erreichte oder sonst in einer anderen „nahen Todesgefahr“ gewesen waren. Selbstverständlich muß die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß sie in dieser Todesgefahr umgekommen sind. Wird nachgewiesen, daß sie sie überlebt hatten, z. B. nach der Zeit des Schiffbruches noch irgendwo gesehen wurden, so muß die längere Verschollenheitsfrist abgewartet werden.

Mit der bloßen Tatsache, daß jemand soundso lange verschollen ist, ist aber nur das Recht gegeben, ein „Gesuch um Todeserklärung“ einzubringen. Erst der richterliche Spruch schafft jene rechtlichen Voraussetzungen, welche das Hinscheiden eines Menschen ausübt. Die Todeserklärung kann erst nach Ablauf der Fristen erfolgen. Das Ansuchen darum kann aber schon früher gestellt werden, denn das Verfahren nimmt eine beträchtliche Zeit

in Anspruch und keineswegs sollen dadurch die Fristen über das im Gesetz vorgesehene Maß verlängert werden.

Antrag auf  
Todeserklä-  
rung.

Berechtigt, ein solches Ansuchen zu stellen, ist jedermann, der ein vermögensrechtliches oder sonstiges „Interesse“ an der Todeserklärung hat. Also Eltern, Kinder, Verwandte, Erben und insbesondere die Witwe. Es ist an das Landes- oder Kreisgericht zu richten, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz (Aufenthalt) hatte. Das Gericht bestellt zur Wahrung der Rechte des Verstorbenen einen Kurator und erläßt ein Edikt auf ein Jahr mit der Aufforderung an jedermann, Nachrichten über den Verschollenen an das Gericht oder an den Kurator gelangen zu lassen. Bei Teilnehmern am Weltkriege beträgt die Ediktfrist nur sechs Monate. Sodann wird der Richter jene Personen einvernehmen, von denen nach der gewöhnlichen Lage der Dinge anzunehmen wäre, daß der Verschollene ihnen Nachricht hätte zukommen lassen, wenn er noch am Leben wäre (Freunde, Verwandte). Wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß einer der Umstände vorliegt, wie sie das Gesetz als Voraussetzung der Todeserklärung vorsieht (er muß nicht die Überzeugung haben, daß der Verschollene wirklich tot ist),<sup>1)</sup> wird er die Todeserklärung aussprechen. Als Todestag ist jener Tag anzusetzen, an dem der Verstorbene vermutlich gestorben ist (z. B. der Tag des Schiffbruches) oder den er vermutlich nicht überlebt hat (eine gefährliche Bergpartie).

Aber mit der Todeserklärung ist nur eine rechtliche Vermutung gegeben. Der Tot erklärte wird bis auf weiteres behandelt, als ob er tot wäre. Ist er tatsächlich nicht tot, so kann jedermann diese Vermutung aus der Welt schaffen, und er wird in seine Rechte wieder eingesetzt, als ob sie nie bestanden hätte. Allerdings bis auf weiteres löst sie Rechtsfolgen aus, wie ein durch die Sterbematrik belegter Todesfall. Mit einer wichtigen Ausnahme; im Hinblick auf das wichtigste und persönlichste Recht eines Menschen, auf sein Verhältnis zum Ehegatten, ist noch eine weitere Kautel eingeschaltet. Daß mechanisch die Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind, daß also ein Mann über 30 und unter 70 Jahren seit mehr als zehn Jahren kein Lebenszeichen gegeben habe, genügt nicht, um seiner Ehegattin die Freiheit zur Wiederverheiratung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke bedarf es einer „feierlichen“ oder qualifizierten Todeserklärung.

1) Pisko bei Klang I 251.

Der Antrag muß in einem solchen Falle dahin gehen, „daß mit der Todeserklärung auch der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei“. Weiters müssen Umstände vorliegen, welche „keinen Grund zu Zweifeln übriglassen, daß der Abwesende verstorben sei“. Dieser Nachweis kann durch Indizien und mit jedem anderen Beweismittel geführt werden. Nur der Ehegenosse kann „feierliche“ Todeserklärung beantragen.

Todeserklärungs-  
gesetz  
20/1883 und  
Abänderungen.

Wird die Erlaubnis der Wiederverhehlung beantragt — dies kann mit dem Antrag auf Todeserklärung verbunden oder auch nachträglich verlangt werden —, so hat das Gericht nicht nur einen Kurator für den Abwesenden, sondern auch einen „Verteidiger des Ehebandes“ zu bestellen. Dieser Ehebandverteidiger ist auf alle Fälle zur Einbringung eines, wenn auch offenbar aussichtslosen Rekurses verpflichtet, wenn der Ausspruch des Gerichtes auf Auflösung der Ehe lautet.

Auch durch die feierliche Todeserklärung wird aber das Eheband nicht „aufgelöst“. Es wird nur das Hindernis zur Wieder-  
verheiratung weggeräumt. Ist nämlich die qualifizierte Todes-  
erklärung zu Unrecht erfolgt, indem sich zeigt, daß der Ver-  
schollene noch am Leben war, so ist nach österreichischem Rechte die zweite geschlossene Ehe nichtig und die erste besteht auch weiterhin zu Recht. (Selbstverständlich kommen den Kindern zweiter Ehe die Wohlthaten der schullosen Unwissenheit ihrer Eltern zugute und sie haben die Rechte ehelicher Kinder gegen ihre beiden Erzeuger.)

Im Burgenland ist die Lage anders. Dort wird durch eine zweite, auf Grund einer rechtmäßigen Todeserklärung geschlossene Ehe die erste „aufgelöst“, es sei denn, daß ein zur zweiten Ehe Schreitender gewußt hätte, daß sein für tot erklärter Ehegenosse noch lebt. Dann bleibt das Eheband der ersten Ehe zwar bestehen, aber der erste Mann kann die Trennung der Ehe aus dem Verschulden der Frau wegen dieser Wiederverhehlung verlangen.

kehrt also ein für tot Erklärter zurück, so ist in einem Verfahren, das sich im wesentlichen auf die Feststellung seiner Identität zu beschränken hat, die Todeserklärung aufzuheben und er tritt in seine Rechte wieder ein. Sein Nachlaß ist ihm zurückzustellen, Erben und Vermächtnisnehmer haben zurückzugeben, was sie erhalten haben, allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur zurückgeben müssen, was noch da ist und daß sie den Ersatz des Aufwandes verlangen können, den sie machten, um die Nachlaßgegenstände zu verbessern.

Hat A. aus dem Nachlaß des für tot Erklärten ein Gut geerbt und darauf einen Neubau im Werte von 10.000 S errichtet, so muß sie das Gut zurückgeben und kann verlangen, daß ihr so viel ersetzt wird, als der Wert des Gutes dadurch effektiv vermehrt erscheint, nicht also ihre Aufwendungen für kostbare Fresken oder Marmorstiegenhäuser. Hat B. eine Geldsumme erhalten und für eine Studien- oder Vergnügungsreise verbraucht, so braucht sie nichts zurückzugeben. Sind die Pferde, die D. bekam, vor Alter gestorben, so ist nichts zurückzustellen. Hat er sie aber verkauft, so muß er den Kaufpreis, die „Vereicherung“, zurückstellen, falls er sich noch in ihrem Besitz befindet.

## § 21. Nachlaßabhandlung.

Vermögen und Rechte des Toten verschwinden nicht sofort mit seinem Hinscheiden. Sie gehen auch nicht sofort an seine Erben oder anderen „Nachfolger“ über. Dazu ist eine Ermächtigung des Gerichtes notwendig. Diese Ermächtigung wird erst erteilt, nachdem in einem (oft sehr umständlichen) Verfahren die Ordnung der Angelegenheiten des Verstorbenen durchgeführt wurde, soweit es möglich war. Vor allem darf man nicht vergessen, daß man beim Hinscheiden eines Menschen noch gar nicht weiß, wer seine Erben sein werden. Da ist die Witwe; da sind Kinder. Aber wer weiß, ob die Erbfolge nach dem Gesetze statthaben wird? Und selbst wenn ein Testament vorhanden ist: wer weiß, ob es gültig und nicht etwa durch ein späteres umgestoßen ist? Dies muß festgestellt und die Rechte aller Beteiligten, der bekannten und manchmal auch der unbekannteren Erben, gewahrt werden, ebenso die der Verlassenschaftsgläubiger und die des Bundeschazes, der mit seinen Erbschaftssteuern einen Anteil an jeder Erbschaft in Anspruch nimmt, einen um so größeren Anteil, je beträchtlicher der Nachlaß oder je entfernter verwandt die Erben mit dem Erblasser sind.

Dazu ist das „Verlassenschaftsgericht“ in der „Verlassenschaftsabhandlung“ berufen.

Jeder Todesfall ist sogleich der politischen Behörde anzuzeigen, damit sie die Totenbeschau vornehmen lasse und die Erlaubnis zur Bestattung erteile. Diese Behörde verständigt dann das Bezirksgericht. In Wien besteht ein Totenbeschauamt, welches tägliche Listen der Todesfälle veröffentlicht und dieses Nachrichtenblatt an die Gerichte einsendet. Haben so die Gerichte von einem Todesfall Kenntnis erhalten, ordnen sie einen Gerichtskommissär ab (z. B. den Bürgermeister des Sterbedorfes, Notar in der Stadt), die „Todesfallaufnahme“ vorzunehmen. Diese dient dem Zwecke, in einer ersten Übersicht festzustellen,

Die Verlassenschaft.

Verlassenschaftsabhandlung, Verfahren außer Streit-sachen, RGGl. 208/1855, §§ 20 ff. BGGl. 636/23 §§ 105 bis 108 39.

welchen Umfang der Nachlaß hat und welcher Art er ist, wer an erbberechtigten nahen Verwandten in Betracht käme, ob ein Testament vorhanden ist u. a. m., insbesondere auch, welche Sicherungsmaßnahmen eventuell im Hinblick auf den Verfall des Verstorbenen angebracht sind.

Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte. War der Verstorbene ein protokollierter Handelsmann, so ist das Handelsgericht in Wien zur Abhandlungspflege (und zur Vormundschaftspflege über seine Waisen) berufen, wenn er in Wien seinen Standort hatte oder öffentlicher Gesellschafter einer hier domizilierenden Firma war (Art. VIII, §. 2, C.G. zur M.).

Ist ein schriftlicher „letzter Wille“ vorhanden, wird er von dem Verwahrer dem Gerichte oder dem Gerichtskommissär übergeben. Ist er offen, am besten gleich mit Abschrift.

War der letzte Wille versiegelt, wird ihn das Gericht in Gegenwart des Überbringers eröffnen. Jedenfalls wird er „kundgemacht“, auch wenn er offenbar auf den ersten Blick zeigt, daß es ihm an den gesetzlichen Erfordernissen mangelt, und darüber ein Protokoll aufgenommen.

A. Hier muß nun eine Einschaltung vorgenommen werden. Letzter Wille.  
Es wurde bisher des öfteren bereits von einem Testament oder letzten Willen gesprochen und darauf hingewiesen, welchen Unterschied es für Frau und Kinder bedeuten kann, wenn ein Mann ein Testament verfaßt hat oder nicht. „Letzter Wille“ ist nun nicht identisch mit „Testament“. Sowohl ein Testament als ein Kodizill wird letzter Wille genannt. Denn sie beide treffen Anordnungen für den Todesfall, sie sind der letzte Wille des Erblassers. Aber ein Testament verfügt über die Erbschaft; es setzt einen Erben, einen Rechtsnachfolger des Erblassers ein; es kann auch mehrere Erben und Rechtsnachfolger einsetzen; es kann sie zum Ganzen (Universalerbe) oder zu einem noch so bescheidenen Bruchteil des Nachlasses berufen. Aber ob groß oder klein: sie sind Nachfolger der Gesamtpersönlichkeit des Erblassers und sind in sein Gesamtvermögen (mit Aktiven und Passiven) berufen. Im Kodizill werden Vermächtnisse ausgesetzt. Legataren oder Vermächtnisnehmern wird bestimmt, daß sie diesen oder jenen bestimmten Gegenstand erhalten sollen; daß man ihnen eine Schuld nachläßt, daß ihnen der Erbe eine jährliche Summe zu bezahlen habe u. a. m. Aber immer wird damit dem Erben

eine bestimmte Last auferlegt. Ein Stück wird aus dem Nachlaß herausgenommen. Praktisch muß der Unterschied zwischen Testament und Kodizill nicht so bedeutend sein, denn insbesondere die Formen (welche unbedingt einzuhalten sind) sind für beide dieselben.

Jeder letzte Wille ist ein Formalakt. Und jeder Zettel, auf den man sich in einem letzten Willen bezieht, muß seinerseits allen Formen entsprechen, sonst ist er ungültig.

Das eigenhändige Testament, § 578 ABGB.

a) Eine sehr gebräuchliche und bequeme Art, ein Testament zu machen, ist das „eigenhändige Testament“. Ein solches Testament muß eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterfertigt sein. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, daß man sich mit Vor- und Zunamen und allen Titeln unterfertigt. Aber es kommt darauf an, daß auch jedes einzelne Wort im Text und die (selbstverständlich unmißverständliche) Namensunterschrift eigenhändig, in einer lebenden Sprache (nicht hebräisch) geschrieben ist. Schreibmaschine darf nicht verwendet werden, auch nicht für einzelne Worte.

Es ist nicht notwendig, aber rätlich, das Testament zu datieren. Denn wenn der Erblasser ein späteres Testament verfaßt, so ist damit das frühere widerrufen, auch wenn es nicht ausdrücklich im Text gesagt ist. Sind nun die beiden Testamente oder eines von ihnen aber nicht datiert, muß das Gericht entscheiden, welches das gültige und welches das widerrufen ist. Durch solche Unterlassung wird Erbschaftsstreitigkeiten, den widerlichsten Konflikten, Tür und Thor geöffnet und zuletzt besteht nicht einmal die Gewähr, daß der wahre Wille des Erblassers erkannt wird.

Man möge aber die Aufgabe, ein Testament zu verfassen, auch nicht für gar zu einfach halten. Wie schon in früheren Kapiteln gelegentlich hingewiesen wurde, hat niemand unbeschränkte Freiheit, über seinen Nachlaß zu verfügen. Die Rechte der Noterben sind zu beachten, es ist zu achten, daß die Absichten des Erblassers unmißverständlich ausgedrückt werden, daß nicht Bedingungen beigelegt werden, die unmöglich oder unsißlich erscheinen u. a. m. In komplizierten Fällen wird es sich also empfehlen, sich von einem Rechtskundigen einen Entwurf machen zu lassen, den man später nach Wunsch noch abändern kann.

Es wird sich auch empfehlen, dafür zu sorgen, daß das Testament an einem sicheren Orte verwahrt werde. Man kann es einem Notar oder Anwalt übergeben, man kann es einem vertrauten Freund oder Verwandten überlassen, man kann es in ein Safe legen, man kann es dem Gerichte zur Verwahrung übertragen. Aber jedenfalls soll man es nicht verstecken oder mit sich herumtragen. Und man soll rechtzeitig für die Abfassung seiner letztwilligen Verfügungen Sorge tragen, außer, wie gesagt, man will und kann es bei der gesetzlichen Erbfolge bewenden lassen.

Das allographe Testament, § 579 ABGB.

b) Eine zweite und verbreitete Art, seinen letzten Willen zu machen, ist das „allographe Testament“. Der Erblasser läßt seinen letzten Willen von einer dritten Person niederschreiben —

regelmäßig von einem Rechtsfreund —, „allograph“ heißt auf deutsch: von einem andern geschrieben.

Der Vorteil bei dieser Form liegt in der rechtsfreundlichen Beratung, die sie erfordert. Sie bietet Sicherheit, daß genau gesagt wird, was gesagt werden soll. Die Gefahr dabei liegt darin, daß die Formvorschriften komplizierter sind und leichter etwas versehen werden kann, wenn nicht ein Anwalt oder Notar ihre Einhaltung überwacht, als beim „eigenhändigen“ Testament.

Hiebei ist Formvorschrift, daß der Erblasser das Testament unterschreibt (eigenhändig). Er muß weiters vor drei fähigen Zeugen, von denen zwar nicht alle drei gleichzeitig anwesend sein müssen, aber doch wenigstens zwei, ausdrücklich, d. h. durch Worte und nicht etwa nur durch ein Kopfnicken oder ein bloßes „Ja“, auf die Frage des Testamentschreibers oder Zeugen, ob er dieses vorliegende Schriftstück als seinen letzten Willen anerkenne, erklären, daß dies sein letzter Wille sei. Er muß diese Erklärung vor jedem einzelnen der drei Zeugen abgeben, und zwar während das Testament im Zimmer ist. Und die drei Zeugen müssen sich auf dem Testament selbst, nicht etwa auf einem Umschlag unterschreiben und hinzufügen, daß sie sich als Zeugen unterschreiben. Den Inhalt des Testaments zu wissen, hat der Zeuge nicht nötig. Der Testamentschreiber selbst darf Zeuge sein.

Kann der Erblasser vor Schwäche nicht mehr schreiben oder kann er nicht mehr sprechen, so kann nicht diese Form des Testaments gewählt werden. Ein Erblasser, der nur nicht „schreiben“ kann, weil er es nicht gelernt hat, hat sein „Handzeichen“ beizusetzen, und einer der Zeugen schreibt dann vorsichtshalber seinen bürgerlichen Namen daneben. Kann der Erblasser nicht lesen — es wird ja stillschweigend vorausgesetzt, daß in der Regel der Erblasser sich den Aufsatz sorgsam durchliest, ehe er ihn unterschreibt —, so muß ein Zeuge — niemals aber der Schreiber des letzten Willens selbst — diesen Aufsatz in Gegenwart der anderen beiden Zeugen dem Erblasser vorlesen, die beiden anderen Zeugen müssen in den Inhalt Einsicht nehmen, und dann muß der Erblasser bekräftigen, daß dieser Aufsatz seinem letzten Willen gemäß sei.

Die Zeugen, gleichgültig ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, müssen „fähig“ sein. Personen unter 18 Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann Personen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können nicht Zeugen eines letzten Willens — sei es Testament oder Kodizill, da die Formvorschriften für beide dieselben sind — sein. Außerdem ist eine sonst fähige Person nicht imstande, Zeuge eines letzten Willens zu sein, in welchem sie selbst oder ihre Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger oder ihre Dienstgeber zu Erben oder Legataren eingesetzt werden →

Zeugen des  
letzten  
Willens,  
SS 591 bis  
596 ABGB.

allerdings nur, soweit es die Einsetzung jeweils dieser Person betrifft. Wenn jemand also die Eingesezten zu Zeugen nehmen will oder muß, was sich ja bisweilen ergeben mag, so muß er vier Zeugen beiziehen. Dann bezeugen jeweils drei die Einsetzung des andern.

In Seuchenzeiten und im Kriege sind die Formvorschriften weniger streng.

Schriftliches  
Testament  
vor Gericht.

c) Man kann auch „vor Gericht“ schriftlich testieren. Diese Form hat den Vorteil, daß der Aufsatz ganz zuverlässig bewahrt wird und bei der Verlassenschaftsabhandlung zur Hand ist und daß der Erblasser, wenn er will, die Ratschläge des Richters einholen kann — es gibt Menschen, die nicht einmal einem Notar volles Vertrauen schenken oder keinen Rechtsfreund besitzen. In diesem Fall kann sich der Testierende mit einem fertig geschriebenen verschlossenen Aufsatze zu Gericht begeben. Dieser Aufsatz muß nicht eigenhändig geschrieben sein — er kann mit der Maschine getipt oder von einem Dritten niedergeschrieben sein —, aber er muß eigenhändig unterschrieben sein. Der Richter hat daher darauf noch ausdrücklich aufmerksam zu machen. Auf den Umschlag wird der Name des Erblassers vermerkt, sodann ist von dem am Orte zuständigen Richter in Gegenwart einer zweiten Gerichtsperson (der aber nicht Richterbefähigung vorgeschrieben ist, es kann auch ein Kanzleibeamter als zweiter Zeuge fungieren) oder zweier Zivilpersonen ein Protokoll über den Vorgang aufzunehmen und der letzte Wille samt Protokoll zu hinterlegen.

Mündliches  
Testament,  
§ 585 ABGB.

d) Das „mündliche Testament“ setzt voraus, daß der Erblasser vor „drei fähigen Zeugen“, welche alle drei zugleich gegenwärtig sind und den Erblasser kennen, ernstlich seinen letzten Willen erklärt.

Die Ernstlichkeit der Willenserklärung wird manchmal in Frage gestellt. Es kommt darauf an, daß die Zeugen sich bewußt sind, daß sie bei einer „letzten Willenserklärung“ als „Zeugen“, nicht als zufällige Teilnehmer bei einer unverbindlichen Rederei anwesend sind.

Deshalb ist es ein Gebot der Vorsicht, daß der Erblasser in einem solchen Falle seiner Erklärung eine kurze Einleitung vorausschickt, etwa: Liebe Freunde, ich will ein mündliches Testament machen und habe euch gebeten, daß ihr dabei Zeugen seid. Also merkt bitte auf. Meine Frau Ilse ist Univerfalerbin. Aber mein Better Franz Schüller bekommt meine Markensammlung.

Es ist ein vom Gesetz empfohlenes Gebot der Vorsicht, daß die Zeugen sogleich oder so bald als möglich den Inhalt dieser letzten Willenserklärung aufzeichnen oder aufzeichnen lassen (Gedächtnisprotokoll).

An diese Mahnung sei eine Bemerkung geknüpft. Der Laie überschätzt gerne die Treue und Zuverlässigkeit des Gedächtnisses. Tatsächlich gibt es nichts Trügerischeres. Es läßt aus; das wäre noch nicht so schlimm. Aber es macht auch Zusätze, gibt Färbungen und Verschiebungen, die sich dann nicht mehr von dem echten Texte unterscheiden lassen. Deshalb gewöhne man sich nicht nur in diesem Falle, sondern auch sonst in wichtigen Angelegenheiten an, den ersten Eindruck sogleich schriftlich niederzulegen, wobei möglichst wenig die eigenen subjektiven Stimmungen und möglichst wörtlich aufzuschreiben ist, was jeder Anwesende sagte und tat. In Fällen, wo es sich um einen letzten Willen handelt, ist es aber gut, auch hinzuzufügen, ob man den Erblasser frisch oder schwach, ob man ihn ernsthaft oder in einer nervösen Stimmung gefunden habe, kurz, ob er wirklich frei und mit ernstlicher Bestimmtheit gesprochen hat.

Diese Niederschrift kann jeder Zeuge eines mündlichen Testaments gesondert machen; am besten ist es, wenn sich alle drei Zeugen dazu vereinigen und alle ihre Unterschrift unter das Schriftstück setzen.

e) Man kann auch mündlich vor Gericht — vor einem Richter und einer zweiten Gerichtsperson oder vor einem Richter und zwei anderen Zeugen — testieren. Im Notfalle wird sich auch der Richter zu dem Leidenden ins Haus begeben und dort sein Testament aufnehmen. Der letzte Wille wird sodann hinterlegt.

Mündliches Testament vor Gericht, §§587 bis 590, 569 ABGB.; Entmündigungsordnung, RGBl. 207 v. 1916, § 4.

Minderjährige und beschränkt entmündigte Personen können nur mündlich vor Gericht testieren, damit das Gericht ihren Gemütszustand genau erforsche. Der Richter muß sich auch besonders bemühen, festzustellen, ob der Minderjährige oder Entmündigte aus echtem freiem Willen, ohne ungerechtfertigte Beeinflussung oder ohne irgendeinen Irrtum sich zu dieser Handlung entschlossen habe.

Der Gerichtskommissär (Notar usw.) hat dem Gericht über die Ergebnisse der „Todesfallaufnahme“ Bericht zu erstatten. Ist kein Vermögen vorhanden, erübrigt sich eine Verlassenschaftsabhandlung. Ist das Vermögen nur geringfügig, so daß nicht einmal die dringendsten Verlassenschaftsschulden bezahlt werden können, muß sich das Gericht über den Schuldenstand und den Stand des Vermögens unterrichten und kann die wenigen vorhandenen Vermögensstücke jener Person (jure crediti) überlassen, welche für die Krankheits- und Leichenkosten aufgefunden war. Ist der Nachlaß überschuldet, aber doch auch bedeutendere Aktiven vorhanden, oder suchen der Erbe oder Verlassenschaftskurator — oder bei mindestens zwei vorausgegangenen Pfändungen — die Gläubiger darum an, ist der Konkurs zu eröffnen.

Sobin ergeht an die Erben, wie sie sich aus dem Testament oder der Todesfallaufnahme zeigen, die Aufforderung, ihre

Erbsklärung.

„Erbserklärung“ abzugeben. Sie müssen sich „erklären“, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Und im Falle sie sie annehmen, müssen sie sich erklären, ob sie sie unbedingt übernehmen und die Gläubiger allenfalls auch aus ihrem eigenen Vermögen klag- und schadlos halten wollen; oder ob sie nur so weit für etwaige Schulden des Nachlasses aufkommen, als diese durch die Aktiven gedeckt sind. Die erstere Art heißt „unbedingte Erbs-erklärung“. Sie hat den Vorteil, daß die Kosten für die Auf- nahme des Inventars durch den Notar erspart werden. Die zweite Art heißt „bedingte Erbs-erklärung“ oder auch „Erb-erklärung mit der Wohlthat des Inventars“. Hier wird ein genaues Verzeichniß aller Nachlassgegenstände durch den Notar als Gerichtskommissär aufgenommen, die Schätzung findet durch Sachverständige statt. Der Vorteil dieser Art der Erbschafts- übernahme liegt nicht nur darin, daß man vor unliebsamen Über- raschungen geschützt ist — und wie oft hat man sich über die Vermögensverhältnisse auch nahestehender Personen ein ganz falsches Bild gemacht —, sondern auch darin, daß die Miterben ganz sicher sind, daß ihnen nichts vorenthalten oder verschwiegen und nichts zu einem unbilligen Schätzwerte angerechnet wurde. Auch der Steuerbehörde gegenüber ist der Erbe gegen jede Un- annehmlichkeit geseit, wenn über die Schätzungen Differenzen sich ergeben sollten. Dieser Vorteil ist daher bei komplizierteren Nach- lässen, wo mehrere Personen beteiligt sind, die Kosten, welche eine Inventur bereitet, wohl wert. Bei Nachlässen, an denen Minderjährige beteiligt sind, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, ist sie von Gesetzes wegen vorgeschrieben.

Stets ist ein Inventar des Nachlasses zu errichten, wenn, wie oben ausgeführt, eine bedingte Erbs-erklärung abgegeben wurde, ein Pflichtteils- berechtigter es verlangt, ein Erbschaftsgläubiger, Legatar oder Noterbe auf Absonderung der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben dringen, oder amtswegig, wenn ein Erbe oder sein Aufenthalt unbekannt, er unter Vor- mundschaft oder Kuratel steht oder ein Verlassenschaftskurator bestellt ist, wenn die Erbschaft oder ein Teil derselben Armen, einer Stiftung, öffent- lichen Korporationen oder Anstalten (Gemeinde, Kirche usw.) oder dem Staate zufällt, bei Nachlasssubstitutionen oder Fideikommissen und Lehen.

Über die Art der Aufnahme des Inventars durch Gerichtsabgeordnete oder Notare enthält das Gesetz bestimmte Anordnungen. Bei minder bedeutenden Verlassenschaften ist das Inventar womöglich schon bei der Todfallsaufnahme zu verfassen.

Im Falle einer unbedingten Erbs-erklärung hat der Erbe selbst ein Inventar zu verfassen, den Nachlaß nach seinen Bestand- teilen zu beschreiben und eidesstättig zu bestätigen, was ein „eidesstättiges Vermögensbekenntniß“ heißt.

B. Ist kein Testament aufgefunden worden, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Gesetzliche  
Erbfolge,  
§§ 727 ff.  
1898.

Sie umfaßt zunächst die, welche mit dem Erblasser durch eheliche Verwandtschaft in nächster Linie verwandt sind (bei einem unehelichen Kinde die Familie der Mutter). Erbfähige Linien gibt es: 1. Kinder und ihre Nachkommen, 2. Eltern und ihre Nachkommen, 3. Großeltern und ihre Nachkommen, 4. Urgroßeltern. (Über die dabei einzuhaltende Folge zwischen den einzelnen Stämmen wurde im I. Kapitel ausführlich gehandelt.)

Die Witwe als Erbin nach dem Gesetze erhält neben Kindern ein Viertel des Nachlasses und als Vorausvermächtnis diejenigen beweglichen Sachen aus dem gemeinsamen Haushalt, welche für ihren Bedarf notwendig sind.

Witwe als  
Erbin nach  
dem Gesetze,  
§§ 757 bis  
759 1898.

Hat der Mann keine Kinder, aber Eltern und Geschwister oder Nissen und Nichten oder Großeltern hinterlassen, so erhält die Witwe die Hälfte des Nachlasses und als Vorausvermächtnis alle beweglichen Sachen, welche zum ehelichen Haushalt gehört haben, also die ganze Wohnungseinrichtung, nicht aber die Kleider und Schmuckstücke des Mannes. Jeder Großelternanteil ist zu einem Achtel des Nachlasses erberechtigt. Lebt aber eines von den Großeltern nicht mehr, so fällt sein Achtel (nicht etwa an seine Nachkommen, also an die Vettern und Basen des Verstorbenen, sondern) an die Witwe zur Vermehrung ihres Erbteiles. Lebt kein Großelternanteil mehr, erhält die Witwe den ganzen Nachlaß.

Dasselbe gilt, wenn eine Frau stirbt, ohne ein Testament zu machen. Auch der Mann erhält dann das gesetzliche Erbteil in gleicher Höhe wie die Frau nach dem Manne und das entsprechende Vorausvermächtnis.

Dieses „gesetzliche“ Erbrecht kann aber ohne weiteres ausgeschaltet werden, einfach indem der Mann ein Testament verfaßt und eine andere Person als seine Frau hierin zu Erben einsetzt; oder indem die Frau ein Testament macht und andere Personen als ihren Mann zu Erben einsetzt. Eine förmliche „Enterbung“ ist gar nicht notwendig. Denn Eheleute sind keine „Noterben“, haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil. Es braucht daher auch keiner Enterbungsgründe, wenn man einander nichts hinterlassen will.

Sich gegen solche Enterbung zu schützen, hat die Frau mancherlei Hilfsmittel. Das häufigste ist die Abfassung von Ehepакten, wo durch Bestimmung einer angemessenen „Widerlage“ und Morgengabe, durch Verabredung eines „Witwengehaltes“, allenfalls auch durch Errichtung einer „Gütergemeinschaft“ dafür gesorgt wird, daß die Frau nicht durch den

Wie sichert  
die Frau  
ihre  
Zukunft?

Tod des Mannes aus ihrem wirtschaftlichen Gleichgewicht gebracht werde. Ein anderes Mittel ist der „Erbvertrag“, durch den die Ehegatten einander zu Erben einsetzen können, aber nur, wie schon bemerkt, vorbehaltlich der Rechte der Nacherben und vorbehaltlich des der freien Verfügung vorbehaltenen reinen Vierteltheiles des Nachlasses (§ 1253).<sup>1)</sup> Die Abfassung gemeinsamer Testamente ist eine Erleichterung und Ersparnis, da man sich so gegenseitig den schweren Entschluß erleichtert, der Zeit ins Auge zu sehen, wo man nicht mehr da sein wird: aber eine Sicherung ist ein gemeinsames Testament, wie schon bemerkt, für keinen Teil, denn es liegt im Wesen des „Testamentes“, daß es jederzeit frei widerruflich ist. Ist in ein gemeinschaftliches Testament, wie es meist als Ergänzung eines Ehevertrages gemacht wird, die Klausel aufgenommen, daß es ein „wechselbezügliches“ sei, so ist damit nur gesichert, daß nicht etwa der Mann die Frau enterben aber selbst ihr Erbe bleiben könne. Vor der Enterbung durch bloßen Widerruf des Testaments ist die Frau dadurch nicht geschützt.

Das gesetzliche Erbrecht der Witwe besteht auch, wenn in Ehepacten für den Fall des Überlebens Vorsorge getroffen ist. Aber es besteht nicht einfach daneben.

Die Widerlage z. B. wird mit dem Ableben des Gatten freies Eigentum der Witwe. Sie hat eine Forderung an den Nachlaß auf Herausgabe dieser Summe. Aber sie muß sich in ihren Erbteil einrechnen lassen, „was ihr gemäß der Ehepacten oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zukommt“.

Beispiel: Franz Schiffer hinterläßt 80.000 S. Dabei ist aber bereits abgerechnet die 20.000 S der Widerlage. Nun wird das gesetzliche Erbteil so berechnet, als ob keine Widerlage ausgezahlt wäre. Die Witwe erhält also (neben Kindern) ein Viertel des so erhöhten Nachlasses, also 25.000 S, davon aber 20.000 S als Widerlage und 5000 S als gesetzliches Erbteil.

War ein Erbvertrag geschlossen, so erhält sie ein gesetzliches Erbteil nur dann, wenn dieses und insofern dieses höhere Ziffern aufweist als das ihr im Erbvertrag ausgezählte.

„Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen Verlassenschaft des andern Ehegatten oder eines Teiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Anteil zu fordern“ (§ 1258 ABGB.).

Daraus ergibt sich, daß die Witwe aus Widerlage, Witwengehalt, Erbvertrag, Abvitalitätsrecht nur dann besser gestellt ist als durch die gesetzliche Erbfolge, wenn die so vereinbarten Summen höher angezählt sind als das gesetzliche Erbteil. Dennoch liegt ein gewisser Vorteil aber darin: denn sie ist wenigstens sicher, daß ihr ein Minimum nicht entzogen werden kann.

1) Hat der Erblasser über das freie Viertel nicht verfügt, so fällt es doch nicht dem Vertragserben, obgleich die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

War Gütergemeinschaft vereinbart, wird nach dem Tode des Mannes (ebenso wie nach dem Hinscheiden der Frau) das vorhandene gemeinsame Vermögen geteilt. Nur die eine Hälfte fällt in den Nachlaß. Die andere wird als Eigentum des Überlebenden betrachtet. Von der anderen Hälfte erhält die Frau dann noch den gesetzlichen Erbteil.

Es wurde oben gesagt, daß Kinder als Pflichtteil, als „Forderung“ gegen den Nachlaß, die Hälfte jener Summe verlangen können, welche sie als gesetzliches Erbteil erhalten hätten. Sie können dies auch verlangen, wenn sie nicht enterbt wurden, sondern wenn ihnen auch etwa testamentarisch ein Erbteil oder Vermächtnis ausgesetzt ist, wofern es eben nur nicht den so bestimmten Wert erreicht, u. zw. als Ergänzung des Fehlenden zu dem ihnen ausgesetzten Erbe oder Vermächtnis. Zur Erhöhung ihres Pflichttheiles können nun pflichtteilsberechtigte Kinder verlangen, daß auch Vorausempfänge (das berührt aber nur die anderen Kinder) und Geschenke zur Anrechnung gelangen. Als Geschenk an die Gattin wird z. B. die Morgengabe betrachtet, Schmuck und andere Zuwendungen. Bei der Berechnung des Nachlasses werden aber zu ihren Lasten nur solche Schenkungen berücksichtigt, welche der Ehegatte aus dem Grundstock seines Vermögens machte, nicht etwa aus dem laufenden Ertrage. Anderen Geschenknehmern kommt eine zweijährige Frist zugute, nach deren Ablaufe sie nicht mehr herangezogen werden können. Bei der Gattin beginnt eine solche Frist aber erst mit der Trennung oder Scheidung zu laufen.

Solche Pflichtteilerhöhung kann es herbeiführen, daß die Witwe als Testamentserbin ganz leer ausgeht. Reicht der Nachlaß zur Deckung des erhöhten Pflichttheiles nicht aus, kann der Noterbe vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zur Deckung des Fehlbetrages verlangen. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Bezahlung des Fehlbetrages abwenden. Besitzt er die Sache ohne sein Verschulden nicht mehr, haftet er nur, soweit er durch sie bereichert ist.

C. Es werden aber auch Fälle vorkommen, wo die Frau oder auch andere gesetzliche Erben die testamentarischen Verfügungen anfechten werden müssen. Ein Testament, das zwar auf den ersten Blick untadelig erscheint, kann doch nichtig oder zumindest anfechtbar sein.

a) Es kann eine Formvorschrift übersehen worden sein, auch ohne daß sich dies sogleich ergibt. Jedenfalls muß dieser Mangel von dem durch das Testament Benachteiligten geltend gemacht werden.

Es kann z. B. der Erblasser nur einem der Zeugen gegenüber ausdrücklich erklärt haben, daß das vorliegende Dokument sein letzter Wille sei, während er bei den anderen nur genickt hat oder das Dokument nicht

Schenkung  
und  
Noterben.  
§ 951, 952  
ABGB.

Anfechtung  
des Testa-  
ments.

Formfehler,  
§ 601  
ABGB.

im selben Zimmer war. Es kann bei einem eigenhändigen Testament ein Teil von anderer Hand geschrieben sein, ohne daß der Unterschied der Handschriften ins Auge springen müßte. Die Zeugen haben sich bei einem fremdhändigen Testament auf dem Umschlag unterschrieben u. a. m.

Mangel der  
Besonnen-  
heit,  
§§ 566, 567  
ABGB.

b) Der Erblasser kann zur Zeit der Abfassung des Testaments nicht voll bei Besinnung gewesen sein. Er kann dieses Testament unter Zwang oder im Irrtum verfaßt haben. Er kann es unter dem Eindruck betrügerischer Vorspiegelungen gemacht haben.

Irrtum,  
§§ 560 bis  
572 ABGB.

c) Es kann ein Irrtum obwalten — etwa er meint, die Erbin sei seine Tochter, während sie in Wirklichkeit eine Fremde ist.

Bei einem Irrtum muß es aber tatsächlich so sein, daß die Person, die bedacht werden soll, verfehlt wird oder die Sache, die vermacht wird. Ist sie nur falsch benannt oder inkorrekt beschrieben, die Identität aber erweislich, so ist das Testament gültig und wird so durchgeführt, wie der Erblasser es wollte.

Erbunfähig-  
keit, Erb-  
unwürdig-  
keit,  
§§ 540 bis 543  
ABGB.

d) Der eingesetzte Erbe (oder die eingesetzten Erben) können erbunfähig sein. Darauf wurde schon hingewiesen, weil solche Personen nicht nur nicht aus einem Testamente, sondern auch nicht aus der gesetzlichen Erbfolge ein Erbteil antreten können. Erbunfähig ist, wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrügerlicherweise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat; er bleibt für allen einem Dritten dadurch angerichteten Schaden verantwortlich. Erbunfähig aus dem Testamente (nicht aus gesetzlichen Erbfolgen) sind gegeneinander Personen, welche des Ehebruches oder der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind. Erbunwürdig ist, wer gegen den Erblasser ein Verbrechen begangen hat, es sei denn, daß der Erblasser es ihm verziehen hat.

Erbunfähigkeit unterscheidet sich von Erbunwürdigkeit dadurch, daß die „Verzeihung“ des Erblassers die Erbunwürdigkeit behebt; während Erbunfähigkeit unabhängig von seinem Willen besteht und bestehen bleibt. Wieder ein anderes ist die „rechtmäßige Enterbung“, durch welche einem Roterben in einem letzten Willen der Pflichtteil entzogen wird.

Bedingungen  
bei einer  
Erbein-  
setzung.

e) Es kommt auch vor, daß der Erblasser seinen Erben „Bedingungen“ auferlegt. Er kann von ihnen z. B. verlangen, daß sie sich verpflichten, der altgedienten Hausgehilfin N. lebenslänglich Unterhalt zu gewähren und sie bei sich wohnen zu lassen; er kann auftragen, daß der Erbe seine Landwirtschaft fortführe oder sie auflöse; er kann die Bedingung stellen, daß er eine bestimmte Person heirate oder nicht heirate; er kann auch anordnen,

daß der Erbe erst in den Genuß der Erbschaft trete, nachdem er ein bestimmtes Alter erreicht habe u. a. m. Der Erbe hat die Bedingungen anzunehmen und durchzuführen — oder er muß auf die Erbschaft Verzicht leisten. Die Übergabe der Erbschaft erfolgt erst, nachdem nachgewiesen ist, daß die Bedingungen erfüllt sind.

Es kann sich aber auch ereignen, daß der Erblasser eine unmögliche Bedingung beigesetzt hat — es kann erst später auch die Unmöglichkeit eingetreten sein, eine Bedingung zu erfüllen, welche zur Zeit der Abfassung des Testaments möglich war. (Z. B. Theodor soll die Anna heiraten, aber das Mädchen stirbt vor dem Erblasser.) Da ergibt sich nun ein gewisser Unterschied, je nachdem der Erblasser gesagt hat: „Wenn Theodor die Anna heiratet, soll er mein Erbe sein“, oder ob er gesagt hat: „Nachdem Theodor die Anna geheiratet hat, soll er mein Erbe werden.“

Im ersteren Falle sagt man, d. i. eine „unmögliche“, auflösende Bedingung, über die man hinweggeht, wie wenn sie nicht da stände. Ebenso geschieht es, wenn eine „unsittliche“ Bedingung gestellt wurde, z. B. die Bedingung, eine unverheiratete Person dürfe nicht heiraten, oder jemand dürfe seine Religion nicht wechseln, oder wenn ein Befehl steht, den niemand versteht, weil er ganz unverständlich ist. Der Theodor bekommt also die Erbschaft, obgleich Anna gestorben ist und nie seine Braut werden kann.

Hat es aber geheißsen, er bekomme die Erbschaft nur, nachdem das Mädchen von ihm heimgeführt ist, so bekommt er nichts.

Man ersieht hieraus, wie sehr es bei einem letzten Willen oft auf ein Wort ankommt. Darum Vorsicht! Und Überlegung!

Wenn oben gesagt wurde, die Anordnung, durch welche jemand einem andern eine Erbschaft oder ein Legat unter der Bedingung aussetze, daß er unverehelicht bleibe, gelte als nicht beigesetzt, so bezieht sich das nur darauf, wenn es sich um eine unverehelichte oder kinderlose Person handelt. Anders ist es, wenn der bedachte Erbe schon verheiratet war und außerdem Kinder hat.

Der Mann kann seiner Frau sehr wohl ein Erbe oder ein Legat mit der Beschränkung auf die Zeit des Witwenstandes zuwenden. Aber auch für dritte Personen kann er so für die Zeit ihres Witwenstandes Vorsorge treffen.

Solche Differenzen, sei es, daß mehrere Testamente vorhanden sind, von denen das eine das andere aufhebt, sei es, daß trotz Vorhandenseins eines Testamentes die gesetzlichen Erben behaupten, daß sie zu berufen seien, weil das Testament aus einem der angeführten Gründe nicht gültig sei, werden dem Gerichte in Form von (widersprechenden) Erbserklärungen zur

Erbschafts-  
flage.

Kenntnis gebracht. Das Gericht nimmt alle Erbserklärungen, sofern sie nur äußerlich richtig sind, zur Kenntnis und weist dann nach bestimmten Regeln den einen oder andern an, Klage zu erheben und zu beweisen, warum sein Erbrecht das bessere sei.

Das Gericht setzt meist einen bestimmten Tag an, wo die verschiedenen aus dem Testamente oder aus der gesetzlichen Erbfolge berufenen Erben zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen oder ob sie sie unbedingt annehmen oder nur mit der Rechtswohlthat des Inventars. Man kann aber nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern auch früher (zur Beschleunigung der Abhandlung) oder später, nur eben vor Einhändigung des Nachlasses an die Erben, eine Erklärung abgeben. Indessen kann man ein Testament auch noch nach dieser Übergabe anfechten und die Herausgabe des Nachlasses von den Erben durchsetzen, wenn man später von seiner Unrichtigkeit erfährt. Und ebenso kann man die Herausgabe des Nachlasses von den gesetzlichen Erben verlangen und erreichen, wenn sich später ein gültiges Testament findet. Wer eine Erbschaft in Anspruch nehmen will, muß sich stets darüber ausweisen, auf welchen Grund er seinen Anspruch stützt. Verlangt er sie aus dem Gesetz, muß er nachweisen, daß er in dem erforderlichen Verwandtschaftsverhältnis zu dem Erblasser stand; verlangt er sie aus dem Testament, muß er einen entsprechenden letzten Willen vorweisen.

Die zur Erbserklärung aufgeforderten Erben können „aus erheblichen Gründen“ eine Frist zur Abgabe der Erklärung verlangen. Ein Vormund kann ohne Genehmigung des Gerichtes keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen (§ 233 ABGB.).

Wohl aber gilt eines strenge zu beachten. Binnen drei Jahren sind verjährt die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen (nicht das Recht, aus einem erst später gefundenen letzten Willen die Herausgabe des Nachlasses von Personen zu den verlangen, denen er irrtümlich eingeantwortet wurde), den Pflichtteil oder dessen Ergänzung zu fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen oder den Beschenkten wegen Verkürzung des Pflichttheiles in Anspruch zu nehmen.

Diese dreijährige Frist beginnt mit dem Tage, da das Testament bei Gericht „kundgemacht“ wird, allerdings nur für den Fall, als derjenige, der die Ungültigkeit des Testaments behauptet, als Kläger auftreten muß, insbesondere wenn der

Tagsetzung  
zur Erbs-  
erklärung,  
§§ 116 ff.  
AußStrG.  
§§ 799, 800  
ABGB.

Verjährung,  
§ 1487  
ABGB.

Nachlaß schon eingewortet wurde und man gegen den Erben oder Vermächtnisnehmer die Herausgabe durchsetzen will. Jedemfalls aber halte man sich vor Augen, daß jede Verzögerung zu vermeiden ist.

Angenommen, daß alles in Ordnung ist, kein Streit um die Erbschaft entsteht und die Witwe entweder aus dem Gesetze oder aus einem Testamente zur Erbin neben minderjährigen Kindern berufen ist; angenommen, daß die Inventur bereits mit aller Strenge gemacht ist, wie es das Gesetz gebietet; die Schätzung der Nachlaßgegenstände ist erfolgt; die Aufstellung der Nachlaßpassiven (Schulden und von der Verlassenschaft zu bezahlende Lasten, welche den Nachlaß treffen, wie z. B. der Unterhalt für ein uneheliches Kind) ist erfolgt; die Erbs-erklärungen sind abgegeben und zu Gericht angenommen: so beginnt nun die Arbeit, die Einantwortung vorzubereiten.

Nachlaßver-  
waltung und  
Einant-  
wortung.

Ausnahmsweise, wenn die Interessen der Erben miteinander in Konflikt stehen, wenn sie es selbst verlangen oder wenn die Nachlaßgläubiger die Befürchtung aussprechen, daß ihre Rechte durch die Verwaltung des Erben gefährdet werden könnten, kann ein Kurator bestellt werden; die Regel ist dies nicht.

Des die Verwaltung besorgenden Erben Aufgabe ist es vor allem, die Verlassenschaft zu verwalten und zu besorgen. Auf der einen Seite muß er die Unternehmungen der Verlassenschaft so weiterführen, wie es die ordnungsmäßige Verwaltung erfordert. Auf der andern Seite muß er, wenn es im Sinne des Testaments notwendig ist, für die Bezahlung der Legate Vorsee treffen; er muß die Krankheits- und Leichentkosten bezahlen; er muß Rechnungen begleichen, aber auch Zahlungen in Empfang nehmen und die erhaltenen Gelder entsprechend anlegen. In allen Fällen aber, wo es notwendig wird, etwas von den Gütern oder Fahrnissen zu veräußern, oder Zahlungen entgegenzunehmen u. a. m., darf der Verwalter, ob ihm gleich die Verwaltung übertragen ist, sich nicht eigenmächtig benehmen, sondern er muß die Zustimmung des Gerichtes einholen, das seinerseits an gewisse Regeln gebunden ist.

Sein besonderes Augenmerk hat der den Nachlaß Verwaltende darauf zu richten, daß rechtzeitig die Zahlungen eingestellt werden, wenn die Befürchtung sich ergibt, daß der Nachlaß nicht zur Begleichung aller Schulden oder aller Vermächtnisse ausreiche.

Einberufung  
der Ver-  
lassenschafts-  
gläubiger,  
§§ 813 bis  
815 ABGB.;  
§ 133 ff.,  
RWB.  
208/1854.

Besteht der Verdacht, daß der Nachlaß überschuldet sei, hat der Erbe, welcher die Verwaltung führt (z. B. die Witwe mit minderjährigen Kindern), an das Gericht den Antrag zu stellen; ein „Edikt“, eine öffentliche Bekanntmachung, zu erlassen, in welcher die Gläubiger aufgefordert werden, innerhalb einer gegebenen Frist sich zu melden und zu einer Tagung zu erscheinen. Während dieser Ediktfrist darf der Erbe (z. B. die Witwe) die Befriedigung von Gläubigern nicht fortsetzen. Zeigt sich bei der Verhandlung vor dem Gerichte, daß der Nachlaß nicht ausreicht, um alle zu Recht bestehenden Forderungen zu bezahlen, wird der „Nachlaßkonkurs“ eröffnet.

Anders ist es aber, wenn der Erbe (z. B. die Witwe) einige Gläubiger zuvor voll befriedigt hat und andere nun aus diesem Grunde unverhältnismäßig weniger erhielten. Dann büßt sie, ob sie sich gleich nur mit der Wohltat des Inventars erbs-erklärt hätte, für diese Voreiligkeit, indem sie den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen für jene Beträge haftet, die sie erhalten hätten, wenn es rechtzeitig und ordnungsmäßig zu einer Einberufung der Gläubiger gekommen wäre.

Aus dieser Gefahr für den Erben ergibt sich die Notwendigkeit einer Inventur der Nachlasspassiven.

Das alte deutsche Recht kannte den Brauch, daß die Witwe, welche den überschuldeten Nachlaß ihres Mannes nicht annehmen wollte — damals gab es noch nicht die Einrichtung der bedingten Erbs-erklärung und der Einberufung der Gläubiger —, ihm ihren Gürtel und die Schlüssel auf das Grab legte.

Es kann aber auch vorkommen, daß der Erblasser mehr an Vermächtnissen hinterließ, als an Aktiven im Nachlasse ist. Dann muß sich jeder Vermächtnisnehmer eine entsprechende Kürzung gefallen lassen. Und wieder hat der Erbe dafür Sorge zu tragen, daß dies rechtzeitig geschieht. Die Vermächtnisse können den ganzen Nachlaß erschöpfen. Nur der „Noterbe“ hat ein Recht auf einen Teil des Nachlasses. Jeder andere Erbe kann, wenn für ihn nichts übrigbleibt, nur Ersatz für seinen Aufwand und seine Bemühung verlangen.

Endausweis  
und Einant-  
wortung,  
§§ 172 ff. Ver-  
fahren außer  
Streitsachen.

Sind alle diese Fährden glücklich überstanden, sind auch Steuern und Gebühren bezahlt und der eventuelle Endausweis erstattet, so kommt es zur Einantwortung.

Über die Verlassenschaftsgebühren wurde ausführlich im II. Kapitel, § 17, am Ende gesprochen. Zu ihrer Bezahlung pflegt das Verlassenschaftsgericht, wenn es notwendig ist, zu gestatten, daß einzelne Stücke des Nachlasses realisiert werden.

Mit der Einantwortung wird der Erbe Eigentümer. Er kann als gutgläubiger Besitzer mit den Gegenständen des Nachlasses nach seiner Willkür umgehen.

Bei der Witwe als Mutter und Vormünderin minderjähriger Kinder ergibt sich nun aber eine Doppelstellung, über die schon kurz gesprochen wurde. Ihr eigenes Erbteil wird ihr als freies Eigentum eingeantwortet, soweit es nicht etwa durch eine letztwillige Verfügung zugunsten eines Nacherben gebunden ist. Das Erbteil der Kinder wird ihr zur Verwaltung unter beständiger Aufsicht des Gerichtes überlassen.

Zuwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen so wie alle wichtigen Urkunden in gerichtliche Verwahrung. Von den ersteren erhält der Vormund ein Verzeichnis, von den letzteren die zu seinem Gebrauch notwendigen Abschriften.

Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betrieb der Wirtschaft notwendig ist. Das übrige muß „mündelsicher“ angelegt werden.

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen noch zum Andenken der Familie oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vorteilhaft verwendet werden kann, muß im allgemeinen öffentlich feilgeboten werden. Das Hausgerät kann man den Eltern und den Miterben zu dem gerichtlichen Schätzungspreise überlassen.

Ein unbewegliches Gut kann nur im Notfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen verkauft werden.

Über diese ihre Verwaltung muß die Witwe als Vormünderin alljährlich dem Gerichte Rechnung legen, zumindest über das Kapital, wenn schon die Abrechnung im einzelnen erlassen wird, wenn vermutlich die Einnahmen für die Deckung der Auslagen für das Kind aufgehen. Längstens zwei Monate nach geendigter Vormundschaft muß dem Gerichte die „Schlußrechnung“ übergeben werden. Das Vermögen selbst ist entweder dem volljährig gewordenen Kinde selbst oder — wenn ein anderer Vormund an die Stelle der Witwe tritt — diesem gegen „Empfangsschein“ zu übergeben. Von dieser Übergabe ist das Gericht zu verständigen.

6. Außerdem aber hat die Witwe noch Ansprüche an den Nachlaß. Wenn ihr Lebensunterhalt nicht durch ein Erbteil oder aus einem Erbvertrage gedeckt ist, wenn sie auch nicht Anspruch auf einen „Witwengehalt“ hat, so behält sie doch das Recht auf den „anständigen Unterhalt“. Dieses Recht geht über gesetzliches Erbrecht hinaus. Wenn ihre Bedürfnisse aus ihrer Erbschaft noch nicht gedeckt sind, kann sie darüber hinausgehende Ansprüche erheben.

Witwe als  
Vormün-  
derin,  
§§ 229 bis  
231 WGB.

Der An-  
spruch der  
Witwe auf  
anständigen  
Unterhalt,  
§ 796 WGB.

Ebenso wie jener Ehefrau, welche mit ihrem Gatten im gemeinsamen Haushalte lebte, stehen alle erwähnten Ansprüche einer Frau zu, die faktisch, aber nicht rechtlich getrennt von ihm lebte. Insbesondere das Recht auf den anständigen Unterhalt kann von einer solchen (verlassenen) Frau geltend gemacht werden. Es kann durch keine Enterbung ihr genommen werden.

Der Ehefrau gleichgestellt ist auch die geschiedene schuldlose Gattin. Bei einer einverständlichen Scheidung wird Schuldllosigkeit vorausgesetzt.

Eine aus ihrem Verschulden geschiedene oder aus wessen Verschulden immer getrennte Frau hat keinerlei Ansprüche an die Verlassenschaft ihres Mannes.

Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. Ist sie schwanger, so genießt sie dieses Vorrecht bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung. Das bedeutet, daß sie auf Kosten der Verlassenschaftsmasse durch die bestimmte Zeit ihre gewohnte Lebensweise fortsetzen kann, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die Verlassenschaft beläuft und wie die Erbschaftsverhältnisse geordnet sind. Während dieser Zeit kann sie aber nicht noch daneben einen Witwengehalt beziehen, wenn ein solcher vereinbart war.

## § 22. Witwenkonzession.

War der Ehemann vor seinem Hinscheiden der Inhaber eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes gewesen, so bleibt nach seinem Tode sein Handwerk, sein Unternehmen zurück. Hier ist nun ein Dreifaches zu unterscheiden. Zurück bleibt einmal die physische Einrichtung des Betriebes. Soudso viele Maschinen, soudso viele Waren auf Lager, soudso viele Außenstände und Schulden. Maschinen und Waren sind Aktiva, die Schulden Passiva der Verlassenschaft. Aber ein Unternehmen ist mehr als die bloße Summe der einzelnen Gegenstände, die seinem Dienste gewidmet waren oder die bereitstanden, um verarbeitet zu werden. Das lebende Unternehmen als solches ist das eigentlich Wertvolle: der gesammelte Kundenstock, die vielfältigen Erfahrungen in Absatz und Kundenbedienung, der gute Ruf, all das, was der Engländer „good-will“ nennt und was nicht greifbar, aber doch ein Wertobjekt ist. Dazu kommt aber bei handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerben (vgl. § 32) noch ein drittes Moment von ausschlaggebender Bedeutung: die handwerksmäßige Befähigung,

Die Unternehmung in der Verlassenschaft.

die von dem Inhaber verlangt wird, oder die Konzession, welche zu dem Betriebe erforderlich ist. So wie man eine Fabrik sowohl in ihren Theilen wie auch als ganzes Unternehmen verkaufen kann und jeder, der den Kaufpreis bezahlt, Herr über sie ist und sofort mit dem Betriebe beginnen kann; so fallen auch Unternehmungen in den Nachlaß und sind Gegenstand der Erbteilung wie jedes andere Vermögensstück. Bei handwerksmäßigen Betrieben ist damit den Interessen der Erben aber noch nicht ganz gedient. Sie hätten nun zwar die Unternehmung (Laden, Lager, Maschinen, Kunden und alles, was dazu gehört), aber eines fehlt ihnen, die Erlaubnis von diesem ihrem Reichtume den einzig zweckmäßigen Gebrauch zu machen.

Darum wird der Witwe oder den erbberechtigten minderjährigen Kindern oder Enkeln eines Gewerbetreibenden erlaubt, daß sie sein Gewerbe nach seinem Tode weiterführen.

**Witwen-**  
**Konzession,**  
§ 56 GewO.,  
RGSBl.  
227/1859.

Der Witwe steht dieses Recht auch dann zu, wenn sie (nicht aus ihrem Verschulden) geschieden war, und auch, wenn sie weder Erbin noch Vermächtnisnehmerin ist. Selbstverständlich aber nur für die Dauer des Witwenstandes. Es kann nun geschehen, daß ihr, wenn sie nicht Erbin ist, nichts von dem alten Unternehmen übergeben wird, nicht der Laden, nicht das Lager, nicht die Kundschaft. Dann bleibt ihr doch die nackte Konzession. Und sie kann sich, wenn sie will, mit dieser ihrer Konzession ein neues Unternehmen aufbauen.

Sind neben einer Witwe auch minderjährige Kinder zurückgeblieben, kann der Mann und Vater in einem letzten Willen bestimmen, wem von ihnen die Konzession zukommen soll. Hat er dies unterlassen, so betreibt sie die Witwe gemeinsam mit den Kindern. Verzichtet die Witwe oder schließt sie eine zweite Ehe, können die Kinder das Gewerbe des Vaters allein fortsetzen, solange eines von ihnen minderjährig ist; verzichten in einem solchen Falle die Kinder auf die Konzession oder haben alle die Großjährigkeit erreicht, so behält sie die Witwe bis zur Wiederverehelichung. Dieses gewerberechtliche Nachfolgerecht kann der erblasserische Gewerbeinhaber nicht beschränken (Braunegger).

Die Fortführung des Gewerbes im Umfange der Konzession und Berechtigung des Erblassers bedarf nur einer (stempelfreien) Anzeige an die Gewerbebehörde. Allenfalls muß die Witwe einen geeigneten Geschäftsführer anstellen und diesen bei der Behörde anmelden.

### § 23. Die pensionsberechtignte Witwe.

Jedes Mannes natürliches Bestreben ist es, seine Frau nach seinem Hinscheiden versorgt zu wissen. Nicht jedem ist es aber gegeben, einen Nachlaß anzuhammeln, groß genug, daß die Zinsen, auch wenn er auf Leibrenten angelegt würde, die bescheidensten Bedürfnisse nach anständigem Unterhalt decken würden. Daher war seit jeher einer der lochendsten Vorteile des öffentlichen Dienstes, daß er für den Bediensteten selbst in seinem Alter Pensionsberechtigung brachte und für Frau und Kinder das Anrecht auf Versorgungsgenüsse. Allmählich wurde dieser Grundsatz von den verschiedenen Sozialversicherungen übernommen, so daß heute die Frau des Privatangestellten, unter gewissen Umständen auch schon die Frau des Arbeiters, mit einer Pension nach dem Hinscheiden ihres Mannes rechnen kann.

Grund-  
sächliches  
vom Ver-  
sorgungsg-  
genuß der  
Witwe.

Alle diese Versorgungsberechtigungen haben gewisse gemeinsame Züge, die hier zuerst hervorgehoben werden sollen. Versorgungsberechtigt ist regelmäßig die Ehefrau oder die nicht aus ihrem Verschulden geschiedene Frau. Vor allem ist aber Voraussetzung für die Versorgungsansprüche der Witwe, daß der Mann selbst zu einem Ruhegenuß berechtigt gewesen wäre, es sei denn, daß er durch einen Unfall im Dienste hingerafft wurde. Aber auch wenn die Witwe noch nicht zu einem fortlaufenden Versorgungsgenuß berechtigt ist, erhält sie doch eine Abfertigung, die um so größer wird, je mehr Anwartschaften ihr Mann schon besessen hat. Auch wenn sie sich wieder vermählt, erhält sie eine Abfertigung. Im einzelnen sind freilich recht bedeutende Unterschiede.

Witwe des  
Arbeiters,  
NBG. 1929,  
BGBI.  
150/1929.

a) Die Witwe des Hilfsarbeiters bezieht derzeit noch keinen Versorgungsgenuß, wenn ihr Mann eines natürlichen Todes gestorben ist. Allerdings ist ein solcher in dem Arbeiterversicherungsgesetz vom 1. April 1927, BGBI. 125/1927, vorgesehen. Aber dieses Gesetz ist in dieser Hinsicht noch nicht in Kraft getreten. Doch sind die Arbeiter in gewissen Betrieben unfallversicherungspflichtig. Und sind sie dann einem solchen Unfall oder einer Berufskrankheit zum Opfer gefallen, so bezieht die Witwe das Begräbnisgeld und für die Dauer des Witwenstandes eine Hinterbliebenenrente von 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, zu welcher noch die Renten für die versorgungsbedürftigen Kinder kommen.

Nicht nur die ehelichen oder legitimierten Kinder, sondern auch die unehelichen Kinder nach einer getöteten weiblichen Person oder einer männlichen Person, wenn deren Vaterschaft

schon bei Lebzeiten gerichtlich festgestellt oder außergerichtlich anerkannt worden ist oder wenn, falls das Kind erst nach dem Tode des Verletzten geboren wurde, die Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist, erhalten bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr eine Rente im Betrage von 15 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Vaters. Sind Kinder, Enkel (allenfalls auch Geschwister) bei Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, das sie gänzlich erwerbsunfähig macht, können sie den Rentenbezug noch länger, u. zw. für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, behalten.

Die Renten der Witwe und der Kinder dürfen zusammen zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes des Mannes nicht übersteigen.

In der Regel bezieht der Witwer nach einer versicherungspflichtigen Frau keine Hinterbliebenenrente. Denn die Hinterbliebenenrente ist der Ersatz für den den Hinterbliebenen entgehenden gesetzlichen Unterhalt, zu dem die Frau gegen den Mann berechtigt gewesen wäre. Der Mann ist aber seiner Frau gegenüber nicht unterhaltsberechtigter; oder wenigstens nur im Falle voller Bedürftigkeit. Aus diesem Gesichtspunkte ist es nur zu verstehen, daß der Witwer nach einer durch einen Unfall oder eine diesem gleichgestellte Berufskrankheit getöteten Frau nur dann eine Rente erhält, wenn und solange er erwerbsunfähig ist. (§ 7/2 UVG. 1929.)

Hat sich der Ehemann einer durch einen Unfall getöteten Frau ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder entzogen, so kann die Anstalt ihm die nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes gebührenden Renten entziehen und sie statt dessen den Kindern geben. (§ 7/7 UVG. 1929.)

Wenn sich die Witwe wieder verheiratet, erhält sie eine einmalige Abfertigung, u. zw. einen Betrag in der Höhe von drei Jahresrenten.

b) Die Witwe eines nach dem Angestelltenversicherungsgesetz Versicherten, also die Witwe eines Angestellten im engeren Sinne, eines Schauspielers, eines Journalisten (versichert durch die Versicherungsanstalt der Presse), eines freiwillig versicherten Privatlehrers u. a. m. hat ebenfalls Anwartschaften auf eine Versorgungsrente, wenn ihr Mann durch einen Unfall hingerafft wurde; außerdem hat sie aber auch in bestimmten Fällen Anspruch auf eine Witwenpension, wenn er eines natürlichen Todes gestorben war.

Witwe des Privatbediensteten.

1. Ist ein nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherter Ehegatte infolge eines Unfalles gestorben, erhält seine Witwe eine Rente im Ausmaße eines Drittels der Vollrente ihres Mannes.

§§ 21 ff. Angestelltenversicherungsgesetz 1928.

Die Witwe hat keinen Anspruch auf die Witwenrente, wenn bei Ableben des Verletzten die Ehe gerichtlich getrennt oder aus dem alleinigen Verschulden der Ehegattin gerichtlich geschieden war (sie hat also den Anspruch auf die Rente, wenn die Ehe aus geteiltem Verschulden oder ohne Verschulden eines Teiles oder aus dem alleinigen Verschulden des Gatten oder einverständlich geschieden war); oder wenn eine anspruchsberechtigte Witwe aus einer früheren Ehe vorhanden ist. Die Dispenshegattin hat also nur dann Anspruch auf die Pension, wenn die Ehe mit der früheren Gattin aus dem alleinigen Verschulden der Frau geschieden worden war.

Die Witwe erhält weiters keine Rente, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen wurde, es sei denn, daß in dieser Ehe ein Kind geboren oder legitimiert wurde oder daß die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Versicherten erwiesenermaßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat.

Ansprüche  
der Kinder.

Kinder (eheliche, legitimierte und Wahlkinder, uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verletzten durch Eintragung im Tauf- oder Geburtsbuche gemäß § 164 ABGB. nachgewiesen ist) erhalten eine Waisenrente bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Ebenso Stiefkinder ehelicher Geburt und eheliche Enkel, andere uneheliche Kinder und die gemäß § 165 ABGB. den Namen des unmittelbar Versicherten tragenden Stiefkinder männlicher unmittelbar Versicherter, aber nur, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ständig und regelmäßig in der Hausgemeinschaft des Versicherten lebten und von ihm vorwiegend erhalten werden mußten — oder wenn sie sich aus berechtigten Gründen nur zeitweise außerhalb der Hauswirtschaft aufhielten.

Die Waisenrente beträgt nicht ganz 12 Prozent des Durchschnittsgehaltes des Verstorbenen während der letzten 12 Monate. Bei mutterlosen und vaterlosen Waisen wird eine Rente von rund 17 Prozent gewährt.

Witwen- und Waisenrenten zusammengerechnet dürfen aber nicht mehr ausmachen als die Vollrente, die der Verletzte erhalten hätte, wenn er am Leben geblieben wäre. Überstiegen sie diesen Betrag, erhalten alle verhältnismäßig weniger.

Berech-  
lichung der  
Witwe eines  
Privat-  
angestellten.

Heiratet die Witwe, erhält sie eine „Abfertigung“ im dreifachen Jahresausmaß ihrer Witwenrente. Damit ist dann jeder Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft erloschen. Wird sie abermals Witwe, kann sie nicht wieder auf ihre alte Rentenberechtigung zurückgreifen.

2. Ist ein versicherter Angestellter eines natürlichen Todes gestorben, so ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob er selbst zu einem Rentenbezug (Invaliditätsrente oder Altersrente) aus der Pensionsversicherung berechtigt gewesen wäre. Dieses Recht ist an

die Voraussetzung geknüpft, daß innerhalb des „Anrechnungszeitraumes“ 60 anrechenbare Beitragsmonate, als Pflicht- oder freiwillige Versicherung, geleistet worden waren.

War die Wartezeit vollendet, hat die Witwe Anspruch auf eine Rente, welche die Hälfte jener Rente ist, auf die der Verstorbene im Augenblicke des Todes Anspruch gehabt hätte.

Die Höhe dieser Rente hängt nicht nur von der Höhe des Gehaltes ab, wie es zuletzt bezogen wurde, sondern es kann auch ein „Steigerungsbetrag“ dazu kommen, je nachdem mehr anrechenbare Beitragsmonate erworben wurden; und es kann auch, wenn es für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnitt der Gehalte während der letzten 60 Beitragsmonate vor dem „Bemessungszeitpunkte“ zugrunde gelegt werden, vor jenem Zeitpunkte nämlich, da der Versicherte nach vollendeten 60 Beitragsmonaten das 45. Lebensjahr erreichte, oder nach erreichtem 45. Lebensjahre die 60 Beitragsmonate vollendete. Dieser Vorschrift liegt die Erfahrung zugrunde, daß ältere Angestellte ein niedrigeres Gehalt zu beziehen pflegen als in der Vollkraft der Jugend stehende und daß man sie nicht darunter leiden lassen darf.

Die Frau soll deshalb darauf drängen, daß der Mann rechtzeitig, innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Berechtigung eingetreten ist, die „Bemessungsgrundlage“ für den „Bemessungszeitpunkt“ feststellen lasse. Später ist es zwar nicht ausgeschlossen, das Recht geltend zu machen, daß jene höheren Gehalte aus der Jugend der Bemessung zugrunde gelegt werden, aber bedeutend schwieriger.

Die Witwenrente gebührt nicht, wenn seit der Eheschließung noch nicht sechs Monate verstrichen sind oder wenn die Ehe erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten geschlossen wurde und noch nicht drei Jahre gedauert hat. Aber auch in diesem Falle ist sie zu gewähren, wenn der Mann infolge eines nach der Eheschließung erlittenen Unfalles starb, wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch sie legitimiert wurde oder die Frau im Zeitpunkte des Todes nachweislich schwanger war.

Die Rente gebührt nicht, wenn der Versicherte erst nach dem 55. Lebensjahre in die Versicherung eingetreten ist und erst nach seinem Eintritt in die Versicherung geheiratet hat.

Die Rente gebührt nicht, wenn die Ehe erst, nachdem der Mann in den Bezug einer Invaliditäts- oder Altersrente getreten war, geschlossen wurde und nicht drei volle Jahre bis zu seinem Tode gedauert hatte.

In allen diesen Fällen bekommt die Witwe aber eine „Abfertigung“ im eininhalbfachen Jahresbetrage der Witwenrente.

Keine Rente und keine Abfertigung bekommt eine Witwe, deren Ehe gerichtlich getrennt, aus ihrem alleinigen Verschulden gerichtlich geschieden ist oder die durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Versicherten durch

Renten-  
bezüge und  
Abfertigung,  
§§ 32 bis 36  
Angestellten-  
versicherungs-  
gesetz 1928.

§ 33 An-  
gestelltenver-  
sicherungsgesetz 1928.

eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben. Keine Rente und keine Abfertigung erhält auch die Dispensehegattin, wenn die Pension der ersten Frau gebührt.

Ist die Wartezeit nicht vollendet, bekommt die Witwe keine Rente, aber eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage jener Summe, die ihr gebührt hätte, wenn die Wartezeit vollendet gewesen wäre.

Waisenrenten.

War die Wartezeit vollendet, haben die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe da, so können sie an ihrer Stelle, auch wenn die Wartezeit nicht vollendet war, eine Abfertigung bekommen.

Wiederverehelichung.

Geht die pensionsberechtigte Witwe eine neue Ehe ein, erhält sie eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Bezüge; damit ist jeder Anspruch gegen die Versicherung erloschen.

Verschollenheit des Ehemannes.

Ist der Ehemann verschollen, kann die Witwe, noch bevor sie um Todeserklärung (siehe § 19) einkommen kann, um den Bezug der Witwenpension einkommen.

Der Versicherte gilt nach dem Angestelltenversicherungsgesetz als verschollen, wenn während eines Jahres von ihm keine glaubhaften Nachrichten eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Versicherung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Versicherten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Der Anfallstag für die Hinterbliebenenrenten wird nach billigem Ermessen bestimmt.

Abfertigung vom Dienstgeber, § 23/6 Angestellten-gesetz, BGBI. 292/1921.

3. Der Witwe eines Angestellten, der im Zeitpunkte seines Todes in Stellung war, gebührt die Hälfte jenes Betrages, den der Angestellte als Abfertigung zu bekommen hätte, wenn ihn der Dienstgeber im Augenblicke des Todes gekündigt hätte.

Ist keine Witwe vorhanden oder war der Mann bei seinem Ableben wegen Scheidung oder Trennung der Ehe nicht verpflichtet sie zu erhalten, so fällt diese Abfertigung an die Kinder, eventuell an die Eltern.

Hatte der Angestellte eine Dienstwohnung inne, so sind diese Räume binnen 14 Tagen nach seinem Tode zu räumen; führte er in ihnen aber einen selbständigen Haushalt, so beträgt die Räumungsfrist vier Wochen. Bei Gefahr der Obdachlosigkeit kann das zuständige Bezirksgericht die Räumungsfrist um zwei (allerhöchstens drei) Monate für die Angehörigen verlängern. Der Dienstgeber kann aber verlangen, daß ein Teil der Wohnung sogleich geräumt werde.

Begräbnisgeld, § 14 Angestelltenversicherungsgesetz 1928.

4. Das Begräbnisgeld gebührt vorerst jener Person, welche die Kosten des Begräbnisses selbst getragen hat. Wurden diese aber von einer Versicherung oder sonst einer juristischen Person

bestritten, so gebührt es der Witwe, bzw. den Kindern und Eltern, für deren Unterhalt der Verstorbene faktisch gesorgt hat.

c) Die Witwe eines Bundesangestellten ist nur dann pensionsberechtigt, wenn ihr Mann die Pensionsberechtigung erworben hatte, d. h. wenn er bei seinem Hinscheiden bereits mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt hatte.

Bundes-  
angestellte,  
Gehaltsgesetz  
1927, BGBl.  
105/1928.

Die Pensionsbezüge eines Bundesangestellten betragen nach zehn Dienstjahren 40 Prozent der als Ruhegenußbemessungsgrundlage anrechenbaren Aktivitätsbezüge. Diese Ruhegenußbemessungsgrundlage umfaßt 78·3 Prozent des Dienst Einkommens (d. i. Gehalt samt Ortszuschlag) und der anrechenbaren Zuschläge, z. B. der Zuschläge für Kriegsbeschädigte. Nicht anrechenbar sind die Kinderzulage und der Haushaltzuschuß u. a. Die Pensionsbezüge steigen mit jedem weiteren Dienstjahr, u. zw. bei Angestelltenkategorien, für welche volle Hochschulbildung Erfordernis ist, schneller. Nach 40 Jahren, für Beamte mit voller Hochschulbildung nach 35 Jahren, ist also die Höchstsumme der Bezüge erreicht.

Die „Witwenpension“ beträgt jeweils die Hälfte des Ruhegenusses, den der Mann bezogen hatte, oder auf den er Anspruch gehabt hätte, mindestens 35 Prozent des Aktivgehältes. Die „Erziehungsbeiträge“ betragen ein Fünftel der Witwenpension. (Waisenkinder erhalten eine „Waisenpension“ in der Höhe der halben Witwenpension). Erziehungsbeiträge und Witwenpension zusammen dürfen nicht mehr als den Pensionsanspruch des Mannes erreichen.

§§ 120 ff.  
Gehaltsgesetz  
1927.

Die Erziehungsbeiträge werden in erster Linie für eheliche (aus der Ehe mit dem verstorbenen Bundesangestellten stammende) unverförgte Kinder unter 21 Jahren gewährt. Für ein eheliches Kind kann, wenn es unverförgt ist, auch bis zum 24. Jahre Kinderzulage oder Erziehungsbeiträge gewährt werden, wenn es wegen seiner gründlicheren Ausbildung noch nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit erlangt hat. Eheliche Kinder, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit nicht selbsterhaltungsfähig sind, können bei Bemessung von Kinderzulage (Erziehungsbeitrag) auch noch bis in ein höheres Lebensalter berücksichtigt werden. Für solche Kinder, welche zwar ehelich, aber nicht zu einer Kinderzulage berechtigt sind, weil sie bereits das 21. Lebensjahr überschritten haben, ferner für unverförgte Stiefkinder, Waisenkinder, uneheliche Kinder (des Mannes) kann eine „Aushilfe“ bewilligt werden, wenn sie (wenigstens

in der Regel) im gemeinsamen Haushalt leben und von der Witwe erhalten werden.

§ 122 Ge-  
haltsgesetz.

Hatte der Mann noch nicht die Pensionsberechtigung erreicht, gebührt der Witwe (eventuell den Waisen unter 21 Jahren) eine einmalige Abfertigung in der Höhe von einem Viertel des letzten in die Berechnungsgrundlage einzurechnenden Jahresaktivitätsbezuges des Verstorbenen.

§ 125 Ge-  
haltsgesetz  
1927, § 65  
Diensttrag-  
maß.

Der „Todsfallsbeitrag“ beträgt bei einem aktiven Bundesangestellten das Dreifache des letzten Monatsaktivitätsbezuges ohne Familienzulagen, bei einer Pensionierten das Dreifache des letzten monatlichen Ruhegenußbezuges ohne Familienzulagen.

Haben die Gatten die eheliche Gemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben —, so hat die Witwe keinen Anspruch auf den Todsfallsbeitrag.

Durch das Publikum wird oft der Todsfallsbeitrag mit der Pension verwechselt. Die Pension gebührt auch einer geschiedenen Witwe, wieviel mehr einer, die nur faktisch von ihrem Manne getrennt lebt, u. zw. aus dem Titel der Versorgungspflicht auch des geschiedenen Mannes seiner Frau gegenüber, selbst nach seinem Tode; dieser Versorgungspflicht kommt für den Bundesangestellten eben der Bund nach, indem er Versorgungsgenüsse bewilligt. Nur wenn die Ehe getrennt oder aus dem Verschulden der Frau geschieden wurde, verliert die Frau die „Pension“.

Der „Todsfallsbeitrag“ soll aber jenem zugute kommen, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit gepflegt hat. Und das Gesetz statuiert die „Vermutung“, allerdings eine unwiderlegliche, daß dies die Witwe war, wenn das Ehepaar in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.

Deshalb ordnet die Dienstpragmatik weiter an, daß der Todsfallsbeitrag, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe da ist, den ehelichen Nachkommen zukommt, die in der Ob Sorge des verstorbenen Beamten gestanden waren; in Ermangelung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten haben; und wenn das Begräbnis aus anderen Mitteln bestritten wurde, so gebührt der Todsfallsbeitrag jenen ehelichen Nachkommen, welche den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit gepflegt haben.

Bei einem kinderlosen ledigen oder verwitweten Beamten erhalten den Todsfallsbeitrag die gesetzlichen Erben.

Will eine Witwe nach einem Bundesbeamten als öffentliche Angestellte tätig sein, muß sie für die Zeit ihrer aktiven Dienstleistung auf ihre Versorgungsgenüsse verzichten. Nach ihrer Pensionierung hat sie die Wahl, ob sie ihre Ruhegenüsse oder ihre Versorgungsgenüsse beziehen will.

Wenn sich die Witwe wieder verhehlicht, so kann sie nach einem alten Hofkanzleidekret aus dem Jahre 1832 sich eine einmalige

Abfertigung auf ihre Versorgungsgenüsse geben lassen. Diese Abfertigung beträgt das Einundeinhalbfache ihrer Jahresbezüge, wenn der verstorbene Bundesbeamte außer dieser Witwe noch versorgungsberechtigte Kinder unter 24 Jahren hinterlassen hatte; sie beträgt bei einer Witwe, mit deren Ansprüchen keine Kinder konkurrieren, das Dreifache ihrer Jahresbezüge. Sie kann sich aber auch nicht abfertigen lassen, sich für den Fall abermaliger Witwenschaft vielmehr lieber ihre Versorgungsgenüsse vorbehalten. Hat sie abermals einen Bundesangestellten geheiratet, so bekommt sie bei abermaliger Witwenschaft nur einen der beiden Versorgungsgenüsse, nach ihrer Wahl.

Wenn sie sich um die Abfertigung bewerben will, muß sie unter Beischluß des Trauscheines binnen drei Jahren vom Tage der Wiederverehelichung an bei der zur Pensionsanweisung berufenen Behörde einreichen. Der Umstand, daß der zweite Mann ein Bundes- oder anderer öffentlicher Angestellter ist, schließt nicht aus, daß sie eine Abfertigung erhält. (Mh. Hofreskript vom 18. September 1817, Dfner Sammlung Bd. 6.)

Eine Abfertigung an Stelle der „Erziehungsbeiträge“ und der Waisenpensionen findet nach den bestehenden Vorschriften nicht statt. Denn diese Versorgungsgenüsse werden nicht, wie die Versorgungsgenüsse der Witwe, auf Lebenszeit, sondern nur für eine bestimmte Zeit gewährt.

Wurde aber Waisen von Bundesangestellten aus irgendwelchen Gründen ein Versorgungsgenuß entweder auf unbestimmte Zeit oder bis zur Herstellung ihrer Gesundheit oder bis zu ihrer allfälligen Versorgung oder auf Lebenszeit verliehen: dann kann die Waise, wenn sie sich verhehlicht, sich entweder eine Abfertigung geben lassen oder sich die Versorgungsgenüsse für den Fall allfälligen Witwenstandes vorbehalten.

b) Die Witwe des Volks- oder Hauptschullehrers unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im betreffenden Bundeslande bestehen. Beispielsweise seien die Vorschriften einiger Landesgesetzgebungen angeführt.

Landes-  
angestellte.

1. Im Burgenlande z. B. sind Witwen und Waisen dann versorgungsberechtigt, wenn der Gatte und Vater zur Zeit seines Todes entweder im Bezuge eines Ruhegenusses stand oder zu einem solchen doch berechtigt war (mindestens 10 Dienstjahre hatte). Der Anspruch auf Versorgung steht der Witwe dann nicht zu, wenn die Ehe mit Rücksicht vom Hindernisse des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, und die Witwe aus einer früheren Ehe beim Ableben des Gatten den Anspruch auf Versorgungsgenuß besitzt. Witwen, die aus ihrem Verschulden geschieden wurden, erhalten keinen Versorgungsgenuß. Besitzen die Witwen selbst einen Ruhegenuß oder Aktivitätsbezüge aus

§ 10, BGGBl.  
91/1930.

öffentlichen Mitteln, so brauchen sie nicht auf die eine oder andere Pension zu verzichten, sondern sie erhalten nur die Differenz, um welche ihr Versorgungsgeuß höher wäre als diese Bezüge, als „Ergänzungszulage“ flüssiggestellt. Was praktisch auf dasselbe hinauskommt.

Witwen von Lehrern, welche ihren Mann erst geheiratet haben, nachdem er das 65. Lebensjahr überschritten hatte, erhalten nur dann eine Pension, wenn der Mann tatsächlich 15 Dienstjahre zurückgelegt hatte und die Ehe entweder eine gewisse Zeit gedauert hatte oder durch sie ein Kind legitimiert oder während der Ehe ein Kind geboren wurde u. a. m. Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Lehrers geschlossen, wird eine normalmäßige Witwenpension, bzw. Erziehungsbeiträge, Waisenspensionen gewährt, wenn „der Gatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und entweder die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Gatten erwiesenermaßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde“. (Bei Kriegsschäden halber Pensionierten Begünstigungen.)

Die Witwe verliert die Pension, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn sie wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus gewinnfüchtigen Motiven begangenen Übertretung verurteilt wird. Weiters bei Wiederverhehlung. Sie kann sich dabei aber den Weiterbezug für den Fall abermaliger Witwenerschaft vorbehalten. Sie kann aber auch auf ihre Versorgungsgeüsse verzichten und sich statt dessen eine einmalige Abfertigung geben lassen — es sei denn, daß sie einen öffentlichen Angestellten heiratet.

War der Verstorbene noch nicht ruhengeußberechtigt, erhält die Witwe nur eine „Abfertigung“.

Die Witwe erhält auch den Todesfallsbeitrag.

2. In Niederösterreich ist der Anspruch der Witwe auf Pension auch in analoger Weise bedingt.

„Im Falle einer Wiederverhehlung verliert die Gattin für sich den Anspruch auf die fortlaufende Witwenpension und allfällige Erziehungsbeiträge. Sie kann sich jedoch für den Fall eines abermaligen Witwenstandes die Versorgungsgeüsse vorbehalten oder, wenn der abermalige Witwenstand eintritt und ihr aus

zweiter Ehe kein neuerlicher Pensionsanspruch aus Bundes-, Landes- oder Gemeindemitteln erwachsen ist, einen zweijährigen Betrag ihrer Witwenpension im seinerzeitigen Ausmaße als Abfertigung ansprechen“ (§ 51, BGBI. 165/1930). Ansprüche verjähren binnen 1 Jahre.

Steht sie selbst in öffentlichen Diensten oder will sie in solche eintreten, so besitzt sie keinen Anspruch auf Witwenpension. Eine solche gebührt ihr erst von dem Zeitpunkt an, wo sie den öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf einen Ruhegenuß verläßt. Gebührt ihr ein Ruhegenuß und ein Versorgungs-genuß, beide aus den Mitteln der Länder Wien und Nieder-österreich, so erhält sie nur den höheren. Gebührt er ihr aus den Mitteln anderer Länder, so gebührt ihr der Unterschied.

Die Witwe hat um ihre Pension einzuschreiten und hierbei nachzuweisen, daß die Bedingungen erfüllt sind.

3. In Oberösterreich hat die Witwe keinen Anspruch auf Pension oder Abfertigung, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Lehrers eingegangen wurde oder wenn die eheliche Gemeinschaft aus Verschulden der Gattin aufgehoben wurde.

§ 5/6 BGBI.  
von Ober-  
österreich  
68/1923.

Im Falle der Wiederverhehlichung verliert die Witwe den Versorgungsanspruch.

5. Während die bisherigen Gesetze sich im großen ganzen in den gleichen Bahnen bewegten und bei manchen Unterschieden im einzelnen doch dieselben Grundgedanken zu verwirklichen strebten, unterscheidet sich das Recht für Witwen der Wiener Angestellten in einem wichtigen Punkte von dem aller anderen Länder.

Die Witwe hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit diesem im gemeinsamen Wohnsitz gelebt hat oder ihr vom Gericht ein abgesonderter Wohnort bewilligt oder die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden worden war. In den beiden letzten Fällen jedoch nur dann, wenn der Angestellte keine spätere Ehe mit Rücksicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen hat.

Während also in anderen Bundesländern die Witwe einen Versorgungsanspruch besitzt, wenn die Ehe nur nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, und nicht die Dispensehegattin, ist in Wien die Dispensehegattin pensionsberechtigt und die geschiedene Frau auch dann nicht pensionsberechtigt, wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden oder ohne Verschulden eines Teiles geschieden worden war.

Die Witwe aus einer Ehe, die mit Nachsicht vom Ehebande geschlossen wurde, hat unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Witwenversorgung wie sonst eine Witwe: nämlich wenn ihr Mann vor seinem Tode einen Anspruch auf Ruhegenuß hatte, oder wenn er vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahr infolge eines Unfalles im Dienste oder infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erworbenen Krankheit gestorben ist. Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes geschlossen, so hat die Witwe nur dann einen Anspruch auf Versorgungs- genuß, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.

Die Witwe hat unter Beibringung der Nachweise um Flüßig- machung der Witwenversorgung einzuschreiten.

### III. Kapitel.

#### Die berufstätige Frau.

##### § 24. Kinderarbeit.

1. Erwerbsarbeit des Kindes ist bis zum Alter von zehn Jahren unbedingt verboten.

Kinder zwischen 10 und 12 Jahren dürfen nur in der Land- wirtschaft und im Haushalt zu leichten Arbeiten verwendet werden. Erst Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in etwas weiterem Maße zur Arbeit herangezogen werden.

Als „Kinderarbeit“ gilt hierbei die entgeltliche und wenn auch nicht besonders entlohnte regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art. Die Beschränkungen, welche der Kinderarbeit aufgelegt sind, gelten nicht für Beschäftigungen, die ausschließlich zu Zwecken der Erziehung und des Unter- richtes erfolgen. Das ist insofern wichtig, als z. B. die Aus- bildung der Kinder zu Schauspielern oder Tänzern ungehemmt erfolgt und selbst ihr Auftreten im Rahmen von Schulveranstal- tungen, während sie um des Erwerbes willen bei „öffentlichen Schaufstellungen“ weder verwendet noch sonst beschäftigt werden dürfen. Als „Kinderarbeit“ gilt es auch nicht, wenn Kinder von ihren Verwandten oder Verschwägerten (bis zum vierten Grad) von ihren Wahleltern, Vormündern oder Pflegeeltern, voraus- gesetzt, daß sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, zu, wenn auch regelmäßigen, Leistungen von geringer Dauer im ge- meinsamen Haushalt verwendet werden. Aber auch solche „eigene“

Erwerbs-  
arbeit der  
Kinder,  
Kinderarbeit-  
gesetz StGBI.  
141/1918 Bf.  
StGBI.  
292/1919.  
StGBI.  
31/1920,  
§§ 33—104 e  
GewD.

Eigene  
Kinder.

Kinder dürfen nicht zu verbotenen Arbeiten verwendet werden oder in einem weiteren als dem oben gezogenen Rahmen.

Nur in der Landwirtschaft oder im Haushalt dürfen sie — auch da erst nach vollendetem zehnten Lebensjahre — zu leichten Arbeiten verwendet werden. Kinder im Alter zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in einer Reihe von Berufen, z. B. beim Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, im Bergbau, im Hausierhandel, in Ziegeleien, Metallschleifereien und vielen anderen anderen gesundheitsgefährlichen Gewerben, welche durch Gesetz einzeln namhaft gemacht sind, oder bei regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen gewerblichen Unternehmungen nicht beschäftigt werden. Aber auch in Landwirtschaft, Haushalt und erlaubten Gewerben dürfen sowohl eigene als fremde Kinder zur Arbeit nur herangezogen werden, wenn sie „dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in ihrer Schulpflicht nicht behindert werden“. An Schultagen dürfen Kinder nicht mehr als drei Stunden zur Arbeit verwendet werden; an schulfreien Tagen darf die Arbeitszeit nicht mehr als vier, in Landwirtschaft und Haushalt nicht mehr als sechs Stunden dauern; Arbeit an Sonntagen und an den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen ist überhaupt verboten. Im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes dürfen Kinder über zwölf Jahre nicht zum Einfüllen der Getränke und zur Bedienung der Gäste verwendet werden. Sie dürfen bei öffentlichen Schaustellungen oder Auführungen weder verwendet noch beschäftigt werden. Nur im einzelnen (berücksichtigungswürdigen) Falle kann die Bezirksbehörde eine Ausnahme von diesem allgemeinen Verbote gestatten, nicht aber für Spezialitäten, Akrobaten- oder Artistenvorstellungen, wo ein schätzenswertes Interesse der Kunst nicht in Frage kommen kann.

Bei Verwendung fremder Kinder (Kinder, welche mit dem Dienstgeber nicht im gemeinsamen Haushalt leben und nicht verwandt oder verschwägert, bzw. Wahl- oder Pflegekinder desselben sind) zu einer regelmäßigen Beschäftigung hat der Dienstgeber eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. Er muß ein Verzeichnis der beschäftigten Kinder anlegen und jederzeit den Aufsichtsorganen vorweisen; er muß eine Anzeige an die Gemeindebehörde seines Wohnsitzes unter genauer Angabe der Art des Betriebes, der Verwendung und der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder erstatten; er muß für jedes einzelne Kind, bevor er

Fremde  
Kinder.

es einstellt, eine „Arbeitskarte“ ansprechen, die zu verweigern ist, wenn durch die Arbeit das Wohl des Kindes aus irgendwelchen Gründen gefährdet würde, sei es nun, daß das Kind ihr körperlich oder geistig nicht gewachsen wäre oder die Arbeit selbst oder die Person des Dienstgebers eine solche Gefährdung befürchten ließen. Einzelnen Personen kann die Erlaubnis, Kinder zu beschäftigen, generell verweigert werden. Im Bedarfsfalle hat die Gemeinde auf Kosten des Dienstgebers das Kind durch den Amtsarzt untersuchen zu lassen, ehe sie die Karte ausfolgt. Jedesmal ist die Schulbehörde zuvor zu hören. Die „Arbeitskarte“ wird immer nur auf ein Jahr ausgestellt.

### § 25. Arbeitende Jugendliche.

Auch jugendliche<sup>1)</sup> Hilfsarbeiter unter 16 Jahren, die nicht mehr einen so weitgehenden Schutz wie die „Kinder“ genießen, sind vom Arbeitgeber in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Sie dürfen in fabrikmäßigen gewerblichen Unternehmungen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden. Hausgehilfen unter 16 Jahren muß eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden, die in der Regel in die Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr früh zu fallen hat. Außerdem ist ihnen täglich eine Ruhezeit von insgesamt drei Stunden einzuräumen.

In gewerblichen Betrieben dürfen weibliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Alters nicht zur Nachtzeit, d. i. in den Stunden von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh, beschäftigt werden (§ 1, StGBL. 281/1919). Diese Regel erleidet eine Reihe von Ausnahmen. In gewerblichen Betrieben z. B., in welchen bei einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in zwei oder mehr Schichten gearbeitet wird, kann für Hilfsarbeiter, welche das 16. Jahr überschritten haben, der Beginn der Nachtruhe auf 10 Uhr abends verlegt werden. In gewissen außerordentlichen Fällen können (gegen Anmeldung beim Gewerbeinspektorat) weibliche Hilfsarbeiter, die das 18. Jahr vollendet haben, auch zur Nachtzeit beschäftigt werden (§§ 2 ff., StGBL. 281/1919).

Im Gast- und Schankgewerbe dürfen auch Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter zwischen 14 und 16 Jahren bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihre Nachtruhe mindestens neun

<sup>1)</sup> Man beachte, daß in der Arbeitsschutzgesetzgebung das schutzbedürftige Alter in der Hauptsache mit 16 Jahren begrenzt wird, während nach jugendgerichtlichen Gesichtspunkten unter Jugendlichen immer an Knaben und Mädchen unter 18 Jahren gedacht ist.

Jugendliche  
Hilfs-  
arbeiter.

(§ 96 b/2  
GewO.)

aufeinanderfolgende Stunden umfaßt und ihnen im Laufe des Tages eine mindestens zweistündige Ruhezeit gewährt wird. Nach vollendetem 16. Jahre sind Hilfsarbeiterinnen bezüglich der Regelung der Nachruhe von den oben angeführten Begrenzungen ausgenommen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind (StGBL. 108/1920).

Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre gebührt (§ 1/2 Arbeiterurlaubs-gesetz StGBL. 395/1919) schon nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses ein Urlaub von zwei Wochen (nicht aber jugendlichen Hausgehilfsinnen, siehe § 26). Urlaub.

2. Andere Grundsätze herrschen, wo es sich um eine Arbeitsleistung des Jugendlichen handelt, welche organisch mit seiner Berufsausbildung verbunden ist. Für Kinder kann eine solche Arbeit nicht in Betracht kommen; denn Kinder unter 14 Jahren sind schulpflichtig, und eine künftige Berufsausbildung könnte nur durch den Besuch besonderer Schulgattungen (Gymnasium, Realschule) angebahnt werden; da diese Schulen aber einen staatlich geregelten Lehrplan haben, erübrigt sich ein weiterer Schutz der Kinder vor Überlastung oder unrichtiger Behandlung. Infolgedessen können auch nur ausnahmsweise schon vor vollendetem 14. Lebensjahre Konflikte wegen der Berufswahl entstehen; das Kind kann denn auch erst nach dieser Zeit die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes anrufen. Lehrlingsausbildung.  
§ 98 ff. StGBL.  
26/1907.

Wohl aber sollte schon früher das Interesse des Kindes auf die künftige Berufswahl hingelenkt werden. Man sollte sich auch nicht allzusehr von zufälligen äußerlichen Möglichkeiten, die die ersten Schritte erleichtern, bestimmen lassen, so daß es z. B. Schuster werden muß, weil der Onkel, der Schuster ist, es in die Lehre nehmen will. Man sollte auch beachten, daß die derzeitig günstig erscheinende Konjunktur sich ganz geändert haben kann, ehe das Kind erwerbstätig wird. Niemals veräume man, sich der mancherlei Möglichkeiten der öffentlichen oder privaten Berufsberatung zu bedienen.

Soll ein Mädchen für ein Handwerk ausgebildet werden, muß es in der Regel<sup>1)</sup> ein „Lehrverhältnis“ eingehen. Dieses Lehrverhältnis wird durch einen Vertrag mit dem „Lehrherrn“ abgeschlossen.

Den Lehrvertrag — ebenso wie andere Verträge, durch die er sich zu Dienstleistungen verpflichtet — kann der Minderjährige auch selbst abschließen und nicht nur durch seinen gesetzlichen Vertreter. Hierbei ist ein Unterschied zu beachten. Ein Minder-

<sup>1)</sup> In manchen Berufen gibt es Schulen, deren Besuch die Ausbildung durch die Meisterlehre ganz oder teilweise ersetzt.

jähriger, der unter väterlicher Gewalt steht und im Elternhause verpflegt wird, kann einen solchen Vertrag nicht ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Vaters eingehen. Ein Kind, das außer der Verpflegung der Eltern steht, kann, ebenso wie ein unter Vormundschaft stehendes Kind, sich auch selbständig zu Dienstleistungen verpflichten. Der Vater, ebenso wie der Vormund, können einen solchen aus wichtigen Gründen nur vom Minderjährigen geschlossenen Vertrag vorzeitig lösen. Ob der Minderjährige damit einverstanden ist, kommt nicht in Frage, wenn die Gründe nur vom erzieherischen Standpunkte her objektiv „wichtig“ sind.

Als „Lehrling“ wird angesehen, wer bei einem Lehrherrn zur praktischen Erlernung des Handwerks in Verwendung tritt. Diese Absicht, durch die Arbeit beim Meister für seine „Ausbildung“ Gewinn zu ziehen, die Ausbildung als Zweck aller Tätigkeit, unterscheidet den Lehrling vom „Hilfsarbeiter“, der als Handlanger des Meisters für sich selbst als Ertrag der Arbeit nur das Entgelt betrachten darf, welches er bezieht. Daher darf jeder Mann Hilfsarbeiter beschäftigen; Lehrlinge aber nur solche Meister, von denen zu erwarten ist, daß sie ihnen eine entsprechende Ausbildung angedeihen lassen können. Sie dürfen auch nur eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den beschäftigten Gehilfen ausbilden.

In handwerksmäßigen Gewerben steht das Recht, Lehrlinge zu halten, denjenigen, die das Gewerbe nach dem 30. April 1922 angemeldet haben, nur dann zu, wenn sie die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben (BGBI. 129/1922).

Jene Gewerbeinhaber, welche a) wegen eines Verbrechens überhaupt oder b) wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, verlieren damit automatisch und für immer das Recht, Lehrlinge zu halten. Darüber hinaus kann die Gewerbebehörde noch — nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft — durch eine administrative Verfügung Gewerbeinhabern das Recht, Lehrlinge zu halten, entziehen, wenn sie aus anderen Gründen in sittlicher oder moralischer Beziehung als ungeeignet für die Pflichten eines Lehrherrn erscheinen, oder wenn sie nicht die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, oder nach Einrichtung und Ausübung des Gewerbes nicht in der Lage sind, die gewerbliche Ausbildung von Lehrlingen entsprechen zu leiten.

Die Festsetzung der Lehrzeit erfolgt meist durch die Gewerbe-  
genossenschaften innerhalb der gesetzlichen Grenze von zwei und  
vier Jahren. Bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben kann sie  
höchstens drei Jahre betragen. Für einen Lehrling, der durch  
eigenes Verschulden innerhalb der vorgeschriebenen Zeit das  
Lehrziel nicht erreichte, kann die Dauer der Ausbildung um  
höchstens sechs Monate verlängert werden.

Der Lehrherr hat nicht nur die fachliche Ausbildung des  
Lehrlings zu leiten und zu überwachen, er hat auch eine Art  
Aufsicht, welche mit der des jeweiligen gesetzlichen Vertreters  
konkurriert; er hat die „Sitten“ des Lehrlings auch außerhalb  
der Werkstätte zu überwachen, er ist verpflichtet, ihn zum Besuche  
der Fortbildungsschulen anzuhalten, er darf ihn durch Arbeit  
nicht überanstrengen, aber er darf ihn, soweit dadurch der Lehr-  
erfolg nicht gefährdet ist, auch zu Arbeiten verwenden, die nicht  
direkt mit dem gewählten Handwerk zusammenhängen, also zum  
Zustellen der Waren, eventuell auch zum Transport derselben und  
zu verschiedenen Handlangerdiensten. Er darf ihn das Handwerk  
aber nicht etwa im Umherziehen und ohne eine beständige Aufsicht  
ausüben lassen; denn der Lehrling soll nicht nur im Handwerk  
beschäftigt werden, sondern durch das Zusammenarbeiten mit  
einem tüchtigen Meister des Faches sich beständig vervollkommen,  
bis er über Rohstoffe, ihren Einkauf, ihre Behandlung und Auf-  
bewahrung und die sonstigen theoretischen Fragen ebenso kundig  
ist wie bezüglich der rein manuellen Fertigkeiten.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und  
Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.  
Er muß sich nach den Anweisungen des Meisters im Gewerbe  
verwenden lassen.

Zuerst pflegt der Lehrling (im Gegensatz zum Hilfsarbeiter)  
kein Entgelt zu beziehen, vielmehr muß oft dem Lehrherrn noch  
ein Betrag bezahlt werden, um ihn für die Mühen der Aus-  
bildung zu entschädigen. Nach dem ersten Drittel der Lehrzeit  
gehört dem Lehrling aber eine Entschädigung für seine Arbeit.  
Diese ist ihm auch dann einzuhändigen, wenn daneben der Vater  
oder sonst ein Dritter dem Meister weiter die ausbedungene  
Lehrentschädigung bezahlt. Der Lehrling ist von Beginn seiner  
Beschäftigung an automatisch krankenversichert. Während des  
letzten Jahres der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit  
muß er auch gegen Arbeitslosigkeit versichert werden; doch trägt  
in diesem Falle der Meister die ganze Versicherung allein.

Pflichten des  
Lehrherrn,  
§ 98 ff. GewD.  
RGSBl.  
26/1907.

Entgelt und  
Versicherung  
der Lehr-  
linge.

erwarb. Die Absolvierung dieses dritten Jahrganges an einer dazu privilegierten Schule ersetzt zwei Jahre Gehilfenarbeit, so daß daneben nur noch ein Jahr als Gehilfe oder Fabrikarbeiter gearbeitet werden muß, ehe die Absolvent(inn)en einer solchen Schule sich zur Meisterprüfung stellen können. Die „höhere Fachschule für das Damenkleidernachgewerbe“ in Wien 3. B. verlangt den Nachweis der vollständigen Erlernung des Gewerbes bei der Aufnahme und bevorzugt solche Aufnahmewerberinnen, welche bereits das erforderliche Jahr Gehilfenpraxis erworben haben.

Die früher bestehenden weitergehenden Privilegien für die „Frauengewerbe“ wurden im Jahre 1929 aufgehoben.

Nach dreijähriger Tätigkeit als Gehilfe (Geselle), bzw. nach dem entsprechend langen Besuch einer privilegierten Lehranstalt kann man das Gewerbe selbständig ausüben. Bei handwerksmäßigen Gewerben kann man sich zur „Meisterprüfung“ melden (§ 114a GewD.).

Freie Berufe.

3. Die Ausbildung zu den freien Berufen und die Zulassung zu ihnen ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Sie verlangen meist ein über die Mündigkeit hinausgehendes Studium und im übrigen auch eine strenge Scheidung zwischen Vorbereitung und Berufstätigkeit, bzw. Verdienstmöglichkeit. Daher erübrigt sich an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf sie. Bemerkt sei nur, daß von der Pflicht zur Krankenversicherung befreit ist, wer während seiner Vorbereitung auf einen wissenschaftlichen Beruf Unterricht erteilt.

Das Einkommen des Jugendlichen.

4. Der Jugendliche kommt als Lehrling oder Hilfsarbeiter zu eigenem Einkommen. Bezüglich dieses Verdienstes gilt, daß er sein unbestreitbares Eigentum ist. Die Eltern können und dürfen von ihm nicht verlangen, daß er Teile desselben für die Bedürfnisse anderer Familienmitglieder hergebe. Doch muß er daraus seine eigenen Ausgaben bestreiten, wenn die versorgungspflichtigen Personen dies verlangen.

Hierbei ist zu beachten, daß bei einem in Verpflegung der Eltern stehenden Kinde die Verfügungsgewalt über das verdiente Entgelt dem Vater zukommt. „Er kann den Erwerb des Kindes in seine Verwaltung nehmen, daraus den Unterhalt des Kindes bestreiten und den Überschuß, wenn ihm dies vom Gerichte gestattet wurde, für sich verwenden, andernfalls muß er ihn gesetzmäßig anlegen“ (Wartsch). Dem Kinde darf er ihn nur soweit überlassen, als dies zur Bestreitung seiner Bedürfnisse notwendig ist. Das in Verpflegung der Eltern stehende Kind hat also nur

ein Recht auf Bestreitung seiner Bedürfnisse aus dem eigenen Einkommen, aber nicht auf Überlassung größerer oder kleinerer Geldbeträge.

Das außer der Verpflegung der Eltern stehende Kind, das also weder im elterlichen Haushalt wohnt noch vorwiegend von den Eltern erhalten wird, hingegen hat das Recht, über seine Einkünfte frei zu verfügen. Es kann bezüglich ihrer auch dritten Personen — und sogar den eigenen Eltern gegenüber ohne Kurator — rechtsgültig selbständig Verpflichtungen eingehen, die aus erst künftig fällig werdenden Einkommenbestandteilen gedeckt werden müssen, wenn diese Verpflichtungen „unter Berücksichtigung ihres Zweckes und ihrer Wirtschaftlichkeit in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe seines Einkommens und zu seinen Bedürfnissen stehen müssen, also die nach den Verhältnissen des Minderjährigen normale Ausgabengrenze nicht übersteigen“. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Dezember 1929, 3 Ob 1061/29.)

## § 26. Die gewerbliche Hilfsarbeiterin.

Die der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeiter umfassen ohne Unterschied des Geschlechtes Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, schließlich die ungelerten Hilfsarbeiter im engeren Sinne, nicht aber Tagelöhner.

Der Dienstvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann grundsätzlich jeden beliebigen Inhalt haben, z. B. auch den, daß kein Entgelt in bar verlangt werde; aber diese prinzipielle Freiheit ist in vielen Hinsichten beschränkt. Es kann nichts vereinbart werden, was gegen die „guten Sitten“, gegen bestehende „Kollektivverträge“ oder gegen gesetzliche Vorschriften verstieße, also z. B. nicht, daß die Arbeitszeit zwölf Stunden zu dauern hätte. Wird es doch vereinbart, braucht sich niemand daran zu halten. Es ist ungültig. Als ob es nicht da wäre.

Kollektivverträge nennt man Vereinbarungen, die zwischen Berufsvereinigungen von Arbeitern (oder Angestellten) mit einem oder mehreren Arbeitgebern oder Berufsvereinigungen von Arbeitgebern abgeschlossen werden und die wichtigsten Fragen des Arbeitsverhältnisses regeln. Bei gewerblichen Betrieben kommt es auch vor, daß von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenschaft allgemeingeltende Bestimmungen festgesetzt werden. Jeder Kollektivvertrag ist binnen 14 Tagen beim Einigungsamt zu hinterlegen. Das Einigungsamt veranlaßt die Kundmachung. Von da an gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages als Inhalt jedes Dienstvertrages, der zwischen den Kollektivvertragsangehörigen geschlossen wird. Kollektivvertragsangehörig sind, sofern der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, innerhalb des von ihm bezeichneten räumlichen und sachlichen Geltungsbereiches 1. die Arbeitgeber, die Kollektiv-

Dienstvertrag und Kollektivvertrag, § 72 f GewD.

§ 11 Einigungsamtgesetz, StGBI. 16/1920, StGBI. 277/1925, StGBI. 113/1930.

vertragsparteien sind, 2. die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die zur Zeit des Vertragsabschlusses Mitglieder der am Vertrag beteiligten Berufsvereinigungen waren oder später werden, 3. die Arbeitgeber, auf die der Betrieb eines der im Punkt 1 und 2 bezeichneten Arbeitgeber übergeht. Nun gehören aber nicht immer alle Arbeiter, welche in einem Betriebe tätig sind, jener Arbeitnehmer-Berufsvereinigung an, mit welcher der Kollektivvertrag geschlossen wurde. Dennoch soll in der Regel auch der Inhalt der Arbeitsverträge für diese nicht Kollektivvertrags angehörigen Arbeitnehmer durch den Kollektivvertrag bestimmt werden — es sei denn, daß diese Regelung durch Einspruch des Betriebsrates außer Kraft gesetzt wird. Für den Einspruch steht dem Betriebsrat eine Frist von 14 Tagen offen, gerechnet vom Tage der Kundmachung des Kollektivvertrages in der „Wiener Zeitung“. Die bei den Einigungsämtern hinterlegten Kollektivverträge und die von den Einigungsämtern und dem Obereinigungsamt beschlossenen Satzungen können während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden. (§ 3 Antiterrorgesetz, BGBl. 113/1930). Der individuelle Arbeitsvertrag kann daneben nur für den Dienstnehmer günstigere Bedingungen enthalten.

Einzelne Bestimmungen bewährter Kollektivverträge kann das Einigungsamt<sup>1)</sup> zur „Satzung“ erheben. Dann gelten sie nicht nur zwischen den den Kollektivvertrag schließenden Parteien, sondern für alle gleichartigen Arbeitsverhältnisse. Sie regeln besonders die Art der Arbeitsleistung, Arbeitszeit und Entgelt.

Arbeitszeit,  
EiGBL.  
581/1919;  
dazu kommen  
zahlreiche  
Verord-  
nungen des  
Bundes und  
der Länder.

Bezüglich der Arbeitszeit gilt grundsätzlich, daß Männer in der Woche 48 Stunden zu arbeiten haben, Frauen (und männliche Jugendliche) 44 Stunden. Da aber oft Frauen mit Männern zusammen so beschäftigt werden, daß ihre Tätigkeiten wechselseitig abhängig sind, wurde bestimmt, daß in Betrieben, wo nicht mehr als zwei Drittel der Beschäftigten Frauen oder Jugendliche sind, dieser besondere Schutz der Frau entfällt, wenn seine Geltung durch Kollektivvertrag oder, soweit ein solcher nicht gilt, durch Einzelvertrag ausgeschlossen ist. Ebenso kann die Verkürzung der Arbeitszeit in Orten mit mindestens 6000 Einwohnern für das Handelsgewerbe durch Kollektivvertrag abgedungen werden. Keine Anwendung findet sie für das Handelsgewerbe in Orten von weniger als 6000 Einwohnern, für das Gast- und Schankgewerbe, für Kreditinstitute und Bankgeschäfte. (Erste Ausnahmeverordnung zum Achtschentagesgesetz.) Außerdem kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung noch für andere Gruppen von Betrieben Ausnahmen gewähren.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit über die 48-Stunden-Woche hinaus ist aber regelmäßig durch Kollektivvertrag oder, entgegen dem Kollektivvertrag, gelegentlich zulässig. Doch muß in letzterem

§ 1 Einigungsamt-  
gesetz.

<sup>1)</sup> Einigungsämter sind zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und zur Förderung der kollektiven Arbeitsverträge berufen.

Fälle immer das zuständige Gewerbeinspektorat sofort verständigt werden. Soll wegen vermehrter Arbeit durch mehr als drei Tage im Monat die Arbeitszeit ausgedehnt werden, muß das Gewerbeinspektorat hiezu die Bewilligung erteilen. Niemals darf die Arbeitszeit mehr als zehn Stunden betragen. Die Entlohnung solcher Überstunden muß mindestens um 50 Prozent höher sein als das gewöhnliche Stundenentgelt (kann durch „Kollektivvertrag“ anders bedungen werden). Der Ausschluß einer Überstundenentlohnung im Vorhinein ist unzulässig. Nachträglich kann aber der Arbeiter auf seine Entlohnung für Überstunden wie auf jedes andere erworbene Recht verzichten (§ 1444 ABGB.). Bei regelmäßig länger als acht Stunden im Tage dauernder Beschäftigung kann die Entlohnung für die Überstunden im Pauschale enthalten sein. Das ist der Fall, wenn die Arbeitszeit, also die Zahl der Überstunden, und die Gesamtentlohnung bei Abschluß des Dienstvertrages bekanntgegeben wird (§ 3. XI/178).

Die Mindestruhezeit für Hilfsarbeiter (im Handelsgewerbe, im Warenverfleiß der Erzeugungsgewerbe und in den Kontoren und Magazinen des Speditionsgewerbes) muß einerseits eine ununterbrochene (Nacht-) Ruhezeit von zwölf Stunden<sup>1)</sup> und anderseits eine Mittagspause umfassen. Die Mittagspause muß mindestens eine halbe Stunde dauern, dann nämlich, wenn bei nicht mehr als siebenstündiger Arbeitszeit spätestens um 3 Uhr Arbeitsschluß ist; gewöhnlich dauert sie eine Stunde; wenn aber bis nach 4 Uhr nachmittags gearbeitet wird und der Dienstnehmer das Mittagessen außerhalb des Hauses, wo der Betrieb stattfindet, einnimmt, dauert sie zwei Stunden. Im übrigen ist für die verschiedenen Gewerbe in verschiedener Weise gesorgt worden.

Die Sonntagsruhe hat an jedem Sonntag spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Im Großhandel, ferner in der Regel in den Kontoren der Erzeugungsgewerbe beginnt sie bereits am Samstag um 2 Uhr; für jene Arbeiterinnen, welche Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen haben, um 4 Uhr. Doch ist diese Regel von vielen Ausnahmen durchlöchert. Es gibt Gewerbe, bei denen die Rohstoffe verderben würden, wenn sie nicht sofort aufgearbeitet würden; bei anderen herrscht ununterbrochener Betrieb; bei anderen ist der Sonntag der stärkste

Mindest-  
ruhezeit,  
ROBt.  
22/1885,  
ROBt.  
19/1910.

Sonntags-  
ruhe,  
ROBt.  
21/1895,  
Art. I bis  
XIV in der  
Fassung  
ROBt.  
125/1905  
und StGBt.  
282/1919.

<sup>1)</sup> Im Kleinhandel mit Lebensmitteln kann sie auch nur elf Stunden betragen. Die Vorschriften sind im einzelnen sehr verschieden, weil der Eigenart der Betriebe Rechnung getragen werden muß.

Geschäftstag. In diesen Fällen muß Sonntags zwar Arbeit geleistet, von dem Dienstgeber aber eine Ersatzruhezeit gewährt werden. (Verweigerung von Leistung der im Kollektivvertrag bedungenen Überstunden ist Entlassungsgrund.)

Urlaub,  
§§ 1 ff., Ar-  
beiter-  
urlaubs-  
gesetz, StGBI.  
395/1919.

Nach Vollendung des ersten Dienstjahres ist der Arbeiterin in jedem Jahre je eine Woche Urlaub zu gewähren; wenn ihr Dienstverhältnis ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat, hat sie Anspruch auf zwei Wochen Urlaub. Während desurlaubes gebührt die regelmäßige Entlohnung; an Stelle einer von der Beurlaubten etwa nicht in Anspruch genommenen Verpflegung ist ein Ersatz in der Höhe des täglichen Krankengeldes zu gewähren. Wird einem Arbeiter gekündigt und sind bereits zehn Monate des jeweiligen Dienstjahres verflossen, hat er Anspruch auf Urlaubssentschädigung für das laufende Dienstjahr. Hat er den ihm bereits für das vergangene Dienstjahr zustehenden Urlaub noch nicht angetreten, kann er wider seinen Willen nicht dazu verhalten werden, den Urlaub während der Kündigungszeit zu absolvieren. Vielmehr muß der Dienstgeber den Arbeiter (Arbeiterin) während der Kündigungszeit beschäftigen und sodann bei Austritt außer dem ins Verdienen gebrachten Lohn die Geldbezüge auszahlen, welche sie bei Antritt desurlaubes erhalten hätten.

Beispiel: Anna M. ist am 4. Oktober 1927 eingetreten. Ihr erstes Dienstjahr ist am 3. Oktober 1928 vollendet. Sie hat ihren erworbenen einwöchigen Urlaub noch nicht angetreten, als sie am 5. August 1929 gekündigt wurde. Sie hat jetzt Anspruch auf doppelten Urlaubsersatz für das Dienstjahr 1928 und für das Dienstjahr 1929, also auf Gehalt für zwei Wochen und eventuell, wenn sie Naturalverpflegung bezog, auf zwei Wochen Krankengeld. Während der Kündigungszeit darf sie arbeiten und wird für ihre Arbeit entlohnt.

Man will dem Arbeiter nicht zumuten, während der Kündigungsfrist auf Urlaub zu gehen, weil der Urlaub, aus sozialhygienischen Beweggründen eingeführt, dem Arbeiter eine Zeit sorgenloser Entspannung bieten soll, die nicht etwa durch die Sorgen der Arbeitsuche getrübt werden darf.

Kündigt die Arbeiterin selbst oder wird sie aus triftigen Gründen entlassen, verliert sie ihren Anspruch auf Urlaub.

Kündigung  
und Ent-  
lassung,  
§ 77 GewD.,  
ROBI.  
22/1885,  
§§ 82 f.  
GewD.,  
ROBI.  
277/1925.

Regelmäßig gilt für Hilfsarbeiter(innen) die 14tägige Kündigungsfrist für beide Teile. Wurde nichts über die Kündigung ausgemacht, so gilt diese Frist als bedungen. Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter, welche im Stücklohn arbeiten, ebenso Akkordarbeiter dürfen, wenn über Kündigung nichts vereinbart ist, erst austreten, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben. Es kann aber eine kürzere oder längere Frist und selbst „Kündigungsausschluß“ bedungen werden.

In allen fabrikmäßigen Betrieben sowie in allen anderen Betrieben, in denen mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, sollen Betriebsräte bestehen. In kleineren Betrieben, in welchen aber mindestens fünf Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre dauernd beschäftigt sind, werden Vertrauensleute bestellt. Sie haben bei Erlassung der „Arbeitsordnung“, bei Durchführung der hygienischen Schutzmaßnahmen, bei der Lohnauszahlung u. a. m. mitzuwirken.

Betriebs-  
rätegesetz,  
EGBI.  
283/1919.

Der Betriebsrat (nicht die gekündigte Arbeiterin oder Angestellte selbst, auch nicht ihre Standesvereinigung) kann eine sonst ordnungsgemäße, d. h. mit Einhaltung der Kündigungsfrist in unzweideutiger Weise ausgesprochene Kündigung binnen acht Tagen beim Einigungsamte mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen oder wegen der Tätigkeit des Gekündigten als Betriebsrat erfolgt sei.

§ 3, Abs. 2,  
§. 9, Be-  
triebsräte-  
gesetz.

Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur gekündigt werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die „Entlassung“ rechtfertigen würde. Sonst ist zur Kündigung die Zustimmung des Einigungsamtes notwendig.

§ 14 Be-  
triebsräte-  
gesetz.

Die Gründe, aus denen von beiden Teilen ein Arbeitsverhältnis vorzeitig gelöst werden kann, sind in der Gewerbeordnung erschöpfend angegeben.

Der Hilfsarbeiter kann fristlos entlassen werden, wenn er

a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Ausweiskarten oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in Irrtum versetzt hat;

b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird (aber nicht etwa, nachdem man es mit ihm längere Zeit „versucht“ hatte, ob er sich „einarbeiten“ wird);

c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

d) sich Diebstahles, Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;

e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

h) mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

i) durch länger als 14 Tage gefänglich angehalten wird.

Der Hilfsarbeiter kann fristlos die Arbeit verlassen,

a) wenn er ohne erweislichen Schaden an seiner Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrverletzung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;

c) wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

d) wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

e) wenn der Gewerbeinhaber außerstande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

Rücksicht auf  
die Sitt-  
lichkeit,  
§ 94 GewD.,  
RGGl.  
475/1917.

Bei Beschäftigung von Frauen und Mädchen ist gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen. Außerdem ist die Verwendung der Frau in einigen besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben, z. B. im Bergbau unter Tag, bei Regiebauten der Eisenbahn zu schwereren Arbeiten, in der graphischen Industrie, im Anstreicher-, Maler- und Lackierergewerbe und zu anderen Gewerben mehr, und zu einer Anzahl gesundheitsgefährlicher Arbeiten untersagt.

Kranken-  
versicherung,  
Arbeiter-  
krankenver-  
sicherungsgesetz BGBI.  
117/1929.

Jede(r) berufsmäßige Hilfsarbeiter(in) ist krankenversichert. Diese Tatsache ist nicht davon abhängig, ob ihre Anmeldung erfolgte oder nicht; doch sind die Arbeitgeber bei Strafe verpflichtet, jeden bei ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen binnen drei Tagen nach Eintritt anzumelden und binnen drei Tagen nach Austritt aus der Beschäftigung wieder abzumelden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge an die Kassen abzuführen. Doch haben von den Beiträgen die Versicherten selbst zwei Drittel, die Arbeitgeber nur ein Drittel beizustellen. Nur wo das versicherungspflichtige Mitglied keinen Geldlohn bezieht, hat der Arbeitgeber die Versicherung zur Gänze selbst zu bestreiten. Doch muß der Arbeitgeber, wenn er der Arbeiterin ihren Beitrag vom Lohn abziehen will, wozu er an sich das Recht hat, dies bei jeder regelmäßigen Lohnauszahlung oder spätestens innerhalb eines Monats tun.

Als erster Krankheitstag gilt im allgemeinen der Tag der Krankheitsanmeldung (hat durch die Arbeiterin selbst zu geschehen).

Für Zeiträume vor diesem Tag ist, sofern sie mehr als zwei Wochen zurückliegen, die Krankenunterstützung überhaupt nicht, sonst aber nur dann zu gewähren, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Meldung verhindert war und den früheren Beginn der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung und der ärztlichen Behandlung in zweifelsohner Art nachweist.

Das erkrankte Mitglied hat vom Beginn der Erkrankung an Anspruch auf ärztliche Hilfe (auch Geburtshelfer, Hebamme)

und die notwendigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe (freie Krankenpflege). Wird der Kranke arbeitsunfähig, so bezieht er Krankengeld, wie lange dieses gewährt wird, bestimmt die Satzung seiner Krankenkasse innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Schwangere und Wöchnerinnen, die sich der Lohnarbeit enthalten,<sup>1)</sup> beziehen, sofern sie nicht wegen einer Erkrankung Anspruch auf Krankengeld haben, durch sechs Wochen vor und durch sechs Wochen nach der Entbindung als Mutterhilfe das volle Krankengeld, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate, vom Tage der Entbindung an gerechnet, wenigstens durch sechs Monate in einer versicherungspflichtigen (versicherungsberechtigenden) Beschäftigung gestanden sind. Außerdem beziehen stillende Mütter eine Stillprämie.

Mutterhilfe.

Der Arbeiter (die Arbeiterin) ist auch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Leistungen der Versicherung sind daran gebunden, daß der Arbeitslose durch eine gewisse Zeit beschäftigt war, daß er arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung finden kann und eine gewisse Karenzfrist überstanden hat.

Arbeitslosenfürsorge.  
Arbeitslosenversicherungs-  
gesetz, BGBI.  
73/1927.  
Novel-  
lierungen.

Ist die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes, so steht während dessen Dauer dem Arbeitslosen ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

Wurde der Arbeitslose aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens entlassen oder hat der Arbeitslose das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so kann das Arbeitslosenamt die Karenzfrist auf vier bis acht Wochen ausdehnen.

Weigert sich der Arbeitslose eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende<sup>2)</sup> Beschäftigung anzunehmen, verliert er den Anspruch auf acht Wochen.

Behufs Geltendmachung des Anspruches hat der Arbeitslose sich unter Vorlage einer „Bestätigung“ des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses und die Art der Lösung (Kündigung, freiwilliger Austritt, fristlose Entlassung) bei dem für ihn zuständigen Arbeitslosenamt (gemeinnützigen Arbeitsnach-

1) Die Schwangere muß ihr Dienstverhältnis lösen, wenn sie sich der Arbeit enthalten will (die Angestellte z. B. nicht) und Anspruch auf die Wöchnerinnenunterstützung erhebt. Wöchnerinnen dürfen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, müssen sich also der Lohnarbeit enthalten.

2) Als „entsprechend“ ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem erlernten Berufe nicht wesentlich erschwert.

weis, Gemeindeamt) zu melden. Weiterhin hat er, wenn ihm nicht sogleich Arbeit vermittelt werden kann, sich unter Vorweisung einer „Bescheinigung zum Bezuge der Unterstützung“ zweimal wöchentlich beim Arbeitslosenamte zu melden.

Verweigert der Dienstgeber die richtige Ausstellung der „Bestätigung“, so wird er schadenersatzpflichtig für den Nachteil, der dem Arbeiter (Arbeiterin) dadurch erwachsen ist. Doch ist in einem solchen Falle auch ohne Bestätigung die Anzeige an das Arbeitslosenamt zu erstatten, welches im Verfahren von Amtes wegen die näheren Umstände der Entlassung sowie so zu überprüfen hat.

Bei Lösung des Dienstverhältnisses muß der Dienstgeber außer der erwähnten für die Arbeitslosenversicherung bestimmten „Bestätigung“ über Verlangen der Hilfsarbeiterin noch ein (gestempeltes) „Zeugnis“ über ihre Dienstleistung und Leistungen ausstellen.

### § 27. Die Hausgehilfin.

Am 26. Februar 1920 wurde das Hausgehilfengesetz erlassen. Es gilt jetzt für ganz Österreich, für kleine und große Gemeinden. Dieses Gesetz regelt die Dienstverhältnisse von Personen, die zur Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes angestellt sind und in die Hausgemeinschaft aufgenommen wurden. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die auch für den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb ihrer Dienstgeber Dienste leisten.

Hausgehilfinen sind z. B. Köchinnen, Stubenmädchen, Extramädchen, Mädchen für alles; dem Hausgehilfengesetz unterliegen ferner als „Personen, welche Dienste höherer Art leisten“, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Kindergärtnerinnen u. a. Aber auch Bedienerinnen, Wäscherinnen, Kinderfräulein, Privatlehrerinnen unterliegen ihm, wenn sie entweder den größten Teil ihres Erwerbseinkommens in dem einen Hause verdienen oder den größten Teil ihrer Arbeitszeit dort zubringen,

Jede Hausgehilfin (auch die zur Leistung höherer Dienste angestellte Person) muß mit einer „Dienstkarte“ mit Lichtbild versehen sein. Man kann außerdem die Vorlage von Dienstzeugnissen verlangen. „Wer eine Dienstperson ohne Zeugnis aufnimmt oder wissentlich eine durch ihre Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste behält oder ihr Aufenthalt gibt, haftet . . . für den Ersatz des durch sie verursachten Schadens“ (§ 1314 ABGB.). Wer eine Hausgehilfin ohne Dienstkarte anstellt, kann mit Geldstrafe oder Arrest bestraft werden.

Wer ist Hausgehilfin?  
Hausgehilfengesetz, StGBI. 191/1920, §§ 1, 2; StGBI. 72/1926.

Dienstkarte, § 26 Hausgehilfengesetz.

Mit Antritt des Dienstes ist die Hausgehilfin krankenversichert (für Hausgehilfinnen besteht noch keine Arbeitslosenversicherungspflicht), u. zw. im Umfange der Versicherungseinrichtungen, wie sie für die Arbeiterversicherung oder die Angestelltenversicherung (siehe § 8) vorgesehen sind. Für Hausgehilfinnen, welche manuelle Arbeiten leisten, oder denen einfache Körperpflege obliegt (Kinderpflegerinnen), ist u. a. die entsprechende Gebietskrankenkasse (in Wien die „Wiener Arbeiter-Krankenversicherungsanstalt“ oder die „Wiener Vereinskrankenkasse“, V., Kriehberggasse) zuständig. Für Hausgehilfinnen, welche mit Erziehung, wissenschaftlichem oder ärztlichem Hilfsdienst beschäftigt sind (also z. B. Erzieherinnen, Privatsekretärinnen, Assistentinnen) ist eine Angestelltenversicherung (z. B. u. a. in Wien die „Kollektialität“) zuständig.

**Krankenversicherung.**  
§ 1 Krankenversicherungsgesetz, BGGl. 117/1929 (Novellierungen).

Die meisten Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das Dienstverhältnis von Personen Anwendung, welche nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers ausgenommen wurden, aber zur Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers angestellt sind, wenn ihre Erwerbstätigkeit durch dieses Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen ist.

Zu beachten ist auch, daß für Personen, welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen wurden, um dort Dienste höherer Art zu leisten, gewisse Sonderregelungen gelten, besonders bezüglich Ruhezeiten, Urlaub, Kündigungsfrist. Wenn solche Personen zur Leistung höherer Dienste für die Hauswirtschaft oder für Mitglieder des Hausstandes angestellt wurden, ohne daß sie in die Hauswirtschaft aufgenommen wären, so sind auf sie die Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes sinngemäß anzuwenden, wenn ihre Erwerbstätigkeit durch dieses Dienstverhältnis vorwiegend oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird.

Versicherungspflichtig sind auch Bedienerinnen (XXIII. Novelle), welche täglich, wenn auch nur für einige Stunden, in einem Haushalte beschäftigt sind. Nichtversicherungspflichtig sind Krankenpflegerinnen, Näherinnen, Wäscherinnen, welche nicht mindestens 24 Stunden in der Woche bei demselben Arbeitgeber arbeiten oder durchschnittlich einen Barlohn von mindestens 40 S bei ihm erhalten.

Diese Frauen können aber freiwillig der Versicherung beitreten.

Die Beiträge sind zu zwei Drittel von der Hausgehilfin, zu einem Drittel von der Dienstgeberin zu tragen.

In Wien ist von Haushaltungen, welche mehr als eine Hausgehilfin beschäftigen, eine „Hauspersonalabgabe“ zu bezahlen.

**Hauspersonalabgabe.**

Dieser Abgabe unterliegen z. B. Mädchen für alles, Köchinnen, Stubenmädchen, Haus- und Kammerdiener, Lakaien, Gärtner, Privatkutscher, Chauffeure, Erzieher und Erzieherinnen, Sprach- und Hauslehrer, wenn sie aus ihrem Einkommen in der betreffenden einzelnen Hauswirtschaft ihren hauptsächlichsten Lebensaufwand bestreiten.

Dienst-  
vertrag.

Art und Umfang der Dienstleistung kann durch Dienstvertrag frei geregelt werden, sofern hiedurch nicht gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes<sup>1)</sup> verstoßen wird.

Bei Abschluß des Vertrages kann die Hausgehilfin einen „Dienstschein“ verlangen, in welchem Dienststellung (ob als Köchin oder Stubenmädchen und ähnliches), Abmachungen, bzw. Lohn, Verpflegung, Kündigungsfristen, eventuell Aufnahme auf Probe, Landaufenthalt u. dgl. angeführt werden.

Höhe des  
Lohnes.

Die Höhe des Lohnes unterliegt freier Vereinbarung. Man kann auch ausmachen, daß gar kein Geldlohn gezahlt wird. In Wien werden zufolge des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses, Gruppe IV v. 1. Dezember 1925, „Richtlinien“ herausgegeben; die städtischen Dienstvermittlungstellen weisen Hausgehilfinnen nur zu, wenn mindestens die den Richtlinien entsprechenden Mindestlöhne angeboten werden. Das hindert aber nicht, daß rechtsgültig auch niedrigere Löhne vereinbart werden können. Wenn aber über den Lohn nichts ausgemacht wurde und der Richter den ortsüblichen Lohn, der in solchen Fällen als bedungen gilt, festzustellen oder zuzusprechen hat, wird er gewöhnlich seinem Spruch die Ansätze der Richtlinien zugrunde legen.

Unterkunft.  
§§ 6, 10  
Hausgehilfen-  
gesetz.

Einer in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfin ist eine gesunde Unterkunft und zur Unterbringung ihrer Habe ein sicher verschließbares Behältnis zu bieten. Ihr Schlafraum muß von innen verschließbar sein. Einer Dienstnehmerin, welche Dienste höherer Art leistet, ist nach Möglichkeit ein Wohnraum zur Verfügung zu stellen, wo sie tagsüber ihre freie Zeit ungestört verbringen kann.

Die Dienstgeberin hat kein Recht, die Habseligkeiten der Hausgehilfin zu untersuchen oder über ihren Kasten zu gehen. Besteht der Verdacht, daß eine Entwendung vorgekommen sei, ist die Polizei zu verständigen, welche die Untersuchungshandlungen vorzunehmen hat.

Kost.

Die Kost muß gesund, hinreichend und in der Regel derjenigen der erwachsenen Familienmitglieder gleich sein (§ 5).

Arbeitszeit.  
§§ 7, 8  
Hausgehilfen-  
gesetz.

Die Arbeitszeit beträgt für jugendliche Personen (Hausgehilfinnen unter 16 Jahren) höchstens 10 Stunden, für erwachsene höchstens 13 Stunden und für jene Personen, welche Dienste höherer Art leisten, 12 Stunden täglich.

<sup>1)</sup> Die wichtigsten sind im folgenden aufgezählt; insbesondere gehören dazu die über Ruhezeit, Urlaub, Unterkunft, Kündigungsfristen, Fristen, wann das Gehalt zu zahlen ist, Fürsorgepflicht, Dienstverhinderung, vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, Abfertigung, Zeugnis u. a. m.

Diese Arbeitszeit wird durch Pausen unterbrochen. Die tägliche ununterbrochene Ruhezeit beträgt bei Jugendlichen 11 Stunden, von 8 Uhr abends bis 7 Uhr früh, für Erwachsene 9 Stunden, von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh. Außerdem sind während des Tages Arbeitspausen zu gewähren. Diese sollen insbesondere zum Einnehmen der Hauptmahlzeiten dienen; für sie ist keine bestimmte Zeit ins Auge gefaßt. Die Zeit hierfür ist einverständlich festzusetzen. An Tagen, wo sonst voller Dienst geleistet wird, dauert sie für erwachsene Hausgehilfinnen zwei Stunden, für Jugendliche und Personen, welche höhere Dienste leisten, drei Stunden. An Tagen, wo die Hausgehilfin Ausgang hat oder freie Zeit erhält, um sich einen neuen Posten zu suchen, beträgt sie eine Stunde.

Für Mehrdienstleistungen, durch welche die Ruhezeiten erheblich verkürzt werden, ist eine Vergütung zu leisten. Die Richtlinien sehen für Überstunden in der Zeit bis 11 Uhr abends je 50 g für spätere Nachtstunden je 1 S als Entschädigung vor. Für verkürzte Nachtruhe ist am nächsten Tage Gelegenheit zum Ausruhen zu geben.

Die Hausgehilfin hat an jedem zweiten Sonntag eine (spätestens um 3 Uhr nachmittags beginnende) freie Zeit von 8 Stunden. Während dieser Zeit kann sie sich, auch ohne Mitteilung an den Dienstgeber, vom Hause entfernen. Will sie länger ausbleiben, muß sie dies aber mit dem Dienstgeber vereinbaren. Außerdem gebührt ihr an einem Wochentag eine freie Zeit von 4 Stunden. Deren Beginn muß in die Zeit zwischen 2 und 5 Uhr nachmittags fallen. An Stelle dieses Wochentages kann auch eine achtkündige Ruhezeit an einem Sonntag, wo sonst Dienst zu tun wäre, gegeben werden. Neben diesen Freizeiten hat die Hausgehilfin noch Anspruch auf jene freie Zeit, welche sie zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten braucht.

Hausgehilfen, die zur Leistung von Diensten verwendet werden, deren Natur eine regelmäßige Unterbrechung ausschließt, gebührt eine entsprechende freie Zeit nach Vereinbarung.

Nach dem vollendeten ersten Dienstjahr ist der Hausgehilfin alljährlich ein Urlaub zu gewähren. Dieser dauert nach dem ersten Dienstjahre 1 Woche, nach dem zweiten Dienstjahr 2 Wochen und nach dem vollendeten fünften Dienstjahr 3 Wochen; Personen, welche Dienste höherer Art leisten, bekommen nach dem ersten Dienstjahr 2 Wochen Urlaub, nach Vollendung des zweiten Dienstjahres 4 Wochen.

Der Urlaub ist ununterbrochen zu gewähren. Nur der vierwöchige Urlaub der Hausgehilfen höherer Kategorie kann über Vereinbarung geteilt werden.

Urlaub,  
§ 9 Haus-  
gehilfengesetz.

Während des Urlaubs gebührt der Hausgehilfin 1. der gewöhnliche Lohn<sup>1)</sup> und 2. der Urlaubszuschuß. Der Urlaubszuschuß beträgt per Urlaubswoche je einen halben Monatsgehalt. Er ist auch dann zu bezahlen, wenn die Hausgehilfin während des Urlaubs ihre Naturalverpflegung weiter genießt.

Personen, welche nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen wurden, steht ein Urlaub im gleichen Ausmaße zu wie in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmern bei gleich langer Dienstzeit. Während der Urlaubszeit haben sie ihre Bezüge an Lohn zu erhalten. Der Anspruch auf Urlaubszuschuß steht ihnen aber daneben nur zu, wenn sie vertragsgemäß die Verpflegung erhielten (also z. B. Bedienerinnen mit Kost, die vorzüglich für das eine Haus arbeiten).

Die Hausgehilfin muß den Urlaub verlangen, u. zw. während des Jahres, für welches der Urlaubsanspruch gilt. Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist einvernehmlich festzusetzen, d. h. es muß auf die Bedürfnisse beider Teile Rücksicht genommen werden. Wird der Urlaub nicht innerhalb des Dienstjahres, für welches er gilt, angetreten (also der Urlaub für das vollendete erste Dienstjahr innerhalb des zweiten Dienstjahres), gilt der Anspruch als verwirkt, es bleibt aber, wenn der Urlaub angesprochen war und nur aus irgendeinem Grunde nicht angetreten werden konnte, der Anspruch auf die Urlaubsentzähmung (Verjährungszeit drei Jahre!). Nachdem ihr gekündigt wurde, kann die Hausgehilfin verlangen, daß man sie den erworbenen Urlaub antreten lasse; die Dienstgeberin kann dieses Begehren aber aus triftigen Gründen ablehnen.

Der Anspruch auf Urlaub ist weiters auch verwirkt, wenn die Hausgehilfin selbst kündigt, ehe sie ihn angetreten hat, oder wenn sie aus einem wichtigen Grunde, z. B. auch wegen über die festgesetzte Zeit dauernder Erkrankung, entlassen wird.

Anspruch (zwar nicht auf Urlaub, aber) auf Urlaubsentzähmung kann auch entstehen, ehe ein volles Dienstjahr erreicht ist. „Ist mit Rücksicht auf die Zeit der Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber und die Umstände des einzelnen Falles anzunehmen, daß das Dienstverhältnis nur deshalb gelöst wurde, um zu vereiteln, daß der Hausgehilfe den

---

<sup>1)</sup> Der Barlohn, welcher in der Regel im nachhinein spätestens am Ersten des folgenden Kalendermonats zu bezahlen ist. Vereinbartes Kostgeld ist im vorhinein halbmonatlich zu bezahlen. Doch gebührt der Hausgehilfin während desurlaubes kein Kostgeld. An dessen Stelle erhält sie eben den Urlaubszuschuß.

Anspruch auf Urlaub erwirbt, so kann dieser Entschädigung in der Höhe der ihm während des Urlaubes gebührenden Beiträge verlangen.“ Eine solche Forderung kann aber nur gestellt werden, wenn bereits acht Monate des Dienstjahres verstrichen sind.

Ist die Kündigung der betreffenden Hausgehilfin erfolgt, nachdem acht Monate des Dienstjahres verlossen sind, aber aus anderen Gründen, nämlich z. B. ihres Unfleißes willen oder weil sie sich weigerte, dem Arbeitgeber auf das Land zu folgen, oder weil die Familie für eine Hausgehilfin keine Verwendung mehr hat oder aus ähnlichen „triftigen“ Gründen, welche aber keine „Entlassungsgründe“ zu sein brauchen, ist Urlaubsentchädigung nicht zu erzielen. Die Dienstgeberin wird aber beweisen müssen, daß solche objektive Gründe bestehen. Sie wird z. B. beweisen müssen, daß die Hausgehilfin trotz wiederholter Ermahnungen ihren Anordnungen nicht Folge leistete, daß sie ihren Dienst nicht ordnungsgemäß versah oder versehen konnte u. dgl.

Wird einer Hausgehilfin der erbetene Urlaub verweigert und sie fügt sich darein: bleibt ihr Anspruch auf Urlaubsentchädigung dadurch unberührt.

Wichtige Gründe (z. B. Krankheit eines Familienmitgliedes, Ladung zu Gericht) können eine Hausgehilfin (auch die Monatsbedienerin, die Privatlehrerin) verhindern, ihre regelmäßigen Dienste zu leisten. Hat das Dienstverhältnis schon mehr als 14 Tage gewährt, ist durch längstens eine Woche unter Weiterzahlung des Entgeltes die benötigte freie Zeit zu gewähren. Längere Dauer der Behinderung bietet einen Grund zu fristloser Entlassung.

Erkrankt eine Hausgehilfin ohne eigenes Verschulden, behält sie Anspruch auf Gehalt, Kost und Quartier durch zwei Wochen, wenn das Dienstverhältnis bereits 14 Tage (durch vier Wochen, wenn es mehr als sechs Monate gedauert hat). Längere Dauer der Erkrankung ist ein Entlassungsgrund.

Wurde die Hausgehilfin in eine Krankenanstalt aufgenommen, behält sie gegen den Dienstgeber doch den Anspruch auf Barlohn. Genießt sie aber häusliche Verpflegung, so kann ihr der Dienstgeber das während dieser Zeit Bezogene auf den Barlohn aufrechnen.

An die zuständige Krankenkasse ist von der Hausgehilfin selbst unverzüglich Mitteilung von einer Erkrankung zu machen. Krankengeld gebührt, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Tage dauert — vom ersten Krankheitstage an —, abgesehen von der unentgeltlichen Krankenpflege. Wurde die Meldung nicht rechtzeitig erstattet, kann nur höchstens für einen Zeitraum von zwei Wochen im nachhinein Krankengeld gezahlt werden und da nur, wenn nachgewiesen wird, daß es unmöglich war, die Meldung zu erstatten.

Bei Unterbringung in einer Heilanstalt bezieht die Hausgehilfin kein Krankengeld. Ihren Angehörigen aber, die sie aus ihrem Arbeitsverdienst erhält — z. B. ein uneheliches Kind oder eine alte Mutter —, wird eine Unterstützung gewährt.

Dienstver-  
hinderung,  
§ 11 Haus-  
gehilfengesetz.

Enthält sie sich durch sechs Wochen vor ihrer Entbindung und durch sechs Wochen nachher der Arbeit, bezieht sie Wochenhilfe wie die gewerbliche Hilfsarbeiterin; stillt sie ihr Kind selbst, bekommt sie auch eine Stillprämie.

Wenn der Dienstgeber sich für längere oder kürzere Zeit an einen andern Ort begibt, braucht ihm die Hausgehilfin dahin nicht zu folgen. Er kann sie dieser Weigerung wegen nicht entlassen, wohl aber kündigen. Das heißt: wenn die Hausgehilfin erst im letzten Augenblick vor dem Umzug, von dieser Forderung der Dienstgeberin verständigt, sich weigert, mit ihr etwa auf den Landaufenthalt zu gehen, so bleibt nichts anderes übrig, als sie für die übliche oder ausgemachte Frist zu kündigen. Kann die Dienstgeberin während der Kündigungszeit von ihren Diensten keinen Gebrauch mehr machen oder kann sie ihr der Abreise wegen auch keine Unterkunft mehr geben, so muß sie dessenungeachtet ihr den Lohn für die Kündigungszeit bzw. auch Kost- und Quartiergeld bezahlen, wenn sie ihr nicht die Naturalverpflegung leisten kann oder will.

Die Kündigungsfrist muß gleich lang bemessen sein für Hausgehilfin und Dienstgeberin. Sie kann beliebig lang vereinbart werden. Sie muß aber zumindest 8 Tage lang sein. Das ortsübliche ist die 14tägige Kündigungsfrist, die auch gilt, wenn über Kündigung nichts Besonderes vereinbart wurde. Bei Personen, welche Dienste höherer Art verrichten, beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist sechs Wochen und kann nicht auf weniger als auf vier Wochen vereinbarungsgemäß herabgesetzt werden.

Man kann eine Hausgehilfin auch auf bestimmte Zeit (über die „Saison“, auf sechs Wochen u. a. m.) aufnehmen. Dann endet das Dienstverhältnis am bestimmten Tage, ohne daß weitere Erklärungen notwendig wären. Wurde aber nicht ein fixes Datum namhaft gemacht oder eine fixe Zeitspanne von allgemein bekannter Länge genannt, sondern etwa erklärt, die Hausgehilfin sei „nur zur Aushilfe“ aufgenommen, „solange unsere Köchin krank ist“, „solange es so viel zu tun gibt“, gilt ein solches Dienstverhältnis nur als von unbestimmter Dauer und muß durch Kündigung beendet werden. — Diese Erklärungen haben einen Zweck, sofern sich das ausgenommene Mädchen keinen ungerechtfertigten Hoffnungen hingibt, einen Dauerposten zu bekommen; rechtlich sind sie belanglos.

Einer Hausgehilfin, welche nach mehr als 10jähriger Dienstzeit gekündigt wird (oder welche man entläßt oder die selbst austritt, weil sie über das gesetzliche Maß hinaus krank ist oder auf andere Weise unverschuldet verhindert ist, ihre Dienste zu leisten), gebührt ein außerordentliches Entgelt von 25 Prozent ihres Jahresgehaltens. Hat das Dienstverhältnis mehr als 10 Jahre gedauert, so kommt für jedes folgende Jahr noch 5 Prozent mehr vom

Kündigungsfrist,  
§§ 15 bis 17  
Hausgehilfengesetz.

Außerordentliches  
Entgelt.  
§ 19 Hausgehilfengesetz.

Jahresgehalt dazu, bis die Höchstsumme von 100 Prozent des Jahresgehaltes als Abfertigung erreicht ist. Die Abfertigung steht ihr auch zu, wenn sie aus dem Verschulden des Dienstgebers vorzeitig austritt.

Liegt infolge Verschuldens der Hausgehilfin ein wichtiger Grund für die Lösung des Dienstverhältnisses vor und wird sie aus diesem Grund gekündigt oder entlassen, verliert sie den Anspruch auf das außerordentliche Entgelt.

Wird der Hausgehilfin also gekündigt oder wird sie wegen unverschuldeter Krankheit oder Dienstbehinderung entlassen oder tritt sie wegen Verschuldens der Dienstgeberin aus, so steht ihr eventuell zu: a) das außerordentliche Entgelt bei mehr als zehnjähriger Dienstzeit, b) für einen durch das verflossene Dienstjahr erworbenen und noch nicht angetretenen Urlaub die Urlaubsentschädigung, wenn sie es nicht vorzieht, die Kündigungsfrist als Urlaub zu verbringen, c) hat das laufende Dienstjahr bereits mehr als acht Monate gedauert, die Urlaubsentschädigung auch für dieses. Ist sie aus dem Verschulden der Dienstgeberin ausgetreten, so hat sie auch noch eventuell Anspruch auf Schadenersatz, außerdem stets auf Lohn und Kostgeld für die Zeit der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist. Die Beträge für das Kostgeld sind so auszumessen, wie es ortsüblich ist. In Wien sind „Richtlinien“ erschienen, welche mangels anderer Vereinbarung als Norm gelten.

Kündigt die Hausgehilfin selbst, verliert sie den Anspruch auf Abfertigung, auf Urlaub und Urlaubszuschuß für das vollendete letzte Dienstjahr, auch wenn sie ihren Anspruch auf Urlaub schon angemeldet hatte,<sup>1)</sup> und (selbstverständlich) den Anspruch auf Urlaubszuschuß für das laufende Jahr.

Nach Kündigung sind auf Verlangen an zwei Werktagen je vier Stunden für die Stellungsuche freizugeben (Verkürzung der Ruhezeit an diesen beiden Tagen).

Bei Eintritt in eine neue Stellung können Hausfrau und Hausgehilfin miteinander eine achttägige Probefrist vereinbaren, innerhalb welcher beide Teile ohne weiteres, ohne Angabe von Gründen, sofort das Dienstverhältnis wieder lösen können. Diese acht Tage dienen dem gegenseitigen Kennenlernen. Erst nach ihrem Ablauf beginnt das definitive Dienstverhältnis. Ebenso wie beide Teile vor Beginn dieser Probefrist ohne Begründung es ablehnen können, sich aneinander zu binden, können sie es auch während dieser Übergangszeit. Ist die Bedenkfrist aber vorüber, so kann das reguläre Verhältnis nur bei Vorhandensein wichtiger Gründe anders als durch Kündigung gelöst werden.

Auf Probe,  
§ 15/2 Haus-  
gehilfengesetz.

<sup>1)</sup> GGSlg. 3377; vgl. auch OGH. v. 25. September 1923, Ob II 666/23/1, und GGSlg. 3417; frühere Entscheidungen, z. B. GGSlg. 3205, 3216, 3267 und 3278 hatten entgegengesetzte Rechtsanschauungen vertreten.

Die Hausgehilfin kann ohne Kündigungsfrist die Stelle verlassen, vorzeitig austreten, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als unerträglich erscheinen lassen. Was für Gründe das sein sollen, ist im Gesetz nicht angeführt. Sie ergeben sich aber aus der Analogie mit den in der Gewerbeordnung (vgl. § 26) und im Angestelltengesetz (vgl. § 28) angeführten. Sie kann also austreten, wenn sie an ihrer Ehre, Gesundheit, Sittlichkeit oder am Leben geschädigt oder bedroht ist, wenn zwingende Vorschriften des Gesetzes, wie die bezüglich Unterkunft, Kost, Ruhezeit, übertreten werden, wenn ihr der Lohn geschmälert oder vorenthalten wird, wenn sie beleidigt wird, mögen die Verletzungen nun vom Dienstgeber direkt ausgehen oder von einem Hausgenossen oder Mitdiensthemer, ohne daß der Dienstgeber Abhilfe schafft.

Beispiel: Der Sohn des Hauses sagt der Köchin ein Schimpfwort. Daraufhin darf die Köchin nicht ohne weiteres austreten. Sie muß sich vielmehr an die Hausfrau oder an den Hausherrn um Abhilfe wenden. (Der Mann ist nämlich an sich für die häusliche Ordnung verantwortlich, und insbesondere gilt er als mitverantwortlich für die Anstellung oder Entlassung einer Hausgehilfin, wenn auch diese Aufgabe meist zum Bereiche der Schlüsselgewalt gerechnet wird, wo die Frau für den Mann Verpflichtungen eingeht. Aber jedenfalls ist auch, wenn die Frau allein die Hausgehilfin aufgenommen hat, der Mann, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, für den Lohn verantwortlich.) Wird nun Abhilfe geschaffen, ist die Angelegenheit erledigt. Weigern sich die Dienstgeber aber, den Sohn zurechtzuweisen, oder weisen sie ihn erfolglos zurecht, da er ihnen nicht gehorcht, und wiederholt sich die Beleidigung: dann kann die Hausgehilfin austreten und ihre gesetzlich begründeten Ansprüche stellen.

Weiters kann die Hausgehilfin auch vorzeitig austreten, wenn sie die Dienste nicht fortsetzen kann (ohne daß den Dienstgeber ein Verschulden daran trafe), z. B. wegen ihrer Erkrankung, ihrer Familienverhältnisse und gleich wichtiger Tatsachen. Doch ergibt sich in diesem Falle für die Hausgehilfin nur ein Anspruch auf Lohn und eventuell auf Urlaubsschädigung für bereits erworbenen Urlaub, soweit sie faktisch Dienste geleistet hat, aber weder auf Lohn für die Kündigungsfrist noch auf Kostgeld, noch auf Urlaubsschädigung für das laufende Dienstjahr noch auf Schadenersatz. Aber auch der Dienstgeber kann nicht Ersatz für den ihm entstehenden Schaden verlangen, da ja die Hausgehilfin keine Schuld trifft.

Alle Handlungen und Unterlassungen, durch welche sich eine Hausgehilfin des Vertrauens ihrer Dienstgeber unwürdig macht, bilden wichtige Gründe zur vorzeitigen Entlassung. Im einzelnen wird viel von der Beurteilung des Gerichtes abhängen,

da auch sie nicht im Gesetze aufgezählt sind. Zu den häufigsten Gründen gehören Verletzungen der Ehre oder Sittlichkeit gegen Dienstgeber, Hausgenossen oder Mitbedienstete, mögen diese auch nicht gerade einen strafbaren Tatbestand bilden. Ferner die wiederholte Weigerung, dienstlich berechnigte Anordnungen des Dienstgebers zu befolgen — diese Weigerung muß nicht ausgesprochen werden, es genügt, wenn öfters, trotz Verwarnung, Anordnungen tatsächlich nicht befolgt werden, während im Gegenteil ein unwilliges Hinwerfen des Werkzeuges, ein ungezogenes Verlassen des Zimmers nach einer Ermahnung keinen Entlassungsgrund bildet —, trotz Verwarnung wiederholtes Ausbleiben über die Ausgehstunde hinaus, Verstöße gegen die Sicherheit des Eigentums oder gegen die Sicherheit der anvertrauten Personen (Kinder u. a. m.). Die Landarbeiterordnungen erwähnen ausdrücklich, daß die Hausgehilfin vorzeitig entlassen werden kann, wenn sie Fremde in der Wohnung übernachten läßt, keineswegs aber, wenn sie bei Tage Besuch empfängt. Die Hausfrau oder der Hausherr können aber der Hausgehilfin ebenso wie jeder anderen im Hausverbande lebenden Person generell oder für eine bestimmte Person verbieten, den Besuch fremder Personen zu empfangen.

Weiters kann eine Hausgehilfin auch entlassen werden, wenn sie durch wichtige in ihrer Person liegende Gründe länger als durch eine Woche an der Leistung ihrer Dienste verhindert ist; oder wenn sie länger als 14 Tage (4 Wochen) krank ist.

Bei verschuldeter Entlassung ist der Hausgehilfin nur der laufende Lohn bis zum Tage des Austrittes zu bezahlen; hingegen hat sie dem Dienstgeber den Schaden zu ersetzen, der ihm z. B. dadurch entsteht, daß er sich, plötzlich ohne Hilfe, nun teurere Kräfte nehmen muß. Bei unverschuldeter Entlassung hat sie den Lohn im gleichen Ausmaß zu fordern, daneben aber noch eventuell die erworbene Abfertigung und Urlaubsschädigung für einen nicht angetretenen Urlaub für das vergangene Dienstjahr.

Auf Verlangen ist der Hausgehilfin ein Zeugnis (Stempel!) auszustellen. Dieses darf nur Art und Dauer der Dienstleistung bestätigen.

Beispiel:

Zeugnis.

Katharina Maier ist bei mir am 3. Februar 1916 eingetreten. Sie diente zuerst als Mädchen für alles, später als Stubenmädchen. Am 8. Mai 1918 ist sie ausgetreten.

Anna Schulz.

Wahrheitsgetreue Auskünfte dürfen an Personen, welche ein Interesse daran haben, erteilt werden. Man darf also in wahrhafter Weise, weder in der Form beleidigend noch übertreibend, Dienstgeberinnen, welche Erkundigungen einziehen, weil sie die Hausgehilfin anstellen wollen, ihre Vorzüge und Fehler sagen. Doch darf man nicht zu Bekannten oder Unbeteiligten ohne Veranlassung etwas äußern, was der Hausgehilfin abträglich sein könnte. Ausstreuungen, welche ihr erschweren, eine andere Stelle zu erhalten, ebenso wie die Weigerung, ein Zeugnis rechtzeitig auszustellen, würde die Dienstgeberin ihr gegenüber schadenersatzpflichtig machen.

Lohnforderungen verjähren in drei Jahren; Forderungen wegen Schadenersatzes, wegen vorzeitigen Austrittes oder wegen vorzeitiger Entlassung verjähren schon in 6 Monaten.

Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist das Gewerbegericht zuständig.

Diebstahl im Werte von mehr als 25 S ist ein Verbrechen, wenn er von Hausgehilfen an ihren Dienstgebern oder deren Hausgenossen oder von Dienstgebern an ihren Dienstleuten verübt wird.

Hausgehilfinnen sind derzeit noch nicht gegen Unfall oder Arbeitslosigkeit versichert. Über 60 Jahre alte, arbeitslose Hausgehilfinnen können aber in den Bezug von Altersfürsorge-renten treten, wenn sie a) in besonderer Notlage sind und b) während der letzten sechs Jahre durch zwei Jahre als Hausgehilfin Beschäftigung gefunden hatten.

## § 28. Die Angestellte.

Als Angestellte gelten nach dem Angestellten-gesetz alle jene Personen, welche bei den Dienstgebern, die kategorienmäßig im Gesetze aufgezählt sind, in deren Geschäftsbetrieb wenigstens vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nicht-kaufmännischer, etwa technischer Dienste, gegen Entgelt angestellt sind, unter der Voraussetzung, daß deren Erwerbstätigkeit durch dieses Dienstverhältnis hauptsächlich in Anspruch genommen ist. Angestellte beispielsweise sind Buchhalter und Buchhalterin, Verkäuferin, Kassierin, Reisende, Korrespondentin, welche im Betriebe eines Kaufmannes, einer der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmung, einer Sparkasse, einer Tabaktrafik oder Lotto-kollektur, bei Handelsmäcklern, Zivilingenieuren, Zeitungsredaktionen u. a. m. beschäftigt sind. Dieses Dienstverhältnis muß

aber die Erwerbstätigkeit des Angestellten hauptsächlich in Anspruch nehmen, so daß daneben für eine selbständige Tätigkeit kein ins Gewicht fallender Raum bleibt. „Angestellte“ sind auch die in Anwalts- oder Notariatskanzleien beschäftigten Kräfte, welche höhere Dienste leisten. Ebenso die höheren Hilfskräfte von Ärzten, Zahntechnikern, Pflegeanstalten u. a. m.

Wenn eine Frau von höherer Vorbildung oder Tätigkeit hauptberuflich von einem Dienstgeber in seinem Betriebe beschäftigt ist, so gelten für sie die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Leistet sie die gleichen Dienste für denselben Mann in seinen privaten Angelegenheiten, z. B. als Sekretärin, Korrespondentin u. dgl., so gelten die Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes. Ist sie bei ihm nur stundenweise tätig, gilt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Diese Unterscheidung ist für die Bestimmung der Kündigungsfristen, der Abfertigung, der Dauer der Entschädigung, wenn sie an der Leistung ihrer Dienste verhindert ist, u. a. m. von Wichtigkeit.

Für alle diese Dienstnehmerinnen gelten aber ohne Unterschied, ebenso wie für Schauspielerinnen, Lehrerinnen, Fürsorgerinnen usw. die Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928.

Im Dienstvertrag werden die Dienstleistungen der Angestellten und die Gegenleistungen des Dienstgebers geregelt. Die prinzipielle Freiheit ist hier weitgehend eingeschränkt. Das bürgerliche Gesetzbuch und das Angestelltengesetz mit seinen zwingenden Vorschriften, vielfache Kollektivverträge, aber<sup>1)</sup> auch Arbeitsordnungen und andere generelle Regelungen bringen es mit sich, daß die individuellen Abmachungen meist nur einen kleinen Raum einnehmen. Doch wollen Gesetz und Kollektivvertrag nur insofern binden, als nicht für die Angestellte „ungünstigere“ Vereinbarungen sollen getroffen werden können. In Zeiten, die nicht von schweren Wirtschaftskrisen heimgesucht sind, pflegen die Kollektivvereinbarungen denn auch wirklich nur Minimallohne zu enthalten, über die hinaus sich die tüchtigeren Kräfte ihr Schicksal verbessern können.

Das Entgelt der Angestellten besteht in der Regel aus regelmäßigen (festen) Geldbezügen und periodischen Remunerationen, z. B. Neujahrs-, Bilanzremunerationen, Bilanzgeldern, Kampagneprämien u. a. Die festen Geldbezüge sind am 15. und 1. des jeden Kalendermonates auszuführen; die periodischen Remunerationen jeweils nach Leistung oder am bestimmten Datum. Naturalbezüge können daneben vorgesehen sein.

Manchmal wird ein Teil des Entgeltes (oder das ganze) in der Form gewährt, daß dem Angestellten ein „Anteil am Gewinn“

Angestellten-  
gesetz und  
Angestellten-  
versicher-  
ungsgesetz.

Dienst-  
vertrag,  
§§ 6 f. Ange-  
stellten-  
gesetz.

Entgelt,  
§§ 10 bis 16  
Angestellten-  
gesetz.

1) Vgl. § 9.

zugestanden wird. In anderen Fällen erhält er „Provisionen“ (d. h. eine prozentmäßige Vergütung) für die von ihm abgeschlossenen Geschäfte. In solchen Fällen ist es oft nicht leicht, zu unterscheiden, ob es sich um Angestellte oder um Gesellschafter der Firma handelt oder ob der einzelne ein Handelsagent ist, der als selbständiger Kaufmann für die Firma Geschäfte vermittelt. Der Unterschied zwischen einem Angestellten und einem Gesellschafter liegt vor allem darin, daß der Angestellte eben von der Firma angestellt ist, entlassen werden kann und auf ihre Führung und Leitung keinen Einfluß gewinnt, während der Gesellschafter an der Firma beteiligt ist. Der Handelsagent wieder ist „selbständig“, der Angestellte unselbständig. Der Handelsagent kann grundsätzlich, wenn es nicht ausdrücklich abgedungen wurde, auch Vertretungen anderer Betriebe übernehmen. Der Angestellte aber darf grundsätzlich weder ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte machen.<sup>1)</sup>

Mangels Vereinbarung wird über erworbene Provisionen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres abgerechnet. Der Angestellte kann verlangen, daß ihm zwecks Abrechnung ein „Buchauszug“ vorgelegt werde. Die Provision gebührt gewöhnlich (nämlich, es sei denn, daß dies besonders ausgemacht wurde) nicht nur von jenen Geschäften, welche direkt durch den Angestellten abgeschlossen wurden, sondern auch von jenen, die mit der von ihm zugeführten oder vorbereiteten Kundschaft getätigt wurden; ja, wenn der Angestellte als alleiniger Vertreter des Dienstgebers für einen Bezirk bestellt ist, gebührt sie ihm bei allen Geschäften, welche von wem immer in diesem Bezirke gemacht werden.

Bei Verkaufsgeschäften gilt mangels Vereinbarung der Anspruch auf Provision als „erworben“, wenn eine Zahlung eingegangen ist, u. zw. nur nach dem Verhältnis der eingegangenen Zahlung. Bei anderen Geschäften mit dem Abschlusse des Geschäftes.

Ist über das Entgelt keine Vereinbarung getroffen worden, so sind gegen das „angemessene“ Entgelt „angemessene“ Dienste zu leisten.

Ist der Angestellte am Gewinn beteiligt, so findet die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der

---

<sup>1)</sup> § 7 (Konkurrenzverbot) verbietet jede Betätigung im Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung. Angestellte dürfen ohne Genehmigung des Dienstgebers auch kein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben.

Bilanz statt. Soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist, kann Einsicht in die Bücher verlangt werden.

Dem Angestellten gebührt in jedem Jahr ein Urlaub. Während der ersten 5 Dienstjahre dauert dieser 2 Wochen, nach 5 Dienstjahren je 3 Wochen, nach 10 Dienstjahren je 4 Wochen, nach 15 Dienstjahren je 5 Wochen. Der Anspruch auf Urlaub ist gegeben, sobald das Dienstverhältnis sechs Monate gedauert hat. Dabei muß der Dienstnehmer nicht die ganze Zeit, welche für die Berechnung desurlaubes in Betracht kommt, als „Angestellter“ im Betriebe zugebracht haben. Es kann auch die als Arbeiter oder Lehrling in diesem Betriebe in ununterbrochener Dienstleistung verbrachte Zeit eingerechnet werden — aber nur bis zu der Höchstdauer von fünf Jahren. Nach dem zweiten Dienstjahre kann auch die Dienstzeit, welche die Angestellte bei anderen inländischen Unternehmern zubrachte, wenn sie jeweils mehr als sechs Monate betrug, bis zur Höchstdauer von fünf Jahren eingerechnet werden. Ebenso wird dem Angestellten, der auf Hochschulstudien verweisen kann, diese Studienzeit bis zur Höchstdauer von fünf Jahren sogleich eingerechnet, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Der Urlaub darf nicht abgelöst werden. Der Dienstnehmer muß ihn ansprechen, indem er einen konkreten Vorschlag macht, für welche Zeit er ihn erbitte. Nach Meinung anderer hat der Dienstgeber der Angestellten vorzuschlagen, wann sie in Urlaub zu gehen habe. Auf jeden Fall muß die Vereinbarung so getroffen werden, daß auf die billigen Bedürfnisse beider Teile Rücksicht genommen scheint.

Der Urlaub ist ein „Erholungsurlaub“. Ist also die Angestellte während des Dienstjahres durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrem Dienst ferngeblieben, ist dies kein Grund, ihr den Urlaub zu verkürzen.

Grundsätzlich gilt für die Dauer der Arbeitszeit der Angestellten dasselbe wie für die der Hilfsarbeiterin (vgl. § 27).

Wird die Angestellte nach Antritt des Dienstes durch wichtige ihre Person betreffende Gründe an der Verrichtung ihrer Leistungen behindert, so behält sie „während einer verhältnismäßig kurzen Zeit“ den Anspruch auf ihr ungeschmäleretes Entgelt. Diese Zeit kann unter Umständen länger als eine Woche sein. Es bildet aber einen Entlassungsgrund, wenn die Angestellte ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit ihre Dienstleistungen unterläßt. Diese Zeit

Urlaub,  
§ 17 Ange-  
stelltegesetz.

Arbeitszeit.

Behinderung  
in der Dienst-  
leistung.

dauert höchstens so lange, als sie bei unverschuldeter Krankheit oder bei Unfall Anspruch auf Entgelt und Zuwarten behalten würde.

Erkrankung  
der Ange-  
stellten.

Erkrankt sie nach wie kurzer Dienstleistung immer, so behält sie ihr volles Entgelt durch sechs Wochen. Hat das Dienstverhältnis 5 Jahre gedauert, so behält sie den Anspruch auf Entgelt durch 8 Wochen; nach 15 Jahren durch 10 Wochen und nach 25 Jahren durch 12 Wochen. Durch je weitere 4 Wochen behält sie den Anspruch auf das halbe Entgelt. Und durch weitere 2 Wochen muß der Dienstgeber zuwarten, ehe er das Dienstverhältnis lösen kann.

Der Dienstgeber kann dann die Angestellte „entlassen“. Durch eine solche Entlassung werden die Ansprüche auf Abfertigung und Urlaubsentuschädigung nicht berührt, da sie ja nicht durch ein „Verschulden“ der Angestellten herbeigeführt wurde.

War die Angestellte bereits gekündigt, als sie erkrankte, so endet ihr Dienstverhältnis mit der Zeit der Kündigung, auch wenn sie zu dieser Zeit noch krank sein sollte. Wird sie aber erst während der Erkrankung gekündigt, so bleibt sie lohnberechtigt, solange es eben ihrer Dienstdauer entspricht — sie soll nicht durch eine Kündigung um die sozialen Wohltaten des Gesetzes gebracht werden können.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach einer Erkrankung eine neue Dienstunfähigkeit ein, ist der Anspruch auf Gehalt und Wartedauer etwas anders zu berechnen.

Angenommen, die Erkrankung tritt nach vier Dienstjahren ein: dann wäre bei einer ersten Erkrankung für sechs Wochen das volle und für weitere vier Wochen das halbe Entgelt zu bezahlen. Ist die Angestellte beim ersten Male bereits nach zwei Wochen genesen, während welcher sie das volle Entgelt erhielt, so bekommt sie bei abermaliger Erkrankung für vier Wochen das volle Entgelt, für vier und sechs, zusammen zehn Wochen das halbe Entgelt und vier Wochen lang ein Viertel des Entgeltes ausgezahlt, so als ob beide Krankheiten je zehn Wochen gedauert hätten. (Grünberg S. 105.)

Jede Dienstverhinderung ist sogleich, womöglich mit Unterlagen versehen, dem Dienstgeber anzuzeigen. Zugleich hat die Angestellte bei einer Erkrankung die Anzeige an die Krankenkasse zu richten.

Jeder Angestellte ist durch die Tatsache, daß er eine versicherungspflichtige Stelle antrat, für Fälle der Krankheit, Stellenlosigkeit, Berufsunfähigkeit, des Alters und Todes versichert.

Anmeldung (ebenso wie bei Dienstaustritt die Abmeldung) hat der Dienstgeber bei Strafe binnen drei Tagen nach Dienstantritt an die zuständige Krankenkasse zu erstatten. Sie ist von der Angestellten mit zu unterfertigen. Unterläßt der Dienstgeber, die

Folgen  
verspäteter  
Anmel-  
dungen.

Anmeldung zu erstatten, kann es die Angestellte an seiner Stelle tun. Sie kann sich auch vorbehalten, die auf ihre Familienverhältnisse bezüglichen Daten selbst bekanntzugeben. Verspätung oder Unterlassung der Anmeldung können an Dienstgeber und Dienstnehmer bestraft werden. Dienstgeber können außerdem noch zur Nachleistung der für die Zeit des Dienstverhältnisses fälligen Beträge und überdies noch zu „Nachzahlungen“ verhalten werden.

Treffen also die vermögensrechtlichen Folgen bei einer verspäteten oder versäumten Anmeldung in der Hauptsache den Dienstgeber — so hat die Angestellte selbst doch ein direktes Interesse, daß sie rechtzeitig und in vollem Umfange erstattet werde. Die Vorteile der Krankenhilfe kommen ihr im Erkrankungsfalle zwar ziemlich vollständig zugute — ob sie nun angemeldet war oder nicht —, nur die Dauer, während welcher sie Krankengeld bezieht, hängt davon ab, wie lange die Beiträge eingezahlt worden waren — jedoch eine Versäumnis der Anmeldung rächt sich um so schwerer bei der Pensions- und Unfallversicherung. Denn hier entsteht ein Anspruch auf Pension erst nach Ablauf der „Wartezeit“, d. i. nach 60 anrechenbaren Beitragswochen. Die Anrechnung der Beitragszeiten für die Pensionsversicherung beginnt, wenn die Meldung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erstattet wurde, von jenem Monat an, innerhalb dessen sie nachträglich erfolgte (oder durch Bescheid oder von Amts wegen die Versicherungspflicht festgestellt wurde), dann aber ohne Rücksicht darauf, ob nach diesem Zeitpunkte die Versicherungsbeiträge auch wirklich gezahlt wurden. Die zurückliegende Zeit kann nur insofern angerechnet werden, als innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge erfolgte, und durch solche Nachzahlung kann die Wartezeit nur um 24 Monate gekürzt werden. Überdies muß (§ 90/2) die Wartezeit in den „Anrechnungszeitraum“ fallen. Unter Anrechnungszeitraum ist der längste unmittelbar vor Anfall des Anspruches gelegene Zeitraum zu verstehen, der noch zu drei Vierteln durch derartige anrechenbare Dienstzeiten ausgefüllt war. Will ein aus dem Dienst ausscheidender Angestellter sich seine Anwartschaften erhalten, kann er die Versicherung freiwillig fortsetzen.

Deshalb sollte die Angestellte nicht deshalb, weil sie auch einen Teil der Versicherungsprämien tragen muß (nämlich die Hälfte, nur bei Angestellten unter 17 Jahren zahlt der Dienstgeber die ganze Prämie), sich gegen die Versicherung wehren.

Die Krankenversicherung umfaßt unmittelbar die Versicherte selbst. Mittelbar versichert sind ihre ehelichen und

Kranken-  
versicherung.

außerehelichen Kinder, ihre in die Hausgemeinschaft aufgenommenen und vorwiegend von ihr erhaltenen Stiefkinder und Waisekinder bis zum 18. Lebensjahre, ihre Eltern (Großeltern), wenn sie in der Hausgemeinschaft leben und vorwiegend von ihr erhalten werden; unter gewissen Bedingungen auch die Wirtschaftsführerin — alle diese Personen aber nur dann, wenn sie nicht selbst versicherungspflichtig oder selbständig erwerbstätig sind.

Im Falle der Erkrankung steht der unmittelbar Versicherten ärztliche Hilfe durch den Vertragsarzt, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnersatz usw., eventuell freie Kur in einer Heil- und Pflegeanstalt zu. Angestellte, welche ihr Entgelt beim Dienstgeber weiter beziehen, erhalten in den ersten vier Krankheitswochen kein Krankengeld, in der vierten und fünften nur das halbe Krankengeld.

Etwa bezogenes Krankengeld darf der Dienstgeber niemals auf die Bezüge aufrechnen.

Eine Angestellte, welche mehr als fünf Dienstjahre aufzuweisen hat, erhält also in der siebenten Krankheitswoche das volle Entgelt und das volle Krankengeld. Das Krankengeld wird für dieselbe Erkrankung durch 30 Wochen gezahlt. Waren 12 (60) Beitragsmonate zurückgelegt, erhält sie es durch 52 (78) Wochen. Dauert die Krankheit über diese Zeit hinaus, treten jene Angestellten, welche bereits 60 Beitragsmonate aufzuweisen haben, in den Genuß der Invaliditätsrente, auch wenn sie nicht dauernd berufsunfähig geworden sind.

Für Dienstnehmerinnen, welche den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes oder des Hausgehilfengesetzes unterworfen sind (Privatssekretärinnen, Buchhalterinnen bei einem Rentner, Vorleserinnen), gelten etwas andere Bestimmungen. Sie alle sind zwar auch versicherungspflichtig und genießen die Begünstigungen der Sozialversicherung, wie sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz der Versicherungsträger, die Krankenkasse, zu bieten hat, also Krankengeld, ärztliche Hilfe, Invalidenrenten usw. Aber dem Dienstgeber gegenüber behält der Dienstnehmer nach § 1154 b ABGB. (nicht zwingendes Recht) seinen Anspruch auf Entgelt nur durch längstens eine Woche, und nur, wenn das Dienstverhältnis schon 14 Tage gedauert hat, ob seine Berufsunsfähigkeit nun durch Krankheit, Unfall oder wichtige Behinderungsgründe verursacht wurde. Weiters kann der Dienstgeber Beträge, welche der Dienstnehmer aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, mit jenem Teil zum Abzug bringen, der dem Verhältnis seiner tatsächlichen Leistung zu dem Gesamtversicherungsbetrag entspricht — in der Regel für Dienstnehmer über 17 Jahren die Hälfte (§ 107/2 AngBG. 1928).

Ist der Dienstnehmer niederer oder höherer Kategorie bei einem Dienstverhältnisse, das seine Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt, in die Hausgenossenschaft des Dienstgebers aufgenommen, so hat ihm dieser im Falle einer weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Erkrankung nebst den Geldbezügen die erforderliche Ver-

Krankenfürsorge nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1154 b bis 1156 a ABGB.

pflegung und ärztliche Behandlung und die notwendigen Heilmittel bis zu 14 Tagen zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis schon 14 Tage, und bis zu vier Wochen, wenn es schon ein halbes Jahr gedauert hat. „Vorauslagen“ für die ärztliche Behandlung und die Beschaffung der Heilmittel und ähnliches können auf die Geldbezüge aufgerechnet werden.<sup>1)</sup>

Wenn eine Angestellte in eine Krankenanstalt aufgenommen wird, hat sie keinen Anspruch auf Krankengeld; ihren bedürftigen Angehörigen wird aber ein „Familiengeld“ in der halben Höhe des Krankengeldes gewährt.

Bei Schwangerschaft hat die Angestellte das Recht, ihre Arbeit einzustellen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorweist, daß ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden werde. Während dieser Frist kann sie nicht entlassen werden. Doch steht ihr von ihrem Dienstgeber (außer sie wäre zugleich erkrankt) kein Gehalt zu. Sie erhält nur von der Krankenkasse die Wochenhilfe (Krankengeld).

Schwangerschaft, § 8/4, 5, 6 Angestellten-gesetz; § 13 Angestelltenversicherungsgesetz 1928.

Zur Entbindung stellt die Krankenkasse geburtsärztlichen und Hebammenbeistand nebst Heilbehelfen; die Überweisung in eine Gebär(Wöchnerinnen)anstalt ist nur mit Zustimmung der Schwangeren zulässig. Nach der Entbindung hat ihr der Dienstgeber durch sechs Wochen das volle Entgelt zu bezahlen; zur Arbeit darf sie nicht zugelassen werden. Zugleich bezieht sie von der Krankenkasse die Wochenhilfe (bei Erkrankung statt derselben das Krankengeld) und eine einmalige Zuwendung von 120 S. Eine Stillprämie wird stillenden Müttern noch nach Ablauf dieser sechs Wochen und nach Wiederaufnahme der Arbeit gewährt. Der Dienstgeber hat ihnen täglich zwei je halbstündige Stillpausen einzuräumen.

Während die Hilfsarbeiterin nur dann unfallversichert ist, wenn sie gewissen gefährdeten Betrieben angehört und die Hausgehilfin gar nicht (wohl aber Land- und Forstarbeiter, §§ 56 bis 88 Landarbeiterversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 235/1928): ist jeder Angestellte und jede Angestellte gegen Unfall versichert. Und zwar gelten als Unfälle nicht nur eine dauernde Gesundheitsstörung hervorriefende Ereignisse im Betriebe: sondern auch Unfälle, die sich bei häuslichen oder anderen Berrichtungen ergeben, zu denen die Angestellte „als Dienstnehmerin“ herangezogen wurde (wenn z. B. eine Buchhalterin im Dienst beauftragt wird, Kleister zu kochen oder auch für sich oder das andere Dienstpersonal Kaffee zu bereiten, so ist sie gegen einen ihr dabei zustößenden Unfall

Unfallversicherung, §§ 16 bis 25 AngW. 1928.

<sup>1)</sup> Mit diesen Vorschriften berühren sich §§ 11 und 13 des Hausgehilfengesetzes.

versichert), und auch Unfälle, die sich auf dem Wege von oder zur Betriebsstelle ergeben. Bestimmte Berufskrankheiten werden wie ein Unfall behandelt.

Sie sind, wenn sie eine mehr als drei Tage dauernde Berufsverhinderung zur Folge haben, vom Dienstgeber binnen fünf Tagen der Krankenkasse anzuzeigen (§ 89/2). Doch darf sich der Dienstnehmer mit dieser Vorschrift nicht beruhigen. Vielmehr muß er sich selbst vergewissern, ob diese Anzeige auch tatsächlich erfolgt ist.

Verjährung  
der Leistungen.

Der Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Unfall, bzw. nach Beendigung der Beschäftigung, in der die Schädigung durch Berufskrankheit eingetreten ist (§ 41). Für Zeiträume, die mehr als ein Jahr vor der Anmeldung zurückliegen, werden Leistungen nur dann nachgezahlt, wenn der Anspruchswerber verhindert war, die Anzeige zu erstatten, und wenn er binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses sie erstattete (§ 38/2).

Der Dienstgeber oder Betriebsleiter ist den Angestellten nicht schadenerersatzpflichtig, wenn er verabsäumt, die Unfallsanzeige zu erstatten, weil ja der Angestellte das Recht und die Pflicht hat, selbst die ordnungsmäßigen Meldungen zu machen. (Entscheidung OGH. v. 9. Februar 1926, Ob II/1.)

Zunächst wird der durch den Unfall Betroffene der angemessenen Heilbehandlung zugeführt und im Krankenstande geführt. Zeigt sich aber nach Beendigung der Heilbehandlung, bzw. nach Beendigung des Zeitraumes, während welchem Krankenpflege gewährt wird (längstens 78 Wochen), daß die Erwerbsfähigkeit noch immer um mehr als ein Viertel gemindert ist, erhält der Versicherte eine „Verletztenrente“, die um so höher angesetzt wird, je stärker seine Berufsunfähigkeit auftritt. Die „Vollrente“ beträgt 70 Prozent des Gehaltes, welchen der Versicherte im zweitletzten Monate vor seinem Unfälle bezogen hat. Sie wird regelmäßig den völlig Erwerbsunfähigen zugesprochen. Ausnahmsweise kann sie aber auch nur beschränkt Erwerbsunfähigen gewährt werden: dann nämlich, wenn sie der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienstbar gemacht werden kann, sei es als „Erholungsrente“, sei es als „Umschulungsrente“. Die Heilbehandlung ist während der Zeit des Rentenbezuges, wenn nötig, fortzusetzen. Der Kranke kann auch in einer Kur- und Heilanstalt untergebracht werden; während einer solchen Zeit beziehen seine Angehörigen eine Unterstützung.

Stirbt der Verletzte, so gebühren seiner Familie (abgesehen von dem Begräbnisgelde, welches aus der Krankenversicherung fließt) Hinterbliebenenrenten. Die „Witwenrente“ beträgt ein Drittel der Vollrente des Verstorbenen (Näheres vgl. § 22). Die Kinder erhalten „Waisenrenten“ in der Höhe eines Sechstels

der Vollrente; doppelt verwaiste Kinder ein Viertel der Vollrente. Stirbt ein Verletzter, ohne eine Witwe oder Kinder zu hinterlassen, können auch Eltern und Geschwister (letztere nur bis zum 16. Lebensjahre) eine „Hinterbliebenenrente“ erhalten, wenn sie bedürftig sind und vom Verstorbenen vorwiegend erhalten worden waren.

Aus der Pensionsversicherung kann der Anspruch auf „Invaliditätsrente“ oder ein solcher auf „Altersrente“ entstehen. Für weibliche Versicherte, welche nach Erfüllung der Wartezeit binnen einer gewissen Zeit heiraten, entsteht der Anspruch auf einen „Ausstattungsbeitrag“.

Die „Invaliditätsrente“ erhält der Versicherte, wenn er, nachdem er 60 anrechenbare Beitragsmonate erworben hat, irgendwie, aber nicht durch einen Betriebsunfall,<sup>1)</sup> wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, den Pflichten seiner letzten Berufsstellung nachzukommen oder eine andere Stellung, die ihm billigerweise zugemutet werden kann, auszuüben. Die Altersrente steht (nach 60 anrechenbaren Beitragsmonaten) männlichen Versicherten, die das 65., und weiblichen Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, zu, wenn sie in keinem nach diesem Gesetz versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis stehen. Haben sie aber 120 anrechenbare Beitragsmonate erworben, so erhalten sie, wenn sie nicht als Angestellte beschäftigt sind, die Anwartschaft auf die Altersrente schon mit dem 60. Lebensjahre für Männer und mit dem 55. für Frauen.

Stirbt ein Versicherter, der bereits Anwartschaft auf eine Invaliditätsrente oder Altersrente erworben hatte, so stehen seiner Witwe<sup>2)</sup> und seinen nicht selbständig erwerbstätigen oder frankenversicherten Kindern unter 18 Jahren Hinterbliebenenrenten zu. Sind aber keine Personen vorhanden, welche Anspruch auf Hinterbliebenenrenten hätten — sind die Kinder z. B. in einem Lehrverhältnis —, so erhalten folgende Personen eine Abfertigung, u. zw. in der angeführten Reihenfolge: unversorgte Kinder über 18 Jahre, die Mutter, zu deren Unterhalt der Versicherte wesentlich beigetragen hat, der Vater, die Großeltern, elternlose Geschwister.

1) Entsteht seine Erwerbsunfähigkeit oder deren Minderung durch einen Unfall, so erhält er „Verletztenrente“ — übrigens ist für die Unfallversicherung keine Wartezeit vorgeschrieben.

2) Ein Witwer bekommt nach dem Tode seiner unmittelbar versicherten Frau nur für die Zeit seiner „Bedürftigkeit“ eine Witwerrente.

**Verjährung  
von An-  
sprüchen.**

Man vergesse nicht, daß auch für den Versicherten selbst, wie für seine Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung verjähren, wenn sie nicht binnen zwei Jahren angesprochen werden, nachdem der Anspruch entstand. Ebenso wie bei der Unfallversicherung wird nur auf ein Jahr im nachhinein und nur unter gewissen Einschränkungen Ersatz für nicht angesprochene Renten geleistet, selbst wenn der Versicherte nachweisen kann, daß er ohne seinen Willen verhindert war, rechtzeitig seine Ansprüche geltend zu machen. Also Achtung!

**Probezeit,  
§ 19/2 Ange-  
stellengesetz.**

Ein Dienstverhältnis kann auch auf Probe eingegangen werden. Während dieser Probezeit, die längstens auf einen Monat vereinbart werden darf, kann das Verhältnis von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

Man kann eine Angestellte auch auf eine bestimmte Zeit anstellen. Dann endet das Dienstverhältnis, wenn der Zeitpunkt herangekommen ist, der von Anfang für die Beendigung bestimmt war.

**Kündigung,  
§ 20 Ange-  
stellengesetz.**

War die Angestellte aber auf unbestimmte Zeit (d. h. ohne daß sogleich bei Abschluß des Vertrages ein bestimmter Endtermin genannt worden wäre) angestellt, so wird es regelmäßig durch Kündigung beendet.

Die Kündigungsfristen müssen stets für den Dienstgeber mindestens ebensolang wie für den Dienstnehmer sein. Nach dem Gesetz dauert die Kündigungsfrist für die Angestellte vier Wochen und endet mit dem Letzten eines jeden Kalendermonates.

Für den Dienstgeber muß sie mindestens sechs Wochen umfassen. So lange dauert sie auch, wenn nichts anderes ausgemacht ist. Für den Dienstgeber verlängert sie sich praktisch aber noch dadurch, daß er nur zum Ende des Kalendervierteljahres das Dienstverhältnis lösen kann. Diese letztere Bestimmung kann freilich im Einzelvertrag abgedungen werden. Überdies verlängern sich die „gesetzlichen“ Kündigungsfristen für den Dienstgeber, je länger die Dienstzeit dauerte, wenn dies nicht ausdrücklich abgedungen wurde.

Beschließt der Dienstgeber, am 5. Jänner etwa eine Angestellte mit fünfjähriger Dienstzeit (gesetzliche Kündigungsfrist drei Monate) zu kündigen, so kann er die Kündigung nur für den 30. Juni aussprechen. Es kann aber vereinbart werden, daß die Kündigungsfrist am 15. oder Letzten jedes beliebigen Monats endet.

Im Falle einer Kündigung stehen dem Angestellten zu:  
1. die Lohn- und Naturalbezüge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist,  
2. die entsprechenden Teile der periodischen Remunerationen,  
3. eventuell die entsprechenden Teile der Provisionen und des

Anteiles am Gewinn. Hat der Angestellte für das abgelaufene Dienstjahr noch keinen Urlaub genossen, so kann er diesen einverständlich während der Kündigungsfrist absolvieren. Ist aber der Dienstgeber aus billigen Gründen nicht in der Lage, den Urlaub zu gewähren, oder der Angestellte nicht willens, ihn anzutreten, so ist ihm eine „Urlaubssentschädigung“ in der Höhe seiner Geldbezüge für die Urlaubszeit noch besonders auszuführen. Wurde die Kündigung durch den Betriebsinhaber ausgesprochen, nachdem schon mehr als sechs Monate des laufenden Dienstjahres verstrichen waren, erhält die Angestellte auch Urlaubssentschädigung für das laufende Dienstjahr.

Wurde einen Monat vor der Bilanz gekündigt, gebühren elf Zwölftel der Bilanzremuneration; bei einer Kündigung per 30. Juni gebührt die Hälfte der Neujahrsremuneration.

Eine Abfertigung gebührt der Angestellten, welche mehr als drei Jahre in einer Stellung war. Sie gebührt nicht, wenn die Angestellte selbst gekündigt hat oder aus ihrem Verschulden vom Dienstnehmer vorzeitig entlassen wurde oder wenn sie ohne wichtigen Grund austritt.

Abfertigung,  
§ 23 AngG.

Im Falle der Auflösung eines Unternehmens entfällt die Verpflichtung zur Gewährung einer Abfertigung ganz oder teilweise dann, wenn sich die persönliche Wirtschaftslage des Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Wird ein Unternehmen an einen andern übertragen, so besteht ein Anspruch auf Abfertigung nicht, wenn der Angestellte die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ablehnt, obwohl ihm der Übernehmer anbot, ihn zu den früheren Bedingungen zu übernehmen und ihm die Vordienstzeit anzurechnen.

Die Abfertigung beträgt nach drei Dienstjahren zwei Monatsgehälter. Sie steigt, je länger die Dienstzeit dauerte. Nach 25 Jahren erreicht sie das höchste Ausmaß von 12 Monatsgehältern.

Aus wichtigen Gründen kann die Angestellte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist austreten.

Vorzeitige  
Lösung des  
Dienstver-  
hältnisses.  
§ 25 Ange-  
stelltenge-  
h.

Sie kann beispielsweise austreten, wenn sie zur Fortsetzung ihrer Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für ihre Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann; wenn der Dienstgeber das ihr gebührende Entgelt ungebührlich vorenthält oder schmälert, sie bei Naturalbezügen durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnung benachteiligt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt; wenn der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich weigert; wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Angestellten oder

dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Angestellten gegen solche Handlungen eines Mitbediensteten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

Der Dienstgeber kann Dienstnehmer ebenfalls aus „wichtigen“ Gründen vorzeitig entlassen.

Als solche zählt das Gesetz beispielsweise auf: wenn die Angestellte im Dienste untreu ist, sich in ihrer Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt oder eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt oder wenn sie sich einer Handlung schuldig macht, die sie des Vertrauens der Dienstgeber unwürdig erscheinen läßt; wenn sie unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten; wegen Übertretung des „Konkurrenzverbotes“; wenn sie ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, ihre Dienste zu leisten<sup>1)</sup> oder sich den (durch den Gegenstand der Dienstleistung) gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu fügen, oder wenn sie andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht; wenn die Angestellte durch Krankheit oder Unglücksfall über die vom Gesetz vorgesehene Zeit (während welcher ihr erst das volle, dann das halbe Entgelt gebührt und über die beiden daran anschließenden zwei Wochen, wo sie keinen Gehalt bezieht) hinaus oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung ihrer Dienste gehindert ist; wenn die Angestellte sich Tathlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen läßt.

Folgen der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses.

Wurde die Angestellte aus ihrem Verschulden entlassen, so verliert sie den Anspruch auf Abfertigung und Urlaubssentschädigung für das verflossene Dienstjahr (auch wenn sie den Urlaub verlangt und nur über Wunsch des Dienstgebers noch nicht angetreten hatte) und selbstverständlich auch für das laufende Dienstjahr; und der Dienstgeber kann Ersatz eines ihm etwa entstandenen Schadens verlangen. Aus den erwähnten wichtigen Gründen kann eine Angestellte, auch nachdem ihr schon gekündigt worden war, noch entlassen werden; auch nach Ablauf der Kündigungszeit kann noch, wenn sich Entlassungsgründe herausstellen, die Zahlung der Abfertigung eingestellt und die bereits gezahlte Summe zurückverlangt werden.

Wird die Angestellte aus wichtigen Gründen, aber ohne ihr Verschulden entlassen, oder tritt sie aus wichtigen, aber nicht vom Dienstgeber verschuldeten Gründen aus, so behält sie die

<sup>1)</sup> Dieser Entlassungsgrund ist schon durch wiederholtes Zuspätkommen gegeben, oder wenn der Dienstgeber von einer (unverschuldeten) Überschreitung des Urlaubs nicht umgehend verständigt wird, wenn sie sich weigert, nach 6 Uhr eine dringende Arbeit fertigzustellen u. a. m.

ihrer Dienstzeit entsprechenden Ansprüche auf Abfertigung und auf Urlaubssentschädigung für nicht genossenen Urlaub für das verfllossene Dienstjahr, ohne daß ein Teil gegen den anderen Anspruch auf Ersatz des beiderseitigen etwaigen Schadens hätte.

Tritt die Angestellte wegen Verschuldens des Dienstgebers vorzeitig aus, so hat sie Anspruch: 1. auf das volle Entgelt für die Zeit, die bis zur Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen (mit gewissen Einschränkungen), eventuell 2. auf die Abfertigung, 3. auf die etwaigen Urlaubssentschädigungen für das verfllossene und für das laufende Dienstjahr, 4. auf Ersatz etwaigen darüber hinausgehenden Schadens.

Wenn die Angestellte selbst kündigt oder ohne wichtigen Grund austritt oder aus ihrem Verschulden entlassen wird, so übt dies nicht nur im Verhältnis zum Dienstgeber einschneidende Wirkungen: sondern vor allem werden dadurch ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung berührt.

Sie tritt dann erst nach einer längeren Karenzfrist in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung. Deshalb muß der Dienstgeber auch „wahrheitsgemäß“ auf der auszustellenden Bescheinigung die Art der Lösung des Dienstverhältnisses angeben. Er wird aber nicht Schadenersatzpflichtig, wenn er, den Tatsachen entsprechend, angibt, daß die Angestellte „entlassen“ worden sei, obgleich sich später ergibt, daß nach Ansicht des Gerichtes kein „wichtiger Grund“ zur vorzeitigen Entlassung vorgelegen habe.

Die Vorschriften bezüglich der Arbeitslosenversicherung sind für Angestellte dieselben wie für Arbeiter. Wichtig zu merken ist, daß der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung während des Zeitraumes, für welchen die Abfertigung läuft (zwei bis zwölf Monate, je nach Dauer des Dienstverhältnisses), ruht und ebenso während jener Zeit, während welcher Kranken- oder Mutterhilfe bezogen wird. Der Arbeitslose ist aber weiterhin bei seiner Kasse krankenversichert, u. zw. solange er das Recht auf die gesetzliche Arbeitslosenversicherung hat, auch wenn er sie strafweise oder mit Rücksicht auf eine erhaltene Abfertigung im Augenblicke der Erkrankung nicht bezieht. Er erhält dann Krankenhilfe und Krankengeld; letzteres aber dann nicht, wenn er entweder sich hatte abfertigen lassen, oder ihm strafweise die Arbeitslosenunterstützung entzogen worden war.

Besonders bedürftigen Arbeitslosen (Inländern, welche die Arbeitslosenunterstützung während der vollen zulässigen verlängerten Höchstdauer bezogen hatten), sogenannten „Ausgesteuerten“, kann fortlaufend oder fallweise eine außerordentliche Notstandsunterstützung zugebilligt werden.

Stirbt eine Angestellte im Dienste und hinterläßt gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung sie verpflichtet war (Kinder oder Eltern), so erhalten diese die Hälfte der Abfertigung, welche ihr gebührt hätte, wenn sie im Augenblicke des Todes vom Dienst-

Arbeits-  
losen-  
versicherung,  
§ 5 Arbeits-  
losenver-  
sicherungs-  
gesetz, WGBL  
73/1927.

Tod der  
Angestellten,  
§ 23 Ange-  
stelltenge-  
setz.

geber gekündigt worden wäre. Der Witwer ist nicht berechtigt, diese Abfertigung zu verlangen; denn die Frau ist nicht gesetzlich verpflichtet, den Mann zu erhalten; wohl aber steht sie, wenn ein männlicher Angestellter stirbt, seiner Witwe (neben den Kindern und vor den Eltern) zu.

Auch nach dem Tode eines Angestellten bleiben seine Angehörigen, welche eine Hinterbliebenenrente beziehen (oder deren Hinterbliebenenrente ruht) frankenversichert.

Der Angestellte muß auf Verlangen ein Zeugnis ausgestellt werden. In diesem muß Art und Dauer der Beschäftigung angeführt sein. Andere Bemerkungen sind grundsätzlich nicht verboten. Aber „Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstgeber die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig“.

Wahrheitsgemäße Auskünfte an interessierte Personen dürfen auch Abfälliges enthalten, soweit sie nicht im Widerspruch zu lobenden Bemerkungen im Zeugnis stehen.

Rückständige Forderungen wegen Lohn, Provision, Urlaubsentschädigung, Ersatz für Naturalleistungen, Überstunden, Remunerationen, Auslagenersatz, d. h. alle Arten des Entgelts für geleistete Dienste, verjähren in drei Jahren.

Ersatzansprüche für Dienste, welche der Dienstnehmer nicht geleistet hat (bei vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt oder Nichtantritt des Dienstes), verjähren binnen sechs Monaten. Ebenso alle Schadenersatzansprüche.

Zuständig ist für alle Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern, welche dem Angestelltengesetz unterliegen, das Gewerbegericht. Bei Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis durch das bürgerliche Gesetzbuch geregelt ist, ist das Bezirksgericht zuständig.

### § 29. Die Bühnenkünstlerin.

Die Schauspielerin ist nicht eine „Angestellte“ im Sinne des Angestelltengesetzes. Sie kann auch nicht eine selbständig berufstätige Frau genannt werden. Denn sie wird bei einem Unternehmer beschäftigt und sie erhält von ihm Gehalt und Zulagen auf Grund eines „Dienstvertrages“. Da ihre Leistungen und Aufgaben jedoch verschieden von dem sind, was man sonst von einer Angestellten verlangt, war es notwendig, ein eigenes Gesetz, das „Schauspielergesetz“, BGBI. 441/1922, zu schaffen. Dieses Gesetz bezieht sich auf die „Mitglieder“, die sich einem „Theaterunternehmen“ zur Leistung künstlerischer Dienste als

Zeugnis,  
§ 39 Ange-  
stellten-gesetz.

Wer unter-  
steht dem  
„Schaus-  
pieler-  
gesetz“?  
BGBI.  
441/1922,  
§§ 1 ff.

Darsteller, Spielleiter, Dramaturg, Kapellmeister, Musiker verpflichtet, sofern das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Mitgliedes hauptsächlich in Anspruch nimmt.

Das Schauspielergesetz regelt den Bühnendienstvertrag für die Einzeldarsteller, Schauspieler(innen), Sänger(innen) und Tänzer(innen), aber auch für die Mitglieder des Chors, die Komparsen und Statisten.

Jene Personen, welche nicht künstlerisch tätig sind, sondern im Betriebe eines Theaterunternehmens kaufmännische oder höhere nicht kaufmännische Dienste leisten, wie Sekretärinnen, Kassierinnen, Buchhalterinnen, Schreibfräuleins u. dgl., sind „Angestellte“ im Sinne des Angestelltengesetzes, wie es der vorhergehende Paragraph darlegte. Für die Theaterarbeiter, Kulissen-schieber, Garderobiers gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes über den Dienstvertrag.

Der Bühnendienstvertrag ist auf Verlangen des Mitgliedes schriftlich aufzuzeichnen. Die Zustimmung des Vaters (oder gesetzlichen Vertreters) zu seinem Abschluß ist erforderlich, wenn eine Minderjährige unter 18 Jahren ihn eingehen will; oder wenn die Minderjährige zwar das achtzehnte Jahr schon überschritten hat, aber eine Vertragsstrafe ausgemacht werden soll, welche die festen Bezüge eines Monats überschreitet.

Die Verabredung einer „Probezeit“, welche nach dem Angestelltengesetz auf einen Monat vereinbart werden kann, ist bei Schauspielerinnen unwirksam. Wird sie trotzdem vereinbart, wird dadurch aber nicht etwa der ganze Vertrag unwirksam. Sondern diese oder andere, gegen zwingende Vorschriften verstößende einzelne Verabredungen sind aufgehoben. Hingegen können sich beide Teile, aber nur, wenn beide Teile gleichmäßig dies dürfen, das Recht vorbehalten, später endgültig zu erklären, ob der Vertrag in Kraft treten solle oder nicht. Wenn es sich um „Gastspiele“ oder um Verträge mit hochbezahlten und nur zu weniger als 60 Vorstellungen verpflichteten Mitgliedern handelt, kann auch ein einseitiges Rücktrittsrecht stipuliert werden.

Die Entlohnung besteht aus Gage und Spielgeldern (eventuell einem Benefiz). Bezahlung der Schauspielerin ist ein notwendiger Bestandteil des Vertrages; sonst kommt ein Bühnendienstvertrag überhaupt nicht zustande. Spielgelder müssen nicht ausgemacht werden. Sind Spielgelder vereinbart, gebühren sie für jede Vorstellung, an der die Schauspielerin beteiligt war. Man kann sie auch in einem beliebig hohen oder niederen Mindestmaß von Vorstellungen für den Monat gewährleisten. Sind Spielgelder vereinbart, sonst aber nichts weiter ausgemacht worden, so hat die Schauspielerin Anspruch auf Spielgeld,

Bühnen-  
dienstver-  
trag,  
§ 3 Schau-  
spielergesetz.

Keine  
Probezeit!  
§ 5 Schau-  
spielergesetz.

Entgelt,  
§ 7 bis 10  
Schauspieler-  
gesetz.

u. zw. für je 15 Tage im Monat, ob sie nun so oft beschäftigt wurde oder nicht.

Unter „festen Bezügen“ eines Mitgliedes werden die Gage und das entweder durch Vereinbarung oder durch das Gesetz gewährleistete Mindestmaß der Spielgelder verstanden.

Recht auf  
Beschäfti-  
gung,  
§§ 21 bis 23  
Schauspieler-  
gesetz.

Einer der Unterschiede zwischen einer Schauspielerin und einer anderen Angestellten besteht darin, daß man sonst den Angestellten vor „Ausbeutung“ (vor übermäßiger Beanspruchung seiner Kraft) schützen muß; während die Schauspielerin ein Interesse daran hat, daß sie beschäftigt wird, und daß sie in einer ihren Gaben und Talenten ins einzelne angepaßten Art und möglichst intensiv beschäftigt werde. Deshalb ist die Schauspielerin berechtigt, ihren Vertrag zu lösen, wenn ihr der Direktor trotz schriftlicher Beschwerde und trotz schriftlicher Setzung einer Frist, während deren er das Versäumte nachholen kann, ohne wichtigen Grund keine Rolle zuweist, die ihrer Eigenart oder dem Fache, für das sie verpflichtet ist, angemessen ist und die weder ihre Gesundheit noch ihre Stellung gefährdet. Denn auch dies spielt hier eine wichtige Rolle, daß die Schauspielerin bei Übernahme einer Rolle in Gefahr steht, ihren künstlerischen Ruf zu gefährden; so, wenn die Rolle zu klein und unbedeutend ist, oder wenn die Künstlerin findet, daß sie ihr nicht „liegt“ und sie einen „Durchfall“ zu befürchten hat. Solche unangepasste Rollen kann sie dann zurückweisen. Hat sie dies aber ohne äußerste Notwendigkeit getan, kann der Direktor sie daraufhin vorzeitig entlassen. Die Einzeldarstellerin hat das Recht, ihren Namen im Theaterzettel angeführt zu sehen, nicht die Statistin.

Wichtig ist auch das „Konkurrenzverbot“. In „derselben“ Stadt und in einem „gleichartigen“ Theater darf eine ganzjährig angestellte Bühnenkünstlerin auch während des Urlaubs sich nur mit Erlaubnis ihres Direktors betätigen. In einer andern Stadt kann sie während des Urlaubs ohne besondere Erlaubnis auftreten; in einem andersartigen Unternehmen kann sie auch während der Spielzeit spielen (z. B. kann eine Theater-  
sängerin gleichzeitig in einem Kabarett auftreten).

Wird ein Mitglied durch unverschuldete Krankheit oder einen Unglücksfall dienstunfähig, behält es bis zur Höchstdauer von sechs Wochen den Anspruch auf die vollen Bezüge, aber nur bis zur Höchstgrenze von 18 S im Tage. Durch weitere vier Wochen behält es den Anspruch auf die halbe Gage. Der Anspruch auf Spielgeld während der Zeit der Krankheit entfällt jedoch, so-

Krankheit  
und Unfall,  
§ 11, 12  
Schauspieler-  
gesetz,  
§ 1154 b/2  
WGB.

weit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder trotz der Dienstverhinderung erreicht wurde.

Eine Künstlerin darf wegen ihrer Schwangerschaft nicht entlassen werden. Sie selbst kann den Vertrag vorzeitig lösen, wenn der Unternehmer nicht die vollen festen Bezüge durch die ganze Zeit der hiedurch verursachten Dienstverhinderung weiterbezahlt. Sie erhält nach dem Gesetz vor der Niederkunft dieselben Bezüge, wie wenn ihre Dienstunfähigkeit durch Krankheit verursacht würde — durch sechs Wochen die vollen Bezüge und durch vier Wochen die halben, beide Male mit der erwähnten Höchstgrenze —, und durch sechs Wochen nach ihrer Niederkunft ihre vollen festen Bezüge. Während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft darf sie nicht beschäftigt werden. (Vgl. § 12/1 Schauspielergesetz.)

Wird während einer Dienstverhinderung gekündigt, können die Ansprüche des Mitgliedes nicht geschmälert werden. War aber schon früher gekündigt worden oder endet der Vertrag mit Ablauf der Zeit, für die er eingegangen war, so kann das Mitglied keine weitergehenden Ansprüche stellen.

Bühnenverträge werden sehr oft für eine feste Zeit, eine ganze Spielzeit, eine Reihe von Monaten oder auch nur eine bestimmte Zahl von Aufführungen geschlossen. Solche Verträge (Gastspielverträge ausgenommen) sind unkündbar, wenn sie nicht für länger als ein Jahr geschlossen werden. Auf längere Zeit geschlossene Verträge können für das Ende einer Spielzeit aufgekündigt werden; und die Kündigung muß spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt sein, in dem diese Spielzeit endet. Längere Kündigungsfristen können ausbedungen werden. Sie müssen für beide Teile gleich lang sein. Wurde in Übertretung dieser Bestimmung eine ungleiche Frist ausgemacht, gilt für beide Teile die längere. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. In einem Dienstverhältnis, das für bestimmte Zeit und für mindestens ein Jahr eingegangen wurde, kann die Schauspielerin umgekehrt aber dem Unternehmer auch bis längstens 15. Jänner den Antrag stellen, das Dienstverhältnis fortzusetzen. Wenn der Unternehmer nicht bis längstens 15. Februar schriftlich abgelehnt hat, gilt das Dienstverhältnis als für ein weiteres Jahr verlängert.

Berehelicht sich eine Darstellerin (nicht eine Statistin) während der Vertragsdauer, so kann sie, wenn es der Ehemann verlangt — aber nicht der Ehemann für sie —, binnen zwei Monaten nach der Eheschließung mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist kündigen. Der Unternehmer kann sie wegen ihrer Berehelichung nicht entlassen. Hat das Mitglied wegen

Schwangerschaft,  
§§ 11, 12  
Schauspieler-  
gesetz.

Kündigung,  
§§ 30, 32, 52  
Schauspieler-  
gesetz.

Berehelichung der  
Künstlerin.

ihrer Verhehlung den Vertrag gelöst, kann es zwar an einem anderen Orte, wenn der Ehemann dort wohnt, an einem Bühnenunternehmen tätig sein; denn es ist verständlich, daß der Ehemann seine Frau bei sich wohnen haben soll. Aber sie kann nicht an einem anderen Orte als am Wohnsitz ihres Gatten während der restlichen Vertragszeit ein Engagement annehmen; die Verhehlung soll nicht ein Mittel werden, einen unbequem gewordenen Vertrag aufgeben zu können. Wohnt ihr Ehemann am selben Orte wie das Unternehmen, bei dem sie zuerst tätig war, so kann sie keine andere Anstellung wo immer während der Zeit annehmen, für welche der frühere Vertrag geschlossen wäre. Will und muß sie aber doch wieder zur Bühne zurückkehren, so hat sie zuerst dem alten Dienstgeber die Fortsetzung des Vertrages anzubieten. Erst wenn er ablehnt, ist sie frei, ein anderes Engagement anzunehmen.

Aus wichtigen Gründen können beide Teile ihr Vertragsverhältnis auch vor Ablauf der Vertragsdauer lösen.

Ein wichtiger Grund, der den Unternehmer zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere vorliegend:

1. wenn das Mitglied bei Abschluß des Vertrages den Unternehmer über das Bestehen eines anderen Bühnendienstvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrage unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;

2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstgattungen entsprechenden Dienste zu leisten;

3. wenn das Mitglied (außer durch Erkrankung, Unglücksfall, Schwangerschaft oder durch die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen) durch einen in seiner Person liegenden Grund dauernd oder doch durch längere Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist;

4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm rechtzeitig mitgetheilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wußte oder wissen mußte, daß die Versäumnis für den Unternehmer mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;

5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;

6. wenn das Mitglied durch Verletzung des Gesetzes, der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig derart Anstoß erregt, daß seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Unternehmers möglich ist;

7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Unternehmers durch groben Vertrauensmißbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn das Mitglied sich Tathlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Unternehmer, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied zuschulden kommen läßt.

Außerdem auch noch, wenn das Mitglied in unberechtigter Weise die Übernahme einer ihm zugewiesenen Rolle verweigert.

Vorzeitige  
Auflösung  
des Ver-  
trages,  
§§ 22, 37 bis  
40 Schau-  
spielergesetz.

Die Schauspielerin kann ihr Engagement ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort lösen, wenn sie nicht angemessen beschäftigt wird, weiters insbesondere auch:

1. wenn der Unternehmer sie über die behördliche Erlaubnis zum Betriebe seines Unternehmens irreführt hat;

2. wenn sie zur Fortsetzung ihrer Dienstleistungen unfähig wird; oder die Dienste nicht ohne Schaden für die Gesundheit fortsetzen kann;

3. wenn der Unternehmer nicht die Pflichten erfüllt, die ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit seiner Mitglieder vorgeschrieben sind;

4. wenn der Unternehmer ihr Gehalt ungebührlich schmälert oder vorenthält, wenn er fällige Forderungen<sup>1)</sup> trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tage nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderungen oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragspflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;

5. wenn der Unternehmer oder sein Stellvertreter sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen oder sich weigern, eine Künstlerin gegen solche Handlungen eines andern Mitgliedes oder eines seiner Angehörigen zu schützen;

6. wenn das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht vertraglich verpflichtet ist, auch an einem anderen Orte zu spielen.

Nach der Kündigung hat die Schauspielerin bei voller Bezahlung einen Gastspielurlaub von acht Tagen zu erhalten.

Im Vertrage kann aber auch vorgesehen werden, daß nicht mit der vorzeitigen Entlassung oder dem vorzeitigen Austritt vorgegangen werden muß, wenn ein schuldhaftes Verhalten eintritt, welches nach dem Gesetze einen Grund zur vorzeitigen Lösung des Vertrages bieten würde. Für einen solchen Fall kann auch eine „Vertragsstrafe“ verabredet werden. Eine solche Verabredung darf aber nicht nur einseitig zu Lasten der Schauspieler(in) abgeschlossen werden. Sie muß beide Teile binden und für beide Teile gleich sein. Als Höchstgrenze ist die Höhe des einjährigen Entgeltes angenommen. Aber auch da unterliegt die Vertragsstrafe dem richterlichen Mäßigungsrecht. Daneben gibt es noch „Ordnungsstrafen“ (für die Fälle der Übertretung der „Theaterbetriebsordnung“), die aber für den einzelnen Fall die Höhe der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen dürfen und die zum Besten der Mitglieder des Bühnenunternehmens verwendet werden.

1) Die Bezüge sind, wenn nichts anderes ausgemacht ist, dreimal monatlich auszuführen. Spielgelder sind spätestens am letzten Tag eines Kalendermonates abzurechnen und zu entrichten. Bei vertragsmäßigen Reisen ist das Reisegeld und die Verpflegungskosten vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.

Vertragsstrafen und Ordnungsstrafen, §§ 27, 28 Schauspielergesetz.

Garderobe,  
§ 14 Schauspielergesetz.

Der Unternehmer hat der Schauspielerin die zur Ausführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen, Phantasielieder, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbedeckungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Ausführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren, endlich, soweit dies notwendig oder üblich ist, Ankleider oder Ankleiderinnen kostenlos beizustellen. Der Unternehmer hat auch auf seine Kosten zu besorgen, daß die auf der Bühne gebrauchten Kleider wieder instand gesetzt, gereinigt, aufgebügelt werden usw.

Haftung für  
Kleider und  
Schmuck,  
§ 24 Schauspielergesetz.

Der Unternehmer haftet für die Gegenstände, welche der (die) Schauspieler(in) in der Garderobe abgelegt hat. Aber nur insoweit es üblich ist, derartige Gegenstände zu tragen. Also haftet er zwar für Uhr und Brieftasche, bei letzterer samt Inhalt, aber nur soweit man üblicherweise Geld bei sich trägt. Für Schmuck haftet er nur so weit, als es üblich ist, dergleichen auf der Straße zu tragen. Anders, wenn der Unternehmer selbst angeordnet hat, daß besonders kostbare Stücke bei der Aufführung verwendet werden sollen. Für Kostbarkeiten, welche die Künstlerin manchmal trotz aller Vorsicht ins Theater mitnehmen muß, muß der Unternehmer eine bestimmte Person bestellen, die sie in Verwahrung nehmen kann. Allerdings muß die Schauspielerin sie dann auch auf den Wert der ihr übergebenen Sachen ausdrücklich aufmerksam machen. Hat der Unternehmer niemand dazu besonders beauftragt, so gilt der Kleiderbewahrer als berechtigt und verpflichtet, auch Kostbarkeiten zu übernehmen. Die Künstlerin muß aber ihre Sachen binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, bei welcher sie gebraucht wurden, abholen lassen, sonst erlischt die Haftung des Unternehmers.

Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigen Austrittes oder wegen Rücktritts vom Vertrage müssen binnen sechs Monaten nach dem Tage, an welchem der Anspruch geltend gemacht werden konnte, erhoben werden. Das Honorar muß binnen drei Jahren eingeklagt werden.

### § 30. Die Journalistin.

Der Dienstvertrag der Journalisten ist durch das Journalistengesetz (RGBl. Nr. 88/1920) geregelt, das freilich durch das Angestelltengesetz gewissen Abänderungen unterlag. Als Journalist im Sinne dieses Gesetzes gelten alle „mit der Verfassung des Textes oder der Zeichnung von Bildern

Verjährung,  
§ 44 Schauspielergesetz.

Wer ist  
Journalist?  
1  
Journalistengesetz.

betrauten Mitarbeiter eines Zeitungsunternehmens, die mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben“.

Die Vorschriften des Journalistengesetzes über Urlaub und Kündigung sind im wesentlichen analog den für Dienstverträge in anderen Gesetzen vorgesehenen. Die Besonderheit der Stellung der Journalistin zeigt sich aber darin, daß sie auf ein Dauerverhältnis zu ihrem Blatt und ihrem Publikum angewiesen ist. Dadurch ist sie gefährdet, wenn ihre Zeitungsunternehmung den Besitzer wechselt. Dieser Besitzer kann — er wird es meistens sogar tun — eine andere politische Richtung vertreten als jene, welche bisher durch das Blatt vertreten wurde. Nun wird er entweder die Journalistin aus dem Redaktionsstab entfernen wollen oder aber er wird von ihr verlangen, daß sie bleibe, aber eine ihrer bisherigen Überzeugung entgegengesetzte Anschauung vertrete. Diese Meinung der Journalistin ist aber ihre „Überzeugung“. Sie ist Gewissenssache. Daß sie dies ist, davon hängt das persönliche Ansehen jedes einzelnen und auch das Ansehen des ganzen Standes, ja die Stellung der Zeitung in der Öffentlichkeit ab. Deshalb muß diese persönliche Freiheit einer Journalistin in besonderer Weise geschützt werden.

Das Journalistengesetz ordnet nun an, daß der Neuerwerber einer Zeitungsunternehmung innerhalb eines Monats den Redakteuren und Redakteurinnen gegenüber eine ausdrückliche Erklärung abgeben muß, wenn er in ihren Vertrag, den sie mit dem früheren Besitzer gehabt hatten, nicht eintritt. Entläßt also der Neuerwerber das alte Personal oder einzelne Personen, so kann der (die) Redakteur(in) außer dem für die Kündigungsfrist<sup>1)</sup> entfallenden Entgelt noch eine „Entschädigung“ verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei weniger als fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses ein volles Jahresentgelt. Sie erhöht sich, wenn die Anstellung länger gedauert hat, und zwar um jedes angefangene Jahr fünf um je ein halbes Jahresentgelt.

Wenn der Neuerwerber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er Redakteur(in) nicht weiter anstelle, oder erklärt hat, daß er sie übernehme, kann er innerhalb eines Jahres nicht kündigen. Redakteur(in) kann in solchen Fällen den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist kündigen.

<sup>1)</sup> Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt je nach der Dauer des vorangegangenen Dienstverhältnisses zwischen drei Monaten und einem Jahr.

Besitzwechsel  
bei einer  
Zeitungs-  
unter-  
nehmung,  
§ 8  
Journalisten-  
gesetz.

Ergeben sich nachträglich wichtige Gründe zur sofortigen Auflösung, ist natürlich niemand behindert.

Wird das Unternehmen aufgelassen, muß die Kündigungsfrist mindestens sechs Monate betragen.

Wechselt eine Zeitungsunternehmung die von ihr bisher eingehaltene politische Richtung, so kann eine Redakteurin, der eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit ohne Änderung ihrer Gesinnung nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monats, nachdem sie davon erfahren hat, ohne Kündigung austreten. Sie behält aber den Anspruch auf ihr Entgelt für die ihr zustehende Kündigungszeit und außerdem auf dieselbe Entschädigung, wie wenn die Zeitung verkauft worden wäre und der Neuerwerber hätte den Vertrag nicht erneuern wollen. Es ist bei einem solchen Richtungswechsel gleichgültig, ob die Zeitung zu diesem Behufe verkauft wurde oder nicht. Wohl aber kann nur eine solche Redakteurin daraus so weitgehende Konsequenzen ziehen, welche in ihrer Tätigkeit politisch tangiert ist. Die hauswirtschaftliche oder die Modereferentin werden kaum durch einen Wechsel der politischen Richtung beeinflusst. Sie können deshalb in der Regel auch nicht ausscheiden.

Über die Frage, ob ein Richtungswechsel der Zeitung vorliegt und ob das Redaktionsmitglied die Tätigkeit nur fortsetzen könnte, wenn es einen Gesinnungswechsel durchführte, der ihm nicht zugemutet werden kann, entscheidet ein Schiedsgericht. In dieses Schiedsgericht entsendet das Redaktionsmitglied zwei Schiedsrichter; zwei Schiedsrichter nominiert der Zeitungsunternehmer, und die vier Schiedsrichter haben mit Stimmenmehrheit einen Obmann zu wählen. Dieser Obmann muß dem Nationalrat angehören. Können sich die Schiedsrichter nicht mit Stimmenmehrheit einigen, so nominiert der Präsident des Nationalrates eines der Mitglieder des Nationalrates als Obmann des Schiedsgerichtes.

### § 31. Die öffentliche Angestellte.

Die öffentliche Angestellte steht in Diensten einer öffentlichen Körperschaft, des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde. Nicht alle jene Personen aber, welche von diesen Körperschaften beschäftigt werden, hat man im Auge, wenn man von „öffentlichen Angestellten“ oder, wie das Volk lieber sagt, von „Beamten“ spricht. Denn es gibt in ihren Diensten auch eine ganze Reihe von Männern und Frauen, welche etwa dem Schauspielergesetz, dem Journalistengesetz unterworfen sind; bei denen der Unterschied

Wechsel der politischen Richtung, §§ 11 und 12 Journalistengesetz.

Wer ist öffentlicher Angestellter?

zu anderen Angestellten gleichen Pflichtenkreises nur darin besteht, daß ihr Dienstgeber eben Bund, Land oder Gemeinde ist — allerdings ist dies praktisch ein großer Unterschied. Die Rechtslage der Vertragsangestellten des Bundes wurde durch die „Vertragsangestelltenverordnung“ (BGBI. 37/1925 und BGBI. 136/1927) geordnet.

Ein Vertragsangestellter des Bundes ist grundsätzlich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (aber nicht auf Lebenszeit wie der Beamte) und auf Grund eines Dienstvertrages (nicht auf Grund der Dienstpragmatik) angestellt. Das Dienstverhältnis wird durch Zeitablauf, Kündigung, Entlassung oder durch Ableben aufgelöst.

Vertragsangestellte des Bundes, §§ 1 bis 5 Vertragsangestelltenverordnung.

Die Kündigungsdauer ist verschieden, je nachdem das Entgelt täglich oder monatlich gezahlt wird. Bei im Taglohn stehenden Vertragsangestellten kann während des ersten Monats der Dienstzeit für den nächsten Wertag gekündigt werden (von beiden Seiten). Hat die Dienstzeit länger gedauert, so kann nur 14-tägig zum 1. oder 15. eines jeden Monats gekündigt werden. Bei Vertragsangestellten, deren Gehälter monatlich ausbezahlt werden, kann während der ersten drei Monate der Dienstzeit nur unter Einhaltung einer einmonatigen, dann einer zweimonatigen, nach fünf Verwendungsjahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, nach 15 Verwendungsjahren viermonatig gekündigt werden. Nach mehr als dreijähriger Verwendung gebührt dem vollbeschäftigten Vertragsangestellten eine „Abfertigung“.

Das Vertragsverhältnis kann aus „wichtigen Gründen“ vorzeitig gelöst werden. Darunter ist insbesondere angeführt, daß es gelöst werden kann, wenn die (der) Vertragsangestellte eine Nebenbeschäftigung betreibt, welche dem Anstand widerstreitet oder sie in der vollständigen und genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindert; ferner wenn sich nach Anstellung von Angehörigen des „Ruhestandes“ herausstellt, daß der Bezug des Ruhegenusses aus öffentlichen Mitteln (handle es sich um den Bund, ein Land, einen Bezirk, eine Gemeinde oder eine von diesen Körperschaften betriebene Anstalt) nicht angezeigt wurde.

Vorzeitige Lösung, § 6 Vertragsangestelltenverordnung.

Eine Vertragsangestellte hat keinen Anspruch, in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden; sie hat auch keinen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse. Wenn sie aber den Bedingungen, welche für die Aufnahme in den Beamtenstand vorgesehen sind, entspricht, hat sie vor anderen Bewerber(inne)n den Vorzug.

Die Bundesangestellte, die „Beamtin“ im engeren Sinne, ist der „Dienstpragmatik“ und dem „Gehaltsgesetz“ unterstellt. Diese Dienstpragmatik gilt heute im wesentlichen noch so, wie sie im Jahre 1914 (RGBl. 15/1914) erlassen wurde.<sup>1)</sup> Die mannigfachen Wandlungen, welche die Zwischenzeit brachte, insbesondere die Verleihung der Gleichberechtigung an die Frau, haben kaum einen Niederschlag in gesetzlichen Bestimmungen des Dienstrechtes für Bundesangestellte gefunden. Soweit die Frauen in den Dienst des Bundes aufgenommen wurden — dies geschah keineswegs gleichmäßig für alle, sondern faktisch nur für einzelne, meist die untergeordneteren Kategorien, während z. B. in den höheren Posten der Ministerien sehr wenige Frauen zu finden sind —, wurden die einst für männliche öffentliche Angestellte getroffenen Bestimmungen ohne viel Unterschied auf sie angewendet. Die wenigen Ausnahmen werden unten genauer angeführt werden, nachdem die allgemeinen Grundsätze dargestellt sind.

**Aufnahme.**

Die Aufnahme in den Bundesdienst ist an Bedingungen geknüpft. Einmal muß die Bewerberin österreichische Staatsbürgerin sein, unbescholten und nicht entmündigt — wenn sie noch minderjährig ist, muß sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Außerdem aber werden noch von den verschiedenen Dienstzweigen verschiedene Anforderungen an die Vorbildung der Beamtin gestellt, denen man entsprechen muß. Bisweilen ist auch nach einer probeweisen Anstellung als „Beamtenanwärterin“ erst noch eine Prüfung abzulegen, aus der im Zusammenhalt mit der Art, wie sie sich in der Praxis bewährte, geschlossen wird, ob sie den Anforderungen des Dienstes gewachsen sein wird.

**Angestellten-  
gruppen.**

Bundesangestellte sind aber nicht nur, wie man annehmen könnte, die eigentlichen „Beamtinnen“ und „Beamten“. Diese bilden vielmehr nur die Gruppe der „Beamten der allgemeinen Verwaltung“. Neben ihnen gehören zu den Bundesangestellten die „Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten“, die „Lehrer und Beamten des Schulaufsichtsdienstes“, die „Wachebeamten“, die „Angehörigen des Bundesheeres“ und die Beamten der Tabakregie, der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“. Frauen haben in der Kategorie der „Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten“ noch keine Aufnahme gefunden, ebensowenig wie unter

<sup>1)</sup> Für Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten gilt die Lehrerdienstpragmatik (RGBl. 319/1917).

den Angehörigen des Bundesheeres Frauen zu finden sind. Seit einigen Jahren haben wir einige wenige Polizeifürsorgerinnen und Polizeibeamtinnen, die aber noch nicht Angehörige des höheren Konzeptsdienstes wurden, von dem aus der Aufstieg in die eigentlich leitenden Stellen stattfindet. Die Mehrzahl der weiblichen Bundesangestellten arbeiten im Lehr- oder im Verwaltungsberuf.

Um sich einen Begriff zu machen, welcher weiter Spielraum an Berufstätigkeit von „öffentlichen Angestellten“ umfaßt erscheint, seien nur einige Beispiele von Anstellungen angeführt, welche „besonders“ von Frauen bekleidet zu werden pflegen. Das Gehaltsgesetz 1927 nennt als besondere Frauenberufe: bei den Bundesangestellten Gartenhilfsarbeiterinnen und Wäscherinnen, Aufseherinnen im Gefangenenhause der Polizeidirektion Wien, Oberaufseherinnen im Waschhause und Wäscheverwahrerinnen, Krankenpflegerinnen und Schulhebammen, wozu dann die vielen als Schreibkräfte, Manipulanten, Kanzleihilfskräfte beschäftigten Frauen kommen.

Die Beamten und Beamtinnen der allgemeinen Verwaltung sind in acht „Verwendungsgruppen“ eingeteilt. Schon bei der Aufnahme in den Bundesdienst wird die Beamtin, je nach ihrer Vorbildung oder je nachdem, für welchen Platz sie sich meldet, einer bestimmten „Verwendungsgruppe“ als „Beamtenanwärterin“ zugewiesen und später für diese Verwendungsgruppe aufgenommen. Das bedeutet nicht, daß sie nun zeit ihres Lebens in dieser Verwendungsgruppe bleiben muß. Will sie aber einen Posten in einer besser gestellten, „höheren“ Gruppe erreichen, so muß sie, falls für diese eine höhere Vorbildung erforderlich ist, zuvor nachweisen, daß sie eine solche Vorbildung hat oder die vorgeschriebenen Prüfungen ablegen.

Zunächst wird sie als „Beamtenanwärterin“ aufgenommen. Die Dauer dieses „Vorbereitungsdienstes“ beträgt rund zwei Jahre. Sodann findet, wenn der Vorbereitungsdienst zur Zufriedenheit geleistet wurde, die endgültige (oder in manchen Fällen provisorische) Anstellung statt, und zwar stets für einen Dienstposten der niedrigsten „Dienstklasse“ jenes „Dienstzweiges“, für den die Beamtin aufgenommen, geprüft und tatsächlich ausgebildet ist.

„Dienstzweig“ und „Verwendungsgruppe“ ist nicht dasselbe. Innerhalb derselben Verwendungsgruppe bestehen verschiedene Dienstzweige und innerhalb derselben Dienstzweige gibt es meist verschiedene „Dienstklassen“. Der Verwendungsgruppe 1 gehören z. B. sowohl jene Personen an, die einfache Handlangerdienste leisten (Kohlenführer und Heizer), wie solche, die Hilfsdienst in Laboratorien versehen. Aber diese verschiedenen Kategorien gehören nicht derselben Dienstklasse und auch nicht demselben Dienstzweig an.

Allgemeine  
Verwaltung;  
Einteilung  
und Aufstieg.

Dienst-  
klassen.

Anstellung  
durch Ernennung.

Bei Anstellung eines Bundesangestellten wird kein „Dienstvertrag“ geschlossen. Der öffentliche Angestellte wird ernannt, und zwar bei definitiver Anstellung für Lebenszeit ernannt. Und die Bedingungen, unter denen seine Ernennung stattfindet und unter denen sich auch sein weiteres dienstliches Leben abspielen wird, sind durch generelles Bundesgesetz festgelegt. Nur ausnahmsweise (z. B. bei Berufung eines Gelehrten aus dem Auslande oder bei Übernahme bedeutender Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben in den öffentlichen Dienst und in ähnlichen Sonderfällen) können durch Verfügung des Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung von dem Normalen abweichende Vereinbarungen, insbesondere bezüglich der Bezüge, getroffen werden. Aber auch diese Personen unterliegen in allen anderen Beziehungen der „Dienstpragmatik“.

Zeitvorrückung und freie Beförderung.

Es gibt verschiedene Arten der Vorrückung im Dienste. Die eine findet durch „Zeitablauf“ statt. Wenn bei dem einzelnen Bundesangestellten die Vorrückung nicht durch ein schwebendes Disziplinarverfahren aufgeschoben; oder durch ein Disziplinarurteil, durch eine schlechte Qualifikation oder durch einen nicht einrechenbaren Urlaub gehemmt ist und ähnliches: findet nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren eine Erhöhung des Gehaltes statt; d. h. nach einer im Gesetz bestimmten Anzahl von Jahren, je nach Verwendungsgruppe, Dienstklasse usw. verschieden, kommt es zur „Zeitvorrückung“ — immer aber nur bis zu einer bestimmten durch die Verwendungsgruppe gegebenen Höchstgrenze. Unabhängig von den Fristen der Zeitbeförderung und Zeitvorrückung kann auch durch „freie Beförderung“ ein Posten in einer höheren Dienstklasse verliehen werden.

Familienzulagen, Ruhe- und Versorgungs-gewinne.

Definitive Angestellte aller Kategorien aber — und dadurch unterscheiden sie sich sozial von allen anderen Gruppen — erhalten je nach ihrem Familienstande „Familienzulagen“ — allerdings nur sehr bescheidene — und sie sind prinzipiell „ruhegenußberechtigt“, während ihre Witwen und Waisen „pensionsgenußberechtigt“ sind.

Nicht nur die Tatsache der „definitiven“ Anstellung, sondern auch die Tatsache, daß man nach dem Ausreten aus dem aktiven Dienst auf ein versorgtes Alter für sich selbst und auf eine Unterstützung seiner Angehörigen rechnen konnte, lockte so viele, in den öffentlichen Dienst zu treten, ob es gleich immer galt, daß der „Beamte nichts hat, aber das sicher“.

In der Regel bekommt der Beamte (von der Beamtin schweigt das Gesetz) für jedes eheliche Kind unter 21 Jahren, das in

seiner Versorgung steht, eine „Kinderzulage“. Ist eine Bundesbeamtin verheiratet, hat ihr Mann aber ein entsprechendes Einkommen, so daß er seiner gesetzlichen Pflicht zur Versorgung seiner Kinder nachkommen kann, so wird nicht angenommen, daß die Mutter, die Beamtin, das Kind versorge, und sie erhält für dieses Kind weder während ihrer Aktivität noch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Pensionistin eine Kinderzulage, noch hat ein solches Kind Anspruch auf eine Waisensonnenpension oder sein Vater Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag. In „berücksichtigungswürdigen Fällen“ aber, wenn der Vater des Kindes seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen kann, kann sie für jedes in ihrem Haushalte lebende, von ihr erhaltene eheliche Kind eine „Aushilfe“ bekommen. Eine solche Aushilfe kann auch Beamten und Beamtinnen für eheliche Kinder, welche sonst nicht eine Kinderzulage erhalten, für Stiefkinder und Wahlkinder gewährt werden. Sind eheliche Kinder, welche sonst für eine Kinderzulage in Betracht kämen, älter als 21 Jahre geworden, aber aus triftigen Gründen noch nicht selbst-erhaltungsfähig, sei es, daß ihre Fachausbildung noch nicht vollendet wurde, sei es, daß sie durch Krankheit gehemmt sind, so können sie bei der Bemessung der Kinderzulage berücksichtigt werden.

Der Beamtin muß um des Standes willen, dem sie angehört, zugemutet werden, mancherlei Pflichten auf sich zu nehmen, die andere Angestellte nicht kennen. Sie muß sich, wenn das Interesse des Dienstes es verlangt, „versetzen“ lassen. Sie kann auch strafversetzt werden, wenn sie sich in ihrer letzten Dienstverwendung einen Fehler zuschulden kommen ließ. Eine solche Strafversetzung hat zur Folge, daß sie die Übersiedlungskosten nicht, wie sonst bei Versetzungen üblich, ersetzt erhält.

Die Beamtin (wie ihr männlicher Kollege) hat alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, das ihre Stellung erfordert, schmälern könnte. Ihr ist die Teilnahme an einem Verein untersagt, wenn diese wegen der Bestrebungen des Vereins oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten einer Beamtin widerspricht. Ebenso ist das Eingehen von Verbindungen untersagt, welche den Zweck verfolgen, Störungen oder Hemmungen des Amtes- oder Dienstbetriebes herbeizuführen. Kein Beamter darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

Beamte, welche ihre Pflichten verletzen, können nicht ohne weiteres entlassen werden wie andere Angestellte. Sie können auch nicht gekündigt werden. Bei ihnen tritt ein „Disziplinar-

Beamten-  
pflichten.

§ 24 ff. Dienst-  
pragmatik.

Disziplinar-  
verfahren,  
§§ 87 ff.  
Dienst-  
pragmatik.

verfahren“ ein, selbstverständlich vorbehaltlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Zur Durchführung eines solchen Disziplinarverfahrens bestehen Disziplinarcommissionen und Disziplinarobercommissionen. Die Angeschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen; dieser kann entweder eine in die „Verteidigerliste“ eingetragene Person (Rechtsanwalt oder Verteidiger in Straf-sachen) oder ein aktiver Beamter sein. Die Disziplinarcommission hat ihr Erkenntnis nur in freier Würdigung der Beweise und Umstände zu fällen, welche vor ihr in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden.

Disziplinarstrafen sind der Verweis, die Ausschließung der Borrückung in höhere Bezüge (siehe oben), Minderung des Dienst Einkommens, die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, die Entlassung (selbstverständlich ohne Ruhegehalt).

Auf Ausschließung von der Borrückung und auf Minderung des Dienst Einkommens kann nicht auf mehr als auf drei Jahre erkannt werden. Während einer Disziplinaruntersuchung kann eine Borrückung nicht stattfinden. Wurde die Beamtin aber freigesprochen, so hat der Staat die Kosten des Verfahrens zu tragen und selbstverständlich tritt die verlorene Zeit in Anrechnung.

Von einem Urlaub, der dem Bundesangestellten übrigens regelmäßig alljährlich zu gewähren ist, kann aus dienstlichen Rücksichten eine Rückberufung stattfinden. Deshalb hat die öffentliche Angestellte stets ihrer Dienststelle ihre Adresse bekanntzugeben, wenn sie, auch im Urlaub, ihren gewöhnlichen Aufenthaltort verläßt. Die Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß für jenen Zeitraum, der die gesetzliche Urlaubsdauer übersteigt, die Bezüge entfallen und daß er für die Zeitvorrückung nicht angerechnet werde. Hat das Urlaubsverhältnis bereits ein Jahr ohne anrechenbare Unterbrechung bestanden, so kann ein weiterer Urlaub nur gewährt werden, wenn die Beamtin, solange er dauert, auf ihre Bezüge und auf die Anrechnung dieser Zeit für die Zeitvorrückung verzichtet. Dieser einjährige Urlaub wird durch eine aktive Dienstleistung unterbrochen: aber nur dann, wenn diese mindestens die Dauer der Hälfte des vorhergehenden Urlaubes erreicht hat.

Zwischen Urlaub und Fernbleiben vom Dienste ist zu unterscheiden. Der Beamte und die Beamtin sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt zu besuchen, ihren Pflichten nachzukommen, es sei denn, daß jemand ausdrücklich enthoben (z. B. „Urlaub“) oder seine Abwesenheit vom Dienste „gerechtfertigt“ ist.

§ 93 ff.  
Dienststrag-  
matif.

Urlaub.

Krankheit  
und Dienst-  
verhinde-  
rung.

Als solche „Rechtfertigung“ gilt insbesondere Krankheit. Sowohl die allgemeine Dienstpragmatik (§ 29) wie die Lehrerdienstpragmatik (§ 33) sprechen davon, daß entweder „Krankheit“ oder andere „stichhaltige Gründe“ eine Dienstverhinderung herbeiführen können. Unter diesen „anderen stichhaltigen Gründen“ wird man all jene Verhinderungen verstehen dürfen, welche nach den anderen, Dienstverhältnisse regelnden Gesetzen als gerechtfertigte Entschuldigungen für Ausbleiben vom Dienste gelten. Insbesondere aber wird man darunter auch Verhinderungen an der Dienstleistung verstehen dürfen, wie sie sich für Beamtinnen, insbesondere für Lehrerinnen, aus einer vorgeschritteneren Schwangerschaft und der Niederkunft (Wochenbett) ergeben können.

Eine gerechtfertigte, insbesondere eine durch Krankheit oder sanitätspolizeiliche Anordnungen begründete Abwesenheit vom Dienste (z. B. wenn eine Person des Haushaltes der öffentlichen Angestellten an einer ansteckenden Krankheit leidet) hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Zeitvorrückung nicht zur Folge. Auch während der Zeit, da nach Überstehen der eigentlichen akuten Krankheit eine Heilbehandlung zur Überwindung ihrer Folgen durchgeführt wird, befindet sich der Kranke nicht eigentlich auf Urlaub, obwohl hier mißbräuchlich von Krankenurlaub gesprochen wird; vielmehr handelt es sich noch immer um eine durch Krankheit gerechtfertigte Abwesenheit.

Indessen hat der öffentliche Angestellte jede Dienstverhinderung, also auch eine Krankheit, so bald als möglich der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Und diese Dienststelle kann anordnen, daß Beamte oder Lehrer(innen) sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. (Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst durch mehr als drei Tage macht disziplinar verantwortlich und zieht den Verlust der Bezüge für die Dauer der Abwesenheit nach sich.)

Alle öffentlichen Angestellten des Bundes sind krankenversichert bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

Eine Bundesangestellte kann wegen Dienstunfähigkeit, bei der aber eine Wiederherstellung nicht ausgeschlossen erscheint, oder wenn sie wegen Krankheit länger als ein Jahr beurlaubt werden mußte, in den „zeitlichen Ruhestand“ versetzt werden. In den „dauernden Ruhestand“ kann sie versetzt werden, wenn sie dienstunfähig wurde ohne Hoffnung auf Wiederherstellung, und diese Versetzung selbst anstrebte. Sie kann von Amtes wegen pensioniert werden, wenn die Gesamtbeurteilung ihrer Qualifikation

Zeitlicher  
Ruhestand  
und dauernder  
Ruhestand.

durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend“ gelautet hat. Sie kann weiters von Amts wegen pensioniert werden, wenn sie das 60. Lebensjahr überschritten und den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß (nach 40 Dienstjahren, bei Beamtinnen mit Hochschulbildung schon nach 35 Dienstjahren) erlangt hat. Die Beamtin selbst kann, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht hat, die Pensionierung verlangen, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig ist und noch nicht so viele Dienstjahre zurückgelegt hat.

Pensions-  
berechtigte.

Beamte, welche 10 Dienstjahre zurückgelegt haben, sind pensionsberechtigt geworden. Wenn sie sich nach dieser Zeit pensionieren lassen müssen, erhalten sie einen Ruhegenuß von 40 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 78,3 vom Hundert des Dienst Einkommens und der anrechenbaren Zulagen (nicht der Kinderzulage). Später wächst der Ruhegenuß, bis er nach 40 (35) Dienstjahren die volle Bemessungsgrundlage erreicht. Auch Pensionisten beziehen Kinderzulage und Anshilfen.

Werden Bundesangestellte infolge eines Unfalles im Dienste dienstunfähig, erhalten sie einen Ruhegenuß, auch wenn sie noch nicht 10 Dienstjahre hatten.

Familien-  
stand.

In bezug auf ihre Verehelichung ist die Beamtin ebenso frei und unabhängig wie ihr männlicher Kollege. Sie hat nur jede Veränderung in ihrem Familienstande binnen 14 Tagen „anzuzeigen“, auch ihre Verehelichung.

Verehe-  
lichung und  
Abbau.

Indes wurde doch für Frauen eine Ausnahmeverfügung geschaffen. In der 3. Angestellten-Abbaugesetznovelle, Art. I (BGBl. 12/1925), heißt es: Eine weibliche Bundesangestellte kann neben ihrem Aktivitätsbezug oder fortlaufenden Ruhebezug nicht zu gleicher Zeit eine ihr als Witwe nach einem im Bundes- (Bundesverkehrs- oder sonstigen öffentlichen) Dienste gestandenen Angestellten gebührenden Versorgungsgenuß beziehen. Weibliche Bundesangestellte, die einen derartigen Versorgungsgenuß beziehen oder künftig infolge Ablebens ihres Ehegatten den Anspruch auf einen solchen Versorgungsgenuß erwerben, können nur dann im Dienste belassen werden, wenn sie für die künftige Dauer ihres aktiven Dienstverhältnisses auf den Versorgungsgenuß verzichten; andernfalls sind sie unverzüglich gegen Abfertigung . . . aus dem Bundesdienste auszuschneiden, u. zw. auch noch nach dem Ende Dezember 1925 (zu welcher Zeit nämlich der Abbau aufhörte).

C. Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der einzelnen Bundesländer werden durch Dienstordnungen geregelt, welche von den einzelnen Landtagen erlassen werden. Landes-  
angestellte.

Diese Dienstordnungen nehmen oft auf die „Dienstpragmatik“ für Bundesangestellte und auf die anderen für Bundesangestellte geltenden Vorschriften Bezug. Aber auch wenn dies nicht ausdrücklich geschieht, so ist doch überall stillschweigend in den Richtlinien die Anlehnung gegeben. Die Grundsätze sind die gleichen, wenn auch im einzelnen, eben um diese Grundsätze durchzuführen zu können, andere Bestimmungen getroffen werden müssen.

Was über die Anstellung von Frauen und ihre Behandlung im Bundesdienste gesagt wurde, gilt auch hier. Differenzierungen werden faktisch gemacht, insbesondere in der Zulassung zum Dienste. Die Gesetze gehen auf die eigentlich strittigen Probleme, die sich während der Dienstleistung aus der Eigenart der Frau und ihrer familienrechtlichen Stellung ergeben, nicht immer näher ein.

Um einen allgemeinen Begriff einer solchen Dienstordnung zu geben, seien beispielsweise einige Bestimmungen einer jüngst neugeregelten Dienstordnung, der des Landes Vorarlberg (1. Beilage im Jahre 1930 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIII. Vorarlberger Landtages), hervorgehoben.

Die Anstellung der Anwärter und Vertragsangestellten obliegt der „Landesregierung“. Die feste Anstellung hat sich der „Landtag“ vorbehalten. Vordienstzeiten, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum Bunde in einem dem in Vorarlberg versehenen Dienstzweige gleichzuhaltenden zurückgelegt wurden, werden angerechnet auf die Dienstzeit. Jeder Angestellte muß sich zu jedem Dienst nach Maßgabe seiner Fähigkeiten verwenden lassen.

Die festangestellten Beamten des Landes werden bei der Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte versichert, die Vertragsangestellten für Krankheit und Arbeitslosigkeit (allenfalls im weiteren Umfange der Angestelltenversicherung) bei den zuständigen allgemeinen Versicherungsanstalten.

Im übrigen gelten Dienstpragmatik, Gehaltsgesetze, Pensionsregelungen, wie sie die derzeitigen Bundesgesetze regeln. Die Anwendung künftiger Vorschriften des Bundes „ist dem Landtage vorbehalten“.

D. Einer Sonderbehandlung neben den anderen Landesangestellten werden in den meisten Ländern (nicht in Wien) die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Hauptschulen unterzogen. Volks- und  
Hauptschul-  
lehrerin.

Dieser Beruf hatte für das weibliche Geschlecht seit alters her große Bedeutung.

Die Volks- und Hauptschullehrerin ist „Landesangestellte“, ihr Dienstverhältnis ist nach Landesrecht geregelt. Sie untersteht einer Dienstpragmatik und einem Gehaltsgesetze. Seit dem Jahre 1918 wurde außerordentlich viel hier novelliert und reformiert.

Im großen ganzen lehnen sich die einzelnen Dienstpragmatiken an den Aufbau der Dienstpragmatik für Bundesangestellte an, wie sie oben skizziert wurde. Ausnahme nur gegen entsprechende Vorbildung, bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, definitive Anstellung nach einer gewissen Vordienstzeit, Urlaub, Disziplinarverfahren, Beurteilung in Qualifikationen, Versetzung in den zeitweisen und in den dauernden Ruhestand, Ruhegenuß und Versorgungsgenuß finden sich auch hier als Grundsätze des Dienstverhältnisses.

Aber hier zeigt sich deutlicher als bei den Bundesangestellten und anderen Landesangestellten eine Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Angestellten, und beispielsweise soll einiges von dem Wichtigsten hier angeführt werden.

Eine Sonderrolle nehmen überall die Handarbeitslehrerinnen ein, welche oft nicht voll beschäftigt, bisweilen auch nicht ruhegenußberechtigt sind. Sie bilden ein Mittelding zwischen Vertragsangestellten und definitiven Angestellten.

Der „Zölibat der Lehrerinnen“ ist eine der umstrittensten Fragen.

a) In Wien (Allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien, § 32) besteht die volle Freiheit der Verhehlung einer Lehrerin, mit wem immer sie will. Sie ist nur ebenso wie ihr männlicher Kollege, verpflichtet, nachträglich die geschehene Verhehlung unter Vorlage des Trauscheines binnen Monatsfrist ihrem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen.<sup>1)</sup> Bei einer Erkrankung, welche über ein Jahr dauert, wo aber Hoffnung auf eine Wiederherstellung noch besteht, ist ein Angestellter oder eine Angestellte mit den normalmäßigen Ruhegenüssen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen. Handelt es sich nicht um eine Erkrankung, so kann die gemeinderätliche Personalkommission

1) Bei einer öffentlichen Angestellten — dies gilt ebenso für eine Bundesangestellte oder die Angestellte einer Gemeinde — ist aber zu beachten, daß sie durch Verhehlung mit einem Ausländer selbst Ausländerin würde und als solche aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden müßte, weil die österreichische Bundesangehörigkeit Voraussetzung ihrer Anstellung und Tätigkeit ist.

einem Angestellten oder einer Angestellten einen Urlaub von höchstens einem Jahr gegen Karenz der Bezüge und der Zeitvorrückung gewähren.

In berücksichtigungswürdigen Fällen (aber nicht in der Regel) kann auch den leiblichen Kindern einer weiblichen Angestellten die „Waisenversorgung“ bewilligt werden, wenn ihre Versorgung von der Verstorbenen bestritten wurde.

Waisenversorgung,  
§ 57 Allg.  
Dienstordnung,  
Wien.

b) Im Burgenland ist „die Verehelichung weiblicher Lehrkräfte mit Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Burgenlandes“ uneingeschränkt gestattet. Ehen weiblicher Lehrpersonen mit anderen als den vorgenannten Personen sind an die Bewilligung der Landesregierung gebunden. Diese Bewilligung darf nur mit Rücksichtnahme auf die Zahl der stellenlosen, reifgeprüften burgenländischen Lehrpersonen erteilt werden. Eine Verehelichung ohne die früher erwähnte Einwilligung der Landesregierung gilt als freiwillige Dienstentsagung. „Freiwillige Dienstentsagung“ macht aber des Anspruches auf Ruhegenuß oder Abfertigung (je nach Dauer der Dienstzeit gebührt das eine oder das andere) verlustig.

Verehelichung der  
Lehrerinnen  
im Burgenland,  
§ 3/2, BGGBl.  
91 v. 1930.

c) In Kärnten ist eine andere Regelung versucht worden. Für widerrufliche weibliche Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen gilt die Verehelichung (mit wem immer) als freiwillige Dienstentsagung. Für die dauernd angestellten weiblichen Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen mit einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 15 Jahren gilt die Verehelichung ebenfalls als freiwillige Dienstentsagung; doch erhalten diese beim Verlassen des Dienstes eine Abfertigung, die für jedes volle zur Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstjahr ein Zwölftel der für die Dauer eines Jahres berechneten Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt. Das Dienstverhältnis endet in diesen Fällen mit dem Ende des Monats, in dem die Verehelichung stattfand. Dauernd angestellte Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen mit einer zur Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 15 Dienstjahren verbleiben auch nach ihrer Verehelichung im Schuldienste. Sie sind jedoch auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit vom Landesschulrate in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn sie entweder darum ansuchen oder wenn sie den Anforderungen des Berufes nicht mehr genügen. Das Dienstverhältnis der Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen begründet keinen Anspruch auf Dienstzulagen oder Versorgungs-genüsse für ihre Kinder.

Verehelichung der  
Lehrerinnen  
in Kärnten,  
§ 13/d 1,  
BGGBl. 132  
v. 1929.

d) In Steiermark herrschen ähnliche Grundsätze wie im Burgenland. Die Berehelichung weiblicher Lehrkräfte mit Lehrpersonen der Volks- und Hauptschulen Steiermarks ist uneingeschränkt gestattet. Ehen mit Personen, welche nicht dem Landeslehrerstande angehören, sind an die Bewilligung der Landesregierung gebunden, welche erst den Landesschulrat zu hören hat. Die Landesregierung darf diese Bewilligung „nur nach Billigkeit“ erteilen und hat hiebei in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven oder reifegeprüften Lehrerinnen Rücksicht zu nehmen. Eine Berehelichung ohne die früher erwähnte Einwilligung der Landesregierung gilt als freiwillige Dienstentfagung. Bei einer solchen verliert sie den Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung.

Die Kosten eines sogenannten Schwangerschaftsurlaubes, bzw. der dadurch notwendig werdenden Vertretung trägt die Lehrerin aus eigenem. Diese Kosten dürfen aber nicht die monatlichen Bezüge der Beurlaubten übersteigen.

Auch besitzen weibliche Lehrkräfte, welche nach einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 15 Jahren und nach dem 28. Februar 1923 aus dem Dienste scheiden, im Falle ihrer später erfolgenden Berehelichung keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß; denselben steht nur eine einmalige Abfertigung im Ausmaße des Einfachen der Ruhegenußbemessungsgrundlage zu. Abfertigungen in diesem Ausmaße erhalten sonst Lehrpersonen, welche nach einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren aus dem Dienste scheiden.

e) In Vorarlberg gilt jede Berehelichung einer weiblichen Lehrperson als freiwillige Dienstentfagung. Damit verliert sie alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Rechte und Ansprüche für sich und ihre Angehörigen.

f) In Oberösterreich wurde die Regelung getroffen, daß bei einer provisorischen Lehrkraft, gleichgültig welchen Geschlechtes, Berehelichung ohne vorher eingeholte Genehmigung des Bezirksschulrates als Dienstaustritt gilt. „Die Landesregierung ist ermächtigt, fallweise für eine jeweils von ihr zu bestimmende Zeit anzuordnen, daß die Berehelichung aller weiblichen Lehrpersonen mit Ausnahme der Handarbeitslehrerinnen einer freiwilligen Dienstentfagung gleichzuhalten sei. Diese Ermächtigung für die Landesregierung erlischt nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach Ablauf dieser Zeit beschließt der Landtag, ob die Ermächtigung zu erneuern ist oder nicht.“

## § 32. Die Handelsagentin.

Der (die) Handelsagent(in) ist nicht „angestellt“ und steht zu niemandem in einem Dienstverhältnis, wird vielmehr von einem (oder mehreren) Geschäftsherrn mit dem Abschluß oder der Vermittlung von Handelsgeschäften ständig betraut, arbeitet wohl im Namen und über Auftrag des Geschäftsherrn, aber selbständig und gewerbemäßig.

Wer ist eine Handelsagentin?  
§ 1 Handelsagentengesetz, BGBI. 348 v. 1921.

Die Handelsagentin kommt zu der Kundschaft und erklärt ihr, daß die Firma N. N. Wäsche verkaufen wolle. Sie behauptet nicht, daß sie die Wäsche habe; sie behauptet nicht, daß man mit ihr den Kaufvertrag abschließen könne. Sondern jeder weiß von vornherein, daß die Firma N. N. die Wäsche liefern wird und daß man auch an dieselbe Firma zahlen muß. Sie kann in der Regel auch andere Firmen vertreten. Sie braucht bei ihrer Vertretung nicht ins einzelne gehende Anordnungen des Geschäftsherrn einzuholen. Sie zahlt selbständig Steuern.

Natürlich aber ist nicht etwa Handelsagentin, wer sich ein- oder zweimal gelegentlich um ein Geschäft bemüht hat. Wenn Frau A Blumen macht und Frau B kommt sie besuchen und sagt: „Mein Better könnte solche Blumen brauchen, ich werde ihn zu dir schicken“, so ist Frau B auch dann keine Handelsagentin, wenn ihr die Verkäuferin eine Provision für ihre Bemühung gibt. Denn sie hat ja nicht gewerbemäßig diese Verbindung zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Verkäufer und Käufer, hergestellt, was eben die Aufgabe der Agentin ist.

Die Handelsagentin ist Kaufmann, bzw. Handelsfrau. Sie bedarf also zur Ausübung ihres Berufes der Erlaubnis ihres Gatten. Ihr Entgelt besteht in der Regel aus der „Provision“ oder aus einem Anteil am Gewinn. Diese Bezahlung hat sie vom Geschäftsherrn zu erhalten. Von Dritten darf sie nichts annehmen.

Nicht jede Agentin hat Vollmacht, Geschäfte „abzuschließen“. Sehr oft hat sie nur den Auftrag, die Kundschaft anzuwerben, mit ihr in Verbindung zu treten, den Markt zu sondieren, sie auf das Unternehmen des Geschäftsherrn aufmerksam zu machen, während der Geschäftsherr es sich vorbehält, die Lage des Käufers, seine Kreditwürdigkeit zu prüfen und die näheren Bedingungen des Geschäftes selbst auszuhandeln. Noch weniger darf man von vornherein annehmen, daß jede Agentin das Recht hat, Zahlungen entgegenzunehmen. Ehe man also mit einer Agentin abschließt oder gar Angabe zahlt oder ihr sonst Zahlungen leistet, muß man sich ihre Vollmacht zeigen lassen. Besteht nur der leiseste Zweifel, lasse man sich einen Erlagschein des Geschäftsherrn ausfolgen; oder man zahle ihm per Postanweisung ein, was man zu zahlen hat. Keinesfalls aber verzögere man die Zahlung.

Bezeugnisse der Handelsagentin, §§ 3f. Handelsagentengesetz.

Bei Handelsagentinnen, welche zugleich als Handelsreisende tätig sind, darf man annehmen, daß sie ermächtigt sind, Zahlungen anzunehmen, welche die Ware betreffen, welche sie verkaufen. Solche Handelsreisende (die also an einem andern Orte Geschäfte machen, als wo sich die Unternehmung des Geschäftsherrn befindet), dürfen auch Zahlungsfristen oder Raten bewilligen. Bei andern Agentinnen ist auch dann nicht anzunehmen, daß sie Raten bewilligen dürfen oder Nachlässe gewähren können, wenn sie selbst zum Inkasso berechtigt sind.

Der Geschäftsherr kann die Vollmacht seiner Agentin natürlich beliebig erweitern. Diese Erweiterung kann sie der Kundschaft sehr leicht beweisen, indem sie ihr ihre Vollmacht vorweist. Anders ist es, wenn der Geschäftsherr ihre Vollmacht eingeschränkt hat, z. B. einer Handlungsreisenden das Inkasso verboten hat. Da ist die gutgläubige Kundschaft insofern gedeckt, daß der Geschäftsherr stets die geschene Zahlung gegen sich gelten lassen muß, wenn sie an eine Reisende geschah, die er mit dem Kundenbesuch beauftragt hatte, und kann sich nur an die Agentin halten.

Jederzeit aber kann die Kundschaft der Handelsagentin gegenüber wirksam eine Bemänglung der Ware aussprechen. Man kann die Ware an sie zurückstellen. Man kann die Faktura beanstanden. Und der Geschäftsherr muß alle diese Rügen so gelten lassen, als wären sie ihm selbst gegenüber geschehen. Trotzdem wird man in wichtigeren Fällen gut tun, sich von der Agentin bestätigen zu lassen, wann und worüber man sich ihr gegenüber beschwert hat. (Datum und Unterschrift nicht vergessen!)

Die Handelsagentin erwirbt, wenn nicht durch Vereinbarung eine andere Bestimmung getroffen wurde, bei einem Kauf, den sie vermittelte, den Anspruch auf ihre Provision, sobald das Geschäft abgeschlossen ist. Hat sie etwas verkauft, bekommt sie einen Anspruch auf Provision nur, wenn und insoweit Zahlung für das von ihr vermittelte Geschäft einläuft. Der Geschäftsherr hat das Recht, die Durchführung des von der Agentin vermittelten Geschäftes abzulehnen. Tut er dies aus triftigen Gründen, z. B. weil die eingeholten Auskünfte zeigen, daß der Käufer nicht kreditwürdig ist, hat die Agentin keinen Anspruch auf Entgelt. Sie hat dann umsonst gearbeitet, aus eigener Schuld oder durch einen ihr unglücklichen Zufall. Hat aber der Geschäftsherr die Durchführung der Aufträge ohne wichtige Gründe in der Person des Kontrahenten abgelehnt, oder weil sich die Marktlage geändert hat und er seine Ware anderswo vorteilhafter verkaufen kann, so muß er der Agentin ihre Provision zahlen, als ob das Geschäft in Ordnung erledigt worden wäre.

Die Pro-  
visionen der  
Agentin,  
§§ 6 ff.  
Handels-  
agentengeh.

Fällig wird die Provision erst am Tage, an dem die Abrechnung nach Gesetz oder Vertrag stattfinden sollte. Abzurechnen über die Provisionsansprüche ist nach dem Gesetz mit Ende eines jeden Vierteljahres; wenn aber das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Kalendervierteljahres gelöst wurde, innerhalb eines Monates, nachdem der Anspruch unbedingt wurde. Hat der Geschäftsherr dem Kunden nach Abschluß des Geschäftes Nachlässe gewährt, so dürfen diese mangels abweichenden Branchengebrauches bei Berechnung der Provision nicht berücksichtigt werden. Hat der Geschäftsherr wie immer (z. B. auch dadurch, daß er sein Unternehmen veräußerte, oder einem Kartell beitrug) die Agentin verhindert, die vereinbarten oder zu erwartenden Provisionen zu verdienen, so gebührt ihr eine angemessene Entschädigung.

Hierbei ist zu beachten, daß Provision für alle Geschäfte Vorschuß. gebührt, welche zwischen dem Geschäftsherrn und der von der Agentin zugeführten Kundschaft oder der Kundschaft aus dem ihr zugewiesenen Gebiete (Gebietsagentin) zustande kamen, auch wenn die Agentin am Abschlusse nicht beteiligt war, solange das Vertragsverhältnis dauert. Wird während der Verhandlungen über ein Geschäft der Vertrag mit der Agentin gelöst, so ist sie nicht etwa um den ganzen Ertrag ihrer Mühen gebracht. Ihr gebührt vielmehr ein verhältnismäßiger Anteil an der Provision, wenn das Geschäft dann doch noch zustande kam und der Abschluß hauptsächlich auf ihre Bemühung zurückzuführen war, auch wenn noch ein anderer Agent dabei arbeitete. Die Provision wird dann im Verhältnis ihrer Anstrengungen zwischen den mehreren Beteiligten aufgeteilt.

Die Agentin kann einen „Vorschuß“ verlangen, aber nur in der Höhe ihrer unbedingt erworbenen Forderungen und ihrer Barauslagen, soweit sie ihr vom Geschäftsherrn vergütet werden müssen, also für Telegramme, Porti, Musterkoffer, Ferngespräche, und was sie infolge besonderen Auftrages für ihn aufwenden mußte. Ihre laufenden Geschäftspesen trägt sie als selbständige Unternehmerin selbst.

Behufs Kontrolle ihrer Provisionsforderungen kann die Agentin einen Buchauszug bezüglich jener Geschäfte fordern, für die ihr Provision gebührt. Glaubt die Agentin an der Richtigkeit des ihr eingehändigten Buchauszuges zweifeln zu müssen, so kann sie, noch bevor ein Prozeß eingeleitet wird, verlangen, daß die Handelsbücher des Geschäftsherrn dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sie sich befinden, vorgelegt werden. Sie muß aber glaubhaft

Die Kontrollrechte der Agentin.

machen können, daß der ihr eingehändigte Buchauszug nicht stimmt. Sie muß also z. B. auf ein Geschäft verweisen, dessen Abschluß feststehe und das in dem Auszug nicht angeführt sei u. dgl. Bei Gericht hat der Richter sich zu überzeugen, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt seien; der Agentin ist nicht etwa erlaubt, nach Belieben in sie Einblick zu nehmen — enthalten doch die Handelsbücher die gewichtigsten Geheimnisse eines Kaufmannes —, sondern nur, soweit sie von den Eintragungen direkt betroffen wird, kann sie in sie Einsicht nehmen. Erhebt der Geschäftsherr aber auch dagegen Einspruch, muß sie sich damit begnügen, daß ein Vertrauensmann oder Buchsachverständiger die Bücher prüfe. Ist die Agentin am Gewinn beteiligt, ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen.

Ein solches Vertragsverhältnis kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen werden. Es läuft mit der bestimmten Zeit ab; ein auf unbestimmte Zeit geschlossenes kann zu Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit sechswöchiger (durch Vereinbarung können auch andere, aber nur beiderseits gleichlange Fristen ausgemacht werden) Kündigung gelöst werden. Die Kündigung darf aber nicht zur „Unzeit“ erfolgen, so daß etwa die Agentin, die sich durch längere Zeit gemüht hat, eben vor oder während der Saison ohne wichtigen Grund entlassen würde und ein anderer ernten würde, was sie gesät hat.

Wird das Verhältnis mit einer Agentin gelöst, die ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt war, vor Ablauf von drei Jahren, ohne daß wichtige Entlassungsgründe aus ihrem Verschulden vorlägen, so gebührt ihr eine angemessene Entschädigung, wenn dem Geschäftsherrn oder seinem Rechtsnachfolger aus ihrer Arbeit noch nach Lösung des Vertrages mit ihr Vorteile erwachsen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Vertragsverhältnis aber jederzeit auch sofort gelöst werden.

Der Geschäftsherr kann es z. B. lösen, wenn es der Handelsagentin unmöglich wird, ihre Tätigkeit auszuüben, wenn sie seines Vertrauens sich unwürdig machte, insbesondere wenn sie von einem Dritten eine Provision annahm oder wenn sie ihn in wichtigen geschäftlichen Angelegenheiten in Irrtum führte; wenn sie sich während einer den Umständen nach beträchtlichen Zeit hindurch weigert, für ihn Geschäfte zu besorgen, oder es unterließ, für ihn tätig zu sein; wenn sie andere wichtige Vertragsbestimmungen verletzte; wenn sie sich gegen den Geschäftsherrn Tathandlungen oder erhebliche Ehrverletzungen zuschulden kommen ließ; wenn über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

Die Handelsagentin kann vorzeitig austreten, wenn sie unfähig wird, ihre Tätigkeit auszuüben; wenn die ihr zukommende Provision ungebührlich

Dauer des  
Vertrages  
und  
Kündigung,  
§§ 19, 20  
Handels-  
agentengesetz.

Vorzeitige  
Auflösung  
des Ver-  
trages,  
§§ 21 bis 24  
Handels-  
agentengesetz.

geschmälert oder vorenthalten wird; wenn der Geschäftsherr andere wesentliche Vertragsbestimmungen nicht einhält; wenn der Geschäftsherr sich ihr gegenüber Tätlichkeiten oder andere erhebliche Ehrverletzungen zuschulden kommen läßt; wenn der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in welchem sie hauptsächlich tätig ist. Geht der Geschäftsherr in Konkurs, so ist das Vertragsverhältnis gelöst. Bei Gefahr im Verzug muß aber die Agentin so lange weiterarbeiten, bis für sie Ersatz geschaffen werden kann.

Die Ansprüche auf Provision und Ersatz der Barauslagen verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt für Ansprüche, über die abgerechnet worden war, mit dem Schluß des Jahres der Abrechnung zu laufen; für Ansprüche, bezüglich deren noch keine Abrechnung gepflogen war, mit Schluß des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis gelöst wurde. Für Ansprüche, die erst später erwachsen, z. B. weil es sich um Provisionen bei Kündigung vor dreijähriger Arbeitszeit handelt oder aus Geschäften, die erst später perfekt wurden oder wo erst später Zahlung einläuft, handelt, beginnt die Frist mit Schluß jenes Jahres, in dem Abrechnung hätte gepflogen werden sollen. Hat die Agentin ihren Anspruch aber bei dem Geschäftsherrn angemeldet und gibt dieser keine Antwort — für ein solches Schweigen lassen sich manchmal auch plausible Gründe finden —, ist sie dadurch nicht in ihren Ansprüchen gefährdet. Bis zum Einlangen der schriftlichen Antwort des Geschäftsherrn läuft die dreijährige Verjährungsfrist nicht weiter; sie ist gehemmt.

Für fällige Forderungen hat die Handelsagentin auch an den Mustern des Geschäftsherrn ein „Rückbehaltungsrecht“, d. h. sie muß dem Geschäftsherrn schreiben, daß sie die Muster behält; sodann hat sie beim Gerichte ihres Wohnortes den Geschäftsherrn zu klagen. Sie wird aus dem Erlös des Verkaufes zuerst befriedigt.

Ist der Geschäftsherr in Konkurs oder eine Exekution gegen ihn fruchtlos geblieben, so kann sie die Muster zurückbehalten, auch wenn sie Forderungen hat, die noch nicht fällig sind.

### § 33. Die Frau in Gewerbe, Handel und freien Berufen.

1. Es gibt freie Gewerbe, handwerksmäßige Gewerbe und konzessionierte Gewerbe.

Grundsätzlich stehen alle drei Arten von Gewerben den Frauen ebenso offen wie den Männern, vorausgesetzt, daß sie wie die Männer einen etwa verlangten Befähigungsnachweis erbringen können oder daß sie die Konzession erhalten, wo die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes an Befähigungsnachweis oder Konzession

Verjährung,  
§ 17 Handels-  
agentengesetz.

Zurück-  
behaltungs-  
recht.

Gewerbe,  
§ 1, bb,  
Gew.D.

geknüpft ist. Praktisch ist diese Gleichheit nicht so unbedingt. Bei manchen handwerksmäßigen Gewerben verhindern die männlichen Genossenschaftsmitglieder schon von Anfang an, daß eine Frau auch nur als Lehrling aufgenommen werde, damit sie nie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Befähigungsnachweises erwerben könne. Auf der anderen Seite gibt es Gewerbe, welche speziell als „Frauengewerbe“ gelten und vorwiegend von Frauen ausgeübt werden.

Freie  
Gewerbe,  
§ 1/5/6  
Gew.D.  
§ 38 Gew.D.

Freies Gewerbe sind alle Gewerbe, soweit sie nicht als „handwerksmäßige“ oder „konzessionierte“ erklärt sind, insbesondere das Handelsgewerbe und die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen.

Wird ein Handelsgewerbe aber ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder Warengattungen zum Detailverschleiß angemeldet (Gemischtwarenhandel), oder handelt es sich um einen Kolonial-, Spezerei- oder Materialwarenhandel: ist ein Befähigungsnachweis beizubringen.

Handwerks-  
mäßige  
Gewerbe.  
§ 1/3 Gew.D.

2. Handwerksmäßige Gewerbe sind solche, bei denen es zur sachgemäßen Ausübung einer gewissen Fertigkeit bedarf, die man nur durch längere Praxis, durch eine praktische und theoretische Ausbildung und längere Übung erwerben kann. Ein handwerksmäßiges Gewerbe ist das des Schmiedes, Schlossers, Gold- und Silberschmiedes, Mechanikers, Uhrmachers, Korbslechters, Drechslers, Kleidermachers, der Modistin, Kunstblumenerzeugerin, Buchbinderin, Bäcker, Porträtphotographie usw.

Konzessionierte  
Gewerbe,  
§ 1/7 Gew.D.

Konzessionierte Gewerbe sind z. B. das Gewerbe der Verfertigung und des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen, das Trödlergewerbe, Waffenhändlergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, die gewerbemäßige Dienststellenvermittlung, der Betrieb von Reisebüros, das Gewerbe der Theaterkartenbüros, die Elektroinstallation und viele andere, welche alle durch Verordnung namentlich angeführt sind. Beim konzessionierten Gewerbe kommt es nicht nur darauf an, daß der Inhaber eine gewisse Fertigkeit besitze und seine Vorbildung und sein Lebenslauf verbürgen, daß er seinen Betrieb nach allen Regeln der Kunst führen werde, sondern auch darauf, daß er eine gewisse Vertrauenswürdigkeit, u. zw. eine erhöhte Vertrauenswürdigkeit besitzt, so daß er sich durch keine Versuchung verleiten lassen, die gesetzlichen Vorschriften nicht genau zu befolgen. Aus „öffentlichen Rücksichten“ wird die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht. Bei anderen konzessionierten Gewerben wird auch auf das lokale Bedürfnis Rück-

sicht genommen, damit z. B. nicht etwa allzu viele Gastwirtschaften entstehen und dadurch die Trunksucht gefördert und das Fortkommen der bereits ansässigen Wirte behindert wird.

Ein freies Gewerbe kann grundsätzlich jedermann betreiben. Man muß aber handlungsfähig, großjährig oder großjährig erklärt sein; eine Minderjährige kann ihr Gewerbe nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Pächter ausüben. Man kann vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen werden, wenn man aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit oder in ähnlichem Zusammenhang eine strafbare Handlung begangen hat; man darf nicht durch ein gerichtliches oder administratives Erkenntnis vom Betriebe des betreffenden oder eines ähnlichen Gewerbes ausgeschlossen sein; im übrigen ist vor Antritt des Gewerbebetriebes von der Bewerberin nur eine „Meldung“ an die Gewerbebehörde zu erstatten (in Wien an das Magistratische Bezirksamt des Bezirkes, in welchem die Niederlassung sein soll). In dieser Meldung sind Name, Alter, Wohnort, Staatsangehörigkeit, die gewählte Betriebsart, u. zw. möglichst genau, anzugeben, und zuletzt der Standort.

Befugnis  
zum Betriebe  
eines freien  
Gewerbes,  
§§ 2 bis 13 a  
Gew.D.

Beispiel: An das Magistratische Bezirksamt Innere Stadt, Wien.

Maria Weber, Wien, III., Rüdengasse 50 wohnhaft, meldet ein Gewerbe an.

Ich, Maria Weber, geborene Müller, verwitwet, 29 Jahre alt, österreichische Staatsbürgerin, zuständig nach Krems, Wien, III., Rüdengasse 50, wohnhaft, laut Sittenzugnis der Polizeidirektion Wien unbefcholten, erstatte die Meldung, daß ich das Handelsgewerbe für Regenschirme auszuüben gedenke. Außerdem beabsichtige ich Parfümerie und Seifenwaren, sowie feine Bürstenartikel zu verkaufen. Als Standort für meinen Betrieb habe ich den mit drei Öffnungen versehenen Gassengeschäftsladen im Hause, I., Naglergasse 158, bestimmt. Die Inkorporationsgebühr bei der Genossenschaft wurde laut beiliegender Bestätigung bereits entrichtet.

Beweis: Taufschein, Trauungsschein, Heimatschein, Meldezettel, Sittenzugnis.

Ich bitte, diese Meldung zur Kenntnis zu nehmen und mir einen Gewerbeschein auszustellen.

Wien, 30. Juni 1935.

Maria Weber.

Die Behörde wird nun erheben, ob die Angaben des Gesuches der Wahrheit entsprechen und ob der Standort die hygienischen Anforderungen befriedigt. Hierbei kommt es darauf an, ob die besondere Betriebsart dort ausgeübt werden kann und ob die Nachbarn nicht gefährdet werden. In manchen Fällen, wo Feuergefährdung entstehen könnte, muß auch die Bau- und Feuerpolizei eine Besichtigung vornehmen, und auch die Nachbarn werden zugezogen. Steht dem Gewerbebetriebe kein Hindernis entgegen, so hat die Behörde der Maria Weber ihren Gewerbeschein auszustellen.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung oder den Standort ein gesetzlich begründetes Hindernis ob, wird der Partei bis zur Behebung des Hindernisses Antritt oder Fortsetzung des Gewerbes untersagt.

Umfang und Beginn der Gewerbeberechtigung ist durch den Inhalt des Gewerbebescheines gegeben. Die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe voneinander und der Umfang der mit einem gewissen Gewerbe gegebenen Berechtigungen ist aber nicht immer ganz einfach. Die Gewerbeordnung bestimmt, daß jeder Gewerbetreibende das Recht habe, „alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten,“ nicht aber Lehrlinge anderer handwerksmäßiger oder konzessionierter Gewerbe. Er kann auch alle seine Maschinen und sonstigen Behelfe selbst instand halten und für seine Waren die handelsüblichen Verpackungen herstellen. Bei einem Inhaber eines Handelsgewerbes kommt dies im wesentlichen darauf hinaus, daß er berechtigt ist, „jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben“. Er ist berechtigt, „Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbebeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, das Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt. Mit der gleichen Einschränkung ist er auch befugt, die Bestellung von Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Erzeugnisse zu übernehmen“. Die Inhaber von Handelsgewerben, die Schuhwaren, Männer-, Frauen- und Kinderkleider vertreiben, deren Anfertigung an die handwerksmäßige Gewerbeberechtigung geknüpft ist, haben nur insoweit das Recht, den Kunden selbst Maß zu nehmen, „als dieses zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist“.

Personen, welche den Gemischtwaren-, Spezerei-, Kolonialwaren- oder Materialwarenhandel ausüben wollen, haben bei Anmeldung ihres Gewerbes außer den oben erwähnten Umständen auch noch anzugeben, daß sie die erforderliche Fachausbildung erlangt haben. Diese Fachausbildung umfaßt regelmäßig eine dreijährige Lehrlingszeit, über welche man sich mit einem „Lehrbrief“ auszuweisen hat, und eine zweijährige Dienstzeit, zusammen eine praktische Verwendung von mindestens fünf Jahren. Die Lehrzeit kann zur Gänze ersetzt werden durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen (bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten zweiklassigen Handelsschule oder einer öffentlichen Mittelschule. Durch den erfolgreichen Besuch einer einklassigen Handelsschule oder einer Untermittelschule

wird ein Jahr der Lehrzeit ersetzt. Besucher einer höheren Handelsschule (Handelsakademie) oder eines Abiturientenkurses an einer solchen haben außerdem nur noch ein Jahr praktischen Dienstes durchzumachen.

Es muß aber bemerkt werden, daß die Lehre nicht gerade bei einem Inhaber eben jenes Gewerbes durchgemacht werden muß, für welche dann die Anmeldung erfolgen muß.

Bei einem an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe ist also dem Anmeldegesuche der Lehrbrief und die Dienstzeugnisse oder die Zeugnisse über genossene fachliche oder allgemeine Ausbildung und die praktische Verwendung, so weit sie neben der Schulbildung noch notwendig war, anzuschließen.

Für die meisten Gewerbe (sowohl freie als handwerksmäßige als konzessionierte) bestehen Genossenschaften. „Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Eintritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.“ Insbesondere hat er die etwa festgesetzte Inkorporationsgebühr zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, bzw. bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen.

Bei handwerksmäßigem Gewerbe muß vor allem die erforderliche Ausbildung nachgewiesen werden. Wie diese zu erlangen ist, wurde ausführlich erörtert. Wer ein handwerksmäßiges Gewerbe selbständig ausüben will, muß den Befähigungsnachweis erbringen durch den Nachweis: „1. der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, u. zw. bezüglich jener Personen, die die Lehre bei Gewerbetreibenden zurückgelegt haben, die einer Genossenschaft als Mitglied angehörten, durch Vorbringung des von dieser Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes, und bezüglich derjenigen Personen, die die Lehre in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen oder in solchen Betrieben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehörten, zurückgelegt haben, durch Vorbringung des von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses, bzw. der Lehrzeugnisse und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung; 2. einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik durch Vorbringung des Arbeitszeugnisses, bzw. der Arbeitszeugnisse. Das Arbeits-

Befugnis  
zum Betrieb  
eines hand-  
werk-  
mäßigen  
Gewerbes.

zeugnis ist von der Genossenschaftsvorsteherung und, wenn der Arbeitgeber einer Genossenschaft nicht angehört, von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes zu bestätigen. . . . Die Verwendung als Geselle (Gehilfe) muß mindestens drei Jahre betragen.“ Eventuell sind die Zeugnisse über den Besuch der privilegierten Schulanstalten beizubringen (vgl. das über Frauengewerbe Ausgeführte).

**Fabriks-  
mäßige  
Unter-  
nehmungen.**

Der Betrieb fabriksmäßiger Unternehmungen ist an keinen Befähigungsnachweis gebunden; auch dann nicht, wenn in der Fabrik solche Waren erzeugt werden, wie sie sonst der handwerksmäßigen Erzeugung vorbehalten wären. Wo liegt nun die Grenze zwischen handwerksmäßigem Gewerbe und Fabrik? Worin unterscheiden sich die beiden Betriebe? Eine genaue und erschöpfende Definition ist nicht leicht. Auch die Urteile der Gerichte gehen oft auseinander. Es kann geschehen, daß ein Betrieb, der anstandslos und jahrelang als ein fabriksmäßiger geführt wurde, zuletzt für einen handwerksmäßigen erklärt wird. Nach der üblichen Anschauung ist ein fabriksmäßiger Betrieb eine Unternehmung, welche die Herstellung oder Veredelung gewerblicher Produkte in großen Mengen bezweckt und zu diesem Zwecke in geschlossenen Räumen eine Vielzahl von Arbeitern vereinigt, die unter vorzugsweiser Anwendung von Maschinen und Motoren nach dem Prinzip der Arbeitsteilung verwendet werden. Dazu kommt noch als Merkmal, daß ein bedeutendes Betriebskapital notwendig ist und daß der Inhaber(in) sich auf die Überwachung des Produktionsprozesses beschränke, aber nicht selbst mit Hand anlege. In der Hauptsache kommt es aber doch nicht auf dieses oder jenes Merkmal, sondern auf die Gesamtanlage des Betriebes für die Entscheidung an.

**Betriebs-  
anlagen,  
RGOBl.  
39/1883,  
§§ 25 bis 32  
GewO.**

Bei manchen Gewerben, insbesondere jenen, welche mit besonderen Feuerstätten, Dampfmaschinen, Motoren oder Wasserwerken betrieben werden oder welche die Nachbarschaft belästigen, muß die „Betriebsanlage“ genehmigt werden, ehe sie errichtet werden darf. Ist ein Unternehmen schon in Betrieb und soll eine Erweiterung oder Veränderung vorgenommen werden, sei's daß es jetzt mit Maschinen oder Motoren zu arbeiten beginnt oder die Gesundheit von Menschen gefährdet werden könnte, so sind die Pläne für die Neueinrichtungen ebenfalls vor Inangriffnahme zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen. Die Gewerbebehörde hat über dieses Ansuchen ein Edikt zu erlassen, das nicht nur öffentlich angeschlagen, sondern auch den Anrainern und dem Gemeindevorstand besonders bekanntgegeben

wird. Wer Einwendungen gegen die Errichtung eines solchen Betriebes, wie er geplant ist, erheben will, muß sie daraufhin entweder sogleich schriftlich oder längstens bei der für etwa 2 bis 4 Wochen später angeetzten kommissionellen Verhandlung vorbringen. Bei dieser Verhandlung wird dann alles von Amtes wegen genau geprüft, aber auch die Einwendungen der Anrainer und anderen Einspruchsberechtigten werden berücksichtigt und über sie entschieden. Wo es sich nur um eine Veränderung oder Erweiterung des Betriebes handelt, kann die Gewerbebehörde von diesem umständlichen Apparat absehen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die neue Einrichtung keine größeren Gefahren und Belästigungen bringe als die bisherige.

Mit dem Tode des Inhabers eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes erlischt die Bewilligung. Wer sein Unternehmen im Erbschaftswege oder durch Kauf übernimmt, muß sich eine neue Konzession verschaffen oder einen eigenen Befähigungsnachweis besitzen — abgesehen davon haftet er aber den Gläubigern und Angestellten des Unternehmens unter gewissen Bedingungen als Rechtsnachfolger seines Vorgängers. Nur die Witwe ist von diesem Erfordernis befreit.

Bei konzessionierten Gewerben kommt es, wie schon erwähnt, außer auf die Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse, wie Handlungsfähigkeit, guter Leumund und Ausbildung, noch darauf an, daß der Nachweis einer besonderen Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit erbracht werde. Hier entscheidet das „Ermessen“ der Behörde.

Bei manchen konzessionierten Gewerben, wie z. B. bei dem Maurer-, Baumeister-, Brunnenmeistergewerbe und anderen, wird noch ein besonderer Befähigungsnachweis verlangt. Bei Verleihung einer Gast- oder Schankkonzession ist außer der Gewerbebehörde die Gemeinde- und die Bundespolizeibehörde zu hören, auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und vieles andere zu beachten.

2. Es gibt eine ganze Reihe von freien Berufen, welche ausgeübt werden, mit Erwerbsabsichten ausgeübt werden und welche doch nicht den Bestimmungen des Gewerbe- oder des Handelsgesetzes unterliegen. Hieher gehören vor allem jene großen Komplexe von Berufen, welche sich wesentlich als Nebenberufe darstellen. In der Landwirtschaft, welche nach Sprachgebrauch und Gesetz keinesfalls als „Gewerbe“ aufgefaßt werden kann, wenn sie auch ein „Beruf“ ist, wird es sich sehr oft als notwendig herausstellen, die Produkte selbst zu verwerten, sollen sie in richtiger Weise ausgenützt

Konzessionierte Gewerbe, §§ 15 bis 24 GewD.

Freier Beruf und Nebenberuf, Rundmachungspatent zur GewD. V, BGVl. 277/1925.

werden. Wo freilich hört eine solche Verwertung auf, ein „Nebengewerbe“ der Landwirtschaft zu sein; und wo fängt die Landwirtschaft an, ein Anhängsel des Industriebetriebes zu werden? Wenn der Landwirt seine Maulbeerblätter an Seidenraupen verfüttert, so ist dies wohl ein Nebengewerbe der Landwirtschaft; hat er aber eine Zuckerrübenfabrik und erzeugt er für diese Fabrik Rüben, kauft er gar noch von Nachbarn Rüben, so ist die Fabrik eine der Gewerbeordnung unterstehende Unternehmung. Bekannt ist die Institution des „Heurigen“. Seit alters her ist es, in manchen Bundesländern zum mindesten, den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattet, ihre eigene Fehschung auszuschenken, ohne daß sie eine Gast- oder Schankkonzession haben müßten. Die Landwirte dürfen auch mit ihren gewöhnlichen Hilfskräften ihr eigenes Vieh gelegentlich schlachten und ausschroten.

Literatur  
und schöne  
Künste.

Besonders wichtig für Frauen sind aber die Bestimmungen, wonach sowohl die literarische Tätigkeit und die Ausübung der schönen Künste (freie Berufe) wie die der Hausarbeit (Hausindustrie) vollkommen frei sind. Die Abgrenzung von gewerblichen Tätigkeiten ist bei den schönen Künsten nicht immer leicht. Der Beruf einer Architektin, welche mit der gewerbmäßigen Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen, Abrechnungen usw. beschäftigt ist, fällt nicht unter die Gewerbeordnung; er gehört zu der Ausübung der schönen Künste. Der Beruf einer Baumeisterin aber bildet ein „konzessionspflichtiges Gewerbe“. Auch der Anwalts- oder Notarberuf ist „frei“. Dieses Wort bedeutet aber nicht, daß seine Ausübung einem jeden Beliebigen freisteht; im Gegenteil, die freien Berufe stehen oft unter besonders strengen Regeln, welche über die Zulassung entscheiden, aber auch späterhin noch zur Ausscheidung von Mitgliedern führen können, die sich ihres Standes unwürdig gemacht haben. Die freien Berufe können selbstverständlich (auch die Ausübung der schönen Künste) mit der Absicht auf Erwerb ausgeübt werden. Aber die Tätigkeit muß bis in das einzelne eine künstlerische bleiben, es muß etwas Einmaliges dem Erzeugnis anhaften. Deshalb gehört die Porträtmalerei zu den schönen Künsten, die Porträtphotographie aber zu den handwerksmäßigen Gewerben.

Um „Hausindustrie“, welche nicht der Gewerbeordnung unterliegt, handelt es sich, wo „durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes“ als „häusliche Nebenbeschäftigung“ Erwerbszweige betrieben werden. Wohl zu unterscheiden ist „Hausindustrie“ von „Heimarbeit“. Bei der Hausindustrie

Hausindu-  
strie und  
Heimarbeit,  
Heimarbeits-  
gesetz,  
EGBI.  
140/1918.

ist der Inhaber oder die Inhaberin des Hauses gewissermaßen Unternehmer. Sie teilt die Arbeit ein, sie sorgt für den Absatz. Sie verkauft ihr Produkt. Ihre Beschäftigung erreicht nur nicht solchen Umfang, daß sie als ein gewerblicher Betrieb zu gelten hätte. Bei der Heimarbeiterin aber steht man vor einer Abart der gewerblichen Hilfsarbeiterin. Heimarbeiter sind jene Personen, die außerhalb der Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber von letzteren mit der Herstellung oder Verarbeitung von Waren beschäftigt werden.

Bei der Heimarbeit sind fünf Gruppen von Personen gewöhnlich beteiligt. 1. Der Unternehmer, der regelmäßig ein Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung ist; er kann sein Unternehmen handwerksmäßig oder fabrikmäßig oder als Handelsgewerbe betreiben. Seine Aufgabe ist es, den Absatz zu suchen, die Arbeit zu verteilen; er trägt das Risiko. 2. Die Stückmeister pflegen vom Unternehmer mit der Verteilung der Arbeit im einzelnen beschäftigt zu sein; sie erhalten von den Unternehmern ihre Aufträge und führen sie in der Weise durch, daß sie sie an die Heimarbeiterinnen verteilen, gewöhnlich nachdem sie sie in einer Weise zu- oder vorgerichtet haben. Die Stück- oder Zwischenmeister sind Gewerbetreibende, welche Meisterberechtigung besitzen müssen. 3. In den Betrieben der Unternehmer oder Zwischenmeister werden bisweilen auch Gewerbegehilfen („Werkstattgehilfen“) beschäftigt, welche mit der Vorbereitung und Zurichtung der Ware beschäftigt sind. Dann erst kommt die Arbeit an die 4. eigentlichen Heimarbeiterinnen, besonders schutzbedürftige und abhängige Personen. 5. Manchmal ist auch ein „Faktor“, ein Vermittler beteiligt, der zwischen Unternehmer und Heimarbeiter oder Zwischenmeister eingreift.

Heimarbeiter ihrerseits dürfen in ihren Wohnungen weder Arbeiter noch Gehilfen beschäftigen. Sie können sich aber von ihren Familienangehörigen helfen lassen — darin berührt sich die Heimarbeit mit der Hausindustrie. Heimarbeiter, Zwischenmeister und Mittelpersonen (jene Personen, welche den Verkehr zwischen dem Unternehmer und seinen Beschäftigten vermitteln) sind krankenversicherungspflichtig (BGBI. 581/1921). Durch die Zentralheimarbeitskommissionen können Mindestlöhne für alle Heimarbeiterinnen festgesetzt werden. Außerdem wurden für gewisse Berufszweige, insbesondere in der Wäsche-warenerzeugung, aber auch für die Kleiderwarenerzeugung oder Heimweberei u. a. m., an verschiedenen Orten Lokalheimarbeitskommissionen bestellt. Die Heimarbeiterinnen unterliegen der gewerbebehördlichen Inspektion.

Wer als Unternehmer Arbeit an Heimarbeiterinnen vergeben will, bedarf, wenn sein Betrieb nicht fabrikmäßigen Umfang erreicht, selbstverständlich des betreffenden Befähigungsnachweises oder der notwendigen Konzession.

Haus-  
näherin und  
Haus-  
frisierin.

Hiebei muß noch gefragt werden, welche Stellung rechtlich die „Hausnäherinnen“ und „Hausfrisierinnen“ einnehmen. Diese beiden Berrichtungen gelten in gewerblicher Hinsicht als „häusliche Nebenbeschäftigungen, die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtungen charakterisiert werden können“, wenn sie ohne feste gewerbliche Betriebsstätte und ohne fremde Hilfsarbeiter ausgeübt werden, (Einführungserlaß des Handelsministeriums 1907 zur Gewerbeordnung). Heute allerdings unterliegen Hausnäherinnen in gewissen Fällen der obligatorischen Krankenversicherung — in anderen Fällen können sie sich freiwillig versichern lassen.

Gewerbe-  
treibende  
und Han-  
delsfrau.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß das „Handelsgewerbe“ in der Regel — von gewissen Ausnahmen abgesehen, die angeführt wurden — ein „freies Gewerbe“ sei, welches von jedermann ohne Bewilligung der Gewerbebehörde ausgeübt werden darf. Ein Handelsgewerbe betreibt gewerbsmäßig „Warenhandel“, den Einkauf oder Verkauf von Waren; bei handwerksmäßigen Gewerben wird wohl auch Rohmaterial gekauft („Handelsgeschäft“) und nach Verarbeitung als fertige Ware verkauft (kein Handelsgeschäft), aber diese Käufe und Verkäufe sind nicht eigentlich der Inhalt des betreffenden Gewerbes, das vielmehr auf Be- und Verarbeitung gestellt ist.

Handels-  
geschäfte,  
Art. 271 ff.  
Handelsgesetz  
RGBl. 1/1863

Handelsgeschäfte unterliegen in vieler Hinsicht einer anderen Beurteilung als Geschäfte, welche nicht als solche zu beurteilen sind. Für Handelsgeschäfte gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzes manchmal nur dann, wenn sie bei beiden Partnern Handelsgeschäfte waren, manchmal auch schon dann, wenn sie nur von seiten der Käuferin oder der Verkäuferin ein Handelsgeschäft waren; für andere Geschäfte gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Um den Unterschied zu zeigen, ein Beispiel: Frau A sitzt mit Frau B im Volksgarten und betrachtet ihrer Freundin schönen vom Großvater ererbten Perlbeutel, kauft ihn dann um 100 S, weil sie das sehr billig glaubt. Zu Hause zeigt sie den Beutel ihrem Mann. Der schüttelt den Kopf und erklärt ihr als Sachverständiger, daß der Beutel zwar wirklich antik, aber doch um gewisser Fehler willen kaum 40 S wert ist. Dann kann Frau A ihren Beutel zu ihrer Freundin zurücktragen und ihr sagen: „Ich habe nicht einmal die Hälfte, an gemeinem Wert erhalten, was ich dir gezahlt habe. Wenn ich den Beutel auf offenen Märkte verkaufen würde, bekomme ich, wie mir Sachverständige bestätigen, kaum 40 S. Dadurch bin ich über die Hälfte verlezt. Ich mache das Geschäft rückgängig. Hier hast du deinen Beutel. Gib mir meine 100 S wieder.“ Dann muß Frau B das Geld zurückgeben und die Ware zurücknehmen (§ 934 ABGB).

Wäre Frau A aber in einen Geschäftsladen gegangen und hätte sich dort genau so „angeschmiert“, könnte sie nichts machen. Handelsgeschäfte können wegen Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden. (Art. 286 Handelsgesetz.)

Hat sie den Beutel aber nicht in einem Handelsgeschäft (bei einer Handelsfrau) gekauft, sondern bei der handwerksmäßigen Erzeugerin, so kann sie die Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes geltend machen.

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte, welche eine Handelsfrau (ein Kaufmann) in ihrem Betriebe vornimmt. Ob sie nun Waren einkauft, ob sie sie verkauft, ob sie für ihr Geschäft eine Einrichtung oder Maschinen anschafft, die von einer Kauffrau geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig, die von ihr gezeichneten Schuldscheine als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus ihnen das Gegenteil ergibt.

Wenn aber eine Handelsfrau für ihre Tochter eine Ausstattung kauft oder wenn sie sich eine Bibliothek einrichtet oder sonst Anschaffungen für den privaten Gebrauch macht, wenn sie Verträge für den privaten Gebrauch macht oder auch Schuldscheine unterzeichnet: so sind das bei ihr so wenig wie sonst bei einem Menschen „Handelsgeschäfte“. Nur die Vermutung spricht bei ihr dafür, daß Verträge und Geschäfte dem Handelsgewerbe dienen.

Aber nicht nur Handelsfrauen tätigen Handelsgeschäfte. Auch wenn eine Nicht-Handelsfrau, z. B. eine Handwerkerin, Waren für ihre Werkstatt kauft, „um sie weiter zu veräußern“, so ist dies ein „Handelsgeschäft“. Es ist aber kein Handelsgeschäft, wenn die Handwerkerin dann die fertige Ware weiterveräußert. Ebenso ist es ein Handelsgeschäft, wenn auch eine Nicht-Handelsfrau bewegliche Sachen, Staatspapiere, Aktien, Wechsel in der Absicht kauft, sie weiterzuveräußern. Es ist ein Handelsgeschäft, wenn man es übernimmt, eine Anzahl von Gegenständen zu liefern, welche man zu diesem Zwecke erst anschaffen will: z. B. wenn eine Landwirtin es übernimmt, 100 Stiefeldecken an ein Stadtgeschäft zu liefern, die sie nicht schon in ihrem Besitz hat, sondern erst aus der Hausindustrie der Gegend aufkaufen will.<sup>1)</sup>

Handelsgeschäfte sind stets „die Übernahme einer Versicherung auf Prämien“, eines Geschäftes, das in der Regel ja nur von großen Gesellschaften gemacht werden kann, ferner „die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See“ und das „Darleihen gegen Bodmerei“.

Gewisse Geschäfte sind, wenn sie einzeln und gelegentlich gemacht werden, keine Handelsgeschäfte. Wenn man sich aber

<sup>1)</sup> Das bestimmende Merkmal liegt in der Absicht der Weiterveräußerung. Auch der Handwerker kauft, um wieder zu verkaufen. Daher ist sein Einkauf ein Handelsgeschäft. Aber der Wiederverkauf geschieht dann im Betriebe seines Handwerkes, als letzte Station des Produktionsprozesses.

gewerbmäßig mit ihnen beschäftigt, so gewinnen sie den Charakter eines Handelsgeschäftes. Hieher gehört vor allem „die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere“, aber nur, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Handelsgeschäfte sind bei gewerbmäßigem Betrieb die Bankier- und Geldwechslergeschäfte, die Geschäfte des Kommissionsnarrs, des Spediteurs, Frachtführers, die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten (Eisenbahnen, Automobile u. a. m.), die Lagerhausgeschäfte, die Geschäfte der Handelsagenten, die Verlagsgeschäfte und die Geschäfte von Druckereien, die über das Handwerkmäßige hinausgehen.

Die Handels-  
frau,  
Art. 6 bis 9  
Handelsgesetz  
und § 6 Einf.-  
Gesetz dazu.

Jede Frau, welche „gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt“, also in einem „Handelsgewerbe“ tätig ist, ist eine Handelsfrau und es kommen für sie einige heute ziemlich absonderlich klingende Bestimmungen des Handelsgesetzes in Betracht. „Eine Ehefrau kann nicht ohne Einwilligung ihres Mannes Handelsfrau sein.“ Es gilt aber als Einwilligung desselben, wenn sie mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel betreibt — es bedarf also keiner ausdrücklichen Bewilligung. Untersagt ihr der Ehemann den Betrieb des Handelsgewerbes, obgleich seine Rechte durch diesen keiner Gefährdung ausgesetzt wären, so kann der Richter, nachdem er die Angelegenheit von Amts wegen untersucht hat, die mangelnde Einwilligung ersetzen.

Eine Handelsfrau haftet für ihre Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte oder den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht.

Die Ehefrau eines Kaufmannes, welche ihrem Manne nur Beihilfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

## IV. Kapitel.

### Aus dem täglichen Leben.

#### § 34. Geheimnisse des Einkaufes.

Auf der Kunst des Einkaufens beruht zum großen Teile das Gedeihen eines Haushaltes. Aber Einkaufen heißt nicht nur Warenkenntnis entwickeln; es heißt auch eine ganze Reihe von rechtlichen Bestimmungen kennen und überblicken.

Gewöhnlich spielt sich ein Kauf so ab, daß die Frau (wir wollen im folgenden unsere Musterfrau Frau Marie nennen) in einen Laden geht oder zu einer Höterin, nach einer Ware fragt, auf den genannten Preis hin zu „handeln“ versucht und zuletzt den Auftrag gibt, ein bestimmtes Quantum ihr einzupacken. Die Verkäuferin mißt oder wiegt ab, Frau Marie zahlt, man übergibt ihr das Paket und sie geht nach Hause. Ein solches Geschäft, das einfachste von allen Kaufgeschäften, nennt man einen Bar- oder Realkauf.

Aber auch bei einer Käuferin, die einen Realkauf gerne abschließen möchte, kommt es manchmal zu Schwierigkeiten. Man kann sich über den Preis der Ware z. B. nicht einigen. Frau Marie geht fort. Hat sie das Recht dazu; selbst wenn sie stundenlang ausgewählt hat? Ja, dieses Recht hat sie. Sie hat es so lange, als nicht ein „Kaufvertrag“ zustande gekommen ist.

Ein „Kaufvertrag“ ist ein „Vertrag“, laut welchem, wie das Gesetz sagt, „eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen“ wird.

Kaufvertrag.  
§ 1053  
ABGB.

Wo ein „Realkauf“ stattfindet, d. h. wo ohne viel Worte Frau Marie die Sache genommen und der Verkäufer das Geld empfangen hat, ist für Zweifel kein Raum, daß ein „Kauf“ stattgefunden hat. Frau Marie ist Eigentümerin der gekauften Sache geworden. Und selbst wenn sie nicht gezahlt hat, so kann ihr der Verkäufer die Sache nicht mehr wegnehmen; er kann sie nur auf Zahlung des Kaufpreises klagen.

Beispiel: Frau Marie geht in einen Laden und kauft zehn Meter Stoff. Sie hat kein Geld bei sich. Der Verkäufer gibt ihr aber die Ware, weil sie verspricht, ihm das Geld nachzubringen. Mit der Übergabe ist sie Eigentümerin geworden, sie kann den Stoff zerschneiden und verwerten. Der Verkäufer kann ihr ihn nicht mehr abnehmen.

Der „Kaufvertrag“ ist aber nur ein gegenseitiges Versprechen, mit dem die „Erfüllung“ nicht so untrennbar verquickt ist, wie bei einem Realkauf. Dieser Vertrag ist von seiner eigentlichen Erfüllung, dem Austausch von Ware und Geld, dem Übergang des Eigentums zwischen Käufer und Verkäufer, immer zeitlich getrennt. Um so wichtiger — und sehr oft um so schwieriger — ist es festzustellen, wann denn der Kaufvertrag abgeschlossen ist. Mit diesem Zeitpunkte sind nämlich beide Parteien gebunden.

Wenn Frau Marie zu einer Händlerin geht und sagt: „Was kosten diese Kirschen?“ und die Händlerin antwortet: „1 Schilling“, so ist kein Vertrag gegeben. Und selbst wenn Frau Marie darauf sagt: „Geben Sie mir ein Kilo“, so ist noch kein Kaufvertrag

zustande gekommen. Erst wenn die Händlerin darauf antwortet: „Gut“, oder stillschweigend die Kirschen einzupacken beginnt, ist der Vertrag perfekt geworden. Das bedeutet praktisch, daß jetzt Frau Marie die Kirschen nehmen muß;<sup>1)</sup> sie muß sie nehmen, auch wenn sie jetzt erst bemerkt, daß die Nachbarin viel schönere hat oder daß die Marillen beim gleichen Stand viel preiswerter sind. Aber auch die Händlerin muß sie ihr überlassen, selbst wenn unterdessen andere Personen kommen und ihr für die Kirschen einen höheren Preis bieten.

Bei Kirschen und ähnlicher Ware wird eine solche Frage nicht aktuell werden. Aber schon bei einem Modellschuh (noch mehr bei einem schönen Pferde oder Hunde) kann es sich sehr wohl ergeben, daß Frau Marie in solcher Weise abschließt, den Schuh aber weder übernimmt noch bezahlt und dennoch die Modistin ihn nicht an eine andere Kunde verkaufen, nicht von ihrem Vertrag zurücktreten kann, auch wenn sie noch so gerne möchte.

Wie ist nun dieser Zeitpunkt zu bestimmen? In früheren Zeiten half man sich damit, daß man als Zeichen für den erfolgten „Abschluß“ eines Kaufvertrages irgendeine symbolische Handlung verlangte. Damit war ein für allemal festgelegt, wie lange man nur „geredet“ hatte und wann man sich einig geworden war. Oft handelte es sich um die Annahme eines kleinen Geldbetrages. Ähnliches bedeutet es heute noch manchmal, wenn eine „Angabe“ verlangt und gegeben wird (vgl. unten über die weiteren Zwecke, denen eine Angabe dient). Oder man kann besonders bei Viehkäufen beobachten, wie einer der Feilschenden dem andern die offene Hand hinhält. Schlägt der Kontrahent ein, so ist der Kauf abgeschlossen. Aber nach dem Gesetz ist nur bei Kaufverträgen zwischen Ehegatten eine bestimmte Form (nämlich der Abschluß durch einen Notariatsakt) verlangt. Auf äußere Zeichen kann man sich also nicht verlassen. Man muß also nach anderen Stützpunkten suchen.

Für einen Kaufvertrag gilt zunächst die Regel (wie für jeden anderen Vertrag): Eine Partei muß ein „Versprechen“, einen „Antrag“, gemacht haben, und die andere Partei (zu einem Vertrag gehören immer mindestens zwei Personen) muß dieses Versprechen „angenommen“ haben. Und zwar muß die eine Partei das Versprechen so angenommen haben, wie es die andere gestellt hat. Hat man nur die mindeste Einwendung gemacht, so ist der Vertrag nicht abgeschlossen, sondern nur ein neues Ver-

<sup>1)</sup> Außer sie treten — z. B. Frau Marie nimmt lieber die Marillen — einverständlich vom Vertrage zurück. Grundsätzlich kann man von jedem Vertrag zurücktreten. Aber beide Teile müssen es wollen.

sprechen gemacht worden, auf das nun eine Annahme folgen kann — oder auch nicht.

Beispiel: Frau Marie will ein Kleid bestellen. Die Schneiderin verlangt für die Fassion ohne Zugehör 60 S (Antrag der Schneiderin). Frau Marie antwortet, sie wolle so viel geben, doch müsse die Schneiderin das Zugehör unbegreifen (Frau Marias Antrag). Die Schneiderin entgegnet, sie werde inklusive Zugehör 70 S rechnen (neuerlicher Antrag der Schneiderin). Diesen Antrag nimmt Frau Marie an, wenn sie sagt: „Einverstanden.“ Jetzt ist erst der Vertrag zustande gekommen.

Es muß sich auch um ein ganz ausdrückliches „Versprechen“ handeln, auf das eine Annahme folgt. Frau Marie geht in den Laden eines Schusters. Sie sieht dort ein Paar Schuhe. Auf ihre Frage nach dem Preis wird er ihr genannt. Sie sagt jetzt: „Einverstanden.“ Ist damit der Kaufvertrag zustande gekommen? Nein. Der Schuster hat ihr mit der Nennung des Preises ja keinen „Antrag“ gemacht. Vielleicht sind die Schuhe unverkäuflich, vielleicht schon verkauft, vielleicht will der Schuster dieser Kunde überhaupt nichts verkaufen. Frau Marie hat mit ihrem „Einverstanden“ nur einen „Antrag“ gestellt; es ist nun Sache des Schusters, ihn anzunehmen oder nicht.

Oder ein anderes Beispiel: Frau Marie fragt nach einem Kleid und findet den genannten Preis zu hoch. Der Verkäufer fragt: „Was würden Sie geben?“ Frau Marie nennt eine Summe. Der Verkäufer sagt: „Einverstanden.“ Ist jetzt der Vertrag zustande gekommen; muß Frau Marie die Ware nehmen? Nein. Denn sie hat ja noch keinen „Antrag“ gemacht gehabt. Vielleicht will sie noch die Bedingung stellen, daß es geändert werden muß. Des Verkäufers „Einverstanden“ ist ein „Antrag“, das Kleid zum gewünschten Preis zu verkaufen. Nicht mehr.

„Anträge“ können nun „ausdrücklich“ angenommen werden, aber auch stillschweigend „durch solche Handlungen, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln übriglassen“, was der Wille des Kontrahenten war (§ 863 ABGB.). Wenn also der Schuster in obigem Falle auf Frau Marias Anbot stillschweigend anfängt, die Schuhe einzupacken oder den Kassenschein auszusprechen, so ist der Vertrag zustande gekommen; Frau Marie muß die Schuhe nehmen; und er kann sie niemandem andern verkaufen. Es ist nur Kulanz, kaufmännisches Entgegenkommen, wenn er später doch der Kunde erlaubt, von dem Vertrag zurückzutreten und sich ein anderes Paar auszusuchen.

Hier erhebt sich nun die Frage nach dem Recht auf „Umtausch“. Dieses Recht, eine Art (beschränkter) Recht auf „Rücktritt vom Vertrag“, besteht ganz unzweifelhaft, wenn Frau Marie sich es beim Einkauf „ausbedingt“. Dann ist es Bestandteil

Stillschweigende Annahme eines Antrages, § 863 ABGB.

Umtausch. Gewährleistung, §§ 922 ff. ABGB.

des Vertrages, wie jede andere Bedingung, die man vereinbart hat. Es kann aber auch vorkommen, daß man nicht besonders über das „Umtauschen“ gesprochen hat und daß der Verkäufer einen gekauften Gegenstand doch zurücknehmen muß. Das ist, wenn ein Fall der „Gewährleistung“ eingetreten ist.

Der Verkäufer, der jemandem eine Sache auf entgeltliche Weise überläßt, leistet nämlich Gewähr (garantiert), „daß sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe und daß sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet werden könne“.

Hier handelt es sich um eine der für die einkaufende Frau wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes. Wenn man einen Verkäufer fragt: „Ist dieser Stoff waschecht?“ und der Verkäufer bejaht es, so muß er die Waschechtheit auch „gewährleisten“. Er haftet, wenn seine Auskunft sich als falsch herausstellt, auch wenn er nicht absichtlich falsch geantwortet hat. Aber die Eigenschaft der Sache, auf die es ankommt, muß gar nicht immer ausdrücklich bedungen sein. Wenn ein Stück Leinwand gekauft wird, darf man, ohne daß es besonders „bedungen“ wurde, voraussetzen, daß es beim Kochen nicht zerfällt (bei einem Stück Kunstseide könnte man das nicht voraussetzen); bei indanthrenfarbiger Ware kann man die Lichtechtheit voraussetzen; wenn ein als indanthrenfarbig bezeichneter Stoff schießt oder bei sachgemäßer Arbeit abfärbt, so fehlt ihm eine „gewöhnlich“ bei indanthrenfarbigen Stoffen „vorausgesetzte Eigenschaft“. Sagt man dem Kaufmann, man wolle einen Klüchentisch, so muß der Tisch fest sein und darf nicht auf schwachen Füßen stehen. Sagt man ihm, man wolle einen Stoff, der sich nicht drückt, so darf er einem keinen Stoff geben, der diese Eigenschaft nicht hat.

Was bedeutet nun aber, daß er „gewährleistet“? Das bedeutet, daß der Käufer der Sache zunächst verlangen kann, daß der Verkäufer sie „zurücknimmt“ (der geschlossene Vertrag wird aufgehoben),<sup>1)</sup> wenn der Fehler derart ist, daß er den

<sup>1)</sup> Er wird deswegen aufgehoben, weil er durch einen „Irrtum“ zustande kam. Der Käufer hatte geglaubt, daß die Sache andere Eigenschaften habe, als tatsächlich der Fall war — und er war berechtigt dazu, entweder weil es der Verkäufer versicherte oder weil er es nach der Verkehrssitte annehmen durfte. „War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen . . . Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine

„ordentlichen Gebrauch“ der Sache hindert. Wenn sich der „Küchentisch“ als Brennholz verwenden ließe, braucht man ihn nicht zu behalten. Aber auch wenn sich herausstellt, daß der als gewöhnlicher Wachhund gekaufte Rüde zwar nicht wachsam, aber von edelstem Stamme oder ein Jagdhund ist, kann man den Kauf rückgängig machen; man braucht ja einen Wach- und keinen Luzzshund. Die Sache muß zu dem Gebrauch tauglich sein, den man dem Verkäufer für sie angegeben hat (nicht etwa, den man sich gedacht, aber nicht ausgesprochen hat. Denn der Verkäufer haftet, weil er ausdrücklich oder stillschweigend der Sache Eigenschaften beigelegt hat, die sie nicht besitzt, obwohl er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es auf diese Eigenschaften ankommt).

Im Einzelfalle wird die Entscheidung oft recht schwierig sein, ob der vorhandene Fehler wirklich den „ordentlichen Gebrauch“ unmöglich macht. Wenn ein billiges, fertig gekauftes Kleid nicht ganz genau sitzt, wird man das kaum behaupten können. Wenn aber eine große und teure Toilette denselben Fehler zeigt, wird man es wohl finden. Wenn ein gewöhnlicher Schuh ein wenig locker sitzt oder nicht ganz wasserdicht ist, so macht ihn das zum ordentlichen Gebrauch noch nicht untauglich. Bei einem Stiefel wäre derselbe Fehler ein ander Ding.

Die Verkehrsſitte hat ſich nun dahin entwickelt, daß es, von größeren Geſchäften zumal, mit dem Nachweis, daß der Gegenſtand zum ordentlichen Gebrauche durchaus nicht tauglich ſei, nicht allzu genau genommen wird; daß auf der andern Seite aber auch vom Geſchäftsinhaber der Kaufpreis nicht zurückgezahlt wird, wie es eigentlich bei einer ſolchen „Aufhebung des geſchloſſenen Vertrages“ der Fall ſein ſollte; ſondern man tauſcht den untauglichen Gegenſtand entweder gegen einen andern der gleichen Art um (das ſchlecht paſſende Kleid gegen ein beſſer paſſendes) oder — wenn dies nicht möglich iſt, — gibt man der Kundſchaft gerne einen „Gutſchein“, der ſie berechtigt, ſpäter einen beliebigen Einkauf in dem betreffenden Geſchäfte zu machen.

Es muß bemerkt werden, daß man keineswegs verpflichtet iſt, ſich mit einem ſolchen „Gutſchein“ zufriedenzustellen. Wie es eine Gefälligkeit des Geſchäftsinhabers iſt, wenn er bei oft ſehr geringen Fehlern die Ware

---

wesentliche Beſchaffenheit derſelben betrifft, worauf die Abſicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, ſo entſteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch den andern veranlaßt war oder dieſem aus den Umſtänden offenbar auffallen mußte oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.“

zurücknimmt, so ist es eine Gefälligkeit der Kundschaft, wenn sie einen Gutschein annimmt. Ein solcher Gutschein verjährt aber keineswegs binnen ein paar Monaten, wie es auch in großen Geschäften manchmal behauptet wird. Er ist eine Art „Schuldschein“ des Geschäftsinhabers an die Kunde und verjährt erst nach 30 Jahren, es sei denn, daß die kürzere Laufzeit des Gutscheins vom Kaufmann ausdrücklich oder durch Hinweis auf einen etwa aufgedruckten Vermerk bedungen war.

Haftung bei  
Gewährleistung,  
§ 932 BGB.

Die „Haftung“ des Geschäftsinhabers geht dahin, daß er der Kundschaft allen Schaden ersetzen muß, der ihr durch diese unrichtig gekaufte Ware entstanden ist. Hat z. B. Frau Marie einen kostbaren Samt für ein Kleid gekauft und findet zu Hause, daß er Webfehler hat, so muß der Verkäufer ihn „zurücknehmen“ (allenfalls umtauschen). Ist aber der Stoff verarbeitet worden, und stellt sich erst „dabei“ der Fehler heraus, so muß ihr der Verkäufer nicht nur das für den Stoff gezahlte Geld zurückgeben, sondern er muß ihr auch ersetzen, was sie an Zubehör und Schneiderlohn bezahlen mußte. Aber er muß nicht mehr ersetzen, als unbedingt notwendig ist. Wenn also Frau Marie sich aus dem fehlerhaften Stoffe Kleid und Mantel machen ließ und der Mantel ist gut und nur das Kleid zeigt die Webfehler des Stoffes, so kann sie nicht den ganzen Aufwand verlangen. Sondern sie muß sich zufrieden geben, wenn ihr der Verkäufer neuen gleichen Stoff für das Kleid liefert, so daß sie wieder ein der Mode entsprechendes Komplet hat, und ihr die Macherkosten für das Kleid ersetzt. Wenn hingegen der Mangel den ordentlichen Gebrauch nicht behindert, aber das Kleid doch entwertet, so kann sie eine entsprechende Minderung des Preises verlangen. Ist der Mangel hebbbar, kann sie verlangen, daß er behoben wird.

Diese Regeln der Gewährleistung gelten aber nicht nur für Kaufverträge, wie es nach den vorhergehenden Beispielen etwa den Anschein haben könnte, sondern für alle Arten von entgeltlichen Geschäften. Wenn die Schneiderin das Kleid so verdirbt, daß es für den „ordentlichen Gebrauch“ untauglich ist und auch nicht hergerichtet werden kann, kann sie nicht nur kein Geld verlangen, sondern sie muß auch den Stoff und die anderen Aufwendungen ersetzen.

Nun darf man beim Einkauf die alte Regel nicht außer acht lassen, daß es gilt, die Augen offen zu halten. Wenn eine Sache ganz in die Augen fallende Mängel hat (oder wenn wie bei dem Kauf eines unbeweglichen Gutes man die Lasten einfach erfahren kann, indem man in das „Grundbuch“ geht, wo, wie jedermann weiß, alle Besitz- und Verschuldungsverhältnisse zur öffentlichen Einsicht aufgezeichnet liegen), dann muß der Verkäufer nicht besonders noch darauf aufmerksam machen. Wenn Frau Marie die Marillen sehen kann, so muß sie bemerken, ob sie verfault sind

In die  
Augen  
fallende  
Mängel.

oder nicht. Sie muß aufpassen. Ein anderes ist es, wenn der Verkäufer den Mangel „arglistig verschwiegen“ hat. Wenn z. B., wie es auf den Märkten üblich ist, untadelige Obstfrüchte vorn an den Körben so aufgeschichtet sind, daß die Käuferin den Eindruck gewinnen muß, hier werde reifes und gesundes Obst verkauft, und zugleich die Haufen so hoch getürmt sind, daß man nicht nach rückwärts gehen kann, liegt unzweifelhaft ein „arglistiges Verschwiegen“ vor. Sobald die Käuferin den Mangel bemerkt, kann sie die Ware zurückgeben, und geschieht durch solche Ware ein Schaden, kann sie die Haftung geltend machen.

Hier liegt kein Widerspruch vor, wenn auf der einen Seite davon gesprochen wird, daß der Verkäufer haftet, wenn die Sache zum ordentlichen Gebrauch nicht tauglich sei, und auf der andern Seite gesagt wird, er hafte nur, wenn er Mängel arglistig verschweige oder verheimliche. Im ersten Falle ist vorausgesetzt, daß der Mangel nicht in die Augen fällt, sondern erst bei genauerer Prüfung, wie sie im offenen Laden nicht tunlich ist, sich zeigt oder weiters, daß dem Verkäufer der ordentliche Gebrauch angegeben ist, dem die Sache dienen soll, und er versichert hat, daß sie dazu zu brauchen ist. Verlangt man z. B. reine Leinwand und der Verkäufer bringt einen Ballen, kann die Kunde nicht feststellen, ob dies wirklich reines Leinen ist. Deshalb haftet er, wenn er sagt, daß er hier reines Leinen bringe; er legt der Sache Eigenschaften bei, welche sie nicht hat. Wenn er aber auf jenen Wunsch ein Stück reines Leinen bringt, es entfaltet und sich dabei, in die Augen fallend, ein buntgewebter Saum zeigt, so muß die Kunde sagen, daß sie diese Ware nicht will, sonst ist anzunehmen, daß der Saum sie nicht stört. Freilich, wäre der Fehler selbst augenfällig, zieht es aber der Käufer vor, die Sache nicht zu untersuchen, etwa weil er keine Zeit hat, so kann er fragen, ob sie auch diesen oder jenen Mangel nicht habe; und hat der Verkäufer ihn verneint, so ist er zur Gewährleistung für ihn verpflichtet. Auf die „ausdrückliche“ Versicherung eines Verkäufers (überhaupt eines jeden Vertragsschließenden) muß man sich verlassen können.

Nun sind die Mängel einer Sache manchmal behebbar; man kann vor allem sagen, daß der Mangel behebbar ist, wenn der Verkäufer an Stelle des einen fehlerhaften Stückes ein ganz gleichwertiges und gleichartiges anderes geben kann, und aus diesen Erwägungen heraus dürfte auch der Brauch des Umtausches mit entstanden sein. Aber sehr oft wird sich nicht ein ganz gleichwertiges und gleichartiges Stück finden lassen. Das

Behebbarer  
Mängel.

eine Paar Handschuhe mag um seiner Feinheit oder Weichheit willen gekauft sein, das ein anderes nicht hat. Sehr oft aber lassen sich die Mängel durch Bearbeitung oder Ergänzung des gekauften Stückes selbst beheben.

Nachtrag des  
Fehlenden.

Am einfachsten ist die Sache, wenn von dem Gekauften zu wenig da ist. Hat man z. B. ein Kilo Zucker gekauft, so „gewährleistet“ der Kaufmann, daß es ein volles Kilo ist. Merkt man dann, daß einige Dekagramm fehlen, kann man aber nicht etwa das ganze Kilo zurückgeben, sondern man muß verlangen, daß er das Fehlende dazugebe. Nicht immer aber ist es mit einem so einfachen Dazugeben getan. Hat Frau Marie fünf Meter Seidenstoff gekauft und es stellt sich heraus, daß ein Viertelmeter fehlt, kann der Kaufmann nicht darauf bestehen, daß sie das fehlende Stück sich dazuschneiden läßt. Das würde ja den ganzen Stoff zum ordentlichen Gebrauch untauglich machen. Er muß entweder den ganzen Stoff zurücknehmen und ihr das Geld zurückzahlen oder ihr den ganzen Stoff frisch abschneiden. Dasselbe gilt, wenn sich der Fleischer verschneidet.

Behebung  
des  
Mangels.

In anderen Fällen kann durch eine nicht sehr schwierige Reparatur der Mangel behoben werden. Dazu haben auch Handelsgewerbetreibende das Recht, welche sonst nicht das Handwerk betreiben, in welchem der betreffende Artikel erzeugt wird. Sie können kleine Änderungen vornehmen, bis die gekaufte Sache paßt und getragen werden kann. Wenn z. B. sich bei einem bei einer Schneiderin bestellten Kleide ein Mangel zeigt, so muß sie versuchen, ihn zu beheben. Für eine solche Reparatur darf sie keine besondere Rechnung stellen. Aber sie ist auch nicht verpflichtet, sie vorzunehmen, wenn sie nur durch eine sehr komplizierte und kostspielige Arbeit möglich wäre. Ist der Mangel nicht auf einfache Weise hebbar, so muß man sich fragen, ist er derart, daß er den „ordentlichen Gebrauch“ behindert, oder kann der gekaufte oder bestellte Gegenstand trotz desselben doch ordnungsgemäß gebraucht werden (wenn z. B. ein Küchentisch Astlöcher aufweist, ist er zwar minderwertiger als ein fehlerloser, aber zum „ordentlichen Gebrauch“ doch noch tauglich). Ist er zum ordentlichen Gebrauche untauglich, so ist, wie oben auseinandergesetzt, der Vertrag rückgängig zu machen. Ist der Mangel aber nicht so schlimm, so bedeutet er eine Wertverminderung des Stückes; der Verkäufer hat also den Preis entsprechend zu mindern. Um wieviel er ihn zu mindern hat, ist wieder eine besondere Frage, die im Einzelfall oft nur der Sachverständige wird entscheiden können.

Wie hat man sich zu verhalten, wenn man eine Gewährleistung geltend machen will? Vor allem muß man eine Sache, die man kauft und übergeben erhält, sogleich untersuchen, nachdem sie abgeliefert wurde. Dies heißt nicht, daß sie unter allen Umständen noch in Gegenwart des abliefernden Boten untersucht werden muß. In sehr vielen Fällen wäre dies gar nicht möglich. Es muß nicht einmal immer noch am selben Tage sein; aber es muß doch so bald nach der Ablieferung sein, wie es bei ordnungsgemäßer Wirtschaft möglich ist. Sodann muß man dem Verkäufer sogleich von dem Mangel „Anzeige“ machen. Man ist nicht verpflichtet, die Ware zurückzutragen oder zurückzubringen. Dafür hat der Verkäufer selbst zu sorgen. Aber man muß ihm den Mangel zur Kenntnis bringen, damit er Schritte tun kann, um eventuell festzustellen, ob der Mangel auch wirklich besteht und ob man ihn nicht vielleicht beheben könnte. Wenn man will, kann man auch selbst sogleich Sachverständige beiziehen, welche die beanstandete Ware besichtigen und feststellen, daß sie den Mangel gehabt hat (man kann dies einfach machen, indem man im Haushalt beim Auspacken von zerbrechlichen Waren als Zeugin die Hausgehilfin beizieht oder sie ruft, sobald man beim Entfalten einen Flecken oder ein Loch im Stoff entdeckt, damit es nicht später heiße, den habe man selbst hineingebracht. Der Sachverständige im eigentlichen Sinne ist nur in komplizierten Fällen notwendig). Mit dieser „Anzeige“ hat man zunächst seine Pflicht zur Wahrung seiner Rechte erfüllt.

Eine Ware kann aber auch „verborgene Mängel“ haben, welche selbst eine sorgfältige Untersuchung im eigenen Heim nicht sogleich zeigt, z. B. Indanthren ist nicht lichtecht, Leinwand nicht kochecht. Man kann solche Mängel also nicht sogleich nach Übernahme anzeigen. Wohl aber hat man sie sogleich anzuzeigen, sobald sie sich erwiesen. Ob die Leinwand inzwischen zerschnitten oder verarbeitet wurde, tut der Käuferin keinen Abbruch. Im Gegenteil: der Verkäufer muß in einem solchen Falle nicht nur das bezahlte Geld zurückgeben, sondern auch den Aufwand für Zugehör und Macherlohn ersetzen. (Allerdings muß man ihm auch die gemachten Sachen übergeben.) Aber auch diese „verborgenen Mängel“ können nicht erst nach beliebig langer Zeit geltend gemacht werden; auch hier gilt die Regel, daß eine gekaufte Ware innerhalb einer billigen Zeit in Benützung genommen wird, so daß sich auch verborgene Mängel zeigen. Ist der Mangel nicht innerhalb von sechs Monaten angezeigt worden, kann er nicht mehr geltend gemacht werden.

Geltend-  
machung der  
Gewähr-  
leistung.  
Art. 347 ff.  
Handelsgesetz,  
§§ 922 ff.  
RWB.

Verborgene  
Mängel.

Weiters ist zu beachten, daß es ein Unterschied ist, ob der Käufer Ansprüche an den Verkäufer erhebt, ob er insbesondere die Rückgabe des Kaufpreises verlangt oder eine Forderung wegen Haftung für den durch die Ware verursachten Schaden stellen will oder ob der Kaufpreis noch nicht gezahlt ist und der Verkäufer auf Bezahlung besteht. Im zweiten Falle kann sich die Käuferin damit begnügen, dem Verkäufer die „Anzeige“ zu machen und dann, nachdem er die Ware einstweilen aufbewahrt oder auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückgeschickt hat, zu warten, was der Verkäufer unternehmen wird. Will der Verkäufer das Geld haben, so muß er klagen, und der Käufer hat dann das Recht, die gefundenen und angezeigten Mängel einzuwenden. Will aber der Käufer Ansprüche geltend machen, so muß er dies binnen einer bestimmten Frist nach Ablieferung tun. Diese Frist dauert bei unbeweglichen Gütern drei Jahre, bei beweglichen sechs Monate, bei Viehmängeln sechs Wochen vom Tage der Ablieferung an. Mit dieser Zeit ist der Anspruch erloschen, da mag erfolgt sein, was da wolle, weshalb die Klage des Käufers nicht früher eingebracht werden konnte (außer eine längere oder kürzere Gewährleistungsfrist wurde ausdrücklich bedungen).

Die Gewährleistung ist stillschweigender Inhalt eines jeden Kaufvertrages, wo dem Verkäufer der Zweck der gekauften Ware bekanntgegeben wurde oder wo er ausdrücklich nach bestimmten Eigenschaften gefragt wurde. Es ist nicht notwendig, daß einer oder der andere ausdrücklich gesagt hat, daß er gewährleistet oder garantiert. Was für einen Sinn hat es also, wenn beim Kauf einer Uhr oder einer Maschine ein Garantieschein auf ein Jahr oder noch längere Zeit ausgestellt wird? Nichts anderes, als daß die vom Gesetze vorgeschriebene Frist, innerhalb welcher die Gewährleistung gefordert werden kann, vertragsmäßig für diesen einen besonderen Fall auf eine längere Frist erstreckt wird. Dieser Garantieschein bedeutet also, außer wenn der Wortlaut ein anderes besagt, nicht nur, daß während dieser längeren Frist behebbare Mängel auf Kosten des Verkäufers behoben, das Fehlende von ihm ergänzt wird, sondern auch, daß er die Sache zurücknehmen muß, wenn sich ein unhebbbarer Fehler herausstellt, der den ordentlichen Gebrauch hindert.

Praktisch ergibt sich aus dem Gesagten, wie wichtig es für die Einkäuferin ist, dem Verkäufer ganz genau Bescheid zu sagen, zu welchem Zweck eine Ware bestimmt ist, welche Eigenschaften sie haben muß, welcher Art „ordentlichen Gebrauches“ sie entsprechen muß.

Dies ist etwas ganz anderes als die vage Erzählung von allerlei Motiven. Wenn man der Verkäuferin oder dem Verkäufer sagt: „Ich möchte dieses Kleid bei meiner Schwiegertochter Hochzeit anziehen“, so ist eine solche Äußerung juristisch ganz belanglos. „Motive“ sind immer belanglos. Aber wenn eine „Bedingung“ gestellt wurde, muß sie eingehalten werden, sie sei, wie sie sei. Wurde z. B. gesagt: „Ich möchte dieses Kleid für den Ball bei X haben“, so muß man es übernehmen, auch wenn es einen Tag nach dem erwähnten Ball erst fertig wird. Hat man aber gesagt: „Ich nehme dieses Kleid nur, wenn ich es für den Ball bei X fertig geliefert bekomme“, so kann man die Annahme verweigern, wenn es um einen Tag später kommt. Denn die zweite Art sich auszudrücken zeigt, daß man eine „Bedingung“ („wenn“) für den Abschluß des Vertrages stellte. Vorsichtshalber tut man gut, zu sagen: „Wenn es nicht bis spätestens den Soundsovielesten da ist, kann ich es nicht brauchen.“

Bedingungen beim Vertrag.

Nun wird aber die Käuferin finden, daß ihr nicht damit gedient ist, wenn sie das Kleid, daß sie am 1. Mai gebraucht hat, am 2. Mai nicht mehr nehmen muß. Denn schließlich hätte sie dann doch für die Festlichkeit kein Kleid gehabt.

Tatsächlich gehen ihre Rechte auch weiter.

Ein Kauf, der unter der Bedingung der Lieferung zur festen Zeit abgeschlossen wurde (eine Bedingung, wie es deren mehrere gibt, die aber hier behandelt wird, weil sie im Frauenleben besonders häufig eintritt), ist ein sogenannter „Fixkauf“. Dieser steht unter ganz bestimmten gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die Ware nicht genau zu der festbestimmten Frist (oder innerhalb der festbestimmten Frist) geliefert wird, kann sich die Käuferin überlegen, was sie tun will. Zunächst einmal kann sie (wenn man bei dem Beispiel von dem Ballkleid bleiben will) sich ein in Wert und Qualität entsprechendes Kleid in irgendeinem entsprechenden Geschäft kaufen und verlangen, daß ihr die Schneiderin den Schaden ersetzt, den sie dadurch erlitten hat, daß sie sich dieses Kleid kaufen mußte. Dieser Schaden wird nicht den ganzen Preis des Ballkleides betragen, denn sie hat ja schließlich das Ballkleid; wohl aber jene Summe, um die es teurer kam als eines, das sie sich mit Überlegung hätte zusammenstellen können und nicht in letzter Stunde hätte kaufen müssen. Weiters hat jetzt die Käuferin die Wahl, entweder zu verlangen, daß ihr das Kleid außerdem noch geliefert werde, oder vom Vertrag zurückzutreten, weil sie jetzt keine Verwendung mehr für das Kleid habe. Im allgemeinen wird bei Fixgeschäften angenommen, daß der Käufer vom Vertrage zurücktritt, wenn die Lieferung nicht pünktlich erfolgt. Will man die Ware also doch noch haben, so muß man den Verkäufer sofort davon verständigen.

Fixgeschäft, Art. 357 Handelsgesetz, §§ 919, 1165 BGB.

Man kann aber auch Schadenersatz verlangen, wenn man z. B. durch Nichtliefern der Ware ein Geschäft seinerseits nicht

einhalten konnte, wenn man eine Besprechung nicht besuchen konnte; immer muß der Schaden aber ziffermäßig erweislich sein.

Hier sei gleich bemerkt, daß stets auch die Käuferin bereit sein muß, die Ware zur bestimmten Zeit zu übernehmen, das heißt aber nicht nur, sich sie zustellen zu lassen und sie zu behalten, sondern sie Zug um Zug bei der Übergabe zu bezahlen. Kann sie sie nicht bezahlen, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, ihr die Zahlung zu stunden. Er kann die Ware wieder mitnehmen und kann sich es jetzt überlegen, ob er die Käuferin auf Übernahme der Ware und auf Bezahlung des Schadens klagen soll, der ihm durch die nicht fristgerechte Übernahme entstanden ist; ob er einfach vom Vertrage zurücktreten und sich die Ware behalten soll oder ob er, wenn er ein Kaufmann ist, seine Ware nach vorheriger Androhung öffentlich verkaufen lassen und dann von der Käuferin den Ersatz des Schadens verlangen soll, der ihm dadurch erwachsen ist.

Aus dem Vorigen zeigt sich, daß bei einem Kaufvertrag stillschweigend eine Reihe von Bedingungen und Folgen durch das Gesetz festgelegt sind, über welche von der Kundschaft mit dem Verkäufer meist gar nicht gesprochen wird. Dadurch, daß man schweigt, gelten eben die gesetzlichen Normen.

Wenn man will, kann man diese gesetzlichen Normen, die nicht „zwingendes Recht“ sind, wie die Normen der sozialen Gesetzgebung, die in einem früheren Kapitel behandelt wurden, es waren, abdingen. Aber das muß durch „ausdrückliche“ Vereinbarung geschehen.

Was muß also bei einem Kaufvertrag festgestellt und behandelt sein, damit der Vertrag als abgeschlossen gelte? Auf der einen Seite muß die Willensübereinstimmung der beiden Parteien, es muß ein Kaufwille und ein Verkaufwille, Antrag und Annahme da sein, wie bei jedem andern Vertrage. Und auf der andern Seite muß Antrag und Annahme eine bestimmte (oder bestimmbare) „Sache“ und einen bestimmten „Preis“ (oder einen bestimmbaren Preis) umfassen.

Kommt die Käuferin in den Laden und sagt: „Ich möchte das rosa Kleid aus Washstoff haben, welches hier hängt“ und der Verkäufer sagt: „Einverstanden“, so ist noch kein Kaufvertrag zustande gekommen. Denn die „Sache“, dieses bestimmte Kleid, ist zwar bestimmt, aber noch nicht der Preis. Hat aber die Käuferin gesagt: „Ich möchte dieses rosa Kleid haben, welches mit 10 S ausgeschrieben ist“, und der Verkäufer sagt: „Einverstanden“, dann ist der Kaufvertrag abgeschlossen. Und in einem solchen Falle kann die Käuferin nicht mehr zurücktreten, wenn sie jetzt auch noch einige Bedingungen stellen möchte. Das hätte sie eben früher tun müssen, ehe sie das Kaufangebot stellte. Will sie z. B. jetzt eine Stundung des Kaufpreises ausbedingen oder eine besondere Art der Zustellung, so ist das

nicht möglich; es sei aber wiederholt, daß die Vorschriften der Gewährleistung auch in diesem Falle gelten, daß sie also das Kleid zurückstellen kann, wenn es zu dem gewöhnlichen Gebrauche, zu dem es nach Qualität und Art geeignet scheinen mußte, nicht brauchbar ist.

Ausnahmsweise kann ein Kaufvertrag geschlossen werden, ohne daß die Sache individuell bestimmt wird oder auch ohne daß der Preis ausgemacht wurde. Eine „Sache“ braucht man nicht individuell zu bestimmen, wenn es sich um eine Einheitsqualität handelt, die überall gleich ist. Drei Semmeln, ein Kilogramm Würfelzucker (aber nicht ein Kilogramm Zucker ohne bestimmte Angabe der Qualität), zehn Kilogramm griffiges Mehl u. dgl., das hat eine Einheitsqualität und einen Einheitspreis, über den nicht weiter gesprochen werden muß. Manchmal kommt man zu einem Geschäftsmann und wählt einen Gegenstand aus, der nicht solch einen festen „Marktpreis“ besitzt. Was darf der Geschäftsmann nun rechnen? Oder etwa man bestellt bei einer Schneiderin ein Kleid und macht keinen Preis aus. Was hat man zu bezahlen? Darf sie nun beliebig hohe Forderungen stellen? Muß man dem Geschäftsmann nun alles bezahlen, was er will? Nein. Sondern der Geschäftsmann kann von dieser Kunde nur soviel fordern, als er sonst für diesen Gegenstand von Kunden verlangt. Und die Schneiderin kann nicht mehr verlangen, als ihr auch sonst zu zahlen ist. Behauptet die Schneiderin, sie könne mehr verlangen, so muß sie beweisen, daß sie dies mit der Kunde ausgemacht hat (zum Vergleich können natürlich nur sachlich gleiche Leistungen herangezogen werden); behauptet die Kundschaft, daß man es ihr billiger geben muß, muß sie beweisen, daß billigere Preise vereinbart wurden. Der Hinweis auf andere Geschäftsleute, welche billigere Preise rechnen, verfängt nicht. Jeder kann die Preise verlangen, welche er zu rechnen pflegt.

Der Kaufmann ist nicht verpflichtet, seiner Kunde Ware zu jenen Preisen abzulassen, welche im Schaufenster angeschrieben sind. Aber er muß die Kunde, welche kaufen will, darauf aufmerksam machen. Wenn Frau Marie in ein Geschäft kommt und sagt: „Ich möchte die rosa Bluse, die im Schaufenster links hängt“, muß der Kaufmann ihr sie nicht um den dort angeschriebenen Preis lassen. Solche Preise sind kein bindendes Verkaufsangebot, weil sie nicht individuell gestellt sind. Er muß ihr aber sagen: „Sie kostet 10 S“, denn damit macht er jetzt erst ein bindendes Angebot. Frau Mariens Angebot hatte, auch wenn sie es nicht aussprach, vorausgesetzt, daß die Bluse, wie ange-

Bestimmbare  
Sache, be-  
stimmbarer  
Preis.

Preis im  
Schaufen-  
ster.

schrieben. 6 S koste. Darauf wird es nun Frau Marias Sache sein, dieses neue Anbot anzunehmen oder abzulehnen. Schweigt aber der Kaufmann und schreibt er stillschweigend eine Rechnung auf 10 S, was dann? Dann wird Frau Marie die Annahme der Bluse glatt verweigern. Denn es ist gar kein Vertrag zustande gekommen. Man war ja über den Preis nicht einig, Sie hatte 6 S zahlen wollen, der Kaufmann hatte 10 S verlangen wollen. Es war kein übereinstimmender Wille da — und „durch den übereinstimmenden Willen beider Teile kommt ein Vertrag zustande“ —, also entstand auch kein Vertrag (§ 861 ABGB.). Hat sie durch diesen Irrtum einen Schaden erlitten, so hat diesen der Kaufmann zu verantworten, der sich so undeutlicher Ausdrücke bediente, bzw. sie in Irrtum geführt hatte (§ 871 ABGB.).

#### Preisstarif.

Eine allgemeine Preisliste bindet nicht. Man kann nichts dagegen einwenden, wenn man auf den allgemein verschickten Tarif hin in das Geschäft kommt und hören muß, daß die Ware seit „gestern“ teurer sei. Deshalb ist es aber richtig, wenn man bei schriftlichen Bestellungen, welche man auf Grund eines solchen Tarifs vergibt, sagt: Ich bestelle auf Grund Ihres Tarifs „zu dem dort angegebenen Preise von 1 S“.

**Frift für die Annahme eines Antrages,**  
§§ 862 f.  
ABGB.,  
Art. 318 f.  
Handels-  
gefeh.

Bindend ist der persönlich gestellte Antrag. Dieser Antrag bindet den Antragsteller aber auch nur eine bestimmte Zeit. Man darf sich es beim Einkaufen nicht überlegen. Wenn der Antrag mündlich oder durch den Fernsprecher gemacht wird, so muß sofort Bescheid gegeben werden. Sagt man: „Ich werde mir es überlegen, oder ich werde nachschauen“, dann hat der andere Teil damit vollkommen freie Hand erhalten, sich anderswo einzudecken oder anderen Personen zu verkaufen. Will man das verhindern, so muß man fragen: „Bleiben Sie mir im Wort? Bis wie lange?“

Gehen die Verhandlungen schriftlich vor sich, muß man postwendend antworten. Verspätet sich die Erledigung durch ein Versähen der Post, braucht der Antragsteller darauf doch keine Rücksicht zu nehmen.

**Kreditauf und Ver- zinsung,**  
§ 1334  
ABGB.,  
Art. 288  
Handels-  
gefeh.

Wie schon erwähnt, gilt jeder Kauf unter der stillschweigenden Bedingung als abgeschlossen, daß der Kaufpreis bei Übergabe der Ware zu bezahlen ist. Ist der Käufer dazu nicht in stande oder will oder kann er nicht die Ware übernehmen, so gerät er in „Annahmeverzug“, und der Verkäufer kann ihn, wenn er will, für den Schaden verantwortlich machen, der daraus entstanden ist. Soll der Kaufpreis gestundet werden, so muß dies besonders ausgemacht werden. Hat der Käufer an dem Tag, wo es verabredet war, nicht gezahlt, so muß er die Schuld dem

Kaufmann verzinzen; ebenso muß er Zinsen zahlen, sobald er trotz Mahnung eines Kaufmannes nicht gezahlt hat.

In letzter Zeit hat der Brauch immer mehr zugenommen, Waren auf Kredit zu kaufen. Um sich nun vor dem Schaden zu schützen, der entstehen muß, wenn Käufer sich erst die Ware geben lassen, sie verbrauchen und dann erklären: „Ich bin zahlungsunfähig, du kannst mich klagen und pfänden, so viel du willst“, hat man zum Ausweg gegriffen, daß der Verkäufer sich bis zur Bezahlung der letzten Rate das „Eigentum vorbehält“. Die Käuferin darf die Sachen also wohl gebrauchen, aber nicht verbrauchen, nicht verkaufen, nicht verschenken, nicht verpfänden. An Sachen, die man nur gebrauchen kann, indem man sie verbraucht, wie an Lebensmitteln, aber auch an Kleidern, ist ein „Eigentumsvorbehalt“ nicht möglich.

Wer ein solches Ding, welches ihm mit Eigentumsvorbehalt übergeben wurde, seinem Eigentümer entziehen wollte, wer es verkauft, verschenkt oder verpfändet, letzteres so, daß er es nicht auslösen kann, wenn der Verkäufer es zurück haben will, begeht eine strafbare Handlung, welche je nach dem Werte der Sache das Verbrechen oder die Übertretung der Veruntreuung bildet.

Der „Veruntreuung“ macht sich schuldig, wer ein ihm „anvertrautes“ Gut vorenthält oder sich zueignet.

Bei „Ratengeschäften“ handelt es sich um Käufe, bei denen nicht nur Kredit gewährt wird, sondern bei denen dem Käufer auch die Erleichterung eingeräumt ist, in kleinen Beträgen zu bezahlen. Auf Raten kauft zum großen Teil die arme Bevölkerung, jene Kreise, welche zugleich unerfahren, unbehilflich und vor Drohungen zurückschreckend sind. Bei solchen Geschäften pflegt sich der Verkäufer vorzubehalten, daß er, wenn der Käufer oder die Käuferin mit der Zahlung der vereinbarten Raten im Rückstand ist, die sofortige Zahlung sämtlicher Raten fordern könne (Terminverlust). Das Gesetz schreibt aber zwingend vor — hier handelt es sich auch um soziale Schutzgesetze, daher sind die Vorschriften des Ratengesetzes „zwingend“ —, daß solcher „Terminverlust“ nur bedungen werden darf für den Fall, als zwei aufeinanderfolgende Raten nicht gezahlt werden. Zahlt der Käufer diese volle Summe nun erst recht nicht, so kann der Verkäufer sich ausbedingen, daß er in diesem Falle wie auch sonst, wenn die Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt werden, zurücktreten kann. Dann hat der Verkäufer alles, was an Raten bisher gezahlt wurde, zurückzugeben, die Raten zu verzinzen und dem Käufer zu ersetzen, was er für die Sache zu

Eigentumsvorbehalt.

Veruntreuung.  
§§ 181 ff.,  
461 Strafgesetzb.

Ratengeschäfte,  
RGOBl.  
70/1896.

ihrer Erhaltung oder Verbesserung ausgegeben hat. Hingegen muß der Käufer die Sache selbst zurückgeben und dafür eine Vergütung leisten, daß er sie so lange benutzen durfte. Die Einwendung, daß die Sache nicht einmal die Hälfte dessen wert sei, was für sie verlangt wurde, kann binnen drei Jahren gemacht werden. Ein etwaiger Verzicht, eine geschehene Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes geltend zu machen, ist unwirksam. Den Anspruch auf Gewährleistung kann man, auch wenn eine Anzeige wegen dieses Mangels nicht erfolgt ist, so lange machen, auch durch Klage machen, als die letzte Rate noch nicht bezahlt ist.

### § 35. Zölle, Steuern und Gebühren.

Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte werden zum größten Teil durch Steuern und Abgaben gedeckt.

Es gibt daneben noch andere Einnahmen. Die Monopole, man denke an das Tabak- und Salzmonopol, die Staatslotterien, das Monopol für Pulver und Sprengstoffe, spielen eine wichtige Rolle im Staatshaushalt. Die Bundesbetriebe, z. B. die „Post“, die „Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanstalt“, die „Österreichischen Bundesforste“, die „Montanbetriebe“, das „Kartographische Institut“, die „Staatsdruckerei“, das „Hauptmünzamt“, die „Bundestheater“, die „Wiener-Zeitung“, die „Bundesapotheken“, werden vom Staate freilich nicht nur wegen der Einnahmen betrieben, die sie zum Teil bieten; der Bund erfüllt oder glaubt dadurch eine staatspolitische oder Kulturaufgabe zu erfüllen. Manche Bundesbetriebe, wie die Bundestheater, belasten alljährlich den Staatsfädel ganz ausgiebig. Andere aber sind eine Quelle wenn auch bescheidener Einnahmen. Eine eigentümliche Rolle spielen die Bundesbahnen, welche kommerzialisiert, also mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet sind, deren Betriebsabgänge aber doch vom Staate garantiert werden.

Eine bedeutende Rolle im Staatshaushalte spielen die Zölle. Neben ihnen fallen die Ausfuhrabgaben kaum ins Gewicht. Einige Zölle, wie die auf Tee und Kaffee gelegten, sind reine „Finanzzölle“. Obwohl diese Genußmittel nicht in unserem Lande wachsen, obwohl also hier ein schutzbedürftiges Interesse der Wirtschaft nicht vorliegt, werden sie bei der Einfuhr doch mit hohen Abgaben belastet, weil der Staat diese Mittel für seine Finanzwirtschaft braucht. Andere Zölle sind „Schutzzölle“. Wenn das Ausland unter günstigeren Bedingungen produziert (z. B. auch Rohstoffe, wie Getreide, infolge günstigeren Klimas oder besserer

Monopole  
und Bundes-  
betriebe.

Zölle und  
Ausfuhr-  
abgaben.

Arbeitsbedingungen billiger erzeugt) und bei uns zu Lande zu befürchten wäre, daß eine eigene Industrie dadurch geschädigt werden könnte, wird ein Zoll auf die Einfuhr dieser Artikel gelegt, welcher den Unterschied zwischen den österreichischen Preisen und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll. Bisweilen soll sich auch eine noch nicht gefestigte Industrie unter dem Schutze eines solchen Zolles erst entwickeln. Die Wissenschaft von den Zöllen ist sehr kompliziert, zumal in Folge der verschiedenen Handelsverträge und der Meistbegünstigungsklauseln, welche Oesterreich durch den Friedensvertrag von Saint-Germain auferlegt worden waren, die ganze Handelspolitik durch viele Jahre stark behindert war.

Zölle und Ausfuhrabgaben berühren die einzelne Frau nur selten direkt; wenn sie nicht gerade Importeur oder Exporteur ist, merkt sie kaum etwas von ihnen — als die hohen Preise im Inland, über die sie sich wundert, wenn man ihr im Ausland eine Ware um einen Bruchteil dessen anbietet, was sie hier zu zahlen gewohnt ist.

Desto intensiver ist die Bekanntschaft, welche der Staatsbürger mit den direkten und indirekten Steuern zu machen gewohnt ist. Dabei ist die Scheu vor diesem Kapitel des öffentlichen Lebens beinahe noch größer als seine Kompliziertheit; und diese hat das Steuerwesen nahezu zu einer eigenen Wissenschaft gemacht, für die sich schon Spezialisten etablierten.

Bei den indirekten Steuern spielen die „Verbrauchssteuern“ eine wichtige und vielumstrittene Rolle. Von ihnen wird besonders der kleine Mann getroffen, der sich seine lebenswichtigen Bedürfnisse verteuern lassen muß — hier werden im Inland erzeugte Verbrauchs- und Genußmittel getroffen —, darum gelten sie als asozial. Auf der anderen Seite wird zu ihren Gunsten eingewendet, daß sie die Kapitalbildung nicht dort hindern, wo sie möglich ist, nämlich bei den größeren Einkommen, welche man allein durch die direkten Steuern höher treffen kann, daß sie den unerwünschten Konsum beschränken und daß man ja nur bestimmte Genußmittel trifft. Die wichtigsten staatlichen Verbrauchssteuern (an ihnen haben allerdings die Länder und Gemeinden einen gewissen Anteil) sind die Branntweinsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Mineralwassersteuer, die Essigsäuresteuer, die Zuckersteuer, die Süßstoffsteuer und die Zündmittelsteuer.

Werden durch diese Verbrauchssteuern gewisse Genußmittel belastet — man beachte, daß drei Viertel der Einnahmen, welche

Verbrauchssteuern.

diese Steuern bringen, von den Verbrauchssteuern kommen, welche auf alkoholische Getränke gelegt sind —, so belasten die „Umsatzsteuern“ den Verkehr ziemlich undifferenziert. Was immer man kauft, ob Brot oder Kleider, welche Arbeit oder Mühewaltung man in Anspruch nimmt, Arzt, Anwalt, man muß die „Warenumsatzsteuer“ bezahlen. Diese Steuer liefert eines der größten Erträgnisse im Staatshaushalte. Die Warenumsatzsteuer muß man natürlich auch von Waren zahlen, für welche man zuvor schon Verbrauchssteuern hatte entrichten müssen. Diese Verbrauchssteuern sind eben eine zusätzliche Belastung. Eine Umsatzsteuer muß auch entrichten, wer eine Aktie oder ein Wertpapier an der Börse kauft oder verkauft (Effektumsatzsteuer, Valutumsatzsteuer, Bankumsatzsteuer); doch fallen die Erträgnisse dieser Steuern praktisch kaum ins Gewicht.

Direkte Steuern sind: Grundsteuer, Gebäudesteuer, seit November 1929 Zinsgroßchensteuer, allgemeine Erwerbsteuer, Körperschaftsteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Lantienenabgabe.

Für den großen Teil der Bevölkerung kommen manche Steuern kaum in Frage. Die meisten Personen werden von der allgemeinen Erwerbsteuer, der Körperschaftsteuer, Personaleinkommensteuer, Rentensteuer oder Vermögenssteuer getroffen. Auch ihrer Höhe wegen sind diese Steuern die wichtigsten.

1. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt, wer im Inland eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. (§ 1 des Personalsteuergesetzes, BGBl. 307/1924.)

Diese steuertechnische Qualifikation eines Unternehmens ist ganz unabhängig von dem, was im vorhergehenden Paragraphen über die gewerberechtlichen Unterschiede gesagt wurde. Der Erwerbsteuer unterliegt, wer die schönen Künste betreibt, unterliegt der Anwalt und Notar ganz ebenso wie der handwerksmäßig Gewerbetreibende und wie der Fabrikant; aber auch das Wohltätigkeitsunternehmen, das eine Erwerbsunternehmung betreibt, um aus deren Ertrag seine Institute zu finanzieren, muß diese Steuer bezahlen; Jugendunterricht und Krankenpflege durch geistliche Orden z. B. sind aber nicht erwerbsteuerepflichtig, wenn die Erträgnisse dieser Unternehmungen der Erhaltung und Ausdehnung der Unternehmungen zugute kommen sollen.

Der Erwerbsteuer unterliegt aber nur, wer selbständig und auf eigene Rechnung, als Unternehmer, seinem Erwerbe nachgeht, nicht ein noch so hoch bezoldeter Dienstnehmer. Erwerbsteuerepflichtig ist das Wohnungsvermieten an Gäste mit Einrichtung und Bedienung, das Mieten ganzer Häuser zum Weitervermieten.

Nicht erwerbsteuerepflichtig ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft samt seinen Nebengewerben; auch der Pächter, wenn er die Bewirtschaftung des gepachteten Gutes wenigstens vorwiegend selbst mit seiner Familie besorgt u. a. m. zahlt keine Erwerbsteuer.

Nicht erwerbsteuerepflichtig sind „Arbeiter(innen), die sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter betätigen“, Heimarbeiterinnen, „welche ausschließlich im Auftrag oder für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten“, Studierende, „welche Privatunterricht erteilen“, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben;“ Nebenbeschäftigungen überhaupt, „falls ihr jährlicher Ertrag 180 S nicht übersteigt,“ u. a. m.

Ausnahmen.  
§ 6 Personal-  
steuergesetz.

Die Besteuerung erfolgt nach Kalenderjahren (eventuell nach Wirtschaftsperioden) auf Grund des „Geschäftsgewinnes“, des Reinertrages, d. h. des Ertrages nach Abzug aller Betriebsauslagen. Sind aber an einem Unternehmen mehrere Personen beteiligt (mögen auch einige von ihnen stille Gesellschafter sein), so ist der Reinertrag des Unternehmens die Summe der Gewinne aller Beteiligten.<sup>1)</sup>

Die Berechnung des Reinertrages ist in der Praxis nicht leicht. Jedenfalls ist auf der einen Seite, der Gewinnseite, alles einzusetzen, was man wirklich erhalten hat — auch wenn in den Zahlungen Vergütungen für Stempel und Abgaben, Warenumsatzsteuerpauschale drinsteckt; alles, was für den eigenen Verbrauch aus dem Betriebe herausgezogen wurde; und alles, was an Inventar noch da ist. Als Abzugsposten gelten Erhaltungskosten des lebenden und toten Inventars — nicht seine Vergrößerung oder Erweiterung —, ordnungsmäßige Abschreibungen, Versicherungen, Mietzinsen, Beheizungs- und Beleuchtungskosten, die Kosten der Rohstoffe, Löhne und Gehälter samt Sozialversicherungsbeiträgen, die gezahlte Erwerbsteuer, Fürsorge-

<sup>1)</sup> Deshalb ist die früher erörterte Frage so wichtig, ob der Angestellte oder der Handelsagent, dessen Entgelt in einem Anteil am Gewinn besteht, als Gesellschafter zu werten ist oder nicht. Ist er Angestellter, so ist sein Entgelt Teil der Betriebsauslagen, vom Bruttoertrag abzurechnen; ist er Gesellschafter, so ist sein Anteil ein Teil des Reinertrages.

abgabe, Grund- und Gebäudesteuer, Zinsen von Geschäftsschulden, der Wert der bei der vorjährigen Inventur übernommenen Vorräte u. a.

Jeder auch geringfügige Erwerb aus einer Erwerbsunternehmung ist für die Zwecke der Erwerbsteuer zu satieren; auch wenn nur ein Verlust vorhanden war, ist dieser unter Beibringung der Ziffern und Daten darzulegen.

Die Erwerbsteuer beträgt für die Angehörigen freier Berufe (Anwälte, Ärzte, Zivilingenieure, Maler, Bildhauer, Zeichner, Kunstgewerber, respektive Anwältinnen, Ärztinnen u. a. m.), für Personen, die „persönliche Dienste“ selbständig leisten (Dienstmänner, Fremdenführer[innen], Garderobieren, Krankenpflegerinnen u. a. m.), für „Stellenvermittlerinnen“ und für Inhaberinnen anderer Unternehmungen, deren Reinertrag nicht mehr als 8400 S erreicht, 4 Prozent. Hat ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen einen geringeren Reinertrag, so erniedrigt sich der Steuerfuß. Für andere Unternehmungen und Beschäftigungen ist der Steuerfuß höher; er bewegt sich zwischen 5 und 7·5 Prozent. Ermäßigungen können gewährt werden.

Das Erwerbsteuerbekenntnis ist alljährlich bis Ende März abzugeben. Ist der Unternehmer eine physische Person, so hat er es mit dem Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer zu verbinden. Beträgt das erwerbsteuerpflichtige Einkommen nicht mehr als 4200 S, so genügt die kurze Anzeige, daß der Reinertrag diese Grenze nicht überschritten hat. Ist der Reinertrag aber größer, so muß das Bekenntnis in allen Einzelheiten abgelegt werden, wie sie sich aus dem bei den Steueradministrationen erhältlichen Formular ergeben. Kennt man sich bei Abfassung seines Bekenntnisses nicht aus, wende man sich an einen Anwalt oder Notar oder mit einem höflichen Ersuchen an den Referenten der Steueradministration persönlich. Man unterlasse nicht die Anführung der notwendigen Einzelheiten.

Wenn man nicht fristgerecht satiert, so kann die Steuerbehörde auffordern, das Bekenntnis innerhalb einer bestimmten Zeit nachzutragen; aber man kann einer solchen säumigen Betriebsinhaberin auch von Amts wegen die Steuer bemessen — und sie kann sich dann gegen eine übermäßig hohe Ansetzung ihres Gewinnes schwer wehren. Neben dieser Bemessung von Amts wegen kann ihr die Behörde eine Strafe auferlegen. Außerdem kann ihr noch, wenn sie zwar satiert, aber keine Einzelheiten beigebracht hat und trotz Vorhalts dieses Säumnisses nicht wettmachte, ein Zuschlag von 5 Prozent der Steuersumme auferlegt werden.

Bekenntnis.  
§ 17 Personalsteuer-  
gesetz.

Hat sie fristgerecht und unter Beibringung von Einzelheiten fatiert, wird die Steuerbehörde dieses Bekenntnis überprüfen, allenfalls wird sie von ihr noch zu weiteren Auskünften, zur Einsichtgewährung in ihre Bücher u. a. m. aufgefordert werden; es kann, wenn sich ihre Einkommenverhältnisse so (nach Ansicht der Steuerbehörde) nicht klären lassen, sogleich ein „Vorhaltsverfahren“ eingeleitet werden, in welchem ihr alle Bedenken vorgehalten werden, die gegen die Richtigkeit ihrer Angaben vorzuliegen scheinen. Innerhalb der gesetzten Frist muß sie diese Vorhalte mündlich oder schriftlich präzise beantworten, bei sonstigen Säumnisfolgen. Die Steuerbehörde kann zunächst auch nur ein „Steuermandat“ erlassen. In diesem ist der Betrag angegeben, mit welchem das steuerpflichtige Einkommen und die Höhe der vorgeschriebenen Steuer angenommen ist. Ist der (die) Steuerpflichtige mit dieser Vorschreibung nicht einverstanden, so hat er (sie) binnen der unerstreckbaren Frist von drei Wochen bei jener Steuerbehörde, welche das Mandat erließ, „Einspruch“ zu erheben. Damit tritt das Steuermandat außer Kraft. Offenbar mutwillige Erhebung eines Einspruches wird mit einer Strafe belegt.

Verfahren  
bei Ein-  
schätzung  
und Vor-  
schreibung  
der Steuer.

Wird der Einspruch erhoben und aufrechterhalten, wird das ordentliche Veranlagungsverfahren eingeleitet. Eine Kommission hat nun nach Möglichkeit die tatsächliche Lage zu ermitteln. Sie soll der Besteuereten ihre Bedenken „vorhalten“ (siehe oben), soll ihr umfassende Gelegenheit geben, sich zu äußern und ihre Lage darzustellen. Letzten Endes entscheidet die Schätzung durch die Kommission, indem auf Grund der von ihr angenommenen Höhe des Reineinkommens die Steuer berechnet und nun der Steuerpflichtigen ein „Zahlungsauftrag“ zugestellt wird, der ihr die Höhe der Steuer bekannt gibt.

Gegen diesen Zahlungsauftrag können beide Teile (die Unternehmerin und die Steuerbehörde) die Berufung an die Berufungskommission einbringen. Eine Berufung seitens des Steuerträgers, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrags eingebracht, hemmt aber nicht die im Zahlungsauftrag angegebenen Steuerzahlungsfristen. Die Berufungskommission kann auch bei einer nur von der Steuerpflichtigen eingebrachten Berufung finden, daß sie noch mehr zu bezahlen habe und die entsprechenden Maßnahmen zu einer Nachbemessung veranlassen. Bei einer solchen „Nachtragssteuerbemessung“ stehen dem (der) Besteuereten wieder Rechtsmittel offen. Hat die Berufungskommission aber nur innerhalb des Rahmens der angemeldeten

Berufung — und nicht von Amts wegen — entschieden, so ist ein ordentlicher weiterer Rechtszug nicht zulässig und es bleibt gegen ihre Entscheidung nur noch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen, wenn unrichtige Anwendung des Gesetzes oder wesentliche Mängel des Verfahrens geltend gemacht werden können.

Die allgemeine Erwerbsteuer ist in vier gleichen Teilen, am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres voreinzuzahlen. Diese Voreinzahlung hat ohne vorgängigen Zahlungsauftrag in der Regel in der Höhe jener Beträge zu erfolgen, wie sie für das vorangegangene Jahr vorgeschrieben worden waren. Später werden die Voreinzahlungen abgerechnet. Bei Unglücksfällen kann ein Nachlaß der Voreinzahlungen erwirkt werden.

2. Die Körperschaftsteuer ist jene Erwerbsteuer, welche nicht einzelnen physischen Personen oder zu gewissen Geschäften vereinigten Personengesellschaften (offene oder stille Handelsgesellschaft u. a. m.) vorgeschrieben wird, wie die allgemeine Erwerbsteuer, von welcher eben gehandelt wurde; sondern sie ist jene Erwerbsteuer, welche Körperschaften und gewisse zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen zahlen.

Dieser Steuer unterliegen Aktiengesellschaften, Aktienvereine und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, wechselseitige Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gemeinwirtschaftliche Anstalten; außerdem Unternehmungen des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden, sofern sie nicht im Rahmen der öffentlichen Verwaltung oder auf Grund von Hoheitsrechten betrieben werden; schließlich ausländische Körperschaften, wenn sie im Inland Unternehmungen oder Realitäten besitzen.

Es gibt dabei für einzelne Organisationsformen auch Befreiungen, für andere Begünstigungen. Begünstigungen genießen z. B. Konsumvereine, welche den Absatz der Waren auf ihre eigenen Mitglieder beschränken — daher die Energie, mit der in solchen Konsumvereinen abgelehnt werden muß, auch nur eine Kleinigkeit an einen Fremden zu verkaufen —, und gemeinnützige Bauvereinigungen.

Die Körperschaftsteuer wird alljährlich vom Reinertrag bemessen. Den Reinertrag bilden die bilanzmäßigen Überschüsse, ohne Unterschied, ob diese als Zinsen, Dividenden, Tantiemen oder unter welchen Namen immer zur Verteilung

gelangen oder thesauriert werden. Dazu werden noch einzelne „Zurechnungsposten“ hinzugenommen; aber es können auch, ähnlich wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer, die notwendigen Aufwendungen für den Betrieb abgerechnet werden.

Der Steuersatz ist sehr verschieden, je nachdem es sich um begünstigte Körperschaften handelt oder nicht. Für nicht begünstigte beträgt die Körperschaftssteuer 25 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens; ist das Einkommen verhältnismäßig gering, so wird das Reinvermögen der Körperschaft (nebst gegen Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anlehen) der Besteuerung zugrunde gelegt und es ist von diesem 3/6 vom Tausend des Anlagekapitals (bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien 3/6 vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien), mindestens aber 420 S zu bezahlen.

Das Verfahren bei der Veranlagung und Vorschreibung der Körperschaftssteuer ist im wesentlichen gleich dem bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

3. Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer direkt getroffen sind.

Renten-  
steuer,  
§§ 124 ff.,  
Personal-  
steuergesetz.

Das offizielle Formular zum Rentensteuerbekenntnis gibt (beispielsweise) als „Bezugsquelle“ an: Kapitalsforderungen, ausländische Wertpapiere, Versicherungspolizzen, verpachtete Gewerbe, sonstige vertragmäßige oder lehtwillige Renten u. a. m.

Die negative Definition bedeutet, daß man Rentensteuer nicht von Einnahmen zahlt, die man aus irgendwelchen Zins- oder Pächterträgen von Häusern oder Grundstücken bezieht. Sie ist beispielsweise aber zu zahlen von den Erträgen, die man aus öffentlichen oder privaten Darlehen, Spareinlagen (falls der Schuldner, die Kasse, die Steuer nicht direkt trägt), Kassenscheinen, Kauttionen usw., aus der Verpachtung von (nicht radizierten) Gewerben, von an Stelle von Zinsen tretenden Eskontgewinnen, von Leibrenten, Auszugleistungen und Ausgedingen, von Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere, ob es sich nun um Aktien oder Prioritäten von Unternehmungen oder um Staatsanleihen handelt, es sei denn, daß sie einer ausländischen Ertragsteuer, unserer Grund- oder Gebäudesteuer vergleichbar, unterliegen, bezieht.

Hat man Vermögen, bringt dieses aber keinen Ertrag, so ist auch keine Rentensteuer zu bezahlen. Bei gewissen Anleihen ist den Erträgen die Rentensteuerpflicht erlassen.

Der Rentensteuer unterliegen nicht jene Alimentationen, welche ein Gatte von dem andern, die Frau vom Mann oder der Mann von der Frau bekommt oder die Kinder von ihren Eltern (oder ihren Elternpflichten besorgenden Angehörigen) oder die Eltern von ihren Kindern.

Die Rentensteuer wird häufig abzugsweise eingehoben. So bei den Zinsen von Spareinlagen (wo sie 3 oder 5 Prozent beträgt), bei Bundesanleihen, bei Teilschuldverschreibungen von Ländern und Bezirken und Gemeinden u. a. m. Wo dies nicht geschieht, beträgt die Rentensteuer bei Bezügen für die Überlassung einer Eigenjagd an andere u. dgl. 15 Prozent, bei allen anderen rentensteuerpflichtigen Bezügen 10 Prozent der Bezüge.

4. Bisher wurde das Einkommen betrachtet, wie es je nach seiner Herkunft, ob durch Erwerbsarbeit oder durch Rentenbezug erhalten, ob durch eigene Erwerbsarbeit oder durch die Tätigkeit einer Körperschaft, an der man nur beteiligt ist, von verschiedenen Steuern (Ertragsteuern) getroffen wurde. Daneben aber besteht noch die Einkommensteuer, welche das Einkommen ohne Rücksicht, wie es erworben wurde, oder woher es stammt, trifft, verhältnismäßig um so höher trifft, je höher es ist. Der Einkommensteuer unterliegen nur physische Personen, u. zw. alle physischen Personen, welche in Oesterreich durch mehr als ein Jahr einen Wohnsitz haben, wenn dies auch nicht ihr ständiger oder einziger Wohnsitz ist, bezüglich ihres ganzen Einkommens (soweit es nicht in einem anderen Staate von der Einkommensteuer dort getroffen wird, vorausgesetzt, daß dieser Staat auch österreichischen Staatsbürgern Reziprozität gewährt). Auch Personen, die im Ausland leben, müssen hier Einkommensteuer bezahlen, wenn sie aus Oesterreich ein Einkommen aus Realitäten, aus Ruhegenüssen und ähnlichem beziehen.

Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, deren Einkommen 1400 S nicht übersteigt.

Leben in einem Haushalte mehrere Personen, von welchen jede ein Einkommen bezieht, verdient also der Mann und die Frau und womöglich noch ein Kind, so werden alle diese Beträge (außer wenn es sich bei den Haushaltsangehörigen um ein Dienst- oder Lohn Einkommen handelt, das direkt versteuert wird [siehe unten]) dem Einkommen des Haushaltsvorstandes, des Ehemannes (in Ermanglung seiner, der Frau), hinzugerechnet und einheitlich versteuert. Dadurch kommen viel höhere Steuersummen zusammen, wie wenn jedes einzelne

Einkommensteuer,  
§§ 153 ff.

Einkommen  
der Haus-  
haltsange-  
hörigen.

Familienmitglied für sich die Steuer zu bezahlen hätte, da die Sätze progressiv zunehmen.

Eine Ausnahme findet hiebei insoweit statt, als erwiesen wird, daß das Einkommen der Angehörigen des Hausstandes der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt, wenn es weder dem Haushaltsvorstande noch dem Angehörigen zukommt.

Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Hausangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen des Haushaltes 4200 S nicht übersteigt. In diesen Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

Bei der Erwerbsteuer wird von vornherein jedes einzelne Einkommen je nach dem Betriebe, aus welchem es herkommt, versteuert. Dort findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Wohnt die Frau mit dem Manne nicht im gemeinsamen Haushalt, so zahlt sie für ihr Einkommen auch gesondert Einkommensteuer. Bezahlt der Mann seiner Frau, die mit ihm nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, regelmäßig eine Alimentation, so muß die Frau davon Personaleinkommensteuer bezahlen; der Mann kann diesen Betrag aber von seinem Einkommen „abziehen“.

Auch wenn Eltern ihren Kindern, die nicht im selben Haushalte leben, oder Kinder ihren Eltern Unterhaltsleistungen gewähren, kann der Bezahlende sie als Abzugsposten angeben und beim Kinde besteuern lassen; oder er kann sie selbst versteuern, dann braucht das Kind davon keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Wenn der Haushaltsvorstand Einkommensteuer für ein Einkommen gezahlt hat, das eines seiner Familienmitglieder hatte, z. B. seine Frau, so kann er sich von seiner Frau die Summe zurückzahlen lassen, die auf ihren Einkommenanteil entfällt. Die Frau haftet aber auch gegenüber der Steuerbehörde für die Zahlung der Steuer. Ist der Mann säumig oder ist die Steuer bei ihm uneinbringlich, kann die Steuerbehörde, auch wenn die Steuer dem Manne vorgeschrieben ist, sich wegen des auf das Einkommen der Frau entfallenden Teiles an die Frau halten, um für diesen Teil zu ihrem Gelde zu kommen. Wenn der Mann nicht rechtzeitig oder nicht richtig fahrt und infolgedessen Steuerstrafen über ihn verhängt werden, so haftet sie auch für diese Strafen, aber nur, wenn sie von seiner Verschuldung oder Verfehlung gewußt hat.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen.

Dazu kommt etwa der Mietwert einer Wohnung im eigenen Hause, einer sonstigen freien Wohnung, Natureingänge, die verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft oder des eigenen Gewerbebetriebes; nicht aber außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen. Spekulationsgewinne sind steuerpflichtig; aber nicht jedes gewinnbringende Verkaufsgeschäft ist ein Spekulationsgeschäft, besonders nicht, wenn der verkaufte Gegenstand, z. B. Aktien, Häuser, längere Zeit im Besitz der Steuerpflichtigen gewesen sind. Einkommensteuerpflichtig sind regelmäßige, wenn auch freiwillige Zuwendungen, Abfertigungen, die Mietablösen u. a. m.

Vom Bruttoeinkommen kann abgezogen werden, was zur „Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen“ ausgegeben werden mußte, sowie die Schuldzinsen. Abzugsposten sind z. B. die tatsächlichen Auslagen für die Verwaltungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten der Baulichkeiten, des toten und lebenden Inventars; entsprechende Abschreibungen für durch Abnutzung entstehende Wertvermindierungen, Versicherungsprämien für Schaden-, Lebens- und Sozialversicherungen u. a. Doch darf für den Haushaltungsvorstand allein nur 60 S für die jährliche Versicherung abgezogen werden, für alle Haushaltungsglieder zusammen nur 120 S. Abzugsposten sind die gezahlten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- oder sonstige Umlagen. Bei Spekulationsgeschäften können auch Verluste in Abzug gebracht werden, bis zur Höhe der Gewinne, die in dem betreffenden Kalenderjahr gemacht worden waren.

Die Einkommensteuer<sup>1)</sup> beginnt bei einem Satz von 1·1 Prozent vom Reineinkommen, beträgt bei einem Einkommen von mehr als 10.242 S bereits 4·4 Prozent und steigt dann bis 45 Prozent an. Hat der Haushaltungsvorstand nur ein Einkommen von 10.200 S und muß er für Angehörige sorgen, ob diese nun dem Haushalt angehören und ihr Einkommen ihm zugerechnet wird oder nicht, also für Frau, Kinder, Eltern, bedürftige Verschwägerter und Geschwister bis zum zweiten Grad, und erhält jedes wenigstens 5 Prozent seines Einkommens, so wird die Steuer für je eine derartige Person jährlich um 5 Prozent ermäßigt. Bei

1) Instruktiv ist der „Einkommenschlüssel“, der von der Österreichischen Staatsdruckerei gedruckt und von den Steuerbehörden ausgegeben ist, ebenso der „Schlüssel zur allgemeinen Erwerbsteuer“.

einem Einkommen unter 10.200 S kann auch unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Lasten eine Reduktion der Steuer eintreten. Bei einem Einkommen unter 1800 S kann die Steuer dann sogar erlassen werden.

Bei außerordentlichen Einnahmen, wie Abfertigungen, Waldschlägerungen u. dgl., wird nicht das ganze Einkommen des bezüglichen Jahres, sondern nur ein Teil der Besteuerung zugrunde gelegt.

Bei der Einkommensteuer muß meist ein Bekenntnis abgelegt werden; aber bei einem Einkommen, das aus „Dienst- und Lohnbezügen“ stammt und das Existenzminimum übersteigt, hat der Dienstgeber bei der einzelnen Lohnauszahlung den auf die Einkommensteuer entfallenden Betrag abzuziehen; der Dienstgeber hat diesen Steuerabzug bis zum 16. des darauffolgenden Monats an die Steuerstelle abzuführen. Abzüge sind zu machen von Gehältern, Remunerationen, Aktivitätszulagen, Provisionen, Pensionen, kurz, von „stehenden“ Bezügen aller Art bei öffentlichen und privaten Beamten, Angestellten und Dienern. Von Diäten, Überstunden u. dgl. außergewöhnlichen Bezügen sind keine Abzüge zu machen.

Steuer von  
Dienst- und  
Lohn-  
bezügen.

Hat man<sup>1)</sup> ein Dienst Einkommen von nicht mehr als 14.400 und daneben ein Nebeneinkommen von nicht mehr als 720 S, so braucht man kein Steuerbekenntnis abzulegen; wenn man nicht eine besondere Aufforderung von der Steuerbehörde erhält, ein Bekenntnis einzubringen. Man braucht in diesem Falle die 720 S Nebeneinkommen auch nicht zu versteuern. Ist das Dienst Einkommen höher oder das Nebeneinkommen bedeutender, so muß man ein Steuerbekenntnis einbringen.

Auch bei der Berechnung des Jahreseinkommens aus Dienstbezügen wird eine Summe, u. zw. 9 Prozent, für die Aufwendungen für Dienstkleidung usw. abgezogen. Wenn z. B. Mizzi also einen Monatsbezug von 120 S hat, so ist sie noch nicht einkommensteuerpflichtig. Denn das Einkommen für 12 Monatsgehälter übersteigt zwar das Existenzminimum von 1400 S; macht man aber die Abzüge, so bleibt es dahinter zurück.

5. Die Vermögensteuer wird nicht nach dem Ertrag berechnet, den man aus seinem Vermögen oder aus seiner Arbeit erzielt; sie trifft das steuerpflichtige ertragbringende Vermögen. Das Vermögen wird errechnet, indem man das Einkommen aus Vermögenswerten, aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Grundbesitz, aus dem Betriebskapital Erwerbsunternehmung mit

<sup>1)</sup> Bei einer Ehefrau ist es kompliziert durch die Verquickung ihrer Steuerpflicht mit der ihres Mannes.

einem gewissen, im Gesetze gegebenen Vielfachen ansetzt. Schulden und Lasten sind abziehen. Von diesem so erschlossenen Vermögen ist dann alljährlich ein Hundertsatz an Vermögensteuer gezahlt. Bei einem Vermögen von weniger als 120.000 S beträgt die Steuer  $\frac{1}{2}$  vom Tausend. Bei einem Vermögen von mehr als 360.000 S beträgt er 3 vom Tausend.

Mit den erwähnten Steuern sind aber bei weitem nicht alle öffentlichen Lasten erschöpft.

Gebühren.

Es gibt „Prozentualgebühren“: bei Vermögensübertragungen und grundbücherlichen Eintragungen, Verlassenschafts- und Schenkungsgebühren, Liegenschaftsgebühren, Optionsgebühren, Gebührenäquivalent, bei Lotteriegewinnen usw.

Es gibt „Skalagebühren“: bei Coupons, Heeres- und Bundeslieferungsverträgen, Wechseln.

Ferner gibt es „Gerichtsgebühren“: z. B. bei gerichtlichen Vergleichen, bei Urteilen, Zahlungsbefehlen u. a.

Aber es gibt auch nichtgerichtliche feste Gebühren, z. B. bei Promessenscheinen, Gewerbeeingaben, Ein- und Ausfuhrsachen, Anweisungen, Schecks, Handels- und Gewerbeauffschreibungen, Beglaubigungen von Unterschriften und Übersetzungen, Rechnungen, Frachtkunden, Spielkarten u. a.

Dazu kommen noch „Verkehrssteuern“ (Eisenbahnen), Effektenumsatzsteuer, Valutenumsatzsteuer, Bankenumsatzsteuer.

Mit Rücksicht auf das besondere Interesse der Bevölkerung und insbesondere der Frauen sei hier kurz der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen gedacht. Das sind Erbgebühren (Erbgebührenzuschläge), Schenkungsgebühren, Nachlaßgebühren und die Immobiliargebühr für unentgeltliche Übertragung.

Der Erbgebühr unterliegen: Anfälle von Erbschaften und Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall, Erwerbungen auf Grund von Ehepacten auf den Ablebensfall (Gütergemeinschaft auf den Todesfall, Widerlage, Witwengehalt usw.). Aber selbst Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbgebühr, wenn ihr Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers aufgeschoben ist oder wenn sich der Schenker an der (geschenkten beweglichen) Sache den Fruchtgenuß auf Lebenszeit vorbehalten hat und gestorben ist, ehe der Fruchtgenuß erloschen ist oder wenn die Schenkung erst drei Monate vor dem Tode des Schenkers gemacht wurde und die Höhe üblicher Gelegenheitsgeschenke überstieg.

Die Erbgebühr ist, wie schon angegeben wurde, eine „Prozentualgebühr“. Der Prozentsatz, nach dem sie zu ermitteln ist, richtet

sich nach dem persönlichen Verhältnisse, in dem der Erwerber zum Erblasser stand, und nach dem reinen (d. i. nach Abzug der Schulden und Lasten verbleibenden) Werte des dem Erwerber angefallenen gebührenpflichtigen Vermögens. Verlassenschaft bis 300 S sind gebührenfrei.

Von den zugunsten des Bundeschatzes zu entrichtenden Erbgebühren wird ein „Erbgebühreuzuschlag“ erhoben. Dieser beträgt 60 Prozent der Erbgebühren von den beweglichen Nachlässen, die in Wien gerichtlich abgehandelt werden, sowie von den in Wien gelegenen unbeweglichen Sachen; 40 Prozent der Erbgebühren von sonstigem beweglichem oder unbeweglichem Nachlassvermögen. Die Erbgebühreuzuschläge werden in den Bundesländern bestimmten Fonds zugeführt.

Neben den „Erbgebühren“ eine Nachlassgebühr, d. i. eine Gebühr vom Gesamtnachlasse, die ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen dem Erwerber des Nachlasses und dem Erblasser vom reinen Werte des gesamten gebührenpflichtigen Nachlasses zu zahlen sind, jedoch prozentweise von 1 Prozent bis 12 Prozent abgestuft, beginnend mit dem reinen Nachlasswert über 2500 S.

Der Tarif für die Erbgebühr begünstigt in erster Linie Anfälle an die Nachkommen und Gatten (Gattin) des Erblassers, indem der Prozentsatz nach der Höhe der Erbschaft von 1.25 Prozent bis 6 Prozent ansteigt. Anfälle an Eltern oder Voreltern zahlen von 2 Prozent bis 12 Prozent; Anfälle an Seitenlinienverwandte bis zum vierten Grade von 6 Prozent bis 24 Prozent; inländische Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecke durchaus 5 Prozent; sonstige Anfälle von 12 Prozent bis 30 Prozent. Anfälle an Personen, die zum Erblasser in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse standen, sind insofern begünstigt, als bis 600 S die Erbgebühren nur 1.25 Prozent betragen.

Die „Schenkungsgebühren“ sind nach einem besonderen Tarif nach dem reinen Werte des geschenkten Vermögens abgestuft, u. zw. wiederum einerseits nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen Geschenkgeber und Beschenktem und andererseits nach der Höhe des reinen Vermögensgeschenktes.

Unter Schenkung ist im gebührenrechtlichen Sinne jede unentgeltliche Einräumung oder Abtretung von Vermögensrechten oder Verzichtleistung auf solche zu verstehen. Hierbei sei besonders hervorgehoben, daß die Pflicht zur Entrichtung der Schenkungsgebühr nicht davon abhängig ist, daß hierüber eine „Urkunde“

errichtet wurde. Gebührenfrei sind Schenkungen beweglicher Sachen im Werte bis 300 S unbedingt; Schenkungen im Werte bis 600 S sind gebührenfrei, wenn darüber keine Urkunde errichtet wurde. Gebührenfrei sind auch Schenkungen im Werte bis 2000 S an Kinder (Wahl-, Pflegekinder) und Eltern (Voreltern), Ehegatten und begünstigte inländische Stiftungen (vgl. oben bei den Erbgebühren).

Außer der Erbgebühr, dem Erbgebührenzuschlage, der Nachlassgebühr und der Immobiliargebühr muß noch eine Pauschalgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung gezahlt werden, welche als Entgelt für die gerichtliche Mühewaltung anzusehen ist.

Dazu kommen noch Landes- und Gemeindeabgaben.

In Wien z. B. gibt es unter anderen: die Konzessionsabgabe (Fahresabgabe und Übertragungsabgabe), die Kraftwagenabgabe, die Lustbarkeitsabgabe, die Feilbietungsabgabe, die Fremdenzimmerabgabe, die Anzeigenabgabe, die Wertzuwachsabgabe, Fürsorgeabgabe, Hundeabgabe, Nahrungs- und Genußmittelabgabe u. a. m. Daneben bestehen Verwaltungsabgaben und Amtstaxen, Kanzleitaxen u. a.

Landesabgaben in Oberösterreich z. B. sind unter anderen: Hockersteuer, Feuerwehrkostenbeitrag, Fremdenabgabe, Jagd- und Fischereiabgabe, Krankenanstaltheerhaltungsbeitrag, Lustbarkeitsabgabe u. a. m. Landesumlagen werden erhoben auf die Hauszinssteuer, Grundsteuer, Körperschaftssteuer, Hausklassensteuer u. a. m. Dazu kommen dann noch die dortigen Gemeindeabgaben.

# Schlagwörterverzeichnis.

Die beigelegten Ziffern bedeuten Seitenzahlen.

## A.

Abbau. 232.  
Abfertigung. 166 ff., 172 ff., 194, 201,  
213 ff., 225, 235 f., 278 f.  
Abfindung. 38.  
Abreibung. 12.  
Adoption. 131.  
Altersfürsorgerente. 202.  
Altersrente. 211.  
Ammc. 15 f.  
Amtsarzt. 15, 178.  
Anfechtung der Ehe. 114 f.  
— des Testaments. 157.  
Angabe. 254.  
Angehörige. 14, 16, 68, 79, 119,  
132, 135, 142, 145, 170, 190,  
197, 210 ff., 221, 227, 236, 272,  
276 f.  
Angestellte. 12 f., 21, 90, 93, 126,  
167 ff., 175, 185, 191, 202 ff.,  
216, 225 ff., 247, 279.  
— öffentliche. 172, 174, 224 ff., 234.  
Anrechnung. 23 f.  
Anrechnungszeitraum. 207.  
Anteil am Gewinn. 203, 213, 237.  
Antrag. 254, 264.  
Anwaltzwang. 1, 115, 123, 141.  
Arbeitskarte. 178.  
Arbeitslosigkeit. 206, 233.  
Arbeitslosenversicherung. 191 f., 215.  
Arbeitszeit. 186, 194.  
Armenpflege. 13, 15, 19.  
Aufgebot. 61, 77 ff., 81 f.  
Auflösung, vorzeitige. 220.  
Aufschub der Strafvermessung. 58.  
Ausfuhrabgabe. 268.  
Aushilfe. 229.  
Ausstattung. 21 ff., 25, 251.  
Ausstattungsbeitrag. 211.  
Aussteuer. 21, 41, 94 f.

Austritt. 51, 201 f.  
— sofortiger. 200.  
— vorzeitiger. 213, 221.

## B.

Barkauf. 253.  
Beamtenanwärterin. 227.  
Beamtin. 226 f., 228, 232.  
Beaufsichtigung. 55.  
Bedingung. 263.  
Bedürftigkeit. 38 f.  
Besähigungsnaeweis. 242.  
Beförderung, freie. 228.  
Begräbnisgeld. 166, 170, 210.  
Beistand. 132.  
Beistandspflicht. 83.  
Beimwohnung. 115.  
Beruf, freier. 241 ff., 248, 272.  
Berufsberatung. 179.  
Berufsfrankheit. 166, 210.  
Berufsunfähigkeit. 206.  
Berufswahl. 20, 179.  
Besonnenheit. 158.  
Betriebsrat. 189.  
Bevollmächtigung, gesetzliche, 91,  
siehe Schlüsselgewalt.  
Beweis. 4, 17, 35, 105, 113, 116,  
124, 131, 139, 230, 243.  
Bezirkshauptmannschaft. 51.  
Bigamie. 118, 142.  
Blutschande. 26, 72, 158.  
Blödsinnige. 56, 68.  
Bundesangestellte. 226 ff., 230, 232 f.,  
234.  
Buchauszug. 204.  
Bundesbürgerschaft. 48 f., 88.

## D.

Diebstahl. 104, 129, 189, 202.  
Dienstentfagung, freiwillige. 235.  
Dienstkarte. 192.

Dienstordnung. 233.  
Dienstpragmatik. 226, 228, 231,  
233 f.  
Dienstverhinderung. 197, 230.  
Dienstvertrag. 185, 194, 203, 216,  
228.  
Dienstwohnung. 170.  
Dispens. 75 f., 77, 113, 118.  
Dispensche. 41, 71, 112, 118, 135.  
Dispenshegatin. 168, 170, 175.  
Disziplinarverfahren. 229 f.

### E.

Eheband. 69, 70, 75, 112, 117,  
119, 132, 147, 173, 175.  
Ehebruch. 73, 75, 87, 112, 124 f.,  
133, 136 f., 140, 142, 143, 158.  
Ehegattin. 14, 15, 74, 98, 104,  
105, 135, 143, 168.  
Ehelichkeit. 18, 33, 36, 74.  
Ehehindernis. 61, 66 ff., 70 ff., 75,  
79, 81, 112, 113, 115, 116,  
118, 175.  
Ehepakt. 95 f., 98, 100, 102 f., 106,  
118, 120, 133, 135, 136, 141,  
156, 280.  
Ehescheidung. 119 ff., 128, 130, 133,  
135.  
Eheschließung. 45, 61 f., 63, 66 f.,  
69, 72 ff., 86, 95 ff., 109, 113 f.,  
117, 123, 136, 169, 174, 219.  
Ehetrennung. 136, 141.  
Eheverbot. 66 f., 69, 70, 73, 74, 78.  
Ehevertrag. 83, 141, 156.  
Eigentum. 98, 104, 106, 107, 136,  
157, 163, 184, 201, 267.  
Eigentumsvorbehalt. 267.  
Einantwortung. 161, 162.  
Einigungsamt. 186, 189.  
Einssegnung. 80.  
Einkommensteuer. 276 ff.  
Eltern. 14, 16, 18 ff., 72, 103 f.,  
108, 126, 146, 151, 163, 171,  
181, 184, 208, 211, 215, 276,  
278, 282.  
Embryo. 11, 12.  
Empfängnis. 11.  
Enterbung. 26 f., 155, 156, 164.  
Entführung. 72, 112.  
Entgelt, siehe Lohn.  
— außerordentliches. 198 f.

Entlassung. 188 f., 201 f., 225, 230.  
— vorzeitige. 200, 214 f., 220 ff.  
Entlohnung. 62.  
Entmündigte. 68, 153.  
Entmündigung. 86, 94, 126.  
Erbe. 11, 18, 24 f., 26, 40, 65,  
99, 100, 103, 132, 134, 146,  
148, 149 f., 154, 156, 161 f., 165.  
— gesetzlicher. 22, 102, 137, 159,  
172, 215.  
Erbfolge, gesetzliche. 22 f., 28 f., 40,  
41, 44, 142, 155.  
Erbserklärung. 153 f., 160 ff.  
Erbgebühr. 281.  
Erbrecht. 22, 24, 26, 40, 42, 43,  
44, 102, 107, 134, 160, 163.  
— gesetzliches. 132, 135, 155, 156.  
Erbunfähigkeit. 26, 29, 125, 158.  
Erbunwürdigkeit. 26, 29, 158.  
Erbvertrag. 102, 141.  
Erklärung der Einwilligung. 80.  
Ermahnung. 58.  
Ernennung. 228.  
Erziehung. 18, 19, 21, 26, 28, 29 f.,  
32, 33, 40, 41, 43, 47, 55, 57,  
120, 121, 127, 132, 135, 163,  
172, 176.  
Erziehungsaufsicht. 59.  
Exekution zur Sicherstellung. 38.

### F.

Familienzulage. 228.  
Findelkind. 51.  
Firma. 105, 237.  
Fizgeschäft. 263.  
Folgepflicht. 92, 131.  
Freizeit. 195.  
Frist. 114, 142, 145, 157, 160,  
162, 188, 198, 202, 209 f., 218,  
222, 228, 240 f., 260, 266, 273.  
Fruchtgenuß. 98, 101, 280.  
Furcht. 71 f., 114.

### G.

Garantiechein. 262.  
Garderobe. 222.  
Gastspielurlaub. 221.  
Gattenmord. 73, 112.  
Gehilfe. 182, 184, 245 f.  
Gelübde. 69, 112.

**Gemeinschaft, unzertrennliche.** 83.  
— eheliche. 131.  
**Generalvormundschaft.** 34, 41.  
**Genossenschaft.** 243, 245 f.  
**Genugtuung, volle.** 141.  
**Gerichtskanzlei.** 1, 3, 5, 113, 115, 123.  
**Gerichtsstand.** 88, 113, 138, 149.  
— ordentlicher. 131.  
**Gewährleistung.** 256 ff., 265.  
**Geschenk.** 131, 142, 157.  
**Geschworenen.** 60.  
**Gejelle.** 182, 184.  
**Gejellenbrief.** 182 f., 245.  
**Gejellenprüfung.** 182, 245.  
**Gejellschafter.** 204, 271.  
**Gejehesetzt.** 7.  
**Gesundheitszeugnis.** 77.  
**Gewalt, väterliche.** 19, 30 f., 33, 43 ff., 69, 77, 85, 121, 180.  
— des Mannes. 85.  
**Gewerbe.** 241 ff., 247, 250.  
**Gewerbeinspektorat.** 187.  
**Gewerbeſchein.** 243.  
**Gewerbeſchulen.** 183.  
**Gleichheit.** 10.  
**Großktern.** 14, 19, 21, 22, 28, 36, 40, 41, 43, 72, 155, 208, 211.  
**Großjährigkeit.** 31, 36, 40, 50, 81, 85, 165.  
**Grundbuch.** 258.  
**Güterſtand, geſetzlicher.** 104.  
**Gütergemeinſchaft.** 100 f., 106, 108, 118, 133, 141, 155, 280.  
— allgemeine. 100.  
— beſchränkte. 100, 106.  
— auf den Todesfall. 102, 107.  
**Gütertrennung.** 98, 100, 101, 102, 104.  
**Gutſchein.** 257.

§.

**Haftung.** 222.  
**Handarbeitslehrerin.** 234, 236.  
**Handel.** 241.  
**Handelsagent.** 204.  
**Handelsgewerbe.** 250 f.  
**Handelsmann.** 149.  
**Handelsſchule.** 244.  
**Haupt der Familie.** 19, 84, 87.  
**Hausgehilfin.** 178, 192 ff.  
**Haushalt.** 177, 229, 231, 268, 276.

**Hausinduſtrie.** 248.  
**Hausnäherin.** 250.  
**Hausperſonalabgabe.** 193.  
**Hebamme.** 15, 17, 190.  
**Heimarbeit.** 248 ff.  
**Heimatrecht.** 48 f.  
**Heiratsgut.** 21 ff., 25, 28, 31, 41, 44, 61, 94 ff., 100, 104 ff., 118, 133, 135, 141.  
**Hilfsarbeiter, jugendliche.** 178 ff.  
— gewerbliche. 185 ff.  
**Hinderniß, ſiehe Ehehinderniß, öffentliches.** 112, 118.  
— privates. 112.  
**Hinterbliebenenrente.** 210 f., 216.

§ (i).

**Impotenz.** 69, 129.  
**Invalidi tätsrente.** 208, 211.  
**Inventar.** 154, 162, 271, 278.  
**Irrtum.** 71 f., 114 ff., 158, 189, 220, 240, 257, 266.  
— in der Perſon. 114.

§ (j).

**Journaliſtin.** 222 ff.  
**Juden.** 137.  
**Judenehe.** 140.  
**Jugendamt.** 59.  
**Jugendgericht.** 60.  
**Jugendgerichtshilfe.** 59.

§.

**Kapital.** 97, 100, 104, 106, 107.  
**Katholizismus.** 71, 112.  
**Kaufmann.** 105, 106, 108, 111, 112, 149, 202, 204, 251, 256, 260, 265.  
**Kaufvertrag.** 253, 264.  
**Kind.** 14 ff., 72, 100 ff., 107, 120, 124, 132, 135, 146, 151, 155, 161, 166 ff., 171, 184, 201, 210, 215, 229, 235, 278.  
— unehelich. 33 f., 155, 161, 165, 166, 168, 171, 179, 197.  
**Kinderarbeit.** 175.  
**Kindergärtnerin.** 235.  
**Kindenzulage.** 229, 232.  
**Kindesannahmevertrag.** 45.  
**Kindermißhandlung.** 27.

**Kindesmord.** 17.  
**Kindesweglegung.** 17.  
**Klage.** 1, 3, 4, 112 ff., 129 f., 138, 141, 160, 268.  
**Kodizill.** 149, 151.  
**Kollektivvertrag.** 185, 203.  
**Konkurrenzverbot.** 204, 214, 218.  
**Konkurs.** 105 f., 108, 153, 240.  
**Konzeſſion.** 242, 247, 249.  
**Körperschaftsteuer.** 274.  
**Kostkind.** 46.  
**Krankung.** 124 f., 128.  
**Krankengeld.** 207 f.  
**Krankenhilfe.** 14, 207, 215.  
**Krankenpflege.** 14, 191, 197, 210, 270.  
**Krankenversicherung.** 181, 184, 190, 207, 210.  
**Krankheit.** 206, 214, 218, 229, 230, 233.  
**Kündigungsausschluß.** 188.  
**Kündigung.** 188, 196, 198 f., 206, 212 f., 218, 221, 223, 225, 240.

## L.

**Landarbeiterordnung.** 12.  
**Landesangestellte.** 233 f.  
**Landesbürgerſchaft.** 48, 88, 131, 137.  
**Landwirtsſchaft.** 177, 247, 271, 279.  
**Lebenswandel, unordentlicher.** 124 f., 126.  
**Legat.** 24, 134, 159, 161.  
**Legitimation.** 41, 42, 43, 48.  
**Lehrbrief.** 182, 244.  
**Lehrerin.** 233 f.  
**Lehrherr.** 179 ff.  
**Lehrling.** 179 ff., 185, 244.  
**Lehrzeugnis.** 182.  
**Leibesgebreden.** 124, 129.  
**Lohn.** 194, 196, 199, 203, 216, 217, 271.  
**Lösung, vorzeitige.** 225.

## M.

**Maßnahmen, ſoziale.** 11.  
**Meiſter.** 182.  
**Meiſterprüfung.** 180, 184.  
**Minderjährige(r).** 114, 115, 120 f., 153, 154, 163, 179, 217, 234, 243.

**Minderjährigkeit.** 165, 226.  
**Minderſtrahzeit.** 187.  
**Mißhandlung.** 124 f., 127 f., 130, 137, 142, 143, 182, 190.  
**Miteigentum.** 101.  
**Mitgift.** 98, 100, 105, 106, 108.  
**Monopol.** 268.  
**Morgengabe.** 99, 155, 157.  
**Motive.** 263.  
**Mutter.** 49, 95, 100, 115, 116, 121, 127, 135, 155, 163, 191, 197, 209, 229.  
**Mutterhilfe.** 132, 191.  
**Mutterſchutz.** 11, 13.

## N.

**Nachſicht.** 75 f.  
**Nachlaß.** 148.  
**Nachlaßkonkurs.** 162.  
**Nachſtellung.** 124 f., 127, 137, 142, 143.  
**Nachtragsſteuerbemessung.** 273.  
**Name.** 34, 43, 45, 110, 111, 112, 142, 152, 218, 237, 243, 274.  
**Namensänderung.** 131.  
**Nebengewerbe.** 248.  
**Nichtehe.** 41, 74.  
**Notariatsakt.** 136, 254.  
**Notariatszwang.** 95.  
**Noterbe.** 22, 24 f., 26, 29, 41 f., 93, 102, 150, 154, 155 f., 162.  
**Notſtandsunterſuchung.** 215.

## O.

**Ordnungsſtrafen.** 221.

## P.

**Parteienvernehmung.** 4.  
**Penſion.** 207, 279.  
**Penſionsanſpruch.** 132, 142.  
**Penſionsberechtigte.** 232.  
**Pflege, körperliche.** 19.  
**Pflegekind.** 46, 177, 282.  
**Pflegſchaftsgericht.** 52 ff., 69, 76, 77, 81, 114, 135.  
**Pflicht, eheliche.** 83, 128.  
**Pflichtteil.** 24 f., 26, 29, 44, 99, 102, 103, 155, 157, 160.  
**Pflichtteilsberechtigter.** 154.

Probe. 199, 212.  
Preistarif. 266.  
Probezeit. 217.  
Provision. 204, 212, 214, 216,  
237 ff., 279.

## R.

Raten. 111, 238, 267.  
Ratengeschäft. 267.  
Rechnungslegung. 99.  
Rechtsbrecher, jugendlicher. 57, 58,  
60.  
Religionsverschiedenheit. 73, 75,  
112.  
Religionsbekenntnis. 50.  
Religionsverwandte, christliche. 137.  
Religionswechsel. 51.  
Rentensteuer. 275.  
Revers. 50.  
Richtlinie. 194.  
Rücktritt. 62, 63.  
Ruhegenuß. 235 f.  
Ruhestand. 231, 234 f.  
Ruhezeit. 195, 200.

## S.

Satzung. 186.  
Schauspielerin. 12, 202, 216 ff.  
Schadenersatz. 55, 118, 200, 202,  
214 f., 263.  
Scheidebrief. 141.  
Scheidung. 157, 164, 170.  
Schenkung. 25, 136, 157, 160, 280 f.  
Schenkungsgebühren. 281.  
Schöffcn. 60.  
Schulunterricht. 52.  
Schutz des Gesetzes. 10, 11, 30.  
Scheidung von Tisch und Bett, siehe  
Ehescheidung. 119, 122, 138.  
Schlüsselgewalt. 91, 110 f., 131,  
200.  
Schmähung. 128.  
Schulbehörde. 178.  
Schulpflicht. 177.  
Schwägerschaft. 72, 73, 112.  
Schwangere. 12, 39, 191.  
Schwangerschaft. 117, 168, 174,  
209, 219 ff., 231.  
Schwängerung. 72, 117.

Schwangerenberatungsstelle. 11.  
Seelsorger. 51, 77, 79 ff., 122, 129.  
Sicherstellung. 105, 108.  
Sitten, gute. 124, 185.  
Sittlichkeit. 190, 191, 200, 213,  
220.

Sondergesetzgebung. 11.  
Sondergut. 101.  
Sonntagsruhe. 187.  
Sozialversicherung. 13, 166.  
Spielgeld. 217 f., 221.  
Staatsbürgerschaft. 131, 174.  
Staatszugehörigkeit. 47.  
Steuermandat. 273.  
Stieffinder. 14, 168, 171, 208, 229.  
Stillprämie. 14, 15, 132, 191,  
198, 209.  
Strafmündigkeit. 57.

## T.

Taschengeld. 90.  
Taufzeugnis. 42.  
Terminverlust. 267.  
Testament. 28, 44, 102, 103, 148,  
149, 155 f., 160.  
— allographes. 150.  
— eigenhändiges, 150.  
— mündliches, 152.  
— mündliches vor Gericht. 153.  
— schriftliches vor Gericht. 152.  
— wechselseitiges. 103.  
— wechselbezügliches. 103.  
Tilgung. 60.  
Tod. 136, 143 ff., 164, 166 f., 169,  
173, 176, 206, 215, 247, 280.  
Todeserklärung. 77, 136, 143 ff.,  
170.  
Todesfallaufnahme. 144, 148, 153.  
Todesfallbeitrag. 172, 174.  
Totenschein. 77, 144.  
Trauung. 61, 73, 77, 79, 81 f., 132.  
Trennung, siehe Ehetrennung. 70, 71,  
73, 106, 107, 112, 115, 119, 121,  
137, 138 f., 141, 143, 157, 179.  
Trennungsurteil. 77.

## U.

Umtausch. 256 f.  
Undank. 136.  
Unfall. 166 ff., 175, 207 ff., 218  
232.

Ungünstigkeit. 112, 116.  
— der Ehe. 106.  
Unterhalt. 19 ff., 28, 36 f., 38 f., 43,  
88, 90 ff., 100, 111, 119, 124,  
127, 131 f., 134, 136, 141 f.,  
158, 161, 164, 167, 171, 211,  
276.  
— anständiger. 118, 131, 163,  
166.  
— notdürftiger. 21, 38.  
Unterhaltspflicht. 90, 131 f., 141,  
167.  
Unzucht. 72, 142 f.,  
Urgroßeltern. 29, 155.  
Urlaub. 179, 188, 193 ff., 199,  
201, 205, 213 f., 223, 228, 230,  
234 f.  
Urlaubszuschuß. 196, 199.

### B.

Vaterschaft, Anerkennung. 34.  
Verbrauchssteuer. 269.  
Verbrechen. 124 f., 137, 158, 174,  
180, 202, 267.  
Verhehlung. 219, 232, 234 ff.  
Verfügung, einseitige. 97.  
Verhehung. 73, 112.  
Verjährung. 160.  
Verlassen, boshafte. 124 f., 137,  
142.  
Verlassenschaft. 148, 161, 164, 281.  
Verlassenschaftsabhandlung. 148,  
282.  
Verletztenrente. 210.  
Verlegung der ehelichen Treue. 87,  
137.  
Verleumdung. 4  
Verlobungsgeheimn. 62 ff., 65.  
Verlöbniß. 61 ff., 65.  
Vermächtniß. 149, 157.  
Vermögenssteuer. 279.  
Vermutung. 113, 132, 136, 146,  
172.  
Versäumnisurteil. 129.  
Verschollenheit. 144 f., 170.  
Verschulden. 118, 120, 128, 130,  
133 f., 135 f., 138, 140 f., 157,  
164, 168, 172 ff., 181, 189, 197,  
199, 206, 213 f., 240.

Verschuldung. 26.  
Verschwendung. 26, 104.  
Versicherung. 203, 207, 259, 278.  
Verteidiger des Ehebandes. 113,  
115 f.  
Vertragsangestellter. 225.  
Vertragsstrafe. 221.  
Vertreter, gesetzlicher. 30, 114 f.,  
120 f., 179, 181, 217, 226, 234,  
243.  
Veruntreuung. 104, 189, 267.  
Verurteilung, bedingte. 58.  
— unbestimmte. 59.  
Versöhnungsversuch. 122, 129.  
Verwahrlosung. 55.  
Verwaltung. 97 f., 100, 132, 136,  
161.  
Verwandtschaft. 72, 75 ff., 112,  
155.  
Verzeihung. 158.  
Verzicht. 114  
Vollmacht. 110.  
Vorausempfang. 23, 157.  
Vorausvermächtniß. 135, 155.  
Vorbehaltsgut. 101 f.  
Vormund. 32, 35, 38, 40, 52, 55,  
69, 73, 76, 85, 114 f., 160,  
163, 176, 180.  
Vormundschaft. 154, 163, 180.  
Vormundschaftsgericht. 19, 38, 40 ff.,  
53, 59, 76 f., 91, 121, 135, 179.

### W.

Waffendienst. 74.  
Wahlfinder. 14, 22, 28, 43, 168,  
171, 177, 208, 229, 282.  
Wahnsinnige. 56, 65, 68.  
Waispension. 229.  
Waisenrente. 210.  
Waisenversorgung. 235.  
Wartezeit. 207.  
Weihe. 69, 112.  
Weltkrieg. 145.  
Widerlage. 95, 99, 100, 108, 133,  
141, 155 f., 280.  
Widerspruch. 97, 216.  
Wille, letzter. 23 f., 26, 28 f., 32,  
74, 103, 149 ff., 157, 160, 165.  
Wiederverhehlung. 70.

Wirtschaftsführerin. 14.  
Wirtschaftsgeld. 91.  
Witwe. 11, 15, 29, 134, 143 ff.,  
148, 155, 159, 161 f., 164 f.,  
168 f., 170 f., 172 f., 211, 216,  
228, 232, 247.  
Witwer. 29, 167, 211, 216.  
Witwengehalt. 100, 133, 141, 155 f.,  
163 f., 280.  
Witwenkonzeßion. 164 ff.  
Witwenpension. 135, 167, 170 f.,  
174 f.  
Witwenrente. 135, 168 f., 210.  
Wochenhilfe. 14, 198, 209.  
Wöchnerinnenschutz. 13.  
Wohnung. 134, 249, 271, 278.  
Wohnort, abgezonderter. 130.  
Wohnsitz. 78, 88 f., 92, 113, 115,  
122 f., 131, 138, 140, 146, 177,  
220, 276.

3.

Zeitraum, gesetzlicher. 35.  
Zeitvorrückung. 228.  
Zerrüttung. 120.  
Zeuge. 3 f., 77, 80, 82, 105, 124,  
151, 157.  
Zeugnis. 192 f., 201, 209, 216,  
245 f.  
Ziehkind. 46.  
Ziehfinderarzt. 18, 47.  
Zivilaufgebot. 79 f.  
Zoll. 268.  
Zölibat der Lehrerin. 234 f.  
Zusage der Ehe. 64.  
Zucht. 58, 85.  
— häusliche. 85.  
Züchtigung. 27.  
Zurechnungsfähigkeit, geminderte. 16.  
Zuständigkeit. 88, 113.  
Zwang. 71 f., 114 f., 116, 158.

Stammverzeichnis  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000

1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000

1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000

1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000





€ 95<sup>-</sup><sub>6</sub>

RECH 1089

